

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom 16. April bis 20. April 2002

(12. Tagung der 1996 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1-7

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2002

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII–XV
IX. Redner der Landessynode	XVI
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVII–XXIX
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXX–XXI
XII. Eröffnungsgottesdienst:	1 – 4
Predigt von Landesbischof Oberkirchenrat Dieter Oloff	
Abschlußgottesdienst:	118
Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer	
XIII. Verhandlungen der Landessynode	1 – 171
Erste Sitzung, 17. April 2002	9 – 41
Zweite Sitzung, 19. April 2002	42 – 69
Dritte Sitzung, 20. April 2002	70 – 117
XIV. Anlagen	119 – 171

I

Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim

1. Stellvertreter der Präsidentin: Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer
Albstraße 41, 76275 Ettlingen

2. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
Bildungsausschuss: Dr. Gerhard Heinzmann
Finanzausschuss: Dr. Joachim Buck
Hauptausschuss: Wolfram Stober
Rechtsausschuss: Ingeborg Schiele
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Hans-Ulrich Carl, Gerda Grandke, Dr. Hermann Krantz, Horst Punge, Inge Rinkel

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor, Weil a. Rh.

Groß, Thea, Gemeindediakonin, Meersburg

Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest, Heidelberg

Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim

Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe

Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen

Schiele, Ingeborg, Assess./Redakt, Edingen-Neckarhausen

Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen

Schwerdtfeger, Wulf, Diplomforstingenieur, Lörrach-Tüllingen

Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr

Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg

Wermke, Axel, Lehrer, Ubstadt-Weiher

Stellvertreter

Präsidentin der Landessynode
Fleckenstein, Margit

1. Stellv.: Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen
2. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin, Steinen

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach

Grenda, Christa, Lehrerin, Waldshut-Tiengen

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn

Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl

Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer i. R., Karlsruhe

Gustrau, Günter, Oberstudienrat, Remchingen-Wilferdingen

Raffée, Prof. Dr. Hans, Uni. Prof. für BWL, Mannheim

Eisenbeiß, Sabine, Hausfrau, Offenburg

Timm, Heide, Rektorin, Heidelberg

Vogel, Christiane, Pfarrerin, Inzlingen

Kudella, Dr. Peter, Diplomingenieur, Eppingen-Adelshofen

Richter, Esther, Rektorin, Zaisenhausen

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-
Universität Heidelberg:

Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
Heidelberg

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenräte):

Bauer, Barbara; Nüchtern, Dr. Michael; Oloff, Dieter; Stockmeier, Johannes; Trensky, Dr. Michael; Vicktor, Gerhard;
Werner, Stefan; Winter, Prof. Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Der Prälat / die Prälatinnen: Arnold, Brigitte; Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 der Grundordnung¹⁾, § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²⁾)

Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Hauptausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürrheim (KB Villingen)
Braun, Brigitte	Dipl.-Verw.-Wirtin Finanzausschuss	Bergengruenstr. 8, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuss	Schmiedackerstr. 25, 79576 Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Sinsheim)
Carl, Hans-Ulrich	Pfarrer Rechtsausschuss	Schafbergstr. 2 a, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenthal (KB Neckargemünd)
Eichhorn, Ulla	Pfarrerin Hauptausschuss	Kirchstr. 11, 77866 Rheinau-Rheinbischofsheim (KB Kehl)
Eisenbeiß, Sabine	Hausfrau Hauptausschuss	Am Waldbach 11, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungsausschuss	M 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Oberstudienrat Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Frei, Helga	Fotosetzerin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritz, Volker	Schuldekan Finanzausschuss	Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungsausschuss	Alex-Möller-Str. 35 a, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuss	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Bildungsausschuss	Saderlacherweg 3 a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Griesinger, Hans-Martin	Pfarrer Hauptausschuss	Scheffelstraße 10, 75196 Remchingen-Nöttingen (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Gemeindediakonin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Hahn, Nelly	Stadtamtfrau Hauptausschuss	Langheckenstraße 48, 69245 Bammmental (KB Neckargemünd)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuss	Bekstr. 12 b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Heußer, Joachim	Pfarrer Rechtsausschuss	Herrenstr. 25, 97956 Werbach-Wenkheim (KB Wertheim)

Ihle, Günter	Pfarrer Bildungsausschuss	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)
Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Kiesow, Dr. Renate	Diplom-Volkswirt Bildungsausschuss	Heckenrosenweg 8, 74821 Mosbach-Waldstadt (KB Mosbach)
Kilwing, Renate	Lehrerin Hauptausschuss	Schmidhofener Str. 6 a, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker Hauptausschuss	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	Diplomingenieur Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Landau, Dr. Rudolf	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchplatz 8, 74744 Ahorn-Schillingstadt (KB Boxberg)
Lanzenberger, Gerhard	Pfarrer Bildungsausschuss	Bahnhofstr. 30, 75050 Gemmingen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin im Ehrenamt Rechtsausschuss	Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Loos, Dr. Hans-Erich	Krankenhauspfarrer Rechtsausschuss	Kastellweg 11, 69120 Heidelberg (KB Karlsruhe und Durlach)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuss	Elsa-Brändström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuss	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mildenberger, Heike	Diplomingenieurin Bildungsausschuss	Grenzöferstr. 56, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Neubauer, Horst P. W.	Dipl. Informatiker FH Bildungsausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach)
Nolte, Dr. Achim	Rechtsanwalt Finanzausschuss	Kartäuserstr. 42, 79102 Freiburg (KB Freiburg)
Oberacker, Evelyn	Hausfrau Hauptausschuss	Am Rotacker 2, 76706 Dettenheim (KB Karlsruhe-Land)
Pieper, Ekhard	Diplomingenieur (FH) Finanzausschuss	Friedensstr. 9, 77728 Oppenau (KB Kehl)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuss	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Punge, Horst	Kirchenrat Hauptausschuss	Rastatter Str. 1a, 76297 Stutensee-Friedrichstal (KB Karlsruhe-Land)
Rave, Christian	Studentenpfarrer Finanzausschuss	Eschholzstr. 48, 79115 Freiburg (KB Freiburg)
Reisig, Heidelore	Lehrerin Hauptausschuss	Im Kreuzacker 4, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Richter, Esther	Rektorin Bildungsausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuss	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuss	Blumenstr. 12, 79365 Rheinhausen (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Schwendemann, Claudia	Krankenhauspfarrerin Bildungsausschuss	Mittelbach 13, 77723 Gengenbach (KB Offenburg)
Schwerdtfeger, Wulf	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuss	Letternweg 29, 79539 Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach)
Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer i. R. Rechtsausschuss	Göhrenstr. 10, 76199 Karlsruhe (KB Mosbach)

Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuss	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)
Timm, Heide	Rektorin i. R. Bildungsausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Toball, Michael	Pfarrer Hauptausschuss	Dörflie 1, 79348 Freiamt/Ottoschwanden (KB Emmendingen)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim)
Vogel, Christiane	Pfarrerin Hauptausschuss	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Wanner, Dr. Eckhardt	Prof. f. Betriebswirtschaftslehre Finanzausschuss	Tannenstr. 18, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuss	St. Kiliansweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Wildprett, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Höhenstraße 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Witter, Hermann	Pfarrer Finanzausschuss	Im Eschbacher Pfad 2, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Wüst, Kurt	Handelsvertreter Hauptausschuss	Bergstraße 32, 74933 Neidenstein (KB Sinsheim)

B Die berufenen Mitglieder(§ 111 Abs. 1 + 3 der Grundordnung¹⁾)

Becker, Dr. Joachim	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Theodor-Heuss-Str. 48, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Bußmann, Dr. Hildegard	Programmchefin SWR 2 Bildungsausschuss	Weltzienstr. 22a, 76135 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuss	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Philipp, Dr. Peter	Abteilungsdirektor Hauptausschuss	Unteribach 6 a, 79837 Ibach (KB Hochrhein)
Raffée, Dr. Hans	Uni. Prof. für BWL Finanzausschuss	O 31, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Rau, Dr. Gerhard	Uni. Prof. für Prakt. Theol. Hauptausschuss	Langgewann 18, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Rinkel, Inge	Oberin Hauptausschuss	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Schnurr, Dr. Günther	Uni. Prof. für Syst. Theol. Bildungsausschuss	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Staiblin, Gerdi	Ministerin f. d. Ländl. Raum a. D. Bildungsausschuss	Endinger Str. 44, 79346 Endingen-Königschaffh. (KB Emmendingen)
Weiland, Werner	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuss	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuss	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)

C Veränderungen

1. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV) und Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

ausgeschieden: Oberkirchenrat Dr. Beatus Fischer

neu: Oberkirchenrätin Barbara Bauer

2. im Bestand der Mitglieder des Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

ausgeschieden: Scholz, Rüdiger
Pfarrer

Dorfstr. 5 a, 74722 Buchen-Eberstadt
(KB Adelsheim-Boxberg)

D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg ¹⁾	4	Landau, Dr. Rudolf; Tröger, Kai; Wild, Irma; N.N.	
Alb-Pfinz	2	Wanner, Dr. Eckhardt; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Braun, Brigitte; Carl, Hans-Ulrich	
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Schmidt, Jörg; Toball, Michael	Staiblin, Gerdi
Eppingen-Bad Rappenau	2	Kudella, Dr. Peter; Lanzenberger, Gerhard	
Freiburg	3	Nolte, Dr. Achim; Rave, Christian; Reisig, Heidelore	Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Ihle, Günter	Philipp, Dr. Peter
Karlsruhe-Land	2	Oberacker, Evelyn; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Lingenberg, Annegret; Loos, Dr. Hans-Erich; Martin, Hansjörg	Bußmann, Dr. Hildegard; Rinkel, Inge
Kehl	2	Eichhorn, Ulla; Pieper, Ekhard	Wolfsdorff, Ilse
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Fath, Wolfgang; Mildenberger, Heike; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Schwerdtfeger, Wulf; Vogel, Christiane	
Mannheim	3	Fleckenstein, Margit; Eitenmüller, Günter; Krantz, Dr. Hermann	Raffée, Dr. Hans
Mosbach	2	Kiesow, Dr. Renate; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Kilwing, Renate; Witter, Hermann	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Hahn, Nelly	
Offenburg	2	Eisenbeiß, Sabine; Schwendemann, Claudia	
Pforzheim-Land	2	Griesinger, Hans-Martin; Gustrau, Günter	
Pforzheim-Stadt	2	Heinzmann, Dr. Gerhard; Wildprett, Inge	Becker, Dr. Joachim
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Wüst, Kurt	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Grandke, Gerda; Heußer, Joachim	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	
Zusammen:		67	12
			79

¹⁾ Die Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg wurden durch kirchl. Gesetz vom 14.4.2000 (GVBl. Nr. 6/2000, S. 93 ff) mit Wirkung ab 1.6.2000 zum Kirchenbezirk „Adelsheim-Boxberg“ vereinigt. Die bisher gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben gem. § 2 Nr. 7 im Amt.

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats(§ 111 Abs. 4 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenräte):

Oloff, Dieter (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Nüchtern, Dr. Michael

Stockmeier, Johannes

Trensky, Dr. Michael

Vicktor, Gerhard

Werner, Stefan

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Der Prälat / die Prälatinnen:

Arnold, Brigitte, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

Barié, Dr. Helmut, Ettlingen (Kirchenkreis Mittelbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten bzw. von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.
- (2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen regelt die Kirchliche Wahlordnung.
- (3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeglieder, die die Fähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
- (4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 128 Abs. 1 der Grundordnung lautet:

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus
 1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
 2. stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern,
 3. den Prälatinnen und Prälaten als beratende Mitglieder.

- 2) Nach § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 17/1994, S. 193) – gültig bis zum Ende der Amtszeit der 9. Landessynode – wählt jede Bezirkssynode Landessynodale aus den wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenbezirks. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur 1 ordiniert Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VII

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Bildungs-/Diakonie-ausschuss (19 Mitglieder)	Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende	
	Bußmann, Dr. Hildegard Eitenmüller, Günter Gärtner, Norma Grenda, Christa Ihle, Günter Kiesow, Dr. Renate Lanzenberger, Gerhard Meyer-Alber, Marianne Mildenberger, Heike	Neubauer, Horst P. W. Richter, Esther Schnurr, Dr. Günther Schwendemann, Claudia Staiblin, Gerdi Timm, Heide Wermke, Axel Wolfsdorff, Ilse
Finanzausschuss (20 Mitglieder)	Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender Gustrau, Günter, 2. stellvertretender Vorsitzender	
	Braun, Brigitte Butschbacher, Otmar Fritz, Volker Groß, Thea Heidel, Klaus Martin, Hansjörg Nolte, Dr. Achim Pieper, Ekhard Pitzer, Dr. Volker	Raffée, Dr. Hans Rave, Christian Schmidt-Dreher, Gerrit Schmitz, Hans-Georg Wanner, Dr. Eckhardt Wildprett, Inge Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth Witter, Hermann
Hauptausschuss (22 Mitglieder)	Stober, Wolfram, Vorsitzender Kilwing, Renate, stellvertretende Vorsitzende	
	Berggötz, Theodor Eichhorn, Ulla Eisenbeiß, Sabine Frei, Helga Grandke, Gerda Griesinger, Hans-Martin Hahn, Nelly Krantz, Dr. Hermann Kudella, Dr. Peter Oberacker, Evelyn	Philipp, Dr. Peter Punge, Horst Rau, Dr. Gerhard Reisig, Heidelore Rinkel, Inge Toball, Michael Vogel, Christiane Weiland, Werner Wild, Irma Wüst, Kurt
Rechtsausschuss (16 Mitglieder)	Schiele, Ingeborg, Vorsitzende Heidland, Dr. Fritz, stellvertretender Vorsitzender	
	Bauer, Peter Becker, Dr. Joachim Carl, Hans-Ulrich Fath, Wolfgang Heußer, Joachim Kabbe, Fritz Landau, Dr. Rudolf	Lingenberg, Anneliese Loos, Dr. Hans-Erich Maurer, Dr. Hartmut Schmidt, Jörg Schwerdtfeger, Wulf Speck, Klaus-Eugen Tröger, Kai

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitalied

S = stellv. Mitglied

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● – Mitglied

S = stellv. Mitglied

IX

Die Redner der Landessynode

	Seite
Bauer, Peter	58ff, 79, 81
Berggötz, Theodor	76ff, 81f
Blechinger, Jürgen	87f, 91
Buck, Dr. Joachim	79, 109, 112, 114ff
Butschbacher, Otmar	99ff
Carl, Hans-Ulrich	107, 111f
Dermann, Thomas	84ff, 89ff
Ebinger, Werner	111
Ehemann, Gerd	28f
Eitenmüller, Günter	74, 81, 95, 110
Fath, Wolfgang	57f
Fischer, Dr. Ulrich	19ff, 48ff, 52, 64, 97f, 109, 115
Fleckenstein, Margit	1ff, 9ff, 42ff, 63, 70ff, 110f, 113ff
Fritz, Volker	95
Gärtner, Nora	54
Grandke, Gerda	110
Grenda, Christa	46f, 91
Heidland, Dr. Fritz	64ff, 68, 80, 102, 105
Horstmann-Speer, Ruth	96
Hüffmeier, Dr. Wilhelm	13f
Ihle, Günter	56f
Kabbe, Fritz	63, 81
Kaden, Dr. Hans	71f
Krantz, Dr. Hermann	61f, 91
Kudella, Dr. Peter	98
Lingenberg, Annegret	104f
Martin, Hansjörg	54
Maurer, Dr. Hartmut	62f, 91, 105
Neubauer, Horst P. W.	110
Nolte, Dr. Achim	92ff, 96, 109ff
Nüchtern, Dr. Michael	67, 111f
Oloff, Dieter	57, 96f
Pagenstecher, Ernst-Joachim	18f
Pieper, Ekhard	103f
Pitzer, Dr. Volker	35ff, 68, 79f, 83ff
Plathow, Prof. Dr. Michael	35ff
Raffée, Dr. Hans	43ff, 75, 91, 110, 112
Rave, Christian	67, 75, 81f
Reisig, Heidelore	112
Ruppert, Christel	11f
Schiele, Ingeborg	47f, 50, 75, 110
Schmidt, Jörg	54
Schmidt-Dreher, Gerrit	53ff, 103ff
Schmitz, Hans-Georg	41, 61, 67, 80, 102, 105, 111
Schnabel, Klaus	53
Schwendemann, Claudia	98
Schwerdfeger, Wulf	54, 68, 94f, 97, 107
Sommer, Kerstin	50, 54
Stober, Wolfram	43, 72ff, 79, 94ff, 97, 109ff, 112ff
Stockmeier, Johannes	54ff, 74f, 95, 97
Timm, Heide	56
Toball, Michael	46, 109
Trensky, Dr. Michael	95
Vicktor, Gerhard	51f
Vogel, Christiane	30, 60f, 64, 79, 81
Wanner, Dr. Eckhardt	71, 79, 112
Weiland, Werner	67, 107f, 112f
Wermke, Axel	12, 17f, 69, 109
Wildprett, Inge	74, 91
Winter, Prof. Dr. Jörg	31ff, 41, 58, 61, 63, 67f, 95, 107, 110, 112
Witter, Hermann	80, 102f
Witzelbacher, Marc	30f
Wohlgemuth, Gisela	14f
Wolfsdorff, Ilse	58
Wüst, Kurt	106f

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abendmahl	
- siehe Predigt, Eröffnungsgottesdienst (Abendmahlsgemeinschaft)	2
- siehe Referat Landesbischof – Rückblick – (Abendmahl mit Kindern)	20
Abschieds- und Dankesworte zum Abschluss der Tagungsperiode der 9. Landessynode	
- Vorsitzende der ständigen Ausschüsse (Syn. Dr. Buck)	114f
- Ansprache des Landesbischofs	
- Verleihung der Goldenen Ehrennadel an Präsidentin Fleckenstein	115
- Präsidentin Fleckenstein	115ff
Abschlussgottesdienst (Abendmahlsgottesdienst)	
- siehe Predigt	
Adelsheim-Boxberg, Kirchenbezirk	
- siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)	76f
Agende „Dienst an Kranken“, Salbung	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21
Albe	
- siehe „Amtstracht ...“ (Vorlage Landeskirchenrat – LKR – v. 16.01.2002: Amtstracht in Gottesdiensten der bad. Landeskirche – Tragen einer Stola zum schwarzen Talar, Anl. 4)	
Alb-Pfinz, Kirchenbezirk	
- siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)	
Amtskleidung bei Gottesdiensten	
- siehe Amtstracht	
Amtspflichtverletzung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 5)	
Amtstracht in Gottesdiensten	
- Vorlage LKR v. 16.01.2002: Amtstracht in Gottesdiensten der bad. Landeskirche – Tragen einer Stola zum schwarzen Talar	Anl. 4; 18, 108ff
- Vortrag „Zur Amtstracht der evang. Geistlichen“, Prof. Dr. Michael Plathow, Leiter des Konfessionskundl. Instituts in Bensheim	35ff
Ansprache des Landesbischofs zum Abschluss der Tagungsperiode der 9. Landessynode	
- Verleihung der Goldenen Ehrennadel an Präsidentin Fleckenstein	115
Arbeitsfelder, Kirchl.	
- siehe Fragestunde (Ergänzende Angaben des Ev. Oberkirchenrats – EOK – zu Frage OZ 11/1)	
Arbeitswelt	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	27, 45
Arnoldshainer Konferenz	
- siehe „Grußwort“ Präsident Dr. Hüffmeier.	13
- siehe „Union Ev. Kirchen in EKD (UEK)“ (Beitritt der bad. Landeskirche zur UEK, Anl. 11 – Zusammenführung von EKU + AKf –)	
Asylsuchende	
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“	
Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge, Aussiedler	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	27
- Bericht „Demographische Entwicklung, Zuwanderung u. die Herausforderungen an die Diakonie unserer Kirche“, Pfarrer Dermann u. Herr Blechinger.	84ff
Ausscheiden aus dem Dienst	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 5)	
Ausschüsse, besondere	
- Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuss (Beendigung des Auftrags)	16
Aussiedler	
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“	

	Anlage; Seite
Bauer, Geschäftsleitende Oberkirchenrätin, Begrüßung	10, 24f
Bauvorhaben	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25
Beruf – 2. weltlicher Beruf für Pfarrer/innen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 5)	
Bestattungsagende	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21
Bevölkerungsentwicklung	
– siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht: „Demographische Entwicklung; Zuwanderung ...“)	
Bibel, Jahr der Bibel	
– siehe „EKD-Synodale, Bericht“	29
– siehe „Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene“	73ff
Bildung	
– siehe Referat Landesbischof (Aussprache)	47, 50
Bischofswahlkommission, Nachwahl	30
Bretten, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)	
Dankesworte	
– siehe „Abschieds- u. Dankesworte“ (zum Abschluss der Tagungsperiode der 9. Landessynode)	
Dekane/innen	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick) – Dekanswahl –	21
– siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)	
Diakonie	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	26f, 46f
– Bericht „Demographische Entwicklung, Zuwanderung u. die Herausforderungen an die Diakonie unserer Kirche“	84ff
Diakoniegesetz	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	27
Diakonisches Werk Baden	
– siehe Gesetze (Entwurf: Kirchl. Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der bad. Landeskirche; Beschluss der Landessynode – LS –: Rücküberweisung des Entwurfs an EOK)	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	27, 46f
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Timm v. 19.03.2002 zur Situation der Hospizdienste ...)	
– siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht: „Demographische Entwicklung, Zuwanderung u. die Herausforderungen an die Diakonie unserer Kirche“)	
– siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)	
Eckert, Erwin, Pfr. – Erklärung zur Rehabilitation	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21
Ehrenamt, Ehrenamtliche	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Dienst von Prädikanten/innen, Anl. 3)	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	22, 44
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Timm v. 19.03.2002 zur Situation der Hospizdienste ...)	
– Ansprache des Landesbischofs zum Abschluss der Tagungsperiode der 9. Landessynode	115
Eingänge Landessynode	
– Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	17f
Einstellungskorridor	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21, 23

Anlage; Seite

EKD	
- siehe „Grußwort“ Präsident Dr. Hüffmeier	13
- siehe „Union Ev. Kirchen in EKD (UEK)“ (Beitritt der bad. Landeskirche zur UEK, Anl. 11 – Zusammenföhrung von EKU + AKf –)	
- Einführung in LKR-Vorlage, OKR Prof. Dr. Winter	31ff
- siehe „EKD-Synodale, Bericht“	28f
- EKD-Kommunikations-Initiative	43, 48
- siehe „Grußwort“ Präsident Dr. Kaden	71f
- siehe Dankeswort Präsidentin Fleckenstein	116
EKD-Synodale, Bericht	42
- Bericht des EKD-Synodalen Ehemann	28ff
EMS (Ev. Missionswerk Südwestdeutschland)	
- siehe „Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene“	6, 73ff
- EMS-Synode, Wahl von 6 Vertretern/innen der bad. Landeskirche	16, 50f, 54
Entwicklungsamt, Evang.	
- siehe „Kirchl. Entwicklungsdienst“	
epd-Südwest	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	26
Eppingen - Bad Rappenau, Kirchenbezirk	
- siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)	76
ERB (Ev. Rundfunkdienst Baden)	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	26
Europa	
- siehe „Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene“	4f, 72ff
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	28
Evangelisation	
- siehe „Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene“	5, 72ff
Evang. Entwicklungsdienst	
- siehe „Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene“	4, 6, 73ff
Evang. Kirche der Union (EKU)	
- siehe „Grußwort“ Präsident Dr. Hüffmeier	13f
- siehe „Union Ev. Kirchen in EKD (UEK)“ (Beitritt der bad. Landeskirche zur UEK, Anl. 11 – Zusammenföhrung von EKU + AKf –)	
Evang. Oberkirchenrat	
- siehe „Oberkirchenrat, Evang.“	
Evang. Pfarrfründestiftung Baden	
- siehe „Pfarrfründestiftung Baden, Ev.“	
Evang.-reformierte Kirche	
- siehe „Grußwort“ Präsident Pagenstecher	
Evang. Stiftung Pflege Schöna	
- siehe „Stiftung Pflege Schöna, Ev.“	
Familie	
- siehe Referat Landesbischof (Aussprache)	47
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht: „Demographische Entwicklung, Zuwanderung ...“)	
Fischer, Dr. Beatus, Oberkirchenrat i. R.	
- Verabschiedung am 23.02.2002	10, Anl. 15
Fleckenstein, Margit, Präsidentin der Landessynode	
- Ansprache des Landesbischofs zum Abschluss der Tagungsperiode der 9. Landessynode (Verleihung der Goldenen Ehrennadel)	115
Flüchtlinge	
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“	

	Anlage; Seite
Fort- und Weiterbildung	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	23, 44
- siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Dienst von Prädikanten/innen, Anl. 3)	
Fragestunde	
- Schreiben EOK v. 28.02.2002: Beantwortung (ergänzende Angaben) der Zusatzfrage (Frage 11/1 – Herbsttagung 2001 –) des Syn. Rave v. 22.10.2001 (zu Einsparungen bei kirchl. Arbeitsfeldern)	Anl. 17
- Frage (OZ 12/1) Syn. Timm v. 19.03.2002 zur Situation der Hospizdienste im Umfeld der gesetzl. Regelungen u. Fördermaßnahmen	Anl. 14; 54ff
Frauen	
- siehe „Gleichstellung von Frauen und Männern“	/
Frauen in Führungspositionen	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25, 47
Freiburg, Kirchenbezirk	
- siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)	
Freiwilligendienste	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	27
Friedensfragen	
- siehe „Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene“	4ff, 72ff
- siehe Landessynode (Friedensgebet)	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	27
- siehe „Mission u. Ökumene“	
Fundraising-Projekte	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	24
Gäste	
- Herr Bayer, früherer Präsident der bad. Landessynode	113
- Bischof Dr. Dorai, Vertreter der Kirche in Südinien	1, 7, 10
- Dekan i. R. Ehemann, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche	10
- Pfarrer R. Fischer, Vertreter der Konferenz Europäischer Kirchen in Straßburg	1, 7
- Bruder Dr. Föller, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände	43, 97
- Präsident Dr. Hüffmeier, Leiter der Kirchenkanzlei der Ev. Kirche der Union u. Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz	10
- Dr. Kaden, Präsident der pfälzischen Landessynode	71
- Pfarrer Opong, Vertreter der Presbyterianischen Kirche in Ghana	1, 7
- Präsident Pagenstecher, Vertreter der Synode der ev.-reformierten Kirche in Bayern u. Nordwestdeutschland, Leer (im Rahmen der neuen AKF-Regelung für gegenseitige Synodenbesuche)	18
- Prof. Dr. Plathow, Leiter des Konfessionskundl. Institutes des Ev. Bundes	10
- Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden	10
- Kirchenrat i. R. Schnabel	43
- Superintendent Schorling, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden	10
- Frau Sommer, Vertreterin der Landesjugendkammer	10
- Pfarrer i. R. Sutter, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche	42
- Kirchenrat Weber, Beauftragter der ev. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag u. Landesregierung	42
- Frau Wohlgemuth, Vertreterin der württemberg. Landessynode	10
- Weitere Gäste zum Schwerpunkttag „Mission und Ökumene“	1, 7
Gemeindeberatung	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	23
Gemeindepfarrdienst, Sicherung	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21, 47
Gemeindepfarrstellen, Streichung	
- siehe Referat Landesbischof	23, 44
Gemeinschaften in der Kirche	
- siehe Referat Landesbischof (Aussprache)	46, 49f

Anlage; Seite

Gender-Mainstreaming	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25, 47f
- siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)	94
Gerechtigkeit	
- siehe „Schwerpunkttag ‚Mission u. Ökumene‘“	
Gesetze	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes	Anl. 2; 17, 57f
- Kirchl. Gesetz über den Dienst von Prädikanten/innen (Prädikantengesetz)	Anl. 3; 18, 106ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz)	Anl. 5; 18, 58ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit	Anl. 6; 18, 104f
- Kirchl. Gesetz zur Ausführung des Rechts der Kirchenmitgliedschaft in bad. Landeskirche (Ausführungsgesetz zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz)	Anl. 7; 18, 64ff
- Entwurf: Kirchl. Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der bad. Landeskirche (Rechnungsprüfungsamtsgesetz) - OZ 12/10 -	
- Beschluss der LS: Rücküberweisung des Entwurfs an EOK	18, 103f
Gewalt	
- siehe „Schwerpunkttag ‚Mission u. Ökumene‘“	4ff, 72ff
Gleichstellungsbeauftragte	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25, 46f
Gleichstellung von Frauen und Männern	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25, 46f
Gottesdienst	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Dienst von Prädikanten/innen, Anl. 3)	
- siehe „Amtstracht ...“ (Vorlage LKR v. 16.01.2002: Amtstracht in Gottesdiensten der bad. Landeskirche – Tragen einer Stola zum schwarzen Talar, Anl. 4)	
Grundordnung	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	20
Grußworte (siehe Gäste)	
- Präsident Dr. Hüffmeier	13f
- Präsident Dr. Kaden	71f
- Präsident Pagenstecher	18f
- Frau Ruppert	11f
- Pfarrer Scholz, Jerusalem – schriftlicher Gruß –	43
- Frau Wohlgemuth	14f
Haushalt der Landeskirche	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	24f, 44f
- siehe Dankeswort Präsidentin Fleckenstein	116
Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss	
- Bericht aus Ausschuss	16
- Verabschiedung von Geschäftsführer Dr. Günther Philipp	17
Hochrhein, Kirchenbezirk	
- siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)	76
Homosexualität	
- siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“	
Hospizgruppen, -arbeit	
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Timm v. 19.03.2002 zur Situation der Hospizdienste ...)	
Immobilienvermögen/Liegenschaften der Kirche	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25
Intinctio (beim Abendmahl)	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21
Islam	
- siehe „Schwerpunkttag ‚Mission u. Ökumene‘“	4, 7, 73ff

Anlage; Seite

Israel		
- siehe Landessynode (Friedensgebet)	12, 73	
- siehe „Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene““	73ff	
Juden, Judentum		
- siehe „Amtstracht ...“ (Vorlage LKR v. 16.01.2002: Amtstracht in Gottesdiensten der bad. Landeskirche – Tragen einer Stola zum schwarzen Talar, Anl. 4)		
- siehe „Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene““	73ff	
Jugendheime		
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25	
Karlsruhe-Land, Kirchenbezirk		
- siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)		
Karlsruhe u. Durlach, Kirchenbezirk		
- siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)		
Katholische Kirche		
- siehe Predigt, Eröffnungsgottesdienst	2f	
- siehe Referat Landesbischof	22, 44, 48	
- siehe „Amtstracht ...“ (Vorlage LKR v. 16.01.2002: Amtstracht in Gottesdiensten der bad. Landeskirche – Tragen einer Stola zum schwarzen Talar, Anl. 4)		
Kinderabendmahl		
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	20f	
Kindergärten/Kindertagesstätten		
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	26f, 46	
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht: „Demographische Entwicklung, Zuwanderung u. die Herausforderungen an die Diakonie unserer Kirche“)		
Kirchenasyl		
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	27	
Kirchenbezirke		
- Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002: Strukturreform der Kirchenbezirke, hier die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Müllheim, Schwetzingen u. Wiesloch		
- sowie folgende Schreiben:		
- Ev. Dekanat, Bezirkssynode u. Strukturgruppe Alb-Pfinz v. 09.11.01 sowie Beschluss der Bezirkssynode v. 09.11.01		
- Bezirkssynode Karlsruhe-Land v. 17.11.01		
- Ev. Dekanat Bretten v. 27.11.01		
- Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz v. 05.12.01 u. Antrag v. 05.11.01		
- Ev. Dekanat Wiesloch v. 14.12.01 mit Beschluss der Bezirkskirchenräte Schwetzingen u. Wiesloch v. 25.07.01		
- Bezirkskirchenräte Schwetzingen u. Wiesloch v. 14.03.02		
- Ev. Dekanat Müllheim v. 27.03.02		
- Stellungnahme EOK zur Strukturreform im Kirchenbezirk Müllheim v. 12.03.02		
- Bezirkskirchenrat Müllheim v. 28.02.02		
- Auszug aus Protokoll Bezirkskirchenrat Freiburg v. 05.02.02	Anl.13; 18, 76ff	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	23	
Kirchenbezirks-Strukturreform		
- siehe Kirchenbezirke		
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21	
Kircheneintritt, -austritt		
- siehe Gesetze (Kirchl. Ausführungsgesetz zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz, Anl. 7)		
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	20, 26	
Kirchengemeinden		
- siehe Referat Landesbischof	20	
Kirchenjubiläum, 175 Jahre bad. Landeskirche		
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	20f	
Kirchenmitgliedschaft		
- siehe Gesetze (Kirchl. Ausführungsgesetz zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz, Anl. 7)		

	Anlage; Seite
Kirchentag 2003, ökumenisch	
- siehe „Grußwort“ Frau Ruppert (Vorbereitung)	11f
, siehe „Schwerpunkttag ‚Mission u. Ökumene‘“	73f
Kirchl. Entwicklungsdienst	
- siehe „Schwerpunkttag ‚Mission u. Ökumene‘“	4, 6, 73ff
Kirchl. Gerichte	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit, Anl. 6)	
Kobler, Ernst	
- siehe Nachruf	15
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)	
- siehe „Schwerpunkttag ‚Mission u. Ökumene‘“	5, 74ff
Konfirmation, Kommission	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21f
Konfirmationsagende	
- siehe Referat Landesbischof	22
Landessynode	
- Mitglieder, Veränderungen	12
- „Projektchor“ der Landessynode	4
- Friedensgebet (für Israel und Palästina)	12
- Besuch bei anderen Synoden u. anderen Stellen (erstmals im Rahmen der neuen AKF-Regelung für gegenseitige Synodenbesuche)	15f
- Gruppenbild der Synode	16
- siehe Referat Landesbischof (Frauen in Führungspositionen – Präsidentin der Landessynode)	25
- siehe „EKD-Synodale, Bericht“	28f
- Geselliges Beisammensein (u. a. Weinprobe mit Pfr. I.R. Sutter)	42, 43, 70f, 83
- Wahlperiode, Verkürzung	
- siehe Referat Landesbischof	22, 46f, 49
- siehe „Schnabel, Klaus, KR i. R. – Verabschiedung“ (Synode aktuell)	52f
- siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen u. Einrichtungen“ (Grußwort Präsident Dr. Kaden, pfälzische Landessynode)	71f
- Hinweis zu Beratungen in den ständigen Ausschüssen	113f
- <u>Rückblick auf 6 Jahre kirchenleitender Arbeit</u>	
- siehe Referat Landesbischof	19ff, 115f
- Abschieds- und Dankesworte zum Abschluss der Tagungsperiode der 9. Landessynode	
- Vorsitzende der ständigen Ausschüsse (Syn. Dr. Buck)	114f
- Ansprache des Landesbischofs	
- Verleihung der Goldenen Ehrennadel an Präsidentin Fleckenstein	115
- Präsidentin Fleckenstein	115ff
- Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode)	Anl. 16
Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 5)	
Lehrvikare/innen	
- siehe Referat Landesbischof (Aussprache) – Ordination –	48
Leitsätze der Ev. Landeskirche in Baden	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	20, 24, 45
Leitungsämter, Kirchl.	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21, 47
Lektoren (jetzt: Prädikanten/innen)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Dienst von Prädikanten/innen, Anl. 3)	
Leuenberger Kirchengemeinschaft	
- siehe „Grußwort“ Präsident Dr. Hüffmeier	13f
- siehe „Schwerpunkttag ‚Mission u. Ökumene‘“	5, 73ff

Anlage; Seite

Liegenschaften/Immobilienvermögen der Kirche	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25
Liturgische Kommission	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	22
Marketing	
- siehe Referat Landesbischof (Aussprache)	45
Medien	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25
Migration	
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht: „Demographische Entwicklung, Zuwanderung ...“)	
Militärseelsorge	
- siehe „EKD-Synodale, Bericht“	29
Mission und Ökumene	
- <u>Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene“</u>	1ff, 4ff, 10
- Programm, Workshops, Gäste	4ff
- Aussprache zum Schwerpunkttag; Wort an die Gemeinden	72ff
- siehe „Grußwort“ Frau Ruppert	11f
- Ökumenischer Kirchentag 2003	
- siehe „Grußwort“ Frau Ruppert	11f
- siehe „EMS“ (Wahl in EMS-Synode)	
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	
- ökumenische Gespräche/Kontakte	22, 28
- ökumenische Ereignisse der letzten Jahre	27f
- siehe „EKD-Synodale, Bericht“	29
- siehe „Amtstracht ...“ (Vorlage LKR v. 16.01.2002: Amtstracht in Gottesdiensten der bad. Landeskirche – Tragen einer Stola zum schwarzen Talar, Anl. 4)	
- siehe Friedensfragen	
Misionarische Arbeit der Kirche	
- siehe „Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene““	5, 72ff
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	20, 24, 45
Mitarbeitergespräche	
- siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)	
Mitteilungen (Heft)	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	26
Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode)	
-	Anl. 16
Morata-Haus, Heidelberg	
- siehe Referat Landesbischof	23
Müllheim, Kirchenbezirk	
- siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)	
Mütterkurheim (ehemaliges) Baden-Baden	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25
Muslime	
- siehe „Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene““	4, 7, 73ff
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht: „Demographische Entwicklung, Zuwanderung ...“)	
Nachruf	
- Kobler, Ernst	15
Nebentätigkeiten	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 5)	

Anlage; Seite

Oberkirchenrat, Evang.	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	
- Stellenkürzungen	23
- Neuordnung der Referate; personelle Veränderungen	24, 45, 47
- siehe „Pressesprecher der bad. Landeskirche“ (Vorstellung)	
Öffentlichkeitsarbeit	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25f, 48
- Kampagnen (Sonntagsschutz, Kircheneintritt, Sinnfragen des Lebens, Adventsschutz)	26, 43, 48
- siehe „Pressesprecher der bad. Landeskirche“ (Vorstellung des Herrn Witzenbacher)	30f
„Publizistisches Gesamtkonzept der bad. Landeskirche“	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25f, 48
- siehe „Pressesprecher der bad. Landeskirche“ (Vorstellung)	31
- Bericht über die Umwandlung des Ev. Presseverbandes in eine GmbH, OKR Vicktor	51f
- siehe „PV-Medien“	
Ökumene	
- siehe „Mission u. Ökumene“	
- Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene“	
Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)	
- siehe „Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene““	5, 74ff
Opfer der Gewalt	
- siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Oppenau, ehemaliges Haus der Ev. Jugend	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25
Ordination (Ehrenamtliche, Ordinationsverständnis, Praxis)	
- siehe Referat Landesbischof	22, 44, 46, 48
Orientierungsgespräche	
- siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)	
Palästina	
- siehe Landessynode (Friedensgebet)	12, 73
- siehe „Schwerpunkttag „Mission u. Ökumene““	73ff
Personalführung	
- Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“	Anl. 1; 17, 92ff
Pfarrdiakone/innen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes, Anl. 2)	
Pfarrdienstgesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 5)	
Pfarrer/innen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes, Anl. 2)	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	
- siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)	19ff, 43
Pfarrerbesoldung	
- siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Vorlage LKR v. 14.03.2002: Satzungen über Ev. Stiftung Pflege Schönau u. Ev. Pfarrfründestiftung Baden)	99f
Pfarrvertretung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes, Anl. 2)	
Pfarrkollegs	
- siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)	
Pfarrfründestiftung Baden, Ev. (Bisher: Zentralpfarrkasse, Ev.)	
- Vorlage LKR v. 14.03.2002: Satzungen über Ev. Stiftung Pflege Schönau u. Ev. Pfarrfründestiftung Baden – siehe „Pflege Schönau, Ev.“	

Anlage; Seite

Pfarrstellen, -streichung	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	23, 44
Pfarrstellenwechsel – Regelanfrage	
- siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)	
Pfarvertretungsgesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarvertretungsgesetzes, Anl. 2)	
Pfarvikare/innen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarvertretungsgesetzes, Anl. 2)	
Pflege Schönau, Evang.	
- Vorlage LKR v. 14.03.2002: Satzungen über Ev. Stiftung Pflege Schönau u. Ev. Pfarrpfunderstiftung Baden	Anl. 8; 18, 99ff
- Vorlage LKR v. 14.03.2002: Sachstandsbericht Projektgruppe EDV in der Ev. Pflege Schönau	Anl. 12; 18, 102f
Pforzheim-Hohenwart, Tagungsstätte	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	25
Prädikanten/innen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Dienst von Prädikanten/innen, Anl. 3)	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	22
Prädikantengesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Dienst von Prädikanten/innen, Anl. 3)	
Prälaten/innen	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	23
Predigt	
- Eröffnungsgottesdienst, OKR Oloff	2f
- Abendmahlsgottesdienst zur Beendigung der Amtsperiode der 9. Landessynode	118
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Dienst von Prädikanten/innen, Anl. 3)	
Pressesprecher der bad. Landeskirche	
- Vorstellung des Herrn Witzenbacher	30f
Presseverband, Ev.	
- Bericht über Umwandlung des Ev. Presseverbandes in eine GmbH (Neu: PV-Medien), OKR Vicktor	51f
Privatfernsehen	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	26
Prüfungen, theologische	
- siehe „Theologische Prüfungen“	
PV-Medien (PV-Medien gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH) – neu –	
- Bericht über die Umwandlung des Ev. Presseverbandes in eine GmbH	51f
– Förderverein für bad. Publizistik e.V.	51
– Aufsichtsrat (Mitglieder)	16, 51
– Info-Stand bei Tagung der Landessynode; Verlosung	16
Rechnungsprüfung	
- siehe Gesetze (Entwurf: Kirchl. Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der bad. Landeskirche; Beschluss der LS: Rücküberweisung des Entwurfs an EOK)	
- siehe „Pflege Schönau, Ev.“ Vorlage LKR v. 14.03.2002: Satzungen über Ev. Stiftung Pflege Schönau u. Ev. Pfarrpfunderstiftung Baden)	99ff
Rechnungsprüfungsamt	
- siehe Gesetze (Entwurf: Kirchl. Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der bad. Landeskirche; Beschluss der LS: Rücküberweisung des Entwurfs an EOK)	18, 103f
Rechtfertigungslehre, Gemeinsame Erklärung	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	22

Anlage; Seite

Referate

- Bericht zur Lage, Landesbischof Dr. Fischer (Nicht alles machen, aber alles erhoffen – Rückblick auf sechs Jahre kirchenleitender Arbeit; weitere Überschriften: Leitsätze der bad. Landeskirche)	19ff
- Aussprache zum Bericht	43ff
- siehe „EKD-Synodale, Bericht“	
- Einführung in LKR-Vorlage (OZ 12/11) – Beitritt zur UEK (Union Ev. Kirchen in EKD) –, OKR Prof. Dr. Winter	31ff
- Vortrag „Zur Amtstracht der ev. Geistlichen“, Prof. Dr. Michael Plathow, Leiter des Konfessionskundl. Instituts in Bensheim	35ff
- Bericht „Demographische Entwicklung, Zuwanderung und die Herausforderungen an die Diakonie unserer Kirche“, Pfarrer Dermann u. Herr Blechinger	84ff

Religionslehrer/innen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes, Anl. 2)	
- siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)	
- Beschluss der LS zur Befristung der Berufung auf Pfarrstellen im Religionsunterricht	

Religionsunterricht

- siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)	
- Beschluss der LS zur Befristung der Berufung auf Pfarrstellen im Religionsunterricht	

Rückblick auf 6 Jahre kirchenleitender Arbeit

- siehe Referat Landesbischof	19ff
- siehe „Abschieds- u. Dankesworte zum Abschluss der Tagungsperiode der 9. Landes-synode“	

Schnabel, Klaus, Kirchenrat i. R. – Verabschiedung	52ff
--	------

Schuldekan/innen	
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick) – Wahl –	21

Schwangerschaftsabbruch, -beratung / Schwangerschaftskonfliktberatung

- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	26
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht: „Demographische Entwicklung, Zuwanderung u. die Herausforderungen an die Diakonie unserer Kirche“)	

Schwerpunkttag „Mission und Ökumene“	1ff, 4ff, 10
--	--------------

- Programm, Workshops, Gäste	4ff
- Aussprache zum Schwerpunkttag; Wort an die Gemeinden	72ff

Schwetzingen, Kirchenbezirk

- siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)	
---	--

Sinsheim, Kirchenbezirk

- siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)	76
---	----

Sparmaßnahmen

- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	23
---	----

Sponsoring

- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	24
---	----

Sprache, inklusive

- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	20
---	----

Standpunkte

- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	26, 48
- siehe „Presseverband, Ev.“ und „PV-Medien“ (Bericht über Umwandlung des Ev. Presseverbandes in eine GmbH)	

Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuss

- siehe „Ausschüsse, besondere“ (Beendigung des Auftrags)	16
- Verabschiedung v. Geschäftsführer Dr. Günther Philipp	17

Stellenplanung, -streichung

- siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21, 23
---	--------

Stiftung Pflege Schönau, Ev. (Bisher: Unterländer Ev. Kirchenfonds)

- Vorlage LKR v. 14.03.2002: Satzungen über Ev. Stiftung Pflege Schönau u. Ev. Pfarrpfündestiftung Baden – siehe „Pflege Schönau, Ev.“

Stola

- Vorlage LKR v. 16.01.2002: Amtstracht in Gottesdiensten der bad. Landeskirche – Tragen einer Stola zum schwarzen Talar
 - siehe „Amtstracht in Gottesdiensten“

Synode aktuell

- siehe „Schnabel, Klaus ...“ 52f

Synoden

- siehe „EKD-Synodale, Bericht“ 28f
- siehe Dankeswort Präsidentin Fleckenstein 116

Talar

- siehe „Amtstracht ...“ (Vorlage LKR v. 16.01.2002: Amtstracht in Gottesdiensten der bad. Landeskirche – Tragen einer Stola zum schwarzen Talar, Anl. 4)

Taufe

- siehe Gesetze (Kirchl. Ausführungsgesetz zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz, Anl. 7)

Teilbeschäftigung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 5)

Theologiestudium

- siehe „Theologische Prüfungen“ (Anl. 9)
- siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)

Theologische Ausbildung

- siehe „Theologische Prüfungen“ (Anl. 9)
- siehe Referat Landesbischof (Rückblick) 23, 44

Theologische Prüfungen

- Vorlage LKR v. 14.03.2002: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theolog. Prüfungen (Benehmen der Landessynode) Anl. 9; 18, 56f

Theologisches Studienhaus Heidelberg

- siehe Referat Landesbischof 23ff

Trauagende

- siehe Referat Landesbischof 22

Überlingen-Stockach, Kirchenbezirk

- siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13) 76

Übernahmegespräche

- siehe Personalführung (Bericht EOK v. 30.06.1999 u. Stellungnahme v. 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“)

UEK (Union Evangelischer Kirchen in der EKD)

- siehe „Union Evang. Kirchen ...“ (Beitritt der bad. Landeskirche zur UEK, Anl. 11)

Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

- Vorlage LKR v. 14.03.2002: Beitritt der bad. Landeskirche zur UEK (Zusammenführung von EKU u. AKf)
 - Entwürfe der Grundordnung der UEK u. des Vertrags über Bildung der UEK Anl. 11; 18, 60ff
 - Einführung in Vorlage OZ 12/11 – Beitritt zur UEK –, OKR Prof. Dr. Winter 31ff
- siehe Begrüßung v. Präsident Dr. Hüffmeier 10
- siehe „Grußwort“ Präsident Dr. Hüffmeier 13
- siehe „Grußwort“ Präsident Pagenstecher 19

Unterländer Evang. Kirchenfonds (Künftig: Stiftung Pflege Schönau, Ev.)

- siehe „Pflege Schönau, Ev.“

Anlage; Seite

VELKD (Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands)	
– siehe „Union Ev. Kirchen in EKD (UEK)“	
Verabschiedung Kirchenrat i. R. Klaus Schnabel	52ff
Vernetzung in der Landeskirche, Projekt (Info)	16, 43
Versorgungsstiftung	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21, 24
Verwaltungsgerichtsbarkeit, Kirchl.	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit, Anl. 6)	
Visitation, Visitationsordnung	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21, 46, 50
– siehe Dankeswort Präsidentin Fleckenstein	116
Vorruhestandsregelung	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21, 23
Wahlalter, Herabsetzung	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	20
Wahlen	
– siehe Referat Landesbischof (Kirchenwahlen; Verkürzung der Wahlperiode)	22, 46f, 49
– siehe Bischofswahlkommission	
Wahlperiode, Verkürzung	
– siehe Referat Landesbischof	22, 46f, 49
Wertheim, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)	76f
Wiesloch, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage Ältestenrat v. 15.03.2002 zur Strukturreform der Kirchenbezirke, Anl. 13)	
Wirtschaftl. u. soziale Lage in Deutschland, Wort „Für eine Zukunft in Solidarität u. Gerechtigkeit“	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	27, 45
Zentralpfarrkasse (Künftig: Pfarrfründestiftung Baden, Ev.)	
– siehe „Pflege Schönaus, Ev.“	
Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen u. Einrichtungen	
– siehe „Grußwort“ Präsident Dr. Kaden, pfälzische Landessynode	71f
Zuwanderung	
– siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Bericht: „Demographische Entwicklung, Zuwanderung u. die Herausforderungen an die Diakonie unserer Kirche)	84ff
Zwangsarbeiter	
– siehe Referat Landesbischof (Rückblick)	21

XI
Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	12/1	Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. Juni 1999 und Stellungnahme vom 9. Juli 2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“	120
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. Juli 2001 und Auszug aus dem Protokoll des Ältestenrates vom 21. Oktober 2001	123
2	12/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Dezember 2001: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes	123
3	12/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002: Kirchliches Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz) . .	124
4	12/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002: Amtstracht in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden hier: Tragen einer Stola zum schwarzen Talar	125
		und Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. Januar 2002 „Umfrage zum Gebrauch der Stola auf schwarzem Talar“	127
5	12/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst (Pfarrdienst- gesetz)	127
6	12/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit	128
7	12/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Rechts der Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ausführungsgesetz zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz – AG-KM)	129
8	12/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Satzungen über die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrfründ- stiftung Baden	130
9	12/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen (Benehmen der Landes- synode)	145
10	12/10	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Entwurf Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) (nicht abgedruckt)	154
11	12/11	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Beitritt zur Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Entwurf der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 12. März 2002 und der Begründung zu dieser Grundordnung und dem Vertrag über die Bildung einer Union Evan- gelischer Kirchen in der EKD	154
12	12/12	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Sachstandsbericht Projektgruppe EDV in der Evangelischen Pflege Schönau	160
13	12/13	Vorlage des Ältestenrats vom 15. März 2002: Strukturreform der Kirchenbezirke hier: Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Müllheim, Schwetzingen und Wiesloch sowie die Schreiben	161
		– des Evang. Dekanats, der Bezirkssynode und der Strukturgruppe Alb-Pfinz vom 09.11.2001 sowie Beschluss der Bezirkssynode vom 09.11.2001.	162
		– der Bezirkssynode Karlsruhe-Land vom 17.11.2001	162
		– des Evang. Dekanats Bretten vom 27.11.2001 mit 3 Anlagen	163
		– des Bezirkskirchenrates Alb-Pfinz vom 05.12.2001 und Antrag vom 05.11.2001	164
		– des Evang. Dekanats Wiesloch vom 14.12.2001 mit Beschluss der Bezirkskirchenräte Schwetzingen und Wiesloch vom 25.07.2001	164

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
		- der Bezirkskirchenräte Schwetzingen und Wiesloch vom 14.03.2002	165
		- des Evang. Dekanats Müllheim vom 27.03.2002	165
		- Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zur Strukturreform im Kirchenbezirk Müllheim vom 12.03.2002	165
		- des Bezirkskirchenrates Müllheim vom 28.02.2002	166
		- Auszug aus dem Protokoll des Bezirkskirchenrats Freiburg vom 05.02.2002	166
14		Frage der Synodalen Timm vom 19. März 2002 zur Situation der Hospizdienste im Umfeld der gesetzlichen Regelungen und Fördermaßnahmen	166
15		Rede der Präsidentin der Landessynode, Margit Fleckenstein, bei der Verabschiedung von Oberkirchenrat Dr. Beatus Fischer am 23. Februar 2002	167
16		Morgenandachten	168
17		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 2002: Beantwortung der Zusatzfrage (Frage 11/1) des Synodalen Rave vom 22. Oktober 2001 ...	171

Gottesdienst

zur Eröffnung der zwölften Tagung der 9. Landessynode am Dienstag, den 16. April 2002, um 15 Uhr
in der Klosterkirche von Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Margit Fleckenstein

Liebe Gemeinde, liebe Brüder und Schwestern!

Dear brothers and sisters,

Ich begrüße Sie mit dem Psalmvers, nach dem der vergangene Sonntag seinen Namen „Misericordias Domini“ erhalten hat:

„Die Erde ist voll der Güte des Herrn.“ (Ps 33,5)

I great You with a word of Psalm 33: The earth is full of the grace of the Lord

Nach der Ordnung unserer Landeskirche wird jede Tagung der Landessynode mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet.

Mit diesem Gottesdienst eröffnen wir die 12. Tagung der 9. Landessynode der evangelischen Landeskirche in Baden, die bis zum Samstag im Haus der Kirche hier in Bad Herrenalb stattfinden wird.

Diese 12. Tagung ist eine besondere:

Zum einen ist sie die letzte Tagung der amtierenden Landessynode.

Zum anderen beginnt sie mit einem Tag, der ganz im Zeichen des Auftrags unserer Kirche zu „Mission und Ökumene“ steht. Die Landessynode nimmt damit die Anliegen der EKD-Synode 1999 und 2000 und der Berichte unseres Landesbischofs in den Frühjahrstagungen 2000 zum Thema „Mission und Evangelisation“ und 2001 zum Thema „Ökumene“ auf.

With this service we open the twelfth session of the ninth synod of the protestant church of Baden.

This session is a special one – it is the last session of the ninth Synod. It begins with one day in the sign of mission and ecumenism. In this way we are answering to the demand of the national Synods in 1999 and 2000 and our regional synods in 2000 and 2001 which thought about mission and evangelisation and ecumenism.

Ich begrüße herzlich alle Mitglieder der Landessynode: die Landessynoden, die Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats, im besonderen unseren Landesbischof Dr. Fischer und seinen Stellvertreter, Herrn Oberkirchenrat Oloff, der mit uns diesen Gottesdienst feiern wird.

Ich begrüße alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landessynode sowie die Mitglieder der Ortsgemeinde und alle Gäste.

Einige Gäste unseres Schwerpunkttages kommen von weit her.

Mein besonderer Gruß gilt den Gästen, die diesen Schwerpunkttag bereichern werden. Sie vertreten Schwesternkirchen und ökumenische Organisationen, in denen wir Mitglied sind.

Stellvertretend für alle möchte ich hier begrüßen: Bischof Dr. Dorai aus der Kirche von Südinien, Pfarrer Opong von der Presbyterianischen Kirche in Ghana und Pfarrer Richard Fischer von der Konferenz Europäischer Kirchen. Sie werden diesen Gottesdienst mitgestalten.

I greet all the members of the Synod, the members of the board of our church, bishop dr. Fischer and deputee bishop, Reverend Oloff who will lead this service –

We greet all who are working for the synod, the members of our parishes and our guests.

Specially we welcome all who have come from sister-churches abroad, from ecumenical organisations we are members from and all the other guests who will spend this special day of the Synod with us. Bishop Dorai from the Church of South India, Reverend Herbert Opong from the Presbyterian Church of Ghana and Reverend Richard Fischer from the Conference of European Churches will take part in the liturgy of this service.

You are all welcome!

Seien Sie uns alle herzlich willkommen!

Herzlich begrüße ich auch Dr. Martin Kares, der gemeinsam mit dem zu dieser Tagung gebildeten Synodenchor unseren Gottesdienst in besonderer Weise musikalisch gestalten wird.

Wir danken dem Kirchenvorstand der Gemeinde, dass wir auch diesen Eröffnungsgottesdienst hier in der Klosterkirche feiern dürfen.

Ich wünsche uns einen gesegneten Gottesdienst.

Predigt
von Oberkirchenrat Dieter Oloff

In der fortlaufenden Bibellese, wie sie uns auch im Lösungsbüchlein vorgeschlagen wird, ist heute ein Abschnitt aus dem Epheserbrief „dran“. Er erscheint so passend zu einer Synodaltagung mit dem Schwerpunkt „Ökumene und Mission“, dass er auch der Predigt in diesem Gottesdienst zu Grunde liegen soll:

Epheser 4,1-6

Der Apostel schreibt:

So ermahne ich euch nun, ich, der Gefangene in dem Herrn, daß ihr der Berufung würdig lebt, mit der ihr berufen seid,

2 in aller Demut und Sanftmut, in Geduld. Ertragt einer den andern in Liebe,

3 und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens:

4 EIN Leib und EIN Geist, wie ihr auch berufen seid zu EINER Hoffnung eurer Berufung;

5 EIN Herr, EIN Glaube, EINE Taufe;

6 EIN Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen.

Liebe Gemeinde,

Ja, wir sind für die Einheit der Christen, und wir suchen diese Einheit. Sonst gäbe es auch diesen Schwerpunkt bei unserer letzten Synodaltagung der Wahlperiode nicht.

Aber für Einheit zu sein, – das schafft noch nicht die Einheit.

Eine noch so gut gemeinte Mahnung zur Einheit genügt offenbar auch nicht, – im Kleinen und im Großen nicht.

Sie genügt vor allem dann nicht, wenn dahinter – unausgesprochen natürlich – das Bedürfnis steht, in Ruhe gelassen zu werden. Solch ein „Harmoniebedürfnis“ ist auch unter Christen eher ein Zeichen für ein kaltes Herz als für ein brennendes Herz voll Barmherzigkeit und Liebe.

– „Nur keinen Streit!“ Das bedeutet dann: Ich mache lieber die Augen zu.

Was den anderen wirklich bewegt, was ihn unruhig macht oder bedrückt, was ihn zum Widerspruch reizt, – das interessiert mich im Grunde gar nicht. – Hauptsache: Er gibt Ruhe. – Nur keinen Streit!

Wer so denkt und handelt, darf sich nicht auf die Worte des Apostels berufen.

Das ist kein Beitrag zum Frieden und kein Schritt zur Einheit.

Dabei kann das Bedürfnis nach Harmonie und Wärme Gleichgesinnte schon eine Zeit lang zusammenhalten. Aber auf Dauer taugt es nicht.

Das Harmoniebedürfnis nach der Melodie „Nur kein Streit!“ taugt weder für eine Partnerschaft und Familie, noch für eine Gemeinde. Auch nicht für Kirchen.

Es taugt vor allem deshalb nicht, weil es eine Kehrseite des Bedürfnisses nach Wärme und Harmonie gibt. Und diese Kehrseite heißt „Ausgrenzung“.

Manche beneiden ja kleine Gemeinschaften und Sekten um ihre Nest-Wärme und menschliche Nähe. Klar, bei wenigen Gleichgesinnten kann man näher zusammenrücken, sich geborgen fühlen. Das tut wohl. Und das brauchen wir manchmal. Aber der Preis dafür ist hoch: Denn für andere, für anderes Denkende gibt es dann kaum einen Platz.

Wer immer nur die Wärme im Kreis Gleichgesinnter sucht, der trennt sich selbst von der Vielfalt des Lebens, interessiert sich für sie nicht mehr, schaut nicht mehr hin.

Was wie ein Weg zur Einigkeit aussieht, das trägt dann im Grunde den Keim zur Spaltung und zur Zersplitterung in sich.

Und auch die Parole „Einigkeit macht stark!“ weist den falschen Weg. Wer sich unter dieser Parole zusammenfindet, der hat vor allem den gemeinsamen Gegner im Blick. Stark sein im Kampf gegen andere, – darum geht es dann. Wer so zur Einigkeit kommen will, der braucht geradezu den Gegner oder wenigstens ein „Feindbild“, um sich und andere bei der Stange zu halten.

„Nur kein Streit!“ und „Einigkeit macht stark!“ – beides sind Holzwege. Beide Wege führen nicht zum Ziel, auch wenn wir sie immer wieder gehen und schon oft gegangen sind.

– Eine Familie führt es nicht wirklich zusammen, wenn sie sich gemeinsam über den Nachbarn aufregt oder über das schwarze Schaf in den eigenen Reihen. –

– Und ein Ältestenkreis fördert nicht die Einheit der Gemeinde, wenn er nur Streit vermeiden will und dabei die wichtigen Fragen gar nicht erst aufgreift, heiße Eisen nicht anfasst.

Und zwischen Kirchen gilt das auch. Wir werden also weiter Gemeinschaft im Abendmahl auch mit der römisch-katholischen Schwesternkirche suchen. Wir werden unser Ordinationsverständnis klären müssen, – auch wenn es ein mühsamer Weg ist.

In unseren Gemeinden geschieht viel, was evangelische und römisch-katholische Christen näher zueinander bringt. Da gibt es Wärme, die wohl tut, wenn gemeinsame Bibelwochen gehalten werden, bei gemeinsamem Feiern und am Weltgebetstag.

Die schwierigen Fragen um Amts- und Kirchenverständnis dabei nicht auszuklammern, das würde uns manchmal noch näher zusammenführen.

Beim jährlichen Treffen mit dem Ordinariat machen wir diese Erfahrung.

„Auseinandersetzen müsst ihr euch, auseinanderlaufen könnt ihr nicht,“ das sagt der Apostel der Gemeinde.

Wir sind verbunden durch das Band des Friedens, durch Christus selbst, nach dem wir uns nennen. Vor allem Streit sind wir das, und nach allem Streit sind wir es immer noch.

Nicht Streit vermeiden um jeden Preis.

Der Apostel sieht einen anderen Weg zur Einheit und zur Einigkeit. Unsere Berufung und unsere Hoffnung sind es, die uns zusammenführen und die uns trotz allem zusammen bleiben lassen.

Wir sind dazu berufen, Christen zu sein und in christlicher Gemeinschaft zu leben. Das müssen wir nicht erst machen oder wollen. Das ist so. Sonst wären wir nicht hier. Sonst wäre uns die Gemeinde egal. Sonst würden wir nicht in den Gottesdienst gehen und kein Mandat wie das einer und eines Synodalen auf uns nehmen.

Uns alle hier hat Jesus Christus längst gerufen. Uns alle hat sein Wort irgendwann angesprochen.

Sicher, wir verstehen da vieles sehr verschieden. In Manchem gehen auch unsere Ansichten in der Synode oder im Landeskirchenrat weit auseinander.

Und doch verbindet uns Jesus Christus. Auf ihn berufen wir uns. Er hat uns angesprochen. Wir folgen seinem Ruf.

Und weil das gilt, können wir gar nicht voneinander loskommen.

Wir sind miteinander verbunden durch unsere Berufung. Wir können einander nicht egal sein. Wir können einander nicht loslassen. Als Glieder einer Gemeinde nicht. Als Glieder der weltweiten einen Kirche nicht.

Deshalb ist der erste Schritt zur Einheit: Erinnerung an unsere Berufung.

Das kann dann zugleich die Aufforderung zur Auseinandersetzung bedeuten. Das ist kein Widerspruch. Es heißt vielmehr: Weil ihr demselben Ruf folgt, könnt ihr nicht einfach auseinanderlaufen, wenn Spannungen auftreten und Meinungsverschiedenheiten. Ihr müsst euch zusammensetzen und müsst euch auseinandersetzen, um gemeinsam zu erkennen, was weiterführt auf dem Weg, den ihr mit Christus gehen wollt, und auf dem er mit euch gehen will.

Unsere Berufung verbindet uns.

Und uns verbindet gemeinsame Hoffnung. Wir hoffen, dass Christus und sein Wort uns und die ganze Welt ans Ziel des Lebens bringen wird. Uns verbindet die Sehnsucht nach dem Reich Gottes.

Wir hoffen, dass Christus die Kraft hat, uns und diese Welt so zu verwandeln, dass „*sein Name geheiligt werde, sein Reich komme, sein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden*“.

Wir hoffen also nicht, dass wir immer so bleiben können, wie wir sind, – mit der Erkenntnis, die wir jetzt haben, – mit der Meinung, die wir jetzt vertreten, – mit den Urteilen, die wir jetzt fällen. Als einzelne nicht und als Kirche nicht.

Zugegeben: Wir wissen im Grunde genau, daß wir nicht so sind, wie es unserer Berufung entspricht. Aber wir wissen auch, dass wir keine hoffnungslosen Fälle sind. Christus arbeitet an uns. Sein Geist ist in uns schwachen mächtig. Er schafft Umkehr, Umdenken, neue Menschen, erneuerte Kirche. Das ist unsere Hoffnung.

Und diese Hoffnung haben wir auch für andere. Deshalb können wir niemanden abschreiben als „hoffnungslosen

Fall“. Es gibt unter Christen einfach keine hoffnungslosen Fälle; es sei denn wir trauten Christus und der Kraft seines Geistes nichts mehr zu.

„Da kann man halt nichts machen!“ ist für mich ein gottloser Satz. Denn wer so spricht, rechnet nicht oder nicht mehr mit Gottes Möglichkeiten.

Wo Hoffnung auf Christus genährt wird, da gibt es auch Hoffnung auf Einheit der Christen. Spaltung, Trennung und Aufkündigen von Gemeinschaft dagegen sind Alarmzeichen der Hoffnungslosigkeit.

So ist Einheit von Christen immer Einheit in gelebter Spannung. Es ist Einheit in der Vielfalt. Es ist versöhnte Verschiedenheit. Das kann gar nicht anders sein. Es kann deshalb nicht anders sein, weil wir Christen nie auf einem ein für allemal gültigen Standpunkt ankommen werden. Wir sind immer unterwegs, immer auf einem Weg, – auf dem Weg von unserer Berufung zum Ziel unserer Hoffnung.

Da gibt es unterwegs viele Standpunkte und keineswegs immer eine Meinung. Aber es gibt doch einen Punkt, auf den alle Linien zuführen. Das ist Christus selbst Sein Wort. Sein Leben. Seine heilende Kraft.

Also nicht Konsens, sondern Konvergenz kennzeichnet die Einheit der Christen. Versöhnte Verschiedenheit ist ein lohnendes Ziel. Wir Christen sind nicht immer einer Meinung – auch in wichtigen politischen Fragen nicht –; aber wir haben ein Ziel vor Augen und sind auf dem Weg.

Um diese Einheit in der Spannung leben zu können, sind bestimmte Grund-Haltungen nötig, an die der Apostel hier erinnert: Gaben, Begabungen durch den Geist Gottes nennt er sie an anderer Stelle.

Dazu gehört: Demut – Demut heißt: Ich halte mich nicht für mehr und besser als den anderen.

Dazu gehört – ein altertümliches Wort – Sanftmut, – der Mut, auch leise zu sein und den anderen nicht mit meinen Argumenten und guten Gründen einfach zu erschlagen.

Und Geduld gehört dazu, – Zeit, die ich dem anderen gebe, Warten-können auf das, was ich nicht in der Hand habe.

Und das heißt dann auch: Einander ertragen, – nicht einander gleich ändern wollen.

Das alles sind keine Tugenden, mit denen man sich den Himmel verdienen könnte. Aber es sind Haltungen, die helfen, in Spannungen zu leben, ohne die Einheit aufzugeben.

Letzter Grund für Einheit ist der eine Gott. Ihn hat niemand, auch nicht irgendeine Kirche, für sich allein. Wir nähern uns ihm im Glauben. Wir „haben“ ihn nicht. – Aber er hat uns, wenn wir glauben.

Wir sind ihm durch die Taufe verbunden; aber wir haben uns nicht selbst getauft. Wir wurden im Wasser der Taufe hineingezogen in den Strom seiner Liebe.

Und im Heiligen Abendmahl gibt er sich uns immer aufs neue mit Händen zu fassen.

Nicht wir machen die Einheit, sondern der eine Gott macht uns zur Gemeinde.

Wir werden hineingezogen in die leidenschaftliche Dynamik seiner Liebe.

Sie verbindet uns, eint uns, macht uns zu Gliedern des einen Leibes Christi.

Gott sei Dank! – Amen.

Fürbitten mit Kehrvers 178,9 EG

Barmherziger Gott, du hast uns zusammengeführt und aneinander gewiesen.

Dafür danken wir dir.

Lass uns diese Chance nutzen und einander wahrnehmen.

Öffne unsere Herzen für die Probleme und Nöte unserer Partner und Partnerinnen in Afrika, Asien und Europa. Stärke uns zum Teilen von geistlichen und materiellen Gaben. KYRIE ELEISON

Lord God, strengthen those who are serving in all the partner churches, that they may not lose heart as they face the many challenges.

Today we pray especially for the peace between Israel and Palestine and for reconciliation between people from different religions.

We commit them and ourselves to You, because we are united with one another in Your love. KYRIE ELEISON

Großer Gott, führe uns aus dem Tod ins Leben, aus dem Unglauben zum Glauben an dich. Verwandle unsere Verzweiflung in Hoffnung, und gib in alle Auseinandersetzungen deine Versöhnung.

Gib, dass wir aneinander und miteinander lernen, dass Trennendes uns verbinden kann, dass Unterschiede bereichern, und dass Fremdes neue Perspektiven schenkt. KYRIE ELEISON

O God, let us work and pray together, laugh and weep, give and take, let us share our dreams and hopes in accordance with your promises.

Let us through our partnerships build a world of peace and justice, a world of forgiveness and love.

Let your kingdom come. KYRIE ELEISON

Programm**der Schwerpunkttagung Mission und Ökumene****Dienstag, 16.4.02**

ab 10.00 Uhr Ankunft der Gäste für den Schwerpunkttag

13.30 Uhr Synodenchor – Probe in der Klosterkirche Bad Herrenalb

15.00 Uhr Eröffnungsgottesdienst in der Klosterkirche Bad Herrenalb

Liturgie und Predigt: Oberkirchenrat Dieter Oloff unter Mitwirkung ökumenischer Gäste und Synodaler, musikalische Gestaltung: Dr. Martin Kares und „Projektchor“ der Landessynode

17.30 Uhr Eröffnung der Wanderausstellung „... mit allen Christen in der Welt befreundet“ – eine Ausstellung für Weltmission und zum ökumenischen Lernen heute im Foyer des Hauses der Kirche

Eröffnung der Ausstellung durch Oberkirchenrat Johannes Stockmeier

19.30 – ca. 21.30 Uhr

Erzählcafé zu Fragen aus Mission und Ökumene

Landessynodale und Gäste berichten von ihren Erfahrungen aus Mission und Ökumene unter Moderation von Kirchenrätin Susanne Labsch und Pfarrer Karlfrieder Walz, Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene in Südbaden

Abendsegen

Mittwoch, 17.4.02

8.30 Uhr Morgenandacht

9.00–10.30 Uhr Verschiedene Workshops zum Schwerpunktthema Mission und Ökumene.
11.00–12.30 Uhr

Es werden auf zwei Zeitschienen sechs Workshops angeboten, sodass Sie aus den sechs Workshops zwei verschiedene auswählen und sie nacheinander besuchen können. Anbei finden Sie eine Übersicht über alle Workshops und eine kurze Einführung in ihre Vorhaben.

Workshops

beim Schwerpunkttag
auf der Frühjahrstagung der Landessynode 2002
in Bad Herrenalb

Mittwoch, 17.4.02

9.00 – 10.30 Uhr und
11.00 – 12.30 Uhr

Workshop 1 – Mission und Ökumene vor Ort

Federführung: Kirchenrat Hans Martin Steffe und Synodaler Pfarrer Hans-Georg Schmitz

Workshop 2 – Ökumene im europäischen Kontext

Federführung: Kirchenrätin Susanne Labsch und Synodaler Stud. Direktor Hansjörg Martin

Workshop 3 – Ökumenischer Rat der Kirchen und die ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt

Federführung: Pfarrer Dietrich Zeilinger, Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene im Kirchenkreis Mittelbaden, und Synodaler Pfarrer Hans-Ulrich Carl

Workshop 4 – Ökumenische Diakonie und Kirchlicher Entwicklungsdienst

Federführung: Herr Hans Heinrich, Landeskirchlicher Beauftragter für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, und Synodaler Herr Dr. Peter Kudella

Workshop 5 – Ökumene und Mission weltweit – Partnerkirchen und Partnerschaften exemplarisch

Federführung: Pfarrer Karlfrieder Walz, Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene im Kirchenkreis Südbaden, und Synodale Frau Christa Grenda

Workshop 6 – Dialog mit dem Islam

Federführung: Pfarrer Thomas Dermann, Landeskirchlicher Beauftragter für Migration, Flüchtlinge und Islamfragen, und Synodaler Pfarrer Wolfram Stöber

Workshop 1 Mission und Ökumene vor Ort

Leitung:

Synodaler Pfarrer Hans-Georg Schmitz
Kirchenrat Hans-Martin Steffe,
Missionarische Dienste und Seelsorge

Gesprächspartner/in: Pfarrer Bong-Jun Chin, Koreanische Gemeinde in Mannheim
Frau Christel Ruppert, Diözesenrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg
Pfarrer Dr. Johannes Ehmann, ACK Baden-Württemberg

Drei Schritte sind für diesen Workshop vorgesehen:

- I. Gesprächsphase zum Vorverständnis zu „Missionarische Ökumene – ökumenische Mission“ auf dem Hintergrund einiger Antworten aus einer Umfrage der ACK
- II. Theologische Bestandsaufnahme angesichts der „Wiederentdeckung von Mission und Evangelisation“ anhand evangelischer, katholischer und anderer ökumenischer Verlautbarungen
- III. Ökumene, Mission, Evangelisation – ihre Chancen und Probleme angesichts der Vielfalt von Kirchen und Gemeinden innerhalb und außerhalb der ACK, mit praktischen Beispielen

Ziel:

Die Synodenalnen sollen sich ein Bild machen vom derzeitigen Stand bei Mission und Ökumene vor Ort und Perspektiven für zukünftiges Entscheiden und Handeln finden.

Workshop 2: Ökumene im europäischen Kontext

Die Evangelische Landeskirche in Baden liegt in einer der Euroregionen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Kirchen im Elsass, in der Schweiz und in Österreich, die Ökumene längs des Rheines und des Bodensees sind eine große Chance und ein wichtiger Aufgabenbereich in unserer Landeskirche. Die Mitgliedschaft in den ökumenischen Zusammenschlüssen auf europäischem Niveau, die Leuenberger Kirchengemeinschaft (LKG) und die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) nehme eine hohe Bedeutung ein für unsere Landeskirche.

Unsere Landeskirche unterhält zudem in Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk – Hauptgruppe Baden – Beziehungen zu evangelischen Minderheitskirchen in Süd-, Mittel- und Osteuropa.

Die Leitung des Workshops haben Kirchenrätin Susanne Labsch und Synodaler Studiendirektor Hansjörg Martin.

Als Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner konnten gewonnen werden:

- Dekan Ditmar Gasse. Er wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Kirchenbezirk Kehl kurz darstellen.
- Pfarrer Roel Visser, Pfarrer der Niederländischen Gemeinden in Deutschland. Er wird die Ökumene längs des Rheines beschreiben.
- Professorin Dr. Elisabeth Parmentier aus Straßburg, Präsidentin des Exekutivausschusses der Leuenberger Kirchengemeinschaft, der Gemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa, zu deren Gründungsmitgliedern unsere Landeskirche zählt.

- Pfarrer Richard Fischer, ebenfalls aus Straßburg, Exekutivsekretär der Kommission für Kirche und Gesellschaft der Konferenz Europäischer Kirchen.

- Dekanin Gabriele Mannich aus Bretten, Vorsitzende der Hauptgruppe Baden des Gustav-Adolf-Werkes, wird die Beziehung zu einer unserer Partnerkirchen in der evangelischen Diaspora schildern.

Ziele dieses Workshops:

- Das Panorama der Ökumene in Europa soll aufgezeigt werden, ausgehend von unserer Landeskirche;
- die wichtigen ökumenischen Organisationen und Zusammenschlüsse auf europäischem Niveau werden vorgestellt.
- Wir wollen darüber ins Gespräch kommen, wie wir in den jeweiligen Bezirken, Gemeinden und Diensten unserer Landeskirche die euroregionale und europäische Ökumene beachten, entwickeln und fördern können im „alltäglichen“ Gemeindeleben und kirchlichen Leben.

Workshop 3: Ökumenischer Rat der Kirchen und ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt

Die Evang. Landeskirche in Baden ist Gründungsmitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Im Herbst 1999 hat die badische Landessynode den Auftrag zur Beteiligung an der Dekade zur Überwindung von Gewalt gegeben. Am 11. Februar 2001 ist sie eröffnet worden. Am 4. Mai 2002 findet das 1. Badische Forum in Karlsruhe statt. Was bedeutet das für die ökumenische Kompetenz der Landeskirche und wohin soll die „Reise“ gehen?

Mitwirkende:

Moderation: Landessynodaler Pfarrer Hans-Ulrich Carl mit Pfarrer Dietrich Zeilinger, Landesbeauftragter für Mission und Ökumene Mittelbaden und für die ökumenische Dekade

Gäste:

Pfarrerin Heike Bosien, Beauftragte für die Dekade in Württemberg und Mitglied des ÖRK-Zentralausschusses

Pfarrer Dr. Fernando Enns, Ökumenisches Institut der Universität Heidelberg und Mitglied des ÖRK-Zentralausschusses

Verlaufsplan:

1. Begrüßung und Vorstellungsrunde
2. **Gewalt fordert heraus** – Darstellung auf einem „Netz der Gewalt“
3. Geschichte und Geschichten über die Entstehung der ökumenischen Dekade
4. Exkurs: Was steht zur Zeit noch auf der Tagesordnung des ÖRK?
5. Überblick zur Entwicklung der ökumenischen Dekade in Baden
6. **Gewalt überwinden** – was lässt sich tun? Beispiele aus der Projekt-Praxis
7. Wie kann die Synode die „Basis“ ermutigen?
8. Informationen zu Materialien, Einladung zum 1. Badischen Forum
9. Impuls der Hoffnung und Ermutigung

Ziele:

1. Durchblick erhalten angesichts der Vielfalt von Aspekten der Gewalt und Initiativen zur Überwindung von Gewalt.
2. **Motivation** erhalten im Gespräch mit den ökumenischen Gästen und badischen Moderatoren.
3. **Ermutigung** erhalten für erste oder weitere Schritte auf dem Dekade-Weg im eigenen Kirchenbezirk

Workshop 4: Ökumenische Diakonie und Kirchlicher Entwicklungsdienst

Moderation: Herr Dr. Peter Kudella – Landessynodaler
Herr Hans Heinrich – EOK, Landeskirchlicher Beauftragter für den Kirchlichen Entwicklungsdienst

Gesprächsteilnehmer: Herr Dr. Surya Prakash, Indienreferent EMS
Frau Monika Huber, EED-Vorstandsmitglied und Leiterin des Ressorts Internationale Programme
Herr Christoph Wilkens, Referent für ökumenische Begegnungen beim EED
Herr Dr. Günther Philipp, Brot für die Welt beim DW Baden
Herr Siegfried Kärcher, ehemaliger Überseemitarbeiter bei verschiedenen Organisationen

1. Eröffnung und Begrüßung (Moderator)
2. Die Gäste stellen sich vor – Organisation, Aufgabenbereich, Hintergrund
3. *Noch nicht entschieden: Kurzvorstellung der anwesenden Landessynodalen unter der Fragestellung „Warum habe ich diesen Workshop gewählt?“*
4. Moderierte Fragerunde mit den Gästen
5. Diskussion der Synodalen mit den Gästen
6. Abschließendes Votum

In den hinter uns liegenden vier Jahrzehnten entwicklungs-politischen Handelns wurden sehr viele Entwicklungsprojekte und Hilfsmaßnahmen durchgeführt. Dabei wurde wertvolle Unterstützungsarbeit geleistet und viele Menschen in vielen Regionen unserer Erde konnten nicht nur ihr Überleben sichern, sondern wurden in die Lage versetzt, selbst verantwortlich ihr Leben zu gestalten. Dennoch müssen wir heute nüchtern feststellen, dass die massenhafte Armut in der Welt nicht abgenommen hat und dass die Kluft zwischen den reichen und den armen Staaten sowie die Einkommensschere auch innerhalb der Entwicklungsländer nicht kleiner, sondern größer geworden ist.

Die Gestaltung christlicher Weltverantwortung durch die ökumenische Diakonie und den Kirchlichen Entwicklungsdienst basiert auf dem Grundverständnis, dass Kirche so ihre Entwicklungsverantwortung in der ökumenischen Verantwortung wahnimmt. Dem wird in der Praxis weitgehend mit einem aufeinander bezogenen Handeln zwischen dem Süden und dem Norden entsprochen. Dabei haben allerdings die Kirchen und die in die Zusammenarbeit eingebundenen Nichtregierungsorganisationen im Norden wie im Süden nicht die Kapazität, große, umfassende Programme wie z. B. den Aufbau einer Infrastruktur eines Landes durchzuführen.

Was bedeutet dies für die Arbeit kirchlicher Entwicklungsorganisationen? Wird sie sich langfristig auf den Bereich der Katastrophenhilfe verlagern und was würde dies bedeuten? Oder bieten sich Perspektiven eines noch stärkeren gesellschaftspolitischen Engagements im nationalen und auch internationalen Kontext? Und was bedeutet dies, wenn dies auch in deutlicher Opposition zu Staat und Wirtschaft geschehen muss?

Workshop 5: Ökumene und Mission weltweit – Partnerkirchen und Partnerschaften exemplarischVerlaufsschema:

Moderation: Pfarrer Karlrieder Walz
Landessynodale: Frau Christa Grenda

Gesprächsteilnehmer: Pfarrer Simon Mutu, ökumenischer Mitarbeiter aus Indonesien
Frau Kerstin Sommer, Jugendbeirat EMS
Bischof Dr. Manickam Dorai, Indien
Rev. Herbert Opong, Ghana
Dolmetscher/innen 8 Personen

1. Eröffnung und Begrüßung (Walz)
2. Die Gäste/Gesprächsteilnehmenden stellen sich vor
3. Je nach Anzahl der Landessynodalen Kurzvorstellung: Name, Beruf, Wohnort, „Was ist mir wichtig an diesem Workshop?“
4. Vorstellung des EMS (Walz)
5. **Gesprächsrunde zum EMS**

Was ist mir wichtig am EMS, an welchen Leitsatz der Synode denke ich dabei vor allem?

- Frau Kerstin Sommer, Jugendbeirat des EMS
- Pfarrer Simon Mutu, als ökumenischer Mitarbeiter und Vertreter für die Kirchen Indonesiens
- Frau Christa Grenda, als Landessynodale und Kirchenälteste

Rückfragen der Landessynodalen und Gespräch

6. Gesprächsrunde zu „Ökumenisches Lernen durch direkte Partnerschaften“

- Was halte ich für grundlegend für das ökumenische Lernen in direkten Partnerschaften?
- Was ist Voraussetzung für ein gutes Miteinander?
- Welchen Leitsatz der Landessynode verbinde ich mit ökumenischem Lernen in direkten Partnerschaften?
 - Bischof Dr. Manickam Dorai, Vertreter der Partnerkirchen in Südinien
 - Rev. Herbert Opong, Vertreter der Partnerkirche in Ghana
 - Frau Christa Grenda, Landessynodale und Mitglied im Partnerschaftskreis Kwahu

Rückfragen der Landessynodalen und Gespräch

7. Abschlussaktion

Aus dem Entwurf zum „Wort an die Gemeinden“ werden einige Sätze zum Thema Partnerschaft auf eine Flipchart geschrieben. Jeder der synodalen Gesprächsteilnehmenden erhält einen Klebepunkt, um bei dem Satz eine Gewichtung (Markierung) vorzunehmen, den er für besonders wichtig hält.

Workshop 6 – Dialog mit dem Islam

Ziel des Workshops:

1. das Gespräch mit Vertretern/Vertreterinnen des Islam
2. Information zum Beispiel über die religiöse Praxis, die unterschiedlichen Gruppen, den bisherigen und geplanten islamischen Religionsunterricht, Formen des bisherigen christlich-muslimischen Gesprächs in Baden
3. Rückfragen und Gespräch mit Teilnehmenden des Workshops zu aktuellen Fragen, die möglicherweise vor Ort drängend sind

Unsere Gäste:

- Herr Imam M. M. Hussein Fatimi, Pforzheim, und
- Herr Talat Kamran, Leiter des Instituts für deutsch-türkische Integrationsforschung, Mannheim

Bereitgestellte Informationsmaterialien:

- Zusammenleben mit Muslimen. Eine Arbeitshilfe, Karlsruhe 1998.
- Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland. Eine Handreichung des Rates der EKD, Gütersloh 2000.
- Was jeder vom Islam wissen muss. Hg. von VELKD und EKD, Gütersloh 20016.
- Islam in Deutschland, Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg, Stuttgart 2001.
- Das Parlament, Thema Weltreligion Islam, Berlin, 18./25. Januar 2001.
- Stuttgarter Nachrichten, Serie, Die großen Weltreligionen, Sonderdruck.
- Handzettel „Wegweiser durch die Angebote des Internet“
- Ausgewähltes Literaturangebot der Landeskirchlichen Bibliothek zum Thema

Ziel

6. Pfarrer Dr. Fernando **Enns**, Ökumenisches Institut der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg
7. Herr Imam M. M. Hussein **Fatimi**, Pforzheim, für den interreligiösen Dialog mit den Muslimen
8. Pfarrer Richard **Fischer**, Exekutivsekretär der Kommission für Kirche und Gesellschaft der Konferenz Europäischer Kirchen in Straßburg
9. Dekan Ditmar **Gasse**, Kehl
10. Herr Hans **Heinrich**, Geschäftsführer der Abteilung Mission und Ökumene und Landeskirchlicher Beauftragter für den Kirchlichen Entwicklungsdienst beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe
11. Frau Monika **Huber**, Vorstandsmitglied und Leiterin des Ressorts internationale Programme beim EED Bonn
12. Herr Siegfried **Kärcher**, Löffingen, ehemaliger Überseemitarbeiter bei verschiedenen Organisationen
13. Herr Talat **Kamran**, Institut für deutsch-türkische Integrationsfragen, Mannheim
14. Kirchenrätin Susanne **Labsch**, Leiterin der Abteilung Mission und Ökumene beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe
15. Herr Johannes **Lipps**, ehemaliger Freiwilliger des ökumenischen Friedensdienstes
16. Dekanin Gabriele **Mannich**, Vorsitzende des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Baden, Bretten
17. Pfarrer Simon **Mutu**, ökumenischer Mitarbeiter in der badischen Landeskirche von der Toraja Kirche in Indonesien, zz. Bühlertal
18. Rev. Herbert **Oppong**, Leiter des Ökumene-Büros der Presbyterian Church of Ghana
19. Professorin Dr. Elisabeth **Parmentier**, Präsidentin des Exekutivausschusses der Leuenberger Kirchengemeinschaft, Straßburg
20. Herr Dr. Günther **Philipp**, Aktion „Brot für die Welt“ im Diakonischen Werk Karlsruhe
21. Pfarrer Dr. Surya **Prakash** aus der Südindischen Kirche (CSI), zz. Indienreferent des EMS
22. Frau Christel **Ruppert** von der Erzdiözese Freiburg
23. Kirchenrat Hans-Martin **Steffe**, Leiter des Amtes für missionarische Dienste, Karlsruhe
24. Pfarrer Roel **Visser**, Niederländische Kirche in Deutschland, zugleich Vorstand der Konferenz ausländischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland (KAP)
25. Pfarrer Karlfrieder **Walz**, Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene im Kirchenbezirk Südbaden, Schloss Beuggen
26. Herr Christoph **Wilkens**, Referent für ökumenische Begegnung beim EED Bonn
27. Pfarrer Dietrich **Zeillinger**, Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene in Mittelbaden, Karlsruhe

Gäste und Teilnehmende

beim Schwerpunkttag Mission und Ökumene auf der Frühjahrstagung der Landessynode in Bad Herrenalb am 16./17.4.2002

1. Pfarrerin Heike **Bosien**, Mitglied des Exekutivausschusses der Ökumenischen Rates der Kirchen, Stuttgart
2. Pfarrer Bong-Jun **Chin** aus der Presbyterianischen Kirche in der Republik von Korea, zz. Leiter einer koreanischen Gemeinde in Mannheim
3. Pfarrer Thomas **Dermann**, Landeskirchlicher Beauftragter für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen/Islamfragen, Karlsruhe
4. Herr Bischof Dr. Manickam **Durai** von der Südindischen Kirche (CSI), Diözese Coimbatore (Indien)
5. Herr Pfarrer Dr. Johannes **Ehmann**, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, Stuttgart

Verhandlungen

9

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hierach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 17. April 2002, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I		XIII	
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet		Vorstellung des neuen Pressesprechers der badischen Landeskirche	
II		– Herr Witzenbacher –	
Begrüßung / Grußworte		XIV	
III		Einführung in die Vorlage OZ 12/11, Beitritt zur Union Evangelischer Kirchen, UEK	
Veränderungen im Bestand der Synode		– Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter –	
IV		XV	
Entschuldigungen		Vortrag „Zur Amtstracht der evangelischen Geistlichen“	
V		– Prof. Dr. Michael Plathow, Leiter des konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes –	
Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit		XVI	
VI		Verschiedenes	
Nachruf		XVII	
VII		Beendigung der Sitzung / Schlussgebet	
Bekanntgaben		I	
VIII		Eröffnung der Sitzung/Eingangsgebet	
Glückwünsche		Präsidentin Fleckenstein : Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dr. Loos.	
IX		(Dr. Loos spricht das Eingangsgebet)	
Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse		II	
X		Begrüßung/Grußworte	
Bericht des Landesbischofs zur Lage		Präsidentin Fleckenstein : Ich begrüße Sie, liebe Brüder und Schwestern, heute alle noch einmal herzlich zur letzten Tagung der 9. Landessynode.	
XI		Ich begrüße alle Konsynoden.	
Bericht des EKD-Synodalen Dekan i. R. Ehemann		Herzlichen Gruß Herrn Landesbischof Dr. Fischer. Ich begrüße ebenso herzlich die Mitglieder des Kollegiums, die Oberkirchenräte und die Prälatin. Sie sind allein auf der Bank, Frau Horstmann-Speer.	
XII			
Nachwahl Bischofswahlkommission			

In der Reihe des Kollegiums gilt mein besonderer Gruß der ersten badischen Oberkirchenrätin,

(Lebhafter Beifall)

der **Geschäftsleitenden Oberkirchenrätin Frau Barbara Bauer**. Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 20. September 2001 in synodaler Besetzung Frau Bauer mit Wirkung ab 1. März 2002 zum Geschäftsleitenden Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Ich heiße Sie, liebe Frau Bauer, in der Synode herzlich willkommen. Der kleine Blumengruß des Präsidiums an Ihrem Platz soll Ihnen hierfür Zeichen sein. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Die **Verabschiedung** von Herrn **Oberkirchenrat Dr. Beatus Fischer** und die **Einführung** von Frau **Oberkirchenrätin Bauer** fanden am 23. Februar 2002 in Karlsruhe statt. Viele Synodale waren beim Gottesdienst in der Christuskirche und beim anschließenden Empfang dabei. Meine **Verabschiedungsrede** für die Landessynode mit der Übergabe des Geschenks der Synode finden Sie in Ihren Fächern (**Anlage 15**).

Mein besonderer Gruß gilt weiterhin Herrn Oberkirchenrat Oloff. Ich danke Ihnen, Herr Oloff, und allen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben. Die Predigt des Eröffnungsgottesdienstes haben Sie über Ihre Fächer erhalten.

Ich danke sehr herzlich auch allen synodalen und nicht synodalen Mitarbeitenden in der Vorbereitungsgruppe und allen Mitwirkenden bei unserem Schwerpunkttag „Mission und Ökumene“ von gestern Nachmittag bis heute Vormittag. Stellvertretend danke ich Herrn Oberkirchenrat Stockmeier und den Mitarbeitenden der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat unter Leitung von Frau Kirchenrätin Labsch. In die Vorbereitung wurde viel Mühe und viel Zeit investiert. Aber das hat sich auch gelohnt. Ich denke, der Schwerpunkttag war eine gelungene Sache. Schön wäre es nun, wenn die Synode einen motivierenden Impuls in die Gemeinden und Kirchenbezirke hineingeben könnte, dass dort die Themen konkretisiert und weitergeführt werden.

Von Herrn **Bischof Dr. Dorai**, der uns zwischenzeitlich verlassen musste, haben wir ein Abschiedsgeschenk erhalten. Dieses steht bei mir. Sie können es sich nachher noch etwas näher anschauen. Es trägt die Inschrift: „That they all may be one.“ Wir singen es in unseren Andachten in lateinischer Sprache „Ut omnes unum sint“

Ich begrüße den Referenten des heutigen Tages, Herrn Professor Dr. Michael **Plathow**, den Leiter des Konfessionskundlichen Institutes des Evangelischen Bundes. Herzlich willkommen in der Synode, Herr Professor Plathow.

(Beifall)

Wir freuen uns, als Gäste heute begrüßt zu können:

- den EKD-Synodalen und Dekan i. R. Gerd **Ehemann**, von dem wir nachher einen kurzen Bericht hören werden aus der EKD-Synode.
- Wir begrüßen herzlich Frau Kerstin **Sommer** als Vertreterin der Landesjugendkammer.

- Ich begrüße Frau Gisela **Wohlgemuth** als neue Gastvertreterin der württembergischen Landessynode. Frau Wohlgemuth wurde am 23. Februar dieses Jahres bei der konstituierenden Sitzung der württembergischen Landessynode zur ständigen Gastvertreterin gewählt. Seien Sie uns herzlich willkommen. Wir werden nachher ein Grußwort von Ihnen hören.

(Beifall)

- Herzlichen Gruß Herrn Präsidenten Dr. Wilhelm **Hüffmeier**, Leiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union und Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz. Ich freue mich sehr, Herr Hüffmeier, dass Sie Ihren zugesagten Besuch bei uns heute verwirklichen konnten. Heute ist das auch ein guter Zeitpunkt, weil die Union Evangelischer Kirchen in der EKD auf unserer Tagesordnung steht. Es ist ja nicht so, dass wir uns über ein Lob nicht freuen würden. Den Satz in Ihrem freundlichen Schreiben „Baden ist einer der Motoren für diese Initiative zur Stärkung der Gemeinschaft der EKD“ habe ich gerne gelesen. Seien Sie uns also herzlich willkommen! Auch Sie werden nachher ein Grußwort zur Synode sprechen.

(Beifall)

Wir erwarten noch Herrn Pagenstecher, den ich aber noch nicht sehe.

- Sehr herzlich begrüße ich wieder Herrn Superintendenten Christof **Schorling** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden. Wie immer, Herr Schorling, seien Sie herzlich willkommen!

(Beifall)

Herrn Opong kann ich augenblicklich auch nicht sehen.

- Wie immer begrüße ich sehr herzlich Frau Christel **Ruppert**, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

(Lebhafter Beifall)

Sie hören den Applaus, Frau Ruppert. Ich weiß, dass Sie zeitlich sehr eng sind. Umso mehr freuen wir uns, dass Sie zur Plenarsitzung noch hier sein können. Das sichert uns das Grußwort heute von Ihnen. Wir freuen uns darauf.

Herzlichen Dank auch dafür, dass Sie beim Schwerpunkttag mitgewirkt haben.

- Ich begrüße die Delegation der Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2001 b und die Studierenden der Fachhochschule Freiburg und der Universität Heidelberg.

- Ich begrüße last but not least die Vertreterinnen und Vertreter der Medien. Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und für die Berichterstattung.

Herr Prälat Dr. Barié, der sich in einem Kuraufenthalt befindet, Frau Prälatin Arnold, die zwischenzeitlich erkrankt ist und absagen musste, Frau Kaminski, Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, Herr Dr. Schäfer, Präses der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, Herr Manfred Sorg, Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche in Westfalen, Herr Domkapitular Dr. Klaus Stadel, Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach von der EKD und Pfarrer Dr. Wolfgang Übele vom Evangelischen Pfarramt in Bad Herrenalb ebenso wie Herr Superintendent Peter Veser sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten uns aber mit herzlichen Segenswünschen.

Von Herrn Professor Dr. Reiner *Marquard* habe ich gestern folgende E-Mail erhalten:

„Ich wünsche der Frühjahrstagung einen geistlich orientierenden kirchlich gestaltenden und synodal-präsidial erfreuenden Verlauf!“

(Beifall und Heiterkeit)

Ich habe dem nichts hinzuzufügen.

Darf ich Sie, Frau Ruppert, um Ihr **Grußwort** bitten.

Frau Ruppert: Sehr verehrte, liebe Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, meine Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern! Vom 28. Mai bis zum 1. Juni im nächsten Jahr findet in Berlin der erste ökumenische Kirchentag statt. Ich denke, es kann nicht meine Aufgabe sein, Sie jetzt über die Vorbereitungen des ökumenischen Kirchentages zu informieren. Sie haben da sicherlich Ihre eigenen Quellen und werden noch Genaueres erfahren.

Es ist mir aber Verschiedenes wichtig geworden auf diesem Weg der Vorbereitungen auf Berlin hin, das ich Ihnen hier gerne weitergeben möchte. Im Dezember hat das gemeinsame Präsidium – das Zentralkomitee der Katholiken und der Evangelischen Kirchentag – sich sozusagen an die Basis gewandt und aufgefordert, doch auf dem Weg nach Berlin ökumenische Partnerschaften zu schließen und sich gemeinsam auf den Weg zu machen. Auf diesen Gedanken waren wir allerdings auch schon vorher alleine gekommen.

Es gibt eine Konferenz, wir nennen sie die Konferenz Mitte-Südwest, in der sich die Vorsitzenden der diözesanen Rate im Mitte-Südwest-Bereich – das heißt Freiburg, Rottenburg – Stuttgart, Fulda, Mainz, Trier, Speyer regelmäßig mit den Geschäftsführern treffen zu einem kollegialen Austausch, um sich darüber zu informieren, an welchen Themen die jeweils anderen gerade „dran“ sind. Es geht aber auch darum, zu sondieren, was wir gemeinsam angehen können. Zu solchen gemeinsamen Aufgaben gehörte immer auch, dass wir uns bemüht haben, für den Katholikentag ein Forum vorzubereiten und dort zu verantworten. Als wir uns im Herbst getroffen haben, war klar gewesen, wenn der ökumenische Kirchentag ansteht, können wir dieses Forum nicht alleine vorbereiten. Dann ist es wichtig, dass wir uns mit unseren evangelischen Partnern treffen, dass wir hier gemeinsam diesen Weg auf Berlin zugehen.

Wir haben vereinbart, unsere Partner anzusprechen, das heißt die Präsidentinnen und Präsidenten der entsprechenden Landessynoden in Baden, Württemberg, in der Pfalz, in Hessen-Nassau. Wir haben dann sehr bald erfahren, dass in der evangelischen Kirche für den Kirchentag eigene Landesausschüsse zuständig sind. So haben wir auch Vertreter der Landesausschüsse eingeladen, sich mit uns gemeinsam in Neustadt an der Weinstraße zu treffen. Es ist zu diesem Treffen gekommen. Natürlich mussten wir uns erst einmal kennen lernen, wir mussten uns austauschen, wir mussten uns berichten von den gegenseitigen zum Teil sehr unterschiedlichen Strukturen. Wir sind aber auch so weit gekommen, uns darauf zu einigen, dass wir wirklich versuchen wollen, ein solches gemeinsames Forum in Berlin vorzubereiten und zu verantworten.

Wir haben uns zunächst einmal auf zwei Themen festgelegt, aus denen wir eine nähtere Auswahl treffen wollen. Das eine Thema ist „Weitergabe des christlichen Glaubens unter den Bedingungen einer pluralen Gesellschaft“. Das andere Thema, das für uns infrage käme, lautet: „Wie

werden wir als Christen in einer zunehmend säkularen Gesellschaft wahrgenommen?“ Es ist mir aufgefallen nach Ihrem Schwerpunkttag, dass diese Themen Ihnen nicht fremd sind. Im Gegenteil, meines Erachtens treffen wir damit wirklich ins Herz dessen, was uns im Moment gemeinsam beschäftigt.

In einer kleinen Arbeitsgruppe wurden diese Themen weiter vorbereitet. Noch Ende dieses Monats werden wir uns erneut in einer größeren Gruppe treffen und überlegen, wie es mit dem gemeinsamen Forum weiter vorangeht. Ich freue mich sehr auf diese gemeinsame Arbeit in dieser Gruppe, die wir zunächst „Ökumene Mitte-Südwest-Konferenz“ genannt haben. Ich hoffe darüber hinaus, dass wir auch nach dem Kirchentag in Berlin gemeinsam weiterarbeiten können, dass sich weiter Vertreter der Synoden und Vertreter der Diözesanräte zu solchem informellen Austausch treffen können.

Wenige Tage nach diesem Treffen in Neustadt an der Weinstraße war ich als Vorsitzende des Diözesanrates zusammen mit unserem Geschäftsführer eingeladen vom Landesauschuss des Evangelischen Kirchentages in Baden zu seiner regulären Sitzung. Auch dort ging es natürlich zunächst einmal darum, sich kennen zu lernen, sich in den unterschiedlichen Wirklichkeiten, sich in den unterschiedlichen Strukturen wahrzunehmen und einfach einmal zuhören, die gegenseitigen Erwartungen kennen zu lernen. Es gab noch eine ganze Reihe von Gremien und Kreisen, an deren Treffen ich im Hinblick auf Berlin teilgenommen habe. Ich will diese nicht im Einzelnen aufzählen. Ich habe aber noch einmal neu erfahren, was ich bereits wusste, mir aber in diesem Kontext besonders augenfällig wurde: Die hohe Theologie ist das eine, der Alltag ist das andere. Oft haben wir das Gefühl, wir kommen mit der Ökumene nicht weiter, weil die Theologie im Wege ist. Wir dürfen aber nicht vergessen: Wir leben in unseren jeweils unterschiedlichen Traditionen, wir leben jeweils in unseren unterschiedlichen Strukturen, wir identifizieren uns entsprechend und sind dadurch auch stark geprägt.

Ich glaube, es ist wichtig hineinzuschauen in diese Strukturen. Es ist wichtig, miteinander bekannt zu werden, zu schauen und denken zu können wie der andere, der in seinen Strukturen, in seinen Traditionen lebt und verhaftet ist.

Gerade jetzt, bei der Vorbereitung auf den ökumenischen Kirchentag in Berlin, ist das besonders wichtig. Ich habe das gestern schon angesprochen: Es wird auf der einen Seite wichtig sein für die Welt, zu erleben, was dieser ökumenische Kirchentag in Berlin bedeutet, wie wir dort als Christen für die Öffentlichkeit wahrnehmbar sind. Der andere Aspekt ist aber sicher, was dieser ökumenische Kirchentag für uns Christen selber – als evangelische Christen, als katholische Christen, in anderen Konfessionen – bedeutet, was wir aus diesem Kirchentag und aus dem gemeinsamen Weg dorthin machen.

Der Kirchentag und der Weg dorthin sind eine große Chance, einen ganz natürlichen Raum zu haben, in dem wir uns begegnen, in dem wir miteinander zusammenkommen, in dem wir gemeinsam etwas miteinander vorbereiten. Ich möchte Sie herzlich bitten, diese Chance wahrzunehmen, jetzt, wo es noch ein gutes Jahr bis zum ökumenischen Kirchentag ist, auf Ihre Partnergemeinden zuzugehen, nachzufragen, wer geht von euch mit nach Berlin. Vielleicht können Sie sich im Vorfeld treffen, vielleicht können Sie sich austauschen über Ihre unterschiedlichen Erwartungen,

vielleicht auch Befürchtungen, über das, was bei Ihnen an Themen brennt, und das, was andere auf diesen Weg mitnehmen. Vielleicht kann da etwas entstehen auf diesem gemeinsamen Weg, was dann auch die Nachhaltigkeit dieses ersten ökumenischen Kirchentages unterstreichen oder bewirken kann. Ich bitte Sie herzlich: Gehen Sie auf andere zu, gehen Sie diesen Weg zusammen nach Berlin, lassen wir diese große Chance nicht ungenutzt.

Ich habe einen ähnlichen Appell Anfang März an unseren Diözesanrat und an unsere Diözese gerichtet. Er wurde da sehr positiv aufgenommen. Wir haben gesehen: Der ökumenische Kirchentag in Berlin und das, was in diesem Kontext an Möglichkeiten erscheint, trifft genau einen Teil unseres ökumenischen Anliegens.

Ich bringe Ihnen die Grüße des Diözesanrates mit. Die Mitglieder wissen, dass ich heute hier bin, sie nehmen sehr wohl wahr, dass hier gute Kontakte entstehen, entstanden sind und sicher auch weiter entstehen werden.

Grüße überbringe ich Ihnen natürlich nicht nur vom Diözesanrat, sondern überhaupt von unserer Diözese Freiburg, insbesondere natürlich von unserem Erzbischof, auch von Domkapitular Dr. Stadel, der aus Termingründen heute leider nicht bei Ihnen sein kann.

Wir hoffen, viele von Ihnen am 01. Mai in Freiburg wieder zu sehen. Es wurde bereits angesprochen: Wir feiern das 175-jährige Bestehen unserer Erzdiözese. Wir freuen uns darauf, dieses Jubiläum in Freiburg gemeinsam zu feiern. Wir freuen uns, wenn wir Gäste haben. Ich weiß, dass bei einigen die Einladung angekommen ist, ich weiß auch von einigen, die kommen. Ich lade Sie gerne noch einmal ausdrücklich ein; wenn Sie sich im Vorfeld anmelden, können wir auch die Bewirtung sicherstellen. Ich nehme auch persönliche Anmeldungen gerne an und trage sie dann weiter.

Sie stehen am Abschluss der Periode Ihrer diesmaligen Synode. Ich möchte mich für viele Anregungen bedanken, für viele Begegnungen und Gespräche. Ich bedanke mich für das, was ich mitnehme, was für mich bereichernd ist und was ich mit in unsere Diözese nehmen kann. Ich wünsche Ihnen einen guten Abschluss, ich wünsche Ihnen Gottes Segen dazu.

(Lebhafter Beifall)

Eines hätte ich fast vergessen. Ich habe ein Heft mitgenommen „Ermutigung zur Ökumene, – Orientierung und Hoffnung auf dem Weg zum ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003“. Es ist ein Text des Zentralkomitees im Vorfeld auf den ökumenischen Kirchentag in Berlin. Ich möchte ihn gerne stellvertretend Ihrer Präsidentin als ein kleines Zeichen überreichen.

(Unter Beifall übergibt sie
Präsidentin Fleckenstein das Heft)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Frau Ruppert, für Ihr Grußwort und für das, was Sie uns berichtet haben von der gemeinsamen Arbeit. Ab Ende April werde ich in die Arbeit der Arbeitsgruppe einsteigen. Ich hatte zugesagt, zur ersten Sitzung zu kommen, konnte diese Zusage aber nicht einhalten, da ich mit dem Ratsvorsitzenden in Jerusalem war. Ab der nächsten Sitzung bin ich in der Vorbereitung dabei. Wir werden uns natürlich beim Jubiläum in Freiburg am 01. Mai wiedersehen. Alles Gute, bitte nehmen Sie unsere Grüße nach Freiburg mit.

III

Veränderungen im Bestand der Synode

Präsidentin **Fleckenstein**: Es gibt Veränderungen im Bestand der Synode.

Synodaler **Wermke**: Seit der Herbsttagung 2001 ist der gewählte Synodale Rüdiger **Scholz** aus beruflichen Gründen aus der Landessynode ausgeschieden. Er hat die Leitung des Evangelischen Pilger- und Begegnungszentrums auf dem Ölberg in Jerusalem übernommen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Für Herrn Scholz fand keine Nachwahl statt, und somit, liebe Brüder und Schwestern, muss ich Sie wieder enttäuschen, es gibt keine Wahlprüfung, auch nicht die erfreulich einfache.

Aber wir werden von Donnerstag bis Samstag wie in der letzten Tagung mittags um 12.00 Uhr in den Ausschüssen und im Plenum ein **Friedensgebet** halten für Israel und Palästina. Wir haben unseren früheren Konsynodalen **Scholz** gebeten, uns dieses Friedensgebet zu formulieren. Sie werden es in Ihren Fächern finden. Wir werden täglich die Plenar- beziehungsweise Ausschusssitzung für ein Glockenläuten unterbrechen und anschließend dieses Friedensgebet miteinander beten.

Wortlaut des Friedensgebets von Pfarrer Rüdiger Scholz, Jerusalem:

Herr, unser Gott,
wir sind hier in Frieden unter deinem Schutz versammelt.
Dafür wollen wir dir danken.
Doch wir wissen, dass in diesem Augenblick
an vielen Orten in deiner Welt
Gewalt, Terror und Krieg die Menschen beherrschen.
Besonders denken wir in diesen Tagen an die Menschen in dem Land,
das du ausgewählt hast, um Mensch zu werden.
Der Ort, an dem Christinnen und Christen aus der ganzen Ökumene
der Geburt deines Sohnes gedenken, ist geschändet.
Ohnmächtig verfolgen wir die Spirale der Gewalt
zwischen Israel und Palästinensern, die sich immer schneller dreht.
Wir sind sprachlos angesichts des Leidens, des Hasses und der Angst.
Die Kinder Abrahams sind in einen Konflikt verstrickt,
aus dem sie sich selbst nicht mehr befreien können.
Deshalb wollen wir für alle Menschen im Heiligen Land beten:

Wir beten für alle Menschen,
die müde und matt geworden sind
in ihrem Kampf für Gerechtigkeit, Versöhnung und Frieden,
die deprimiert sind über die politische Situation
und die eigene aussichtslose Lage.
Gib ihnen die Kraft auch weiterhin für eine friedliche Lösung und
einen gerechten Ausgleich zwischen Israelis und Palästinensern einzutreten.

Wir beten für alle Menschen,
die an Leib und Seele verletzt wurden,
die Angehörige oder Freunde verloren haben,
deren Häuser und Eigentum beschädigt und
deren Zukunft zerstört wurde,
dass sie wieder einen Sinn in ihrem Leben erkennen können
und eine Lebensperspektive für ihre Kinder entdecken.

Wir beten für alle Menschen,
die in diesem Konflikt Verantwortung tragen,
für die Politiker in Israel und Palästina und bei uns,
für die religiösen Führer und die Vermittler,
dass sie Wege zu einer gerechten Lösung finden,
bei der Juden, Christen und Muslime,
sich als wahre Kinder Abrahams erweisen. Amen

Herr Scholz hat mir auch einen Bericht zukommen lassen, wie er in Jerusalem die Karwoche, die heilige Woche, erlebt hat. Wer von Ihnen sich dafür interessiert, möge mir oder meinem Büro einfach Bescheid geben. Dann bekommen Sie eine Kopie dieses Berichtes.

IV Entschuldigungen

Synodaler Wermke: Für die ganze Tagung sind entschuldigt die Synodalen Dr. Becker und Frau Dr. Bußmann aus dienstlichen Gründen, Frau Groß und Herr Dr. Heinzmann aus gesundheitlichen Gründen, Frau Kilwing aus beruflichen Gründen, Herr Dr. Landau, Herr Punge sowie Herr Professor Dr. Schnurr aus gesundheitlichen Gründen.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

II Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Ich muss jetzt noch eine Begrüßung nachholen, weil ich das vorhin nicht gesehen habe. Ich begrüße auf der Bank des Kollegiums Frau Kirchenbau-rätin Sick, die als Vertreterin des erkrankten Herrn Oberkirchenrats Werner bei uns ist. Seien Sie herzlich willkommen, Frau Sick.

(Beifall)

Sie saßen ganz einfach für mich verdeckt.

Darf ich Herrn Dr. Hüffmeier um sein Grußwort bitten.

Präsident Dr. Hüffmeier: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Herzlich bedanke ich mich für die Einladung zu Ihrer Synode. Ich habe eine ganze Reihe von Grüßen zu überbringen, auch einen womöglich überraschenden, mit dem ich beginnen möchte.

Als im Februar die neue Geschäftsführende Oberkirchen-rätin Ihres Oberkirchenrats, Frau Barbara Bauer, in ihr Amt eingeführt wurde, hat Präsident Uwe Runge vom Berlin-Brandenburgischen Konsistorium von einer Reihe von Persönlichkeiten gesprochen, die das Berliner Konsistorium an andere westdeutsche Landeskirchen abgegeben hat. Es lag tiefe Wehmut in seinen Worten, aber auch die Hochachtung für die, die so klug gewählt haben.

Was nun meine Kirche, die Evangelische Kirche der Union, die einstige preußische Landeskirche, angeht, so gab es den mutigen Weg einer Theologin aus Baden zu uns in die EKU. Die ehemalige Karlsruher Pfarrerin, Frau Dr. Friederike Rupprecht, kam im vergangenen Herbst als Äbtissin in das Kloster Stift zum Heiligengrabe. Sie ist 26. evangelische Äbtissin seit der Reformation. Sicher kein leichter Entschluss, aus dem heiteren Baden in die DDR-geschädigte menschenarme Prignitz Nordbrandenburgs in ein über 750 Jahre altes Kloster zu gehen, das geistlich und baulich neu aufgebaut werden muss. Aber, hohe Synode, diese Entscheidung, aus Baden in die ehemalige DDR zu kommen, war ein wunderbares Geschenk, von dem auch die Medien zunehmend staunend Kenntnis nehmen.

Das Amt einer Äbtissin ist einzigartig in der EKU. Frau Äbtissin Dr. Rupprecht lässt Sie alle – auch ein wenig wehmütig wohl – sehr herzlich grüßen und der badischen Kirche danken, denn sie wird in ihrer geistlichen Arbeit nicht nur von ihrer ehemaligen Gemeinde in Karlsruhe, sondern auch von dem Landesbischof tatkräftig unterstützt.

Die Prignitz, liebe Schwestern und Brüder, ist übrigens wie die Uckermark eine Region, von der mit Botho Strauß gilt: Sie habe „den Filter der Schönheit und der Stille, den symbolischen Schilfgürtel, den es braucht, um die verschmutzten Gewässer des Herzens mit Sauerstoff allmählich zu erfrischen“. Nur dass eine Äbtissin natürlich weiß, dass es mit dem natürlichen Sauerstoff allein nicht getan ist.

Dem Gruß der Äbtissin schließt sich der der Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union an. Der Vorsitzende der Arnoldshainer Konferenz kann Sie selber grüßen, es ist ihr Landesbischof; der Vorsitzende des Rates der EKU, der westfälische Präses Manfred Sorg, nimmt diesmal jedenfalls lebhaft in Gedanken an Ihrer Tagung teil und lässt Sie herzlich grüßen.

Mit Dank und Gespanntheit blicken wir auf Ihre Synode. Der Dank gilt der Tatsache, dass Sie sich nun schon verschiedene Male mit Texten aus meiner Kirche, der Evangelischen Kirche der Union beschäftigt haben. Zuletzt haben Sie im Herbst vergangenen Jahres die die Taufe, die kirchliche Trauung, die Bestattung und die Sterbe- und Trauerbegleitung betreffenden Bestimmungen unserer Kirchlichen Lebensordnung in die Ihre übernommen.

Eine Zusammenarbeit auf liturgischem Feld, zum Beispiel der Konfirmations- und der Trauagende, hat sich angebahnt und entwickelt. Solche Synergie leistet ein Doppeltes: Sie vermeidet Doppelarbeit und stärkt die Gemeinschaft in der EKD. Alle, die wir an diesen Texten mitgearbeitet haben – ich gehöre dazu –, freuen sich natürlich auch. Freude – das ist vielleicht die schönste Form des Dankes.

Mit Gespanntheit blicken wir auf Ihre Synode, weil sie die erste ist, die sich mit dem Ergebnis der Bemühungen um die Verschmelzung der Arnoldshainer Konferenz und der EKU beschäftigt. Das ist kein Zufall. Es trägt vielmehr dem Faktum Rechnung, dass dieser Verschmelzungsprozess auf Seiten der Arnolshainer Konferenz zwei große Förderer hatte, nämlich Ihren Landesbischof und Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter, der ja der Vorsitzende des Strukturausschusses war. Wenn dieser Verschmelzungsprozess, verehrte Schwestern und Brüder, zu Stand und Wesen kommt, ist nach meiner Meinung ein dreifaches gelungen:

Erstens: Die Struktur der Evangelischen Kirche in Deutschland wird transparenter und plausibler.

Zweitens: Die Gemeinschaft der unierten und reformierten Kirchen in Deutschland wird effizienter und verbindlicher.

Drittens ist ein entscheidender Schritt zur Stärkung der Gemeinsamkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland insgesamt gemacht worden.

Eine Synode wie die Ihre kann wohl am besten nachempfinden, dass es nicht so einfach ist, 24 Landeskirchen sozusagen zu einem Thema gemeinschaftlich beschließen und handeln zu lassen. Da ist es dann eine gute Vorbereitung, wenn das zunächst einmal auf der Ebene von 14 Landeskirchen – sieben EKU-Kirchen und sieben AKF-Kirchen – versucht wird.

Historisch gesehen kann man vielleicht ein wenig lächeln. Mir ist die alte preußisch-badische Differenz aus dem Jahre 1848 nicht unbekannt. Besonders in Karlsruhe wurde sie ja vor vier Jahren von Schülern am Kaiser-Wilhelm-Denkmal drastisch in Erinnerung gebracht. Ich weiß nicht,

ob Sie sich daran erinnern. Damals sah man am Kaiser-Wilhelm-Denkmal Totenköpfe angebracht zur Erinnerung an die in der Revolution von 1848 von preußischen Soldaten unter dem Kartätschenprinz erschossenen.

Solche Differenzen sind unvergesslich.

Aber wie zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Preußen die Union vor Baden und der Pfalz zustande kam, so ist es vielleicht schön, nun in der freilich etwas anders gearteten Union eine gewisse Umkehrung miterleben zu können. Sie stehen am Anfang. In Ihrer Landeskirche wird ein erster Schritt zu einer Gemeinschaft über die ehemaligen preußischen Kirchen hinaus getan. Der Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland wird dadurch zugearbeitet, sie wird gefestigt und vielleicht kommt das Ganze in einer neu gestalteten EKD einst zum Ziel.

Nun aber noch mein letzter Gruß und Dank, womöglich wieder ein eher unerwarteter. Der Gruß kommt von der Präsidentin der Leuenberger Kirchengemeinschaft, Frau Prof. Elisabeth Parmentier, die heute morgen im Workshop Europäische Ökumene mitgewirkt hat und leider wieder zurück nach Straßburg fahren musste. Sie lässt die gesamte Synode sehr herzlich grüßen.

Wie manche von Ihnen wissen, obliegt mir auch die Leitung des Leuenberger Sekretariats, eine winzige Dienststelle, die heute im wesentlichen von der EKU getragen wird. Wir im Leuenberger Sekretariat haben uns sehr gefreut, in welcher Weise Ihre Synode im Herbst die Ergebnisse der Vollversammlung in Belfast aufgenommen hat. Wir sehen mit Hoffnung für ganz Europa, wie Sie Leuenberg regional und grenzüberschreitend praktizieren.

Grüßen, liebe Schwestern und Brüder, heißt in der Regel, jemanden erfreut anblicken und ihm einen Wunsch zurufen. Viele von Ihnen blicke ich erfreut an, weil ich Sie kenne und hier wieder sehe. Viele von Ihnen werde ich erfreut anblicken, weil ich Sie hier kennen lerne. Wünschen tue ich Ihnen allen eine Synode nach Psalm 133, eine Synode, auf der Eintracht und Segen auf Sie herabfließen, wie das feine Salböl auf dem Haupte Aarons. Das passt zum Psalm der Woche, dem 23. Psalm. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Hüffmeier, für Ihr Grußwort, für Ihre anerkennenden Worte für unsere Arbeit. Nehmen Sie bitte herzliche Grüße nach Berlin mit.

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zur Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.

(Synodaler Wermke ruft die Namen der Synodalen auf und stellt damit die Anwesenheit fest.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, damit stelle ich die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

II Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Wohlgemuth, darf ich Sie um Ihr Grußwort an die Synode bitten.

Frau **Wohlgemuth**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Grüß Gott!

(Heiterkeit)

Wenn mich jemand grüßt, dann möchte ich in der Regel gerne wissen, wer das ist, der oder die mir da einen Gruß überbringt. Ich denke, dass das bei Ihnen nicht anders ist als bei mir.

Um Ihnen heute einen Gruß zu übermitteln, bin ich bei Ihnen zu Gast. Und so ist es wohl gut, wenn ich Ihnen zuerst sage, wer diese Grußbotin aus Württemberg eigentlich ist.

Mein Name ist Gisela Wohlgemuth. Ich bin seit Februar dieses Jahres Mitglied der 13. württembergischen Landessynode und darf Ihnen heute die Grüße des Präsidenten und der Synode überbringen. Es ist mir eine außerordentliche Freude, heute bei Ihnen zu sein. Von Beruf bin ich Erzieherin und Managerin einer siebenköpfigen Familie. Vor der Wahl zur Landessynode war ich lange Zeit ehrenamtlich in meiner Kirchengemeinde, im Kirchenbezirk und auf Landesebene tätig, vor allem in der evangelischen Frauenarbeit. Die Synode ist für mich ein ganz neues Feld und ein weites dazu, auf dem ich zunächst eine Hörende und eine Lernende sein will. Um so mehr freue ich mich heute sozusagen in der Aufgabe einer meiner ersten „Amtshandlungen“, als gewählte Vertreterin der württembergischen Brüder und Schwestern bei Ihnen zu sein.

Meine Freude hat allerdings auch noch andere Gründe, die mit meiner persönlichen Biographie zusammenhängen.

Bad Herrenalb gehört fast zu meiner Heimat, in der ich aufgewachsen bin. Geboren bin ich in Stuttgart, sozusagen als reine Schwäbin. Aufgewachsen bin ich aber in Calmbach, heute zu Bad Wildbad gehörend, also im Grenzland zu Baden.

Meine Vorfahren mütterlicherseits stammen vom Dobel.

Zur Schule gegangen bin ich in Bad Wildbad, später in das Hildagymnasium in Pforzheim. So war ich eine Grenzgängerin und bin das bis heute geblieben, nicht nur im nichtgeografischen Bereich. Meine Kindheit und Jugend wurden geprägt vom Pietismus des Nordschwarzwaldes. Es war ein Erleben engen und strengen Glaubenslebens.

Um so freier fühlte ich mich dann später unter den Schwestern des Diakonissenmutterhauses in Nonnenweier während meiner beruflichen Ausbildung. Dort lernte ich ein offenes, fröhliches Christentum kennen, das mich befreite und froh machte.

Auch die badische Gottesdienstliturgie, die wir damals in der Form in Württemberg noch nicht kannten, wurde mir vertraut. Meine erste Stelle als Erzieherin trat ich dann in Graben-Neudorf an. Ich erinnere mich an die schönen Spargel,

(Heiterkeit)

die wir Erzieherinnen damals von der Gemeinde immer bekamen und die mir bis dahin ziemlich fremd waren.

Zusammen mit meinem Mann wohnte ich dann später in Karlsruhe, im Zirkel und in Neureut. Unsere erste Tochter wurde noch von Herrn Landesbischof Bender in der Stadt-Kirche getauft.

Seit 35 Jahren wohnen wir nun in Albstadt-Ebingen auf der Schwäbischen Alb, ganz nahe beim Hohenzollern. Für den Wahlkreis Tuttlingen-Balingen wurde ich von den dortigen Gemeindemitgliedern in die Landessynode gewählt. Und hier schließt sich auch mein württembergisch-badischer Biographiekreis: Schwenningen als südwestlicher Zipfel meines Wahlkreises schmiegt sich in der Gestalt von Villingen-Schwenningen an die badische Landeskirche an. So viel zum Persönlichen.

In der württembergischen Landessynode gehöre ich dem Gesprächskreis der offenen Kirche an, dem Ausschuss „Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit“ und dem Protokollausschuss. Die Synode hat mich zur ständigen Vertreterin der württembergischen bei der badischen Landessynode gewählt.

In der 13. württembergischen Landessynode werden wir es nicht leicht haben, stehen doch schwerwiegende Entscheidungen an. Notwendige Strukturveränderungen, eine neue Bildungskonzeption, Zwang zu Einsparungen, die auch die Gemeinden mittragen müssen, in Höhe von ca. 15.000.000 Euro, um nur wenige Stichworte zu nennen. Aber das kennen Sie ja auch!

Wichtiger, weil bedeutsam und hilfreich für Kirche und Gesellschaft, sind allerdings Ziele, die zum Glauben weiterhelfen, zu Vertrauen und Versöhnung, zu Toleranz und Achtung. So finde ich es gut, was unser Bischof Maier als sein Anliegen genannt hat: Neu zu fragen und zu formulieren „Warum sind wir evangelisch?“

Oder ich halte es mit anderen zusammen für notwendig, dass wir in unserer pluralistischen Gesellschaft in heutiger und verständlicher Sprache die alten Glaubensgrundsätze neu beschreiben. Sie in der badischen Landeskirche sind da ein Stück weiter als wir. Ich beneide Sie um die von Ihnen formulierten Leitsätze „Was wir glauben“, und ich hoffe, dass Sie auch für uns Würtemberger sich als fruchtbare bei unserer Arbeit erweisen.

Ich denke überhaupt, dass bei uns allen das Bewusstsein wachsen muss, dass wir zukünftig das uns gemeinsam Verbindende viel stärker betonen müssen als in der Vergangenheit. Dass wir ein gemeinsames Fundament haben, das uns trägt, da gibt es sicher keinen Widerspruch. Vielleicht aber müssen wir auch dazu bereit werden, unter einem gemeinsamen Dach zu leben, bei aller belebenden Verschiedenartigkeit der „Wohnungen“.

Es ist wohl nicht sehr zukunftsweisend, wenn das so bleibt, wie es einmal ein Seminarleiter mir gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, dass das Profil der Evangelischen Kirche ihre Profilosigkeit sei.

So lassen Sie uns unsere Arbeit tun und dabei immer im Blick haben, was vor dem Wesen des Evangeliums bestehen kann und was nicht. Ich erbitte dazu für Sie und uns den Segen unseres Gottes.

Persönlich bedauere ich sehr, dass ich *nur heute* an Ihrer Synodaltagung teilnehmen kann. Ich bin noch berufstätig. Aber ich verspreche Ihnen von Herzen, gerne wiederzukommen, wenn Sie mich wieder einladen, dann vielleicht auch für mehr als nur einen Tag.

Ich grüße Sie mit den drei w (www): wach, weiblich, württembergisch. Und ich füge hinzu: wohlgemut(h).

(Heiterkeit und lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Frau Wohlgemuth, für Ihr erstes Grußwort bei uns. Wir wünschen Ihnen für Ihr Amt in der württembergischen Landessynode Gottes Segen. Nehmen Sie bitte unsere herzlichen Grüße mit nach Württemberg an Herrn Präsidenten Neugart, an die Mitglieder der Landessynode. Selbstverständlich bekommen Sie als gewählte Gastvertreterin die Einladung zu allen Tagungen. Wir können Ihnen vom Büro auch einen Überblick über die nächsten Termine zusenden, falls das noch nicht geschehen sein sollte.

VI Nachruf

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.)

Am 10. November 2001 verstarb unser ehemaliger Kon-synodaler **Hermann Ernst Kobler** im Alter von 75 Jahren. Herr Kobler war in der Zeit von Herbst 1970 bis Frühjahr 1978 vom Kirchenbezirk Hochrhein gewähltes Mitglied der Landessynode. In der Zeit von Herbst 1972 bis Frühjahr 1978 war er auch Mitglied des Ältestenrates. Der Verstorbene war auch in der Bezirkssynode tätig und 30 Jahre lang Mitglied des Kirchengemeinderats der Evangelischen Christusgemeinde Tiengen. Dabei setzte er sich für verschiedene Projekte ein, u.a. für die Erhaltung und Renovierung der Peter-Thumb-Kirche.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Gebet.)

Ich danke Ihnen.

VII Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe eine Reihe von Bekanntgaben für Sie.

Zunächst einmal möchte ich die Landessynode sehr herlich grüßen von Herrn **Dr. Heinzmann**, mit dem ich inzwischen mehrfach telefoniert habe, der in Gedanken sehr bei uns ist. Wir bedanken uns bei Frau Heine, dass sie die Vertretung hier während dieser Tagung als stellvertretende Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses und auch im Ältestenrat übernommen hat.

(Beifall)

Wir haben in der Zeit zwischen der letzten Tagung und der heutigen geschwisterliche **Besuche bei anderen Synoden** und **beim Diözesanrat** der Katholiken im Erzbistum Freiburg durchgeführt.

Die Herbstvollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im November in Freiburg hat die Vizepräsidentin wahrgenommen.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche in Westfalen im November 2001 war Herr Schwerdtfeger unser Vertreter. Diese Einladung war eine erste Einladung im Rahmen der neuen AKf-Regelung für gegenseitige Synodenbesuche.

Die Synodentagung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg im November 2001 in Berlin-Friedrichshain hat Frau Schiele wahrgenommen.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im November 2001 in Speyer hat Frau Gärtner für uns besucht.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei ihrer Tagung im Dezember 2001 in Frankfurt hat der Vizepräsident besucht.

Die Frühjahrsvollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im März 2002 in Freiburg hat die Vizepräsidentin für uns wahrgenommen.

Herzlichen Dank den genannten Konsynoden.

Die **Kollekte** beim gestrigen Eröffnungsgottesdienst für das Osteuropa-Projekt in „Mera“ in Rumänien betrug 634,03 Euro und 1 US-Dollar. Herzlichen Dank dafür!

Unsere Konsynoden Ingeborg Schiele und Axel Wermke wurden als neue Mitglieder des Landeskirchenrats in den **Aufsichtsrat** der „**Neuen Medien GmbH**“ bis November 2002 gewählt.

Zu der *Umwandlung des Evangelischen Presseverbandes* in eine *GmbH* werden wir am Freitag während der zweiten Plenarsitzung von Herrn Oberkirchenrat Vicktor noch einen Bericht hören.

Gerne weise ich Sie auch wieder auf den *Büchertisch* hin und auf den **Stand der PV-Medien** im Foyer.

Der Stand der PV-Medien hält dieses Mal eine besondere Überraschung für uns bereit. Sie werden nachher in Ihren Fächern eine Information finden. Es wird eine Verlosung während dieser Tagung stattfinden. Sie können Preise gewinnen, müssen dafür nur ganz wenig tun. Das wird Ihnen die Information dann im Einzelnen sagen.

Am Freitag werden wir die Verlosung vornehmen. Seien Sie gespannt und wirken Sie mit.

Am Freitag und Samstag haben Sie auch die Möglichkeit, sich über das **Projekt Vernetzung in der Landeskirche** im Foyer zu informieren. Das Nähere können Sie dem Flyer entnehmen, den Sie über Ihre Fächer erhalten haben.

Nun haben wir gestern gehört, Herr Dr. Heidland, dass wir deutsch sprechen sollen. Ich habe mir überlegt, der Flyer ist weder ein Flieger noch ein Flugblatt. Was ist ein Flyer?

(Zuruf: Ein Verteilblatt!)

Das Nähere können Sie also dem Verteilblatt entnehmen.

Unser Konsynodaler Rave hat in der **Fragestunde** bei der **Herbsttagung 2001** (Verhandlungen Landessynode Nr. 11, 2001, S. 19) noch ergänzend den Wunsch geäußert, den Deckungsbedarf

verschiedener Arbeitsfelder nach den Haushaltsplänen 1987 und 2002 zu erhalten. Die Zusammenstellung des Finanzreferats vom 28. Februar 2002 haben Sie alle mit meinem Schreiben vom 18. 03. 2002 erhalten (**Anlage 17**).

Liebe Synodale, wie Sie wissen, ist es zum Abschluss einer Legislaturperiode üblich, als Andenken ein **Gruppenbild** der **Synode** sowie ein **Bild** der **Mitglieder der ständigen Ausschüsse** zu machen. Der Fotetermin ist in der Annahme, dass wir dann auch das entsprechende Wetter haben werden, für morgen Nachmittag 15.00 Uhr hinter dem Haus – Sie kennen das schon – vorgesehen. Ich bitte Sie also, sich rechtzeitig dort einzufinden, also etwas vor 15.00 Uhr, in der üblichen Weise, wie wir das schon einmal geübt haben: Frisch gewaschen und gekämmt.

(Heiterkeit)

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass morgen der Nachmittagskaffee daher schon um 14.30 Uhr eingenommen werden kann.

Bei der Herbsttagung 2001 hat die Synode das Arbeitsplatzförderungsgesetz – AfG III – beschlossen und die Synodenal in den Vergabeausschuss entsandt. Der Ältestenrat hat daher in seiner gestrigen Sitzung festgestellt, dass der Auftrag des **besonderen Vergabeausschusses „Starthilfe für Arbeitslose“** beendet ist.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass wir bei dieser Tagung noch die **Wahl** der Vertreterinnen und Vertreter unserer Landeskirche in die **Missionssynode des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland (EMS-Synode)** durchführen müssen, weil diese bis zum 15. Juni zu benennen sind. Es sind 6 Vertreter in die EMS-Synode zu entsenden. Die Wahl wird in der zweiten Plenarsitzung durchgeführt. Ein weiteres Mitglied der Missionssynode wird für unsere Landeskirche vom Kollegium entsandt.

Sie haben nun die Möglichkeit, bis Donnerstag 18.00 Uhr Kandidaten vorzuschlagen. Ich bitte Sie, die Vorschläge in meinem Büro abzugeben. Ich weise Sie darauf hin, dass die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Ausübung des Amtes der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten auch vorliegen sollte. Wir haben das im Ältestenrat beschlossen, dass das in den Ausschüssen festgestellt wird.

Der **besondere Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“** hatte in der Mittagspause seine Sitzung. Der Ausschuss hat über eine Reihe von Anträgen beraten und folgende Hilfsmaßnahmen im Umfang von 27.200,00 Euro beschlossen:

Für zwei vom Bürgerkrieg in Burundi betroffene Familien 2.000,00 Euro. Für 14 Familien der uns partnerschaftlich verbundenen Bali-Kirche, deren Häuser zerstört, Hausrat vernichtet und Land weggenommen wurde, 14.000,00 Euro. Eine Einzelfallhilfe für einen in Deutschland lebenden Palästinenser mit 1.200,00 Euro. Aufgrund eines Vorantrages des ehemaligen Konsynoden Pfarrer Scholz in Jerusalem wurde für noch zu benennende Einzelfälle, die Opfer des gegenwärtigen Geschehens in den Palästinensergebieten geworden sind, ein Betrag bereitgestellt in Höhe von 10.000,00 Euro.

Dem Fonds werden im Laufe des Jahres aus der landeskirchlichen Zuweisung rund 15.000,00 Euro übertragen, so dass für die nachfolgende Synode in diesem Bereich Hilfsmöglichkeiten bestehen.

Vielen Dank, Herr Martin, für diesen Bericht.

Ich darf Herrn Dr. Philipp bitten, einmal ein wenig zu uns nach vorne zu kommen.

(Dr. Philipp begibt sich an den Präsidiumstisch.)

Diese Sitzung heute in der zu Ende gehenden Amtsperiode war zugleich auch die letzte Sitzung des Ausschusses unter der Geschäftsführung von Herrn **Dr. Günther Philipp**, der am 30. April 2002 seine Tätigkeit beim Diakonischen Werk unserer Landeskirche beendet und in den Ruhestand tritt.

Im Jahre 1979 hat Herr Dr. Philipp ehrenamtlich die Geschäftsführung des Vergabeausschusses für den seinerzeit auf Anregung des Landesbischofs Dr. Engelhardt von der Synode gegründeten Fonds „Starthilfe für Arbeitslose“ übernommen und von diesem Zeitpunkt an ebenso die Geschäftsführung des Vergabeausschusses für den bereits in den sechziger Jahren geschaffenen Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“.

Praktisch bedeutet dies: Die eingehenden Hilfegesuche wurden von Herrn Dr. Philipp zunächst gesammelt. Im Falle „Hilfe für Opfer der Gewalt“ waren in aller Regel Rückfragen erforderlich, um den Umfang der erforderlichen Hilfe abzuklären, gelegentlich auch um die Seriosität der zum Schutz der Hilfsbedürftigen eingesetzten Mittelpersonen plausibel zu machen.

Neben dieser Bearbeitung der Anträge bis zur Beschlussreife gehörte zur Geschäftsführung die Vorbereitung der Sitzungen mit Entwurf einer Tagesordnung, Einladungen an die Mitglieder, Protokoll der Sitzungen und Vollzug der Beschlüsse. Schließlich noch eine Nacharbeit anhand der Rückmeldungen, die nicht selten angemahnt werden mussten.

Die hauptamtlichen Tätigkeitsfelder von Herrn Dr. Philipp, nämlich Sammlungswesen, ökumenische Diakonie und Öffentlichkeitsarbeit schufen dem Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ neue Möglichkeiten, indem manche Anträge auf andere Unterstützungsquellen umgelenkt und zusätzliche Mittel in Form von Einzelspenden, Anlassspenden oder Kollekteten eingeworben werden konnten.

Für diesen Einsatz während 23 Jahren zugunsten der beiden besonderen Arbeitsfelder gebührt Herrn Dr. Philipp ein ganz besonderer Dank der Landessynode.

(Präsidentin Fleckenstein dankt Herrn Dr. Philipp unter lebhaftem Beifall.)

Ich habe es an Ihrer Reaktion gemerkt, Herr Dr. Philipp, dass Sie selbst überrascht waren, wie lange diese Tätigkeit war. Wir wünschen Ihnen für den Ruhestand alles Gute, Gesundheit, Gottes Segen.

Auch ist der Leitung des Diakonischen Werkes zu danken, dass diese Form ehrenamtlicher Geschäftsführung ermöglicht wurde und durch die Verwaltungsabteilung diese beiden Fonds so nebenbei korrekt betreut werden konnten. Herzlichen Dank.

(Beifall)

VIII Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich komme zu einigen Glückwünschen.

Am 29. Oktober des vergangenen Jahres wurde die Synodale Lingenberg 60 Jahre alt. Willkommen im Club!

(Heiterkeit und Beifall)

Am selben Tage vollendete der Synodale Dr. Nolte das 30. Lebensjahr.

Das ist gerade nur die Hälfte, Herr Nolte.

(Heiterkeit und Beifall)

Am 2. Dezember 2001 wurde die Synodale Frei 50 Jahre alt. (Beifall)

Am 5. Januar konnte die Vizepräsidentin, Frau Schmidt-Dreher, ihren 60. Geburtstag feiern.

(Beifall)

Ich hatte die Freude, mitfeiern zu dürfen und das Geschenk der Synode zu überreichen. Sie alle haben inzwischen ja einen Brief bekommen.

Am 21. Februar wurde der Synodale Dr. Becker 60 Jahre alt. (Beifall)

Wenn es den Sechzigjährigen ein Trost ist: Von Herrn Dr. Becker – der nun heute leider nicht da ist – habe ich folgende Zeilen auf meinen Glückwunsch zum 60. Geburtstag erhalten:

„Nach der lateinischen Philologie – sexaginta, senex – befindet sich mich jetzt im Greisenstand. Doch nach dem Grimmschen Wörterbuch, das die germanische Wurzel verfolgt, heißt das Wort einfach „grauhaarig“. Damit kann ich leben, sieht man darin doch eher die Weisheit als den Verfall.“

(Heiterkeit)

Allen Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtkindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Wir freuen uns mit unserer früheren Mitarbeiterin, Frau Tanja Kimmich, über die Geburt ihres Sohnes Jan-Eric am 24. Januar 2002.

(Beifall)

Ich bitte Sie alle, ein Glückwunschkärtchen, das durch die Reihen geht, zu unterzeichnen.

Unseren kranken Konsynoden wollen wir auch einen Kartengruß senden.

IX

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse*

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse.

Synodaler **Wermke**:

12/1**: Bericht des Ev. Oberkirchenrats vom 30. Juni 1999 und Stellungnahme vom 09. Juli 2001 zu **Erfordernissen einer effektiven Personalführung**

Zugewiesen allen Ausschüssen, Berichterstatter Finanzausschuss

12/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Dezember 2001: Kirchliches Gesetz zur **Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes**

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen

** 12/1 = 12. Tagung, Eingang Nr. 1

12/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2001: Kirchliches Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (**Prädikantengesetz**)

Zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss, dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss, der Hauptausschuss wird berichten

12/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002: Amtstracht in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden

hier: **Tragen einer Stola zum schwarzen Talar**

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, berichtend ist der Hauptausschuss

12/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst (**Pfarrdienstgesetz**)

Zugewiesen dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss, der den Berichterstatter stellt

12/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die **Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

12/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Rechts der Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Ausführungsgesetz zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz**)

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, der Rechtsausschuss wird berichten

12/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: **Satzungen** über die Evangelische **Stiftung Pflege Schöna** und die Evangelische **Pfarrpründestiftung** Baden

Zugewiesen dem Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss, Letzterer wird berichten

12/9: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Verordnung zur Änderung der **Ordnung der theologischen Prüfungen (Benehmen der Landessynode)**

Zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss, dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss; der Bildungs- und Diakonieausschuss wird berichten

12/10: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Rechnungsprüfungsamtsgesetz**)

Zugewiesen dem Rechts- und dem Finanzausschuss, Letzterer wird berichten

12/11: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: **Beitritt zur Union Evangelischer Kirchen (UEK)**

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen; der Berichterstatter kommt aus dem Hauptausschuss

12/12: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: **Sachstandsbericht Projektgruppe EDV** in der Evangelischen **Pflege Schöna**

Zugewiesen dem Finanzausschuss

12/13: Vorlage des Ältestenrats vom 15. März 2002: **Strukturreform der Kirchenbezirke**, hier die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Müllheim, Schwetzingen und Wiesloch
Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen; der Hauptausschuss wird berichten

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Wermke. Bestehen hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen. Vielen Dank

II

Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe jetzt die Freude, Herrn Präsidenten Ernst-Joachim **Pagenstecher** als Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche bei uns zu begrüßen. Es ist mir eine große Freude, zum ersten Mal einen Vertreter Ihrer Kirche bei uns begrüßen zu dürfen, Herr Pagenstecher.

(Beifall)

Sie nehmen damit eine neue Übung gegenseitiger Synodenbesuche innerhalb der Arnoldshainer Konferenz auf, die wir für einen großen Gewinn halten. Im November waren wir in Westfalen eingeladen, Sie haben das vorhin gehört. Für Oktober erwarten wir hier einen Gast aus Westfalen. Wir freuen uns, dass Sie gekommen sind.

Wir werden ein kurzes **Grußwort** von Ihnen hören. Darf ich Sie gleich dazu einladen!

Präsident **Pagenstecher**: Hohe Synode, sehr verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr geehrter Herr Landesbischof Fischer, liebe Schwestern und Brüder!

Ich überbringe Ihnen ganz herzliche Grüße von der Evangelisch-reformierten Kirche, der Gesamtsynode, ihrer Organe. Im Klammerzusatz heißen wir Synode Evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland.

Herzlichen Dank für die Einladung zu Ihrer Synodaltagung. Wir freuen uns ebenso wie Sie über die Verabredung gegenseitiger Synodenbesuche in der Arnoldshainer Konferenz. Wir möchten diese Verabredung ernst nehmen. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich erst jetzt komme. Wir hatten gestern Kirchenleitungssitzung, und von Leer in Ostfriesland hier nach Bad Herrenalb ist es etwas weiter, sodass ich möglicherweise in Ihrer Grußwortliste etwas zu spät komme.

Die Evangelisch-reformierte Kirche ist die einzige Kirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die von ihrer Hauptbezeichnung her nicht unmittelbar einer Region oder Gegend in Deutschland zugeordnet werden kann. Auch wenn wir unseren geografischen Klammerzusatz – ich habe ihn gerade zitiert – hinzunehmen, ist damit das Universum unserer Gemeinden überhaupt gar nicht ausreichend abgegriffen. Wenn ich Ihnen also heute den Gruß unserer Kirche überbringe, so dürfen Sie hierin nicht nur den nordwestdeutschen Küstenzungenschlag hören, sondern es schwingen auch mecklenburgische, sächsische, fränkische, holsteinische und bayerische Töne mit.

Das klingt gewaltig! Bei genauerer Betrachtung jedoch sind wir nur wie die Sommersprossen über das Land verteilt, überall da, wo in der Vergangenheit ein großherziger Landesherr reformierte Glaubensflüchtlinge in sein Land gelassen und angesiedelt hat.

Ich will nicht verhehlen, dass die Kirchenleitung in Leer in Ostfriesland manchmal mit einem gewissen Neid zu einer so bodenständigen Kirche wie der Ihren sieht, wo der Name Baden bereits Orientierung gibt und Verbundenheit bringt.

In einer Zeit wie der unseren, ein Wir-Gefühl allein oder zumindest im Wesentlichen über das Bekenntnis zu erzeugen, fällt – das merken wir in der Reformierten Kirche – gelegentlich zunehmend schwer. Das gibt Gelegenheit, das gemeinsame Projekt, das Sie auf dieser Tagesordnung der badischen Landessynode und das die Evangelisch-reformierte Kirche in der nächsten Woche auf ihrer – wie es bei uns heißt – Gesamtsynode in Emden behandeln wird, anzusprechen, nämlich die Absicht, eine Union Evangelischer Kirchen in der EKD zu gründen.

Ich habe mit Freude Ihre Synodalvorlage hierzu gelesen, insbesondere Ihre Erinnerung an das, was Bischof Engelhardt 1997 vor der EKD-Synode gesagt hat. Wir in der nächsten Woche wie Sie in diesen Tagen werden hierzu dieselben Fragen traktieren müssen: Ist es den Menschen, mit denen wir es als Kirche zu tun haben, die ihre Glieder sind, mit denen wir ins Gespräch kommen wollen oder die sie für sich gewinnen wollen, verständlich zu machen, dass wir bisher in Organisationsstrukturen verharren, die adäquat waren, als Deutschland ein Fürstenbund war. Selbstverständlich kann man gegen den Plan einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD trefflich Bedenken ins Feld führen. Das reicht von der Frage, wie wir es mit dem synodalen Prinzip halten, über Finanzierungsfragen bis hin zu Loyalitätsfragen. Diese stellt sich zum Beispiel für uns, die Evangelisch-reformierte Kirche, beispielsweise im Hinblick auf unsere Mitgliedschaft in der Konföderation in Niedersachsen. Über allem steht, ich darf das hier durchaus sehr persönlich sagen, aber unseres Erachtens der zwingende Charme des Vorhabens.

Nachdem wir uns seit Jahren gegenseitig erklären, dass es in der Lehre und Verkündigung nichts gibt, was uns trennen muss, nachdem wir in den vielfältigsten Bezügen, in kirchlichen Werken, in der Diakonie, in der Mission, Ökumene trefflich zusammenarbeiten und nachdem auch unter den Stämmen in Deutschland ein Ostfries, der nachmittags um fünf in Achern oder in Kirchzarten fröhlich „moin“ grüßt, höchstens – davon gehe ich einmal aus – freundlich belustigt angesehen wird, aber nicht mehr zum Tor hinausgejagt wird, – was sollte uns hindern, uns auch kirchlich-organisatorisch enger zu verbandeln. Für einen Reformierten sind die Badener, wo doch unser Katechismus, der Heidelberger Katechismus von hier kommt, überhaupt so gut wie der Nabel der Welt.

(Große Heiterkeit)

Dazu noch folgender Hinweis: Zur reformierten Kirche gehört zwar nicht ein so bezaubernder Landstrich wie das Markgräfler Land. Aber immerhin haben wir die Grafschaft Bentheim. Das ist dieser kleine Landzipfel, der, wenn Sie an der deutschen Westgrenze entlang gehen, nach Holland hineinragt. Zu dieser Grafschaft Bentheim soll Karl Barth einmal gesagt haben, dies müsse Gottes eigenes Land sein, so fromm und gottesfürchtig sei man dort. Aus der Binnensicht der Reformierten in Ostfriesland und der Grafschaft Bentheim allerdings denkt man bei einer Vorstellung vom Paradies weniger an eine Grafschaft Bentheim als an die Ortenau oder den Kaiserstuhl.

(Heiterkeit)

Liebe Schwestern und Brüder, nochmals herzlichen Dank für Ihre Gastfreundschaft. Ich wünsche Ihnen fruchtbare und ergebnisreiche Beratungen. Möge es bei allem Beratungs-ernst, der möglicherweise auch in Baden am Platze ist,

(Große Heiterkeit)

bei den Beratungen über Gesetze, über Amtstracht, kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, was ich da alles gelesen habe, durchaus ein wenig fröhlich zugehen.

Zu guter Letzt: In allem Ernst, bitte sorgen Sie auch in Zukunft dafür, dass in der badischen Landeskirche Menschen tätig sind, die so viel Power und so viel Drive haben, wie wir es in jüngerer und jüngster Zeit erlebt haben. Ohne unsere Badener in der EKD, ohne Engelhardt und die Fischers und Dr. Winter könnten wir nicht sagen: Und sie bewegt sich doch, die evangelische Welt.

(Große Heiterkeit und Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Pagenstecher, für Ihr Grußwort, für das große Lob. Es ist schön, dass die Synode etwas von Ihrer Kirche hörte. Ich habe ja den kontinuierlichen Kontakt dadurch, dass ich mit Herrn Herrenbrück im Rat zusammensitze und dass wir beim Präsidiums-Treffen jährlich regelmäßig zusammen mit dem Präses zusammen sind. Im Übrigen bin ich auch eine Urlaubs-Ostfriesin. Ich sehe das anders herum auch schon so. Nehmen Sie herzliche Grüße mit in Ihre Kirche. Es ist schön, dass Sie heute zu uns gekommen sind.

Wir wollen jetzt eine kurze Pause machen vor dem Bericht des Herrn Landesbischofs. Schaffen Sie es, dass wir um 17:00 Uhr fortsetzen können? – Dann bitte ich Sie, um 17:00 Uhr wieder hier zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung von 16.50 Uhr bis 17.00 Uhr)

X

Bericht des Landesbischofs zur Lage

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt X auf, den Bericht des Landesbischofs zur Lage.

Herr Landesbischof, Sie haben das Wort:

Landesbischof **Dr. Fischer**:

Nicht alles machen, aber alles erhoffen

Rückblick auf sechs Jahre kirchenleitender Arbeit

Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale,

„Unser Leben ist wertvoll – nicht durch unsere Leistung, sondern weil Jesus Christus für uns gestorben ist und lebt.“

So haben wir in unseren Leitsätzen den Kern evangelischen Glaubens, die Botschaft von der Rechtfertigung allein aus Gnade formuliert. Damit haben wir sprachlich auf den Punkt gebracht, dass alles, was wir an Leistung vorzuweisen haben, nur dann seinen richtigen Stellenwert erhält, wenn wir zuerst von der Gnade Gottes reden, der wir alles verdanken.

Wenn wir am Ende der Wahlperiode dieser 9. Landessynode heute zurückblicken auf die Arbeit der letzten sechs Jahre, dann kann solch ein Rückblick nur beginnen mit dem Dank an Gott. Mit dem Dank dafür, dass er uns in seine Kirche berufen hat, dass er uns in seiner Kirche be-

gleitet und dass er uns auch manches hat gelingen lassen. Wie in der Mathematik das Vorzeichen vor der Klammer über den Wert des Klammerinhalts entscheidet, so sind Gnade und Dank das Vorzeichen dessen, worüber ich heute sprechen werde.

Wir Menschen brauchen Ruhepunkte, an denen wir das im Fluss der Zeit Dahingegangene rückblickend betrachten. Der Abschluss einer Wahlperiode ist ein solcher Moment des Innehaltens. *Und so möchte ich mit Ihnen zurückblicken auf die Arbeit dieser Synode seit ihrer Konstituierung im Herbst 1996 und auf die Arbeit des Evangelischen Oberkirchenrats, des Landeskirchenrats und des Landesbischofs in den vier Jahren seit meinem Dienstantritt.* Ich rede auch als ehemaliger Synodaler, der ich dies bis zu meiner Wahl zum Landesbischof am 25. Juli 1997 war. Die Bischofswahl und meine Einführung am 31. März 1998 stellten Höhepunkte in der Arbeit dieser Synode, aber auch meines eigenen beruflichen Werdegangs und markante Punkte meiner theologischen Existenz dar. Ich möchte Ihnen, liebe Synodale, herzlich danken für den Vertrauensvorschuss, den Sie mir mit Ihrer Wahl zum Landesbischof gegeben haben und von dem ich in den letzten vier Jahren auch mit getragen wurde. Ich bin gem Ihr Landesbischof und bin – bei aller Bekümmern über ein paar belastende Abläufe während des letzten Jahres – nicht wenig stolz auf das vertrauliche Miteinander, das zwischen den verschiedenen kirchenleitenden Organen unserer Landeskirche gewachsen ist.

Mein Rückblick darf jetzt nicht als umfassende Leistungsbilanz missverstanden werden. Aber zur guten Haushaltsschafft gehört es nun einmal, vor Gott, vor sich selbst und vor anderen hin und wieder Rechenschaft abzulegen über das, was wir mit den uns anvertrauten Pfunden eigentlich getan haben. Wir fragen uns also: Womit konnten wir wuchern? Was haben wir vergraben? Was hat Frucht gebracht? Dabei fragen wir nicht, um uns selbst zu rechtfertigen. Vielmehr wollen wir uns in allem Gelingen und Leisten als zuerst von Gott Beschenkte verstehen. „Unser Leben ist wertvoll – nicht durch unsere Leistung, sondern weil Jesus Christus für uns gestorben ist und lebt.“ Das ist das Vorzeichen jeder Rechenschaft eines Christenmenschen.

Wenn ich mit diesem Vorzeichen vor der Klammer nun zurückblicke, dann möchte ich nicht nur Höhepunkte betrachten. Ich kann und will auch nicht alles aufzählen, vielmehr versuche ich – durchaus subjektiv – Schwerpunkte zu setzen und unter Absehung einer chronologischen Ordnung das in den letzten sechs Jahren Behandelte thematisch zu bündeln. Die Leitsätze unserer Landeskirche dienen mir dabei zur Gliederung der verschiedenen Themenkomplexe. Ich will auch nicht berichten, wer was und wann initiiert und gefördert hat. Wichtig ist mir, dass wir gemeinsam einen Blick werfen auf das, was uns, die wir für diese Kirche Verantwortung tragen, in den zurückliegenden Jahren bewegt hat und was wir miteinander bewegen konnten.

1. Wir wollen den Mitgliedern unserer Kirche eine geistliche Heimat bieten und noch mehr Menschen für Jesus gewinnen

Wenn Menschen in unserer Landeskirche von der Kirche als ihrer Heimat sprechen, dann meinen sie meistens damit ihre Ortsgemeinden, manchmal auch Personalgemeinden. Damit Gemeinden geistliche Heimat bieten können, bedarf es vor allem der treuen Arbeit in den Gemeinden. Deshalb

möchte ich zuallererst allen danken, die ihre ganze Kraft in die Gemeinden einbringen und die durch ihre oft unspektakuläre und doch im wahrsten Sinne des Wortes grundlegende Arbeit wichtige Voraussetzungen für die Beheimatung von Menschen in unserer Kirche schaffen. Überall, wo das Wort Gottes verkündigt wird, die Sakramente verwaltet werden und mit der Tat der Liebe gedient wird, wird das Grundlegende für die kirchliche Beheimatung von Menschen geleistet. Sicher gilt auch für die geistliche Heimat, die wir in unserer Kirche pflegen und weiter entwickeln wollen, jener eschatologische Vorbehalt des Hebräerbriefes: „Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.“ Mit diesem Vorbehalt vor Augen können wir der Gefahr der Selbstgenügsamkeit widerstehen und unsere Kirche so gestalten, dass Menschen sie gern als ihre „vorläufige“ Heimat neu entdecken. So freue ich mich besonders, dass die missionarischen Herausforderungen in unserer Kirche neu entdeckt werden und diese Entdeckung immer weitere Kreise zieht. Dazu gehört, dass wir die Botschaft vom menschensuchenden Gott weniger verschämt hinterm Berg halten, sondern noch zielstrebig mehr Menschen für das Angebot Jesu gewinnen.

Unsere Landeskirche ist auf einem guten Weg, die missionarischen Herausforderungen und Chancen des Kirchenseins neu zu entdecken und in entsprechendes Handeln umzusetzen. Dafür wollen wir Gott danken.

Um Heimat in der Kirche gestalten zu können, bedarf es einer landeskirchlichen Heimatpflege, für die wir in den zurückliegenden Jahren vieles getan haben. Ich denke an etliche landeskirchliche Veranstaltungen, die Menschen in unserer Kirche spüren lassen, dass sie Teil einer großen Kirche sind, wie etwa der alljährliche Henhfertag, der Landeskirchengesangstag 1998 in Offenburg, der Landesposaunentag 1999 in Mannheim und das Kinderkirchenjahr 1999, das mit der Neufassung der Regelungen für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl eine wunderbare Frucht zeigte.

Zur Heimatpflege bedarf es auch Zeichen der Verbundenheit. Manchmal sind das ganz äußerliche Dinge. Ich denke an unsere Versuche, durch die Einführung eines landeskirchlichen Logos und durch seine Umsetzung in der Form einer silbernen Mitgliedsnadel das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu unserer Landeskirche zu fördern.

Zur Beheimatung in einer Kirche gehört auch eine gute Ordnung, die das Miteinander unserer Kirche regelt, also eine gemeinsame Kirchenverfassung. In einem großen Konsens haben wir unsere Grundordnung in dieser Wahlperiode fortgeschrieben. Der Beheimatung von Menschen dient die neu aufgenommene Selbstverpflichtung unserer Kirche, in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes zu achten. Für die Beheimatung von Jugendlichen haben wir durch die Herabsetzung des Wahlalters auf 14 Jahre bessere Voraussetzungen geschaffen und für suchende Menschen durch die Ermöglichung zur Einrichtung zentraler Eintrittsstellen. Die Beheimatung der Frauen haben wir durch die Einführung der inklusiven Sprache und die der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg durch ihre Verankerung in der Grundordnung verbessert.

Schließlich gehört zu einer landeskirchlichen Heimatpflege auch die Vergewisserung der eigenen Geschichte, der wir uns in besonderer Weise im Jubiläumsjahr 1996 unter dem Titel „175 Jahre Evangelische Landeskirche in Baden –

fromm, bunt, frei" gestellt haben. Über das Jubiläumsjahr hinaus haben wir uns bemüht, die auch schuldhafte Geschichte unserer Kirche im 20. Jahrhundert in den Blick zu bekommen, so etwa durch die gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Synode, des Geschäftsleitenden Oberkirchenrats und des Landesbischofs zu Pfarrer Erwin Eckert und durch meinen im Jahr 2000 durchgeführten Besuch an den Gräbern meiner Vorgänger im Bischofssamt. Ferner wurde die Studienarbeit zur Geschichte unserer Landeskirche im Dritten Reich intensiviert, auch die Untersuchung zur Zwangsarbeiterproblematik wurde aufgenommen.

Zur Beheimatung in der Kirche gehört es auch, dass wir unsere Vergangenheit ehrlich in den Blick nehmen und daraus für die Zukunft lernen.

2. Unsere Gemeinden sind Oasen zum Auftanken

Dieser Leitsatz war der meistgehörte, aber auch meistangefragte der letzten Zeit. In der Tat ist dies ein hoher Anspruch an unsere Gemeinden. Aber wo sollen Menschen in unserer Gesellschaft wirklich Luft holen? Wo wird Menschen wirklich die heilsame und darin auch erholende Gnade Gottes so verkündigt, dass sie auftanken und neue Kraft schöpfen können? Wo kommen Menschen in Kontakt mit der Botschaft vom frischen Wasser, das den Lebendurst stillt? Für uns Christenmenschen sind Orte der Verkündigung des Evangeliums und des gemeinsamen Feierns der Sakramente Orte der Gottesbegegnung und damit Orte des Auftankens – Oasen. Dies behaupten wir als gläubende Menschen, die aus der Kraft des Evangeliums leben – wissend, dass daraus ein großer Anspruch an die Gemeinden und an die Kirchenleitung resultiert.

Wie können wir Gemeinden dazu verhelfen, dass sie immer mehr das werden und bleiben, was der Leitsatz stolz behauptet – Oasen zum Auftanken? Und wie können wir verhindern, dass Gemeinden als Oasen zum Auftanken nicht Orte zunehmender Überforderung für die Mitarbeitenden werden?

Als erstes nenne ich die neue Visitationsordnung, deren Absicht es ist, Gemeinden zu mehr zielorientiertem Arbeiten anzuhalten und ihre Blicke noch mehr auf Menschen an den Rändern unserer Kirche zu richten. Die Visitationsen in den Gemeinden und Bezirken sollen Menschen auf die Arbeit unserer Kirche neugierig machen, damit sie in ihren Gemeinden Oasen zum Auftanken entdecken.

Als eine der größten Leistungen der letzten Jahre sehe ich die Förderung der gemeindlichen Arbeit durch die vorgenommene Sicherung des Gemeindepfarrdienstes. Dazu gehören die Bildung eines Kapitalgrundstocks von ca. 75 Millionen DM im Rahmen der Versorgungsstiftung, die Einrichtung eines verlässlichen Übernahmekorridors für die nächsten Jahre, die Verabschiedung einer neuen Vorrustungsregelung ab 63, die Neuregelung der Deputate und der Besoldung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die Finanzierung von Pfarrvikarseinsätzen über den Stellenplan hinaus, der Ausbau spendenfinanzierter Vikarseinsätze und die Qualifizierung des Übernahmeverfahrens. Damit haben wir Weichen für die Zukunft gestellt und zweierlei erreicht: Die großen Verunsicherungen bei den angehenden Pfarrerinnen und Pfarrern bezüglich ihrer Übernahmehandlungen sind durch verlässliche Planungen reduziert worden, und die lähmenden Irritationen in den Gemeinden, die durch den schmerzhaften Schnitt der 100 gekürzten Stellen entstanden sind, werden schwächer.

Wenn unsere Gemeinden Oasen zum Auftanken sein sollen, dann brauchen sie in Zukunft einen verlässlichen Planungsrahmen. Wir sind auf einem guten Weg, einen solchen zu ermöglichen.

In den Kontext der Förderung gemeindlicher Arbeit möchte ich auch zwei Vorhaben stellen, die uns in der Synode über längere Zeit beschäftigt haben: die Bezirksstrukturreform und die Veränderung des Dekanswahlgesetzes. Zukunfts-fähige Leitungsstrukturen auf Bezirksebene kommen auch den Gemeinden zugute. Deutlich wird dies nicht nur bei der sinnvollen Fusion von Kirchenbezirken, wie sie in Adelsheim/Boxberg z. B. schon vollzogen ist, sondern vor allem bei den gelungenen Bemühungen, in den Großstädten durch die Zusammenlegung von Kirchengemeinde und Kirchenbezirk eine Leitungsebene abzuschaffen und damit den Gremien-aufwand nachhaltig zu reduzieren sowie transparentere Strukturen zu schaffen (Zeilen 165, 170). Um Transparenz ging es uns auch bei der Novellierung des Dekanswahlgesetzes: Die Ausschreibung zur Interessensbekundung, die übrigens seit Sommer 1999 für alle Leitungsgärtner der Landeskirche praktiziert wird, hat sich bewährt; das Zusammenwirken der Leitungsgremien bei der Dekanswahl wurde deutlich verbessert, und mit der Veränderung der Modalitäten bei der Wahl von Schuldekaninnen und Schuldekanen wurde auch für diesen Bereich die synodale Verantwortung auf Bezirksebene gestärkt. Ein Wermutstropfen für mich ist nur, dass alle Bemühungen um Realisierung eines echten Job-Sharings im Dekansamt bislang vergeblich geblieben sind. Umso mehr freut es mich, dass im Kirchenbezirk Schopfheim zumindest ein unechtes Job-Sharing verwirklicht werden konnte.

(Zeile 175) Ich sehe es als ein Hoffnungszeichen für mein Vorhaben, künftig Leitungsgärtner geschlechter- und familien-gerechter zu besetzen.

Schließlich möchte ich an dieser Stelle auf all das verweisen, womit durch unsere Entscheidungen gottesdienstliche Arbeit in den Gemeinden eine neue Profilierung erhalten hat. Die neue Bestattungsagende ist fertiggestellt und wird demnächst in Dienst genommen werden können. Mit der Übernahme der VELKD-Agende „Dienst am Kranken“ haben wir nicht nur für ein wichtiges Feld seelsorgerlicher Arbeit liturgische Hilfestellung geleistet, sondern zugleich nun auch die Salbung als eine Form segnenden Handelns in unserer Kirche etabliert. Mit der Freigabe der Intinctio beim Abendmahl haben wir sowohl einer weit verbreiteten Praxis in unseren Gemeinden und in anderen Kirchen der EKD Rechnung getragen als auch zugleich Zeichen einer ökumenisch verantworteten Sakramentspraxis gesetzt. Theologisch schlüssiger, reformatorisch eindeutiger und auch ökumenisch konsensfähiger sind wir durch unsere Beschlüsse zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl geworden. Insgesamt haben wir uns auf einen Weg behutsamer liturgischer Deregulierung begeben, um so den immer stärker pluralisierten Erfordernissen in unseren Gemeinden Rechnung zu tragen.

Es gilt, in unseren Gemeinden die vielfältigen Möglichkeiten zum gottesdienstlichen Auftanken nicht durch zu starke liturgische Normierungen zu begrenzen.

Dabei lag es zugleich in unserer Absicht, unsere eigene landeskirchliche liturgische Arbeit zugunsten einer stärkeren Einbindung in das gliedkirchliche Miteinander innerhalb der EKD einzuschränken. So wurde die der Landessynode direkt zugeordnete Kommission für Konfirmation aufgelöst und nun als Kommission beim Evangelischen Oberkirchenrat

unter synodaler Beteiligung weitergeführt, ähnlich wurde auch für die Liturgische Kommission der Landessynode die Umwandlung in eine Kommission unter synodaler Beteiligung beschlossen. Dies ist mehr als nur ein technischer Vorgang. Hierin findet vielmehr eine Neuorientierung liturgischer Arbeit in unserer Landeskirche und in der EKD ihren Ausdruck: Gefragt ist eine effizientere und kirchenverbindendere liturgische Arbeit, wie diese in der geplanten Übernahme der gemeinsamen Konfirmationsagende von VELKD und EKU durch unsere Landeskirche ebenso ihren Ausdruck findet, wie auch in der Beteiligung an der Entwicklung einer gemeinsamen Trauagende für die Kirchen der EKU. In diesem Zusammenhang ist auch die Übernahme etlicher Lebensordnungen der EKU durch unsere Landessynode im vergangenen Herbst zu sehen. So wie wir die Grenzen unserer Parochien überschreiten müssen, um in gemeinsame Denk- und Lernprozesse einzutreten, so gilt auch für unsere Landeskirche, sich den Erfahrungen anderer Gliedkirchen der EKD nicht zu verschließen und mit ihnen daran zu arbeiten, dass Gemeinden überall immer stärker Oasen zum Auftanken werden.

Mit der gemeinsamen Weiterentwicklung gottesdienstlicher Ordnungen sind wir auf gutem Weg, innerhalb der EKD voneinander zu lernen und aus verantworteter Überzeugung gemeinsam zu handeln.

3. Zum Profil unserer Kirche gehören die vielen verantwortlich handelnden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Wiederentdeckung des Priestertums aller Glaubenden gehört zu den großen reformatorischen Leistungen Martin Luthers. Dies hat allerdings die Kirchen der Reformation nicht davor bewahrt, de facto zu Pastorenkirchen zu werden. Dass die Taufe die Grundordination eines Christenmenschen ist, ist weithin in Vergessenheit geraten. Und wenn dann das Priestertum aller Glaubenden in den letzten Jahren wiederentdeckt wird, so hört man nicht selten den Vorwurf, eigentlich ginge es doch nur darum, die geringer werdenden finanziellen Ressourcen der Kirche durch ein verstärktes Inanspruchnehmen ehrenamtlicher Arbeit zu kompensieren. Solch eine Verdächtigung greift zu kurz. Das durch die gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre neu erwachte Interesse an der Formulierung einer evangelischen Lehre von der Kirche ist wesentlich verbunden mit einem Interesse an der Reformulierung der lutherischen Lehre vom Priestertum aller Glaubenden für unsere Zeit. Um eine solche Neufassung alter reformatorischer Erkenntnis bemüht sich unser Leitsatz „Zum Profil unserer Kirche gehören die vielen verantwortlich handelnden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.

Die Wiederentdeckung des Priestertums aller Glaubenden muss sich heute auslegen als Profilierung und Pflege des kirchlichen Ehrenamtes. Was haben wir in den zurückliegenden Jahren in dieser Hinsicht getan? Ich beginne mit scheinbar Vordergründigem und doch Wichtigem: Wir haben uns bemüht, die Wahrnehmung und Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit in unserer Landeskirche zu fördern, so etwa durch die Verleihung landeskirchlicher Urkunden an verdiente Ehrenamtliche oder der Logo-Nadeln in Gold für herausragende ehrenamtliche Tätigkeit von mehr als zwölf Jahren. Gerade im Zusammenhang mit den letzjährigen Ältestenwahlen wurden viele dieser Ehrungen ausgesprochen, aber auch beim Ehrenamtlichen-Tag der

Jugendarbeit im Frühjahr 2001. Ehrenamtliche sind der Schatz unserer Kirche, und das weiß die Kirchenleitung zu schätzen.

In diesem Zusammenhang erinnere ich auch an die im Jahr 1998 gestartete Imagekampagne zum Ehrenamt unter dem Titel „Wo wir sind, passiert was. Gott sei Dank!“ und an die Kampagne zur Ältestenwahl des letzten Jahres. Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Kirchlichen Wahlen haben wir rechtzeitig vor den Ältestenwahlen 2001 geändert.

Eine ungelöste Aufgabe liegt noch vor uns. Die sechsjährige Wahlperiode wird immer häufiger als nicht mehr den veränderten Bedingungen des Engagements Ehrenamtlicher angemessen kritisiert. Eine Verkürzung der Wahlperiode scheint mir dringend angeraten. Eine solche Verkürzung wäre aber nur im Gleichklang mit unserer württembergischen Schwesternkirche sinnvoll, da wir den gemeinsamen Termin der Kirchenwahlen in Baden-Württemberg nicht gefährden sollten.

„Zum Profil unserer Kirche gehören die vielen verantwortlich handelnden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“ Eine besondere Bedeutung erhält dieser Leitsatz hinsichtlich der Weiterentwicklung des Predigtamtes in unserer Landeskirche. Besonders aus den Kontakten mit den landeskirchlichen Gemeinschaften und aus der im (wieder) landeskirchlichen Fortbildungszentrum durchgeführten Prädikanten- und Prädikantinnenausbildung erfahre ich, Welch einen Schatz das Glaubenszeugnis der nicht ordinierten Getauften in unserer Kirche darstellt. Allen, die mit ihrem Glaubenszeugnis den Dienst der Verkündigung in unserer Kirche ehrenamtlich tun, möchte ich ganz herzlich danken.

(Beifall)

Aber darüber hinaus sind innerevangelisch wie im ökumenischen Diskurs weitere Klärungen hinsichtlich eines evangelischen Ordinationsverständnisses angesagt. Wir sind dabei, die differenzierte Bezeichnung der für den Verkündigungsdienst Beauftragten als Lektoren und Lektorinnen und Prädikanten und Prädikantinnen aufzugeben. Auf eine neue Differenzierung werden wir möglicherweise zugehen, wenn wir nämlich besonders befähigte Prädikanten und Prädikantinnen ordinieren und mit pastoralen Diensten größeren Umfangs beauftragen sollten.

Für mich ist jedenfalls ganz eindeutig, dass wir unser Ordinationsverständnis durch eine Ausweitung der Ordinationen dringend entklerikalisieren müssen. Damit würden wir nicht nur dem Priestertum aller Glaubenden nochmals ein besonderes Profil geben, wir wären auch besser gerüstet für die dringend anstehenden ökumenischen Gespräche besonders mit unseren katholischen Schwesternkirchen um das kirchliche Amtsverständnis.

4. Wir geben weiter, wovon wir selbst leben: Die gute Nachricht von der Liebe Gottes

Zentrum kirchlichen Lebens ist die Weitergabe der guten Nachricht von der Liebe Gottes. Weitergegeben wird diese gute Nachricht natürlich in allererster Linie durch das Wort- und Tatzeugnis unserer Gemeindeglieder, denn aufgrund der Taufe sind alle zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet. Darüber hinaus aber beruft unsere Kirche durch die Ordination Menschen in das Predigtamt, und dies in besonderer Weise im Amt des Pfarrers und der Pfarrerin. Was haben wir unter-

nommen, um Menschen zu befähigen, im Pfarrdienst die gute Nachricht von der Liebe Gottes so weiterzugeben, dass ihr vermehrt Glauben geschenkt wird?

Zunächst sind da zu nennen die Maßnahmen zur Veränderung der Theologenausbildung: die Einführung eines zweiten obligatorischen Studienberatungsgesprächs während des Theologiestudiums, die anstehende Reform des ersten Theologischen Examens mit der Einbeziehung der Religions- und Missionswissenschaften, die Neustrukturierung der Lehrvikarsausbildung in enger und guter Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät und die verstärkte Überprüfung von Fähigkeiten der Vermittlung praktisch-theologischer Bildung im zweiten Theologischen Examen. Manches von dem Genannten wird künftig an der Alten Brücke in Heidelberg im Evangelischen Studienseminar verwirklicht, das nach dem erfolgreichen Verkauf des Theologischen Studienhauses künftig unter dem Namen „Morata-Haus“ (so benannt nach der bedeutenden Humanistin Olympia Morata) das Petersstift und das Theologische Studienhaus beherbergen wird. Dass die Verhandlungen mit dem Verein des Theologischen Studienhauses bezüglich der Zukunft dieses Hauses und der Sicherung einer halben Studienleitungsstelle zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnten, ist Grund für besondere Dankbarkeit. Am 7. Juni werden wir das Morata-Haus einweihen können.

Die qualifizierte Ausbildung unserer Pfarrerschaft ist aber nur ein Baustein, um Menschen zu befähigen, die gute Nachricht von der Liebe Gottes weiterzugeben. Denn wer dies über einen längeren Berufsweg hinweg mit Überzeugungskraft tun will, bedarf auch während seiner beruflichen Tätigkeit ständiger Förderung und Stärkung. Der Erweiterung beruflicher Kompetenz dient das neue Konzept zur landeskirchlichen Fortbildung in Seelsorge und Beratung, das wir in Weiterentwicklung der Pastoralpsychologischen Fortbildung beschlossen haben und das nun allmählich umgesetzt werden soll. Darüber hinaus aber ist in der Mitarbeiterschaft ein vermehrter Beratungs- und Supervisionsbedarf festzustellen. Hilfestellung wird in schwierigen Lebensphasen oft im Haus „Respiratio“ auf dem Schwanberg gesucht. Aber auch die Arbeit der Prälatinnen und des Prälaten, die zum Dienst in der Verkündigung des Evangeliums motivieren und in krisenhaften Situationen begleiten, soll hier genannt werden. Nicht zu vergessen ist die Gemeindeberatung, die immer häufiger angefragt wird, ganz besonders im Hinblick auf den Umgang mit der neuen Visitationsordnung und von jenen, die durch Veränderungen, etwa durch die Pfarrstellenkürzungen der letzten Jahre, direkt betroffen sind.

In einer Zeit, die durch eine Verflachung vieler Lebens-einstellungen bei spürbar gestiegener Sehnsucht nach verbindlicher Spiritualität gekennzeichnet ist, wird immer deutlicher, dass die Förderung geistlichen Lebens unserer Kirche als große Zukunftsaufgabe gestellt ist. Derzeit wird in einem zweijährigen Projekt „Förderung geistlichen Lebens in der Landeskirche“ ein Konzept erarbeitet, wie der verstärkte Bedarf nach verbindlicher spiritueller Erfahrung aufgenommen und in das kirchliche Leben umgesetzt werden kann – bis hin zu einer möglichen Einrichtung eines „Hauses der Stille“.

Die Frage der Gestaltung verbindlichen geistlichen Lebens wird zu einer der Zukunftsfragen unserer Kirche, wenn es gelingen soll weiterzugeben, wovon wir selbst leben: die gute Nachricht von der Liebe Gottes.

An dieser Stelle möchte ich ein erstes Fazit der 1996/97 beschlossenen und planerisch nun nahezu vollständig umgesetzten Kürzungen im Gemeindepfarrdienst ziehen. Diese Kürzungen – und dies ist immer wieder zu betonen – dürfen nicht losgelöst von den Kürzungen in anderen Feldern kirchlicher Arbeit betrachtet werden. Während seit 1987 etwa jede siebte Gemeindepfarrstelle den Kürzungen zum Opfer fiel – genau 15,40 % –, wurden innerhalb der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats 30 % und außerhalb der Gemeindepfarrstellen insgesamt 18,3 % der landeskirchlichen Stellen gekürzt. Dennoch ist die Konsolidierungsleistung, die in den Gemeinden und Bezirken erbracht wurde, außerordentlich beachtlich, wobei es falsch wäre, die Planungsleistung der Kirchenbezirke und Gemeinden nur in der Reduzierung der Pfarrstellen zu sehen. Die Zusage, den Pfarrdienst auf das vorgesehene Maß zu reduzieren, hat nicht nur die Kräfte der verantwortlichen Gremien in Bezirk und Gemeinde über einen langen Zeitraum gebunden, sondern auch Kräfte freigesetzt: Dass Kirchenbezirke die Verantwortung für konzeptionelle Stellenplanung akzeptiert haben, belegen nicht nur gelungene Umsetzungen von Stellenkürzungen, sondern auch Umstrukturierungen im Kirchenbezirk, die zu Stellenerrichtungen führten. Kirchenbezirke haben durch Neuordnung des Dienstes zu einem Ausgleich der Dienstbelastung beigetragen. Gemeinden haben ihre Vorstellungen von der notwendigen Besetzung ihrer Pfarrstelle aus eigenen Kräften und über die Planung ihres Kirchenbezirkes hinausgehend durch spendenfinanzierte Aufstockungen realisiert. Sie haben über Anträge zur Errichtung von Gruppenämtern und Gruppenpfarrämtern den Pfarrdienst in ihrem Bereich neu geordnet und im Zusammenhang mit der Reduzierung ihrer Pfarrstellenbesetzung überlegt, wie dies durch verstärktes ehrenamtliches Engagement ausgeglichen werden kann, und dafür Konzepte entwickelt.

Ich danke für alle Mühe und Zeit, die in diesen Prozess der Stellenreduzierung und Neuordnung des Dienstes investiert wurde, und ich möchte diese Leistung für die Gestaltung und Neuordnung des Dienstes besonders würdigen. Selbstverständlich hat dieser Prozess auch Wunden geschlagen, die noch nicht verheilt sind. Wenn heute, da wir in der Landeskirche wieder gelassener in die Zukunft blicken, manchmal die Frage aufkommt, ob denn das alles notwendig war, dann muss immer wieder geantwortet werden, dass wir nur deshalb gelassener in die Zukunft sehen können, weil wir eben diese erheblichen Stellenreduzierungen in der ganzen Landeskirche vorgenommen haben. Und wenn im Augenblick die besonders hohe Zahl an Vakanzen auf Gemeindepfarrstellen beklagt wird, dann möchte ich darauf hinweisen, dass ein so umfangreiches Stellenreduzierungsprogramm einfach nicht punktgenau zu vollbringen ist. So wurde der Vorruststand etwas häufiger in Anspruch genommen als von uns erwartet, was zu einer Unterschreitung des Stellenplans zum 31.12.2001 um 17 Stellen führte; auch müssen einige der bereits geplanten Stellenkürzungen erst noch umgesetzt werden, was derzeit etwa 15 noch bestehende Besetzungen auf künftig wegfallenden Stellen zur Folge hat. Je rascher die geplanten Stellenkürzungen nun auch real vollzogen werden, desto schneller wird die Zahl der Vakanzen abgebaut werden können. Wir haben in diesem Jahr insofern gegengesteuert, als wir einige Pfarrer aus anderen Landeskirchen übernommen und auch die Zahl der Übernahmen ins Pfarrvikariat erhöht haben. Eine deutliche Reduzierung der Vakanzen ist also in den nächsten eineinhalb Jahren zu erwarten.

Begleitet wurde der Prozess der Stellenreduzierung vom Personalreferat, den Gebietsreferenten und der Gebietsreferentin, den Prälatinnen, dem Prälaten und verschiedenen schriftlichen Planungshilfen. Das mag im konkreten Einzelfall immer wieder als unzureichend erlebt worden sein. Manche Arbeitshilfe wurde erst entwickelt, als sie vermisst wurde. Aus gemeindlicher Sicht haben immer wieder Informationen gefehlt und es hätten auch mehr Gespräche geführt werden sollen. Selbstkritisch möchte ich sagen: Auch die Kirchenleitung hätte noch präsenter sein können.

Bei künftigen Änderungsprozessen in unserer Kirche müssen wir immer auch zugleich mitbedenken, wie wir solche Prozesse moderierend gestalten und begleiten können.

5. Unser Glaube sucht Gemeinschaft und gewinnt auch darin Gestalt, wie wir unsere Kirche organisieren

Die Frage der Organisation einer Kirche ist eine sowohl theologische wie ökonomische. In der Organisation einer Kirche bildet sich sowohl ihr Glaube ab wie auch ihre Kraft zu haushalterischem Handeln. Theologisch verantwortete Leitung der Kirche ist keine penible Buchhalterenschaft. Sie findet vielmehr Gestalt in einer ökonomisch verantwortbaren Haushalterschaft, die bei aller notwendigen professionellen Ökonomie von der Zuversicht in Gottes Möglichkeiten geprägt ist. Solche Zuversicht entbindet gerade nicht, sondern verpflichtet zu verantwortlichem wirtschaftlichen Handeln. Zu den für mich aufregendsten Entwicklungen der letzten Jahre gehört es, dass es in unserer Landeskirche zu einer Versöhnung von Theologie und Ökonomie gekommen ist. Das theologisch Notwendige muss auch ökonomisch machbar sein, und das ökonomisch Wünschenswerte muss sich theologischem Nachfragen aussetzen. Wie hat sich die Aussöhnung von Theologie und Ökonomie in unseren kirchenleitenden Maßnahmen zur Organisation des Evangelischen Oberkirchenrats ausgewirkt?

Zunächst einmal wurde mit dem weit über unsere Landeskirche hinaus sehr beachteten Leitsätze-Prozess das Bewusstsein für eine landeskirchliche „corporate identity“ geschärft und die Grundlage für eine Verbesserung zielorientierten Arbeitens in unserer Kirche gelegt. Auch die Einführung des Orientierungsgespräches als eines wichtigen Führungsinstruments auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene hat das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Zielvereinbarungen für unsere kirchliche Arbeit gestärkt. Schließlich haben wir mit der Einrichtung von Investitions- und Zukunftsfonds im Haushalt neue Anreize für missionarische Aktivitäten und Fundraising-Projekte in Gemeinden und Bezirken geschaffen.

Es muss sich in unserer Landeskirche die Erkenntnis durchsetzen, dass es durchaus Sinn macht, bei allem, was in unserer Kirche ins Werk gesetzt wird, nicht nur danach zu fragen, ob es wünschenswert und theologisch angemessen ist, sondern auch danach, ob es unseren langfristigen Zielen dient und welche Kosten es verursacht.

(Zeilen 405ff) Einen besonderen Schwerpunkt bildete im Berichtszeitraum die durch die Synode angestoßene Bildung von zukunftsfähigen Strukturen innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats. Wenn ich heute zurückblicke, dann ist dies für mich ein Kapitel unter dem Titel „Irrungen und Wirrungen“. Auf Initiative der Synode hin wurde im Jahr 1998 das Referat 8 aufgelöst, im Herbst des Jahres 2001 jedoch wieder eingerichtet. Die von der Synode geforderte Neu-

ordnung der theologischen Referate des Evangelischen Oberkirchenrats konnte zwar erfolgreich zum Abschluss gebracht werden, aber die Neubildung des Referates 1 und die mit ihr intendierte Abkoppelung vom Bischofsamt erwies sich als ein quälender Prozess, der viele Nerven gekostet hat. Über die Neuordnung der Referate hinaus wurden weitere bedeutsame Maßnahmen ergriffen, um die Arbeit im Evangelischen Oberkirchenrat und in unserer Landeskirche effizienter und zielgerichteter zu gestalten. Ich nenne in diesem Zusammenhang lediglich die Entwicklung und Förderung des Projektmanagements im Evangelischen Oberkirchenrat und die Durchführung von Moderatoren- und Moderatorinnen-Schulungen, die dem Evangelischen Oberkirchenrat ebenso zugute kommen wie vielen Gemeinden und Bezirken.

(Zeile 420) Schließlich sei zum Abschluss dieses Berichtsteils daran erinnert, dass die letzten sechs Jahre im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats eine Zeit besonders starker personeller Veränderungen war. Denken wir neben der Bischofswahl an die Wechsel des Jahres 1998 – von Kirchenrat Mack zu Kirchenrat Vicktor, von Oberkirchenrat Schneider zu Oberkirchenrat Stockmeier, von Oberkirchenrat Baschang zu Oberkirchenrat Dr. Nüchtern, von Prälat Schmoll zu Prälatin Arnold; denken wir an das Ausscheiden der Kirchenräte Dr. Epting und Schnabel infolge ihres Eintritts in den Ruhestand. Weiter erfolgte im Herbst letzten Jahres die Berufung der Oberkirchenräte Vicktor und Werner, und vor einigen Wochen konnten wir mit Oberkirchenrätin Bauer als der Nachfolgerin von Oberkirchenrat Dr. Fischer die erste stimmberechtigte Frau im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats begrüßen. Wenn das keine bewegenden Zeiten waren!

6. Für unsere vielfältigen Aufgaben setzen wir das uns anvertraute Geld sinnvoll und effizient ein

Treue Haushalterschaft beinhaltet auch einen verantwortungsvollen Umgang mit den uns anvertrauten materiellen Gütern. Immer wieder müssen wir uns klar machen, dass das uns in der Kirche zur Verfügung stehende Geld nichts anderes ist als ein Mittel zum Bau des Reiches Gottes. Wenn wir also sagen, dass wir für unsere vielfältigen Aufgaben das uns anvertraute Geld sinnvoll und effizient einsetzen, dann ist die Sinnhaftigkeit solcher Ökonomie immer wieder theologisch zu reflektieren. Ich will bezüglich eines theologisch verantworteten sinnvollen und effizienten Einsatzes des Geldes in unserer Landeskirche nur einige Akzente setzen.

Zunächst erinnere ich an die tiefgreifende Neugestaltung des Haushaltsbuches unserer Landeskirche. Weg von bloßer Buchhalterenschaft hin zu kreativer Haushalterschaft – so möchte ich den Weg bezeichnen, den wir beschritten haben. Zu solcher kreativen Haushalterschaft gehört die neue Wertschätzung von Fundraising und Sponsoring für die künftige Finanzierung kirchlicher Arbeit. Mit der Einrichtung der Stelle eines Fundraising-Beauftragten, mit der Durchführung des ersten badischen Fundraising-Wettbewerbs, mit der Finanzierung einer halben Pfarrstelle in Allmannsweier auf zehn Jahre durch das finanzielle Engagement eines Unternehmers, mit dem Ausbau privat finanziert Projektstellen und mit anderem mehr haben wir in den zurückliegenden Jahren wichtige Akzente gesetzt. In Zukunft werden haushaltlastende Finanzierungsmöglichkeiten an Bedeutung gewinnen. Ich erinnere nur an die Errichtung einer Versorgungsstiftung und den Aufbau weiterer Stiftungen, durch die etwa für das evangelische Schulwesen unserer

Landeskirche und für das Theologische Studienhaus eine Perspektive gewonnen wurde. Wir müssen diesen Weg zielführend weitergehen, um nicht durch jede steuerreformerische Maßnahme des Staates in neue Turbulenzen zu geraten.

„Für unsere vielfältigen Aufgaben setzen wir das uns anvertraute Geld sinnvoll und effizient ein.“ Dieser Leitsatz wird auch konkretisiert durch einen verantwortungsvollen Umgang mit kirchlichen Immobilien. Ob der Beschluss zum Verkauf der Jugendbildungsstätte Oppenau ohne eine Aussicht auf seine Realisierung wirklich verantwortlich war, mag gefragt werden; an der Notwendigkeit einer Gebäudekonzentration im Bereich der Jugendarbeit aber dürfte kein Zweifel bestehen. Im Zuge der Konzentration landeskirchlicher Immobilien wurden weitere Maßnahmen ergriffen, die z. T. schmerzliche Auswirkungen auf Arbeitsfelder unserer Kirche hatten: die Aufgabe des Jugendheims in Buchenberg, die Schließung des Mütterkurheims Baden-Baden und die Übergabe der Tagungsstätte Hohenwart in die Trägerschaft der Kirchengemeinde Pforzheim.

Zugleich wurden Wege beschritten, kirchlichen Gebäudebestand durch Umwidmung oder Umbau zukunftsfähig zu machen. Ich denke dabei vor allem an die kreativen Bauprojekte an der Lutherkirche in Heidelberg oder an der Kirche von Gölshausen, aber auch an den Verkauf der Pauluskirche in Pforzheim an die dortige Stadtmision. Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit landeskirchlicher Immobilien gehört es auch, ökologischen Kriterien beim Bau und Unterhalt kirchlicher Gebäude Geltung zu verschaffen. Deshalb ist es höchst begrüßenswert, dass der Evangelische Oberkirchenrat als Modelleinrichtung am ökumenischen Pilotprogramm „Kirchliches Umweltmanagement“ teilnimmt, dass er ökologische Bauentwicklung in der Landeskirche unterstützt und auch Gemeinden diesbezüglich berät.

Unsere Gemeinden brauchen hinsichtlich eines zukunfts-fähigen Umgangs mit ihren Immobilien dringend professionelle Beratung und Hilfeleistung. Einen wichtigen Schritt hierzu sind wir schon mit der Neuregelung der Finanzzuweisung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes gegangen. Weitere Schritte hinsichtlich des Aufbaus einer zentralen Liegenschaftsberatung und der Schulung im Liegenschaftsmanagement müssen gegangen werden.

7. Wir wollen den Weg fortsetzen zu einer Kirche, die gleichermaßen von Frauen und Männern geleitet wird

Eine evangelische Kirche, welche die Gestalt ihrer Botschaft wie ihrer Ordnung am Evangelium ausrichtet, muss auch ihre Leitungsstrukturen geschwisterlich gestalten. Geschlechtergerechtigkeit, die sich auch in der gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen an der Leitung der Kirche abbildet, ist eine folgerichtige Konsequenz aus unserem Glauben, dass wir durch die Taufe als Kinder Gottes angenommen sind und dass deshalb geschlechtliche Differenzen keine Herrschaft begründen dürfen. So ist das Bemühen um Geschlechtergerechtigkeit ein theologisch notwendiges Bemühen für eine Kirche, die sich evangelisch nennt.

Die Debatte um die Gleichstellung der Frauen in unserer Kirche möchte ich als den Weg von der Frauenförderung zum Gender Mainstreaming bezeichnen. Ich will nun die leidvolle Geschichte dieses Weges nicht nachzeichnen, aber doch an einige Eckpunkte erinnern: Nach dem Bericht unserer Gleichstellungsbeauftragten auf der Frühjahrstagung der Synode im Jahr 1997 wurde die Entscheidung über die

Bildung eines besonderen Ausschusses „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ zunächst zurückgestellt, später wurde dieses Anliegen nicht weiter verfolgt. Die Gleichstellungsarbeit wird nach der inzwischen erfolgten Streichung der Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten zurzeit durch die „Fachgruppe Gleichstellung“ fortgeführt. Dennoch wurde im Berichtszeitraum dank des großen Engagements unserer Gleichstellungsbeauftragten Bemerkenswertes erreicht, wie etwa die Verabschiedung der „Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei Stellenbesetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ und die Verabredung zu einem Gender-Projekt inklusive Gender-Training des Kollegiums. Auch der Versuch, verstärkt Frauen für Führungspositionen zu gewinnen, war nicht ganz ohne Erfolg: Unsere Landessynode wird seit sechs Jahren in hervorragender Weise von einer Frau geleitet,

(Lebhafter, anhaltender Beifall)

wir konnten vor wenigen Wochen Frau Bauer als unsere erste Oberkirchenrätin begrüßen, wir haben zwei Prälatinnen, vier Dekaninnen, zwei Schuldekaninnen, eine Leiterin des Predigerseminars, des Rechnungsprüfungsamtes, der Evangelischen Pflege Schönaus, haben etliche Abteilungsleiterinnen in verantwortlichen Positionen und gewichten bei Stellenbesetzungen immer auch geschlechtsspezifische Kriterien.

(Zeilen 515ff.) Ferner legen wir bei der langfristigen Personalförderung, die wir im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats begonnen haben, besonderen Wert auf die Förderung von Frauen. Mit alledem wollen wir gemäß dem Leitsatz unserer Landeskirche den Weg fortsetzen „zu einer Kirche, die gleichermaßen von Frauen und Männern geleitet wird“. Dass wir auf diesem Weg noch manche Schritte gehen müssen, zeigt schon ein Blick auf das vor Ihnen versammelte Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats einschließlich des Landesbischofs.

Noch jedenfalls sind wir weit davon entfernt, in dem zitierten Leitsatz eine Beschreibung kirchlicher Wirklichkeit erkennen zu können. Und ob die Erwartung berechtigt ist, dass auch ohne die Beibehaltung einer hauptamtlichen Stelle die Gleichstellung von Frauen in unserer Kirche wirklich erreicht werden kann, möchte ich anfragen.

8. Wir wollen unsere Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen und scheuen den Vergleich mit anderen nicht

(Zeile 530) Die Botschaft von der freien Gnade Gottes allem Volk auszurichten, ist Auftrag der Kirche. Immer größeres Gewicht erhalten bei der Vermittlung der kirchlichen Botschaft die neuen Medien. Hierbei ist die Kirche aber auch zunehmend der Konkurrenz anderer Sinnanbieter auf dem medialen Markt ausgesetzt, so dass kirchliche Öffentlichkeitsarbeit einer hohen Professionalisierung bedarf, wenn Kirche in der Öffentlichkeit weiterhin wahrgenommen werden will. Dabei braucht sie in der Tat, was den Inhalt betrifft, den Vergleich mit anderen nicht zu scheuen, denn sie hat eine unvergleichliche Botschaft anzubieten: die Botschaft von der freien Gnade Gottes.

Nach langjährigen Vorarbeiten und teilweise ideologisch gefärbten Auseinandersetzungen in der AGEM gelang unter Mitarbeit von Prof. Teichert im Jahr 2001 endlich die Erstellung eines publizistischen Gesamtkonzepts. (Zeilen 540ff.) Ich zitiere aus diesem Konzept einige wenige Sätze: „Die evangelische Kirche hat sich seit langem schon dafür ent-

schieden, den Öffentlichkeitsanspruch des Evangeliums auch durch eine eigene unabhängige Publizistik zur Geltung zu bringen. Damit bewegt sie sich auf einem ausdifferenzierten, vom Wettbewerb bestimmten Markt. Um sich in eben diesem Markt zu bewähren, ist eine publizistische Strategie erforderlich, die sich einerseits bewusst und selbstbewusst auf die Strukturen der Mediengesellschaft einlässt, die andererseits ihr ureigenes Anliegen, dem christlichen Glauben öffentliche Aufmerksamkeit zu sichern und den Menschen Fürsorge zu garantieren, nicht aus den Augen verliert.“ Mit der Neustrukturierung des Referates „Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“ im Evangelischen Oberkirchenrat und der damit verbundenen Aufgabenteilung zwischen Oberkirchenrat Vicktor und dem neuen Leiter der Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit, Herrn Witzenbacher, wurden die strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser geforderten publizistischen Strategie geschaffen.

(Zeile 555) Drei Felder unserer publizistischen Arbeit möchte ich besonders in den Blick nehmen: Bei den Printmedien ist es weithin gelungen, die „Mitteilungen“ zum Leitmedium unserer Landeskirche zu entwickeln. Einen ganz wichtigen Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung eines einheitlichen Erscheinungsbildes bedeutete die Verschmelzung der ehemals selbständigen „Dimensionen“ mit den „Mitteilungen“. Mein besonderer Dank gilt hier dem Diakonischen Werk für seine hohe Kooperationsbereitschaft! Wird doch hierdurch auch sichtbar, dass die Diakonie eine wichtige Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi ist. Die Krise bei Finanzierung und Sicherung unserer „Standpunkte“ konnte durch eine gelungene Kooperation mit dem Sonntagsblatt-Nachfolger „Chrismon“ bewältigt werden. Nachdem sich das Kooperationsmodell zu bewähren scheint, gibt es Aussichten, dass auch andere Landeskirchen sich einer solchen Kooperation anschließen, um ihre Kirchengebetspresse zu sichern. Ferner ist wahrzunehmen, dass sich die verbindliche Zusammenarbeit im „epd Südwest“ deutlich verbessert hat.

Als eine Erfolgsgeschichte der besonderen Art sehe ich das Engagement unserer Landeskirche im Fernsehen und in den neuen Medien. Nach anfänglichem Zögern hat die Landessynode im Jahr 1997 die Beteiligung unserer Landeskirche am Privatfernsehen beschlossen. Inzwischen hat sich der Evangelische Rundfunkdienst Baden unter Leitung von Pfarrer Gerwin bestens etabliert und sorgt für eine große Verbreitung kirchlicher Anliegen im Privatfernsehen und -rundfunk unserer Region. Seit 1998 ist unsere Landeskirche über den ERB auch im Internet präsent. Inzwischen hat sich die Arbeit so ausgeweitet, dass durch Beschluss der Synode eine zusätzliche halbe Stelle eines Internetbeauftragten zum Frühjahr dieses Jahres mit Herrn Weidemann besetzt werden konnte.

Schließlich hat unsere Landeskirche – gemeinsam mit den anderen Gliedkirchen der EKD – in den letzten Jahren ihre Kampagnenfähigkeit entdeckt und entwickelt: Der Sonntagschutzkampagne der EKD im Herbst 1999 folgte kurz danach unsere Kircheneintrittskampagne, die ca. 400–500 Kirchen-eintritte und ein deutliches Aufmerken der Öffentlichkeit zur Folge hatte. Im Augenblick läuft in zahlreichen Illustrierten und auf Plakatwänden die EKD-Initiative 2002 zu Sinnfragen des Lebens mit dem Slogan „Lassen Sie uns gemeinsam Antworten finden“, und für das Spätjahr planen wir die Weiterführung der Hannoverschen Adventsschutzinitiative. Warum all dies? Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass sich wichtige Anliegen unserer Kirche nicht mehr von selbst vermitteln, sondern dass wir Aufmerksamkeit für diese An-

liegen wecken müssen. Dass dies nach allem, was uns Fachleute raten, am besten durch solche Kampagnen geschehen kann, wird nicht von allen verstanden und bedarf innerkirchlich mancher Überzeugungsarbeit.

„Wir wollen unsere Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen und scheuen den Vergleich mit anderen nicht.“ Diesen Leitsatz in entsprechendes Handeln umzusetzen, war ein Schwerpunkt kirchenleitender Arbeit in den zurückliegenden Jahren. Eine Volkskirche darf keine Scheu vor der Welt der Medien entwickeln, wenn sie ihre Botschaft allem Volk ausrichten will. Darauf müssen wir uns einstellen.

9. **Unser Glaube hat Hand und Fuß. Nah und fern helfen wir Menschen in Not, auch durch unsere diakonische Arbeit**

Zu den Kennzeichen der Kirche gehört nach unserer Grundordnung neben der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente auch das Dienen mit der Tat der Liebe. Seit Anbeginn der Kirche hat es Glauben ohne Hand und Fuß nicht gegeben. In den Taten der Liebe oder – wie es in unserem Leitsatz heißt – „in der Hilfe für Menschen in Not“ wird unser Glaube für Menschen greifbar. Deshalb ist Diakonie eine Wesensäußerung der Kirche, kein Appendix, auch kein Luxus, auf den eine Kirche je nach finanzieller Kraft etwa verzichten könnte. Wenn der von der Kirche verkündigte Glaube für Menschen greifbar werden soll, muss eine Kirche diakonische Arbeit entwickeln, denn in ihr bekommt der Glaube Hand und Fuß. Welches waren nun wichtige Entwicklungen und Veränderungen im diakonischen Bereich kirchlicher Arbeit in den zurückliegenden Jahren?

Ich nenne als erstes die Schwangerschaftskonfliktberatung: Herausgefordert durch die öffentliche Diskussion um den Ausstieg der römisch-katholischen Kirche aus der Beratungsarbeit war unsere Kirche genötigt sich zu positionieren, was sie deutlich getan hat. Schwangerschaftskonfliktberatung ist ein Arbeitsfeld, das uns unablässig daran erinnert, dass sich die Kirche aus den lebensgefährlichen Situationen des Lebens nicht heraushalten darf. In der Zerreißprobe des Konfliktes riskiert Kirche im Vertrauen auf Gott den Zuspruch seiner Gnade. Darin ist sie selbst des Erbarmens und der Gnade Gottes bedürftig. Genau so steht sie aber neben der Frau, die im Konflikt zu einer Entscheidung kommen muss. Von daher ist es eine Missachtung des Erbarmungswillens Gottes, wenn die schriftliche Bestätigung der Schwangerschaftskonfliktberatung als „Lizenz zum Töten“ denunziert wird. Allmählich ist es um die Schwangerschaftskonfliktberatung still geworden. Das Abnehmen des öffentlichen Interesses steht im krassen Gegensatz zu den Herausforderungen, vor denen unsere Kirche mit ihrem Beratungsangebot steht. Der Beratungsbedarf ist kontinuierlich angestiegen (1996: ca. 2.700 Beratungen, 2001: ca. 4.000 Beratungen). Diese Arbeit wird von 51 Beraterinnen und Beratern geleistet, denen ich an dieser Stelle für ihren außerordentlich verantwortungsvollen und schwierigen Dienst danken möchte.

Beträchtlich sind die in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen in der Arbeit der Kindertagesstätten, zu der unsere Landeskirche zusammen mit dem Diakonischen Werk uneingeschränkt steht. Die Anforderungen für dieses Arbeitsfeld haben sich erheblich verändert: Gab es 1996 noch fünf bis sechs „typische“ Angebotsformen für die Arbeit in Kindertagesstätten, sind es im Jahr 2002 ca. 54 verschiedene Angebotsformen, mit denen versucht wird, auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Eltern einzugehen. Die wachsende Komplexität der Angebots-

formen und die gleichzeitige Qualitätssicherung der Arbeit ist ohne qualifizierte Fachberatung nicht denkbar, die künftig von drei Zentren in Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg/Mannheim aus geleistet wird.

Das Diakoniegesetz ist ein kostbares Spezifikum unserer Landeskirche. In keiner anderen Gliedkirche der EKD sind Diakonie und Kirche so eng miteinander verbunden wie in Baden. Diakoniegesetz und Satzung des Diakonischen Werkes sind wegweisend für das, was in dem von mir zitierten Leitsatz unserer Landeskirche ausgesprochen ist. Mit der Novellierung des Diakoniegesetzes 1998 sind insbesondere für die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Kirchenbezirk wichtige Veränderungen ermöglicht worden. Die Klärung der Stellung von Bezirksdiakoniepfarrerinnen und Bezirksdiakoniepfarrern sowie der Rechtsstellung von Bezirksdiakonieausschüssen und geschäftsführenden Vorständen hat die Handlungsfähigkeit in diakonischen Aufgaben der Kirche verbessert.

Schließlich erwähne ich als eine besondere diakonische Herausforderung der letzten Jahre die Arbeit mit Flüchtlingen, die ebenfalls tiefgreifende Veränderungen erfahren hat. In dem ausführlichen Bericht zur Frühjahrssynode 2000 heißt es: „In den Schutzlücken des deutschen Asylrechts und den Fallstricken des Asylverfahrensrechts werden die Asylsuchenden zu Objekten des Verfahrens ... Fluchtgründe – wie z. B. die nichtstaatliche und frauenspezifische Verfolgung – werden aus der Rechtsordnung herausdefiniert, und Härtefälle haben keine Chance, als solche festgestellt und anerkannt zu werden.“ Angesichts dieser Situation bekommt die Aussage unseres Leitsatzes „Nah und fern helfen wir Menschen in Not“ doppeltes Gewicht. Flüchtlingsarbeit hat eine ökumenische Dimension. Ohne eine starke europäische Zusammenarbeit wäre die Arbeit mit Flüchtlingen undenkbar. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang unsere baden-württembergische Europa-Arbeitsgruppe, unsere aktive Unterstützung der Churches Commission for Migrants in Europe und die intensive Zusammenarbeit mit der Konferenz Europäischer Kirchen und den Kirchen am Rhein. Der Kontakt mit Flüchtlingen öffnet aber auch unsere Horizonte. Engagierte Kirchengemeinden haben in den vergangenen Jahren auch in oft aussichtslosen Situationen mithelfen können, dass Schutzpflicht des Staates und Schutzbedürfnis des Flüchtlings nicht völlig auseinandergefallen sind. Dafür möchte ich allen in dieser Arbeit Engagierten herzlich danken.

(Beifall)

„Unser Glaube hat Hand und Fuß.“ Um den Sinn dieses Leitsatzes noch plausibler zu machen, steht im ganzen Feld des diakonischen Handelns der Kirche die große Aufgabe vor uns, einerseits in den Gemeinden deutlicher die diakonischen Aufgaben als unverzichtbaren Teil des Glaubenszeugnisses wahrzunehmen und andererseits die diakonischen Einrichtungen und die dort Mitarbeitenden für die Glaubensdimension ihrer Arbeit weiter zu sensibilisieren. Es gilt, die diakonische Kompetenz der Gemeinden neu zu stärken und die missionarische Qualität diakonischen Handelns neu bewusst zu machen.

10. Wir sind eine offene Kirche. In christlicher Verantwortung nehmen wir gesellschaftliche Entwicklungen wahr, greifen Impulse auf und wirken in die Gesellschaft hin ein

Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und trägt Mitverantwortung für die Gestaltung der Welt. Eine Kirche, die sich abschließt, verkümmert zur Sekte, verleugnet den

Auftrag ihres Herrn und verliert ihre Ausrichtung auf das Reich Gottes. Als Evangelische Landeskirche in Baden sind wir auch ein Teil der Welt, und zwar nicht nur der badischen, sondern der ganzen bewohnten Welt, der Ökumene. Wie haben wir in den zurückliegenden sechs Jahren versucht, kirchenleitend in diese Welt hineinzuwirken und Impulse dieser Welt für unser kirchliches Leben aufzunehmen?

Zuerst nenne ich einige bemerkenswerte gesellschaftliche Debatten, in die wir uns als Kirche eingemischt haben: In unseren bischöflichen Kamingesprächen haben wir die Energie- und Umweltpolitik thematisiert, uns mit der Hospizarbeit und aktiver Sterbehilfe auseinandersetzt, genetische Fragen diskutiert, die Medienpolitik im öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Blick genommen und uns über Konzepte der Stadtplanung kundig gemacht. In einem offenen Brief an die Gemeinden und an die Landwirte habe ich zur BSE-Krise, zur Krise landwirtschaftlicher Produktion und unseres Konsumverhaltens Stellung bezogen. In vielen Diskussionsrunden und Ansprachen habe ich die EKD-Schrift „Protestantismus und Kultur“ aufgegriffen und hier besondere Akzente in der Debatte über die Sonntagsheiligung gesetzt. Immer wieder haben wir gegenüber der Landesregierung eine humanere Asylpolitik angemahnt und gegenüber Verwaltungsrichtern um Verständnis für das so genannte „Kirchenasyl“ geworben. Friedensethische Themen wurden beim Forum Friedensethik aufgegriffen und in meinen beiden Stellungnahmen zum Kosovo-Krieg sowie in meinem „Wort an die Gemeinden“ zu den Ereignissen des 11. September 2001. Schließlich sei nicht vergessen, dass wir erst jüngst in der Synode die Weiterentwicklung von Freiwilligendiensten in der Jugendarbeit beschlossen haben. Auch fällt in den Berichtszeitraum die Veröffentlichung des Wirtschafts- und Sozialworts der Kirchen unter dem Titel „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“. Nicht zuletzt durch dieses Wirtschafts- und Sozialwort angeregt, habe ich versucht, die Arbeitswelt während meines Dienstes besonders in den Blick zu nehmen, so etwa bei den regelmäßigen Betriebsbesuchen im Rahmen der Visitationen, bei Gesprächen mit Mittelständlern, bei Kontakten mit IHKs, Handwerkskammern und DGB, aber auch durch meine Einmischung in den Arbeitskampf um die Firma Schöpflin/Lörrach im Frühjahr 1999.

Bei all diesen Kontakten habe ich gelernt, wie differenziert die Arbeitswelt und wirtschaftliche Zusammenhänge heute wahrgenommen werden müssen. Immer wieder beeindruckt mich bei Gesprächen mit mittelständischen Unternehmen und Unternehmerinnen ihr hohes Verantwortungsbewusstsein, ihre faszinierende Produktbegeisterung und ihre nicht selten hohe kirchliche Verbundenheit. Diese Kontakte gilt es auch in Zukunft auszubauen und zu pflegen.

Zuletzt lenke ich unseren Blick auf das weite Feld der Ökumene, fasse mich dabei aber – in Erinnerung an meinen letztjährigen Bericht und im Blick auf das Schwerpunktthema dieser Synode – sehr kurz. Ich erinnere an ökumenische Ereignisse der letzten Jahre, die für unsere Kirche von Bedeutung waren: an die 8. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Harare unter Mitwirkung des Konzynoden Klaus Heidel, an die am 11.02.2001 in Offenburg eröffnete Dekade zur Überwindung von Gewalt, an die Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft im Juni 2001 in Belfast, an den Ökumenischen Kirchentag Straßburg an Pfingsten 2000 und die Veröffentlichung der Charta Oecumenica im Jahr danach am gleichen Ort, an das Landesmissionsfest in Schopfheim im Jahr 2000, an das

Erlassjahr 2000, an den Besuch der berlin-brandenburgischen Kirchenleitung im Januar 2000 und an meine Besuche in Tschechien, Ungarn und der Karpatoukraine im Jahr 2000 und in der Willow Creek Gemeinde von Chicago im Jahr 2001, an die bundesweite Eröffnung „Hoffnung für Osteuropa“ vom 15. bis 17.02.2002 in Karlsruhe, an die Verstärkung unserer europapolitischen Bemühungen, an die häufigen und fruchtbaren Begegnungen mit den Kirchenleitungen am Rhein, an Besuche einzelner Synodaler bei Synoden von Kirchen der EKU und der Arnoldshainer Konferenz und an häufige Besuche ökumenischer Gäste aus Partnerkirchen des EMS im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezuglich der evangelisch-katholischen Ökumene in Baden denke ich dankbar an die Vorstellung der gemeinsamen Schrift „Gottesdienste und Amtshandlungen als Ort der Begegnung“ im Oktober 1999, an den Millenniums-Gottesdienst der ACK am ersten Advent 1999 in Heidelberg, an die regelmäßigen ökumenischen Gottesdienste, die ich gemeinsam mit Erzbischof Saier während der Gebetswoche für die Einheit der Christen in badischen Gemeinden feiere, und an zahlreiche ökumenische Gottesdienste nach dem 11. September 2001.

Unsere ökumenischen Kontakte haben uns geholfen, Impulse der Welt aufzunehmen und in ökumenischer Verbundenheit in die Welt hinein zu wirken. Ohne ökumenische Offenheit und die Bereitschaft, voneinander zu lernen, würde unsere Landeskirche geistlich austrocknen.

Ich komme zum **Schluss**:

Wir wollen nicht alles machen, was machbar ist

Liebe Synodale, ich bin am Ende eines sehr langen und wohl auch erschöpfenden Berichts angekommen. Bei unserem Rückblick ist uns deutlich geworden, dass es nicht wenig war, was wir in den letzten sechs Jahren bewegen konnten. Dennoch soll am Schluss dieses Berichts ein Satz der Selbstbeschränkung stehen, der all unserem Rechenschaftablegen eine Grenze setzt: „Wir wollen nicht alles machen, was machbar ist.“ Ergänzen möchte ich: Aber wir dürfen alles erhoffen, was Gott uns verheißen hat.

Ich danke Ihnen.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Die Synode dankt Ihnen für den Bericht, Herr Landesbischof. Was so alles in sechs Jahren geschieht – also, wir haben Sie auch gerne als unseren Landesbischof.

(Beifall)

Bislang, meine sehr geehrten Damen und Herren, war es üblich, dass bei der letzten Tagung der Präsident einen Rückblick auf das synodale Geschehen der sechsjährigen Amtsperiode gab. Ich bin Ihnen sehr dankbar, Herr Landesbischof, dass Sie diesen Rückblick zum Gegenstand Ihres Berichts zur Lage gemacht haben. Dass wir heute von Ihnen darüber hinaus erstmals einen Rückblick auf das kirchenleitende Handeln aller vier landeskirchlichen Leitungsorgane gehört haben, ist Zeichen eines neuen Miteinanders auf landeskirchlicher Leitungsebene. Haben Sie herzlichen Dank.

(Beifall)

Ich bin gespannt auf die Aussprache in der Plenarsitzung am Freitag.

Den Lagebericht des Landesbischofs finden Sie anschließend in Ihren Fächern.

XI

Bericht des EKD-Synodalen Dekan i. R. Ehemann

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI und bitte Herrn Ehemann um seinen Bericht.

Dekan i. R. **Ehemann**: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Auch die Zeit der 9. EKD-Synode neigt sich dem Ende zu. Anfang November wird sie zum 7. und letzten Mal tagen – dann mit dem Schwerpunktthema „Was ist der Mensch?“.

Mit diesem Bericht von der zurückliegenden Tagung im bayrisch-oberpfälzischen Amberg ziehe ich zugleich ein Resümee für die gesamte Zeit. Vorab aber lassen sie mich danken für das Mandat und das Vertrauen, das sie 1997 mit der Wahl in die EKD-Synode zum Ausdruck brachten. Sie haben uns, den EKD-Synodalen – wir sind vier aus dem badischen –, und auch mir persönlich nicht nur interessante Begegnungen ermöglicht, sondern auch Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Diese mussten etwa bei schwierigen Entscheidungen – für mich zum Beispiel im Haushaltsausschuss – mitunter sehr konkret werden, wenn es etwa um die Beendigung der Defizittfinanzierung und damit auch um das Ende des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatts ging oder um die Einleitung wirksamer wirtschaftlicher Veränderungen beim Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik oder – ein ganz anderes Beispiel – um die aktuellen Nöte im Überlebenskampf des Evangelischen Hospizes in der Altstadt Jerusalems.

Synode ist etwas spezifisch Protestantisches, denken wir. Sie ermöglicht es den so genannten Laien als Ehrenamtliche teilzuhaben an der Leitung der Kirche. Kein Zweifel, das ist gut so.

Die Synode entscheidet als kirchenleitendes Organ ja nicht nur, indem sie Sachaufgaben erörtert, mit Mehrheitsentscheidungen über Ordnungen und Gesetze befindet oder über die Errichtung und auch Aufhebung kirchlicher Einrichtungen. Es sind auch nicht nur die Haushaltspläne oder Verträge mit dem Staat und anderen Kirchen, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden. Synoden wirken vielmehr langfristig und ich denke auch geistlich prägend durch Personalentscheidungen, etwa durch die Wahl eines Bischofs, oder bei der EKD-Synode mit der Wahl des Ratsvorsitzenden, ihres medienwirksamsten Repräsentanten, sowie auch durch die offenbar sehr begehrte Wahl in den Rat der EKD, natürlich auch durch Delegation von Mitgliedern in Gremien und Ausschüsse.

Kirche als Synode zu leiten, also zu steuern, heißt nichts anderes, als situationsgemäß die Lehre der Kirche auszulegen und anzuwenden, gebunden an das Evangelium von Jesus Christus, das in der Heiligen Schrift überliefert und bezeugt ist in den Bekenntnisschriften. Synodalarbeit ist also auch ein durch und durch geistliches Geschehen.

Von ihrem Mandat her wirken die Mitglieder einer Synode – ob auf der deutschen oder auf der Landesebene – in dieser Aufgabe, so darf man sicherlich feststellen, prinzipiell gleichberechtigt, wenn auch de facto keineswegs gleich einflussreich.

Konzilien – so sagte Luther – können irren und dachte dabei an die Entscheidung in Konstanz gegen Johannes Hus.

Ob Synoden irren können, maße ich mir nicht an zu behaupten, auch nicht nach Jahren synodaler Praxis jetzt in der EKD oder zwölf Jahren hier in der Landeskirche oder ein Pfarrerleben lang in örtlichen Bezirkssynoden. Aber, hohe Synode, ein paar Fragen erlauben Sie mir wenigstens zu stellen. Ich bin damit nicht der Erste und greife manche Anregungen andernorts auf, zum Beispiel:

- Wie steht es um die Sachgemäßheit synodaler Entscheidungen?
- Wie entsteht theologische Urteilsfähigkeit und Einsicht in das Geschäft der Leitung des ‚Organismus‘ Kirche?
- Wer besorgt die nötige Vermittlung und Pflege der Kompetenz der Synode?

Synoden äußern sich immer wieder öffentlich, oft aktuell herausgefordert – dazu auch ein paar Fragen:

- Ist es ihre Aufgabe, theologische Lehre zu formulieren, gar verbindlich für alle Kirchenmitglieder?
- Sind Synoden dazu berufen, das ethische Bewusstsein der Kirchenmitglieder zu prägen?
- Sind ethische Entscheidungen überhaupt delegierbar an ein Gremium wie eine Synode – Entscheidungen, die oft nur der Einzelne in der Bindung an sein theologisch orientiertes Gewissen treffen kann?
- Muss denn, so möchte ich fragen, jede Landeskirche in Deutschland für sich und dann noch einmal die EKD-Synode und oft eigenständig davon ihre Kammer zu jeder wesentlichen, die Gesellschaft bewegenden Frage mühselig und kostspielig ein eigenes Votum erarbeiten?
- Sollten – so frage ich mich auch – Gesprächskreise als Fraktionen eher verstärkt den synodalen Diskurs aufnehmen und würzen oder ist der große Konsens überzeugender?

Schließlich: Synodale sind hierzulande in Stufenwahl in ihr Amt gekommen, also entsandt von Gremien aus Gremien. Die Wahlbeteiligung an den Basiswahlen, den Ältestenwahlen, ist in der Regel beschämend und erschreckend gering. Eine Urwahl etwa in die Landessynode kennt nur noch Württemberg. Darüber hinaus wird das Wahlergebnis, also die Zusammensetzung einer Synode, erheblich durch Berufungen beeinflusst – auch bei der EKD.

Frage: Wie kann es gelingen, stärker auch jene Kirchenmitglieder in das Wahlverfahren einzubeziehen, die interessiert sind, aber oft fern von dem manchmal kleinen Kern der Ortsgemeinden, sich ansiedeln?

Ich könnte so fortfahren mit Fragen, aber genug damit!

Noch ein paar Anmerkungen zur jüngsten EKD-Synode: Allein die 18 Beschlüsse beziehungsweise Kundgebungen kennzeichnen den stets bunten Strauß von Themen aller Art, die aufzugreifen und auch in irgendeiner Weise zu beschließen waren. Darunter war etwa die Kundgebung zum Schwerpunktthema „Globale Wirtschaft – verantwortlich gestalten“, übrigens souverän und mit Esprit vom Vorsitzenden der Vorbereitungsgruppe, dem badischen Synodalen Professor Dr. Rau, begleitet oder auch die Entscheidung, in Sachen Militärseelsorge noch nichts zu entscheiden, sondern den Rat zu bitten, im Herbst 2002 ein Gesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD vorzulegen, in dem dann die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr zur Gemeinschaftsaufgabe der EKD erklärt wird.

Stellte unser Herr Landesbischof in seinem Bericht zur Lage im Frühjahr 2001 in Sachen Ökumene gegen Schluss die Frage „Wohin geht der Weg?“ und erkannte dazu:

Fruchtbare dialogische Ökumene wird nur von jenen geführt, die sich selbst kenntlich sind, die eigene Ecken und Kanten haben und deren Grenzen erkennbar sind. Identität schafft Dialog. Wer eine Identität hat, kann angstfrei Beziehungen pflegen...

(Gedrucktes Protokoll der 10. Tagung, Seite 14), so griff, liebe Synodale, der Herr Ratsvorsitzende im Bericht des Rates der EKD in Amberg die Theologische Erklärung von Barmen von 1934 auf, und zwar These 3 und fragte nach „Kennzeichen evangelischer Kirche“. Anknüpfend an das 2000 auf der EKD-Synode verhandelte Schwerpunktthema „Ökumene“ stellte Präses Kock fragend fest – ich zitiere:

Ist das so, dass unser Wunsch, mehr protestantisches Profil zu zeigen, in einem Missverhältnis steht zu unserer Fähigkeit, dieses Profil ausreichend zu beschreiben?

Der Ratsbericht 2001 machte dann den Versuch, in sieben Punkten zu benennen, was evangelische Identität ausmacht. Ich nenne Punkt 7, und darin folgende Aussage – ich zitiere jetzt wieder:

Evangelische Frömmigkeit speist sich aus dem persönlichen und gottesdienstlichen Gebrauch der Bibel und des Gesangbuchs. Evangelische Spiritualität hat eine spezifische Ausstrahlung, wenn sie die kraftvolle Sprache der Lutherübersetzung und des geistlichen Liedes vergangener Jahrhunderte zur Geltung bringt. Sie verfügt aber auch über einen reichen Schatz zeitgenössischer Poesie und Literatur...

Damit endet das Zitat.

Ich schließe jetzt mit dem Hinweis, dass die EKD und die anderen Kirchen erhebliche Geldmittel zur Verfügung stellen, damit im Jahr 2003 ein „Jahr der Bibel“ realisiert werden kann, ökumenisch natürlich.

Alle Beteiligten wollen sicherlich damit nicht einen neuen Bereich kirchlicher Denkmalspflege eröffnen. Ziel ist vielmehr – ich zitiere aus dem neuen Ideenheft zum Mitmachen:

Die Bibel soll wieder in die Öffentlichkeit getragen werden.

Das Leben mit der Bibel in den Gemeinden soll gestärkt werden.

Menschen sollen für die Bibel begeistert werden.

Für die EKD-Synode hoffe ich, dass nach dem bevorstehenden Schwerpunktthema „Was ist der Mensch?“ bald eine Behandlung des Themas „Bibel“ folgen wird. Ich wünschte mir, dass diese, jedenfalls eine der nächsten Tagungen der EKD auf dem Boden der badischen Landeskirche stattfinden könnte.

Damit schließe ich, nochmals dankend für das Mandat, für Baden in der EKD-Synode mitwirken zu können und möchte noch einmal versichern, es war für mich jedenfalls eine interessante und auch eine bewegende Aufgabe.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für Ihren Bericht, Herr Ehemann. Ich möchte Ihren Bericht zum Anlass nehmen, Ihnen und den beiden anderen heute hier anwesenden EKD-Synodalen unserer Landeskirche, Frau Lingenberg und Herrn Professor Rau, ein herzliches Dankeschön der Landeskirche für die engagierte Wahrnehmung Ihres Mandates zu sagen.

Es ist eine gute Praxis, dass unsere EKD-Synoden nun auf der Landessynode berichten, dass wir nicht nur delegieren, sondern auch etwas erfahren. Ich selber hatte die Freude, Ihre sehr enge, sehr gute, sehr freundschaftliche Begleitung bei der Ratswahl zu erleben und auch bei den weiteren EKD-Synoden. Herzlichen Dank auch dafür ganz persönlich.

XII

Nachwahl Bischofswahlkommission

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mitgeteilt, dass aufgrund Kollegiumsbeschlusses vom 5. Februar 2002 Frau Oberkirchenrätin Bauer als Nachfolgerin von Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. Fischer als nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates in die Bischofswahlkommission ernannt wurde.

Wir haben für den ausgeschiedenen Synoden Rüdiger Scholz ein neues theologisches Mitglied der Landessynode zu wählen. Mit meinem Schreiben vom 21. Dezember an die Mitglieder der Landessynode bat ich darum, Vorschläge für die Nachwahl in die Bischofswahlkommission einzureichen. Es wurde aus der Mitte der Synode kein Vorschlag eingereicht.

Der Ältestenrat schlägt die Konsynodale Vogel zur Wahl vor. Frau Vogel hat sich zur Kandidatur bereit erklärt. Gibt es noch weitere Vorschläge aus der Synode? – Das ist nicht der Fall. Kann ich die Vorschlagsliste schließen? – Damit ist die Vorschlagsliste geschlossen und wir können per Akklamation wählen.

Wer dem Vorschlag des Ältestenrates zustimmt, Frau Vogel in die Bischofswahlkommission zu wählen, möge bitte die Hand erheben.

(Geschieht)

Das ist die klare Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4 Enthaltungen.

Vielen Dank, dann ist die Synodale Vogel als theologisches Mitglied in die Bischofswahlkommission gewählt.

Liebe Frau Vogel, nehmen Sie die Wahl an?

Synodale **Vogel**: Ich nehme die Wahl an und bedanke mich für das Vertrauen und hoffe, dass ich in dieser Funktion nicht gebraucht werde.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, das hoffen wir alle, dass die Bischofswahlkommission nicht mehr zum Einsatz kommen muss. Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit.

XIII

Vorstellung des neuen Pressesprechers der badischen Landeskirche, Herrn Witzenbacher

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII und bitte Herrn Witzenbacher zu uns zu kommen.

Der neue Pressesprecher unserer Landeskirche wird sich jetzt der Synode vorstellen. Wir haben in den Mitteilungen schon das Interview „Das neue Gesicht“ gelesen und wissen,

welche Tugenden ein Pressesprecher braucht: Mut, Kontaktfreudigkeit, Organisationstalent, eine gewisse Hartnäckigkeit und – ich zitiere Sie –:

Ohne Humor geht alles nicht.

Wir sind gespannt. Sie haben das Wort, Herr Witzenbacher.

Pressesprecher **Witzenbacher**: Sehr verehrte Präsidentin, lieber Herr Landesbischof, sehr verehrte Synodale! Wer Pressesprecher ist, der braucht ein gerüttelt Maß an Humor – nicht nur, weil ein grantelnder und kontaktscheuer Mensch eine Fehlbesetzung dieser Position wäre, sondern weil man im Umgang mit den Medien viel erleben kann, aber auch gelegentlich viel erdulden muss – wie gestern, als aus dem ökumenischen Eröffnungsgottesdienst dieser Frühjahrs-tagung ein ökonomischer Gottesdienst wurde.

Die Welle Fidelitas berichtete. Auch wenn da in gewisser Weise etwas dran ist, wenn man das tolle Ergebnis des in aller Kürze auf die Beine gestellten Synodalchors hörte, es geht einem doch ein Schauer über den Rücken.

In solchen Situationen hilft ein Lachen über den ersten Ärger hinweg, und dann wird auch der wohlmeinende Journalist, mit dem man dann über einen solchen Fauxpas gemeinsam lachen kann, beim nächsten Mal hoffentlich etwas genauer hinschauen. Aber solche Ausrutscher gehören glücklicherweise nicht zum Geschäft der alltäglichen Berichterstattung, und ich habe den Ehrgeiz, in der Zusammenarbeit mit den Medien – das gebe ich zu –, dass derlei Fehler nicht allzu oft vorkommen und die Berichterstatter von mir gut informiert werden.

Aber es gesellen sich weitere Tugenden zu dieser Grundstimmung: Geduld und auch ein bisschen Hartnäckigkeit. Als Pressesprecher habe ich es jetzt oft mit Journalisten zu tun, denen schon der Unterschied zwischen evangelisch und katholisch als neue Nachricht erscheint und wenn man dann die Verschmelzung von EKU und AKf zu UEK Journalisten erläutern soll, stößt selbst der gewogenste Pressesprecher manchmal an seine Grenzen.

Wir wollen nicht alles machen, was machbar ist, aber in dieser Hinsicht gehört es zu meiner Aufgabe – und es war schon immer eine meiner gerne angenommenen Herausforderungen –, komplizierte Zusammenhänge nach Möglichkeit einfach darzustellen und in ein Gewand zu kleiden, das auch scheinbar noch so dröge erscheinende Nachrichten interessant macht.

Irgendwie ist der Pressesprecher also eine Art Tausendsassa. Er muss möglichst schnell auf unterschiedlichste Fragen reagieren, Bescheid wissen, wieder und wieder Auskunft geben und Geduld haben. Wenn man diese dabei verliert und noch schlimmer den Humor, dann wird die Arbeit zur Last. Aber Sie wollen ja eigentlich gar nicht wissen, mit welchen Problemen sich ein Pressesprecher herumschlagen muss und wie man dazu beschaffen sein sollte, Sie fragen sich zu Recht: Wer ist der Neue?

Ich heiße Marc Witzenbacher, bin noch ein paar Wochen 30 Jahre alt und von Hause aus Diplom-Theologe und Journalist. Aufgewachsen bin ich in Karlsruhe, und als ich nach dem Studium in das nicht nur geographisch weit entfernte Tübingen zum Studieren zog, hätte ich nie gedacht, meine Zelte wieder einmal in Karlsruhe aufzuschlagen, geschweige denn im sagenumwobenen Roten Haus jemals ein Büro zu beziehen. Alle Vorurteile haben sich bisher nicht bestätigt.

Doch lagen dazwischen noch einige für meine jetzige Tätigkeit wichtige Stationen. Schon in Tübingen machte ich meine ersten Erfahrungen mit dem Rundfunk, arbeitete neben meinem Studium der evangelischen Theologie beim Südwestfunk dort in Tübingen und in Baden-Baden mit, und als das Examen dann geschafft war, war es mein Wunsch, aus dieser Leidenschaft einen Beruf zu machen, und konnte beim damaligen Süddeutschen Rundfunk, bei den Fernsehnachrichten, arbeiten. Doch die damals anstehende Fusion stellte Mitarbeiter vor einige Probleme, zumal selbst gestandene Redakteure um ihren Arbeitsplatz fürchten mussten, und ich sah mich daher um und bekam beim Hessischen Rundfunk in Frankfurt eine Stelle als Redaktionsassistent, wo ich noch einmal das ganze Geschäft von der Pike auf erlernte und nach eineinhalb Jahren Fernsehredakteur im Bereich Bildung und Kultur wurde. Ich betreute die wöchentliche Literatursendung „Bücher, Bücher“, war Redakteur eines wöchentlichen regionalen Kulturmagazins und arbeitete in der ARD mit. Vielleicht kennen Sie die Sendung „Titel, Thesen, Temperamente“ oder die „ARD-Büchnernacht“, da hatte ich auch meine Finger drin. Doch einen Wermutstropfen hatte das Ganze: Die Theologie kam im Tagesgeschäft zu kurz. Um so mehr interessierte mich die ausgeschriebene Stelle beim Oberkirchenrat, verhieß sie doch, diese beiden Leidenschaften – Journalismus und Theologie – wieder zu vereinen.

Jetzt bin ich – und das verbindet mich als Marc mit dem Euro – gerade hundert Tage im Amt, und ich kann wirklich mit voller Überzeugung sagen, ich fühle mich wohl und es macht mir großen Spaß: die Zusammenarbeit, die Herausforderung, Vertrautes und Neues und alles, was meine Arbeit ausmacht. Ich freue mich und bin dankbar, bei der Landeskirche zu arbeiten, die heute schon in den höchsten Tönen gelobt wurde.

Mit meiner Einstellung haben sich auch ein paar Änderungen in der Struktur des Referates 1 ergeben, der Herr Landesbischof hat bereits darauf hingewiesen. So konnte mir als Umsetzung des publizistischen Gesamtkonzeptes der Landeskirche mehr Freiraum für die Pressearbeit eingeräumt werden, da Oberkirchenrat Vicktor als Referent für Öffentlichkeitsarbeit nun alle medienpolitischen Funktionen übernommen hat. Mein erster Eindruck ist, dass dies eine wirklich gute Errungenschaft des Gesamtkonzeptes ist. An weiteren Umsetzungen arbeiten wir noch, einiges ist im Wandel, Oberkirchenrat Vicktor wird hier auch noch über einen Vorgang berichten. Aber ich möchte selbst nach hundert und ein paar zerquetschten Tagen dieser Landessynode danken, dass sie ein solches publizistisches Gesamtkonzept auf den Weg gebracht hat, und wieder einmal gehört Baden zu den ersten Landeskirchen, wenn es um sinnvolle und nötige Reformen geht, ein weiterer Beweis für den Nabel der Welt.

(Heiterkeit, Beifall)

Last, but not least möchte ich auf eine wichtige Tugend – oder besser: Eigenschaft des Pressesprechers – zu sprechen kommen: das offene Ohr. Nicht nur, dass ein Pressemensch seine Ohren überall haben sollte, nein, mir liegt daran, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen, von Ihnen auch zu hören, wie Sie unsere oder meine Arbeit wahrnehmen oder die Pressearbeit in Ihren Bezirken läuft. Gerne will ich da – soweit es mir und meiner Abteilung möglich ist – mit Rat und Tat zur Seite stehen, gegebenenfalls unter die Arme greifen und Hilfestellungen geben. Vor allen Dingen – verstehen Sie es bitte als Angebot – stehe ich Ihnen gerne für

Fragen und Anregungen zur Verfügung und freue mich jetzt auf die Begegnungen in diesen Tagen und in nächster Zeit. „Wir wollen unsere Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen und scheuen auch den Vergleich mit anderen nicht.“

In diesem Sinne auf gute Zusammenarbeit – und vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Witzenbacher, der Applaus zeigt es Ihnen: Die Synode freut sich auf die Zusammenarbeit. In der Vorbereitung dieser Tagung haben Sie sich am Montag durch eine hervorragend organisierte Pressekonferenz ausgewiesen. Vielen Dank.

XIV

Einführung in die Vorlage OZ 12/11, Beitritt zur Union Evangelischer Kirchen, UEK

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV.

Jetzt ist es ja auch die ganze Zeit über so spannend geworden mit EKU und UEK, dass wir die Einführung von Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Winter gerne hören wollen zum Beitritt unserer Evangelischen Landeskirche zur Union Evangelischer Kirchen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Liebe Mitglieder der Landessynode, zunächst freue ich mich darüber, dass ich mein einführendes Referat zu dem geplanten Vorhaben der Zusammenführung der Evangelischen Kirche der Union und der Arnoldshainer Konferenz in Anwesenheit von Herrn Präsidenten Dr. Hüffmeier und von Herrn Pagenstecher halten kann, die Sie ja durch ihre Grußworte schon auf das Thema gut eingestimmt haben.

Von der EKU/AKf zur UEK

Man soll bekanntlich nicht übertreiben. Ich glaube aber nicht zuviel zu sagen, wenn ich behaupte, dass der Vorgang, über den ich Ihnen zu berichten habe, von kirchenhistorischer Bedeutung ist, diese zumindest erlangen kann, wenn er zu dem gewünschten Erfolg führt. Es geht um die Zusammenführung der Evangelischen Kirche der Union (EKU) und der Arnoldshainer Konferenz (AKf).

Die EKU ist – Herr Präsident Dr. Hüffmeier hat schon darauf hingewiesen – aus der Alt-Preußischen Union hervorgegangen und geht in ihren Ursprüngen auf das Jahr 1817 zurück. Die AKf ist wesentlich jünger. Sie wurde im Jahre 1967 als Konferenz der Kirchenleitungen gegründet, die nicht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) angehören. Ihr wesentliches Ziel bestand von Anfang an darin, „die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der EKD zu stärken“, wie es in ihrer Geschäftsordnung heißt. Der große Vorteil der AKf war bisher, um einen von Landesbischof Heidland geprägten Begriff aufzugreifen, ihr „leichtes Gepäck“. Als ein rein konsultativer Zusammenschluss von Kirchenleitungen hat sie weder einen Rat, der kirchenleitende Beschlüsse fassen kann, noch eine Synode mit gesetzgeberischen Kompetenzen. Ihre Organe sind der Vorstand und die Vollkonferenz. Die notwendigen Verwaltungsaufgaben werden von einer Geschäftsstelle wahrgenommen. Für die EKU-Kirchen, die auch der AKf angehören, ergibt sich daraus eine Doppelstruktur, obwohl sich beide Vereinigungen in ihren Zielsetzungen, ihren Aufgaben-

stellungen und in ihrer Arbeitsweise erheblich unterscheiden. Im Unterschied zur AKf hat die EKU die ausgebauten Strukturen einer Kirche mit einem Rat, einer Synode und einer Kirchenkanzlei in Berlin als Kirchenverwaltung, bei der zugleich die Geschäftsstellen der AKf und der Leuenberger Kirchengemeinschaft angesiedelt sind. Die AKf hat keine eigene Rechtsform, die EKU ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Impuls zu einem Zusammenschluss dieser beiden ganz unterschiedlichen Organisationen ist vom Rat der EKU ausgegangen, der am 10. Dezember 1997 beschlossen hat, mit dem Vorstand der Arnoldshainer Konferenz Gespräche aufzunehmen,

mit dem Ziel, das Nebeneinander von EKU und AKf zu überwinden. Vorrang hat dabei die Verschmelzung von EKU und AKf zu einer Arnoldshainer Kirchengemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das soll in einer Form geschehen, die zu einer Stärkung der Gemeinschaft in der EKD beiträgt.

Der Rat hat damit einen Prozess in Gang gebracht, der inzwischen dazu geführt hat, dass – nach Vorbereitung durch einen gemeinsamen Ausschuss – der Rat der EKU und die Vollkonferenz der AKf bei ihrer gemeinsamen Sitzung am 6. März 2002 die verbindlichen Texte für einen Vertrag über die Bildung der „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ (UEK) sowie einer Grundordnung für diese Union festgestellt haben. Diese Entwürfe liegen Ihnen im Wortlaut vor. Die Synode der EKU, die sich bei ihrer Tagung Anfang Juni damit befassen wird, und die Landessynoden der beteiligten Kirchen werden gebeten, diesen Texten förmlich zuzustimmen und damit den Weg zur Gründung der UEK frei zu machen. Der Vertrag soll nach dem verabredeten Zeitplan am 26. Februar 2003 unterzeichnet werden und zum 1. Juli 2003 in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist, dass bis dahin zwei Drittel der künftigen Mitglieder der UEK ihren Beitritt erklärt haben.

Mit der Gründung der UEK soll die bisherige Doppelstruktur von EKU und AKf zugunsten einer gemeinsamen Organisationsform beseitigt und ein wesentlicher Beitrag zur Überwindung der unübersichtlichen Strukturen des deutschen Protestantismus geleistet werden. In Deutschland hat sich seit der Reformationszeit als Folge des landesherrlichen Kirchenregiments bekanntlich das System der Landeskirchen entwickelt, die zum großen Teil bis heute in den Grenzen existieren, wie sie durch die napoleonischen Kriege und die staatliche Neuordnung durch den Wiener Kongress Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden sind. Auch unsere badische Landeskirche verdankt ihre Existenz den damaligen politischen Umwälzungen. Es ist hier nicht der Ort, sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob es sinnvoll ist, dass einzelne Landeskirchen miteinander fusionieren oder das Landeskirchentum ganz abzuschaffen, wie es zum Teil vorgeschlagen wird.

Für unseren Zusammenhang ist aber festzuhalten, dass die nach dem Ende des zweiten Weltkrieges 1948 gegründete Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) eine nur schwach ausgeprägte institutionelle Gestalt hat. Bis heute ist nicht einmal völlig unstrittig, ob sie sich überhaupt mit Recht als Kirche verstehen darf. Daraus ergeben sich für das Erscheinungsbild des Protestantismus in Deutschland erhebliche Probleme und Defizite. Alle Versuche in der Vergangenheit, die EKD als Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen in Deutschland institutionell zu stärken, haben bisher kaum zu einem Erfolg geführt. Mit der neuesten Novelle zur Grundordnung der EKD ist immerhin die Hoffnung verbunden, dass sich die Gliedkirchen stärker als bisher der

gemeinsamen Gesetzgebung durch die EKD-Synode bedienen werden. Wie sie sich erinnern werden, haben Sie bei Ihrer letzten Tagung im Herbst vergangenen Jahres dieser Reform zugestimmt.

Innerhalb der EKD bestehen mit der EKU und VELKD zwei gliedkirchliche Zusammenschlüsse, die bisher die strukturellen Defizite der EKD haben mildern können, indem sie – z. B. auf dem Gebiete des Dienstrechts – in ihrem Bereich für eine gewisse Rechtseinheit gesorgt haben. Auch die Arnoldshainer Konferenz hat dazu vor allem durch die Erarbeitung von Musterentwürfen einen wesentlichen Beitrag geleistet. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang z. B. an die Musterentwürfe zu den kirchlichen Lebensordnungen. Alle diese Zusammenschlüsse haben im Übrigen große Verdienste im Bereich der theologischen Grundsatzarbeit. „Was gilt in der Kirche“ (1985), „Gottes Segen und die Segenshandlungen der Kirche“ (1995) und „Evangelisation und Mission“ (1999) waren z. B. Themen, zu denen der Theologische Ausschuss der AKf stark beachtete Voten vorgelegt hat. Aus der Arbeit des Theologischen Ausschusses der EKU sind vor allem die Veröffentlichungen zu den Thesen der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 und die vor kurzem erschienene Studie „Bildung in evangelischer Verantwortung vor dem Hintergrund des Bildungsverständnisses von F.D.E. Schleiermacher“ zu erwähnen. Ich sage das deshalb, um deutlich zu machen, dass mit der Absicht zur Gründung der UEK nicht etwa ein negatives Urteil über die bisher in den konfessionellen Zusammenschlüssen erbrachten Leistungen verbunden ist. Auch in Zukunft wird man darauf nicht verzichten können, die Frage ist nur, in welchem organisatorischen Rahmen dies geschehen soll.

Die Mitarbeit in der AKf hat unserer badischen Landeskirche auch viel eigene Arbeit erspart und nicht zuletzt verhindert, dass wir der Gefahr des Provinzialismus erlegen sind. Gleichwohl stehen die konfessionellen Organisationen seit längerem in der Kritik, nicht nur deshalb, weil sie zu unübersichtlichen Strukturen führen, sondern sie werden auch angesichts der inzwischen erreichten vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen allen Gliedkirchen der EKD aus theologischen Gründen als nicht mehr notwendig angesehen. Auch unter ökonomischen Gesichtspunkten stehen sie viel stärker als früher auf dem Prüfstand. Überkommene Begründungen historischer und konfessioneller Art für ihre Existenz treten immer mehr in den Hintergrund. So entwickeln sich z. B. neue Organisationsformen über die bisherigen Grenzen der konfessionellen Bünde hinweg, wie z. B. die Bemühungen um ein Zusammenwachsen der zur VELKD gehörenden thüringischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Gliedkirche der EKU zeigen. Die komplizierten Verhältnisse werden außerhalb und zum Teil auch innerhalb der Kirche kaum noch verstanden. Sie sind auch nur schwer verständlich zu machen. Ich komme zurück auf ein Zitat des damaligen Ratsvorsitzenden der EKD, unseres Landesbischofs Klaus Engelhardt, der dazu in seinem letzten Bericht vor der EKD-Synode 1997 in Wetzlar unter dem Beifall der Synodenal ausgeführt hat:

Die Menschen können kaum noch den Unterschied von evangelisch und katholisch realisieren, da muten wir ihnen innerprotestantisch die Unterscheidung zwischen lutherisch, reformiert und uniert zu – und dann auch noch die zwischen lutherisch in der VELKD und außerhalb der VELKD, zwischen den EKU – Kirchen und den übrigen unierten Kirchen.

(Heiterkeit)

Über die Forderungen Engelhardts es nicht bei „selbstgenügsamen Alleingängen von Landeskirchen“ zu belassen, die verwirrende Undurchsichtigkeit der kirchlichen Strukturen abzubauen und die Kraft zu einer „strukturellen Konzentration innerhalb der EKD“, aufzubringen, besteht heute weitgehend Konsens. Welche Wege freilich dahin führen sollen, ist eine schwierige Frage, über die noch keineswegs Einigkeit besteht. Erfreulicherweise hat die Initiative von EKU und AKf eine inzwischen auch öffentlich geführte Diskussion über die Notwendigkeit zur Reform der EKD ausgelöst. Maßgeblichen Anteil daran hat der Präsident des Landeskirchenamtes der Evangelischen Landeskirche Hannovers, Eckhart von Vietinghoff, der in einem Papier vom Januar dieses Jahres, in dem er den Reformimpuls von EKU und AKf aufnimmt und für die EKD fruchtbar machen will, Folgendes festgestellt:

Die gegenwärtige Aufbau- und Leitungsstruktur der Gemeinschaft der 24 Landeskirchen ist weithin nur noch historisch erklärbar und orientiert sich im Wesentlichen an binnengeschichtlichen Kriterien. Diese Struktur ist extrem komplex. Sie wird selbst den innerkirchlichen Anforderungen kaum noch gerecht. Noch viel weniger ist sie außerkirchlich vermittelbar. Sie schwächt die kirchliche Präsenz in der Öffentlichkeit. Ihre Plausibilität ist weitestgehend verloren gegangen.

Man geht sicher nicht fehl in der Annahme, dass Adressat der Ausführungen von Präsident von Vietinghoff vor allem die VELKD gewesen ist, auf deren künftiges Verhalten es im Zusammenhang mit einer Strukturentwicklung der EKD wesentlich ankommen wird. Inzwischen liegt ein Papier des leitenden Bischofs der VELKD, Hans Christian Knuth, vor, in dem er sich kritisch mit den Thesen v. Vietinghoffs auseinandersetzt. Auch der Beschluss der Bischofskonferenz der VELKD vom 11. März dieses Jahres lässt im Blick auf dessen Vorschläge eher eine zurückhaltende Tendenz erkennen. Immerhin wollen sich aber auch die lutherischen Kirchen an der Diskussion zur Strukturveränderung in der EKD beteiligen.

Damit ist ein grundlegendes Problem angesprochen, das den Prozess der Zusammenführung von EKU und AKf von Anfang an begleitet hat, die Frage nämlich, wie verhindert werden kann, dass dieser Weg zu einer Verfestigung der konfessionellen Blöcke führt und damit das Gegenteil dessen bewirkt, was er erreichen will, nämlich eine Stärkung der Gemeinsamkeiten in der EKD. Es besteht Einigkeit darüber, dass die neue Union Evangelischer Kirchen ihre Form verändern muss, wenn das angestrebte Ziel einer verbindlichen Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD auf den theologischen, liturgischen und kirchenrechtlichen Feldern, die bisher von den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen bearbeitet worden sind, erreicht werden ist. Im § 7 des Vertrages ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Vollkonferenz jeweils ein Jahr vor Ablauf ihrer Amtszeit prüfen wird, „ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist“. In dieser prinzipiellen Offenheit zur Reform der institutionellen Gestalt kommt zugleich ein Wesensmerkmal reformatorischen Denkens zum Ausdruck. Im Unterschied zur klassischen Auffassung der römisch-katholischen Kirche, nach der die mit einer bestimmten rechtlichen Verfassung ausgestattete Institution der maßgebliche Faktor ist, der die Identität der Kirche über die Zeiten hinweg vermittelt, stützt sich die Identität der Kirche nach CA VII auf das stete Vorhandensein der „notae ecclesiae“, d. h. auf die schriftgemäße Verkündigung des

Evangeliums und der Sakramentsverwaltung. Der rechtlichen Gestalt der Kirche wird damit keine Kontinuitätsvermittelnde Wirkung zuerkannt, sie ist vielmehr immer wieder daraufhin zu überprüfen, ob sie ihrer Aufgabe noch gerecht wird, unter den Bedingungen der jeweiligen Zeit der Vermittlung des Evangeliums an „alles Volk“ im Sinne der sechsten These der Barmer Theologischen Erklärung zu dienen. Kein Streit dürfte darüber bestehen, dass mit den heutigen Strukturen des Protestantismus in Deutschland den Herausforderungen der Zeit nicht mehr begegnet werden kann. EKU und AKf wollen mit ihrer Fusion dazu beitragen, dass dies künftig besser gelingt.

Natürlich kann man die Frage stellen, warum nicht gleich der große Wurf einer grundlegenden Reform der EKD gewagt wird, die doch nach allgemeiner Meinung längst überfällig ist. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass es die Impulse des Reformprozesses in der EKU und AKf waren, die zu einer Wiederbelebung der Reformbemühungen auch im Blick auf die EKD geführt haben. Dieser Prozess aber – wenn er denn überhaupt ernsthaft in Gang kommt – steht erst am Anfang und wird voraussichtlich ein wesentlich mühsamerer Weg werden als ihn die EKU und AKf in den letzten 4 Jahren schon zurückgelegt haben. Die Erfahrungen mit den Bemühungen um eine Struktur- und Verfassungsreform der EKD in den Jahren 1970 bis 1976 geben in dieser Hinsicht keinen Anlass zu übertriebenem Optimismus. Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt hat zum Scheitern des damaligen Reformwerkes bemerkt, es musste „auf die kirchliche Öffentlichkeit schockierend und für die kirchliche Gemeinschaft schwer belastend wirken, dass die GO 1974 im Februar 1976 in der württembergischen Landessynode nicht mit der erforderlichen Mehrheit Zustimmung fand“. Dieser Schock sitzt bis heute tief und ist einer der Gründe dafür, dass bis heute kein neuer Anlauf zu einer grundlegenden Strukturentwicklung der EKD gewagt worden ist. Selbst die Wiedervereinigung der EKD mit dem ehemaligen Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR hat dies nicht bewirken können. Es wäre deshalb nicht sinnvoll, den Abschluss der Vereinbarung über die Bildung der UEK hinauszuschieben oder sogar ganz aufzugeben, weil es jetzt neue Hoffnung gibt, dass eine solche Reform der EKD in Gang kommen könnte. Im Gegenteil: Die in der AKf zusammengeschlossenen Kirchen tun der EKD den besten Dienst, wenn sie den von ihnen begonnen Weg einer strukturellen Konzentration konsequent zu Ende führen. Wenn dies schon im kleineren Rahmen der zur AKf gehörenden Kirchen nicht gelingt, wie sollte es dann jemals im Rahmen der viel größeren EKD zum Erfolg führen. Auch der Vorstoß von Eckhart von Vietinghoff hat erklärtermaßen nicht das Ziel, diesen Prozess zu stören.

Was bedeutet nun konkret die Zusammenführung von EKU und AKf für unsere badische Landeskirche? Die Folge dieses Zusammenschlusses wird zunächst sein, dass die bisher nur zur AKf gehörenden Kirchen als solche einer Organisation beitreten, die die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat und sich theologisch als Kirche versteht. Das ist auch für unsere Landeskirche ein bedeutsamer Schritt, der weit über die bisherige Mitgliedschaft in einer Konferenz von Kirchenleitungen hinausgeht. Wichtig ist dabei aber der Hinweis, dass die Aussage „Als Zusammenschluss von Kirchen ist die UEK selbst Kirche“ deren ecclesiologische Qualität im theologischen Sinne festhalten will, ohne damit zu behaupten, sie sei eine Kirche im Sinne umfassender kirchenrechtlicher Handlungskompetenz. Die bisher nicht zur EKU gehörenden Akf-Konferenzkirchen

haben von Anfang an erklärt, dass es für sie nicht vorstellbar ist, sich durch einen einfachen Beitritt in die bisherige Struktur der EKU einbinden zu lassen. Insbesondere erschien ihnen eine synodale Verfassung mit einer verbindlichen Gesetzgebungskompetenz nicht akzeptabel. Umgekehrt legen die Gliedkirchen der EKU Wert darauf, dass der bereits unter ihnen erreichte Grad der Verbindlichkeit nicht geschmälert wird. Einige Gliedkirchen der EKU haben vor allem ihr Interesse daran betont, dass die bisher von der EKU erbrachten Serviceleistungen auf dem Gebiete der gemeinsamen Rechtssetzung erhalten bleiben. Die entscheidende Frage, die es zu lösen galt, lautete also, wie groß der Grad der Verbindlichkeit und die Befugnis zur Rechtssetzung in dem neuen Zusammenschluss sein soll. Der vorliegende Vertragsentwurf und der Entwurf der Satzung für die UEK versuchen den verschiedenen Interessen gerecht zu werden. Offenbar ist das gelungen, denn inzwischen haben alle an der AKf beteiligten Kirchen ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, auf der Basis der vorgelegten Texte an dem Unternehmen mitzuwirken. Die endgültige Entscheidung darüber muss freilich der Beschlussfassung durch die einzelnen Landessynoden vorbehalten bleiben. Eine Sonderrolle nehmen dabei allerdings die beiden in der AKf als Vollmitglied bzw. als Gast mitarbeitenden lutherischen Kirchen Oldenburg und Württemberg ein, die sich für die lose Form einer Arbeitsgemeinschaft innerhalb der EKD ausgesprochen und inzwischen erklärt haben, der geplanten UEK aus grundsätzlich-ekklesiologischen und Kirchenpolitischen Gründen nicht beitreten zu wollen. Diese Entscheidungen sind sehr zu bedauern, auch wenn sie selbstverständlich zu respektieren sind. Sie beruhen u. a. auf einer unterschiedlichen Einschätzung, auf welchem Wege eine Stärkung der EKD am besten zu erreichen ist. Die angebotene Alternative einer Umwandlung der konfessionellen Zusammenschlüsse zu reinen Arbeitsgemeinschaften ist deshalb kein gangbarer Weg, weil er für die EKU-Kirchen und sicher auch für die in der VELKD zusammengeschlossenen Kirchen jedenfalls derzeit nicht akzeptabel ist. Er würde nämlich den in Teilbereichen bereits erreichten hohen Grad der Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit zurücknehmen, ohne dass zugleich ein entsprechender Zugewinn in der Zusammenarbeit aller EKD-Kirchen erreicht wäre. Ob und wann es sich im Zuge einer Weiterentwicklung der EKD-Strukturen anbietet, die UEK und die VELKD in der Form von Arbeitsgemeinschaften oder konfessionellen Konventen weiterzuführen, muss die Zukunft zeigen. Der Vertrag der UEK lässt eine mögliche Entwicklung in diese Richtung bewusst offen. Er ist auch offen für einen späteren Beitritt derjenigen Landeskirchen, die sich dazu jetzt nicht oder noch nicht entschließen können. Diese müssen sich fragen lassen, wie ihr Beitrag zur Stärkung der EKD jetzt aussehen kann, wenn sie sich in eine selbstgewählte Isolation begeben. In jedem Falle sollte vermieden werden, dass sich daraus auf Dauer negative Auswirkungen auf die gemeinsamen Anstrengungen zur Reform der kirchlichen Strukturen ergeben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verzichte ich an dieser Stelle auf nähere Ausführungen zu den Einzelheiten des Vertrages und zum Entwurf der Satzung der UEK. Das Notwendige dazu können Sie der Ihnen bereits vorliegenden schriftlichen Begründung entnehmen. Erlauben Sie aber, dass ich noch ein paar Bemerkungen zur künftigen Finanzierung der UEK mache:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Gründung nicht – jedenfalls nicht ausschließlich – durch das Ziel finanzieller Einsparungen motiviert ist. Das Hauptziel besteht darin,

Unübersichtlichkeit der kirchlichen Strukturen abzubauen und damit einen Beitrag zur Stärkung des Profils des deutschen Protestantismus zu leisten. Es wäre kurzsichtig, dieses Ziel aus dem Auge zu verlieren, weil es kurzfristig zu finanziellen Mehrbelastungen führt. Ein wichtiges Thema in den bisherigen Verhandlungen war vor allem die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die bisher nur zur AKf gehörenden Kirchen keine finanziellen Altlasten der EKU übernehmen müssen. Das ist durch die bisher getroffenen Verabredungen der Finanzreferenten sichergestellt, wenn auch die endgültigen Festlegungen dazu noch ausstehen. Dennoch sei nicht verschwiegen, dass sich für die badische Landeskirche zunächst eine Erhöhung der Umlage von bisher 21.000 Euro für die AKf auf maximal 65.000 Euro für die UEK ergeben wird. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass darin der bisher für die Leuenberger Kirchengemeinschaft gesondert erhobene Beitrag bereits enthalten ist und von der UEK – entsprechend der bisherigen Übung in der EKU – die Reisekosten für die Mitglieder der Gremien und Ausschüsse übernommen werden sollen. Dadurch entstehen an anderer Stelle finanzielle Einsparungen. Im Übrigen gehört es zur gebotenen Ehrlichkeit, festzustellen, dass die AKf auch deshalb bisher finanziell so günstig gefahren ist, weil sie von den Serviceleistungen der EKU, insbesondere ihrer Kirchenkanzlei, profitiert hat. So haben wir in Baden z. B. bei der Übernahme der Lebensordnungen auf die Vorarbeiten der EKU zurückgreifen können, ohne dadurch finanziell belastet zu sein. Die moderate Erhöhung der Umlage ist deshalb vertretbar, zumal damit zu rechnen ist, dass diese durch die angestrebte Übernahme von Aufgaben auf die EKD und gezielte Sparmaßnahmen der UEK auch wieder sinken wird.

Über einzelne Regelungen des Vertrages und der Satzung kann man sicher streiten. Sie sind das Ergebnis der Diskussionen in den Gremien des EKU und AKf und – wie könnte es anders sein – ein Kompromiss unterschiedlicher Interessen. Wichtig ist, dass Sie als erste Landessynode der beteiligten Kirchen die Chance haben, mit Ihrer Zustimmung zum Beitritt unserer Landeskirche zur UEK ein deutliches Signal dafür zu setzen, dass der deutsche Protestantismus in seinen Strukturen zur Reform willens und fähig ist. Ein Scheitern dieses Vorhabens hätte vermutlich eine ähnliche Schockwirkung, wie sie 1976 durch das Scheitern der EKD-Reform ausgelöst worden ist und würde sicher nicht dazu beitragen, diesen Reformwillen erneut zu beflügeln. Dabei geht es nicht darum zu leugnen, dass es konfessionelle Unterschiede und historisch gewachsene Zustände gibt, die nicht gering zu achten sind und auch künftig ihre Bedeutung behalten werden. Die EKD soll die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen bleiben, wie es im Artikel 1 ihrer Grundordnung festgelegt ist, und nicht etwa auf kaltem Wege in eine Unionskirche umgewandelt werden. Selbstverständlich kann und soll es auch künftig Möglichkeiten geben, das unterschiedliche konfessionelle und historische Erbe zu pflegen. Niemand redet einer zentralistisch gesteuerten Einheitskirche das Wort, die dem theologischen Denken der reformatorischen Kirchen und ihrer Tradition fremd ist. Solche Schreckgespenster der Gefahr einer „Unionisierung“ oder des „Zentralismus“ sollten nicht bemüht werden, um sinnvolle Schritte zu verhindern, die notwendig sind, um der gestellten Aufgabe noch besser gerecht zu werden, den Menschen das Evangelium unter den Bedingungen einer sich ständig wandelnden Welt nahe zu bringen. Wer sich mit dieser Zielsetzung um eine Reform kirchlicher Strukturen bemüht, hat sicher den Vorwurf nicht verdient,

ein bloßer Pragmatiker und Technokrat zu sein. Machen wir uns immer wieder bewusst, dass alles Recht in der Kirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat, wie es im Vorspruch zu unserer Grundordnung heißt. Die rechtlichen Strukturen der Kirche müssen deshalb immer wieder daraufhin überprüft werden, ob sie diesem Anspruch noch genügen. Wenn wir sie ändern, tun wir dies freilich nach dem Maße unserer menschlichen Einsicht und Vernunft, mit allen Risiken, die damit nun einmal verbunden sind. Ob und wann das angestrebte Ziel tatsächlich erreicht wird, lässt sich am Beginn eines Weges oft nur schwer voraussehen. So lässt sich auch aus heutiger Sicht nicht festlegen, wie lange es die UEK als Übergangslösung zu einer größeren Verbindlichkeit der Zusammenarbeit aller Gliedkirchen in der EKD geben muss. In Anlehnung an eine Formulierung in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 können wir es aber getrost Gott befehlen, was die Gründung der UEK am Ende für das Verhältnis zu den lutherischen Kirchen in der VELKD und für die Gemeinschaft aller Landeskirchen in der EKD bedeuten mag. In diesem Sinne bitte ich Sie herzlich darum, dem Beitritt der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Union Evangelischer Kirchen auf der Basis der vorgelegten Texte zuzustimmen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Winter, für diese Einführung in das Thema.

Sie sagten, das Referat können wir schriftlich haben. Möchte die Synode das Referat schriftlich? – Ja, das dachte ich mir. Dann bekommen Sie es über Ihre Fächer.

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, im neuesten Heft der „Standpunkte“, also im April-Heft, das draußen am Stand zur Verfügung steht, ist eine sehr, sehr gute übersichtliche Darstellung dieser Reformbemühungen – auch mit verschiedenen Stimmen dazu. Lesen Sie es noch einmal nach, das ist bestimmt ganz hilfreich.

Wir unterbrechen jetzt die Sitzung und setzen sie um 20.30 Uhr mit dem Vortrag von Herrn Professor Dr. Plathow fort. Ansonsten bleibt alles wie im Zeitplan vorgesehen: um 19.55 Uhr die Andacht.

Darf ich Sie noch einladen, dass wir miteinander ein Tischgebet singen? – Nr. 461 „Aller Augen warten auf dich, Herr“.

(Die Synode singt das Lied)

(Unterbrechung der Sitzung von 19.07 Uhr bis 20.35 Uhr)

XV

Vortrag „Zur Amtstracht der evangelischen Geistlichen“, Prof. Dr. Michael Plathow, Leiter des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir treten ein in das letzte Stück der Tagesordnung. Dazu darf ich Sie jetzt begrüßen und ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV.

Ich darf Ihnen gute Kräfte für den weiteren Verlauf des Abends wünschen und darf besonders begrüßen unseren Referenten, Prof. Dr. Michael Plathow, den Leiter des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes in Bensheim. Ich freue mich, dass er zugesagt hat, das Referat zur Amtstracht der evangelischen Geistlichen zu

halten. Es soll die Funktion haben, uns in der Beratung dieses Punktes vorbereitend zu stärken und zu stützen. Ich freue mich auch deshalb, weil uns immer wieder der Lebensweg zusammengeführt hat und auch heute Abend dies eine kleine Station darstellt.

Der Ablauf des Vortrages ist so gedacht, dass wir zunächst einige Folien sehen, danach folgt das Referat und dann ist noch kurz die Möglichkeit für Rückfragen gegeben. Die Aussprache und die Berücksichtigung der inhaltlichen Punkte wird dann in Verbindung mit unserer Vorlage geschehen, die wir später beraten.

Prof. Dr. Plathow:

(Prof. Dr. Plathow begrüßt die Synode und zeigt zunächst ein Paar Folien zu dem Thema und weiß besonders darauf hin, dass es sich hierbei um einen Mosaikstein im gemeindlichen Leben der Kirche handelt, mehr sollte man damit nicht verbinden. Er zeigt anhand von Folien Beispiele verschiedener Amtstrachten, aus früherer und heutiger Zeit. Danach stellt er die Einteilung seines Vortrages vor und beginnt mit demselben.)

Zur Amtstracht der evangelischen Geistlichen

A. Drei Fallstudien

1. Eine evangelische Gemeinde feiert den festlichen Ostersonntagsgottesdienst. Der Chor lässt aus der Bachkantate zum 1. Ostertag „Christ lag in Todesbanden“ erschallen, und die Gemeindeglieder in bunter Festtagskleidung singen aus voller Kehle „Christ ist erstanden“. Das weiße Antependium scheint von Kanzel und Altar mit den Frühlingssträußen – davor der Pfarrer in schwarzem Talar; er verkündigt: „Christus, das Licht der Welt.“

Der augenfällige Text des schwarzen Gewandes erscheint ein wenig als Widerspruch zum Text des Antependiums wie auch zur festlich-frohen Stimmung in der Kirche, aber auch zur Kommunikation des verkündigten Wortes: „Christus, das Licht der Welt“

2. Die Gemeinde hat sich am ersten Sonntag in der Passionszeit „Invokavit“ zum Gottesdienst mit Abendmahl versammelt. Kaum ein Gemeindeglied weiß um die Kirchenjahreszeit. Den Altar zierte ein grünes Antependium mit gesticktem Weinstock und den Worten „Ich bin der Weinstock“. Das Predigtstuhl zeigt ein auf Holz geklebtes, aus beigen Bändern geflochtenes Kreuz. Der Pfarrer leitet allein den Gottesdienst im schwarzen Talar mit halbgeteiltem Beffchen. Die Gemeindeglieder meinten gewohnheitsgemäß in der angeblichen Schlichtheit der Paramente das typisch Protestantische erkennen zu können.

Nachdem der neue Pfarrer mit dem Ältestenkreis die Bedeutung der Paramente im Kirchenjahr des längeren bedacht hatte, wurde Jung und Alt der Gottesdienstgemeinde über die Farbsymbolik des Antependiums und über die Sonntagsnamen des Kirchenjahres und ihre Bedeutung informiert und dafür sensibilisiert, ja, sie leben nun in und mit dem Kirchenjahr.

3. Feier der evangelischen Christvesper im Meißen Dom, am 24. Dezember 2001 abends vom ZDF übertragen. Jeweils drei brennende Wachskerzen auf Ständern an jeder Bankreihe des Mittelganges erleuchten die in die Höhe strebende gotische Architektur in festlichem Glanz. Das Antependium

erstrahlt im Weiß des Christusfestes. Domprediger Peter Vogel leitet den Gottesdienst in der heiligen Nacht im schwarzen Talar mit zweigeteiltem Befchchen und der über die Schultern gelegten weißen Stola, die mich irgendwie an den jüdischen Gebetsschal, den Talith, erinnert. Die anderen durch Schriftlesung, Gebete und Chorgesang beteiligten Liturgen sind passend in Schwarz mit weißen Pullovern, Jacken oder Schals gekleidet. Der Botschaft „Siehe, ich verkündige euch große Freude. Euch ist heute der Heiland geboren“ entsprechen Paramente dieser Botschaft, die Symbole und Musik. Text und Textilien, Hören und Sehen sind stimmig.

Angesichts der sich in diesen Fallbeispielen abzeichnenden Unübersichtlichkeit, Pluralität, Ungleichzeitigkeit und auch Unkenntnis möchte ich für die Paramentenfrage ein wenig sensibilisieren, für einen differenzierten Gebrauch in unseren Gottesdiensten anregen und Entscheidungskriterien benennen für das anstehende Thema „Stola auf schwarzem Talar“. Dass es sich bei diesem Fragenkomplex nur um einen Mosaikstein im Bau gemeindlichen und kirchlichen Lebens handelt, ist uns allen deutlich.

Vom evangelischen Gottesdienst- und Kirchenverständnis erfahren die historischen, theologischen und semiotischen Gesichtspunkte ihre argumentative Bedeutung – und dies in einem Kontext, in dem das evangelische Christ- und Kirchensein sich nicht vom römisch-katholischen Kirchenverständnis definiert, kirchliche Identität und Differenz, Differenz und Verständigung nicht durch Sorgen um Besitzstandswahrung oder Angst vor Identitätsverlust bestimmt sein soll. Vielmehr geht es um die Vergewisserung evangelischen Christ- und Kirchenseins und um ihre Erkennbarkeit in der Feier des evangelischen Gottesdienstes.

Ich komme zum zweiten Teil:

B. I. Evangelisch und ökumenisch

1. Der evangelische Gottesdienst

Der Gottesdienst ist „das Wichtigste, Dringlichste und Herrlichste, was auf Erden geschehen kann“, schreibt Karl Barth in der kirchlichen Dogmatik. Im Gottesdienst erfährt die evangelische Gemeinde die kollektive und individuelle Identität, ihre Mitte in der Vielfalt, ihren Quellgrund und ihr Lebenselixier.

Als Anfang, Mitte und Ziel der Feier des evangelischen Gottesdienstes erweist sich der Dienst des dreieinen Gottes an der Gemeinde und der antwortende Dienst der Gemeinde Gott gegenüber im heilsgeschichtlichen Widerfahren und Erfahren des Kirchenjahres. Die „Leitlinien kirchlichen Lebens“ – es wurde heute schon verschiedentlich darauf hingewiesen – der „Ordnung des kirchlichen Lebens der EKU“ von 1999 zum Gottesdienst erklären in diesem Sinn:

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakamente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und lässt sich in die Welt senden. Durch die Versammlung unter Gottes Wort soll das ganze Leben der Christen zum Gottesdienst werden.

Die konturierte Profilierung und identifizierbare Erkennbarkeit erfährt der evangelische Gottesdienst – wie das „Evangelische Gottesdienstbuch“ der EKU und VELKD von 1999 zeigt – durch „die Hochschätzung der Predigt als besonderes Merkmal der evangelischen Kirche“. Dabei ist die Feier des evangelischen Predigtgottesdienstes – im Unterschied zum

römisch-katholischen Messgottesdienst – „ganz Gottesdienst“, wenn auch nicht der „ganze“ Gottesdienst. Die Verkündigung des Wortes Gottes ereignet sich „hörbar“ und „sichtbar“, was die ganzheitliche Prägung als „den Verstand und die Sinne entsprechendes Feiern, indem Musik und Bewegung, Symbole und Gesten entfaltet werden“, einschließt. Die Vielfalt und Flexibilität evangelischer Gottesdienstformen finden ihre Geltung in dem doppelten reformatorischen Grundsatz:

Eine bestimmte Gestalt gottesdienstlicher Ordnung ist nicht heilsnotwendig und darf nicht als Gesetz auferlegt werden; andererseits ist ein gewisses Maß an Gemeinsamkeit in den Gottesdiensten um der Liebe willen notwendig geboten.

Das entspricht ganz der Intention der badischen Unionsurkunde §§ 10 und 6.

Der evangelische Gottesdienst in seiner wesensmäßigen Identität und in seiner vielfältigen Gestaltung bleibt zugleich durch das liturgische Grundgefüge „auf die gottesdienstliche Gemeinschaft mit allen christlichen Kirchen hin ausgerichtet“ und verwurzelt „im jüdischen Gottesdienst“, wie es auch dort im Vorwort des Gottesdienstbuches heißt. Gefeiert wird er in seiner Besonderheit hinsichtlich der räumlichen und zeitlichen Dimension in der ökumenischen Verbundenheit dreier Ebenen:

- in der Einzelgemeinde, der Ortskirche, im Blick auf die konkrete Gestaltung, die nach Priestertum aller Gläubigen von der ganzen Gemeinde, vertreten durch den Ältestenkreis, verantwortet wird;
- in einer durch die gemeinsamen Traditionen und konfessionellen Besonderheiten geprägten Regionalkirche;
- mit der Universal Kirche „hier“ und „dort“.

Gestalt und Ordnung, auch Antependium und Amtstrachten mit ihren liturgischen, kulturellen und theologischen Veränderungen werden wohl von Menschen gemacht; sie sind – auch als „Mitteldinge“ (adiaphora) – nicht willkürlich, sie dienen vielmehr dem Wesen und Auftrag der evangelischen Kirche und erfahren von ihm her ihre Deutung und Bedeutung. Die Barmer Theologische Erklärung, These III, wurde heute schon erwähnt.

2. Evangelisches Christ- und Kirchensein

Das den Glauben schaffende Verheißungswort Gottes erinnert die Gottes- und Lebensgewissheit evangelischen Christ- und Kirchenseins. Denn der dreieine Gott erschließt sich in Jesus Christus kraft des heiligen Geistes heute durch das gepredigte Evangelium und durch die Gabe der Sakamente als der Liebende zum Heil der Sünder in der Freiheit der Christenmenschen. Diese Gottes- und Lebensgewissheit expliziert sich in den vier reformatorischen Exklusivartikeln als Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade, um Christi willen, allein durch den Glauben. Als regulative Freiheitsprinzipien – so möchte ich es einmal sagen – erweist sich in biblisch-reformatorischer Kompetenz das Signalwort „allein“, – als regulatives Freiheitsprinzip übrigens so auch im Vorspruch der Grundordnung der badischen Landeskirche enthalten. In der zweifachen Beziehung „von außen“ ist evangelisches Christsein damit verortet; mit den biblischen Basisaussage – Galater 2,20 und viele andere Texte, die ich jetzt nicht aufzähle – kann Martin Luther am Schluss seiner Freiheitsschrift von 1520 treffend sagen:

Ein Christ lebt „in Christus durch den Glauben, im Nächsten durch die Liebe ... Und bleibt doch immer in Gott und göttlicher Liebe.“

Diese externe Verortung eröffnet dem gerechtfertigten Sünder das neue Wirklichkeitsverständnis im Horizont der Liebe und des Erbarmens Gottes.

Pointiert zusammengefasst erweist sich der Identitätskern evangelischen Christseins und Christwerdens – anders ausgedrückt: die biblisch-reformatorische Kernkompetenz – erstens im Rechtfertigungsglauben als Beziehung von Gott her relational,

zweitens als Geschenk von außen – extern,
drittens als zukunftseröffnend in Jesus Christus – eschatologisch.
Viertens in der Freiheit und Verantwortung wird evangelisches Christsein gelebt,
fünftens als Priestertum der Getauften im Gottesdienst am Sonntag und im Alltag.
– 5 Identitätsmerkmale.

3. Evangelisches Kirchesein und Kirchewerden

Für das evangelische Kirchesein und Kirchewerden bekennt das biblisch-reformatorische Gedächtnis im Augsburger Bekenntnis a. „dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben wird“, b. in der Verortung der „Versammlung aller Gläubigen“, die konstituiert ist durch die „reine Predigt des Evangeliums und durch die evangeliumsgemäße Verwaltung der Sakramente mit der Folge von Taten der Liebe.“

Gegen das Missverständnis vom evangelischen Single-Dasein und „protestantischen Individualismus“ – ein Schlagwort der römisch-katholischen Seite aus dem letzten Jahrhundert gegenüber Evangelischen“ – schafft der dreieine Gott gleich-ursprünglich den Glauben des Einzelnen und der Gemeinde durch den heiligen Geist. Personalität und Sozialität des Glaubens gehören zusammen. Treffend stellt die Studie der „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ „Die Kirche Jesu Christi“, von 1994, fest:

Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinen Gottes. Sie ist Geschöpf des zum Glauben rufenden Wortes, durch das Gott den von ihm entfremdeten und ihm widersprechenden Menschen mit sich versöhnt und verbindet, indem er ihn in Christus rechtfertigt und heiligt, ihn im Heiligen Geist erneuert und zu seinem Volk beruft. So ist die Kirche das in Christus erwählte Volk Gottes, das vom Heiligen Geist gesammelt und gestärkt wird auf dem Weg durch die Zeit zur Vollendung des Reiches Gottes.

Und die 5. Vollversammlung – sie wurde heute auch im Bischofsbericht erwähnt – der „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ in Belfast im letzten Jahr vertieft israel-theologisch:

Die im Christusgeschehen offenbarte und dem Menschen zugesprochene Rechtfertigung im Glauben erweist sich als Bestätigung des Handelns Gottes schon an Abraham. In gleicher Weise sieht der Apostel die Annahme der Völker durch Gott in der Verheißung an Abraham vorangekündigt.

So auch in „Kirche und Israel“ nachzulesen, das gewiss bedeutendste Ergebnis von Belfast. Ich denke, Herr Dr. Hüffmeier stimmt mir zu.

(Dr. Hüffmeier: Oh ja!)

Ganz entsprechend erklärt nun auch die „Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ in der Fassung vom 26.04.2001 in Abschnitt I 1 § 2,3 – Frau Lingenberg hat mir den Text gegeben:

Die Landeskirche will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels.

Die evangelische Kirche lebt somit aus der Verheißung, Raum der Gegenwart des dreieinen Gottes durch Predigt, Taufe und Abendmahl zu sein und Ort der „Erprobung und der Bildung zu Freiheit und Verantwortung“, so die Leuenberger Studie „Das christliche Zeugnis von der Freiheit“. Evangelisches Kirchesein umfasst somit beides: verborgenes Werk Gottes und sichtbare Gemeinschaft von Menschen, verborgene und sichtbare Kirche; als Spannungseinheit ist beides zu unterscheiden, aber nicht zu trennen wie Wesen und Gestalt. Die sichtbare Kirche hat den Auftrag, in ihrer Gestalt ihr ursprüngliches Wesen zu bezeugen. Nach der Einsicht der Reformation ist es von grundlegender Bedeutung, das Handeln Gottes und das Handeln des Menschen im Leben der Kirche in rechter Weise zu unterscheiden und in Beziehung zu setzen. Das Handeln der Kirche empfängt seine Orientierung aus der Unterscheidung zwischen dem, was wir vertrauensvoll von Gott erwarten und annehmen dürfen, und dem, was dadurch uns als Zeugnis von der Gnade Gottes in Jesus Christus zu tun aufgegeben ist.

So „die Kirche Jesu Christi“ der Leuenberger Kirchengemeinschaft.

Die äußere Ordnung und Gestalt der Kirche dient der verantwortlichen „Sorge der Kirche für die rechte Predigt des Evangeliums und den evangeliumsgemäßen Gebrauch der Sakramente“. Dies geschieht – entsprechend neutestamentlichen Bezeugungen – vom allgemeinen Priestertum der Getauften her in einer Vielheit presbyteral-synodaler Leitungsstrukturen, um die verantwortliche Mitwirkung vieler in Kirche und Gemeinde zu gewährleisten. Dabei dient der Pluralismus als evangelisches Identitätsmerkmal einerseits der Wahrheitsfindung, zum anderen eröffnet er als Selbstrelativierung – Herr Dr. Hüffmeier, den Ausdruck erkennen Sie wieder – der Gestalt- und damit auch der Paramenterfrage den ökumenischen Raum evangelischer Katholizität – evangelischer Katholizität, d. h., im Evangelium gründender und vom Evangelium her sich definierender Katholizität.

Pointiert zusammengefasst sind die Identitätsmerkmale evangelischen Kircheseins, wie sie auch im „Vorspruch“ der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden mit seinen rechtsrelevanten Folgen bezeugt ist, Folgende:

1. Konstitution durch das rechtfertigende Wort des dreien Gottes mit instituierenden Folgen
2. Raum des Heils und Ort der Bildung von Freiheit und Verantwortung
3. Unterscheidung und Beziehung von Gottes Handeln und menschlichem Tun
4. Unterscheidung und Beziehung von verborgener und sichtbarer Kirche
5. allgemeines Priestertum der Getauften und ihre presbyteral-synodale Leitung, wodurch die verantwortliche Mitwirkung vieler gewährleistet ist
6. Pluralismus und Polyzentrik im Dienst verantwortlicher Wahrheitsfindung
7. gemeindliche und gottesdienstliche Vielfalt im Dienst verbindlicher Verkündigung des Evangeliums

Diese sieben Identitätsmerkmale sind verknüpft in der biblisch-reformatorischen Gesamtperspektive oder Kernkompetenz des Rechtfertigungsglaubens.

Vor diesem Hintergrund komme ich zum zweiten Teil:

II. Das liturgisch-textile Gedächtnis

Im evangelischen Gottesdienst mit der Hochschätzung der Verkündigung des Wortes Gottes wird, eingebunden in das Verständnis biblisch-reformatorischen Christ- und Kircheseins, kollektiv und individuell evangelische Identität, eben die Mitte in der Vielfalt, erfahren. Das evangelische Gottesdienstverständnis gibt den interpretatorischen und kriteriologischen Rahmen für die liturgische Ordnung und die Gestaltung der Paramente, also auch der liturgischen Gewänder, ab. Wir behalten die drei Perspektiven, die lokale, regionale und universale, im Blick, wenn wir uns zunächst unter historischem Aspekt dem liturgisch-textilen Gedächtnis zuwenden.

1. Talar und Beffchen

Martin Luther wollte von seinen exegetischen Studien her durch die Rechtfertigungsbotschaft die damalige Kirche mit ihren Missständen reformieren. Er wollte keine Kirchenspaltung, zu der es dann doch kam. So wusste er sich nicht nur in der Nachfolge der alten Kirche, sondern diese erneuert in der Reformation, wenn er in „Wider Hans Wurst“ schreibt,

dass wir bey der rechten kirchen blieben, ja, dass wir die rechte alte kirche sind, ihr aber von uns, das ist, von der alten kirche abtrünnig worden, eine neue kirchen angerichtet habt wider die alte kirche.

So bewahrte er das liturgische Grundgefüge des Gottesdienstes, Bilder, Symbolhandlungen und auch die Gewänder. Die Messefeier veränderte er jedoch, weil sie der Predigt von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade um Christi Willen durch den Glauben allein entscheidend widersprach.

Die Bilder zeigen – und wir haben sie gesehen –, tat er selbst den prophetischen Dienst der Predigt in der dunklen Schaube, der Standeskleidung der Gelehrten und wohlhabenden Bürger damals. Bei der Abendmahlfeier trug er – wie die Priester der Altgläubigen – die die Stola verdeckende Kasel oder das Chorhemd über der Albe, so auch im Bild von Lucas Cranach, wie wir es gesehen haben, aus der Kirche in Buchbrunn bei Kitzingen. Dabei ging er mit der Frage der Amtstrachten als „Mitteldinge“ frei um, wie der Brief an Propst Buchholzer vom 9. Oktober 1539 zeigt, lehnte aber die besonderen Rangabzeichen der Geistlichen strikt ab. Dort heißt es: „Wenn euch euer Herr, der Markgraf und Kurfürst, will lassen das Evangelium Christi lauter und rein predigen ohne menschlichen Zusatz, und die beiden Sakramente der Taufe und des Blutes Christi nach seiner Einsetzung reichen ..., so gehet in Gottes Namen mit herum und trage ein silbern oder guldien Kreuz und Chorkappe oder Chorrock von Sammet, Seide oder Leinwand. Und hat euer Herr, der Kurfürst, an einer Chorkappe oder an einem Chorrock nicht genug, die ihr anziehet, so ziehet deren drei an.“

(Heiterkeit)

Demgegenüber schaffte Zwingli die gottesdienstlichen Gewänder ab, nur den schwarzen Predigerrock oder die Schaube ließ er im reformierten Bereich zu. Im Bereich der Wittenberger Reformation bis zu den skandinavischen, angelsächsischen und südosteuropäischen Kirchen blieb eine Vielfalt liturgischer Gewänder lange in Gebrauch.

Aus der Schaube entwickelte sich der schwarze Talar. Sein Kragen wurde im 16. und 17. Jahrhundert unter spanischem Einfluss mit einer Halskrause, dem so genannten „Mühlsteinkragen“, geziert.

Die Beffchen verdanken ihre Entstehung wahrscheinlich dem Gebrauch der langen Allongeperücke, die sich mit den steifen Halskrausen nicht vertrug. Das Beffchen erscheint als Rest des ehemaligen Rundkragens und wurde als den Halsausschnitt bedeckendes Wäschestück von allen Bürgern getragen,

wie zeitgenössische Gemälde nachweisen. Um der rationalistischen Auflösung gottesdienstlicher Formen und der ungeordneten Verwendung liturgischer Kleidung zu wehren, verfügte der calvinistisch gesonnene König Friedrich Wilhelm III. von Preußen durch die Kabinettsorder vom 20. März 1811 den schwarzen knöchellangen Talar, mit dem – konfessionell-spezifisch – zusammenge nähten oder halb oder ganz gespaltenen Beffchen für die evangelischen Pfarrer, aber ebenso für die Richter und 1817 für die Rabbiner. Gleichförmigkeit gegen Willkür sollte geregelt werden, zugleich der überpersönliche Charakter der Funktionen seiner Träger mit der Standesstracht betont sein. Der so genannte „Preußentalar“ wurde dann im kontinentalen Protestantismus Identifikationsmerkmal des evangelischen Geistlichen und ist es im Bewusstsein vieler Gemeindeglieder bis heute.

Doch weder der Schaube noch dem reformierten Rock noch dem Talar oder dem Beffchen kann an sich die Bedeutung eines gottesdienstlichen Gewandes oder eines konfessionellen Identitätssymbols zukommen, vielmehr macht der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung den Talar funktional zur Kleidung des evangelischen Pfarrers.

2. Albe und Stola

Während Talar und Beffchen an sich für eine theologische Deutung resistent sind, ist das bei der Albe und der Stola anders.

(Heiterkeit)

– An sich! An sich!

Aus der von der Allgemeinheit im Altertum getragenen Tunika entwickelte sich die von getauften Christen getragene weiße oder gelbliche Albe, ein bis an die Knöchel reichendes Leinenhemd.

Wo in den Taufordnungen der Alten Kirche ein weißes Gewand zur Bekleidung der Neugetauften erwähnt wird, ist wohl an eine Albe zu denken.

Aber auch im Namen des ersten Sonntags nach der Osternacht, in der die Katechumenen getauft wurden, Quasimodogeniti, auch „weißer Sonntag“ genannt, ist dieser Brauch kenntlich, weil die Getauften bis zu diesem Tag die hellen Alben trugen als Zeichen der Reinheit durch das Weiß eschatologischer Freude, wie es in verschiedenen Textstellen der Offenbarung heißt. Auch heute werden beim Konfirmationsfest in den USA alle Konfirmanden in hellen Alben eingesegnet, im Erinnern ihrer Taufe: ein Symbol des allgemeinen Priestertums der Getauften.

Seit dem 6. Jahrhundert – die Tunika verschwand durch veränderte Kleidermode – wurde die Albe mehr und mehr das liturgische Untergewand der Kleriker. So ist es bis heute in der römisch-katholischen Kirche und in der orthodoxen Kirche mit dem Namen Sticharion, ebenso in der anglikanischen Kirche und als Mantelalbe in europäischen und außereuropäischen evangelischen Kirchen.

Die Stola, aus dem Orarium – dem serviettenartig umgelegten Mundtuch – entstanden, wird als etwa 10 cm breiter und etwa 2,5 Meter langer farbiger Schal seit dem Konzil von Laodicea 372 in der Ostkirche als Epitrachilion und seit dem vierten Konzil von Toledo 633 in der Westkirche von den Ordinierten aller Weihstufen unter der liturgischen Oberkleidung getragen bis heute, also in der römisch-katholischen Kirche und in den anglikanischen und vielen evangelischen Kirchen. Die Stola wird mit Matthäus 11,29 f. als Joch Christi (iugum Christi) gedeutet, und erinnert an den Dienstcharakter des Hirtenamtes; zugleich kommt – ohne zu vereinnahmen – die Assoziation zum jüdischen Gebetsschal Talith auf.

Im römisch-katholischen Kirchenrecht knüpfen die „Stolengebühren“ bei den priesterlichen Verrichtungen der Sakamente und Sakramentalien an. Die Stola ist jeweils in den Farben des Kirchenjahres gehalten, wie sie von Papst Innocenz III. festgelegt wurden und wie sie auch im Evangelischen Gesangbuch – Nr. 890/91 – beschrieben sind. Die Farben der Stola korrespondieren dabei mit den Farben der Altar- und Kanzelantependien: weiß, das als Symbol des Lichtes alle Spektralfarben in sich vereint, für die Chistusfeste Ostern, Weihnachten usw., violett als Farbe der Buße und der Vorbereitung vor den hohen Festtagen in der Passions- und Adventszeit, an Buß- und Bettagen, rot als Farbe des Pfingstfeuers und der durch das Blut der Märtyrer ausgebreiteten Kirche am Pfingstfest und an den Gedenktagen der Kirche, grün als Farbe der aufgehenden Saat in der Epiphanias-, Vorfasten- und Trinitatiszeit, schwarz als Zeichen der Trauer am Karfreitag.

III. **Jus liturgicum in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Der historische Überblick zum liturgisch-textilen Gedächtnis zu Talar und Beffchen einerseits und Albe und Stola andererseits hat uns bis in die Gegenwart geführt. So soll an dieser Stelle ein kurzer Blick auf die Regelung der Amtstracht der Geistlichen in der Evangelischen Landeskirche in Baden heute geworfen werden.

In Verbindung mit dem Pfarrerdienstgesetz § 47 hat die Landessynode am 13. April 1989 beschlossen:

Als äußeres Zeichen ihrer Beauftragung tragen Pfarrerinnen und Pfarrer in der Landeskirche eingeführte Amtstracht (schwarzer Talar), wenn sie im Gemeindegottesdienst oder bei kirchlichen Handlungen tätig werden. In Gottesdiensten mit Taufe und Abendmahl sowie bei Christusfesten kann anstelle der eingeführten eine helle Amtstracht getragen werden...

Die Bedingungen dafür sind Beschluss des Ältestenkreises, Vorbereitung der Gemeinde und Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat. Dieser hat mit den Ausführungsbestimmungen vom 4. Juli 1989 zum verbindlichen „schwarzen Talar und Beffchen“ sowie Barett als evangelisches Zeichen für den öffentlichen Dienst der Wortverkündigung einerseits und zur zugelassenen „naturweißen (Mantel-) Albe mit farbiger Stola“ bei Tauf-, Abendmahl- und Christusfesten als universalkirchliches Zeichen, wenn die Ortsgemeinde dies beschließt, „evangelisch und ökumenisch“ verbunden – ganz im Sinne der badischen Unionsurkunde § 10, „mit allen Christen in der Welt befreundet“.

Inwiefern dies auch für die zur Entscheidung anstehende Verbindung von schwarzer Amtstracht und farbiger Stola gilt, ist zu prüfen. Allerdings hatte der Evangelische Oberkirchenrat am 5. Februar 1996 festgestellt, dass unter historischem

Gesichtspunkt diese Paramenter-Kombination nicht möglich ist. Auch ist liturgiegeschichtlich in der Verbindung von schwarzem Talar als Amtstracht des evangelischen Geistlichen mit der Stola als Merkmal der Ordinierten eine Zeichendublette zu erkennen. Ob diese auch einen kontradiktorischen Gegensatz einschließt, lässt sich nicht durch historische Argumente in einem Urteilsfindungsprozess entscheiden; theologische und heute in einer optisch orientierten Kommunikationsgesellschaft semiotische Argumente erfahren entscheidende Bedeutung, und dabei sind wieder die drei theologischen Perspektiven des evangelischen Gottesdienstes im Zusammenhang evangelischen Christ- und Kirchenseins zu bedenken – eben die lokale, regionale und universale Perspektive.

C. **Theologische und semiotische Argumente für die Urteilsbildung**

„Stola auf schwarzem Talar“

Der schwarze Talar mit Beffchen schließt unter historischem Gesichtspunkt keine theologische Bedeutung aus sich selbst heraus ein, erst durch den Dienst an der Wortverkündigung erfährt er seit nunmehr 190 Jahren eine gottesdienstliche Funktion. In der Kirche des allgemeinen Priestertums der Getauften hat die Amtstracht nichts mit Selbstdarstellung zu tun, sondern theologisch mit Vergewisserung des Beauftragten und seiner Selbstentlastung in dem, was für die ganze Gemeinde und ihre Glieder gilt. Unter semiotischem Gesichtspunkt heute ist der schwarze Talar zugleich in den lokalen und regionalen Kirchen Zentraleuropas – und so auch in der Evangelischen Landeskirche in Baden – zum Kennzeichen der evangelischen Geistlichen geworden, was in der Außenperspektive in unserer visuellen Kommunikationsgesellschaft durch die Medien, etwa durch Fernsehreihen wie „O Gott, Herr Pfarrer“ und „Pfarrerin Lenau“, augenfällig gemacht wird. Ihn jedoch als ein qualitatives „Markenzeichen“ der evangelischen „Kirche auf dem Markt“ anzusehen, hieße einem „Mittelding“ eine unsachgemäße Bedeutung beizumessen. Die identifikatorische Bedeutung ist der die reformatorische Kirche konstituierenden Predigt des Evangeliums, dem evangelischen Freiheitsverständnis, dem allgemeinen Priestertum, den presbyterian-synodalen Strukturen und dem ihnen entsprechenden Führungsstil eigen. Ihnen gehört die identifikatorische Bedeutung.

Die weiße Mantelalbe mit der Stola in den Farben des Kirchenjahres, wie in der Evangelischen Landeskirche in Baden in Tauf- und Abendmahlsgottesdiensten und an den Christusfesten zu tragen möglich ist, hat unter historischem Aspekt in der evangelischen Kirche weniger die Bedeutung als Amtszeichen, als Insignie, des geweihten Priesters – die evangelische Kirche definiert sich in ihrem Selbstverständnis nicht vom römisch-katholischen Kirchenverständnis her, noch gewinnt sie ihr Profil durch angstbesetzte Abgrenzung –, vielmehr die Bedeutung des priesterlichen Dienstes, bei dem Einzelne in der Verbundenheit der universalen Kirche das übernehmen durch ihre öffentliche Berufung, was dem Priestertum aller Getauften eigen ist. Angesichts der bewussten oder unbewussten „Sehnsucht nach dem Priesterlichen“ bei Gemeindegliedern, Pfarrern und Pfarrerinnen heute ist dabei mit Dietrich Bonhoeffer an seine Konzentration des Priesterlichen im stellvertretenden Fürsein für andere, in der Fürbitte und im Zuspruch der Vergebung als „Lebensprinzip“ der christlichen Gemeinde zu erinnern in einer entsolidarisierenden Gesellschaft zunehmender Selbstbezogenheit und selbstsuchender Selbstsucht. Die symbol-

kräftige Albe und Stola tragen die Ordinierten der universalen Kirche Jesu Christi in der Tiefengrammatik als Zeichen für das, was für die ganze Gemeinde und ihre Glieder gilt.

Darüber hinaus eröffnet die Albe mit farbiger Stola – nicht zuletzt durch das Engagement von Frauen im geistlichen Amt – weitere Bedeutungselemente heute in unserer von Visualisierung und Mediatisierung optisch orientierten Gesellschaft, wie die Semiotik zeigt.

Die Bedeutung ist einem Objekt nicht – sozusagen unabhängig – eingeprägt, sondern kommt in einem Zeichenprozess zustande. Deutungen sind vom kulturellen Kontext abhängig, in dem die Kommunikationsteilnehmer leben, ihren Erfahrungen mit Farben, Formen, Stoffen etc., ihrer Meinung zum Gewand.

Es geht um die ästhetische Wahrnehmung und Erschließung symbolischer Präsentation.

Den Farben, der Farbsymbolik kommt heute in der Farbenpsychologie die Bedeutung von Fest, Festlichkeit und Freude zu. Und der Gottesdienst will Feier und Fest sein. Die gewiss auch modische Veränderung der Kleidung beim Fest der Konfirmation in den letzten 40 Jahren von schwarz zu hellen, bunten Farben ist bezeichnend. Doch geht es nicht darum, in die Texte modischer Zeittrends hineinverwoben zu sein. Die Kirchenjahresfarben der Stola korrespondieren mit den meist vertrauten Farben des Antependiums des Kirchenjahres. Und die liturgische Kleidung mit ihrer sinnhaft erfahrbaren Zeichensprache ist nur eine Stütze des innernden Tuns der gottesdienstlichen Kommunikations-, Erlebnis-, Handlungs- und Zeugnisgemeinschaft.

Der Glaube kommt aus dem Hören der Predigt (Römer 10,17), „das Wort ward Fleisch. Und wir sahen seine Herrlichkeit“ (Johannes 1, 14). Und „Gott, der da hieß das Licht aus der Finsternis hervorgehen, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, dass durch uns entstünde die Erkenntnis der Wahrheit in dem Angesicht Jesu Christi“, in dem auferweckten Gekreuzigten; er bezeugt die Letztgültigkeit der evangelischen Wahrheitsgewissheit von der Hoffnung in Zeit und Ewigkeit, von der wir „Rechenschaft ablegen“ in unseren Lebenswelten, „fröhlich und keck“, wie Martin Luther evangelische Christen charakterisiert. Worte werden augenfällig, wenn die averbalen Paramente mit der verbalen Sprache zusammenklingen und dem Gottesdienst mit allen Sinnen – hier ein Zitat von Jan Asmann, das musste ja kommen –

die festliche Freude über die Fundierung von Identität und der Zueignung des in der Erinnerungsgemeinschaft vergegenwärtigten Sinnes

eindrückt. Da vergeht der evangelischen Gemeinde weder Sehen noch Hören.

Im Blick auf die zur Entscheidung durch Sie, hohe Synode, anstehende Verbindung von schwarzem Talar und farbiger Stola, seien nun sechs Gesichtspunkte abschließend besonders hervorgehoben:

1. Es sei festgestellt, dass die wichtigen theologischen und semiotischen Argumente für die Stola über der Mantelalbe – die Synode hat sich am 4. Juli 1989 für diese Möglichkeit begründet entschieden – auch für die Stola über dem schwarzen Talar gelten.
2. In Korrespondenz mit dem vertrauten Altar- und Kanzelantependium wird die Freude des festlichen Kirchenjahresgottesdienstes in Gottes Heilsgeschichte der optisch orientierten Gemeinde augenfällig.

3. In der Verbindung von prophetischem Dienst der Wortverkündigung durch den schwarzen Talar mit dem priesterlichen Dienst durch die Stola wird nur öffentlich vertreten, was dem allgemeinen Priestertum der Getauften eigen ist.
4. Es handelt sich somit nicht um eine Zeichendublette als vielmehr um den ekklesiatischen Hinweis auf die untrennbar Verbundeneheit von regionaler evangelischer Kirche, vertreten durch die profiliert erkennbare Amtstracht des Verkündigungsdienstes, mit der universalen Kirche Jesu Christi, vertreten durch eine die in allen christlichen Kirchen zum öffentlichen Dienst Beauftragten kennzeichnende Stola. Dabei ist durch die Entscheidungskompetenz der Ortsgemeinde die Verwurzelung der mit ihr verbundenen regionalen und universalen Kirche Jesu Christi in der lokalen Kirche gewährleistet. Das ist – wie ich meine – das entscheidende Argument im Begründungszusammenhang von „evangelisch und ökumenisch“, Differenz und Koinonia, die Verbundenheit von regionaler, universaler und eben dann auch lokaler Kirche durch diese Zeichen.
5. Mehr erwähnt, um nicht den Verdacht einer Ver einnahmung aufkommen zu lassen, sei die Erinnerung an den jüdischen Gebetsschal Talith über dem schwarzen Talar. Die Geschwisterlichkeit des Volkes Gottes mit Israel durch Gottes Erwählung wird angezeigt, wozu nach den jahrelangen evangelisch-jüdischen Dialogen die EKD-Erklärung „Juden und Christen III“, das Lehrgesprächsergebnis der Leuenberger Kirchengemeinschaft „Kirche und Israel“ und die „Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ in der Fassung vom 26. April 2001 verpflichten.
6. Schließlich sei auf die synchrone Verbundenheit der regionalen evangelischen Kirchen, die landeskirchliche Gemeinsamkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland hingewiesen. Eine Umfrage zeigt, dass elf Landeskirchen die Stola auf schwarzem Talar „ausdrücklich erlauben“ und zehn „faktisch dulden“, drei „untersagen“ diese Amtstracht, wobei in einer – in Westfalen – der „Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik“ gegenwärtig darüber berät – „mit der Tendenz den Anträgen zu entsprechen“.

Hohe Synode, die nach dem ius liturgicum zu entscheiden hat: Vor dem Hintergrund eines erkennbaren und profilierten evangelischen Gottesdienst- und Kirchenverständnisses sprechen die historischen und vor allem aber die theologischen – gerade die ökumenischen – und semiotischen Argumente für einen sensiblen und differenzierten Gebrauch der farbigen Stola auf schwarzem Talar in den Gemeinden unserer Landeskirche.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Lieber Herr Dr. Plathow, ich danke Ihnen herzlich. Sie merken, Sie haben mit Ihrem Vortrag gleich das allgemeine Tischgespräch eröffnet. Das waren doch noch Zeiten, als der Papst die Farben der Paramente usw. festlegte. Da war doch vieles noch einfacher.

Jetzt ist noch die Möglichkeit für Rückfragen an den Referenten gegeben.

Synodaler Schmitz: Für meine Praxis ergibt sich eine ganz andere Fragestellung als die nach der Stola über dem schwarzen Talar. Ich habe immer wieder mit den katholischen Kollegen zu tun, und wenn da Segenshandlungen sind, beispielsweise bei irgendeinem Feuerwehrfahrzeug oder ähnlichen Dingen, dann kommen die katholischen Kollegen mit einer Stola ohne Talar – und da hätte ich gerne mal eine Auskunft in dieser Richtung.

(Heiterkeit)

(Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter:
Seit wann segnen evangelische Pfarrer Feuerwehrautos?)

– Ich wirke bei solchen Einweihungen mit, indem ich ein Gebet spreche.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Gibt es weitere Zwischenfragen? Wir wollen sammeln, und dann kann Dr. Plathow zusammenfassende Antworten geben.

Das ist nicht der Fall. Wenn Sie sich, Herr Dr. Plathow, aus dem Stegreif noch dem Problem Stola ohne schwarzen Talar widmen könnten?

Prof. Dr. Plathow: Ich freue mich, dass wir das alles auch mit etwas Humor sehen, wenn ich eben auch schon versuchte, theologisch und seriös die Fragen zu bedenken. Es ist eben eine theologische und auch ernst zu nehmende Frage. Dass es gewiss nicht die wichtigste Frage in unserer kirchlichen Landschaft und unserem kirchlichen Leben ist, habe ich schon erwähnt, aber es ist ein Mosaikstein und für manche eben doch von großer Bedeutung.

Die katholischen Priester unterscheiden ja nicht nur zwischen Sakramenten und Sakramentalien bei solchen Veranstaltungen. Bei Krankenbesuchen ist es so, dass sie nur mit Stola als Zeichen des priesterlichen Hirtendienstes zugegen sind. Bei großen Sakramentsgottesdiensten kommen sie natürlich auch mit Alben usw. Und die Segenshandlungen gehören zu den Sakramentalien, nicht zu den Sakramenten. Darum ist das so möglich, wie es Herr Schmitz geschildert hat.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir sind am Ende dieses Tagesordnungspunktes angelangt, und ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass wir im Rahmen des Eingangs 12/4 die weitere Beratung dann haben werden.

XVI **Verschiedenes**

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI und teile Ihnen mit, dass bei mir nichts zu „Verschiedenes“ vorliegt. Kann es dabei bleiben? – Wunderbar.

XVII **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVII. Wir nähern uns im Sturmschritt dem Ende dieser öffentlichen Plenarsitzung, und ich darf die Synodale Hahn um das Schlussgebet bitten.

(Synodale Hahn spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 21.30 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 19. April 2002, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Aussprache zum Bericht des Landesbischofs zur Lage

V

Wahl der Vertreter in die Missionssynode des Evangelischen Missionswerkes Südwestdeutschland

VI

Bericht über die Umwandlung des Evangelischen Presseverbandes in eine GmbH

– Oberkirchenrat Vicktor –

VII

Verabschiedung von Kirchenrat i. R. Schnabel

VIII

Fragestunde

IX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002:

Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen (Benehmen der Landessynode) (OZ 12/9)

Berichterstatter: Synodaler Ihle (BA)

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Dezember 2001:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes (OZ 12/2)

Berichterstatter: Synodaler Fath

XI

Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz) (OZ 12/5)

Berichterstatter: Synodaler Bauer (RA)

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002:
Beitritt zur Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland (OZ 12/11)

Berichterstatterin: Synodale Vogel (HA)

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002:
Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Rechts der Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ausführungsgesetz zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz – AG-KM) (OZ 12/7)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland (RA)

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Bauer.

(Synodaler Bauer spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Herr Bauer!

II

Begrüßung

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie alle herzlich zu unserer zweiten Plenarsitzung. Mein besonderer Gruß heute gilt Herrn Kirchenrat Wolfgang **Weber**, dem Beauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung. Seien Sie uns herzlich willkommen, wie immer, Herr Weber.

(Beifall)

Herzlich begrüße ich auch Herrn Pfarrer i. R. Helmut **Sutter**.

(Beifall)

Heute begrüßen wir Sie nicht nur in Ihrer Eigenschaft als EKD-Synodaler, sondern als Garant eines schönen geselligen Beisammenseins heute Abend. Ich freue mich schon sehr darauf. – Danke, dass Sie mir diesen Wunsch erfüllen.

Ich hatte in der letzten Plenarsitzung den Bericht von Herrn Ehemann zum Anlass genommen, unseren badischen EKD-Synodalen Herrn Ehemann, Frau Lingenberg und Herrn Professor Dr. Rau herzlich zu danken für die engagierte Wahmehmung ihres Mandats in der EKD-Synode. Ich möchte das heute auch Ihnen aussprechen. Ein herzliches Dankeschön, Herr Sutter.

(Beifall)

Herzlich begrüße ich Herrn Kirchenrat i. R. Klaus **Schnabel**, den wir heute verabschieden wollen, mit Frau Gemahlin.

(Beifall)

Bruder Dr. Oskar **Föller** vom Lebenszentrum Adelshofen kann an der Tagung nicht teilnehmen. Er lässt Sie jedoch ganz herzlich grüßen. Sein Schreiben mit einem beigefügten Vortrag zum Thema Evangelisation wird durch die Synode gereicht. Wer Interesse hat, den Vortrag zu erhalten, kann sich eintragen.

Gestern habe ich von unserem früheren Konsynodalen **Scholz** folgende Mail erhalten:

„Sehr geehrte, liebe Frau Fleckenstein, in der Anlage maile ich Ihnen einen kurzen Text, eine Art Grußwort für die Landesynode. Ich weiß nicht, ob Sie ihn im Plenum verlesen oder in die Fächer geben möchten. Ich will mich damit nochmals für die gute Zusammenarbeit, alle Fürbitte und Hilfe bedanken und die Synode bitten, die Menschen hier nicht aus den Augen zu verlieren. Ihnen allen und besonders Ihnen persönlich wünsche ich Gottes Segen für Ihre weitere Arbeit, auch in der nächsten Wahlperiode, vielleicht werde ich ja in drei Jahren wieder nachgewählt.“

Ihr Rüdiger Scholz“

Das Grußwort von Herrn Scholz ist Ihnen über Ihre Fächer zugegangen.

Ich begrüße heute besonders herzlich unseren Konsynodalen **Stober**, der heute seinen Geburtstag bei uns feiern kann.

(Beifall)

Wir wünschen Ihnen, Herr Stober, Gottes Segen für das neue Lebensjahr. Zur Erinnerung an diesen Geburtstag in der Synode möchte ich Ihnen einen Segensspruch und ein kleines Präsent überreichen. – Vielleicht könnten Sie nach vorne kommen.

(Synodaler Stober begibt sich nach vorne.

Präsidentin Fleckenstein gratuliert ihm persönlich und überreicht ihm den Segensspruch und ein Buchpräsent. Die Synode spendet Beifall.)

Wir möchten Ihnen gerne noch einen musikalischen Geburtstagsgruß darbieten – mit dem Lied 510: „Freuet euch der schönen Erde“.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich habe Ihnen, Herr Stober, noch zwei besondere Glückwünsche zu übermitteln: die herzlichsten Segenswünsche der Konsynodalen Groß und des Konsynodalen Dr. Heinzmann.

(Synodaler **Stober**: Danke schön, ich freue mich sehr!)

Ich habe heute Morgen mit beiden längere telefonische Gespräche geführt. Beide haben mich gebeten, auch die Synode herzlich zu grüßen. Ich habe ihnen gesagt, was wir heute noch so alles vorhaben, damit sie auch in Gedanken bei uns sind, und habe ihnen gesagt, dass wir umgekehrt immer auch bei ihnen sein werden. Herzliche Grüße, ich habe auch noch einmal die guten Wünsche der Synode weitergegeben.

III Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III.

Im Foyer können Sie sich heute und morgen über das Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“ informieren. Ich empfehle dies Ihrem besonderen Interesse.

Sie haben bereits über Ihre Fächer ein kostenloses Exemplar der Zeitung „Rheinischer Merkur“ erhalten. Er enthält einen Artikel von Herrn Landesbischof Dr. Fischer zur EKD-Kommunikations-Initiative. Gleichzeitig haben Sie die Broschüre „Was wir glauben – was wir wollen – wer wir sind – Evangelisch in Deutschland“ erhalten. Diese Broschüre wurde durch die PV-Medien-GmbH aus dem Material verschiedener Landeskirchen erstellt. Sie ist zur Weitergabe an Menschen gedacht, die sich aufgrund der Initiative für die evangelische Kirche interessieren. Herr Witzenbacher hat hinten im Saal die Plakate und den Autoaufkleber „Wohin wollen Sie eigentlich?“ ausgelegt. Bedienen Sie sich, soweit gewünscht. – Diese Frage am Eingang zum Plenarsaal war auch ein bisschen als Überraschung für Sie gedacht. Ich hoffe, Sie wussten, wohin Sie wollen.

Wie Sie wissen, wollen wir heute Abend uns zum geselligen Beisammensein treffen. Ich möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir uns um 20.30 Uhr im Speisesaal treffen, nicht im Plenarsaal.

IV Aussprache zum Bericht des Landesbischofs zur Lage

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV.

Die ständigen Ausschüsse werden zunächst ein Votum abgeben. Darf ich für den Finanzausschuss Herrn Dr. Rafféé bitten.

Synodaler **Dr. Rafféé**: Hochverehrte Frau Präsidentin! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Sehr verehrte Frau Prälatin! Verehrtes Kollegium! Hohe Synode! Ich darf die Stellungnahme bzw. die Diskussionspunkte unseres Finanzausschusses zum Bericht des Bischofs geben.

Ich möchte zunächst Ihnen, Herr Landesbischof, im Namen unseres Ausschusses ganz herzlich für diesen Bericht danken, nicht nur für den Informationsgehalt und die gegebenen Anregungen, sondern eben auch für dessen Konzeption. Wir sind der Meinung, dass gerade zu diesem Zeitpunkt ein Rückblick und ein Rechenschaftsbericht besonderen Sinn machen. Wir können daraus lernen, und wir beweisen einmal mehr, dass wir lernende Organisation bzw. lernende Kirche sind.

Es war ein Bericht der Ermutigung, der insbesondere die Stärken unserer Kirche bzw. unserer Arbeit in den letzten sechs Jahren herausstellte. Das Akzentuieren von Stärken scheint ja irgendwie mit der Struktur und dem Charme Ihrer Persönlichkeit zusammenzuhängen. Das Aufzeigen der Stärken ist umso nötiger, als in manchen Gemeinden Pessimismus und Resignation an die Stelle von Optimismus und Zuversicht getreten zu sein scheinen.

Der Bericht zeigt, wie lebendig unsere Kirche ist und wie viele gute Ansätze sie enthält. Und die darin zum Ausdruck kommende Stärke gibt Kraft, auch mutig unseren Schwächen zu begegnen. Denn wo gibt es nur Stärken? Wir haben immer auch mit Schwächen zu kämpfen, auch mit Schwächen auf Seiten der Pfarrer. Dies bedeutet keine pauschale Pfarrerschelte; Schwächen gibt es überall und natürlich auch bei den Pfarrern.

Es wäre ineffizient, jetzt die einzelnen Punkte Ihres Berichtes nachzuzeichnen und lediglich affirmativ das Ganze noch einmal durchzugehen. Ich möchte mich deswegen auf eine Auswahl und auf gewisse Ergänzungen und Anfragen beschränken, wie sie bei uns in der intensiven Diskussion im Finanzausschuss stattgefunden haben. Darüber hinaus besteht ja die Möglichkeit, in der anschließenden Diskussion „nachzuhaken“ und zu korrigieren.

Punkt 1: Ehrenamtliche Mitarbeiter

Sie haben ja sehr deutlich herausgestellt – und ich glaube, das ist nun wirklich unser aller Meinung –, dass Kirche mehr denn je auf die Mitarbeit der Ehrenamtlichen angewiesen ist. *De facto* sei sie Pastorenkirche. Wir haben das so interpretiert, dass das nun in keiner Weise eine Abwertung der Pfarrerschaft sein soll. Was wäre unsere Kirche ohne unsere Pfarrer? Allerdings – so muss man auch ergänzen – was wäre sie ohne Ehrenamtliche?

In der Tat – und darauf haben wir großen Wert gelegt – brauchen wir in diesem Zusammenhang die Weiterarbeit am Ordinationsverständnis. Sie haben ja das Ehrenamt mit gutem Grunde in seiner Verbindung zum allgemeinen Priestertum dargestellt. Von hieraus ist – so unsere einheitliche Meinung – das Ordinationsverständnis weiter zu vertiefen. Die Forderung nach dessen Entklerikalisierung war uns aus dem Herzen gesprochen.

Das Problem Ehrenamt ist ja – oder sollte sein – ohnehin ein Dauerthema. Denn es ist immer wieder mit neuen Problemen verbunden. Wie können wir die Gewinnung von Ehrenamtlichen noch verbessern, wie ihre Motivation steigern, auch durch kleine symbolische Zeichen? Es war sehr interessant, dass im Finanzausschuss die Meinung deutlich vertreten wurde, dass wir mit den Ehrungen – etwa durch Verleihung von Ehrenzeichen, Goldenen Nadeln u. ä. – vorsichtig umgehen sollten. Auch hier sind die Präferenzen der Ehrenamtlichen ganz unterschiedlich. Wir wissen, dass viele sich über solche Dinge freuen, aber wir merken auch mehr und mehr – das wurde deutlich gesagt –, dass manche Ehrenamtliche solchem „Klimbim“, eher ablehnend gegenüberstehen. Dies ist ein sensibler Bereich, in dem wir in Zukunft sicher hier noch besser differenzieren müssen.

Ehrenamtliche als zentrales Problem – das ließ bei uns auch die Frage auftreten, ob nicht vielleicht bestimmte Strukturveränderungen in unserer Landeskirche zur Verbesserung der Zufriedenheit der Ehrenamtlichen, ihres Leistungswillens und ihrer Leistungskraft führen könnten. Es wurde an das „Modell Bayem“ erinnert, wo beispielsweise die Ehrenamtlichen in der Bezirkssynode repräsentiert sind und neben den Dekanen besondere Ansprechpartner haben. Das „Bayrische Modell“ soll sich bewährt haben, so dass sich unsere Frage anschließt: Halten Sie, sehr verehrter Herr Landesbischof, Erwägungen auch in dieser Richtung für sinnvoll?

Punkt 2: Fragen der Pfarrerausbildung, Pfarrerfortbildung, und der Pfarrerüberlastung

Wir haben mit großer Freude vernommen, wie viel sich tut im Bereich der Ausbildung der zukünftigen Pfarrer und der Fortbildung der Pfarrer, etwa die Einbeziehung pastoral-psychologischer Aspekte in die Aus- und Fortbildung. Anfragen gab es in unserem Ausschuss im Anschluss an Ihre Formulierung „Gestaltung eines verbindlichen geistlichen Lebens“, in der sie eine der Zukunftsfragen unserer Kirche sehen. Ein Ausschussmitglied, offenbar sehr berührt, fragte spontan: „Sollen wir katholischer werden – oder was ist damit gemeint?“ Wenn wir da vielleicht ein paar weitere Informationen bekommen könnten, vor allen Dingen auch zum Erfahrungshintergrund dieser Konzeption beziehungsweise dieses Ziels „Gestaltung eines verbindlichen geistlichen Lebens“. Steht etwa der Eindruck eines Spiritualitätsdefizits unserer Pfarrer dahinter? Und wie weit sind jetzt nun die Bemühungen gediehen, dieses ganze Projekt zu konkretisieren, z. B. hin etwa bis zu einem „Haus der Stille“?

Das Problem „Pfarrer“ und „Überlastung“ zog sich durch viele Voten im Ausschuss. Überlastung der Pfarrer – und im Anschluss daran die Frage, inwieweit die von Ihnen erwähnte Gemeindeberatung nur momentan eine Hilfe sein kann, etwa für eine bessere Handhabung der Visitationsordnung, oder ob darüberhinaus ein Hilfspotential zur Verfügung steht, das eine dauerhafte Entlastung der Pfarrer ermöglicht, etwa durch Entwicklung von Konzeption und entsprechenden Strukturänderungen. Auch die Frage nach der Kompetenz unserer Gemeindeberatung sollte nicht ausgeklammert werden, denn gerade konzeptionelle Beratung, die zur Entlastung führt, ist ja keine ganz einfache Sache. Hier und da gibt es immer eine gewisse Unzufriedenheit, da für solche weittragenden Fragen die Gemeindeberatung als nicht ausreichend kompetent angesehen wird.

Überforderung gibt es nicht nur bei den Pfarrern! Es wurden auch die Sozialstationen genannt. Gibt es im Evangelischen Oberkirchenrat Ansätze oder Überlegungen, wie man diesen Überforderungen – etwa auch durch strukturelle Maßnahmen – besser begegnen kann?

Zur Frage der Reduktion von Pfarrstellen:

Sie haben darauf hingewiesen, was alles getan wurde, um etwa dem Problem der Vakanzen gerecht zu werden. Ich kann mich hier kurz fassen, denn Sie, meine Damen und Herren, finden in Ihren Fächern die Eingabe an die Landessynode „Vakante Pfarrstellen und Übernahme ins kirchliche Amt“. Bei uns im Ausschuss wurde der Wunsch geäußert, dass wir Synodenal in stärkerem Maß als Multiplikatoren wirken sollten, um durch entsprechende Informationen und Erklärungen in den Gemeinden, im kirchlichen Umfeld, für mehr Verständnis dafür zu werben, wie es zu diesen Problemen gekommen ist.

Punkt 3: Versöhnung von Theologie und Ökonomie

Sie haben, sehr verehrter Herr Landesbischof, von solch einer Versöhnung gesprochen, und wenn wir uns etwa die Arbeit des Oberkirchenrats anschauen, dann können wir wohl sehr zufrieden sein. Wenn wir mit anderen Landeskirchen in Kontakt kommen, merken wir immer, wie unsere Landeskirche um das „Lernen von der Ökonomie“, etwa im Bereich von Planungsprozessen und Zielformulierungen regelrecht beneidet wird. Hier – glaube ich – hat offenbar unser Evangelischer Oberkirchenrat eine exzellente Arbeit geleistet und eine Spitzensetzung in der EKD erreicht.

Ich erinnere – Sie haben es ja erwähnt – auch an die Budgetierung, die erstmals hier mit einer Zielplanung verbunden wurde und an das Projekt „Leitsätze“. Auch unser Ausschuss ist der Überzeugung, dass das Konzept der Leitsätze ein außerordentlich fruchtbare sein kann, insbesondere wenn wir permanent damit arbeiten. Das liegt in unserer Hand, und der Wunsch wurde geäußert, die Leitsätze in noch mehr Arbeitsbereichen einzuführen beziehungsweise sie auf diese herunterzubrechen, so etwa für die Diakonie. Das ist teilweise bereits geschehen, aber etwa im Bereich der Gemeindediakonie ist hier unseres Erachtens noch einiges zu tun.

So viel zur positiven Seite der „Versöhnung von Theologie und Ökonomie“. Wir sollten aber die Augen nicht davor verschließen, dass diese Versöhnung, je mehr wir an die Basis unserer Kirche kommen, vielfach noch außerordentlich stark in den Anfängen steckt. Die Hoffnung und Überzeugung, dass Kirche von der Wirtschaft lernen kann und muss, gerade auch im Bereich „Gemeindeaufbau“, ist noch bei viel zu wenigen verbreitet, gerade auch bei den Pfarrern. Das ist keine Pfarrerschelte, sondern eine empirische Feststellung. So erweisen sich z. B. bei Vorträgen zum Thema „Wo kann Kirche von der Wirtschaft lernen?“ oder gar beim Thema „Kirchenmarketing“ die Laien in der Regel als sehr interessiert. Die Pfarrerschaft – sicherlich auch wegen der großen Überlastung – ist hingegen überwiegend absent. Die Widerstände gegen die Orientierung an wirtschaftlichen Konzepten, die auch theologisch zu begründen versucht werden, sollten wir nicht unterschätzen. Ich erinnere an das sogenannte Nürnberger Manifest „Wider die Ökonomisierung der Kirche“. Hier ist unseres Erachtens noch viel Arbeit zu leisten, um das große Potential eines Lernens von der Wirtschaft wirksamer zu erschließen.

Versöhnung von Wirtschaft und Theologie heißt auch, marktwirtschaftliche Zusammenhänge kennen und begreifen zu lernen. Man ist immer wieder überrascht, wie nicht zuletzt bei Pfarrern das Verständnis für marktwirtschaftliche Zusammenhänge noch viele Wünsche offen lässt. Das reicht – um es konkret zu machen – bis hin zu dem momentanen Selbstverständnis des KDA, der sich bei uns ausschließlich als Interessenvertretung der Arbeitnehmer versteht, weit entfernt vom kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA). Insofern sind wir sehr froh darüber, welch positive Erfahrungen Sie, Herr Landesbischof, in der Begegnung mit mittelständischen Unternehmungen und Unternehmern gemacht haben. Sie sind die Basis unseres Wohlstandes und befinden sich teilweise in einer ungleich schwächeren Position als viele Arbeitnehmer.

Punkt 4:

Es konnte nicht ausbleiben, dass die *Irrungen und Wirrungen*, die Sie, Herr Landesbischof, im Zusammenhang mit den Veränderungen im Evangelischen Oberkirchenrat erwähnten, auch uns beschäftigt haben. Auch das ist ein weites Feld. Um aber hier wenigstens ein Stückchen dieses weiten Feldes zu gehen, wurde der Wunsch nach mehr Transparenz geäußert. Vieles, was im Evangelischen Oberkirchenrat passiert ist, hätte sicherlich mehr Akzeptanz gefunden und weniger Ärger verursacht, wenn vor manchen Entscheidungen mehr Transparenz geschaffen worden wäre. Und die Frage schließt sich an, wo Sie, Herr Landesbischof, Wege sehen, um in Zukunft solche Phasen der „Irrungen und Wirrungen“ zu vermeiden.

Punkt 5:

Wir alle haben es ja mit großen Themen zu tun, die uns ein Leben lang nicht verlassen. Eines der großen Themen – Sie behandelten es ebenfalls – ist die „*Vision der missionarischen Kirche*“. Da wird ja auch deutlich, wie viel in den letzten sechs Jahren bei uns in der badischen Landeskirche geschehen ist. Darüber können wir wirklich glücklich sein. Auf der anderen Seite wünschten wir uns so etwas wie eine heilige Unruhe angesichts der Felder, die wir mit unserem missionarischen und evangelisierenden Handeln gar nicht mehr erreichen. Wir sehen ja schmerhaft, wie uns ganze gesellschaftliche Gruppen – gerade in der Jugend – wegbrechen und welche Schwierigkeiten wir haben, gerade junge Menschen zu erreichen, etwa in den Schulen und Hochschulen.

Wir wünschen uns, dass bei aller vorhandenen Suche nach neuen Wegen dies vielleicht noch intensiver geschieht, dass so etwas wie eine „Leidenschaft für Neues“, für Innovationen entsteht, dass wir nicht nur dem Bestehenden verhaftet sind. Wir sollten Neues auch dann einführen, wenn es in der Nachahmung dessen besteht, was sich in anderen Gemeinden bewährt hat. Das immer wieder geforderte „Benchmarking“ ist ja im wesentlichen „Imitationslernen“. Warum sollten wir nicht auch ein solches „Imitationslernen“ praktizieren, wenn es dem Gemeindeaufbau dient?

Wir vermissen eben oft bei den Innovationen den langen Atem. Manche sehr guten und erfolgsversprechenden Ansätze sind eingeschlafen – angesichts der Schwierigkeiten einer dauerhaften Realisation. So etwa unser monatlich „etwas anderer Gottesdienst“ in Mannheim. Derartiges sollten wir nicht zulassen. Innovation – glaube ich – ist eine grundlegende Sache. Wir können sogar von einer Innovationsstrategie und von der Notwendigkeit der Verstärkung einer solchen Innovationsstrategie sprechen.

Punkt 6:

In den Augen vieler bildet bei all den Aktivitäten des Evangelischen Oberkirchenrats der Bereich *Strategie* einen Engpass. Wir haben den Eindruck, dass im Bereich des sogenannten normativen Managements – also der Ebene der Visionen – enorm viel geleistet wurde, in der unteren Ebene, im operativen Management, ebenfalls. Dazwischen liegt die strategische Ebene; Strategie – griffig gekennzeichnet als die Frage: Tun wir das Richtige? Sie umschließt etwa die Frage nach den richtigen Zielgruppen und den Prioritäten, mit denen wir auf diese Zielgruppen zugehen. Das gehört dazu. Wir haben eine Prioritäten-debatte geführt und sind immerhin zu einem recht erfreulichen Zwischenergebnis gekommen. Wir meinen im Finanzausschuss allerdings, dass wir den Charakter des Vorläufigen unserer Prioritäten nicht vergessen sollten. Die Frage „Tun wir das Richtige?“ muss ebenfalls permanent gestellt werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Dr. Raffée!

Die Aussprache im *Hauptausschuss* fasst Herr Toball zusammen.

Synodaler Toball: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, liebe Mitsynodale! Ich berichte aus dem Hauptausschuss zum Rückblick des Landesbischofs auf sechs Jahre kirchenleitende Arbeit. Aber – was ist denn Kirchenleitung?

Lassen Sie mich dazu kurz erzählen. Der frühere Prälat für Mittelbaden, Martin Achtnich, hatte die Gelegenheit, einmal im Jahr seine Dekane zu einer ausgiebigen Wanderung einzuladen und dabei eben über kirchenleitendes Handeln zu meditieren. Eine seiner Erkenntnisse ist mir noch in besonderer Erinnerung. Ich gebe sie Ihnen so weiter, wie er sie erzählt hat:

„Frage an Radio Eriwan: Kann eine Kirchenleitung Kirche leiten? – Antwort: Im Prinzip ja! Aber haben Sie schon mal einen Zitronenfalter gesehen, der Zitronen falten kann?“

Ihr Bericht, Herr Landesbischof, hat keine Zitronen zu falten versucht, sondern – ausgewählten Leitsätzen zugeordnet – eine reiche Ernte vitaminhaltiger Früchte eingebracht, Früchte kirchenleitender Arbeit.

Teil A: Zweieinhalb Fragen hatten Sie markiert, die der Hauptausschuss zunächst aufgegriffen hat:

1. Die Verkürzung der Wahlperiode
2. Die Erweiterung der Ordination
3. Mehr marginal: die der Gleichstellungsbeauftragten nachgeweinten Tränen.

Das Marginale vorweg: Der Hauptausschuss hegt die Hoffnung, dass die gegenwärtige Entwicklung der Gleichstellungsfrage eine erneute Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten entbehrlich gemacht hat.

Zur wichtigeren ersten Frage: Verkürzung der Wahlperiode.

Der Hauptausschuss bestätigt, dass es bei einer verkürzten Wahlperiode heutzutage leichter wäre, Menschen für die Mitarbeit in den Ältestenkreisen zu gewinnen.

Für eine qualifizierte Landessynodalarbeit hingegen halten wir den bisherigen sechsjährigen Zeitraum für erforderlich. Dass beides nicht kompatibel ist, wissen wir natürlich auch. Aus binnengeschichtlicher Perspektive stellen wir rückblickend fest, dass wachsende Vertrautheit einen deutlichen Zugewinn für effektives Arbeiten bringt. Außerdem – so haben wir entdeckt – stärkt eine sechsjährige Wahlperiode das synodale Gewicht im Blick auf die in der Regel längerfristige Kontinuität des Evangelischen Oberkirchenrats.

Zur Ordinationsfrage: Hier wird es in der kommenden Zeit tatsächlich Regelungsbedarf geben. Bedeutet die im Bericht so genannte Entklerikalisierung zum Beispiel die Einführung eines gestuften Ordinationsmodells wie in der katholischen Kirche, oder soll das noch recht exklusive, akademisch geprägte Ordinationsverständnis geöffnet werden, um weitere befähigte Personen zum Verkündigungsamt ordinieren zu können? Bei Verwendung des Begriffs „Entklerikalisierung“ wäre aber auf folgende Balance zu achten:

Die Schatten eines mitunter arroganten, das allgemeine Priestertum der Gläubigen missachtenden Klerikalismus darf nicht die positive Annahme und Gestaltung der besonderen Rolle des geistlichen Amtes verdecken.

Teil B: Ich bin damit bei drei weiteren, vom Hauptausschuss diskutierten Anmerkungen:

1. Die Nachfrage nach Angeboten gelebter Spiritualität
2. Die Verschränkung diakonisch-missionarischer Kompetenz
3. Tendenzen binnengeschichtlicher Pluralität.

Zu 1.: Der Hauptausschuss begrüßt die Initiativen zur Stärkung spirituellen Lebens. Die spürbaren religiösen Sehnsüchte sollten wir durch verstärkte Bekanntmachung entsprechender Angebote beantworten und dabei die Entwicklung einer evangelischen Frömmigkeit fördern.

Zu 2.: Beklagt wurde das vielerorts mangelnde christliche Profil diakonischer Angebote, z. B. Beratungsstellen, Sozialstationen, Kindergärten usw. Der Hauptausschuss sieht allerdings auch die in der Vergangenheit dabei hinderlichen Personalengpässe. Begrüßt wird die Initiative, dass z. B. evangelische Kindergärten sich vermehrt entsprechende Profile beziehungsweise Leitbilder geben. Die theologische Begründung diakonischen Handelns sollte häufiger auf die Tagesordnungen der Trägergremien diakonischer Einrichtungen kommen.

Zu 3.: Der Hauptausschuss vermisste Aussagen zur Einheit beziehungsweise Vielfalt der Evangelischen Landeskirche in Baden und fragt, wie die Landeskirche die binnengeschichtlichen Strömungen, z. B. Gemeinschaften, freie Gemeinden, Richtungsgemeinden wahrmimmt, beurteilt und begleitet. Kanalisieren wird sie sie wohl kaum können.

Ich komme zum Schluss: Ein häufiges Wort in Ihrem Bericht, Herr Landesbischof, war der Ausdruck „auf gutem Weg“. Mit Ihnen und unserer Kirchenleitung insgesamt sind wir auf einem spürbar und hoffentlich auch künftig guten Weg. Der Hauptausschuss dankt Ihnen, Herr Landesbischof, herzlich dafür, dass Ihr Bericht sich weniger an Defiziten und Klagen orientiert hat, sondern am Dank für all die reichen Früchte – und diesen Dank geben wir Ihnen gerne zurück.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Für den Bildungs- und Diakonieausschuss berichtet Frau Grenda.

Synodale Grenda: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof! Auch wir danken Ihnen sehr für Ihren Bericht. Nach einer guten und angeregten Diskussion im Ausschuss möchten wir hier nur zu einzelnen Punkten noch Anmerkungen einbringen.

Zu 2.: „Unsere Gemeinden sind Oasen zum Auftanken.“ Die empfohlenen Fragebögen bei den Visitationsbedürfnissen unseres Erachtens einer dringenden Überarbeitung, da sie in der jetzigen Form die ins Auge gefasste Zielgruppe der so genannten Kirchenfernen nach den bisherigen Erfahrungen nicht wirklich erreichen.

Zu 7: Wir wollen den Weg fortsetzen zu einer Kirche, die gleichermaßen von Frauen und Männern geleitet wird.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass auf dem Weg zur Gleichstellung erfolgreiche Schritte bereits gegangen wurden. Die Fortführung der Gleichstellungsarbeit muss unseres Erachtens gewährleistet sein. Dazu erbitten wir einen Bericht der Fachgruppe in der Synode und anschließend auch eine Beratung darüber, welche Maßnahmen der Sicherung der Ergebnisse bzw. der Öffnung weiterer Wege dienen können.

Über Verlauf und Ergebnisse des Genderprojekts inklusive des Gendertrainings des Kollegiums bitten wir auch zu gegebener Zeit um Informationen an die Synode.

Zu 9.: Unser Glaube hat Hand und Fuß. Nah und fern helfen wir Menschen in Not, auch durch unsere diakonische Arbeit.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss verstärkt ausdrücklich die genannte Aufgabe, „in den Gemeinden die diakonischen Aufgaben als unverzichtbaren Teil des Glaubenszeugnisses wahrzunehmen.“

Dazu ist es notwendig – so betonen wir – Kirche und Diakonie nicht als zwei Größen nebeneinander zu sehen, sondern als untrennbarer Einheit. Ein sensiblerer Sprachgebrauch nach außen sollte diese Einheit auch erkennbarer als bisher zum Ausdruck bringen.

Und schließlich: Mit Bedauern hat der Bildungs- und Diakonieausschuss das Fehlen des Themas „*Bildung*“ in den Ausführungen zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussionen geht der Ausschuss davon aus, dass sich künftig die Leitungsorgane unserer Kirche verstärkt mit diesem Thema beschäftigen werden.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Grenda!

Ich bitte die Vorsitzende des *Rechtsausschusses* noch um das Votum des Rechtsausschusses.

Synodale Schiele: Sehr geehrte, liebe Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Hohe Synode! Sie werden merken, dass das ein Bericht des Rechtsausschusses ist. Ich gehe nämlich an dem Bericht des Landesbischofs von vorne nach hinten entlang. Haben Sie keine Angst, der Rechtsausschuss hat nur einige, ihm ganz wichtig erscheinende und sehr positive Punkte herausgegriffen.

Herr Landesbischof, in Abschnitt 1 gehen Sie auf die geistliche Heimat ein, die unsere Gemeinden sein sollen. Dem Rechtsausschuss ist eine solche geistliche Heimat unwahrscheinlich wichtig und deshalb regen wir an, dass gerade zu Feiertags-, aber auch in den Sonntagsgottesdiensten viel mehr die froh machende und befreieende Botschaft gepredigt werden sollte als gesellschaftspolitische Stellungnahmen mit erhobenem Zeigefinger, die oft die Sonntags- oder Feiertagsgemeinde mit hängenden Ohren aus der Kirche gehen lassen.

Die Sicherung des Gemeindepfarrdienstes – in Abschnitt 2 – war damals dem Rechtsausschuss eine wirkliche Freude und ein großes Anliegen. Deswegen möchte der Rechtsausschuss sich heute bei dem Konsynodalen Ebinger bedanken, und zwar ganz ausdrücklich, denn er hatte damals die geniale Idee der Finanzierung, die jetzt den Gemeinden in vollem Umfang zugute kommt und auch – so denke ich – den Finanzhaushalt der Landeskirche schon entlastet hat.

(Beifall)

Ziffern 165–170 (in Abschnitt 2) – der Einsatz von Frauen in Leitungsfunktionen: Wir haben es in den letzten Jahren immer wieder erlebt, dass trotz intensiver Suche – unser Herr Landesbischof hat sich oft, sehr, sehr viel Mühe gegeben, ich möchte sagen: eigentlich immer – Frauen nicht gefunden werden konnten, weil sie für die Arbeit in Leitungsgärem nicht zur Verfügung standen. Viele dieser Frauen haben auch gesagt, dass sie zur Verfügung stehen würden, wenn sie

einmal die Familienphase hinter sich hätten. Ich denke – und dem Ausschuss war dies ein ganz besonderes Anliegen –, dass man solchen Frauen, die für eine Zeit Familie und vor allem die Erziehung, Betreuung und Pflege ihrer Kinder in den ersten Lebensjahren in den Vordergrund stellen und dafür auf eine sofortige Karriere verzichten, hohen Respekt entgegenbringen sollte und sie nicht so nach dem Motto „Kinder – Kirche – Küche“ abqualifizieren sollte, wie das heute manchmal sogar unter Frauen üblich ist. Wenn wir viel für unsere Familien tun wollen, dürfen wir auch die Kinder in den Familien auf keinen Fall aus dem Blick verlieren.

(Beifall)

Ich hoffe sehr, dass sich die Erwartungen des Landesbischofs im Blick auf Job-Sharing in Leitungsfunktionen in der Zukunft erfüllen mögen.

Die sechsjährige Wahlperiode sollte nach Auffassung des Rechtsausschusses auf keinen Fall grundsätzlich aufgegeben werden. Wesentliche Verkürzungen könnten der Kontinuität der Arbeit schaden, Unruhe in die Gemeinden, Bezirke und vor allem auch in die Landeskirche bringen, und der Zeit- und Geldaufwand für einen beispielsweise dreijährigen Wechsel wäre viel zu hoch. Eher könnte man überlegen, ob auf andere Weise kürzere Amtszeiten geplant und erreicht werden könnten. Es ist doch heute schon möglich, dass durch Nachwahl jemand wieder ergänzt wird, der vorzeitig sein Amt niedergelegt hat. Wenn man da vielleicht Regulierungen finden würde, die so etwas erleichtern oder modifizieren, bräuchte man an dem sechsjährigen Wahlmodus nichts zu ändern. Der Rechtsausschuss ist auch nicht der Überzeugung, dass man mehr Kandidaten finden würde für eine Wahl, wenn man von vornherein kürzere Zeiträume festlegen würde.

Ziffern 405–420 (Abschnitt 5): Sehr geehrter Herr Landesbischof, nicht Irrungen und Wirrungen – wenn auch unbestritten mitunter als quälender Prozess empfunden – waren für die Synode Anlass zur Errichtung der Referate 1 und 8. Dem Rechtsausschuss ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass das Referat 8 nicht eine Wiederauflage des seinerzeit aufgelösten Baureferats ist, sondern dass es sich um ein Referat zum Dienst an den Gemeinden und Bezirken handelt, dessen Arbeit im Blick auf die vielfältigen Veränderungen der Strukturen auf Gemeinde- und Bezirksebene und die Ordnung von Gemeindefinanzien und dem neuen Umgang mit den Liegenschaften in den Gemeinden von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Diese Hilfe wird von den Gemeinden und Bezirken dankbar angenommen und sehr begrüßt.

(Beifall)

Das Verhältnis wird immer enger, und ich habe auch von den Rechnungämtern gehört, dass sie sehr glücklich sind, wenn sie mit diesem Referat den Kontakt halten und so zu einer sicheren Arbeitsweise kommen können.

Ziffern 515–525 (Abschnitt 7) – Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche: Der Rechtsausschuss ist der Auffassung, dass sich die Notwendigkeit der Frauenförderung und Gleichstellung in allen Bereichen des Evangelischen Oberkirchenrates so verfestigt hat und verinnerlicht worden ist, dass es der Neubildung einer hauptamtlichen Stelle für die Gleichstellung von Frauen nicht mehr bedarf. Der Ausschuss sieht die Arbeit für die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im Sinne von Gender Mainstreaming in der von der Synode geschaffenen Fachgruppe „Gleichstellung“ bestens aufgehoben. Ich denke, es ist doch ein tolles Bei-

spiel dafür, dass sich das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates selbst zur Teilnahme an einem Genderprojekt entschlossen hat, und ich denke, es wird ein Anfang sein, der Schule macht.

Ziffen 540–550 (Abschnitt 8): Die Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche ist in der letzten Legislaturperiode wirklich gut vorangekommen und hat durch die Neustrukturierung in verschiedenen Bereichen sehr an Profil gewonnen. Dazu zählt der Rechtsausschuss auch die Bildung des Referats 1 für Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit und die von Ihnen zitierte Erarbeitung eines publizistischen Gesamtkonzepts, das sicher auch weiterhin für unsere Öffentlichkeitsarbeit ein Leitfaden sein und uns auch weiter voranbringen wird.

Ich möchte jetzt nicht auf Einzelheiten eingehen, sondern der Synode bewusst machen – und das gilt natürlich auch für alle Synoden, die nach dieser kommen –, dass Öffentlichkeitsarbeit Geld kostet. Das muss einer Synode bewusst sein. Aber es ist gut angelegtes Geld, denn wenn Kirche in der Öffentlichkeit nicht mehr wahrnehmbar wird – ich meine jetzt die publizistische Öffentlichkeit, denn das, was sonntags geschieht, ist natürlich auch Öffentlichkeitsarbeit, aber wenn sie in der publizistischen Öffentlichkeit nicht mehr wahrgenommen wird, dann ist das in unserer heutigen Gesellschaft ein unwahrscheinlicher Verlust.

Wo Öffentlichkeitsarbeit im Verbund mit der EKD – wie z. B. bei den Kampagnen geleistet werden kann, ist die Außenwirkung besonders groß und reicht weit über die Grenzen unserer Landeskirche hinaus. Ein gutes Beispiel dafür ist die Zusammenarbeit von „Standpunkten“ und „Chrismon plus“, welche gezeigt hat, wie eine Landeskirche ihr publizistisches Profil in einem großen Rahmen behalten kann, und es wäre wünschenswert, wenn diese Arbeit fortgeführt werden könnte, auch über den Zeitraum hinaus, den die EKD für die Finanzierung von „Chrismon plus“ vorgesehen hat. Es wurden bei dieser Zusammenarbeit Synergieeffekte erzielt, für deren Fortführung und weitere Ausbildung wir sowohl in unserer Landeskirche als auch auf EKD-Ebene werben und uns dafür einsetzen sollten.

Sehr geehrter Herr Landesbischof, wir danken Ihnen für Ihren Bericht. Wir haben nur einige Punkte herausgegriffen, aber wir sind froh, dass es einen solchen Bericht gibt, der einem ein bisschen einen Spiegel des Erreichten vor Augen hält und nachdenklich stimmt über das, was nicht erreicht worden ist, vielleicht aber hätte erreicht werden können, uns aber doch sehr dankbar macht dafür, dass unsere Arbeit in den vergangenen sechs Jahren nicht umsonst war und das Vertrauen trotz gelegentlicher Schwankungen – vielleicht auf beiden Seiten – in diesen sechs Jahren kontinuierlich gewachsen ist. Dafür danken wir.

Ich wünsche meiner Landeskirche – weil es heute mein letztes Mal hier ist – auch für die Zukunft weiterhin ein so gutes Arbeiten und am Ende von den folgenden sechs Jahren ein ähnlich gutes Resümee.

Ich danke Ihnen.
(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie haben den Applaus gehört, Frau Schiele, die Synode dankt Ihnen.

Herr Landesbischof, Sie haben das Wort.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Zunächst sage ich ganz herzlichen Dank für diese umfassende Rückmeldung, die es so bei keinem der bisherigen

Berichte von mir gegeben hat. Herzlichen Dank, es ist einfach ungemein wohltuend zu merken, dass sich die nicht unerhebliche Arbeit, die in so einem Bericht steckt – das werden Sie sich sicher denken können –, dann auch lohnt, indem eine solche Rückmeldung kommt und das Gesagte offensichtlich sehr aufmerksam gehört, aufgenommen und kommentiert worden ist.

Ich will auf 8 Punkte reagieren – und ich will es möglichst kurz machen. Ich stand bei der Erstellung des Berichtes vor einem Grundsatzproblem: Ich wusste, dass ich viele Punkte nur anreißen konnte. Hätte ich sie so ausgeführt, dass sie den Problemzusammenhang umfassend beschrieben hätten, wäre der Bericht unschwer doppelt so lang geworden, und das wollte ich Ihnen nicht zumuten. So werde ich jetzt einiges ergänzen.

1. Weiterarbeit am Ordinationsverständnis

Ich bin der Meinung, dass das ein Thema ist, das auf der Tagesordnung steht, und jemand, der rückgemeldet hat „Meinen Sie damit eine Öffnung des Ordinationsverständnisses?“, der hat mich richtig verstanden. Wir werden in der Tat sehen müssen, wie wir von der Grundordination eines jeden Christen – die Taufe – ausgehen müssen, um ein weiteres Ordinationsverständnis als das bisherige zu entwickeln, und ich werde einen Anstoß in dieser Sache im Sommer geben, und zwar mit einer Schrift, die ich in die Gemeinden gebe – über unsere Ordinationspraxis und unser Ordinationsverständnis. Es wird ein Diskussionsimpuls sein – ähnlich wie meine Abendmahlsschrift vor zwei Jahren. Es soll überhaupt nicht das letzte Wort sein, sondern wahrscheinlich für viele das erste Wort in dieser Sache. Ich hoffe, dass dann eine Debatte in Gang kommt. Ich nenne nur ein Detail, weil die Lehrvikarinnen und Lehrvikare da sind: Ich bin dabei, in Abstimmung mit dem Landeskirchenrat die derzeitige Ordinationspraxis zunächst einmal mittelfristig zu verändern. Unsere Grundordnung schreibt vor: Der Bischof ordiniert. In der Praxis sieht es so aus, dass der Bischof alle Ordinationen delegiert. Das ist badische Praxis seit etwa 30 Jahren. Ich habe mich im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland kundig gemacht: Das ist eine ganz singuläre Ordinationspraxis, die im ökumenischen Dialog schon gar nicht verständlich zu machen ist. Wir haben es aber angefangen, diese Praxis zu verändern, und ich mache das natürlich in badischer Liberalität und werbe bei den Lehrvikaren dafür, sich von mir ordinieren zu lassen. Wir hatten jetzt eine wunderschöne Ordination in Heidelberg mit vier Ordinanden, und auch der neue Kurs weiß schon von einem Ordinationstermin. So biete ich jetzt Halbjahr für Halbjahr einen solchen Ordinationstermin an. Ich will auf diese Weise auch deutlich machen, dass die Delegation eigentlich die Ausnahme sein soll und die Ordination durch den Bischof die Regel ist. Wir werden mit dieser Praxis mit Sicherheit weiter vorankommen, und ich werde auf der Lehrpfarrerkonferenz im Juli mit den Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern das Gespräch aufnehmen.

2. Die Gestaltung verbindlichen geistlichen Lebens mit dem Ziel der Entwicklung einer evangelischen Frömmigkeit

Ich habe keine Angst vor dem „Vorwurf“: „Wollen Sie katholischer werden?“ – Das sage ich sehr deutlich: Ich habe keine Angst davor! Ich bin der Meinung, dass wir im Protestantismus ein unterentwickeltes Gespür dafür haben, dass wir Formen gelebter Frömmigkeit brauchen. Das muss man nicht gleich als Katholisch-Sein abtun. Frömmigkeit braucht seine

Formung, braucht seine Rituale, braucht auch Räume. Ich denke, da können wir einiges von unseren evangelischen Kommunitäten lernen, die wiederum ihrerseits natürlich im engsten ökumenischen Kontakt stehen. Da bin ich in der Tat der Meinung, dass diese Fragen dran sind. Wir entdecken überall in unserer Gesellschaft, wie Rituale, Liturgien und Formen wieder an Bedeutung gewinnen. Kürzlich wurde mir berichtet, dass der Dekan der Theologischen Fakultät wieder im Talar bei einer Promotionsfeier aufgetreten ist. Ich erinnere mich noch an die Zeit, wo man vom Talarenmuff von vor tausend Jahren sprach und die Talare aus den Universitäten vertrieben wurden. Ich halte es nicht für reaktionär, ich halte es für sinnvoll, dass wir Rituale, Formen und Symbole in ihrem Wert wieder schätzen lernen. Sie stabilisieren uns in unserem Leben angesichts der Unübersichtlichkeit von Leben, und das müssen wir zur Kenntnis nehmen, und darauf müssen wir reagieren, indem wir Formen evangelischer Frömmigkeit praktizieren, pflegen und kultivieren.

Derzeit sind wir dabei ein zweijähriges Projekt durchzuführen, in dem wir zunächst einmal sichteten, welche Angebote es im Augenblick in unserer Landeskirche gibt. Es gibt nämlich viel mehr Angebote als wir ahnen. Sie sind aber nicht gebündelt. Viele Gruppierungen machen Angebote. Es gibt viele Angebote an den Rändern unserer Landeskirche: auf dem Schwanberg auf bayerischen Gebiet, im Kloster Kirchberg auf württembergischen Gebiet, aber auch im Elsass, in der Schweiz. Wir müssen diese Angebote bündeln, und dann werden wir sehen, ob wir selber ein „Haus der Stille“ in Baden brauchen oder ob es vielleicht der bessere Weg ist zu sagen, dadurch, dass wir diese Angebote landeskirchlich zusammenfassen und sie regelmäßig unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anbieten, leisten wir den Beitrag, der nötig ist. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ist natürlich völlig offen, sie beginnt jetzt erst mit der Arbeit.

3. Mehr Transparenz zur Überwindung von Irrungen und Wirrungen

Ich teile die Analyse, dass es wohl in den Prozessen, die uns in den letzten eineinhalb Jahren bedrückt haben, in der Tat eine eingeschränkte Kommunikation gegeben hat, und wenn sie besser gewesen wäre, manches hätte verhindert werden können. Das ist keine Frage. Ich will aber auch einmal sagen, dass wir hier auf einem guten Wege sind. Wir haben im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates zwei- oder dreimal schon den Versuch gemacht, mit einem vorgedachten, noch nicht fertiggedachten Ergebnis von Beratungen in kirchenleitende Gremien hinein zu gehen. Das haben wir z. B. gemacht bei dem Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes“. Vorhin wurde schon gesagt, in dieser Sitzung sei ganz klar gesagt worden, welche Projekte wir nicht weiter fortführen sollten, weil sie Irwege und Holzwege darstellen. Wir sind diesem Rat auch gefolgt, und es wurde in dieser Sitzung die brillante Idee der Sicherung des Gemeindepfarrdienstes geboren. Das zweite Beispiel haben Sie jetzt auf dieser Synode erlebt. Wir hätten natürlich die Ordnung für Mission und Ökumene nicht auf der Synode diskutieren müssen, aber wir wären unklug gewesen, wenn wir es nicht täten. Es geht hier nicht um den Rechtsanspruch einer Diskussion, aber es geht darum, dass wir dort, wo es sinnhaft ist, andere Menschen in die Diskussion einzubeziehen, es auch tun sollten. Wir werden mit Sicherheit am Ende ein besseres Ergebnis haben dadurch, dass wir Sie alle einbezogen haben. Wir brauchen verstärkt das, was auf der Gemeinde- und auf der Dekanatsebene der Beirat

ist, um uns die Beratungskompetenz von kirchenleitenden Gremien dann zu sichern, wenn es rechtlich gar nicht notwendig ist. Das werden wir weiterhin machen, und ich finde, das Beispiel der Synode ist sehr ermutigend. Wir werden verstärkt Menschen einbeziehen, wenn wir meinen, wir sind mit unserem Latein an der Stelle am Ende oder wir wissen nicht so recht, wo es lang gehen soll. Das halte ich für die wichtigste Lehre aus diesen Irrungen und Wirrungen.

(Beifall)

4. Ganz kurz zum Stichwort „Strategieengpass“

Voraussichtlich im Juni werden wir mit dem Landeskirchenrat einen Workshop zu dieser Thematik veranstalten. Wir alle wissen noch nicht, was uns dort erwartet. Das gehört zum Geheimnis dieses Workshops und zum Geheimnis offensichtlich dessen, dass man strategiefähig erst werden kann in einem Lernprozess. Aber genau aus diesem Grunde, weil wir gesehen haben, dass da Lücken sind, lassen wir uns auf diesen Prozess ein – in dem großen Vertrauen, das wir dabei miteinander Lernende sind, nämlich die Hauptamtlichen der Kirche ebenso wie die Ehrenamtlichen im Landeskirchenrat.

5. Verkürzung der Wahlperiode

Wir haben zwei gegenläufige Wunschvorstellungen. Die eine ist aus der Basis in den Gemeinden, nämlich der deutliche Wunsch, sechs Jahre seien zu lang, die andere von Seiten der Landes- und der EKD-Ebene, sechs Jahre seien gerade das richtige Maß.

Das muss uns allen klar sein. Ich halte den Vorschlag, den Frau Schiele gemacht hat, bei der bisherigen Wahlperiode zu bleiben, aber innerhalb der Periode flexibler zu werden, für gut und sinnvoll. Wenn man hinsichtlich der Länge von Wahlperioden eine Veränderung überhaupt will, müssen wir die Debatte mit der Württembergischen Landeskirche jetzt führen. Es nützt überhaupt nichts, wenn wir sie in drei Jahren führen, denn dann sind die Weichen für die nächste Periode gestellt. Wenn wir zu dem Ergebnis kommen, es bleibt bei den sechs Jahren, dann ist das in Ordnung. Dann müssen wir dafür werben, was ich auch im Vorfeld der Ältestenwahlen oft genug getan habe – nämlich zu sagen: Wenn ein Kandidat nicht bereit sei, sich für sechs Jahre zu verpflichten, dann sei es nicht unsittlich von ihm zu sagen, drei Jahre sage er zu, auch unter den jetzigen gesetzlichen Gegebenheiten. Für diese drei Jahre könnte man mit seiner Mitarbeit verbindlich rechnen. Das ist nichts Unsittliches, das ist in unserem System durchaus möglich.

Ich bitte nur darum, dass wir in der Tat jetzt schon mit Württemberg ein Gespräch führen, ob es überhaupt ein sinnvolles Unterfangen sei oder nicht. Wenn wir gar nichts getan hätten, hätten wir nach meiner Meinung diesen Wunsch vor der Ältestenwahl nicht angemessen aufgenommen.

6. Zur Einheit und Vielfalt in der Badischen Landeskirche

will ich nur informieren

Wir führen auf landeskirchlicher Ebene regelmäßig – etwa zweimal im Jahr – Gespräche mit den landeskirchlichen Gemeinschaften, regelmäßige Gespräche mit der Pfarrer-Gebetsbruderschaft und mit der geistlichen Gemeindeerneuerung. Ich möchte sagen, es wäre höchst wünschenswert, wenn der Impuls, den Oberkirchenrat Baschang schon vor etwa acht Jahren gegeben hat, stärker aufgegriffen

würde, dass diese Gespräche auch auf Bezirksebene regelmäßig geführt werden sollten. Dort, wo es einen regelmäßigen Gesprächszusammenhang zwischen den landeskirchlichen Gemeinschaften und der verfassten Kirche gibt, ist das Mit-einander in der Regel auch besser, oft sogar ganz störungsfrei. Wir haben einen offenen Diskussionspunkt, das sei nicht verschwiegen, mit dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband über das Taufverständnis. Da machen uns einige Entwicklungen große Sorgen und Mühe, aber da sind wir auch in einem sehr klaren Gesprächszusammenhang, der uns gegenseitig Differenzen zumutet, die an dieser Stelle einfach festzustellen sind.

7. Zu den Visitationsfragebögen

Diese Klage, die Sie geäußert haben, ist in letzter Zeit mehrfach geäußert worden. Wir sind dabei, die Fragebögen zu überarbeiten. Wenn ich mich richtig erinnere, ist es so, dass ein Fragebogen ganz abgeschafft und der andere deutlich vereinfacht wird. Das ist eindeutig eine Reaktion auf die ersten Erfahrungen mit den Fragebögen, die sich als zu kompliziert erwiesen haben.

8. Das Fehlen des Bildungsthemas

Es ist richtig beobachtet, und ich will dazu nur sagen, dass das Bildungsthema im Augenblick in anderen Zusammenhängen mein Hauptthema in meiner Eigenschaft als Landesbischof ist. Ich habe erst vor kurzem an einem großen Bildungskongress in Stuttgart von der kirchlichen Landesarbeitsgemeinschaft der Erwachsenenbildung teilgenommen – mit einer ungeheuer starken Beteiligung, auch von politischer Seite. Wir hatten 14 Tage darauf einen Treff der vier Bischöfe unseres Bundeslandes zur Bildungsthematik und ich werde in zehn Tagen beim Bildungskongress des Landes Baden-Württemberg in Ulm an einem der ganz wenigen zentralen Podien teilnehmen.

Ich bin für diese Rückmeldung dankbar und wollte Ihnen nur sagen, dass es nicht so ist, dass das Bildungsthema vergessen wurde, aber es hat im Augenblick in diesem Bericht noch keinen Niederschlag gefunden.

Zum Schluss: Unser Synodaler Dr. Hans Raffée hat mehr Leidenschaft für Neues gefordert, mehr Leidenschaft für Innovationen. Mir ist in den letzten Jahren häufiger gesagt worden: Bitte nicht so viel Neues mehr. Mir ist beim Erstellen des Berichtes manchmal etwas schwindelig geworden, ich gestehe es. Es waren aber tolle sechs Jahre, das sage ich Ihnen gerne. Ich bin schon sehr froh darüber und auch ein bisschen stolz auf sehr viel Neues, das wir angefangen haben. Wir werden aber das Tempo des Neuen sicherlich nicht so beibehalten dürfen und können, aber das, was Sie gemeint haben, ist ja etwas anderes: Eine Leidenschaft für Innovationen – nicht um der Innovationen willen, sondern weil es uns doch bedrücken muss, dass wir mit der Botschaft des Evangeliums an viele Menschen gar nicht herankommen, dass es uns auf der Seele drücken muss, dass wir daraus eine Kraft verspüren, auch Neues zu wagen – und das wünsche ich mir in der Tat. Und wenn insofern mein Bericht dann nicht nur als ein Spiegel des Erreichten verstanden wurde, sondern – wie es vorhin gleich zu Beginn gesagt wurde – als ein Bericht der Ermutigung, dann ist er richtig verstanden worden. Zum Bedenkenträger bin ich in dieser Kirche nicht gewählt worden – so habe ich es zumindest verstanden, als Sie mich gewählt haben.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Landesbischof! – Kann ich die Aussprache schließen? – Das ist der Fall.

V

Wahl der Vertreter in die Missionssynode des Evangelischen Missionswerkes Südwestdeutschland (EMS)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V.

Nach § 2 der Ordnung über die Zusammensetzung der Missionssynode sind in die Missionssynode sechs Vertreter der badischen Landeskirche zu wählen.

Folgende Konsynodale wurden zur Wahl vorgeschlagen und haben sich zur Kandidatur bereit erklärt:

Vom Bildungs- und Diakonieausschuss Frau Gärtner und Frau Grenda, vom Hauptausschuss Herr Dr. Kudella, vom Finanzausschuss Herr Martin und Herr Rave und vom Rechtsausschuss Herr Schmidt und Herr Schwerdtfeger. Des Weiteren hat sich auch Frau Kerstin Sommer, Vertreterin der Landesjugendkammer, zur Kandidatur bereit erklärt.

Gibt es noch weitere Vorschläge aus der Synode? – Das ist nicht der Fall. Kann ich die Vorschlagsliste schließen? – Ja. Möchten Sie eine Vorstellung der Kandidaten? Ich denke, bezüglich der Konsynodalen ist es sicher nicht nötig. Möchten Sie, dass Frau Sommer sich vorstellt?

(Zurufe: Ja!)

– Frau Sommer, darf ich Sie bitten vorzukommen und sich der Synode vorzustellen.

Frau **Sommer**: Mein Name ist Kerstin Sommer, ich komme aus dem Kirchenbezirk Mannheim. Ich bin zurzeit die Vorsitzende des Leitungskreises der Landesjugendkammer und schon seit vielen Jahren mit dem EMS verbündet. Das fing an durch eine Direktpartnerschaft meiner Gemeinde. Dann bin ich als Jugendsynode des EMS berufen worden, habe in der Zwischenzeit zwei Jahre beim EMS gearbeitet für die Erlassjahr-2000-Kampagne, habe in der Zeit auch die erste internationale Jugendkonsultation des EMS organisiert. Danach habe ich beim EMS das Jugendnetzwerk mit aufgebaut und einen Jugendbeirat mit installiert.

Mir hat die Arbeit immer sehr viel Spaß gemacht, und ich würde gerne die Jugend im EMS auch weiterhin vertreten.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Sommer.

Ich schlage als Wahlausschuss in gewohnter guter Weise unsere Schriftführer vor. Sind Sie einverstanden? – Dann können wir die Wahl durchführen, die Stimmzettel werden verteilt.

(Synodale **Schiele**:

Darf man noch eine Anregung geben?)

– Sie dürfen noch eine Anregung geben.

Synodale **Schiele**: Ich wollte anregen, nachdem, was wir bei unserem Schwerpunktthema und im Arbeitspapier über Mission und Ökumene erfahren haben, nach Möglichkeit jemanden zu wählen, der entweder eng mit der Kirche, also mit der Institution Kirche, vor allem aber mit der Synode verbunden ist, weil dann die Rückmeldungen besser sind, als wenn jemand von außen hinein gewählt würde.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, es geht also um den Kontakt der Landessynode mit den Vertretern der Missionssynode. Das ist im Augenblick noch nicht abzusehen, weil die Wahlen in allen Kirchenbezirken noch nicht durchgeführt sind.

Ich würde vorschlagen, dass diese Absicht, eine engere Bindung der Vertreter der Missionssynode mit der Landessynode herbeizuführen, vielleicht in der Weise angeregt wird, dass wir die Gewählten bitten – soweit sie nicht mehr in die Landessynode gewählt werden sollten –, sich das noch einmal zu überlegen, ob das dann sinnvoll ist. Dann könnten ja Nachwahlen durchgeführt werden.

Im Moment findet aber eine uneingeschränkte Wahl statt.

Sie haben 6 Stimmen, die Stimmzettel sind verteilt.

(Die Wahl wird durchgeführt.)

Dann schließe ich den Wahlgang und bitte um die Auszählung.

Inzwischen fahren wir mit der Tagesordnung fort.

VI

Bericht über die Umwandlung des Evangelischen Presseverbandes in eine GmbH

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI und bitte Herrn Oberkirchenrat Vicktor um seinen Bericht.

Oberkirchenrat **Vicktor**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale.

Ich beginne zwar mit dem oft Sorge auslösenden Kapitel „Vorgeschichte“, aber keine Angst, der Anlaufweg für mein Thema benötigt keine annähernd so lange ausgedehnte Strecke wie etwa Fragen nach einer Stola auf schwarzem Talar.

(Heiterkeit)

1. Vorgeschichte

Ab 1998 wird klar, dass das Hauptprojekt des Evangelischen Presseverbandes, die Kirchenzeitung „Standpunkte“, dauerhaft auf landeskirchliche Zuschüsse angewiesen sein wird.

Mit der Bereitschaft aller leitenden Gremien der Landeskirche, das Magazin finanziell zu stützen, gab und gibt es seit dieser Zeit im Wesentlichen zwei unstrittige Vereinbarungen zwischen Landeskirche und Presseverband.

- Das Defizit des Projektes durch Ausschöpfung aller Kooperationsmöglichkeiten möglichst gering zu halten,
- das finanzielle Engagement der Landeskirche auch gesellschaftsrechtlich zum Ausdruck zu bringen.

Die erste Vereinbarung ist mit Beschluss der Frühjahrsynode 1998 festgehalten und durch die vorhin schon erwähnte Kooperation des badischen Magazins mit dem bundesweiten Magazin „Chrismon Plus“ des Süddeutschen Verlages beispielgebend für den Raum der EKD eingelöst.

Über die zweite Vereinbarung bestand zunächst informell Einigkeit. Ihre Ausgestaltung wurde im Austausch des Evangelischen Oberkirchenrates mit dem Presseverband und unter steter Einbeziehung synodaler Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner weiter verfolgt.

Das Ergebnis wurde dem Landeskirchenrat am 12. 12. 2001 in Form eines Vertrages zwischen Landeskirche und Presseverband vorgelegt und von ihm genehmigt. Der Vertrag wurde unterschrieben.

2. Die Umwandlung begleitende Vereinbarungen

Dieser Vertrag setzt die Umwandlung des Vereins in eine gemeinnützige GmbH fest sowie die Übernahme der vollen Geschäftsanteile durch die Landeskirche.

Sie ist damit 100 % Gesellschafterin, d. h. alleinige Eigentümerin der GmbH.

Sie verpflichtet sich, das Gesellschaftskapital um 250.000 EUR zu erhöhen, um die Gesellschaft davor zu bewahren, wegen vorübergehender saisonaler Liquiditätsengpässe in Gefahr zu geraten.

Die neue Gesellschaft trägt den Namen PV-Medien gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH, kurz PV-Medien.

Sie ist nach dem bewährten Vorbild des ERB (Evangelischer Rundfunkdienst Baden gGmbH) konstruiert. Wie dort sorgt eine gewerbliche Tochtergesellschaft – der Hans-Thoma-Verlag – für erhebliche Zusatzgeschäfte. Der Hans-Thoma-Verlag darf und soll Gewinne abwerfen und entlastet die gemeinnützige Muttergesellschaft deutlich. Außerdem ist PV-Medien 50 % Gesellschafter der epd Südwest GmbH und (wie vorher der Presseverband) kontrolliert dieses baden-württembergische Gemeinschaftsunternehmen mit.

Der Presseverband – ein Verein – hört nach der Umwandlung auf zu existieren. Ein neu zu gründender Förderverein für Badische Publizistik e. V. widmet sich der Pflege von Nachwuchsjournalisten für kirchliche Thematik und führt auf ideeller Ebene die ehrenamtliche Tätigkeit des Presseverbandes fort. Er wird aus dem Vermögen des umgewandelten alten Presseverbandes einmalig mit 40.000 EUR ausgestattet.

3. Wie weit ist die Umwandlung umgesetzt?

Die Mitgliederversammlung des Presseverbandes hat dessen Auflösung am 04. 02. 2002 einstimmig zugestimmt und die Umwandlung in die GmbH in Anwesenheit eines Notars vollzogen.

Ein fünfköpfiger Aufsichtsrat ist benannt. Ihm gehören zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates an, im Augenblick Herr Kirchenbauer für das Rechtsreferat und der Leiter des Referates 1, außerdem zwei synodale Mitglieder des Landeskirchenrates, im Augenblick Frau Schiele und Herr Wermke, der zum Vorsitzenden gewählt wurde.

(Beifall)

Der Förderverein entsendet ebenfalls ein Mitglied, im Augenblick Herrn Kratzert.

Der Aufsichtsrat hat den bisherigen Verlagsdirektor Christoph Roppel zum Geschäftsführer bestellt.

Im Moment wartet die neue Gesellschaft PV-Medien noch auf ihre endgültige Bestätigung durch das prüfende Registergericht.

4. Warum diese Lösung?

Die Umwandlung des Presseverbandes in eine GmbH hat mehrere Gründe, über die sich alle Beteiligten stets einig waren:

- a) Die wirtschaftlichen Risiken eines dem Markt ausgesetzten Unternehmens und eines großen, defizitären Projektes wie „Standpunkte“ sind ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern nicht mehr zuzumuten. Denn sie haften mit ihrem Privatvermögen.
- b) Die Landeskirche hat erhebliche Mittel in die Sanierung unseres Kirchenmagazins und die Umstrukturierung des Presseverbandes investiert. Es ist in ihrem Eigeninteresse, die weitere Verwendung dieser Mittel unmittelbar steuern zu können.
- c) Eine GmbH und ein Eigentümer schaffen endlich klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, vermeiden langwierige und kräftezehrende Abstimmungsprozesse zwischen verantwortlichem Verein und Zuschuss gebender Landeskirche für Projekte, die schneller Entscheidungen bedürfen. Eine GmbH fordert aus gesetzlichen und erlaubt aus organisatorischen Gründen rasches Handeln. Das ist auch im gemeinnützigen Bereich sinnvoll und notwendig, um den Zuschussbedarf möglichst niedrig zu halten.
- d) Die genannte Ausweitung der Tätigkeit des Presseverbandes blieb zunächst in dessen gemeinnützigen Bereich, um das Unternehmen Presseverband direkt zu unterstützen. Ihre Auslagerung in die nicht gemeinnützige Gesellschaft wurde mit dem Anwachsen des Geschäfts aus steuerlichen Gründen immer drängender und ist mit dem Jahr 2002 ganz vollzogen worden. Damit stellte sich aber für den gemeinnützigen Presseverband, jetzt mit geringeren Zusatzumsätzen, die Frage nach Risiko, Struktur und starker Partnerschaft und damit eben auch die Frage nach dem Einstieg der Landeskirche in eine GmbH bereits zu Beginn des Jahres 2002.
- e) Vor allem: Der traditionsreiche Presseverband e. V. hatte sich auf seiner vorletzten Mitgliederversammlung durchgerungen – nach langen, zähen Verhandlungen, die der Vorsitzende Herr Kratzert mit bewundernswerter Geduld führte – sich selbst aufzulösen. Das war die Stunde zuzupacken und ohne Zögern die zukunftsorientierte Lösung einzuleiten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es Rückfragen an Herrn Vicktor? – Das ist nicht der Fall. Vielen Dank für Ihren Bericht.

VII Verabschiedung von Kirchenrat i. R. Schnabel

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII.

Lieber Herr Schnabel, wir freuen uns, dass Sie gerade rechtzeitig vom anderen Ende der Welt zurückgekehrt sind, dass wir Sie im Rahmen dieser Tagung verabschieden können. Seit Anfang des Jahres sind Sie im Ruhestand. Des Bischofs Schnabel, seitdem gibt es ihn nicht mehr. Von Ihrer Verabschiedung im Amt haben wir in den „Mitteilungen“ gelesen. Ich verspreche Ihnen, dass ich jetzt weder vom alltäglichen noch vom festäglichen Scheitem sprechen werde.

Wir wissen natürlich, dass wir alle Ihnen ganz entsetzlich fehlen.

(Heiterkeit)

Aber der Ruhestand scheint Ihnen dennoch zu bekommen – Sie sehen gut aus. Nun aber Spaß beiseite! In Ihrer beruflichen Vita habe ich einige und ganz verschiedene Beziehungen zu synodalem Geschehen entdeckt.

Im Juni 1965 wurden Sie Gemeindepfarrer in Jakobus in Karlsruhe. Sie gehörten verschiedenen Ausschüssen des Kirchengemeinderats und der Bezirkssynode an, deren stellvertretender Vorsitzender Sie 1971 wurden. Sie arbeiteten dort im Ausschuss für Landessynodalvorlagen, was immer das sein mochte.

(Heiterkeit)

Ab 1972 waren Sie Mitglied der Landessynode. Sie arbeiteten im Hauptausschuss und kleinen Verfassungsausschuss mit.

Von 1969 bis 1973 waren Sie stellvertretender Beisitzer beim Kirchlichen Verwaltungsgericht. Seit 1967 sind Sie Vorstandsmitglied des Badischen Pfarrvereins, seit 1969 auch im Verband der evangelischen Pfarrvereine. Im November 1976 wurden Sie Landesjugendpfarrer und im Juni 1987 Leiter des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit. Als solcher waren Sie unter anderem auch für die Kircheneintrittskampagne, für die Vorbereitung der allgemeinen Kirchenwahlen und das Ältestenhandbuch zuständig. Sie sorgten mit „synode aktuell“ für eine schnelle Unterrichtung der Gemeinden und Bezirke über das Geschehen in den Tagungen der Landessynode. Sie organisierten die Pressekonferenzen der Synode und begleiteten die Berichterstattung vor, während und nach den Tagungen.

Die Landessynode sagt Ihnen Dank und Anerkennung für Ihren Dienst.

Natürlich haben wir auch ein Geschenk für Sie – wie immer etwas ganz Besonderes, wir bekommen immer so heiße Tipps. Sie erhalten einen Gutschein für ein Jahresabonnement der Zeitschrift „National Geographic Deutschland“ ab Mai 2002. Und hier ist schon Ihr Ansichtsexemplar. Es fängt vielversprechend an mit der Schlacht im Teutoburger Wald.

(Heiterkeit)

Die kennen wir aus dem Geschichtsunterricht – lang, lang ist's her! – und aus dem Lied, in dem der Wind „so kalte“ pfeift, die Raben durch die Luft fliegen und es nach Moderator riecht.

Weiß jemand, wann die Schlacht im Teutoburger Wald stattgefunden hat?

(Landesbischof **Dr. Fischer**: Im Jahre 9, das haben wir im Heimatkundeunterricht gelernt!)

Ich habe aus Sicherheitsgründen im Plötz nachgeschlagen: am 9. August des Jahres 10 nach Christus. Dort ist zu lesen:

„Katastrophe des römischen Heeres in Germanien durch Arminius. Vernichtung von drei Legionen unter Publius Quinctilius Varus.“

Den kennen wir auch aus dem Lied. Und den berühmten Ausruf des Augustus, den Sueton überliefert hat, haben wir auswendig lernen müssen: „Vare, Vare, redde mihi legiones!“

Also, in Ihrem Heft steht das alles sicher ganz genau. Viel Freude bei der Lektüre und denken Sie im Verlauf des Jahres immer einmal wieder an uns.

Sie haben jetzt das Wort!

Kirchenrat i. R. **Schnabel**: Frau Präsidentin, herzlichen Dank für diese freundlichen Worte. Da ich ja ganz offiziell schon verabschiedet worden bin im Roten Haus durch den Herrn Landesbischof, kann ich das hier nur als eine kleine Verabschiedung ansehen, wenn es auch eine gewisse Zutat ist, die Verabschiedung durch die Synodalpräsidentin eine kleine Verabschiedung zu nennen. Aber ich verstehe diese Verabschiedung so, dass ich verabschiedet werde als derjenige, der „synode aktuell“ für die Synode gemacht hat, denn viel mehr habe ich speziell für die Synode ja gar nicht getan.

Ich bin in diesem Jahr 30 Jahre bei der Synode – wie auch immer. Erst war ich sechs Jahre lang als normaler gewählter Synodaler da, dann kamen zwei Perioden, wo ich teils als Delegierter der Landesjugendkammer, eben als Landesjugendpfarrer da war, und dann ab 1987 bis zum Ende des letzten Jahres – d. h. genau bis zur Herbstsynode 2001 – als Leiter des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit. Die letzten beiden Synodalperioden gibt es erst „synode aktuell“. Das haben wir vor zwölf Jahren zusammen mit Frau Kosian im Anschluss an die Erscheinungsweise anderer Landeskirchenblätter in Baden eingerichtet. Nachdem Frau Kosian ausgeschieden ist, habe ich das alleine weitergemacht. Das hat dazu geführt, dass ich das Synodalgeschehen ganz anders beobachten musste als wahrscheinlich viele unter Ihnen.

Wenn ich auf die letzten fünf Perioden zurückschau, dann bin ich in dieser Beziehung der Dienstälteste. Herr Oloff war zwar 1972 auch schon dabei –, aber dann ist er irgendwie aus verschiedenen Gründen wieder von der Bildfläche verschwunden und erst später wieder erschienen. Der einzige, der länger bei der Synode ist, das ist – so viel ich weiß – Herr Binkele. Der war schon vor mir da, und der wird auch nach mir noch da sein.

(Heiterkeit)

Zu den Highlights meiner Synodalerinnerungen gehört nicht nur die Tatsache, dass es in der ersten Periode den Eintritt der Landeskirche in die BfA gegeben hat – jetzt ist die Landeskirche vor zwei Jahren wieder ausgetreten –, sondern auch z. B. die damalige erste Reform der Kirchenbezirke im Anschluss an die Gebietsreform des Landes Baden-Württemberg, die in dem Augenblick zu Ende war, als die großen Sprecher der Synode – Herr Herb und Herr Baschang – plötzlich damals dagegen waren, dass Neureut zu Karlsruhe kommt, und damit war auch für Boxberg und die anderen Kirchenbezirke die Reform zu Ende. Es wiederholt sich also vieles, wie Sie sehen.

(Heiterkeit)

Es gibt eine gleichbleibende Linie, die ich seit 30 Jahren beobachtet habe, als ich 1972 als junger Synodaler in diese Räume kam. Da war es selbstverständlich, dass die neuen Synodalen in der ersten Periode in den ersten zwei Sitzungen nichts sagten, sich nicht gemeldet haben. Geredet hat die Gruppe der Elitesynodalen. Das waren damals die Gabriels, die Herbs und Feils, die Gilberts und so weiter. Das hat sich meiner Meinung und Erfahrung nach durchgehalten bis zum heutigen Tag. Es gibt auch heute Elitesynodale, die die Stimmung mehr oder weniger mitbestimmen und die Politik machen, und es gibt viele, die ihre normale Arbeit als Synodale tun. Ich habe dabei eine gewisse Genugtuung erlebt, als ich im letzten Herbst im Laufe der Herbstsynode von zwei Synodalen gefragt wurde, was sie denn

eigentlich beschlossen hätten. Ich als derjenige, der „synode aktuell“ mache, müsste doch wissen, was eigentlich beschlossen wurde. Sie hätten es nicht so genau mitbekommen.

(Heiterkeit)

Das ist also die Genugtuung, die ich hatte und an die ich mich gerne erinnere, dass ich ja auch viel Prügel und alles Mögliche an kritischer Reaktion erfahren habe.

Aber ich möchte mit der Feststellung schließen, dass ich glaube, in den letzten 30 Jahren sind nicht nur viele Touristen und Synodale das Albtal heraufgekommen, sondern sehr oft auch der Heilige Geist. Ich bedanke mich für die guten Erinnerungen, die ich nach 30 Jahren Synodalarbeit mitnehme – wie auch immer, in verschiedener Gestalt: aktiv, als Zuschauer und als Arbeiter im Hintergrund, als Vermittler für die Journalisten. Ich hoffe, dass auch Sie am Ende dieser Synodalperiode ebenso viele gute Erinnerungen an ihre Synodaltätigkeit haben werden wie ich. Herzlichen Dank.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Schnabel, dass Sie uns ein bisschen in den Schatz Ihrer Erfahrungen einblicken ließen. Diese rauen Sitten, in den ersten beiden Tagungen nichts sprechen zu dürfen, das wollen wir gar nicht erst anfangen. Das haben wir auch bisher anders praktiziert, und ich denke mit gutem Erfolg. Aber es ist interessant, wenn man so etwas hört. Ich möchte Ihnen jetzt Ihr Geschenk übergeben.

(Präsidentin Fleckenstein
überreicht Herrn Schnabel sein Geschenk
und seiner Ehefrau einen Blumenstrauß
unter dem Beifall der Synode.)

Wir singen Ihnen jetzt noch – wie das üblich ist – ein Abschiedslied – keine Angst, nicht das von Quintilius Varus, sondern das auf der Rückseite unserer Tagesordnung. Unsere guten Wünsche für die Zukunft begleiten Sie. Seien Sie Gott befohlen!

(Die Synode singt das Lied
„Der Herr segne dich und behüte dich“)

Sie sind natürlich herzlich eingeladen, noch bei uns zu bleiben. Wir machen jetzt eine Pause bis 17:30 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17:15 Uhr bis 17:30 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich begrüße Sie zur Fortsetzung unserer Sitzung. Wie Sie es von mir schon kennen, müssen es ein paar Zeilen aus dem im Herbst angefangenen Gedicht von Hebel sein. Jetzt sind wir im Frühling. Wir haben vorhin gesungen: „Freuet Euch der schönen Erde“, und wir haben ja ein Geburtstagskind. Wir hören jetzt über den Frühling aus dem „Liedlein vom Kirschbaum“. Zur Erläuterung: Wenn das „Würmli“ auftaucht, dann stellen Sie sich vielleicht am besten eine kleine Raupe vor. Das „Imml“ ist natürlich die Biene.

*Der lieb Gott het zum Fröhlig gseit
„Gang, deck im Würmli au sii Tisch!“
Druh het der Chriesbaum Blätter treit,
viel tausig Blätter grün und frisch.*

Und's Würml, us em Ei verwacht's,
's het gschloofen in siim Winterhuus.
Es streckt si und spent's Müüli uf
und riibt die blöden Augen uus.

Und druf se het's mit stillem Zahn
am Blätti gnagt enandemoo
und gseit: „Wie isch das Gmëes so guet!
Me chunnt schier nimme weg dervo.“

Und wider het der lieb Gott gseit:
„Deck jetz im Immlu au sii Tisch!“
Druh het der Chriesbaum Blüete treit,
viel tausig Blüete wiß und frisch.

Und's Immlu sieht's und fliegt druf los,
früeh in der Sonne Morgeschiih;
es denkt: „Das wird mii Kaffi sy,
sie henn doch chosper Porzelin.

Wie suufer sinn die Chächeli gschwenkt!
Es streckt sii troche Züngli dry.
Es trinkt und seit: „Wie schmeckt's so süeß,
do mueß der Zucker wolfel sy.“

(Beifall)

V

Wahl der Vertreter in die Missionssynode des Evangelischen Missionswerkes Südwestdeutschland (EMS) (Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich darf Ihnen jetzt das Ergebnis der Wahl der Vertreter in die Missionssynode des Evangelischen Missionswerkes Südwestdeutschland mitteilen. Wir haben es geschafft, gleich im ersten Wahlgang unsere sechs Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen.

Die Zahl der abgegebenen Stimmen betrug 64. Abgegeben wurden 63 gültige und 1 ungültiger Stimmzettel. Im ersten Wahlgang waren daher 33 Stimmen erforderlich.

Ich möchte noch hinzufügen, dass sich der Schriftführer Jörg Schmidt, der einer der Kandidaten war, selbstverständlich nicht am Auszählen usw. beteiligt hat. – Nur damit das klar ist.

Ich gebe das Ergebnis der Stimmenzahl nach bekannt: Frau Kerstin Sommer hat 55 Stimmen erhalten.

(Beifall)

Frau Sommer, nehmen Sie die Wahl an?

(Frau Sommer: Ja.)

Vielen Dank. Ich gratuliere Ihnen sehr, auch im Namen der Synode.

Herr Dr. Kudella musste, glaube ich, schon weg. Aber ich habe mit ihm vorher gesprochen. Er hat die Wahl angenommen. Herr Dr. Kudella hat 53 Stimmen erreicht.

(Beifall)

Frau Gärtner hat 52 Stimmen erzielt. Frau Gärtner, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale Gärtner: Ja.)

(Beifall)

Herzlichen Glückwunsch!

Herr Martin hat 49 Stimmen erreicht. Herr Martin, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Martin: Ja.)

(Beifall)

Herr Wulf Schwerdtfeger hat 38 Stimmen erhalten. Wulf, nimmst du die Wahl an?

(Synodaler Schwerdtfeger: Ja.)

(Beifall)

Mein Nachbar Jörg Schmidt hat 37 Stimmen erzielt. Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Schmidt: Ja.)

(Beifall)

Auch Frau Grenda hätte mit 34 Stimmen die absolute Mehrheit erreicht. Aber wir hatten ja nur 6 Plätze zu vergeben.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt VIII auf: Fragestunde.

VIII

Fragestunde

(Anlage 14)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Die Konsynodale Heide Timm hat eine Frage zur Situation der Hospizdienste im Umfeld der gesetzlichen Regelungen und Fördermaßnahmen gestellt. Diese Frage wird von Herrn Oberkirchenrat Stockmeier mündlich beantwortet.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Liebe Schwestern und Brüder! Die Anfrage von Frau Timm lautet:

Das Thema Hospizarbeit wurde beim Tagestreffen im Bildungs- und Diakonieausschuss angesprochen. Da in diesem Bereich offensichtlich Überlegungsbedarf besteht, unterstützt der Ausschuss meine folgende Anfrage:

Ich bitte den Evangelischen Oberkirchenrat um mündliche Auskunft über die Situation der Hospizdienste im Umfeld der gesetzlichen Regelungen und Fördermaßnahmen.

Zuallererst darf ich Frau Timm für diese Anfrage danken, da sie auf ein Arbeitsfeld und auf Umbrüche in einem Arbeitsfeld aufmerksam macht, das oft nur wenig öffentliche Beachtung findet.

Vorab darf ich wenige Grundinformationen zu Hospizgruppen im Bereich unserer Landeskirche geben:

Dem Diakonischen Werk Baden sind 36 ambulante Hospizgruppen angeschlossen. Sie sind vorwiegend ökumenisch orientiert. 6 Hospizgruppen haben ihren Schwerpunkt im Umfeld von Pflegeheimen.

Diese Gruppen weisen unterschiedliche Rechtsformen und Träger auf. Sie sind organisatorisch angeschlossen an Diakonische Werke der Kirchenbezirke, an Sozialstationen, an Kirchengemeinden, an Pflegeheime, zum Teil haben sie sich als eingetragener Verein etabliert.

Fast 500 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf diesem Arbeitsfeld tätig.

Lassen Sie mich jetzt unmittelbar die Anfragen nach den gesetzlichen Regelungen und Fördermaßnahmen beantworten.

Zunächst einmal Hospizarbeit in Baden und Hintergründe zur neuen Gesetzgebung:

1. Seit dem 1. Januar 2002 ist nach § 39 a Abs. 2 SGB V (Sozialgesetzbuch) eine finanzielle Förderung ambulanter Hospizgruppen durch die Krankenkassen vorgesehen. Es handelt sich dabei um ein Bundesgesetz, das gegen die Stimmen von Baden-Württemberg im Bundesrat verabschiedet wurde, weil es der Realität der meisten Gruppen in Baden-Württemberg nicht gerecht wird.
2. Laut Gesetz sollen die Kassen einen noch nicht festgelegten Kostenanteil für eine hauptamtliche Koordinierungskraft – Förderung pro Gruppe ca. 12.000 Euro im Jahr –, die Ehrenamtliche gewinnt und schult sowie die Einsätze koordiniert, übernehmen. Bezahlt und gefördert werden also die Gruppen, nicht die unmittelbaren Einsätze oder die Ehrenamtlichen selbst. Es besteht übrigens auch kein Anspruch von Versicherten auf hospizliche Begleitung.
3. Laut dem Bundesgesetz soll die Koordinierungskraft Krankenschwester oder Pfleger mit einer Palliative-Care-Weiterbildung und einer Weiterbildung für Leitungsfunktionen sein. Ich schaue etwas besorgt in Richtung Dr. Heidland und übersetze: „Palliative-Care“ ist ein feststehender Begriff, der mit „Schmerztherapie“ nur unzureichend wiedergegeben ist. Er bezeichnet eine ganzheitliche Pflege bei körperlichen, sozialen und seelischen Schmerzen am Lebensende. Da die Koordinatorinnen und Koordinatoren der meisten Hospizgruppen andere Professionen – also Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen – sind, werden diese anerkannt, wenn sie ebenfalls eine Palliative-Care-Weiterbildung sowie eine Weiterbildung für Leitungsfunktionen absolviert haben. Die Frage seelsorgerlicher Ausbildung, Kompetenz und Förderung wird dabei von diesem Gesetz überhaupt nicht in den Blick genommen.
4. Anders verhält es sich mit den noch nicht verabschiedeten Rahmenrichtlinien auf Landesebene. Sie lassen auch andere Berufsgruppen mit entsprechender Weiterbildung zu. Die Hospizgruppen sind verpflichtet, eine einfache palliativ-pflegerische Beratung anzubieten, können diese aber auch in Kooperation mit einem anderen Anbieter – zum Beispiel einer Sozialstation – erbringen. Die Rahmenrichtlinien auf Landesebene sollen einer größeren Zahl von Hospizgruppen eine Förderung sichern. Sie sind, wie gesagt, im Moment noch im Verhandlungsstadium.

Die Bedeutung des Gesetzes für die Gruppen in Baden: Auch wenn durch die noch zu vereinbarenden Rahmenrichtlinien in Baden-Württemberg einer größeren Zahl von Hospizgruppen eine Förderung eröffnet werden sollte, ist Folgendes zu bedenken:

1. Es wird sich bei den noch nicht errechneten Kassenzuschüssen nur um Zuschüsse, keinesfalls um eine Vollfinanzierung handeln. Das heißt, dass die meisten Gruppen weiterhin auf finanzielle Unterstützung und auf Spenden angewiesen sein werden.
2. Sollte sich das Bundesmodell auch in Baden-Württemberg durch entsprechende Interessen, die es da gibt, durchsetzen, werden Hospizgruppen zu pflegerischen Spezialdiensten, die dann auch Ehrenamtliche – ich würde sagen: noch – weiterbeschäftigen.

Auf Bundes- wie auf Landesebene wird die Förderung an die Einhaltung gewisser Qualitätsstandards geknüpft sein: einheitliche Vorbereitungskurse, Dokumentation der hospizdienstlichen Leistungen. Dadurch soll zwar die Qualität der Sterbegleitung gesichert werden, dies bringt aber zu unserem Bedauern zugleich auch eine zunehmende einschränkende Professionalisierung des Ehrenamts und eine Spezialisierung mit sich. Sterbegleitung wird dadurch wieder ihre Selbstverständlichkeit in Familie, Nachbarschaft und Gemeinde genommen.

3. Das Gesetz versucht zwei Erfordernisse zusammenzubringen, die eigentlich getrennt gefördert werden müssten. Noch immer ist der Stand palliativ-pflegerischer und palliativ-medizinischer Versorgung in Deutschland gering. Palliativ-Medizin ist nach wie vor kein Bestandteil ärztlicher Ausbildung. Wenn Hospizgruppen, die ursprünglich für eine psychosoziale, seelsorgerliche Begleitung zuständig waren, jetzt vorrangig zu palliativ-pflegerischer Beratung verpflichtet werden, wird ihnen hier eine Aufgabe zugeschrieben, die oft aufgrund der medizinischen und pflegerischen Infrastruktur gar nicht geleistet und eingelöst werden kann.
4. Es wird weiterhin Gruppen geben, die die vom Gesetz vorgegebenen Förderbedingungen nicht erfüllen können oder aufgrund des ihnen eigenen Profils auch gar nicht erfüllen wollen. Es gibt viele kleinere gemeindenahme Gruppen, die dieses Bild dieser Hospizgruppen überhaupt nicht abdecken wollen.
5. Weiterhin sind andere Gruppen von der Förderung ausgeschlossen, nämlich z. B. Gruppen, die Trauende begleiten, und viele andere Gruppen, die einen Schwerpunkt ihrer Arbeit in Krankenhäusern und Pflegeheimen haben. Gerade diese Gruppen aber bräuchten unserer Auffassung nach besondere Förderung.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem Zustandsbericht? Mit großer Sorge stellen wir fest: Eine Spaltung der Hospizbewegung ist durch dieses Bundesgesetz abzusehen. Größere etablierte städtische Gruppen – vertreten im Fachverband „Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz“ – werden die Förderung annehmen und sich in Richtung eines Spezialdienstes innerhalb der ambulanten Gesundheitsversorgung entwickeln. Kleinere Gruppen, zum Beispiel in Kirchengemeinden, angesiedelt an Pflegeheime, die ohnehin finanziell zu kämpfen haben, werden ohne Förderung ihre Arbeit weiter leisten und stehen auch in der Gefahr, künftig im Kontext der Hospizdienste nur noch als Kuriosität angesehen zu werden.

Zusammen mit dem benachbarten Diakonischen Werk Württemberg und den Caritas-Verbänden in unserem Bundesland versuchen wir in diesen Wochen mit allen Mitteln, die sich abzeichnende Spaltung doch noch zu verhindern. Wir hoffen auf Regelungen in unserem Bundesland, die eine solche Spaltung dann wenigstens eingrenzen.

Eines lässt sich in dieser Situation aber schon deutlich sagen: Auf eine weitere Unterstützung durch Spenden und Kollektien wird die Arbeit der Hospizgruppen weiterhin angewiesen sein. Diese sollte in Zukunft besonders solchen gemeindenahen Gruppen gelten, die nicht in den Genuss einer Förderung kommen und kommen werden. Insbesondere sollten unserer Auffassung nach Gruppen unterstützt werden, die in Krankenhäusern und Pflegeheimen begleiten. Gerade sie haben jetzt natürlich manchmal ein geringeres Prestige als andere Gruppen und treffen auf schwierigere Bedingungen

als im häuslichen Bereich. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist auch finanziell bedingt. Es sollte aber nicht zugelassen werden, dass ganzen Gruppen von Menschen mit ihrem Engagement aufgrund eines ideologischen Vorbehalts Begleitungen vorenthalten werden. Dafür werden wir uns in diesen und in den kommenden Wochen einsetzen.

Abschließend darf ich Frau Timm noch einmal für ihre Anfrage danken. Denn dass diese Situation bei der Tagung der Landessynode zur Sprache kommt, wird für viele, die an dieser Arbeit teilnehmen, ein Zeichen sein, dass ihre schwierige Arbeit von der Leitung der Kirche nicht übersehen wird.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank, Herr Stockmeier. – Nach unserer Geschäftsordnung kann die Fragestellerin noch zwei Zusatzfragen stellen.

Synodale Timm: Herr Stockmeier, Sie sprachen von der Spaltung und davon, dass Sie, was sehr wünschenswert ist, auch sehen werden, wie Sie diese Spaltung verhindern können. Meine Frage geht aber in eine andere Richtung. Der Anreiz der Bezahlung, wenn Hospizarbeit professionalisiert wird, zerstört für mich den seelsorgerlichen Ansatz. Meine Frage ist: Wie geht unsere Landeskirche in Zukunft mit dem Profil der Hospizgruppen um? Gibt es Überlegungen, wie man das ein bisschen stärken kann?

Oberkirchenrat Stockmeier: In der Tat: Es ist auch unsere Besorgnis, dass hier durch die Inanspruchnahme der Fördermittel Standards inhaltliche Arbeit so bestimmen, dass das, was in die Gründungsgeschichte vieler Hospizgruppen gehört, damit an die Seite geschoben wird. Das halten wir für unmöglich.

In der Tat sehen wir die Herausforderung auch von unserer Seite aus, die Begleitstrukturen für die Hospizarbeit noch wesentlich deutlicher zu machen und zu entfalten. Das wird nicht ohne den Einsatz zusätzlicher Mittel möglich sein. Bislang ist es vorwiegend auch die Arbeit meiner persönlichen Referentin, Frau Dr. Bejick, die hier viele Gruppen begleitet. Aber im Hinblick auf eine verlässliche Struktur für die Zukunft ist das noch nicht durchdacht. Das wird eine Aufgabenstellung sein, der wir uns in der Kirchenleitung und im Diakonischen Werk stellen müssen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Es ist auch möglich, aus der Mitte der Synode Fragen zu stellen. – Herr Ihle.

Synodaler Ihle: Eine Frage und eine Bitte: Ist es möglich, diese Informationen auch schriftlich zu bekommen?

(Beifall)

Denn ich denke, es ist auch wichtig, dass die Verantwortlichen in unseren Kirchengemeinden, die sich mit dieser Arbeit befassen, diesen Stand haben.

(Beifall)

Oberkirchenrat Stockmeier: Keine Frage: Es liegt schriftlich vor. Es ist dann mit der Frau Präsidentin abzusprechen, wie wir das handhaben.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Nochmals schönen Dank.

Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

IX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen (Benehmen der Landessynode)

(Anlage 9)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herr Ihle, bitte.

Synodaler Ihle, Berichterstatter: Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale! Die Landessynode hat bereits auf der Frühjahrstagung 2001 (siehe Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 2001, S. 130ff und Anlage 3) hinsichtlich der Vorlage des Landeskirchenrats zur Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen mit großer Mehrheit das Benehmen hergestellt. Dies bezog sich damals allerdings nur auf das II. theologische Examen. Inzwischen ist der Abstimmungsprozess auf EKD-Ebene bezüglich der Rahmenbedingungen der I. theologischen Prüfung abgeschlossen. Das heißt, nun liegt die Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen in Gänze vor. Nach § 3 des Pfarrdienstgesetzes ist hierzu das Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg herzustellen. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen müssen wir nun hier unseren Teil dazu leisten.

Ich werde Sie jetzt nicht in diese übersichtliche und gelungene Vorlage einführen (Anlage 3). Sie haben sie natürlich alle gelesen und sind bestens im Bilde. Ich zitiere nun lediglich aus der Begründung der Neufassung der I. theologischen Prüfung, um Ihnen den tieferen Sinn dieser umfassenden Arbeit zu erschließen:

Nach langjährigen Bemühungen und intensiven Beratungen in der Bildungsreferentenkonferenz und auf dem Evangelisch-Theologischen Fakultätentag ist eine Rahmenordnung für die I. theologische Prüfung / die Diplomprüfung in evangelischer Theologie entstanden, in der gemeinsame Prüfungsstandards entwickelt worden sind, die die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ermöglichen und sichern. Damit ist die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen zwischen den Fakultäten und den Landeskirchen gegeben. Die endgültige Verabschiedung der Rahmenordnung durch die Synode der EKD ist für das Jahr 2002 vorgesehen. Durch diese Entwicklung ist eine Neufassung der Ordnung für die theologischen Prüfungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden notwendig, in der einerseits die durch die Rahmenordnung gesetzten Grundentscheidungen einfließen, andererseits die Spielräume, die die Rahmenordnung vorsieht, genutzt werden.

Nicht nur das Ja zur Union der Evangelischen Kirchen bedeutet einen Schritt zu mehr Einheit im deutschen Protestantismus. Auch diese Prüfungsordnung leistet ihren klaren Beitrag dazu, dass sie sich nun an vergleichbaren Prüfungsstandards orientiert. Nichtsdestotrotz nimmt diese Prüfungsordnung badische Besonderheiten hinsichtlich des I. theologischen Examens auf, die sich in der Praxis unserer Prüfungsordnung bisher bewährt haben, die aber nicht zu einer Einschränkung der Standards der Rahmenordnung der EKD führen. Eher im Gegenteil! Sie finden diese sehr übersichtlich dargestellt in der Synopse dieser Vorlage (Anlage 9).

Weitere präzisierende Ergänzungen und Anregungen des Rechtsausschusses nehme ich nun an dieser Stelle in den Bericht auf. Daher muss nun doch noch von wenigen Paragraphen die Rede sein.

Zu § 5 Abs. 4: Dem Rechtsausschuss ist es besonders wichtig, dass bei der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Anrechnung beruflicher und anderer Tätigkeiten auf die zu leistenden Praktika auch die abgeschlossene Berufsausbildung im handwerklichen oder kaufmännischen Bereich berücksichtigt werden soll.

Ferner legt der Rechtsausschuss darauf Wert, dass bei § 4 Abs. 7 Nr. 3 nicht das Missverständnis entstehen kann, dass badische Studierende, die für eine längere Zeit an einer „außerbadischen“ Universität studieren und folglich ihren Wohnsitz außerhalb Badens haben – haben können –, nicht deshalb von der Liste der badischen Theologiestudierenden gestrichen werden. Daher schlägt der Rechtsausschuss folgende klarstellende Ergänzung vor: „Von der Liste der badischen Theologiestudierenden wird gestrichen, wer 3. nicht mehr Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist“ – jetzt die klarstellende Ergänzung –, „es sei denn, dass sie/er wegen eines Wechsels des Studienortes Mitglied einer anderen Landeskirche wird, später aber das Studium in Baden fortsetzt.“

Des Weiteren regt der Rechtsausschuss an, bei Abschluss der gesamten Prüfung nicht nur die Gesamtnoten, sondern auch die Einzelnoten der Prüfungsleistungen in den jeweiligen Fächern bekannt zu geben.

Ferner schlägt der Rechtsausschuss dringend vor, dass den Kandidatinnen beziehungsweise den Kandidaten unmittelbar nach der jeweiligen mündlichen Prüfung die erreichte Note bekannt gegeben und erläutert wird. Der Landeskirchenrat möge das Prüfungsamt bitten, die Umsetzung dieses Vorschlags zu prüfen.

Ich fasse zusammen:

Stärken dieser Neuordnung der I. theologischen Prüfung sind sicherlich die verstärkte obligatorische Studienberatung, die klarer differenzierten Bewertungskategorien in Anlehnung an die Praxis der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, die klar strukturierte Zwischenprüfung mit einer flexibleren Handhabung der Bibelkundeprüfung, die Einführung einer wissenschaftlichen Hausarbeit statt der bisherigen Schwerpunktchararbeit – dies dient vor allem der besseren Vergleichbarkeit der I. theologischen Prüfung mit dem von den Fakultäten ausgestellten Diplom –, die zeitgemäße Aufnahme von Religions- und Missionswissenschaft als Prüfungsfach, ohne damit die Zahl der mündlichen Prüfungsfächer zu erhöhen, und anderes mehr. Natürlich können die Angaben zur Regelstudienzeit problematisiert werden, vor allem im Hinblick auf die „Sprachenhürde“ zu Beginn des Theologiestudiums. Aber auch hier sind Bestrebungen im Gange, diese Hürde zukünftig besser meistern zu können.

Ich hoffe, ich konnte Sie nun ein wenig an die Intention dieser Vorlage heranführen.

Daher komme ich nun zum **Beschlussvorschlag** des Bildungs- und Diakonieausschusses, der vom Hauptausschuss mitgetragen wird und den ich mit den Ergänzungen des Rechtsausschusses angereichert habe:

Die Landessynode nimmt die Vorlage des Landeskirchenrates zur „Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen“ samt den präzisierenden Ergänzungen und Anregungen des Rechtsausschusses zustimmend zur Kenntnis.

Damit ist das Benehmen hergestellt.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Schönen Dank, Herr Ihle. – Zunächst hat sich Herr Oberkirchenrat Oloff **zu Wort gemeldet**.

Oberkirchenrat **Oloff**: Ich danke auch für die Hinweise des Rechtsausschusses. Ich möchte nur an einer Stelle etwas richtig stellen, damit da kein Missverständnis entsteht.

Es wurde mit Recht gesagt: Der Passus „nicht mehr Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist“ sollte durch einen Zusatz ergänzt werden, der klarstellt, dass bei einer Rückkehr auch der Eintrag auf der Liste der Theologiestudierenden auf jeden Fall fortgesetzt wird. Nur sollte es nicht heißen: „Rückkehr nach Baden zur Fortsetzung des Studiums“, sondern: „Rückkehr nach Baden“. Denn es kann auch jemand an einem auswärtigen Studienort fertig studieren und anschließend nur das Examen in Baden machen. Diese Möglichkeit sollte gegeben sein.

(Vereinzelt Beifall – Zuruf: Genau der gleiche Punkt!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ist erledigt. – Wünscht noch jemand das Wort? – Offensichtlich nicht.

Wenn Sie der Vorlage des Landeskirchenrats **zustimmen** können oder sie zustimmend zur Kenntnis nehmen können, dann geben Sie jetzt bitte Ihr Handzeichen. – Das ist die ganz große Mehrheit –. Vielen Dank.

Damit ist das Benehmen hergestellt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt X.

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Dezember 2001: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

(Anlage 2)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Fath, bitte.

Synodaler **Fath, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale! Bitte nehmen Sie OZ 12/2 zur Hand. In der Vorlage geht es darum, dass das Pfarrvertretungsgesetz, das wir vor 2 Jahren verabschiedet haben, eine Korrektur erfahren soll. (Verhandlungen der Landessynode April 2000, S. 33 f)

Wir haben es hier also mit einem Änderungsgesetz zu tun.

Der Rechtsausschuss hat sich in der Vorsynode mit der Vorlage beschäftigt und empfiehlt deren Annahme.

Die Neuregelung des Jahres 2000 war von den Pfarrerinnen und Pfarrern gewünscht worden. Zur Erinnerung: Das Pfarrvertretungsgesetz wurde damals erweitert durch die Einbeziehung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare. Damit galt dieser Bereich der Mitarbeiterbeteiligung eigentlich als geregelt.

Warum müssen wir uns nach 2 Jahren erneut mit dem Gesetz befassen?

Nun, die Verhältnisse haben sich in dieser Zeit verändert, und die Erfahrungen mit der letzten Novellierung liegen vor. Das vorliegende Gesetz trägt dem Rechnung und stimmt auf die tatsächlichen Verhältnisse ab.

Ich werde nun entlang den Ziffern der Vorlage die wichtigsten Veränderungen kurz erläutern:

1. Bei der Wahl zur Bildung der Vertretung sah das Gesetz bisher eine Aufteilung der zu Wählenden in zwei Gruppen vor. Dies ist nicht mehr erforderlich, da die Gruppe der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone

inzwischen so klein geworden ist, dass nur schwer eine Vertreterin oder ein Vertreter gefunden werden konnte.

Die Neufassung sieht deshalb vor, dass diese Berufsgruppe auch durch Pfarrerinnen und Pfarrer vertreten werden kann. Sollte also keine Pfarrdiakonin oder kein Pfarrdiakon zur Wahl stehen, so erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Pfarrer oder Pfarrvikare um eine Person.

2. Die zweite Änderung streicht § 6 Abs. 4 Buchst. d. Was soll dabei gestrichen werden? Für die Entscheidung über eine Wahlanfechtung ist bisher der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zuständig.

Die Neuregelung will das Verfahren handhabbarer machen. Ein kleineres, flexibleres Dreiergremium ist vorgesehen. Es besteht aus der Präsidentin der Landesynode, einer Person, die aus dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung benannt wird, und aus dem Rechtsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats. Diese Regelung gewährleistet also Parität und Flexibilität zugleich.

3. Dann gibt es noch eine Regelung im § 7. Ziel der Neuregelung ist es, Pfarrerinnen und Pfarrer, welche durch ihre Tätigkeit im Religionsunterricht im Landesdienst stehen, in den Bereich der Wahlberechtigten einzubeziehen. Das alte Gesetz hatte als Voraussetzung der Wahlberechtigung das aktive Dienstverhältnis zur Landeskirche. Die nun begünstigte Gruppe steht aber nur in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Diese umfassendere Regelung wurde nun so in die Neuregelung übernommen.

Dann ist noch eine Stichtagsregelung vorgenommen worden – eine sinnvolle Regelung aus der Erfahrung der letzten Wahl heraus.

4. In § 8 Abs. 1 wird „Eine Wiederwahl ist zulässig“ angefügt. Das ist von der Systematik her der richtigere Platz als im alten Gesetz.

5. Dann sind noch in der Neufassung von § 9 Abs. 1 Präzisierungen zur Durchführung der Wahl vorgenommen worden. Im alten Gesetz wird lediglich auf den Artikel 138 der Grundordnung verwiesen, der allgemeine Vorschriften über Wahlen in der Kirche enthält.

Die Neuregelung des § 9 Abs. 1 macht die Vorgänge klarer und das Gesetz handhabbarer. Profitieren kann dadurch der Wahlausschuss, dessen Arbeit erleichtert werden soll.

6. Am Ende von § 9 Abs. 2 sehen Sie, dass noch ein Satz angefügt wurde. Dieser dient der Klarstellung.
7. Der neue § 9 a regelt jetzt die Wahlanfechtung innerhalb des Gesetzes selbst.

Im bisherigen Gesetz sah der § 13 für die Geschäftsführung der Pfarrvertretung schon die entsprechenden Paragraphen des MAV-Gesetzes als verbindliche Grundlagen an, indem vom einen Gesetz auf das andere verwiesen wurde.

Im MAV-Gesetz finden sich auch Regelungen für die Wahlanfechtung. Das alte Pfarrvertretungsgesetz kennt aber die Wahlanfechtung überhaupt nicht.

Wir haben nun die Chance, diese Lücke zu schließen. In den Formulierungen wird auf Bewährtes zurückgegriffen, denn als Muster für die Anfechtung in § 9 a diente weitgehend der § 14 MAV-Gesetz.

Ich komme zum **Beschlussantrag** des Rechtsausschusses:

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Synode die Annahme des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes in der Fassung des Landeskirchenrates.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Fath. – **Wünscht jemand das Wort** zu diesem Gesetz? – Schwester Ilse.

Synodale **Schwester Ilse**: Zu § 7 habe ich noch die Frage, ob der offizielle Ausdruck nicht „Elternzeit“ lauten müsste. Das ist ja inzwischen von „Erziehungsurlaub“ in „Elternzeit“ geändert worden. Oder ist das hier ganz bewusst als „Erziehungsurlaub“ beschrieben?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich nehme an, dass Sie Recht haben.

(Heiterkeit)

Soweit ich weiß, ist es richtig, dass der im staatlichen Recht inzwischen eingeführte Begriff „Elternzeit“ heißt.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann könnten Sie ja vorschlagen, dass wir den Begriff „Erziehungsurlaub“ in „Elternzeit“ umwandeln.

Synodale **Schwester Ilse**: Ich schlage vor, dass der Begriff „Erziehungsurlaub“ in „Elternzeit“ umgewandelt wird.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Gut, das wäre ein **Änderungsantrag**. Darüber brauchen wir nicht extra abzustimmen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Nein.

Dann können wir gleich zur **Abstimmung** kommen.

„Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes vom 19. April 2002“ wäre die Überschrift. – Dagegen sehe ich keine Einwendungen.

Wir haben über zwei Artikel abzustimmen. Wer von Ihnen kann Artikel 1 zustimmen? – Vielen Dank. Das ist eine Riesennachfrage. Gibt es Gegenstimmen oder Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Wir haben den kleinen Artikel 2, der das Inkrafttreten regelt. Wer kann dem Artikel 2 zustimmen? – Vielen Dank. Das ist wieder eine große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen oder Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Nun bitte ich noch einmal um Ihr Handzeichen für das gesamte Gesetz. – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Es gibt 1 Enthaltung.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XI.

XI

Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz) (Anlage 5)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Bauer, bitte.

Synodaler **Bauer, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Rechtsausschuss und den mitberatenden Hauptausschuss. Die

Vorlage des Landeskirchenrats, Ordnungsziffer 12/5, betrifft die Änderung des am 22. Oktober 1998 beschlossenen Pfarrdienstgesetzes in einigen wenigen Punkten. Die Erfahrungen bei der Anwendung des geltenden Rechts haben gezeigt, dass es sich empfiehlt, teilweise Regelungen aus dem staatlichen Recht zu übernehmen, teilweise Vorschriften zu vereinfachen, teilweise sie im Hinblick auf neue gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen anzupassen.

Artikel 1 Nr. 1 und 3 befassen sich mit der Nebentätigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers. Nach § 25 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz sind nach der Neuregelung die landesrechtlichen Vorschriften der Nebentätigkeitsverordnung Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden. Dies bewirkt eine Gleichbehandlung der Pfarrerinnen und Pfarrer einerseits und der Kirchenbeamten und -beamten andererseits. Der Rechtsausschuss schlägt vor, dass zur Klarstellung eingefügt wird, die Normen der Landesnebentätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung seien analog heranzuziehen. Durch Nr. 3 wird verdeutlicht, dass für eine Nebentätigkeit ausschließlich § 25 Pfarrdienstgesetz gilt.

Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs bringt eine Erleichterung in der Handhabung der Fälle, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer während einer Beurlaubung oder Deputatsreduzierung auf 50 % eine zweite hauptberufliche Tätigkeit ausüben möchte. Während dies bisher grundsätzlich verboten war und nur im Einzelfall genehmigt werden konnte, soll eine solche Tätigkeit künftig in der Regel – nach vorheriger Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats – zulässig sein. Das maßgebende Kriterium für die Zustimmung ist die Vereinbarkeit der Zweittätigkeit mit dem Pfarrdienst.

Eine ergänzende Vorschrift soll durch Artikel 1 Nr. 5 geschaffen werden. Anlass hierfür ist das staatliche Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001. Der neutrale Wortlaut des Entwurfs – „Veränderungen, die mit Rücksicht auf das wahrgenommene Amt die Übertragung einer anderen Aufgabe erforderlich machen“ – ermöglicht die Versetzung einer Amtsinhaberin beziehungsweise eines Amtsinhabers auf eine andere Pfarrstelle. In den Anwendungsbereich der Norm fallen alle das Amt berührenden Veränderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen der Amtsinhaberin beziehungsweise des Amtsinhabers. Sonach werden Angehörige bestimmter Personengruppen nicht diskriminiert.

Die Einführung des § 102 a in das Pfarrdienstgesetz – Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs – schafft eine Angleichung an das bundesstaatliche Beamtenrechtsrahmengesetz. Dort ist statuiert, dass das Beamtenverhältnis eines Beamten, der wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, mit Rechtskraft des Urteils endet (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRRG). Im Grundsatz soll Gleiches für Pfarrerinnen und Pfarrer in einem solchen Fall gelten, insbesondere auch die Begrenzung der Strafe.

Die Wirkung des Ausscheidens aus dem Dienst soll einen Monat nach amtlicher Kenntnis des Evangelischen Oberkirchenrats von dem rechtskräftigen Urteil eintreten. Der Evangelische Oberkirchenrat kann jedoch vor Ablauf der Monatsfrist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren – dessen es ja sonst nicht bedürfte – einleiten, die Fortsetzung eines solchen beantragen oder beschließen. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung sind denkbare Fallgestaltungen, in denen ein automatisches Ausscheiden aus

dem Dienst nicht angezeigt wäre, weil möglicherweise „kirchlich ehrenwertes Verhalten“ Grund für die Verurteilung gewesen ist. In einer solchen Konstellation kann das kirchliche Interesse die Führung eines Disziplinarverfahrens zur Klärung der Motivation gebieten.

Die Regelungen für den Fall, dass ein das Ausscheiden aus dem Dienst bewirkendes Urteil im Wiederaufnahmeverfahren vom Gericht nachträglich aufgehoben wird, sind ebenfalls dem staatlichen Recht nachgebildet.

Die Nummern 4 und 6 des Entwurfs stellen gesetzestechnisch bloße Folgeänderungen zu § 102 a Pfarrdienstgesetz dar.

Ich komme damit zu folgendem **Beschlussvorschlag** des Rechtsausschusses:

Die Landessynode möge das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses beschließen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Hauptantrag des Rechtsausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode**

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über den Pfarrdienst**

Vom April 2002

Die Landessynode hat gemäß § 51 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Bestimmungen der Landesnebentätigkeitsverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“
2. § 53 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Während einer Beurlaubung oder einer Einschränkung des Dienstes auf 50% ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit zulässig. Sie muss mit der gewissenhaften Ausübung des Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren sein. Die Ausübung dieser Tätigkeit bedarf vor ihrer Aufnahme der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zustimmung ist im kirchlichen Interesse widerrufbar.“
3. Nach § 53 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Für die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gilt § 25.“
4. § 72 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Rechtsfolge sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzung regelt das Disziplinargesetz vorbehaltlich § 102 a.“
5. In § 79 wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. wenn sich in den persönlichen Lebensverhältnissen einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers Veränderungen ergeben, die mit Rücksicht auf das wahrgenommene Amt die Übertragung einer anderen Aufgabe erforderlich machen.“
6. Die Einleitung von § 102 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer scheiden unbeschadet den Bestimmungen der Ordnung für Lehrverfahren (§ 71) und dem Disziplinargesetz der EKD (§ 72) aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn“

7. Nach § 102 wird folgender § 102 a angefügt:

„§ 102 a

(1) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer scheidet ebenfalls aus dem Dienst aus, wenn sie oder er in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis des Evangelischen Oberkirchenrats von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat, wenn dieser nicht nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf der Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in den Wartestand versetzt, sofern sie bzw. er sich nicht bereits aufgrund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(3) Wird ein Urteil, das gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine rechtskräftige Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer wird, sofern sie bzw. er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet; bis zur Übertragung einer Stelle erhält sie bzw. er die Dienstbezüge des bisherigen Amtes. Für die Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst gemäß Absatz 1 besteht rückwirkend ein Anspruch auf Dienstbezüge. Während dieser Zeit anderweitig erworbene Einkommen kann entsprechend § 25 Abs. 4 auf die Dienstbezüge angerechnet werden.

(4) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, verliert die Pfarrerin bzw. der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 3, wenn auf die Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinarverfahrens über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(6) § 102 Abs. 2 findet Anwendung.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. August 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2002

Der Landesbischof

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Bauer. – Ich eröffne die **Aussprache**. – Es scheint keinen Aussprachebedarf zu geben.

Dann **stimmen** wir nach dem Hauptantrag des Rechtsausschusses **ab**. Wir haben eine Überschrift und wieder zwei Artikel.

„Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst vom 19. April 2002“: Vielleicht möchten Sie dieser Überschrift ausdrücklich zustimmen. – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wer kann Artikel 1 zustimmen? – Vielen Dank für die große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2 Enthaltungen.

Artikel 2: Wer stimmt zu? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Das gesamte Gesetz: Wer kann ihm zustimmen? – Vielen Dank für diese Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei 2 Enthaltungen ist das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst angenommen.

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Beitritt zur Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Anlage 11)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es berichtet die Konsynodale Vogel.

Synodale Vogel, Berichterstatterin: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! „Granit ist ein geschmeidiges Material im Vergleich zu kirchlichen Strukturen“. So hörten wir es auf einer der letzten Synodaltagungen in einem Vortrag, und wir haben in den letzten Tagen bei den Beratungen, z. B. über die Kirchenbezirksstrukturreform gewiss öfter gedacht: Das ist wahr!

Aber es gibt noch Wunder. Es kann – man mag es kaum glauben – tatsächlich noch Bewegung in feste Strukturen kommen. Ein Beispiel dafür ist die geplante Zusammenführung von den Kirchen der Evangelischen Kirchen der Union (EKU) und den Kirchen der Arnoldshainer Konferenz (AKf) zur Union Evangelischer Kirchen (UEK). Wir haben heute zu entscheiden, ob wir in der für Baden typischen und auch auf dieser Tagung oft gelobten schwungvollen Dynamik und Tatkraft als erste Landeskirche der UEK beitreten wollen.

(Zuruf: Ja! – Heiterkeit)

Damit kämen wir diesmal sogar den Preußen zuvor und hätten eine späte Genugtuung dafür, dass sie uns im Jahre 1817 bei der Kirchenunion um genau vier Nasenlängen voraus waren.

Die Voten für einen Beitritt der badischen Landeskirche waren in allen vier Ausschüssen, für die ich spreche, überwältigend, und bis auf insgesamt eine Gegenstimme und zwei Enthaltungen konnten alle Synodenalnen dem zustimmen.

Doch lassen Sie mich der Reihe nach berichten.

Die UEK hat folgende Ziele:

- Sie will die kirchliche Struktur in Deutschland einfacher und transparenter machen.
- Sie will die Gemeinsamkeit stärken und als Kirche damit auch effizienter werden.

Die Schwierigkeit, die darin bestand, eine seit 1817 bestehende, etablierte und giedogene EKU mit der so wunderbar leicht organisierten und erst nach 1967 bestehenden AKf zusammenzuführen, soll sich als Chance erweisen. Die Kirchen der EKU sollen sozusagen zu ihrem Standbein das Spielbein dazu bekommen und die Kirchen der AKf umgekehrt, sodass die Kirchen die Vorteile des Zusammenschlusses haben, die Nachteile jedoch möglichst nicht.

Folgende vier Punkte sollen dabei helfen, dieses Ziel zu erreichen:

1. In § 1 Abs. 3 der Grundordnung der UEK wird zunächst der gemeinsame „theologische Nenner“ betont, und zwar „die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht“.

Diese gemeinsame Grundlage ist wichtig, weil sie auf ihr aufbauend den Gliedkirchen der UEK ihre Freiheit und ihre eigene Prägung erhält und ermöglicht. Nicht der große, graue, undefinierbare Brei ist das Ziel, sondern – bitte verzeihe Sie mir diesen irdischen Vergleich – eine Art „kirchliche Gemüsesuppe“, in der man Kartoffeln, Mohrrüben und Bohnen noch identifizieren kann und dennoch in einem gemeinsamen Suppentopf zu Hause ist.

(Beifall – Heiterkeit –

Zuruf: Schicken Sie das ans Kirchenamt!)

– Gern.

Die Unterschiedlichkeit wahren und dennoch die Gemeinschaft betonen: Dem trägt die Grundordnung der UEK Rechnung durch die Freiheit der Gliedkirchen, Gesetze für sich außer Kraft zu setzen (§ 6 Abs. 5) und viele rechtliche Schritte über Kompetenzverteilungen zwischen Landessynode und Landeskirchenrat sowie über die Entsendung der Delegierten selbst für sich zu entscheiden. Dies festzuhalten und zu betonen war besonders das Anliegen des Rechtsausschusses, der doch um die Freiheit unserer Landeskirche und die Hoheit der Synode im Gesetzgebungsverfahren fürchtete. Trotz dieser Bedenken konnte der Rechtsausschuss dem Beitritt mit ganz großer Mehrheit zustimmen; zu zwingend war der „Charme des Vorhabens“, um Herrn Pagenstecher in seinem Grußwort von vorgestern zu zitieren.

2. Durch die Gründung der UEK wird Bürokratie abgebaut. Zwischen der EKD und den einzelnen Landeskirchen gibt es nun fortan nur noch zwei „Zwischengrößen“: die VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) und die UEK. Das ist sicher eine gute Sache, weil es die Gesprächsebene mit der VELKD im Blick auf eine später erhoffte Neuordnung und Reform der Gesamt-EKD erleichtert. Die Frage, wer denn nun der Ansprechpartner ist, ist damit einfacher und besser geklärt. Dass die Landeskirchen Württemberg und Oldenburg als „Wanderer zwischen allen Welten“ noch keiner der beiden Kirchenverbände angehören wollen, ist bedauerlich, wird sich aber vielleicht doch noch irgendwann ändern.
3. Um noch ein wenig mit dem kirchlichen „Akf“, hier gebräucht für „Abkürzimmel“, zu kokettieren, möchte ich sagen: Es ist eine Stärke des Entwurfs und hat gewiss neben dem Heiligen Geist zu seiner Realisierung geholfen, dass die Kirchen der EKU und der AKf sich

nicht zu einer lebenslangen „EHE“ zusammenschließen wollen. Böse Zungen behaupten, EHE stehe für „errare humanum est“.

(Heiterkeit)

Nun, da kann ich nicht mitreden. Doch Spaß beiseite. Was ich sagen will, ist dies: Die neu gegründete UEK ist gern bereit, sich wieder überflüssig zu machen, wenn es je eine große Reform der Gesamt-EKD geben sollte. Aber da bekanntlich nichts so beständig ist wie ein Provisorium, ist es gut, dass es die UEK gibt.

4. Die Gründung der UEK erfordert keine zu große finanzielle Belastung. Über diesen Punkt wachte seinem Auftrag gemäß unser Finanzausschuss. Er akzeptiert die Mehrkosten, die dadurch vorübergehend auf die Landeskirche zukommen, verbindet aber damit die Erwartung und Hoffnung, dass die Kosten in den nächsten Jahren geringer werden. Entlastung wird auch darin gesehen, dass durch die UEK der Beratungsbedarf bei uns für manche Vorlagen geringer wird.

Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, das Schwerpunktthema unserer Tagung war und ist „Mission und Ökumene“. Jesus hat das, was Mission und Ökumene ausmacht, zusammengefasst im hohepriesterlichen Gebet Johannes 17. Dort bittet Jesus für seine Jünger, „dass sie alle eins seien, damit die Welt glaube“. Von solchem Einssein sind wir, das wissen wir alle, noch weit entfernt. Aber einen kleinen Schritt dazu, wenigstens etwas mehr eins zu sein, können wir heute durch den Beitritt zur UEK tun.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Synode deshalb, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat, auf der Basis des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, die die Vollkonferenz in ihrer Sitzung am 6. März 2002 im Wortlaut festgestellt hat, den Beitritt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu dieser Union rechtsverbindlich zu erklären.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken Ihnen, Frau Vogel, für Ihren heiteren und ermutigenden Bericht. – **Wünscht jemand das Wort?** – Herr Schmitz.

Synodaler **Schmitz**: Nach § 8 Abs. 1 muss der Vertrag über die Bildung der Union nach dem Recht der jeweiligen Landeskirche ratifiziert werden. Ist dieser Beschluss jetzt die Ratifizierung, oder gibt er dem Landeskirchenrat die Vollmacht, das zu ratifizieren? Hat der Landeskirchenrat nach unserer Grundordnung die Möglichkeit dazu? Ist er das richtige Gremium, um das zu ratifizieren? Ich bitte um eine präzise Formulierung, damit wir da keinen Fehler machen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Mit Ihrer heutigen Zustimmung, sofern Sie sie geben, ratifizieren Sie bereits im Vorgriff diese Dokumente.

Synodaler **Dr. Krantz**: Ich halte das, was hier mit großem Jubel empfangen werden soll, für eine Angelegenheit, die sich auf der Funktionärsebene abspielen und das breite Kirchenvolk gar nicht erfassen wird.

Wir haben danach ein schöneres Dach, erkennen aber, dass in den Mauern immer noch die Feuchtigkeit sitzt. Ich glaube auch, dass diese Aktion nach dem dritten Tag aus den Schlagzeilen der allgemeinen Presse verschwinden wird. In der Fachpresse wird sie sich noch länger halten.

Synodaler Dr. Maurer: Nach dem eindrucksvollen Referat von Frau Vogel wagt man natürlich nicht mehr nachzudenken, geschweige denn nachzusprechen. Im Rechtsausschuss wurde die Frage der UEK durchaus kontrovers erörtert. Daher möchte ich doch noch einige Bemerkungen – im Blick auf die knappe Zeit nur thesenartig – machen.

Erste Bemerkung: Es ist sehr bedauerlich, dass die Synode erst jetzt eingeschaltet wird. Sie hat praktisch und theoretisch nur noch die Möglichkeit, Ja oder Nein zu sagen. Im staatlichen Bereich ist es in solchen Fällen üblich, dass dann, wenn Vertragsverhandlungen geführt werden und diese eine gewisse Gestalt angenommen haben, das Parlament oder der zuständige Parlamentsausschuss informiert wird und damit die Möglichkeit hat, Stellung zu nehmen. Ich würde es als sehr erfreulich betrachten, wenn dieser gute Stil im staatlichen Bereich künftig auch in der Kirche gewahrt würde oder eingeführt würde. Das ist das eine.

(Vereinzelt Beifall)

Das andere: Der Beitritt der evangelischen Kirche in Baden zu einer anderen Kirche und die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen haben verfassungsändernden Charakter. Das bedeutet also, dass sie durch Gesetz nach den Vorschriften über die Änderung der Grundordnung zu verabschieden sind.

Über den Begriff der Ratifikation wäre auch noch einiges zu sagen. Aber wir wollen jetzt nicht in ein juristisches Streitgespräch eintreten. Ich bin jedoch gern bereit, darauf noch eine präzisere Antwort zu geben.

Das Hauptproblem ist, ob die Ebene zwischen der EKD und den einzelnen Landeskirchen verstärkt werden soll. Das ist das Problem, und darauf kommt es an. Bislang bestanden wir die Landeskirchen und darüber die EKD, dazwischen einerseits die VELKD, die lutherische Kirche, und daneben die EKU-Kirchen – das sind die früheren Kirchenprovinzen der altpreußischen Union.

Nun wird diese Zwischenebene, die schon immer als bedauerlich angesehen worden ist, von der immer betont worden ist, dass sie eigentlich wegfallen sollte, nicht nur abgebaut, sondern aufgebaut, indem fast sämtliche Kirchen, die nicht der VELKD, also der lutherischen Kirche, angehören, in dieses neue Kirchengebilde UEK einbezogen werden. Die Zwischenebene wird also verstärkt. Ich finde das bedauerlich, weil dadurch die EKD an Bedeutung verliert. Es ist ganz klar: Wenn die Mittelebene gestärkt wird, wird die obere Ebene geschwächt.

Darüber könnten wir lange diskutieren.

Vor allem müsste auch beachtet werden, dass es darauf ankommt, dass die Kirchen auf der Bundesebene einen Ansprechpartner im staatlichen Bereich finden. Umgekehrt ist es notwendig, dass die staatlichen Organe – die Bundesregierung, der Bundestag usw. – einen Gesprächspartner bei der Kirche finden. Ist das nun die EKD oder ist das die VELKD? Darüber wäre noch eingehender zu diskutieren. Aber nachdem nicht die Möglichkeit gegeben ist, dazu weiter zu argumentieren, fällt das praktisch weg.

Nur möchte ich noch kurz auf den staatlichen Bereich verweisen, der für die Kirche nicht maßgeblich ist, aber immerhin doch eine gewisse Parallele aufzeigt. Den Luxus von drei Ebenen hat sich der staatliche Bereich nicht geleistet. Dort haben wir die einzelnen Bundesländer und darüber den Bund.

Eine Anreicherung auf drei Ebenen ist auch deswegen problematisch, weil das eigentliche Problem für die Zukunft in der Frage besteht: Was passiert auf der europäischen Ebene? Es müsste überlegt werden, ob man nicht da weiter ausbaut. Je mehr Ebenen Sie haben, desto schwieriger wird es – das liegt auf der Hand –, desto komplizierter wird es. Da gibt es Reibungsverluste, da gibt es Zuständigkeitsprobleme, da gibt es Abstimmungsschwierigkeiten.

Der vierte Punkt, den ich noch kurz anschneiden wollte: Nach dem Vertrag versteht sich die neue Kirche, die UEK, nur – das kann man nach dem Vertrag wohl sagen – als ein Provisorium, als eine Übergangslösung. Auf diese Art und Weise soll ja der Weg zur EKD verstärkt werden. Ob das erreicht wird oder ob nicht gerade die gegenteilige Wirkung hat, möchte ich hier einmal dahingestellt sein lassen. Vorhin ist gesagt worden, dass Provisorien an sich die Tendenz haben, dass sie endgültig sind. Das Grundgesetz ist bekanntlich als Provisorium erlassen worden und steht heute in voller Blüte. Sie sehen also: Provisorien sind oft beständiger als das, was als endgültig konzipiert wird.

Es ist auch schwierig, eine Organisation zu schaffen, diese gleichsam das Ziel hat, sich überflüssig zu machen. Es ist auch psychologisch kaum möglich, jemandem zu sagen, er solle Gesetze erlassen, die sinnvoll und wichtig sind, wobei diese Gesetze nach kurzer Zeit nicht mehr gelten sollen. Das ist äußerst schwierig. Aber das wäre nun auch noch ein weiterer Punkt.

Ich möchte vor allem noch auf § 7 des Vertrags verweisen, der erhebliche Bedeutung besitzt. Durch § 7 des Vertrags wird die Vollkonferenz verpflichtet zu prüfen, ob der Fortbestand der EKD in dieser Form notwendig ist. Das ist eine sehr gute Regelung. Das ist praktisch eine Überprüfung, ob man selbst noch notwendig ist. Das allerdings geschieht nur alle sechs Jahre. Wenn man ein Provisorium schafft und nur alle sechs Jahre einmal prüft, ob dieses Provisorium noch notwendig ist, so ist das nach meiner Meinung ein zu langer Zeitabstand.

Ich möchte deswegen zur Ergänzung noch folgenden Antrag, keinen Änderungsantrag im Blick auf die Grundordnung der UEK und den Vertrag, sondern einen **Zusatzantrag**, stellen. Der Antrag lautet:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode alle drei Jahre darüber zu berichten, ob und inwieweit die Voraussetzungen des § 7 des Vertrags ... vorliegen.

Das wäre dann, wenn man es von der EKD aus betrachtet, eine interne Angelegenheit. Der Oberkirchenrat berichtet dann der Synode, und sie wird dadurch auch in den Entwicklungsprozess einbezogen.

Noch ein weiterer und letzter Punkt: Die UEK hat keine Synode. Sie hat nur eine Vollkonferenz, die allenfalls synodale Ansatzpunkte aufweist, aber bewusst keine Synode ist und auch keine Synode sein kann. Andererseits wird in dem Vertrag ausdrücklich erklärt, dass die UEK eine Kirche ist. Sie ist also kein Kirchenbund, keine Kirchenversammlung, sondern eine Kirche – das ist mehr als ein Kirchenbund. Ich finde nun, dass

eine Kirche ohne Synode in unserer Zeit nicht akzeptabel ist. Es müsste eine Synode eingebaut werden. Entweder wir haben eine Kirche – dann müssen wir die Synode akzeptieren –, oder wir haben keine Synode – dann besteht eben auch keine echte Kirche, jedenfalls keine echte „Kirche“ mit den Aufgaben, die sie tatsächlich bekommen soll.

Nun noch kurz zur Synode. Die Synode hat unter anderem zwei Aufgaben. Eine davon ist die Laienbeteiligung. Es wird immer betont, wie wichtig die Laien sind. Sie, Herr Bischof, haben in Ihrem Bericht sehr deutlich und sehr nachdrücklich auf die Wichtigkeit der Mitwirkung der Laien hingewiesen. Wenn ich etwas sarkastisch werden wollte, könnte ich sagen: Man denkt bei dieser Laienbeteiligung mehr an die Kirchendiener und vielleicht an den Organisten, aber weniger an die Leitungsorgane.

Die Laienbeteiligung fällt hier praktisch weg. Allerdings wird – das ist bemerkenswert – eine Quotenregelung für die Laien eingeführt. Denn mindestens ein Laie muss es sein. Wir haben also nicht nur Quotenregelungen für die Frauen, sondern auch für die Laien. Beides ist bedauerlich, weil sich zeigt, dass die Verhältnisse nicht so sind, wie sie sein sollten. Denn die Quotenregelung ist ja nur eine Ersatzregelung für das, was eigentlich sein sollte.

Aber die Synode hat noch eine andere wichtige Aufgabe. Sie soll zugleich die Publizität oder die Transparenz herstellen. Das, was hier in dieser Synode verhandelt wird, wird protokolliert und kann von jedermann eingesehen werden. Wenn beispielsweise Studenten meckern und sagen: „Man weiß ja nicht einmal, was die Kirche mit ihrem Geld macht“, kann ich sie auf das Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche von Baden und auf die Synodalprotokolle verweisen und erklären, dass Sie dort nachlesen können, wie das Geld bis hin zu jedem Pfennig, vergeben wird. Diese Transparenz und diese Öffentlichkeitswirkung, die mit der Synode notwendigerweise verbunden ist, fällt in der UEK weg.

Deswegen stelle ich hier noch einen weiteren Antrag, der allerdings nicht als Antrag an diese Synode gehen kann, sondern eine Empfehlung an die UEK-Organe darstellt.

Der Antrag lautet, dass die Vollkonferenz, die die Aufgaben einer Synode weitgehend wahmehmen soll, öffentlich tagt.

Ich weiß, dass das problematisch ist. In dem Vertrag steht jedoch nichts über öffentliche oder nichtöffentliche Tagungen. Es wäre also nach dem Vertrag und nach der Grundordnung durchaus möglich, dass man hier die Öffentlichkeit herstellt. Ich glaube, es wäre ein Gewinn – auch wenn das vielleicht ärgerlich ist für diejenigen, die gern geheim beraten –, wenn die Vollkonferenz in der Regel öffentlich tagen würde, sodass das, was dort beschlossen wird, nachprüfbar ist.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank.

Synodale Fleckenstein: Ich möchte etwas zur Frage von Herrn Schmitz und zum Beitrag von Herrn Dr. Maurer sagen.

Nach meiner Auffassung – ich denke, dass das auch die Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses ist, nachdem im Bericht nichts weiter erwähnt wurde – hätte es für diese Ermächtigung einer Befassung der Landessynode eigentlich überhaupt nicht bedurft. Wir haben in § 124 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung die Zuständigkeit des Landeskirchenrats in voller Besetzung für die Vertretung der Landeskirche beim Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen. Der Landeskirchenrat hätte dies ohne

Einschaltung der Synode tun können. Wir waren allerdings der Meinung: Die Entwicklung ist so bedeutsam, dass die Beratungen hier in der Synode durchgeführt werden sollten. Wir meinten auch, es wäre gut, wenn die Synode eine ausdrückliche Ermächtigung ausspricht. Wir hätten sie nicht benötigt.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich würde gern noch etwas zum Verfahren sagen. Meine Antwort vorhin ist vielleicht etwas kurz ausgefallen, was die Ratifizierung angeht.

Ursprünglich war ein anderes Verfahren vorgesehen. Wir hatten uns ursprünglich so verabredet, dass der Vertrag im Oktober dieses Jahres unterschrieben und danach ein förmliches Ratifizierungsverfahren über den bereits unterschriebenen Vertrag eingeleitet werden sollte. Bei der letzten gemeinsamen Sitzung von Rat und Vollkonferenz kam dann aber doch der Wunsch auf, dass die Synoden die Gelegenheit haben sollen, sich mit dieser Materie zu befassen, bevor die Unterschrift geleistet wird. Deswegen haben wir uns auch entschieden, diesen Vorgang – anders als es ursprünglich geplant war – bereits in die Frühjahrssynode dieses Jahres zu bringen, um nicht die Synode im Herbst, die neu gewählt wird und sich ja ganz neu zusammensetzt, damit zu beschäftigen. Wir hielten es für günstiger, dass die Behandlung noch in der alten Synode stattfindet. Wir waren uns im Rat und in der Vollkonferenz darüber einig, dass nach der Änderung dieses Verfahrens eine förmliche Ratifizierung nach geleisteter Unterschrift nicht mehr erforderlich ist.

So viel noch einmal zum Hintergrund dessen, was ich vorhin vielleicht etwas zu kurz beantwortet habe.

Zu dem, was Herr Maurer inhaltlich vorgetragen hat, möchte ich nichts weiter sagen. Ich glaube, ich habe das, was ich dazu zu sagen hatte, in meinem Einleitungsreferat gesagt (siehe 1. Sitzung, TOP XIV, S. 31ff). Das möchte ich nicht im Einzelnen wiederholen.

Ich habe noch eine kleine Anregung formaler Art. Sie bezieht sich auf den Beschlussvorschlag und dient nur der Präzisierung.

Ich würde vorschlagen, im Beschlussvorschlag den Teilsatz „die die Vollkonferenz in ihrer Sitzung am 6. März 2002 im Wortlaut festgestellt hat“ durch folgende präzisere Formulierung zu ersetzen:

... die die Vollkonferenz der AKf und der Rat der EKU in ihrer gemeinsamen Sitzung am 6. März 2002 im Wortlaut festgestellt haben.

Denn in der bestehenden Fassung des Beschlussvorschlags ist unklar, welche Vollkonferenz gemeint ist.

Synodaler Kabbe: Die Anfragen von Herrn Maurer waren durchaus berechtigt. Andererseits denke ich: Wir begeben uns auf einen Weg. Wir wissen nicht genau, wohin dieser Weg führen wird. Aber wir haben eine Zielvorstellung von diesem Weg. Wir gehen auf diesem Weg ein unternehmerisches Risiko ein. Aber wenn wir das nicht tun, können wir auch nichts gewinnen.

Das andere: Diese Rahmenbedingung, wen wir in die Vollkonferenz entsenden und wie wir gesetzgeberische Kompetenz abgeben, müssen von uns auch noch mit Leben gefüllt werden. Da haben wir als Synode noch ein wichtiges Wort mitzureden, damit uns durch das, was wir jetzt beschließen, Einflussmöglichkeiten nicht ganz verloren gehen.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte noch zwei Bemerkungen machen. Zum einen denke ich: Das, was Herr Maurer an einer Stelle eingewandt hat, ist im Augenblick auch in der öffentlichen Debatte ein sehr strittiger Punkt. Seitens der VELKD wird vor allem kritisch angemerkt, dass in § 3 der Grundordnung der Satz steht: „Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.“ Jetzt sage ich einmal, wie es Herr Maurer gesagt hat: „Ihr könnt doch nicht eine Kirche gründen, deren Beendigung ihr von vornherein wieder ins Auge fasst, also ein transitorisches Konstrukt.“

Es mag spitzfindig sein, aber ich will sagen: Hinter diesem Satz steht ein jahrelanger Diskussionsprozess innerhalb der EKD. Es heißt nämlich nicht: „Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union eine Kirche.“ Hätten wir dies gesagt, bräuchten wir zu dem Konstrukt einer Kirche in der Tat eine Vollstruktur mit Synode und allem.

Ausgangspunkt ist, dass die Evangelischen Kirchen im Rheinland, in Hessen-Nassau, in der Pfalz und in Baden – die so genannten Kirchen an der Rheinschiene – 1996 eine Arbeitsgruppe aus vier Pfarrerinnen und Pfarrern dieser Kirchen eingesetzt haben, die sich Gedanken über die Zukunft der EKD machen sollten. Ich war damals der Vertreter Badens in dieser Arbeitsgruppe. Wir haben damals als einen der zentralen Sätze in unser Papier geschrieben: „Als Union der Kirchen ist die EKD eine Kirche“ – eine Kirche! Dieser Satz wurde in EKD-Kontexten, in der Kammer für Theologie innerhalb der EKD intensiv diskutiert.

Es hat dann innerhalb dieser Diskussion der Ekklesiologie, die im Augenblick an den Universitäten geführt wird, eine Präzisierung gegeben, die wir vor allem Professor Herms verdanken, dass nämlich zwischen „einer Kirche“ und „Kirche“ unterschieden wird. Indem wir sagen: „Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche“, sagen wir: Sie hat ekklesiiale Qualität, muss aber nicht im Vollsinne eine Kirche sein, so wie es auch die EKD ist. Es geht nämlich im Grunde um den Streit: Hat die EKD eine ekklesiiale Qualität oder nicht? Das wurde von den konfessionellen Bünden, vor allem von der VELKD, jahrelang bestritten.

Wir sind also an dieser Stelle inzwischen zu einem großen Konsens in der EKD darüber gekommen, dass die ekklesiiale Qualität der EKD nicht mehr infrage gestellt wird. Das lässt sich daran festmachen, dass die EKD im vergangenen Jahr, glaube ich, die Leuenberger Konkordie unterschrieben hat. Das ist der entscheidende Punkt, an dem sich wirklich einiges geklärt hat.

Wir haben gesagt: Diesen Fortschritt der theologischen Debatte übernehmen wir jetzt in die Grundordnung und sagen auch: „Unionen von Kirchen haben ekklesiiale Qualität, auch wenn sie nicht die Vollstruktur einer Kirche haben.“

So viel steckt in diesem kurzen Satz.

Der Vorwurf: „Ihr macht eine Kirche und habt keine synodale Struktur“ trifft also nicht, weil wir nicht eine Kirche gründen, sondern ein Konstrukt schaffen, eine Union mit ekklesialer Qualität.

Das Zweite ist eine ganz kurze Bemerkung zu § 7 des Vertrags: „Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland soweit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist.“

Ich werde mich in der Union dafür einsetzen, dass das Wort „jeweils“ überflüssig wird und wir dies bei der ersten Überprüfung auch feststellen können.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Jetzt hätte die Berichterstatterin noch die Möglichkeit eines Schlussworts.

Synodale **Vogel, Berichterstatterin**: Ich habe es übernommen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen zur **Abstimmung**. Die Berichterstatterin hat die Präzisierung von Herrn Dr. Winter übernommen: „die die Vollkonferenz der AKf und der Rat der EKU in ihrer gemeinsamen Sitzung am 6. März 2002 im Wortlaut festgestellt haben“.

Wir haben noch den Zusatzantrag von Herrn Maurer. Dieser Antrag ist sehr unabhängig von dem Beschlussvorschlag, aber Zusätze behandeln wir ja immer zuerst. Der Antrag lautet folgendermaßen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode alle drei Jahre darüber zu berichten, ob und inwieweit die Voraussetzungen des § 7 des Vertrags über die Bildung einer Union der evangelischen Kirchen in der EKD vorliegen.

Wer möchte diesem Zusatzantrag zustimmen? – Ich glaube, wir müssen zählen: Das sind 31. Gegenstimmen, bitte! – 9 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 16. Also ist der Zusatzantrag angenommen.

Jetzt kommen wir zum eigentlichen Beschlussvorschlag:

Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat, auf der Basis des Vertrags über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, die die Vollkonferenz der AKf und der Rat der EKU in ihrer gemeinsamen Sitzung am 6. März 2002 im Wortlaut festgestellt haben, den Beitritt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu dieser Union rechtsverbindlich zu erklären.

Wer stimmt dem zu? – Das ist eine gewaltige Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 2. Mit einer Gegenstimme bei zwei Enthaltungen ist dieser Beschluss gefasst und diese Ermächtigung dem Landeskirchenrat erteilt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIII.

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Rechts der Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ausführungsgesetz zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz – AG-KM)

(Anlage 7)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Dr. Heidland, bitte.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Vom bunten Suppentopf komme ich jetzt wieder zu einfacher juristischer Hausmannskost.

(Heiterkeit)

Ich möchte Ihnen über das Kirchenmitgliedschaftsgesetz berichten.

I.

Der Rechtsausschuss hat sich auf einer Sondersitzung vor einem Jahr mit dem Thema „Taufe und Kirchenmitgliedschaft unter dem besonderen Aspekt des Wiedereintritts Getaufter in die Kirche“ intensiv befasst. Neben einer Einführung von Herm Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter war ein Referat von Herm Prof. Dr. Seitz aus Erlangen Grundlage der Erörterungen.

Bei der Diskussion damals stand insbesondere auch die Frage nach Modellen für eine Eintrittsstelle im Vordergrund. Als Ergebnis der zweitägigen Beratungen stand Folgendes fest:

1. Der allgemeine Dienst an Ausgetretenen ist rechtlich nicht fassbar, da es sich um eine pastorale Angelegenheit handelt.
2. Rechtlich fassbar wird die Angelegenheit in dem Augenblick, in dem ein Mensch als Eintrittswilliger zur Gemeindepfarrerin beziehungsweise zum Gemeindepfarrer oder zu einer Eintrittsstelle kommt. Rechtlich regelbar sind dabei folgende Punkte:
 - 2.1 Die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder die Person in der Eintrittsstelle bietet ein seelsorgerliches Gespräch an.
 - 2.2 Mit der bzw. dem Eintrittswilligen wird der Aufnahmemodus besprochen, d. h. die möglichen Formen werden vereinbart.
 - 2.3 Im Falle einer Eintrittsstelle ist das Verfahren der Zuordnung zu der Wohnsitzgemeinde oder einer anderen Gemeinde zu regeln.
 - 2.4 Diejenige Gemeinde, zu der die Aufnahme erfolgen soll, ist verpflichtet, mit der bzw. dem Eintrittswilligen Kontakt aufzunehmen.
 3. Das seelsorgerliche Gespräch als solches ist nach Inhalt und Form rechtlich nicht regelbar.
 - 3.1 Das Angebot für ein seelsorgerliches Gespräch und eine seelsorgerliche Begleitung bedeutet, die Person, die um ein solches Gespräch bittet, bedingungslos anzunehmen, ihr einen vorurteilsfreien Raum zu gewähren, in dem sie sein kann, wer sie ist.
 - 3.2 Als Hilfe für die Durchführung solcher seelsorgerlichen Gespräche sollten Richtlinien erlassen werden.

Eigentlich sollte auf der Herbsttagung der Synode im Jahr 2001 das Gesetz verabschiedet werden. In der Zwischenzeit war jedoch eine Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft durch die EKD in Bearbeitung. Die EKD-Synode hat am 8. November 2001 dieses Änderungsgesetz verabschiedet. Es bedarf der Zustimmung und der kirchengesetzlichen Ausführung durch die Landessynode. Dieses Gesetz liegt Ihnen nun vor. Es dient aber nicht nur der Zustimmung und Ausführung der Regelung der EKD, sondern auch der Ausführung von § 5 Abs. 2 der Grundordnung.

II.

Ich gehe mit meinen Ausführungen jetzt vom Hauptantrag des Rechtsausschusses aus. Da sich die Paragraphen und die Absätze geändert haben, bitte ich Sie, nur diesen Text zur Hand zu nehmen.

In § 1 wird die Zustimmung zu dem Gesetz erklärt. Dies ist notwendig, denn das Gesetz über die Kirchenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das entsprechende Gesetz haben wir auf der Herbstsynode verabschiedet, wenn Sie sich vielleicht noch daran erinnern.

In § 2 ist der Regelfall eines Eintritts festgelegt, wie er in § 5 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung vorgesehen ist.

§ 2 Abs. 2 entspricht der bisherigen Rechtslage: Soll die Mitgliedschaft zu einer anderen Pfarr- oder Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes begründet werden, entscheidet der Ältestenkreis der gewählten Gemeinde, sofern der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde der Aufnahme oder Wiederaufnahme nicht widerspricht.

In Absatz 3 wird eine häufig geübte Praxis, die bisher, streng genommen, rechtswidrig war, als nunmehr zulässige Rechtsform festgelegt. Grundsätzlich ist die Entscheidung des Ältestenkreises für eine Aufnahme konstitutiv. Er kann diese Entscheidung jedoch auf die zuständige Pfarrerin bzw. den zuständigen Pfarrer delegieren, die den Ältestenkreis dann zu informieren haben.

In Absatz 4 ist nun ein Kumpunkt, das seelsorgerliche Gespräch, festgelegt. Ganz bewusst wird davon gesprochen, dass ein seelsorgerliches Gespräch anzubieten ist. Man kann es aber nicht zwangsläufig als Voraussetzung für die Aufnahme festlegen. Nach unserer Überzeugung ist aber dieses Gespräch ganz besonders wichtig, weil in ihm die geistliche Dimension des Eintritts in besonderer Weise ihren Ausdruck findet. Nach Auffassung des Rechtsausschusses können allerdings Art und Inhalt des Gesprächs nicht im Gesetz festgeschrieben werden. Wie so oft kommt es hier wieder auf die theologische und pastorale Kompetenz von Pfarrerinnen und Pfarrern an. Es ist dem Rechtsausschuss jedoch ein Anliegen, zu untersuchen, ob es sinnvoll ist, Handreichungen für diejenigen zu geben, die diese Gespräche zu führen haben. Daher die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, dies zu prüfen.

In Absatz 5 ist festgelegt, dass über den Antrag unverzüglich – d. h. ohne schuldhafte Zögern – zu entscheiden ist. Eine Ablehnung darf nur erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Aufnahmewunsches begründen oder die Absicht für eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Kirchenmitgliedschaft vermuten lassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn jemand nur, um eine Patenschaft antreten zu können, die Aufnahme beantragt. Dasselbe würde gelten, wenn aus politischen Gründen oder Gründen des Arbeitsplatzes kurzfristig ein Wiedereintritt vollzogen werden soll.

Schließlich darf eine Wartezeit nicht auferlegt werden.

In § 3 wird die Möglichkeit vorgesehen, zentrale Eintrittsstellen zu errichten. Dabei kann diese Stelle zum einen mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinde oder eine andere gewählte Gemeinde in der Evangelischen Landeskirche über die Aufnahme entscheiden. Außerdem ist die Stelle berechtigt, derartige Entscheidungen auch mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinden in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu treffen. Dies ist so in dem neuen Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD vorgesehen. Diese Möglichkeiten gibt es also nur bei der Eintrittsstelle, nicht im Falle des § 2. Das ist der Unterschied.

Dem Rechtsausschuss war es besonders wichtig festzu schreiben, dass die Gemeinde, in die die Kirchenmitgliedschaft begründet wird, unmittelbar zu informieren ist. Dies gilt völlig unabhängig von den technischen Regelungen über An- und Abmeldungen und von der Frage, wie dies auch steuer rechtlich relevant geschehen kann.

Da das seelsorgerliche Gespräch sozusagen den theologischen Kernpunkt der Aufnahme bildet, ist in § 3 Abs. 2 vorgeschrieben, dass der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vor einer Entscheidung über den Antrag auch in den Eintrittsstellen ein seelsorgerliches Gespräch anzubieten ist. Dies ist genauso zu sehen wie bei der Aufnahme in einer Gemeinde, wie sie in § 2 geregelt ist. Die Doppelung im Wortlaut ist deswegen ganz bewusst geschehen, um dies klarer auszudrücken und um möglichen Missverständnissen vorzubeugen. Nach dem Grund der Doppelung wurde ja, glaube ich, im Hauptausschuss gefragt.

Die zentralen Stellen werden nach § 3 Abs. 3 auf Antrag des Bezirkskirchenrats vom Evangelischen Oberkirchenrat errichtet oder von diesem anerkannt. Natürlich setzt die Anerkennung voraus, dass für die Aufgabe geeignetes und besonders qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

In § 4 Abs. 1 wird auf die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz Bezug genommen, die wir vor einem Jahr bei der Frühjahrssynode verabschiedet haben.

In Absatz 2 wird auf die besonderen Vereinbarungen für Kirchenübertritte im Bereich der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen im Verhältnis zu benachbarten Gliedkirchen der EKD verwiesen.

§ 5 schließlich ermächtigt den Evangelischen Oberkirchenrat oder den Landeskirchenrat, Einzelheiten zu regeln.

Jetzt wird es wieder etwas kompliziert. Beim In-Kraft-Treten sind zwei Dinge zu unterscheiden:

1. Das Gesetz als solches tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft.
2. Die Regelung über die Wirkung für Wohnsitzgemeinden in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland kann erst dann in Kraft treten, wenn das entsprechende Kirchengesetz der EKD in Kraft tritt. Daher ist dieses gesondert zu regeln.

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

**Hauptantrag des Rechtsausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode**

1. Die Synode beschließt das Kirchenmitgliedschaftsgesetz in der Fassung des vom Rechtsausschuss vorgelegten Hauptantrags.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu überlegen, ob Richtlinien für die Durchführung der seelsorgerlichen Gespräche erlassen werden sollen.

**Kirchengesetz
über die Kirchenmitgliedschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(KMG-Baden)**

Vom _____ April 2002

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten von Kirchengliedern (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (GVBI 1977, S. 65) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. November 2001 wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Aufnahme und Wiederaufnahme nach § 7a Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft ist der Ätestenkreis der Wohnsitzgemeinde, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist (§ 5 Abs. 2 G0).
- (2) Soll die Mitgliedschaft nicht zur Gemeinde des Wohnsitzes, sondern zu einer anderen Pfarr- oder Kirchengemeinde begründet werden, entscheidet der Ätestenkreis der gewählten Gemeinde, sofern der Ätestenkreis der Wohnsitzgemeinde der Aufnahme oder Wiederaufnahme nicht widerspricht.
- (3) Der Ätestenkreis kann die Entscheidung durch Beschluss auf die zuständige Pfarrerin bzw. den zuständigen Pfarrer delegieren. In diesem Falle ist der Ätestenkreis über die vollzogenen Aufnahmen und Wiederaufnahmen zu informieren.
- (4) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll, ein seelsorgerliches Gespräch anzubieten.
- (5) Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Eine Ablehnung darf nur erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Aufnahmewunsches begründen oder die Absicht für eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Kirchenmitgliedschaft vermuten lassen. Eine Wartezeit darf nicht auferlegt werden.

§ 3

- (1) In den Kirchenbezirken können zentrale Stellen errichtet werden, die mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinde oder eine andere gewählte Gemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden über Anträge zur Aufnahme und Wiederaufnahme entscheiden. Sie sind berechtigt, Entscheidungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme auch mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinden in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu treffen. Die Gemeinde, in die die Kirchenmitgliedschaft begründet wird, ist unmittelbar zu informieren.
- (2) Vor einer Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein seelsorgerliches Gespräch anzubieten. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Die zentralen Stellen sind besonders errichtete Stellen im Sinne des § 7a Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft. Sie werden auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat errichtet oder von diesem anerkannt. Die Anerkennung setzt voraus, dass für die Aufgabe geeignetes und besonders qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

§ 4

- (1) Für die Kirchenmitgliedschaft bei einem Aufenthalt im Ausland nach § 11 Abs. 4 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes gelten die besonderen Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (GVBI S. 113).

(2) Für den Kirchenübergang im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg sowie für die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen im Verhältnis zu den benachbarten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die dazu geschlossenen besonderen Vereinbarungen.

§ 5

Die Einzelheiten des Vollzuges der Aufnahme und Wiederaufnahme werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates oder vom Landeskirchenrat durch zwischenkirchliche Vereinbarungen geregelt.

§ 6

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Juni 2002 in Kraft. § 3 Abs. 1 Satz 2 tritt zeitgleich mit § 1 Nr. 1 bis 5 des Ersten Kirchengesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2002

Der Landesbischof

Danke schön.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Heidland. – Wir kommen zur **Aussprache** –.

Herr Rave hat sich gemeldet.

Synodaler **Rave**: Herr Heidland, ich habe eine Rückfrage.

1. Ich verstehe § 2 Abs. 2 noch nicht so ganz. Wie soll das in der Praxis funktionieren? Muss da die eine Gemeinde erst bei der anderen offiziell anfragen, oder wie ist das gedacht? Denn nach § 3 ist das ganze Verfahren so ja nicht erforderlich.
2. In § 2 Abs. 3 gibt es einen kleinen Tippfehler. Dort fehlen in dem Wort „vollzogenen“ die letzten beiden Buchstaben.
3. Ich schlage vor, Ziffer 2 im Hauptantrag des Rechtsausschusses zu ändern. Sie haben vorhin von „Handreichung“ gesprochen. Das ist etwas anderes als „Richtlinien“. Ich glaube, dass die Überlegung, ob eine Handreichung sinnvoll ist, hier angemessener wäre.

Synodaler **Weiland**: In § 2 Abs. 4 und in § 3 Abs. 2 ist jeweils von einem seelsorgerlichen Gespräch die Rede. Ich frage: Ist es unbedingt nötig, den Begriff „seelsorgerlich“ zu verwenden? Es kann sich ja auch ganz einfach um ein informatives Gespräch handeln, das noch keinen seelsorgerlichen Charakter hat. Vor allem, welche Formulierung soll beispielsweise ein Pfarrer verwenden? Es wäre doch alles offen und würde viele Möglichkeiten eröffnen, wenn er sagen würde: „Ich biete Ihnen vor der Aufnahme ein Gespräch an.“ Es würde möglicherweise zu Irritationen führen, wenn er sagen würde: „Ich biete Ihnen ein seelsorgerliches Gespräch an.“ Nicht jeder, der eine Wiederaufnahme oder eine Aufnahme begehr, möchte ein seelsorgerliches Gespräch, wohl aber vielleicht ein informierendes Gespräch.

Ich stelle also den **Antrag**, den Begriff „seelsorgerlich“ an den beiden genannten Stellen zu streichen.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Ich möchte mich auch zu dem seelsorgerlichen Gespräch beziehungsweise zu Ziffer 2 des Hauptantrags des Rechtsausschusses äußern.

Ich bin dem Rechtsausschuss dankbar, dass Ziffer 2 sehr behutsam formuliert worden ist. Danach soll der Evangelische Oberkirchenrat gebeten werden zu überlegen, ob Richtlinien für die Durchführung der seelsorgerlichen Gespräche erlassen werden sollen. D. h., der Evangelische Oberkirchenrat hat auch die Möglichkeit, dafür keine Richtlinien zu erlassen.

Herr Heidland hat ja sehr deutlich betont, dass sich Seelsorge als pastorales Geschehen einer vollständigen rechtlichen Fixierung entzieht. Aber dennoch zwei Gesichtspunkte dazu: Die Personen, die in solchen Kircheneintrittsstellen sitzen, sind dort stellvertretend für die Gesamtkirche. Sie haben Verantwortung. Deswegen muss die Qualität der Gespräche, die sie dort führen, gesichert werden.

Zur Qualität dieser Gespräche gehört aber, dass Seelsorge in geistlicher Freiheit geschieht. Es geht um eine individuelle Rücksichtnahme und nicht um die Abarbeitung einer Checkliste. Deswegen würde ich auch gar nicht so viel Sinn in den Begriff „seelsorgerliches Gespräch“ hineinlegen. Gerade wenn da steht: „seelsorgerliches Gespräch“, kann es aus seelsorgerlichen Gründen auch ein reines Informationsgespräch sein.

Synodaler **Schmitz**: Ich bitte noch einmal um Auskunft zu dem Titel des Gesetzes. Das war in der Vorlage des Landeskirchenrats anders. Vielleicht hat sich da jetzt ein Fehler eingeschlichen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich weiß nicht, wo Sie den Fehler sehen. Es ist richtig: Gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats hat der Rechtsausschuss den Titel des Gesetzes geändert.

Synodaler **Schmitz**: Aber das ist doch kein Mitgliedschaftsgesetz, sondern ein Gesetz über den Eintritt.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Nicht nur.

Synodaler **Schmitz**: Ein Mitgliedschaftsgesetz ist das nicht.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich kann im Moment nur die Information geben: Das ist im Rechtsausschuss diskutiert worden, und er hat den Titel in dieser Weise geändert.

Ich hatte mich aber zu einem anderen Punkt gemeldet und möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass wir uns im Bereich des Kirchenmitgliedschaftsrechts weitgehend im EKD-Kontext bewegen. Kirchenmitgliedschaftsrecht ist im Prinzip eine Rechtsmaterie, die durch die EKD geregelt wird. Insofern bewegen wir uns hier auf einem Gebiet, auf dem wir lediglich Ausführungsgesetze erlassen.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die Kirchenkonferenz einen Beschluss gefasst hat. In diesem heißt es wörtlich: „Zur Vorbereitung der Aufnahme oder Wiederaufnahme sollen in diesen Stellen seelsorgerliche Gespräche geführt oder angeboten werden.“ Das haben wir übernommen, weil es auf EKD-Ebene eine Absprache in der Kirchenkonferenz gibt, dass in diesen Eintrittsstellen solche seelsorgerlichen Gespräche angeboten werden sollen.

Weil ich auch an der Arbeit des Ausschusses beteiligt war, der dieses Gesetz vorbereitet hat, weiß ich, dass einige Gliedkirchen großen Wert darauf gelegt haben, dass gerade dieses seelsorgerliche Gespräch angeboten wird. Ein seelsorgerliches Gespräch kann man selbstverständlich nicht gesetzlich verordnen. Das muss immer auf Freiwilligkeit beruhen. Aber es war gerade der Witz – wenn ich das so sagen darf –, dass nicht nur ein informatives Gespräch geführt, sondern das seelsorgerliche Gespräch angeboten wird.

Dass damit im Übrigen so umzugehen ist, wie es Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern gesagt hat, ist selbstverständlich. Wenn also der Seelsorger den Eindruck hat, dass das vielleicht nicht angezeigt wäre, ist es natürlich seine seelsorgerliche Freiheit, gegebenenfalls damit auch angemessen umzugehen.

Deswegen bitte ich darum, das Wort „seelsorgerlich“ nicht zu streichen, auch deshalb nicht, weil ja die Wiedereintrittsstellen Anträge mit Wirkung für andere Landeskirchen entgegennehmen – nicht nur für unsere eigene. Gerade die anderen Landeskirchen legen großen Wert darauf, dass ein solches Gespräch angeboten wird.

Synodaler Dr. Pitzer: Ich spreche auch zu dem Stichwort „seelsorgerlich“. Das schließt gut an das an, was Herr Dr. Winter gerade gesagt hat.

Es gehört zu den schönen Erfahrungen meiner Arbeit, dass gerade in letzter Zeit häufiger Gespräche mit kirchen-eintrittswilligen Personen zu führen waren. Aus dieser Erfahrung kann ich nur sagen: Daraus wurden jedes Mal seelsorgerliche Gespräche. Ich habe nicht erlebt, dass eine Person das verweigert hätte.

Mir ist auch wichtig, dass der Begriff drin bleibt, weil ich meine: Es muss im Interesse unserer Begleitung von Eintrittswilligen sein, dass nicht nur ein Papier ausgefüllt und nicht nur über Formalitäten geredet wird. Wenn das – das ist ja auch möglich, wie mehrfach gesagt wurde – in einem denkbaren Fall vielleicht doch verweigert würde, muss es wirklich dem Begleitenden überlassen sein, ob er das akzeptiert oder ob er daraus den Schluss zieht, dass das Eintrittsbegehrn vielleicht doch nicht genügend begründet ist.

Mein Votum auch aus der praktischen Erfahrung heraus: den Begriff ruhig drin lassen.

Synodaler Schwerdtfeger: Ich denke, dass das seelsorgerliche Gespräch auch ein gutes Mittel sein kann, um § 2 Abs. 5 und die Frage zu berücksichtigen, ob es sich wirklich um ein ernsthaftes Anliegen handelt und wie der Eintritt gedacht ist. Wie soll man dem sonst näher kommen, wenn das nur als Routinesache abgehandelt wird?

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Jetzt sehe ich keine Wortmeldungen mehr. – Herr Weiland, dann würde ich jetzt über Ihren Antrag abstimmen lassen. – Entschuldigung, Herr Dr. Heiland hat als Berichterstatter das letzte Wort.

Synodaler Dr. Heiland, Berichterstatter: Es waren ja noch zwei Fragen übrig. Wir haben den Titel geändert. Wenn Sie den Originaltitel lesen und ihn verstehen, ist es gut.

(Heiterkeit)

Wir wollten ihn etwas komprimieren.

Das Zweite, zu § 2 Abs. 2: Es ist in der Tat so: Wenn Frau X in der Wohnsitzgemeinde gern in die Gemeinde Y eintreten möchte, muss sie in der Wohngemeinde zum Pfarrer oder zur Pfarrerin gehen. Der Ältestenkreis muss sagen: „Ja, wir sind damit einverstanden.“ Das steht hier so drin. Dann muss der Ältestenkreis, in den sie eintreten will, darüber entscheiden, ob er das macht oder nicht. Denn hier steht: „Sofern der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde dem nicht widerspricht.“ Also, das muss ja auch geschehen.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Aber sie kann auch zu der Gemeinde gehen, in die sie eintreten möchte.

Synodaler Dr. Heiland, Berichterstatter: Das kann sie auch.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Dort kann sie auch den Antrag stellen.

Synodaler Dr. Heiland, Berichterstatter: Natürlich. Dennoch müssen die Voraussetzungen vorhanden sein.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Genau.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Gut. Dann kommen wir zur **Abstimmung** – zuerst zum Änderungsantrag. Der Begriff „seelsorgerlich“ in § 2 Abs. 4 und in § 3 Abs. 2 soll gestrichen werden. Wer ist für die Streichung des Wortes „seelsorgerlich“ an diesen beiden Stellen? – Eine Stimme. Dann brauchen wir die Gegenstimmen nicht zu erheben.

Jetzt dürfen Sie sehr fleißig abstimmen. Wir haben nämlich keine Artikel. Also müssen wir über jeden Paragraphen abstimmen. Weil es so schön ist, stimmen wir dann auch über die geänderte Überschrift ab: „Kirchengesetz über die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2002“: Wer ist damit einverstanden? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – Keine.

Wer kann dem § 1 zustimmen? – Eine Riesenmehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein.

§ 2: Wer stimmt zu? – Fast alle. Ich danke Ihnen. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

§ 3: Wer kann zustimmen? – Ich danke Ihnen. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

§ 4: Wer stimmt zu? – Fast alle. Ist jemand dagegen? – Nein. Enthält sich jemand? – 1 Enthaltung.

Wir haben es diesmal mit wechselnden Einzeltenthaltungen zu tun.

§ 5: Wer ist dafür? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 6: Ich bitte, die Zustimmung anzuzeigen. – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt noch das ganze Gesetz: Wer stimmt ihm zu? – Eine gewaltige Mehrheit. Danke. Gibt es Gegenstimmen gegen das gesamte Gesetz? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Es gibt 1 Enthaltung.

Vielen Dank. Mit den Gesetzen wären wir heute durch.

(Synodaler Dr. Heiland:
Es gibt noch eine Ziffer 2 im Antrag!)

– Jetzt habe ich mich zu sehr gefreut, dass wir durch wären.

Wir kommen zurück auf den Hauptantrag des Rechtsausschusses. Wir haben das Kirchenmitgliedschaftsgesetz beschlossen. Oben im Hauptantrag des Rechtsausschusses steht noch unter Ziffer 2:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu überlegen, ob Richtlinien für die Durchführung der seelsorgerlichen Gespräche erlassen werden sollen.

Wer stimmt dieser Bitte an den Oberkirchenrat zu? – Die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 11 Enthaltungen.

XIV Verschiedenes

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Hierzu habe ich Ihnen etwas vom Haus mitzuteilen. Alle Synodalen und Gäste, die hier im Haus wohnen, werden gebeten, morgen früh, Samstag, bis zur Plenarsitzung zu packen. Falls aber jemand von Samstag auf Sonntag übernachten möchte, möge er sich bitte bei Herrn Wermke melden.

Synodaler **Wermke**: Das Haus bittet sehr um Verständnis dafür, dass wir die Zimmer räumen sollen. Sie wissen, dass dieses Haus mit schwarzen Zahlen arbeitet. Aber das funktioniert nur, wenn es auch bei Wechseln etwas eng zugeht. Das liegt also im eigenen finanziellen Interesse unserer Kirche. – Danke schön.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Gibt es von Ihnen noch Wortmeldungen unter „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

Synodaler **Wermke**: Ich darf auf Frage ergänzen: Landeskirchenratsmitglieder können in den Zimmern bleiben. Nur der Übernachtung wegen müssten Sie sich bei mir melden. Aber die Zimmer der Landeskirchenratsmitglieder müssen morgen früh nicht geräumt werden.

XV Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann beenden wir die zweite öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 9. Landessynode. Das Schlussgebet spricht die Synodale Schwendemann.

(Synodale Schwendemann spricht das Schlussgebet.)

(Ende der zweiten Sitzung 19.19 Uhr.)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 20. April 2002, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung/Grußwort

III

Aussprache zum Schwerpunkttag „Mission und Ökumene“ /
Wort an die Gemeinden

Berichterstatter: Synodaler Stober (HA)

IV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrates vom 15. März 2002:

Strukturentwicklung der Kirchenbezirke hier: Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Müllheim, Schwetzingen und Wiesloch (OZ 12/13)

Berichterstatter: Synodaler Berggötz (HA)

V

Bericht „Demographische Entwicklung, Zuwanderung und die Herausforderungen an die Diakonie unserer Kirche“

Landeskirchlicher Beauftragter für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen/Islamfragen, Pfarrer Dermann

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. 06. 1999 und Stellungnahme vom 09. 07. 2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“ (OZ 12/1)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Nolte (FA)

VII

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002:
Satzungen über die Evangelische Stiftung Pflege Schönaus und die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden (OZ 12/8)

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher (FA)

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002:
Sachstandsbericht Projektgruppe EDV in der Evangelischen Pflege Schönaus (OZ 12/12)

Berichterstatter: Synodaler Witter

IX

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002:
Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) (OZ 12/10)

Berichterstatter: Synodaler Pieper (FA)

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (OZ 12/6)

Berichterstatterin: Synodale Lingenberg

XI

Bericht des Hauptausschusses, des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002:

Kirchliches Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz) (OZ 12/3)

Berichterstatter: Synodaler Wüst (HA)

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002:

Amtstracht in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden

hier: Tragen einer Stola zum schwarzen Talar (OZ 12/4)

Berichterstatter: Synodaler Weiland (HA)

XIII

Verschiedenes

XIV

Ansprache des Landesbischofs zum Abschluss der Tagungsperiode der 9. Landessynode

XV

Dankeswort der Präsidentin

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Fath.

(Synodaler Fath spricht das Eingangsgebet)

Vielen Dank, Herr Fath.

II

Begrüßung/Grußwort

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, ich begrüße Sie alle herzlich zu unserer letzten Sitzung in einer sechsjährigen Amtsperiode. Sie machen alle noch einen frischen Eindruck. Ich denke, der schöne Abend gestern ist uns allen gut bekommen.

(Beifall)

Ich habe eben gerade Herrn Sutter verabschiedet und habe ihm ein herzliches Dankeschön für seine Weinprobe gestern Abend im Namen der Synode ausgesprochen. Ich bedanke mich auch herzlich bei Herrn Wanner. Herr Wanner, das war eine wunderbare Sache, wie Sie uns gestern mit Ihrer Drehorgel erfreut haben.

(Beifall)

Mir tut das richtig leid, dass unsere Amtszeit jetzt zu Ende ist. Ich weiß gar nicht, welche Fähigkeiten wir in dieser Synode noch entdeckt hätten, wenn das noch ein wenig weiter ginge.

Synodaler Wanner: Frau Präsidentin, zu einem gelungenen Abend gehören immer zwei: diejenigen, die sich darum bemühen, etwas darzubieten, und diejenigen, denen es Spaß macht. Insofern darf ich das Kompliment artig zurückgeben. Sie waren das beste Publikum dieser Woche!

(Heiterkeit und Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank für das Kompliment! Ich habe die Freude, heute als Gast Herrn Präsidenten Dr. Hans Kaden von der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz begrüßen zu dürfen. Es ist mir eine große Freude, lieber Bruder Kaden,

(Beifall)

dass Sie unsere letzte Sitzung begleiten. Wir werden auch gleich ein Grußwort von Ihnen hören. Darauf freuen wir uns.

Ich begrüße ganz besondere *Gäste aus Lahr*, aus der Christusgemeinde, die heute unsere Sitzung begleiten: Frau Renate Brucker, Frau Ilse Obert und Frau Pfarrvikarin Ute Braun aus der Christusgemeinde. Ich finde es schön, dass Sie Ihren Gemeindepfarrer heute in der Synode einmal begleiten. Ich finde es auch schön, dass Ihre Söhne heute bei uns sind, Herr Stober. Das ist mir eine große Freude. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Darf ich Sie um Ihr **Grußwort** bitten, Herr Dr. Kaden.

Präsident Dr. Kaden: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, hohe Synode! Ich bedanke mich für das freundschaftliche Willkommen vorab sehr herzlich bei Ihnen. Zur letzten Sitzung einer zu Ende gehenden Legislaturperiode drängt es sich förmlich auf, Rückschau zu halten und Bilanz zu ziehen. Als ich im Oktober 1997 zum ersten Mal vor Ihnen sprach, löste ich mit einer Passage meines Grußwortes bei Ihrem scheidenden Landesbischof, Prof. Dr. Engelhardt, leises Kopfschütteln aus. Ich hatte gefragt, ob es denn wirklich sein müsse, dass jede Landeskirche unter anderem ein eigenes Predigerseminar unterhalte und ausgeführt, was wir durch gemeinsames Handeln an personellen und finanziellen Kräften sparen können, das könnte dort eingesetzt werden, wo es Not tue, nämlich vor Ort in den eigenen Gemeinden.

Als ich dann zum 60. Geburtstag Ihrer sehr verehrten Frau Präsidentin etwas moduliert in dasselbe Horn stieß – ich sprach am Rande von gemeinsamer Ausbildung im Pflege- und Hospizdienst – wurde ich anschließend von einem Herrn aus Ihren Reihen gefragt, ob ich denn an das, was ich über gemeinsames kirchliches Handeln propagiere, selbst wirklich glaube. Da wurde klar, dass man mit derlei Postulaten zur Schar der einsamen Rufer in der Wüste gehört. Aber der oft zitierte Silberstreifen am Horizont erscheint eben auch diesen, wächst doch nach den jüngsten einschlägigen Verlautbarungen in einer zunehmenden Zahl von Landeskirchen die gemeinsame Erkenntnis, dass die gegenwärtigen

Kooperationsstrukturen den Aufgaben nicht mehr gerecht werden. Denn kirchliche Aufgaben sind nun einmal nicht etwa überkommenen institutionellen Strukturen anzupassen, sondern umgekehrt haben sich diese Kooperationsstrukturen an kirchlichen Aufgaben auszurichten, um diese zu ermöglichen. Lassen Sie mich dazu einige Sätze sagen.

Die geografischen Zuschnitte und Größen unserer 24 Landeskirchen sind nur in einer Minderzahl der Fälle zeitgemäß und reichen von ca. 40.000 bis rund 3,2 Mio. Kirchenmitgliedern. Zehn Landeskirchen haben weniger als 500.000 Mitglieder. Die pfälzische Landeskirche zählt 670.000.

Diese Zuschnitte beruhen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf Entscheidungen des Wiener Kongresses vor bald 200 Jahren. Diese 24 faktisch und in vielerlei Hinsicht ganz und gar nicht vergleichbaren Größen haben ihre Kooperation untereinander in und auf verschiedenartige Weise organisiert. Hochkomplexe Grundstrukturen haben für sich ein weiteres Koordinations- und Kooperationssystem entwickelt, das seinerseits, statt richtigerweise einfacher als die Grundstruktur zu sein, noch komplexer als diese ist. Alle diese Strukturen haben ihre Plausibilität verloren und ihre Legitimität muss man in Frage stellen.

Eine erste flüchtige Durchsicht Ihrer Unterlagen heute früh hat mir gezeigt, dass Sie dieses Thema im Laufe des Tages weiter beschäftigen wird. In der Tat ist Verwaltung statt Gestaltung zu wenig angesichts der gewaltigen undbrisanten Zukunftsprobleme unserer Kirche. Motor einer Veränderung können nur die Landeskirchen selbst sein, die dazu ihrer Zukunftsverantwortung wegen auch verpflichtet sind. Der Gang der Dinge wird sie zwingen, sich mit verbindlicher Bereitschaft in Kooperationsprozesse aktiv einzubringen, wenn Kirche ihre Rolle glaubwürdig, d. h. anerkannt be halten, ja wieder gewinnen will. Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist tatsächlich mein Credo.

Ehe ich an dieser Stelle nun Gefahr laufe, mit Einzelbeispielen wieder in die Rolle des einsamen Rufers zu fallen, will ich die Bilanz der vergangenen sechs Jahre synodaler Kooperation unserer beiden Landeskirchen aus meiner Sicht kurz ansprechen. Ich überbringe Ihnen herzliche Grüße von Herrn Cherdron, unserem Kirchenpräsidenten, vom Landeskirchenrat, der Kirchenregierung und von den Kolleginnen und Kollegen des Präsidiums. Das ist mehr als nur der Austausch von Höflichkeiten. Solche Grüße sind in der Vergangenheit über die Dauer von mehr als drei Legislaturperioden bedauerlicherweise nicht überbracht worden. Ich freue mich über einen gelungenen Neuanfang.

Als unsere Synode vor zwei Jahren bei Ihnen in Herrenalb tagte, fühlten wir uns so wohl, dass wir darum bat, uns doch wieder einmal aufzunehmen. Ich kann Ihnen verbindlich mitteilen, dass eine der ersten Tagungen der neu gewählten Landessynode unserer pfälzischen Landeskirche in Herrenalb stattfinden soll.

(Beifall)

Wir werden Sie rechtzeitig um Einverständnis bitten.

Die nach dem ersten Besuch 1997 sehr früh aufgeworfene Frage, ob und in welcher Weise sich weitere Zusammenarbeit unserer beiden Landeskirchen in Zukunft gestalten ließe, stand von Anfang an unter der Prämisse, dass Kontakte in großem Respekt vor gewachsenen Strukturen und Prägungen geschehen sollen und das Stichwort „Zusammenarbeit“ niemandem Angst machen sollte.

Auch wenn ich an dieser Stelle einen unausgesprochenen Bogen zu dem vorher Gesagten mache, bleibt doch unbestreitbar, dass es den verantwortlich handelnden Personen gelungen ist, eine Vertrauensbasis herzustellen, auf der zuversichtlich und frei von Ängsten gemeinsame Kooperationen und Strukturen analysiert, auf ihre Deckungsgleichheit hin überprüft und gemeinsam bearbeitet werden können.

Eines soll noch besonders erwähnt sein. Wir haben uns gerne an unserem östlichen Nachbarn orientiert. Denn wir haben viel von ihm gelernt und werden noch viel von Ihnen lernen können. Insoweit bitte ich Sie für die nächsten sechs Jahre für unsere neu gewählten Synodalen schon heute um fortwährende wohlwollende Begleitung. Insoweit möchte ich mich bei Ihnen und bei Ihrer Verwaltung auch sehr herzlich für gewährte vorbildliche und freundschaftliche Unterstützung und Kooperation bedanken.

Damit wünsche ich Ihnen einen gelingenden Abschluss Ihrer letzten Tagung in dieser Legislaturperiode und Ihnen allen Gottes gutes Geleit in die neuen Tage. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen herzlich, Herr Dr. Kaden, für Ihr Grußwort. Am 20. Oktober 1997 haben Sie das erste Grußwort hier im Hause zu uns gesprochen. Sie hatten damals gesagt „In der Enge, in der sich unsere 24 Landeskirchen gesellschaftspolitisch und finanziell befinden, sollten wir Synodalen uns landauf und landab ermuntert fühlen, im eigenen Haus und sonst wo, die Schar der Weggenossen Christi immer wieder zusammen zu rufen, im Zusammenarbeiten zu bestärken und zum Weitergehen anzutreiben.“ Wir haben uns in beiden Synoden in diesen sechs Jahren darum bemüht und wir wollen so weitermachen. Ich freue mich darauf.

Ich weiß, dass Ihnen dieser dritte Band fehlt, Herr Dr. Kaden, hier haben Sie ihn.

(Beifall und Heiterkeit;

Präsidentin Fleckenstein überreicht Herrn Dr. Kaden den dritten Band der Synodenniederschriften.)

III

Aussprache zum Schwerpunkttag „Mission und Ökumene“ / Wort an die Gemeinden

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen zur Aussprache zum Schwerpunkttag und zum Wort an die Gemeinden. Berichterstatter ist der Vorsitzende des Hauptausschusses, der Synodale Stober.

(Der Berichterstatter übergibt Präsidentin Fleckenstein ein Exemplar des Berichtes, gleichzeitig einen Schokoladenriegel).

Schauen Sie, ich habe einen Bericht mit Anlage. Was geht es mir hier gut!

Synodaler Stober, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Wenn die Überschrift zu diesem Tagesordnungspunkt heißt „Aussprache zum Schwerpunkttag / Wort an die Gemeinden“, dann will ich mit einem Dank beginnen.

Danke an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Mission und Ökumene, die unter der Leitung von Oberkirchenrat Stockmeier und Kirchenrätin Labsch uns einen hervorragenden Schwerpunkttag „Mission und Öku-

mene“ erleben ließen. Frau Labsch kann heute leider aus dienstlichen Verpflichtungen nicht unter uns sein. Darum bitte ich Sie, Herr Oberkirchenrat Stockmeier, diesen Dank, den ich ihr gestern auch schon mündlich mitteilte, weiterzugeben. Danken will ich auch Kirchenrat Steffe vom Amt für Missionarische Dienste, der sich in kollegialer Weise ebenso in die Vorbereitung und Durchführung des Tages eingebracht hat. Wenn Sie mitdanken wollen, können Sie das jetzt auch gerne zeigen.

(Beifall)

Zum dritten danke ich meinen Konsynoden: zuerst Frau Präsidentin Margit Fleckenstein für die Leitung der Vorbereitungsgruppe – wie gewohnt mit großer Umsicht –; ich danke ebenso für die Mitarbeit in der Vorbereitung und bei den Workshops meinen Konsynoden Christa Grenda, Hans-Georg Schmitz, Hansjörg Martin, Hans-Ulrich Carl, Dr. Peter Kudella und Günter Eitenmüller. Ich hoffe, ich habe jetzt niemanden vergessen; es ist keine Absicht, wenn jemand nicht genannt wurde.

Danke auch an alle, die beim Erzählcafé am Dienstagabend mitgewirkt haben. Es war spannend und interessant zu hören, wie viele Synodale von ihren Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld berichten konnten.

Im Vorbereitungskreis war die Idee entstanden, dass die Frucht eines solchen Schwerpunkttages ein „Wort an die Gemeinden“ sein könnte, und so wurde zunächst ein Wort erarbeitet, das Ihnen zusammen mit den Unterlagen für diese Tagung zuging. Der Ältestenrat war dann am Dienstag der Ansicht, dass dieser erste Entwurf eines Wortes ein wenig zu lang geworden sei. Vielleicht ist auch die Sprache etwas zu binnengeschrieben gewesen. So entstand im Ältestenrat die Idee, die Arbeit in den Workshops am Mittwoch intensiv zu beobachten und hieraus ein neues, kurzes Wort an die Gemeinden zu entwickeln.

Sie alle waren selbst in diesen Workshops, und die Rückmeldungen, die die Verantwortlichen erhalten, waren durchweg positiv. Am Mittwoch in der Mittagspause traf sich dann eine kleine Gruppe der Verantwortlichen aus den Workshops und sammelte aus jedem Workshop ein oder zwei Sätze, die sozusagen als Leitmotiv fungieren sollten. Frau Kirchenrätin Labsch und Herr Oberkirchenrat Stockmeier arbeiteten dies zu einem neuen Entwurf eines Wortes zusammen. Aus diesem entstand dann die Idee und innere Struktur des Ihnen jetzt vorliegenden Wortes an die Gemeinden (s. Hauptantrag, Seite 74), das bis auf den Finanzausschuss in allen Ausschüssen beraten wurde. Die gewünschten Änderungen des Bildungs- und Diakonieausschusses sind bis auf eine Ausnahme, die ich am Schluss erläutern werde, in das Wort eingearbeitet.

Wenn Sie jetzt den Beschlussvorschlag zur Hand nehmen – ich hoffe, er liegt vor Ihnen –, sehen Sie zunächst eine kleine Präambel, ein Vorwort.

Satz 1 berichtet von dem, was wir getan haben: „Die Landesynode hat sich mit den vielfältigen missionarischen und ökumenischen Herausforderungen unserer Kirche befasst.“

Satz 2 berichtet von dem, was wir erlebt haben: „Wir wurden ermutigt, die missionarische Ausstrahlung unserer Kirche und die ökumenische Gemeinschaft zu stärken und an der Hoffnung auf Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung in der Welt festzuhalten.“

Satz 3 sagt an, was wir mit dem Wort an die Gemeinden wollen: „Wir möchten unsere Erfahrungen des Schwerpunkttages „Mission und Ökumene“ mit Ihnen teilen.“

Zur inneren Struktur des Wortes ist zu sagen, dass jede Ziffer zunächst so etwas wie einen Obersatz enthält, der wie eine kurze Formulierung der von uns gewonnenen Erkenntnis ist. In einem zweiten Schritt werden dann unsere Gemeinden gebeten, damit umzugehen und bekommen dazu konkrete Hinweise, wie das zum Beispiel geschehen könnte.

Ziffer 1 und Ziffer 2 sind Ergebnisse aus dem Workshop 1 „Mission und Ökumene vor Ort“. In Ziffer 1 heißt es zunächst: „Mission und Evangelisation sind wesentliche Lebensäußerungen des christlichen Glaubens.“

Daraus leitet sich die Bitte an die Gemeinden ab, die eigene Sprachfähigkeit im Glauben weiterzuentwickeln. Dazu gibt es vielfältige Hilfestellungen, die gerne vom Amt für Missionarische Dienste bzw. der Abteilung Mission und Ökumene in Anspruch genommen werden können.

In Ziffer 2 lautet der erste Satz: „Zur missionarischen Ausstrahlung gehört unsere Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Gemeinden am Ort.“

Hier wird es nun in der Bitte an die Gemeinden ganz konkret: „Wir bitten die Gemeinden, den Ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003 und das Jahr der Bibel 2003 als Chance für ein Wachsen der Ökumene zu entdecken.“

Die Ziffer 3 korrespondiert mit Workshop 2 „Ökumene im europäischen Kontext“.

So lautet der erste Satz von Ziffer 3: „Wir sind mit anderen Kirchen in Europa verbunden.“

In Klammer haben wir die Institutionen dazugesetzt, in deren Rahmen wir diese Verbundenheit leben. Das Sternchen nach „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ weist auf die Fußnote hin, die Sie am Ende des Textes finden. Dort wird darauf hingewiesen, dass in unserem Gesangbuch bei der Nummer 889 ein Auszug der Leuenberger Konkordie steht, die sich immer wieder einmal zu lesen lohnt.

Die Bitte an die Gemeinde ist dabei, grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern. So können wir mit dazu beitragen, dass Versöhnung geschieht, ja vielleicht sogar ein Stück weit dazu beitragen, „Europa eine Seele zu geben“, wie einmal ein bedeutender Europäer gesagt hat.

Ziffer 4 entspringt der Arbeit von Workshop 5 „Ökumene und Mission weltweit“.

Es heißt dort: „Wir erleben die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in ihrer Vielfalt als Bereicherung und erfahren dies besonders durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland.“

Konsequent ist dann die Bitte an die Gemeinden, „ökumenische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft gastfreudlich zu empfangen“.

Ziffer 5 korrespondiert mit dem Workshop 3 „Ökumenischer Rat der Kirchen und ökumenische Dekade für Überwindung von Gewalt“. Deshalb heißt der erste Satz: „Wir bekräftigen unsere Verbundenheit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und beteiligen uns an der Dekade zur Überwindung von Gewalt“.

Und in der Konsequenz bitten wir die Gemeinden, „darauf zu achten, wo und in welchen Bereichen Menschen unter Gewalt und ihren Folgen leiden, und zu versuchen, diese Form von Gewalt zu überwinden“.

Ziffer 6 und Workshop 4 „ökumenische Diakonie und kirchlicher Entwicklungsdienst“ gehören zusammen. Beide Sätze erklären sich aus sich selbst heraus, sind auch in den Ausschüssen nicht kontrovers diskutiert worden. Darum will ich sie nur vorlesen: „Armut, Elend und Not zu überwinden, gehört zur Nachfolge Jesu Christi. Deshalb darf unser Engagement im kirchlichen Entwicklungsdienst und in der ökumenischen Diakonie nicht nachlassen.“

Wir bitten die Gemeinden, sich weiter für eine gerechte Welt einzusetzen, kirchliche Partnerschaften aufzubauen und zu pflegen und Entwicklungsprojekte zu unterstützen“.

„Dialog mit dem Islam“ hieß der Workshop, der sich in Ziffer 7 niederschlägt: „Das Gespräch mit dem Islam steht auf der Tagesordnung unserer Gesellschaft.“

Mehr als die Hälfte von uns hat diesen Workshop besucht. Das hat die Verantwortlichen nicht überrascht. Es herrscht zurzeit ein großes Bedürfnis nach Information über den Islam. Gerne tragen die Verantwortlichen in der Abteilung Mission und Ökumene diesem Informationsbedürfnis Rechnung. Deshalb, aber nicht nur deshalb, lautet die Bitte an die Gemeinden, „sich über den Glauben und das Leben der Muslime zu informieren, aber auch das Gespräch in der Nachbarschaft zu suchen und sich für Begegnungen mit ihnen einzusetzen“.

Zwei Schlussbemerkungen, liebe Konsynodale, mehrfach kam in diesen Tagen des Anliegen, ein Wort zur derzeitigen Situation in Israel/Palästina zu sagen oder mit diesem jetzt vorliegenden Wort zu verbinden. Eine solche Ergänzung aber würde dieses Wort an die Gemeinden sprengen, denn weder ist zur derzeitigen Situation in Israel/Palästina etwas in zwei bis drei Sätzen zu sagen, noch war dies Thema unseres Schwerpunkttages. Vielleicht ist es sinnvoller, unseren neuen Pressesprecher, Herrn Witzenbacher, zu bitten, in „synode aktuell“ von den täglichen Friedensgebeten zu berichten, die uns unser ehemaliger Konsynodaler Rüdiger Scholz aus Jerusalem erstellt hat.

(Beifall)

Aus den genannten Gründen konnte der Hauptausschuss sich auch dem Anliegen des Bildungs- und Diakonieausschusses nicht anschließen, eine Ziffer 8 mit den Worten einzufügen: „Mit unserer Grundordnung unterstreichen wir die Notwendigkeit, das christlich-jüdische Gespräch fortführen.“

Zweite Schlussbemerkung: Gestern Abend kam unser verehrter Herr Birkele auf mich zu und sagte: Wäre es nicht sinnvoll, dass dieses Wort an die Gemeinden eine Überschrift bekommt. Herr Oberkirchenrat Stockmeier war so lieb, dann eine Überschrift zu entwickeln. Ich möchte Sie bitten, dass Sie diese nun in den Beschlussvorschlag eintragen, und zwar ganz oben, also über der Präambel.

Überschrift:

„Gehet hin in alle Welt ...“ Das können Sie jetzt unterstreichen, dann wissen Sie, das ist die Überschrift. Dann geht es weiter: Wort an die Gemeinden zum Auftrag unserer Kirche in ökumenischer Gemeinschaft.

Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Stockmeier, dass Sie das in der Kürze der Zeit so entwickeln konnten.

Ich bin am Ende und empfehle den Beschlussvorschlag, der Ihnen als Tischvorlage vorliegt, vertrauensvoll Ihrer aufmerksamen und liebevollen Begleitung!

(Beifall)

Beschlussvorschlag

Wort an die Gemeinden

Die Landessynode hat sich mit den vielfältigen missionarischen und ökumenischen Herausforderungen unserer Kirche befasst. Wir wurden ermutigt, die missionarische Ausstrahlung unserer Kirche und die ökumenische Gemeinschaft zu stärken und an der Hoffnung auf Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung in der Welt festzuhalten. Wir möchten unsere Erfahrungen des Schwerpunkttages „Mission und Ökumene“ mit Ihnen teilen:

1. Mission und Evangelisation sind wesentliche Lebensäußerungen des christlichen Glaubens.
Wir bitten unsere Gemeinden, die eigene Sprachfähigkeit im Glauben weiter zu entwickeln.
2. Zur missionarischen Ausstrahlung gehört unsere Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Gemeinden am Ort.
Wir bitten die Gemeinden, den Ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003 und das Jahr der Bibel 2003 als Chance für ein Wachsen der Ökumene zu entdecken.
3. Wir sind mit anderen Kirchen in Europa verbunden (Leuenberger Kirchengemeinschaft*, Konferenz Europäischer Kirchen).
Wir bitten die Gemeinden, grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern.
4. Wir erleben die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in ihrer Vielfalt als Bereicherung und erfahren dies besonders durch das Evangelische Missionswerk in Südwesdeutschland.
Wir bitten unsere Gemeinden, ökumenische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft gastfreudlich zu empfangen.
5. Wir bekämpfen unsere Verbundenheit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und beteiligen uns an der Dekade zur Überwindung von Gewalt.
Wir bitten die Gemeinden, darauf zu achten, wo und in welchen Bereichen Menschen unter Gewalt und ihren Folgen leiden, und zu versuchen, diese Form von Gewalt zu überwinden.
6. Armut und Not zu überwinden gehört zur Nachfolge Jesu Christi. Deshalb darf unser Engagement im kirchlichen Entwicklungsdienst und in der ökumenischen Diakonie nicht nachlassen.
Wir bitten die Gemeinden, sich weiter für eine gerechte Welt einzusetzen, kirchliche Partnerschaften aufzubauen und zu pflegen und Entwicklungsprojekte zu unterstützen.
7. Das Gespräch mit dem Islam steht auf der Tagesordnung unserer Gesellschaft.
Wir bitten unsere Gemeinden, sich über den Glauben und das Leben der Muslime zu informieren, das Gespräch in der Nachbarschaft zu suchen und sich für Begegnungen mit ihnen einzusetzen.

* Siehe EG 889

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr herzlich, Herr Stöber,

1. für den Bericht,
2. für die viele Mühe, die noch in die Koordination investiert werden musste, dass es doch zu einem solchen Vorschlag für das Plenum kommt und
3. auch für Ihre Mitwirkung in der Vorbereitungsgruppe, was man dann auch sagen muss. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall)

Überschrift des Wortes, ich wiederhole es noch einmal für Sie: „Gehet hin in alle Welt ...“. Wort an die Gemeinden zum Auftrag unserer Kirche in ökumenischer Gemeinschaft.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodale **Wildprett**: Ich habe eine Frage an den Berichterstatter zu Ziffer 4. Ich erlebe immer wieder in den Gemeinden, dass ökumenische Gemeinschaft verstanden wird als Gemeinschaft der Kirchen, der christlichen Kirchen vor Ort. Würde es Sinn machen, wenn man diesem Satz hinzufügen würde nach Kirchen „in der Welt“ oder „in dieser Welt“, sodass dieser Satz heißen müsste: „*Wir erleben die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in dieser Welt in ihrer Vielfalt als Bereicherung usw ...*“

Es geht darum klarzustellen, dass es nicht um die Ökumene vor Ort geht. Ich weiß, dass es hier für uns alle verständlich ist, dass es darum nicht geht. Wenn ich aber an meine Gemeinde vor Ort denke, dann sehe ich da doch eine Schwierigkeit.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Wildprett. Das, was jetzt bei Ihnen angekommen ist, ist ein Gruß von mir.

(Eine Karikatur wird durch die Reihen gereicht.
Heiterkeit)

Synodaler **Eitenmüller**: Ich möchte den letzten Absatz noch einmal verstärken, der in diesem Wort an die Gemeinden genannt wird. Der große Zuspruch aus unseren Reihen bei unserem Workshop zum Thema Islam hat mir gezeigt, dass das Interesse hier sehr groß ist, und das zu Recht.

Wir haben 2000 Jahre Geschichte Christentum/Judentum in unserem Land hinter uns. Mir zeigt sich, dass in den Anfangsjahren durch den damals herrschenden Anti-Judaismus sich ein Keim in diese Beziehungen gelegt hat, der verheerend destruktiv wirkte. Wir stehen wahrscheinlich in unseren Tagen am Anfang einer langen Entwicklung des Zusammenlebens zwischen Christen und Muslimen. Es liegt an uns, in die Gestaltung jene Wesenselemente zu legen, die für die Zukunft konstruktiv das Zusammenleben fördern. Deshalb sollten wir diese Chance nicht an uns vorbeiziehen lassen, sondern aktiv gestaltend nutzen. Das geschieht in allererster Hinsicht durch Einzelbegegnung vor Ort. Wir sollten nicht darauf warten, dass Großorganisationen uns diese Aufgabe abnehmen. Die haben ihre Eigeninteressen, die nicht unbedingt die Interessen der Menschen vor Ort widerspiegeln. Mein dringender Appell deshalb an uns alle: Dort, wo wir Gelegenheit zur Kontaktnahme und zur Kontaktentfaltung finden, dies auch zu nutzen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Zunächst darf ich meinerseits dafür danken, dass gerade noch einmal im gemeinsamen Nachdenken über ein Wort an die Gemeinden von so vielen Synodalen Eigenes eingebracht worden ist und damit erkennbar wurde, dass es hier um etwas geht, mit dem Sie sich selbst identifizieren wollen und identifizieren möchten. Das ist wirklich ein aufregender Prozess, so etwas auch zu erleben. Dafür möchte ich Ihnen allen danken.

Ein weiterer Punkt. In der Tat ist es eine schwierige Frage im Hinblick auf das Anliegen des Diakonie- und Bildungsausschusses, unsere Verbundenheit, die wir auch in der Grundordnungsreform noch einmal in unserem Verhältnis zu den Juden ausgesprochen haben, in ein solches Wort zu integrieren oder nicht.

Ich meine aber, dass eine Ziffer 8 nun in der Tat nur verkürzt darstellen kann, was wir in Bezug auf die Verhältnisbestimmung an anderer Stelle schon festgestellt haben und dem wir uns weiter verpflichtet wissen. Von da aus auch von meiner Seite aus die Besorgnis, dass das, wofür ich auch Verständnis habe, was in einer Ziffer 8 untergebracht werden sollte, nicht aussagen kann, was es aussagen soll. Deshalb von da aus auch meine Bitte, dem vorgelegten Entwurf in dieser Weise, wenn es geht, mit großer Mehrheit auch eine Zustimmung zu geben.

Synodale Schiele: Ich möchte noch aus einem anderen Grund bitten, davon abzusehen, eine weitere Ziffer anzu führen. Im ersten Satz steht, die Landessynode hat sich mit den vielfältigen missionarischen und ökumenischen Herausforderungen auseinandergesetzt. Dieselbe Synode hat vor langer Zeit schon gesagt, dass Mission gegenüber Israel und den jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern nicht in Frage kommt. Also könnten wir hier falsch verstanden werden, wenn wir eine weitere Ziffer anfügen würden.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Rave: Es tut mir ausgesprochen leid, aber ich bin doch besorgt über die Ziffer 7. Ich bin deshalb besorgt, da ich befürchte, dass das politisch falsch verstanden wird, wenn wir uns nur zur Beziehung zum Islam äußern. Uns geht es hier um die Beziehungen zu den anderen abrahamitischen Religionen, nicht aber um eine Aussage zu Israel oder Palästina jetzt.

Ich möchte auch nicht so missverstanden werden, als wäre eine Aussage zum Islam ohne Erwähnung des Judentums eine Parteinahe im aktuellen Konflikt.

Da ist dann für mich doch das Bedenken, – das schließt an Frau Schiele an –, ob das Gespräch nun wirklich gesucht wird, wenn im Vorsatz zuerst das missionarische Interesse ausgesprochen ist. Wenn es um Dialog geht, können wir nicht das Missionarische gleichzeitig nennen.

(Unruhe)

Präsidentin Fleckenstein: Was heißt das, Herr Rave? Stellen Sie einen Antrag oder was soll ich damit machen?

Synodaler Rave: Ich stelle den Antrag, die Ziffer 7 so anzupassen, dass das Judentum miterwähnt wird.

Präsidentin Fleckenstein: Dann brauche ich einen schriftlich formulierten Antrag. – Gibt es weitere Wortmeldungen?

Frau Wildprett reicht auch einen Antrag ein?

(Diese bestätigt)

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Können wir die Aussprache unterbrechen und den nächsten Bericht hören? Sonst müssen wir warten, bis alles formuliert ist.

Synodaler Stober: Frau Präsidentin, natürlich bin ich nicht gegen eine Unterbrechung. Das ist überhaupt kein Problem. Nur meine ich, wir könnten über den Antrag von Herrn Rave durchaus abstimmen, auch wenn dieser substantiell noch nicht da ist.

Präsidentin Fleckenstein: Er soll inhaltlich formuliert werden. Das ist das Problem. Sonst wäre das keine Frage. Ich denke nur im Interesse einer zügigen Behandlung unserer Tagesordnung. Sonst machen wir eine Pause, das können wir auch tun.

(Widersprechende Zurufe)

Dann unterbrechen wir die Aussprache.

Synodaler Rave: Frau Präsidentin, ich ziehe das zurück, da dieses nicht so einfach aus dem Ärmel zu schütteln ist.

(Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: Sehen Sie, manchmal ist das so. (Heiterkeit)

Synodaler Rave: Aber die politische Sorge, dass dieses missverstanden wird, bleibt trotzdem.

Präsidentin Fleckenstein: Ich habe Sie verstanden, das ist schon klar. Dann brauchen wir den Antrag von Frau Wildprett. Bekommen wir den kurzfristig?

Ist es richtig, Frau Wildprett, dass es nur um die Einfügung in Ziffer 4 geht im ersten Satz nach Gemeinschaft der Kirchen „in dieser Welt“. Ist das alles?

(Synodale Wildprett bestätigt)

Dann sage ich Ihnen, wie der **Antrag** Wildprett lautet, dies ist eine Ergänzung. Ziffer 4 erster Satz soll heißen: Wir erleben die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen „in dieser Welt“. Es sollen diese drei Wörter eingefügt werden.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler Dr. Raffée: Ich bitte den ersten Absatz anders zu formulieren, damit wir nicht zweimal „und“ bekommen. Jetzt heißt es: Die missionarische Ausstrahlung unserer Kirche und die ökumenische Gemeinschaft zu stärken und an der Hoffnung und so weiter festzuhalten.

Man könnte sagen, die ökonomische

(Große Heiterkeit;

Präsidentin Fleckenstein: Von diesen ökonomischen Gottesdiensten hatten wir dieser Tage schon gehört!

... die missionarische Ausstrahlung unserer Kirche zu steigern, die ökumenische Gemeinschaft zu stärken und ... Wir brauchen also ein Verb, wenn wir das erste „und“ streichen wollen.

Präsidentin Fleckenstein: Der Text soll lauten: Die missionarische Ausstrahlung unserer Kirche zu steigern, die ökumenische Gemeinschaft zu stärken und ...: Herr Stober, übernehmen Sie das?

(Synodaler Stober: Nein!)

(Heiterkeit)

Das habe ich mir gedacht. Sie wollen nur sehen, ob ich noch richtig abstimmen lassen kann.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Nein. Möchte der Berichterstatter ein Wort?

Synodaler Stober, Berichterstatter: Ganz kurz. Meines Erachtens kann man über den Antrag der Frau Wildprett abstimmen. Wenn es zur Klärung hilft, diese drei Worte einzufügen, stört das nicht. Den Antrag des Herrn Dr. Raffée kann ich nicht übernehmen, da er manches verändert, was wir jetzt in nächtelangen Sitzungen miteinander ausbalanciert haben. „Und“ ist eine gleichgestellte Aufzählung. Ich denke auch, dass die Bitte an Herrn Witzenbacher vom Plenum so aufgenommen worden ist. Ich möchte das einfach noch einmal verstärken, dass wir in „synode aktuell“ vielleicht einen kleinen Bericht über die Friedensgebete bekommen, damit unsere Gemeinden merken, dass wir diesen Punkt auf diese Art und Weise angegangen sind.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wenn ich dazu einfach noch einmal weiter denken darf, Herr Witzenbacher, vielleicht denken Sie auch einmal darüber nach im Kontext dieses Wortes, dass Sie das mit dem Judentum erwähnen. Das könnte man im Kontext der Berichterstattung erwähnen, ohne dass dieses in das Wort kommt. Dieses nur als Anregung für die Presse.

Sie haben den Antrag Wildprett übernommen, Herr Stober?

(Synodaler Stober: Nein!)

Dann schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst über die beiden Abänderungsanträge.

Da ist zunächst in der Präambel der *Antrag von Dr. Raffée*, den zweiten Satz so zu ändern: Wir wurden ermutigt, die missionarische Ausstrahlung unserer Kirche zu steigern, die ökumenische Gemeinschaft zu stärken und dann weiter so wie im Entwurf.

Wer diesem Antrag zustimmt, möge bitte die Hand erheben: Das ist eindeutig nicht die Mehrheit. Dann bleibt es bei dem vorliegenden Entwurf.

Wir kommen zur Abstimmung über den *Änderungsantrag von Frau Wildprett* Ziffer 4 erster Satz: „... Gemeinschaft der Kirchen in dieser Welt“ Wer diese Einfügung möchte, möge bitte Handzeichen geben. Das scheint nicht die Mehrheit zu sein, ist aber nicht eindeutig: 24 Ja-Stimmen. Darf ich die Nein-Stimmen zählen: 26. Damit ist dieser Abänderungsantrag nicht angenommen. Wenn sich noch jemand enthalten möchte, kann er das auch tun: 4 Enthaltungen.

Dann bleibt es bei dem ursprünglichen Entwurf.

Wir stimmen über den gesamten Text en bloc ab.

Wenn Sie diesem Text zustimmen, bitte ich Sie die Hand zu erheben: Das ist die große Mehrheit.

Soll ich Gegenstimmen erfragen? Nach der Geschäftsordnung muss ich es nicht, manchmal aber wollen Sie das. Das ist nicht der Fall.

Dann ist das Wort an die Gemeinde so beschlossen. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten sehr für die Mühe. Ich halte es für sehr wichtig, wenn wir einen Schwerpunkttag zu einem so wichtigen Thema machen, dass wir auch etwas davon an die Gemeinden geben, damit das dort weitergeführt wird. Wir beschäftigen uns hier nicht mit den Themen, nur weil es für die Landessynode interessant ist.

IV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrates vom 15. März 2002: Strukturreform der Kirchenbezirke hier: Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Müllheim, Schwetzingen und Wiesloch

(Anlage 13)

Präsidentin Fleckenstein: Berichterstatter ist, das wird Sie nicht überraschen, der Synodale Berggötz vom Hauptausschuss.

Synodaler Berggötz, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Liebe Synodale! Bei der Frühjahrstagung unserer Landessynode im April 2001 – also vor einem Jahr – haben wir uns intensiv mit dem „Abschlussbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März 2001 über die Umsetzung der Kirchenbezirksstrukturreform in der Evangelischen Landes-

kirche in Baden“ beschäftigt. Damals haben wir festgestellt: Seit unserem Beschluss zu einer Kirchenbezirksstrukturreform im Herbst 1998 sind nicht nur zahllose Gespräche geführt worden. Es ist auch Erhebliches an Veränderungen auf den Weg gebracht worden. In zwei Großstadt-Kirchenbezirken läuft mittlerweile die Reduzierung einer Leitungsebene. Bei anderen Stadtgemeinden ist dieses – unser Bischof würde sagen – auf gutem Wege. Die zwei kleinsten Kirchenbezirke haben sich zu dem ansehnlichen Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg vereinigt. Die Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim werden zu gegebener Zeit zusammengehen. In der Ortenau ist das Verbandsmodell mit den drei Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg entstanden.

Wir haben ferner damals festgestellt, dass einige kleine Kirchenbezirke aufgrund ihrer Randlage nicht vernünftig zu verändern und zu vergrößern sind: zum Beispiel Wertheim, Überlingen-Stockach und Hochrhein.

Klare Aufträge haben wir schließlich an drei Adressaten gegeben:

- an den Kirchenbezirk Wiesloch, der zusammen mit dem Kirchenbezirk Schwetzingen gemeinsame Gespräche führen musste. Denn die Landessynode hatte den Beschluss des Kirchenbezirks Wiesloch, dass er nicht verändert werden sollte, nicht akzeptiert.
- Der zweite Auftrag ging an die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Karlsruhe-Land und Bretten, auf ein Verbandsmodell oder andere neue Strukturen zuzugehen.
- Der dritte Auftrag ging an die Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim, zu neuen Strukturen im Bereich dieser Bezirke zu kommen.

Alle drei Aufträge wurden erfüllt. Die Ergebnisse aus den drei Bereichen haben uns in den Ausschusssitzungen nun intensiv beschäftigt, und wir haben sehr gründlich auch im Zusammenwirken mit Synodalen aus den betroffenen Bezirken über das weitere Vorgehen nachgedacht und beraten.

Verständlicherweise haben wir keine Lösung gefunden, die allen Beteiligten Freude macht. Allerdings haben wir eine Entwicklung mitgemacht, die zu beschreiben mir jetzt wichtig ist:

Obwohl es in der Hoheit der Landessynode liegt, in diesen Dingen einfach Beschlüsse zu fassen und klare Entscheidungen zu treffen, ist es uns wichtig gewesen, seelsorgerlich und geschwisterlich mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den betroffenen Bezirken umzugehen. Wir gehen nicht rücksichtslos vor gegen Schwestern und Brüder in den Leitungskreisen der Kirchenbezirke. Wir machen sie nicht einfach nur zu Objekten unserer Entscheidungen. Vielmehr bitten wir sie und werben darum, dass die Bezirkssynoden sich wieder neu auch als handelnde Subjekte auf einem Weg der Veränderung verstehen und dass Sie sich dafür gewinnen lassen. Uns erscheinen gewisse Zielvorgaben wichtig und auch ehrlich – darum formulieren wir sie auch. Kreativ und selbstständig sollen aber dann die Betroffenen die Wege erkunden und beschreiten, die die besten sind. Vor allem aber sollen sie Zeit haben, um die Veränderungen zu gestalten und selbst in die Hand zu nehmen. Allerdings nicht alle Zeit der Welt.

Gewiss sind unsere Zielvorstellungen, die in den Beschlussvorschlägen zu erkennen sind, nicht die Wunschvorstellungen in manchen Bezirken. Da wird es manchen Schmerz und auch manche Trauer geben, die auszuhalten und zu verarbeiten sind. Aber nicht immer sind Entscheidungen, die andere gegen unsere Wünsche treffen, nur zum Schaden für uns. Aus dem Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg haben wir gehört: Nach den auch dort schmerzlichen Veränderungen wird heute die neue Kirchenbezirksstruktur als sehr hilfreich zum Beispiel in Krankheitsfällen erlebt und die Menschen, die in Bezirksverantwortung stehen, sind zufrieden mit dem Ergebnis.

Neben dieser mutmachenden Erfahrung habe ich noch ein schönes Hoffnungsbild aus einem der Ausschüsse mitgenommen und mitbekommen. Damit ein Schmetterling fliegen kann und seine Schönheit von uns bestaunt werden kann, muss er die Form der Raupe mit der Form der Puppe gewechselt haben und schließlich auch aus der Form der Puppe sich befreien. Da sind tief einschneidende Veränderungen geschehen, über die aber nicht zu jammern ist, wenn der Schmetterling schließlich fliegt. Soweit sind wir allerdings noch nicht bei unserer Kirchenbezirksstrukturreform.

(Präsidentin Fleckenstein:

Das ist wieder der Zitronenfalter! – Heiterkeit)

Nachdem ich die Grundstimmung beschrieben habe und unser leitendes Interesse, komme ich nun zu dem ersten konkreten Bereich, über den wir hier beschließen sollen, zu den **Kirchenbezirken Wiesloch und Schwetzingen**. In der Vorlage des Ältestenrates an die Landessynode vom 15. März 2002 (siehe Anlage 13) finden Sie unter anderem ein Schreiben des Evangelischen Dekanats Schwetzingen mit Datum vom 14. März 2002. Dieser Brief, der auch im Namen des Evangelischen Dekanats Wiesloch geschrieben ist, benennt das Ergebnis eines zweiten Gesprächs zwischen den beiden Kirchenbezirken. Darin teilen die beiden Bezirkskirchenräte mit, dass sie Doppelstrukturen bei den Bezirksdiensten abbauen wollen, eine intensivere Zusammenarbeit bei der Fort- und Weiterbildung und bei den Pfarrkonventen anstreben und dass beide Bezirkskirchenräte gemeinsame Entscheidungen treffen wollen im Blick auf Stellenplanung und Stelleneinsatz sowie im Bereich bezirklicher Dienste. Das klingt gut in den Ohren eines Landessynoden, der immer wieder mitbeschlossen hat, „die Arbeitsfähigkeit und Effizienz von Arbeit in den Kirchenbezirken mittel- und langfristig“ sichern zu wollen.

Man darf diesen Beschluss der beiden Bezirkskirchenräte als einen Schritt in diese Richtung verstehen. Andererseits ist eindeutig, dass das von der Landessynode angestrebte Ziel eines gemeinsamen Kirchenbezirks Oberheidelberg oder Schwetzingen-Wiesloch hier nicht aufgenommen worden ist.

In unseren Ausschussberatungen ist deutlich geworden, dass speziell im Kirchenbezirk Wiesloch eine besondere Geschichte mit zu bedenken ist. Nach der Auflösung des Kirchenbezirks Oberheidelberg hatte der damals neu gegründete Kirchenbezirk Wiesloch anstelle eines Dekans eine geschwisterliche Leitung

(Vereinzelter Beifall)

dieses Kirchenbezirks entwickelt und diese auch eingesetzt. Dieses Modell ist zwar heute nicht mehr Realität. Es hat allerdings ein besonders intensives Zusammenfinden

und Zusammengehörigkeitsgefühl in diesem kleinen neuen Kirchenbezirk geschaffen. Von daher erscheint es uns wichtig, diesem Kirchenbezirk seine Zeit zu lassen und dann auch seine Bereitschaft und Kreativität zu erbitten, an einem in circa sechs Jahren neu zu gründenden Kirchenbezirk Oberheidelberg intensiv mitzuarbeiten. Die angebotene Kooperation der beiden Kirchenbezirke auf den verschiedenen Arbeitsfeldern nehmen wir dankbar auf. Wir wünschen, dass in den Jahren der Zusammenarbeit durch recht viele gemeinsame Begegnungen und gemeinsame Aufgaben ein Zusammenwachsen gelingt. Sollte es dann in nahezu sechs Jahren gravierende Gründe gegen eine Wiederherstellung des Kirchenbezirks Oberheidelberg geben, dann wird sich die Synode damit beschäftigen müssen. Dabei ist heute deutlich zu sagen: Die Deutungshoheit, was „gravierende Gründe“ sind, liegt einzig und allein bei der Landessynode. All diese Überlegungen haben uns dann zu diesem Beschlussvorschlag geführt, der in drei Ausschüssen einstimmig mitgetragen wurde und in einem vierten Ausschuss mehrheitlich. Ich lese den ersten Teil:

1. *Die Landessynode begrüßt die von den Bezirkskirchenräten Wiesloch und Schwetzingen getroffene Vereinbarung über eine in rechtlich verbindlicher Form begründete Kooperation der beiden Kirchenbezirke auf verschiedenen Arbeitsfeldern.*

In der zu erarbeitenden Satzung nach § 102 Grundordnung soll festgelegt werden, dass vor der nächsten Dekanswahl in Schwetzingen überprüft wird, ob es gravierende Gründe gegen eine Wiederherstellung des Kirchenbezirks Oberheidelberg gibt.

Ich komme zu dem zweiten Bereich, über den wir heute beraten und beschließen müssen. Hier geht es um den **Kirchenbezirk Alb-Pfinz**. Sicherlich erinnern Sie sich noch an das kleine Märchen, das uns die Synodale Richter vor einem Jahr erzählt hat – von dem Igel namens Albpfli, der sich einfach zusammen gerollt hat, als ihn sich ein Fuchs namens Pforzla schnappen wollte. Wir haben dann den Igel Albpfli und das Bretter-Hund'le und das Kala-Hund'le in den Käfig gesperrt und auch die Jäger mit hinein geschickt. Das Ergebnis aus der Sicht der beiden Hunde und des Igels ist klar, Sie können es nachlesen in den Briefen, die der Vorlage des Ältestenrates an die Landessynode vom 15. März 2002 (siehe Anlage 13) beigefügt sind: Die drei Kirchenbezirke können sich ein Verbandsmodell im Stile des Ortenauer-Verbandsmodells nicht vorstellen und lehnen dieses ab. Der Brief aus dem Kirchenbezirk Alb-Pfinz betont allerdings die Bereitschaft zur Kooperation sowie den Willen, bereits bestehende Zusammenarbeit zu erhalten und zu verbessern. Zugleich bittet der Bezirkskirchenrat von Alb-Pfinz die Landessynode, den Erhalt des Kirchenbezirks Alb-Pfinz zu bestätigen. Die große Mehrheit der Landessynoden in allen Ausschüssen konnte sich diesem Antrag des Kirchenbezirks Alb-Pfinz nicht anschließen. Immerhin ist dieser Kirchenbezirk mit 13,5 Pfarrstellen nach Wertheim, das sich in absoluter Randlage befindet, der zweitkleinste Kirchenbezirk – übrigens gemeinsam mit dem Bezirk Offenburg, der ja im Verbandsmodell Ortenau eingefügt ist.

Was ist also zu tun und was ist der Wille der Landessynode? Zunächst ist es uns ein Anliegen, den Verantwortlichen im Kirchenbezirk Alb-Pfinz zu signalisieren: Wir haben die Bereitschaft zur Kooperation wahrgenommen und wir sehen die konstruktive Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Wir sind allerdings der Meinung, dass wir diesen Kirchenbezirk nicht unverändert bestehen lassen sollen. Veränderungen erscheinen uns auf jeden Fall notwendig und auch sinnvoll. Vermutlich ist eine Verbindung mit einem dann auch etwas

veränderten Kirchenbezirk Karlsruhe-Land die schlüssigste Lösung. Um dieses zu erproben und abzutasten, ist hier ein rechtlich-verbindliches Kooperationsmodell zu entwickeln und zu vereinbaren. Es ist uns ein Anliegen, die Verantwortlichen im Kirchenbezirk Alb-Pfinz dafür zu gewinnen, dass sie eine Veränderung des Kirchenbezirks möglicherweise mit einem veränderten Kirchenbezirk Karlsruhe-Land kreativ und konstruktiv mitgestalten und dass sie da hinein ihre Gaben, ihre Ideen und ihren Bezirk einbringen. Dann müssten wir nicht von einer Auflösung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz sprechen, sondern könnten uns vertrauensvoll auf eine Veränderung einigen.

Anders als bei den Kirchenbezirken Wiesloch und Schwetzingen ist die Zeitschiene hier sehr viel kürzer und drängender gesetzt. Sie hat für uns mit der Achtung des Amts des Dekans zu tun, dessen Amtszeit im September 2004 zu Ende geht. Darum bitten wir um zügiges Arbeiten an einer Vereinbarung, die bereits 2003 eine Kooperation in Kraft setzt. Mit den Erfahrungen aus der Kooperation wird dann im Jahr 2004 geprüft werden müssen, ob es gravierende Gründe gegen eine endgültige Veränderung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz gibt.

Der Beschlussvorschlag, der in allen Ausschüssen entweder einstimmig oder mit großer Mehrheit angenommen wurde, lautet darum:

2. *Die Landessynode bittet den Kirchenbezirk Alb-Pfinz, zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bis Ende 2002 mit Nachbarbezirken Gespräche zu führen und eine rechtlich verbindliche Kooperation auf verschiedenen Arbeitsfeldern zu vereinbaren.*

In einer Satzung nach § 102 Grundordnung zur Kooperation soll festgelegt werden, dass bis zum Ende der jetzigen Amtszeit des Dekans (September 2004) überprüft wird, ob es gravierende Gründe gegen eine Auflösung – der Finanzausschuss wünscht hier den Begriff „Veränderung“ – des Kirchenbezirks Alb-Pfinz gibt.

Der Finanzausschuss bittet mehrheitlich darum, den Begriff „Auflösung“ durch „Veränderung“ zu ersetzen. Wir hatten danach keine Gelegenheit mehr im Hauptausschuss, der seine Beratungen schon beendet hatte, dieses noch einmal ins Gespräch zu bringen.

Ich komme zum dritten Bereich, über den wir heute zu beschließen haben, zu den **Kirchenbezirken Freiburg und Müllheim**. Zeitlich nach der Vorlage des Ältestenrates an die Landessynode vom 15. März 2002 haben uns zwei Eingaben erreicht, die jeweils Gegenteiliges beantragen:

Der Bezirkskirchenrat Freiburg (siehe Anlage 13 – Protokollauszug Bezirkskirchenrat Freiburg vom 05.02.02) stellt einstimmig den Antrag an uns, ein Stadtdekanat Freiburg auf den Weg zu bringen, sowie ein Landdekanat Freiburg, bestehend aus dem jetzigen Dekanat Müllheim und den Bereichen Hochschwarzwald und Breisgau-Kaiserstuhl, des bisherigen Kirchenbezirks Freiburg. Dies soll verbunden werden damit, dass das Dekanat Müllheim bis zum Ausscheiden des derzeitigen Dekans selbstständig bleibt und dass der Sitz des zukünftigen Dekanats für den Kirchenbezirk Freiburg-Land Freiburg sein möge.

Genau anders herum votiert der Kirchenbezirk Müllheim. Er lehnt einen Kirchenbezirk Freiburg-Land ab (siehe Anlage 13, Schreiben vom 28.02.02 und 27.03.02) und hält dieses Dreier-Dekanat für zu groß. Er plädiert darum für die Vereinigung der Region Breisgau-Kaiserstuhl mit dem Kirchenbezirk Müllheim auf der einen Seite und für das Verbleiben der Region Hochschwarzwald bei der Stadt Freiburg.

Mit großer Mehrheit haben wir uns in den Ausschuss-Beratungen der Sicht des Kirchenbezirks Müllheim nicht anschließen können. Zum einen würde dadurch die erfolgversprechende Einrichtung einer Stadt-Bezirkskirchengemeinde Freiburg unmöglich werden und damit die Abschaffung einer zweiten Leitungsebene dort nicht gelingen. Daran arbeitet aber die Stadt Freiburg schon lange mit guten Gründen. Auf der anderen Seite sind die Regionen Hochschwarzwald und Breisgau-Kaiserstuhl regionale Konvente und regionale Arbeiten schon lange geübt. Die weiten Entfernung von einem zum anderen äußersten Ende des angedachten Kirchenbezirks Freiburg-Land sind allerdings auch nicht weiter als es andere Flächenbezirke kennen. Schmerzlich wäre es natürlich für Müllheim, wenn der Sitz des zukünftigen Dekanats in der Stadt Freiburg und nicht mehr in der Stadt Müllheim sich befände. Wir sind davon überzeugt, dass nicht die Landessynode über so etwas zu entscheiden hat, sondern die betroffenen Gemeinden in einem neu entstehenden Kirchenbezirk Freiburg-Land am vernünftigsten eine Lösung schaffen, die ihnen gerecht wird. Deutlich ist uns, dass die Hauptamtlichkeit des Dekans dann nicht mehr im entstehenden kleinen Stadtkirchenbezirk Freiburg bleiben kann, sondern in den großen Flächenbezirk Freiburg-Land wechseln muss. Von all dem, was ich beschrieben habe, haben wir in den vier Ausschüssen fast überall einstimmig folgenden Beschlussvorschlag für richtig gehalten:

3. *Die Landessynode begrüßt die Errichtung eines Kirchenbezirks im Stadtteil Freiburg und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu gegebener Zeit um die Vorlage eines Gesetzesentwurfes.*

Eine Lösung für die verbleibenden Regionen Hochschwarzwald und Breisgau-Kaiserstuhl muss bis Ende 2002 zusammen mit dem Dekanat Müllheim gefunden werden (dies entspricht der Lösung 3+1).

Lassen Sie mich am Schluss noch einmal zu dem Bild von der Raupe, der Puppe und dem Schmetterling zurückkommen. Jede Form hat ihre Notwendigkeit, ihr Recht und auch ihre Zeit. Veränderungen im Aussehen sind weder der Anfang des Reichen Gottes noch das Ende desselben auf Erden. Das Aussehen von Bezirken ist ähnlich wie das Aussehen von so schönen Insekten wie Schmetterlingen etwas Vorläufiges. Es soll aber dazu dienen, dass jeweilige Aufgaben erfüllt werden können, und manchmal dient es auch dazu, dass Menschen sich dann daran freuen können.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr für diesen gründlichen Bericht, Herr Berggötz. War ich nur unaufmerksam, haben Sie den ersten Satz vor den Ziffern im Beschlussvorschlag verlesen?

Synodaler **Berggötz, Berichterstatter**: Ich habe ihn nicht verlesen, bitte das zu entschuldigen, ich ziehe das nun jetzt noch kurz nach. Wir wollten das gerne als Leitsatz darüber haben.

Die Landessynode hält an ihren Beschlüssen vom 22. Oktober 1998 fest. Im Blick auf die anstehenden Fragestellungen bedeutet dies dann Folgendes:

Die einzelnen Stationen habe ich in meinem Bericht jeweils schon vorgetragen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler Dr. Buck: Ich möchte nur den von Herrn Berggötz angesprochenen Wunsch des Finanzausschusses erläutern, den Begriff „Auflösung“ in „Veränderung“ umzuändern. Dieser Wunsch wurde vom Finanzausschuss mehrheitlich beschlossen, weil wir damit einem Anliegen eines Mitglieds unseres Ausschusses Rechnung tragen konnten, dessen Argumentation wir im Übrigen nicht folgen konnten.

Einhellige, ich unterstreiche das, Meinung im Ausschuss war, dass der Begriff „Veränderung“ sehr wohl auch die Auflösung enthalten kann. Wir wollten nur vermeiden, dass durch die Wortwahl bereits wieder eine Blockierung der Gemüter eintritt.

(Beifall)

Synodaler Bauer: Ich darf ganz kurz auf dieses Problem eingehen. Nach § 77 unserer Grundordnung kann durch kirchliches Gesetz beschlossen werden, dass ein Kirchenbezirk errichtet wird, geteilt wird oder mit einem anderen vereinigt werden kann. Von einer Auflösung ist daher nicht die Rede. Ich würde deswegen vorschlagen, entweder dem Änderungsantrag des Finanzausschusses zu entsprechen, der allgemein formuliert, oder aber, wenn das nicht gewünscht ist, die Formulierung zu wählen „mit einem anderen Bezirk vereinigt“.

Präsidentin Fleckenstein: Da bekomme ich einen Antrag von Ihnen.

Synodaler Bauer: Ich möchte keinen Antrag stellen.

Präsidentin Fleckenstein: Dann kann allenfalls jemand dieses Begehrungen übernehmen, ich kann es aber nicht zur Abstimmung stellen.

Synodaler Dr. Wanner: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale! Sie wissen: Ich bin synodaler Abgeordneter des betroffenen Kirchenbezirk Alb-Pfinz. Ich stehe vor dem Problem, Ihnen meine Betroffenheit deutlich zu machen und weiß nicht so richtig, wie. Diese Betroffenheit macht sich zunächst einmal äußerlich fest an der Tatsache, wenn Sie das sehen, dass dem Kirchenbezirk Wiesloch eine Frist bis 2007 im Prinzip eingeräumt wird. Eine ähnliche Frist wird dem Kirchenbezirk Müllheim eingeräumt.

(Vereinzelter Widerspruch)

Dem Kirchenbezirk Alb-Pfinz wird eine Frist von sechs Monaten gewährt. Mir liegt jetzt ein Wort auf der Zunge. Ich möchte das nicht sagen, ich hoffe, dass es mir auch nicht herausrutscht. Auch die Wortwahl, der Rückgriff auf das Märchen heute Morgen, die saloppe Wortwahl kann das Problem nicht lösen. Ich sage Ihnen, der Kirchenbezirk Alb-Pfinz hat alles unternommen, um zu einer Lösung zu kommen, und er wird aus irgend einem Grund abgestraft.

Wenn heute Morgen so sibyllinisch davon gesprochen wurde, was ich deutlich machen möchte, dass mit einem etwas veränderten Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zusammengegangen wird, dann muss man wissen, diese so sibyllinische Formulierung bedeutet, dass die Gemeinde Neureut nach Karlsruhe kommen soll. Sie ist politisch bei Karlsruhe. Ich weiß von Neureut, dass diese sich mit Händen und Füßen dagegen wehren werden. Es wird also ein sehr langer Prozess werden. Erst dann, wenn Neureut bei der Stadt ist, ist der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in einer ähnlichen Situation wie Alb-Pfinz. Das wird sicherlich nicht in sechs Monaten zu lösen sein. Deshalb denke ich doch, dass das vordergründig ist, in Wirklichkeit aber feststeht, dass der Kirchenbezirk abgestraft wird.

Es ist in diesen Tagen viel von Gerechtigkeit die Rede gewesen. Ich möchte enden mit einem Zitat von Schiller: „Die Worte höre ich wohl, alleine mir fehlt der Glaube.“

Präsidentin Fleckenstein: Lieber Herr Wanner, es geht hier um einen synodalen Beratungs- und Entscheidungsprozess. Die Landessynode straft niemanden ab.

Synodaler Stober: Vielen Dank für das Wort, das Sie eben gesagt haben.

Lieber Herr Dr. Buck, der Hauptausschuss konnte die Veränderung im Finanzausschuss nicht mehr beraten. Wir sind aber so verbunden, dass ich Folgendes sage: Wenn ich im Hauptausschuss dies abzustimmen hätte, würde ich dem Hauptausschuss empfehlen, dieser Formulierung zuzustimmen. Leider kann ich das nicht.

Präsidentin Fleckenstein: Aber das war ja auch schon etwas!

Synodale Vogel: Ich beziehe mich auf den Punkt 3 (Kirchenbezirk Freiburg und Müllheim). Ich halte die allerletzte Klammer, wo es heißt, dies entspricht der Lösung 3+1, für streichbar. Man sollte dies auch streichen. Wenn es heißt, eine Lösung soll gefunden werden und dann gleich da steht, dies entspricht der Lösung 3+1, halte ich das für kontraproduktiv. Im Endeffekt wird es möglicherweise darauf hinauslaufen. Man sollte die Klammer meines Erachtens weglassen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ihr Antrag lautet, streichen der letzten Klammer.

Synodaler Dr. Pitzer: Von dem Verschiedenen und Vielem, was mich unter diesem Tagesordnungspunkt berührt und bewegt, möchte ich ganz Weniges ansprechen.

Ein erster Punkt: Wie gehen wir miteinander um? Den Beratungsprozess Bezirksstrukturreform erlebe ich von Anfang an hier auf dieser Ebene mitberatend, präsiderend, im Bereich der Visitationen. Dann auf der Ebene des Kirchenbezirks und der Gemeinde.

Ich möchte sagen, es fällt mir in dem Ziel, die Arbeit der Landessynode auch an der Basis zu vermitteln, an diesem Punkt bisher besonders schwer, die Weitsicht und die Weisheit der Landessynode in diesem Prozess plausibel zu machen. Von daher mein Anliegen: Das, was der eingeschlagene Weg wirklich an Besserung und Verbesserung bringt, muss noch deutlicher formuliert und geklärt werden, auch mitteilbar gemacht werden!

Noch eine Beobachtung zum Umgang. In der Anlage sind Anträge mit vielen Argumenten von Bezirkssynoden aufgenommen. Ich finde es schön, dass Herr Berggötz sorgsam darauf Bezug genommen hat. Wo ich mitberaten habe, spielte das alles überhaupt keine Rolle. Es spielte nur die Frage eine Rolle, was wir mit „denen“ machen. Damit verbinde ich den Wunsch, dass wir doch in Zukunft sorgsam die Würde auch der Verantwortung auf den anderen Ebenen Bezirk und Gemeinde mit ihren Gremien achten.

Um so mehr bin ich erfreut, ein zweiter Punkt, dass der Hauptausschuss noch einmal seine Beratungen neu aufgemacht hat nach der Zwischentagung und, wie Herr Berggötz uns gesagt hat, grundlegende Überlegungen zum Umgang formuliert hat. Er hat gesagt, wir reden und entscheiden nicht über Objekte, sondern geben Hilfe zu

Prozessen, in denen die Verantwortlichen vor Ort einbezogen sind. Das finde ich sehr schön, dass das so deutlich ausgesprochen ist. Ich möchte es auch sagen und das Anliegen festhalten, dass das in den weiteren Beratungen auch immer wieder vorangestellt wird, vor allem dass es auch nach unten, wie ich einmal sagen darf, weiter gesagt werden darf, dass man dort spürt: Wir sind nicht Opfer sondern mitentscheidende Subjekte.

Was die vorgeschlagenen Regelungen angeht, möchte ich nicht viel sagen. Sie eröffnen ja einen Weg, der etwas erproben soll. Wenn die Erprobung Sinn haben soll, muss sie nach allen Seiten hin offen sein. Dort wäre mein Wunsch, dass wir über die Spielregeln, wie das Gelingen und das weniger Gelingen festgehalten wird, uns auch noch verständigen, dass es nach allen Seiten hin transparent und plausibel werden kann.

Zu der Diskussion um die Zahl, die auch noch einmal aufgegriffen worden ist, möchte ich keinen Antrag stellen. Als Glied aus dem Kirchenbezirk Alb-Pfinz bin ich gleich in dem Verdacht, ich wollte dort einen Aufschub bewirken. Mir ist aber noch ein Aspekt wichtig, der nicht gesagt wurde. Dieser hat auch schon immer eine Rolle gespielt. Ich finde es nicht gut, dass die Entscheidungen so sehr an die persönlichen Daten von Dekanen geknüpft werden. Mir wäre wichtig, der Bezirk ist ein in sich unabhängiges Organ, und das ist von solchen persönlichen Daten zu lösen. Dafür spräche in der Tat eine andere Zahl, die auch einen Erprobungszeitraum eröffnete.

Letzter Gedanke zu den Beschlussvorschlägen. Es ist ein Dank an Herrn Stober zu richten, dass er das Stichwort „Veränderung“, positiv empfehlend vom Finanzausschuss, weitergibt. Ich muss am Freitag über den Beschluss berichten. Und der Beschluss hat einen anderen Inhalt als das, was unsere Bezirkssynode beantragt hat. Geben Sie mir doch die „Veränderung“ mit. Sie hat etwas Positives, neu Eröffnendes und hört sich nicht so arg nach Ende und Untergang an.

Letzter Gedanke: Wenn die Synode beschlossen hat, müssen auf anderer Ebene wieder Leute hinsitzen, viele Beratungen machen, Arbeit übernehmen. Es wäre schön, wenn sie darin mit guten Gedanken, vielleicht auch mit Gebet begleitet werden.

(Beifall)

Synodaler Schmitz: Ich möchte zunächst einmal dem Herrn Berichterstatter, Herrn Berggötz, von Herzen danken. Dieser Bericht hatte einen ganz anderen Ton als das, was wir bisher von der Synode und von den Vorlagen gehört haben. Das wird in unserem Bezirk Wiesloch auch so wahrgenommen. Da freue ich mich sehr darüber.

Allerdings werde ich die größten Schwierigkeiten haben, plausibel zu machen, dass es wirklich ernst gemeint ist, dass die Bezirke Subjekt des Prozesses sind. Hier werden von der Synode die Ziele eindeutig vorformuliert, und wir bekommen nur die Zeit, uns dem anzupassen. Darum werde ich dem nicht zustimmen. Ich bitte auch viele andere Synodale, sich dem anzuschließen, diesem Verfahren von oben herab so nicht zuzustimmen.

Synodaler Witter: Ich wollte als Müllheimer Vertreter zwei Punkte ansprechen. Zum einen wollte ich sagen, ich persönlich bin für die sogenannte 3+1-Lösung, weil ich darin nicht nur Negatives sehe. Ich sehe auch die Möglichkeit, dass wir in den neuen Strukturen – Müllheim hat ein Problem, wir sind eben zu klein –, die dann entstehen, Gutes erreichen können.

Verhandelt werden muss in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, mit Freiburg und Müllheim, dass man hier Strukturen schafft, die auch arbeitsfähig sind, auch wenn dieses ein riesengroßes Gebiet ist. Wir haben hierzu schon Vorstellungen entwickelt, dass man in Regionen arbeitet. Das finde ich gut.

Ich möchte aber auf ein grundsätzliches Problem aufmerksam machen, das hinter der ablehnenden Haltung des Bezirkskirchenrats in Müllheim steht. Es wäre fast gelungen gewesen, für 3+1 eine Mehrheit zu finden, wenn nicht immer letzte Reste gewesen wären, die unausgesprochen irgendwo im Raum schwebten und sich darauf beziehen, dass die Stadt sich auf Kosten des Landes entlastet. Das ist das ganz tiefe Misstrauen, das dahinter steht. Freiburg macht jetzt etwas Tolles für sich. Ich hoffe, das möge so gelingen, ich wünsche Ihnen alles Gute. Das Land bekommt aber die Lasten aufgerollt, indem es jetzt Strukturen erarbeiten, einführen und koordinieren muss, mit denen Freiburg vorher Schwierigkeiten bekam. Das hängt mit dem Grundsatzbeschluss der Synode zusammen, dass wir sagten, die kleineren Kirchenbezirke sind auf die Zukunft gesehen nicht mehr arbeitsfähig, woran ich auch nicht zweifle.

Ich bitte das psychologisch zu bedenken. Wenn wir in Zukunft so verfahren, ist zu bedenken, dass das Land nicht im Sinne dessen benachteiligt wird, dass die Stadt ihre Probleme entsorgt. Das macht sie schon mit dem Müll so, das macht sie auch mit anderen Dingen so.

(Heiterkeit)

Das möchte ich einfach sagen.

Ich bin für 3+1.

Synodaler Dr. Heidland: Ich möchte noch einmal etwas zu dem Klammersatz „(dies entspricht der Lösung 3 + 1“ unter Ziffer 3 sagen. Wenn er entfällt, befürchte ich aufgrund der Historie, die wir jetzt hinter uns haben, dass auch noch andere Lösungen angedacht werden können. – Wenn ich an den Hauptantrag von Müllheim denke, heißt dieser, wir nehmen ein paar Gemeinden vom Kaiserstuhl und auch von Lörrach dazu und der Rest kann sich selber eine Lösung suchen. Ich sage das jetzt einmal so, es ist aber auch so von Müllheim formuliert. Deshalb sollte man wirklich in Klarheit dessen, worin wir uns alle einig sind, – das Modell 3+1 – in die Klammer setzen. Es geht darum, dass das Ziel wirklich eindeutig ist und wir konstruktiv auf diesem Wege eine Lösung suchen, uns aber nicht ein halbes Jahr über andere Dinge Gedanken machen. Es ist viel Kraft hineingesteckt worden und wird auch noch weiterhin notwendig sein. Deshalb meine Bitte, den Klammerzusatz (dies entspricht der Lösung 3+1) zu lassen.

Dann habe ich noch eine Bitte. Der Bericht von Herrn Berggötz ist so vorzüglich, dass ich darum bitte, dass wir ihn sofort in die betroffenen Kirchenbezirke bekommen und nicht erst in einem halben Jahr über die Verhandlungsbände. Wir brauchen den Text gleich, da Herr Berggötz sehr viel gesagt hat, was unbedingt bekannt werden muss, und das in dem Beschlussantrag nicht drinstehen kann. Deshalb bitte den Text gleich an die Kirchenbezirke zuschicken. Dadurch wird sehr viel klargestellt.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Das ist technisch kein Problem. Möchten die beteiligten Synodalen den Bericht von der Tagung vorweg mitnehmen?

(Zurufe: Ja!)

Das kann mein Büro leisten, ist keine Frage.

Synodaler Bauer: Ich komme noch einmal zurück auf die Frage der Kirchenbezirke Wiesloch und Schwetzingen. Die vier Landessynoden der Kirchenbezirke haben sich hier auf der Tagung redlich bemüht, einen Kompromiss zu finden. Wir haben insofern dazu beitragen können, dass der Hauptausschuss eine Regelung getroffen hat. Jedenfalls hat er, wie ich es jetzt sehe, drei von uns vier überzeugt. Ich danke insoweit dem Hauptausschuss, dass er seine ursprüngliche Haltung abgeändert hat und der inzwischen vereinbarten und rechtlich verbindlichen Kooperation eine Möglichkeit eröffnet hat.

Ich möchte aber bezüglich des zweiten Absatzes unter Nr. 1 des Beschlussvorschages doch noch folgenden Gedanken hinzufügen: Wenn – ich sage nicht, ich bin damit nicht einverstanden – überprüft wird nach Ablauf dieser Frist, die eingeräumt ist, ob es gravierende Gründe gegen eine Wiederherstellung des Kirchenbezirks Oberheidelberg gibt, so ist logischerweise auch zu prüfen, ob es gravierende Gründe für eine Wiederherstellung des ehemaligen Kirchenbezirks Oberheidelberg gibt. Das eine schließt für mich das andere mit ein.

Synodaler Eitenmüller: Liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte uns ein wenig Mut machen. Wir stehen jetzt nicht am Anfang der Strukturreform in den Kirchenbezirken. In Adelsheim-Boxberg ist die Entwicklung gelaufen, in Heidelberg und Mannheim auch. Die Ergebnisse, die dabei zu verzeichnen sind, lassen uns hoffnungsvoll und tatkräftig vorangehen.

Lassen Sie mich das an zwei Details deutlich machen. Friedrichsfeld, ein Stadtteil von Mannheim, hat nun seine Selbstständigkeit probeweise aufgegeben. Es gibt dort einen älteren Herrn, Herrn Dr. Herrmann, der drei Angriffe auf die Selbstständigkeit in früheren Zeiten mit abgewehrt hat. Vor zwei Jahren, als wir zum ersten Mal in der Gemeindeversammlung die Dinge thematisierten, wurde eine Wand aufgebaut. Es wurden alle Hürden, die nur denkbar waren, übereinander gestapelt. Am letzten Sonntag haben wir dort die Visitation abgeschlossen. Da hat der gleiche Dr. Herrmann wie auch andere ein kräftiges und freudiges Plädoyer für die neue Situation mit Überzeugung halten können. Eine solche Entwicklung ist also möglich, wenn man sich aufeinander zu bewegt.

Der zweite Hinweis: Wir haben zum ersten Mal in relativ großer Breite ein Gerangel um einige Leitungspositionen in unserem Kirchenbezirk, beispielsweise Ausschussvorsitzende. Ist das nicht toll, wenn Menschen in solche Positionen wollen?

(Große Heiterkeit und Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank für diesen Zuspruch, Herr Eitenmüller.

Synodale Vogel: Was Sie zu dem Klammerzusatz (dies entspricht der Lösung 3+1) unter der Beschlussziffer 3 gesagt haben, Herr Dr. Heidland, leuchtet mir ein. Allerdings meine ich, dass wir dann nicht im zweiten Absatz sagen sollten, eine **Lösung** für die verbleibenden Regionen muss gefunden werden, sondern eine **Regelung**. Dann kann die Klammer bleiben. Man kann nicht erst sagen, eine Lösung muss gefunden werden und dann in Klammer dazuschreiben, was die Lösung ist. Dagegen wehrte ich mich. Wenn es heißt, eine Regelung muss gefunden werden und in Klammer steht, dies entspricht der Lösung 3+1, dann ist das eine andere Verbindlichkeit. Wäre das so in Ordnung?

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Aber das ist noch ein Alternativantrag, Frau Vogel, wenn ich Sie richtig verstehe. Oder haben Sie eine Präferenz?

Synodale Vogel: Damit wollte ich meinen ersten **Antrag** zurückziehen und ihn durch das jetzt Gesagte ersetzen.

Synodaler Rave: Es ist mir immer noch nicht so richtig wohl mit der Geschichte Alb-Pfinz, weil ich nachvollziehen kann, weshalb Herr Wanner von „abgestraft“ spricht. Natürlich straft die Synode niemanden ab. Aber wir müssen aufpassen, dass nicht der Kirchenbezirk Alb-Pfinz sozusagen die Strafe dafür bekommt, dass seine Nachbarn nicht kooperieren wollen oder nicht mit ihm zusammen gehen wollen. Den Papieren nach haben die Alb-Pfinzer das versucht, bekommen aber überall ein Nein. Sie sind nun diejenigen, die die Konsequenzen zu tragen haben.

Können wir nicht den zweiten Beschluss zumindest an alle drei adressieren? Wenn da steht, „die Landessynode bittet den Kirchenbezirk Alb-Pfinz, Gespräche zu führen“, dann sind wir eigentlich wieder da, wo wir vor geraumer Zeit auch schon waren. Ich schlage vor, zu formulieren „die Landessynode bittet den Kirchenbezirk Alb-Pfinz und seine Nachbarn ...“ Dann muss man den Nachsatz entsprechend verändern.

Präsidentin Fleckenstein: Dann tun Sie das bitte schriftlich.

Synodaler Rave: Ich möchte noch einige wenige Sätze zu Freiburg sagen. Nach dem, was ich in den letzten beiden Jahren an Gesprächen miterlebt habe, glaube ich nicht, dass die Stadt ihre Probleme im Land entsorgt. Es ist für die beiden Freiburger Landregionen, die betroffen sind, auch von Interesse, ein Stück Problematik der Großstadt mit ihrer ganz eigenen Dynamik los zu werden, indem die Strukturen klarer werden. Die Landregionen möchten gerne mit dem jetzigen Dekanat Müllheim zusammen etwas Neues aufbauen, aber einen Verknüpfungspunkt in der Stadt behalten. Das ist die Idee der Freiburger Landregionen. Wir sind nicht der Meinung, dass der neue Kirchenbezirk nachher Freiburg-Land heißen muss. Sonst wird es wieder stadtfixiert. Der Name ist heute aber noch nicht dran.

Präsidentin Fleckenstein: Sie bringen mir bitte den Antrag schriftlich herein, Herr Rave.

Synodaler Kabbe: Ich stelle den Antrag, die Ziffern 1 und 3 getrennt abzustimmen. Ich denke, dass da doch sehr unterschiedliche Interessenlagen dahinterstehen.

Präsidentin Fleckenstein: Herr Kabbe, das ist beabsichtigt und selbstverständlich.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Berggötz, Sie haben natürlich das Schlusswort.

Synodaler Berggötz, Berichterstatter: Ich darf Sie noch einmal auf den Beschlussvorschlag verweisen. Unter Ziffer 3 ist eine Kleinigkeit zunächst im letzten Wort des ersten Absatzes zu verändern: „Vorlage eines Gesetzesentwurfes.“ Ich bin grammatisch nicht so perfekt wie andere. Hier darf das „es“ herausgenommen werden, dann ist das korrekt.

Dann bitte ich, etwas zu korrigieren. Ich habe das tatsächlich falsch gemacht. Der Klammerzusatz „dies entspricht der Lösung 3+1“, ist zu ergänzen. Dazu müsste aufgenommen werden der Finanzausschuss. Dieses ist ein Antrag des Finanzausschusses, dieses einzufügen. Es war nicht Antrag oder Hauptantrag des Hauptausschusses. Entsprechend müsste man darüber auch abstimmen.

(Zuruf: Rechtsausschuss!)

Entschuldigung, das war der Rechtsausschuss. Das ist richtig, Herr Dr. Heidland.

Die zweite Sache ist das Stichwort „Veränderung“. Ich könnte mich, ähnlich wie der Vorsitzende unseres Hauptausschusses, dem anschließen und würde das gerne zum Hauptantrag aufnehmen. Wir stimmen ganz korrekt ab, entweder Auflösung oder Veränderung. Das war das Zweite, was mir wichtig war, darüber nachzudenken.

Ein dritter Punkt betrifft Herrn Raves Antrag, dass man die Nachbarn noch einmal extra einfügen möge. Herr Rave, uns war es wichtig gewesen, dass wir den Evangelischen Oberkirchenrat hier einfügen, damit er deutlich macht, die Gespräche auf die Nachbarn hin mit entsprechendem Druck voranzubringen.

Zu Herrn Pitzers Not, dass das immer an den Amtszeiten von Dekanen festgemacht wird, habe ich natürlich keine Lösung. Vielleicht gibt es aber auch kreative Ideen, dass man zum Beispiel die Zeit eines Dekan-Stellvertreters nach dem Ende einer Amtszeit eines Dekans noch etwas länger laufen lassen könnte, um dadurch vielleicht ein halbes Jahr zusätzlich Zeit zu gewinnen.

Das Letzte, was ich noch sagen möchte, ist dies: Ich habe in den zurückliegenden Sitzungen immer wieder einmal die Kirchenbezirksstruktur-Reformdebatte mit begleitet. Ich habe für die Ausschüsse berichtet, und es ist zunehmend mehr ein Herzensanliegen für mich geworden. Nicht die Sache grundsätzlich, aber dass wir zu der einen Seite offen – und d. h. auch ehrlich – im Blick auf das, was wir anstreben, sind und klar unsere Verantwortung ernst nehmen. Es geht mir weiter darum, dass wir auf der anderen Seite geschwisterlich dem guten Geist Gottes nachspüren und das im Umgang miteinander gestalten. Mein Wunsch und meine Bitte ist, dass auch die Betroffenen in diesem Geist daran mitarbeiten.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Herr Berggötz. Es gibt noch Probleme mit dem Antrag Rave.

Synodaler **Rave**: Herr Berggötz war zu gut in seiner Erklärung. Wenn das so gemeint ist mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, dann ist der Antrag nicht nötig, dann nehme ich ihn zurück.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das nehmen wir zur Kenntnis, und ich schließe die Aussprache. Wir kommen zur **Abstimmung**.

Ich bitte die Synode, zunächst über den ersten Satz abzustimmen:

Die Landessynode hält an ihren Beschlüssen vom 22. Oktober 1998 fest.

Wer diesem zustimmt, möge bitte die Hand erheben: Das ist die eindeutige Mehrheit. Nein-Stimmen: 2. Enthaltungen: 6.

Dann ist dieser erste Satz so beschlossen.

Wir kommen zu den Kirchenbezirken Wiesloch und Schwetzingen – zur Ziffer 1:

Hier sind keine Änderungsanträge gestellt.

Wer dem Beschlussvorschlag in der Ziffer 1 zustimmt, möge bitte die Hand erheben: Auch das ist die Mehrheit.

Gibt es hier Nein-Stimmen: 2. Gibt es Enthaltungen: 2.

Dann ist das so in der Ziffer 1 beschlossen.

Wir kommen zu dem Kirchenbezirk Alb-Pfinz unter der Ziffer 2.

Es gibt einen Änderungsantrag ganz am Ende der Ziffer 2, einen Änderungsantrag des Finanzausschusses. Hier geht es um die Frage, ob statt Auflösung Veränderung geschrieben werden soll. Wer dem zustimmt, möge bitte die Hand erheben: Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die gesamte Ziffer 2 ab in der geänderten Form. Wer zustimmt, möge bitte Handzeichen geben: Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen: 3. Enthaltungen: 6. Dann ist das so beschlossen.

Wir kommen zur Ziffer 3, Freiburg-Müllheim.

Hier haben wir zunächst, wenn ich das recht sehe, logischerweise über den Änderungsantrag des Rechtsausschusses abzustimmen. Es geht hier um die Frage, ob die Klammer am Ende mit dem Inhalt „dies entspricht der Lösung 3+1“ angefügt werden soll.

Wer für diese Anfügung ist, möge bitte die Hand erheben: Das sieht auch nach Mehrheit aus. Zeigen Sie dennoch bitte die Nein-Stimmen: 3. Enthaltungen: 13.

Das ist nicht die Mehrheit. Dann ist also dieser Beschlussvorschlag mit dem Klammerzusatz Gegenstand unserer Abstimmung. Frau Vogel, dann erübrigts sich wohl Ihr **Antrag**?

(Synodale **Vogel**: Nein!)

Dann stimmen wir ab über das Wort „Regelung“. Wenn Sie, wie Frau Vogel das beantragt, Regelung schreiben wollen, dann bitte ich um Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Gibt es Nein-Stimmen: 1. Enthaltungen: 11.

Dann ist das nicht die Mehrheit, also heißt das „Regelung“. Der zweite Absatz beginnt somit mit den Worten „eine Regelung für die verbleibenden Regionen“ und endet mit der Klammer, „dies entspricht der Lösung 3+1“.

Dann stimmen wir über die ganze Ziffer 3 ab. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen: Das ist auch die Mehrheit.

Gibt es Nein-Stimmen: 1. Enthaltungen: 7.

Dann ist diese Ziffer 3 in dieser Form auch beschlossen.

Jetzt bitte ich Sie noch einmal, sich einer Abstimmung über den Gesamtbeschluss zu unterziehen. Ich bitte bei Zustimmung um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Nein-Stimmen: 2. Enthaltungen: 8.

Damit ist dieser Beschluss so gefasst.

Ich bedanke mich für die Beratungen in den Ausschüssen und für den gründlichen Bericht von Herrn Berggötz noch einmal sehr herzlich.

(Beifall)

Beschlossene Fassung

Beschluss:

Die Landessynode hat am 20. April 2002 folgendes beschlossen:

Die Landessynode hält an ihren Beschlüssen vom 22. Oktober 1998 fest. Im Blick auf die anstehenden Fragestellungen bedeutet dies:

1. Die Landessynode begrüßt die von den Bezirkskirchenräten Wiesloch und Schwetzingen getroffene Vereinbarung über eine in rechtlich verbindlicher Form (§ 102 Grundordnung) begründete Kooperation der beiden Kirchenbezirke auf verschiedenen Arbeitsfeldern.

In der zu erarbeitenden Satzung nach § 102 Grundordnung soll festgelegt werden, dass vor der nächsten Dekanswahl in Schwetzingen überprüft wird, ob es gravierende Gründe gegen eine Wiederherstellung des Kirchenbezirks Oberheidelberg gibt.

2. Die Landessynode bittet den Kirchenbezirk Alb-Pfinz, zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bis Ende 2002 mit Nachbarbezirken Gespräche zu führen und eine rechtlich verbindliche Kooperation auf verschiedenen Arbeitsfeldern zu vereinbaren.

In einer Satzung nach § 102 Grundordnung zur Kooperation soll festgelegt werden, dass bis zum Ende der jetzigen Amtszeit des Dekans (September 2004) überprüft wird, ob es gravierende Gründe gegen eine Veränderung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz gibt.

3. Die Landessynode begrüßt die Errichtung eines Kirchenbezirks im Stadtteil Freiburg und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu gegebener Zeit um die Vorlage eines Gesetzentwurfes.

Eine Regelung für die verbleibenden Regionen Hochschwarzwald und Breisgau-Kaiserstuhl muss bis Ende 2002 zusammen mit dem Dekanat Müllheim gefunden werden (dies entspricht der Lösung 3+1).

XIII

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Bevor wir jetzt eine Pause machen, hören wir noch einen kurzen **Beitrag** unserer **Lehrvikare** und **Studierenden**. Darf ich Sie nach vorne bitten

(Die Lehrvikare und Studierenden begeben sich nach vorne)

Ein **Sprecher**: Liebe Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, verehrte Synodale, liebe Brüder und Schwestern im Glauben! Wir möchten Ihnen nun von einem ganz anderen Gesetzesentwurf berichten. Gestern Nacht haben wir in einer langen Nachtsitzung folgenden Beschluss in fröhlichem Einvernehmen mit Bacchus getroffen: Das Petersstift, im Folgenden PS genannt, und der Konventsrat der badischen Theologie-Studierenden, im Folgenden KR, werden fusionieren, indem sie sich jeweils auflösen und in der PQRS wieder gründen. Die Vorteile wird Ihnen meine Kollegin vom Finanzausschuss erklären.

(Heiterkeit)

Eine **Sprecherin**: Der KR, der bisher keinen festen Tagungsort hatte, nimmt nun die räumlichen Möglichkeiten des PS wahr. Der finanzielle Mehraufwand ist minimal. Zu den juristischen Bedenken klärt Sie der Rechtsausschuss auf.

Ein **Sprecher**: Da die Gefahr besteht, dass die Evangelische Fachhochschule Freiburg, im Folgenden EFH genannt, hoffnungsvoll erstarckt, haben wir eine Klausel aufgenommen, die besagt, dass wir jeweils ein Jahr vor unserer Auflösung über die Übernahme der EFH entscheiden werden.

(Heiterkeit)

Weitere Bemerkungen des Bildungsausschusses.

Ein **Sprecher**: Dem Evangelischen Oberkirchenrat – EOK – wird eine Personalgemeinschaft zugestanden, um seine innovativen Ideen und seine jugendliche Ausstrahlung in unserer Organisation in der Hand zu behalten. Dadurch wird verhindert, dass er sich als freie Gemeinschaft ausklinkt.

(Große Heiterkeit)

Ich bitte den Hauptausschuss um seinen Bericht.

Ein **Sprecher**: Die RQPS (die restliche Gruppe im Chor: PQRS) – die PQRS wird sich in den folgenden Jahren um einen Ausgleich mit der EHF bemühen, um den deutschen Protestantismus als Ganzes geschwisterlich, ja geschwisterlich zu repräsentieren. Die neu zu gründende Organisation wird in Wolfenweiler ihren Stammsitz haben.

(Heiterkeit)

Sie wird den Namen DANKE erhalten.

(Heiterkeit und Beifall)

(Die Sprecher halten Buchstaben in wechselnder Reihenfolge vor, am Ende bleibt das Wort „Danke“ lebhafter Beifall)

Eine **Sprecherin**: Ihnen, liebe Synode, gilt der größte Dank der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, der Studierenden der badischen Theologenliste und der Fachhochschule Freiburg, da Ihre Einladung und unser Besuch der diesjährigen Frühjahrssynode uns erst auf diese geniale Idee gebracht hat. Wir danken Ihnen für die freundliche Aufnahme, für viele Gespräche und nicht zuletzt für den Wein.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie hören es am Applaus der Synode: Sie haben uns mit Ihrem originellen Beitrag außerordentlich Freude gemacht.

Es ist immer schön, wenn wir am Ende einer Tagung ein wenig die Tagesordnung, die Behandlung unserer Beratungspunkte aus einer ganz anderen Sicht hören und auch immer wieder einmal den Spiegel vorgehalten bekommen. Das ist für uns immer interessant.

Ich darf Ihnen sagen, wir haben uns außerordentlich gefreut, wie interessiert Sie unsere Synodaltagung begleitet haben, wie Sie sich auch in den Ausschüssen eingebbracht haben. Ich finde es außerordentlich wichtig im Rahmen der Ausbildung, sei es im Studium, sei es im Vikariat mitzuarbeiten, kennen zu lernen, was es heißt, in der Landessynode zu arbeiten. Das muss man einfach einmal erfahren. Alleine wenn man die Grundordnung liest, kann man das nicht wissen.

Was den gestrigen Abend angeht, bedanke ich mich ganz herzlich bei Ihnen, dass Sie so ganz unproblematisch bereit waren, hier den Tischdienst bei der Weinprobe zu übernehmen. Herzlichen Dank dafür.

(Beifall)

Das war auch eine völlig neue Art der Kooperation.

(Heiterkeit)

Ich wünsche Ihnen allen für Ihre weitere Ausbildung, sei es im Studium, sei es im Vikariat, Gottes Segen und Begleitung, gute Erfolge, dass es Ihnen gut gehen möge. Alles Gute!

(Beifall)

Wir unterbrechen die Sitzung bis 11.10 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.53 Uhr bis 11.17 Uhr)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Bevor wir mit der Tagesordnung fortfahren, bitte ich Sie für ein kriminalistisches Ersuchen um Ihre Aufmerksamkeit. Gestern ging ein Ordner zum Bestellen eines Vortrags von Bruder Föller betreffend Adelshofen durch. Der Ordner wurde zwischenzeitlich vermisst. – Soeben wird er gefunden. Alle Besorgnisse sind behoben. Man sieht: Wenn das Präsidium die Sache in die Hand nimmt, klappt es.

(Vereinzelt Beifall – Heiterkeit)

V**Bericht „Demographische Entwicklung, Zuwanderung und die Herausforderungen an die Diakonie unserer Kirche“**

Vizepräsident Dr. Pitzer: Das Wort dazu hat der Landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen/Islamfragen – ein ganz schwieriger Titel –, Pfarrer Dermann. Sie wissen trotzdem, wer gemeint ist. Herr Dermann, Sie werden an das Podium treten, Bilder zeigen, uns beide hier vom verbannen und für die folgende Zeit allein das Regiment übernehmen. Ich darf Sie bitten.

Pfarrer Dermann: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

Demographische Entwicklung, Zuwanderung und die Herausforderungen an die Diakonie unserer Kirche

Tagung der Landessynode, 20. April 2002

„Demographische Entwicklung, Zuwanderung und die Herausforderungen an die Diakonie unserer Kirche“: Sie sind eine hochkompetente Synode in Sachen Flucht und Menschenrechte. Der Landesbischof hat die Synodaltagung im Frühjahr 2000 und die sehr qualifizierte Beschlussfassung in seinem Bericht erwähnt. Wie weitsichtig die Synode vor zwei Jahren in diesem Zusammenhang gearbeitet hat, zeigt die zuletzt deutlich theaterhafte Auseinandersetzung um das Thema Zuwanderungsgesetz. Die Präsidentin und der Ältestenrat haben uns gebeten, Sie zu dieser Sache so kurz und prägnant wie möglich zu informieren.

I.**Bericht der „Unabhängigen Kommission Zuwanderung“ (Süssmuth-Kommission)**

- Gesteuerte zusätzliche Zuwanderung aus demographischen Gründen erforderlich
- Daneben ethische und völkerrechtliche Verpflichtungen (Flüchtlinge, Schutz von Ehe und Familie, Aussiedler)
- „Miteinander Leben“ = Integration

Die Zuwanderungskommission der CDU unter Peter Müller kommt zu sehr ähnlichen Ergebnissen.

In diesen Tagen kam über die Agenturen die Titelmeldung: „Mehr 80-Jährige zu erwarten, Sozial- und Rentensysteme sind gefährdet“. Was sich dahinter verbirgt, ist spätestens seit dem vergangenen Sommer in Fachkreisen bekannt und findet sich im Detail hier in diesem wichtigen Bericht der „Unabhängigen Kommission Zuwanderung“. Einige Exemplare haben wir Ihnen mitgebracht. Sie liegen hinten auf dem Informationstisch für diejenigen auf, die Interesse haben, sich damit ausführlicher zu befassen. Für die Kurzform haben wir ein paar Folien vorbereitet, damit die Angelegenheit für Sie auch etwas anschaulicher wird.

Wenn wir den Christus an der Stirnwand etwas zur Seite gerückt haben, so hoffen wir, dass umso mehr aus allem, was wir hier weitergeben, das Wort Jesu bei Matthäus 25 zu hören ist: „Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich aufgenommen.“

Was haben wir vor? Im ersten Teil geht es um die zu erwartende Entwicklung der Bevölkerungszahlen bei uns. Im zweiten Teil geht unser Jurist, Herr Blechinger, ganz kurz auf die Einzelheiten des Zuwanderungsgesetzes ein, und zuletzt stellen wir Ihnen vor, wie wir als Kirche und Diakonie versuchen können, diesen Herausforderungen zu begegnen.

Das, was wir Ihnen hier zuerst weitergeben, ist das Ergebnis der „Unabhängigen Kommission Zuwanderung“, in der ja auch die Evangelische Kirche über Herrn Bischof Kohlwage mitgearbeitet hat.

Interessant ist, dass die Zuwanderungskommission der CDU unter dem Ministerpräsidenten Peter Müller zu fast identischen Ergebnissen kommt, nämlich: Aus demographischen und wirtschaftlichen Gründen ist eine gesteuerte zusätzliche Zuwanderung erforderlich. Diese Zuwanderung muss gestaltet werden.

Daneben gibt es ethische und völkerrechtliche Verpflichtungen für Flüchtlinge, für den Schutz von Ehe und Familie und für Aussiedler, die zu uns kommen.

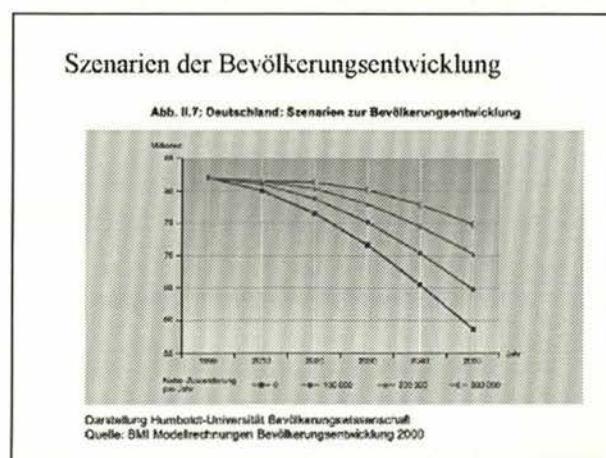
Das Miteinander-Leben von Einheimischen und Fremden ist zu gestalten in einer aktiven Integrationspolitik.

Grundproblem: Demographische Entwicklung Geburtenziffer bei 1,3 - 1,4 pro Frau



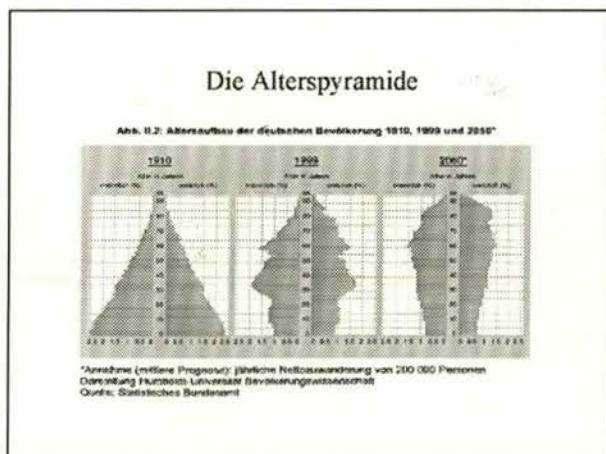
Warum müssen wir selbst ein deutliches Interesse an Zuwanderung haben? Das Grundproblem unserer Gesellschaft ist die demographische Entwicklung. Wir haben zurzeit eine Geburtenziffer, die bei 1,3 pro Frau liegt. Das ist für den Erhalt einer wirtschaftlich prosperierenden Industriegesellschaft zu

wenig. Selbst bei stabilen Bevölkerungszahlen müsste der Durchschnitt bei 2,4 liegen. Wir haben also eine deutlich sinkende Bevölkerungsentwicklung zu erwarten.



Die Szenarien der Bevölkerungsentwicklung, vom Bundesinnenministerium errechnet, sind in dieser Grafik zu erkennen. Ohne eine Zuwanderung wird bis ins Jahr 2050 – an der unteren Linie erkennbar – unsere Bevölkerung auf unter 60 Millionen Menschen sinken.

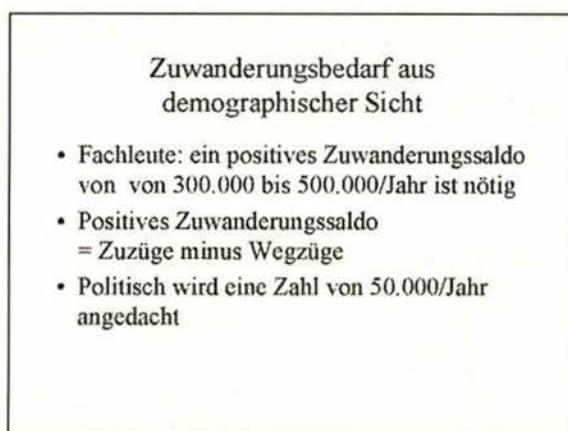
Darüber sind jeweils die Prognosen bei einer Zuwanderung von jährlich 100.000, 200.000 oder 300.000 Menschen zu erkennen.



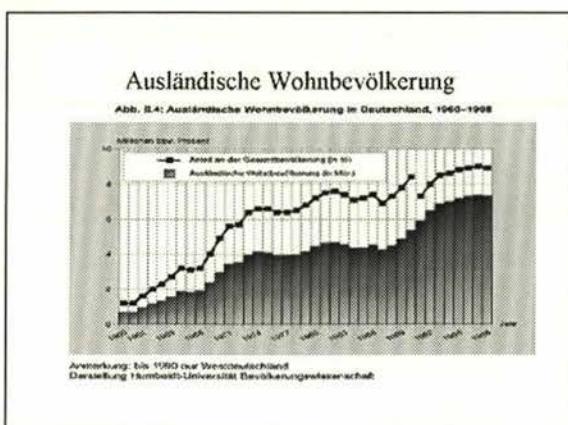
Ein Grund für unser eigenes Interesse an Zuwanderung, einem positiven Zuwanderungssaldo pro Jahr, liegt in der Alterspyramide. Für 1910 – die linke Grafik – kann man diese Gestalt noch als Pyramide erkennen. Jetzt handelt es sich eher um ein Gebüsch. Die rechte Grafik wiederum ist ein schon nach unten verschlankter Baum, der so allerdings auch nur aussehen wird, wenn die mittlere Prognose, nämlich die jährliche Nettozuwanderung von 200.000 Menschen pro Jahr, realisiert wird. Ohne Zuwanderung wird dieser Baum nach unten sehr viel schlanker aussehen. Sie können sich vorstellen, welche Konsequenzen sich für unser Sozialsystem, aber auch für die Wirtschaft und damit schließlich für den gesellschaftlichen Frieden entwickeln, wenn wir in dieses Thema nicht mehr Aufmerksamkeit investieren.



Wie ist der gegenwärtige Stand von Zuzügen und Fortzügen? In den letzten Jahren ist dies eine wechselhafte Bewegung gewesen. Sie sehen, dass zuletzt in den Jahren 1997 und 1998 auch ein negatives Zuwanderungssaldo zu verzeichnen ist. Wir haben also keine konstante Zuwanderung, wie man aus den öffentlichen Berichten manchmal entnehmen könnte.



Was ist nötig? Fachleute sprechen von einem positiven Zuwanderungssaldo von 300.000 bis 500.000 Menschen pro Jahr. Politisch wird – das haben Sie wahrgenommen – maximal eine Zahl von 50.000 Menschen pro Jahr angedacht.



Die ausländische Wohnbevölkerung bei uns hat in den letzten Jahren konstant zugenommen. Wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, hätten wir schon jetzt einen deutlich wahrzunehmenden Bevölkerungsverlust. Der Anteil der ausländischen Gesamtbevölkerung liegt im Moment bei etwa 9 %. Das sind circa 7,2 Mio. Menschen.

Ausländer in Deutschland - aus welchen Staaten/Regionen?



Aus welchen Ländern kommen die Menschen, die bei uns Aufnahme gefunden haben? Sie sehen, etwa ein Drittel kommt aus der EU oder aus EU-Beitrittsländern, ein weiteres Drittel aus der Türkei – auch wenn das ein künftiges EU-Beitrittsland ist, ist es hier besonders gekennzeichnet – und dann Jugoslawien, Bosnien, Mazedonien, Nahost, Asien und Amerika. Dabei ist deutlich darauf hinzuweisen, dass wir, wenn von Zuwanderung die Rede ist, nicht erwarten dürfen, Zuwanderung könne aus EU- oder EU-Beitrittsländern erfolgen. Denn dort herrscht das gleiche Problem bei der Bevölkerungsstatistik. Wenn, dann erhalten wir Zuwanderung aus Ländern von Menschen, die eine fremde Kultur in unser Land hineinbringen und wo wir eine stärkere Integrationsleistung zu entwickeln haben.

Im Zuwanderungsgesetz ist jetzt der Versuch gemacht worden, Zuwanderung und Integration zu regeln. Wie das im Einzelnen aussieht, wird Ihnen Herr Blechinger kurz weitergeben.

II. Zuwanderungsgesetz (ZuwG)

- Völlige Neuordnung des Ausländerrechts; jetzt „Aufenthaltsgesetz“
 - teilweise Übernahme alter Vorschriften
- Änderungen vor allem
 - im Asylverfahrensgesetz
 - im Staatsangehörigkeitsrecht
 - im Asylbewerberleistungsgesetz
 - im Arbeitserlaubnisrecht
 - in anderen Sozialgesetzen

ZuwG: Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit/Ausbildung

- Aufhebung des „Anwerbestopps“ von 1973
- Höchstqualifizierte (Doppelte der Beitragsbemessungsgrenze der GKV)
- „Punkteverfahren“ für Qualifizierte (Alter, Schulbildung, Berufsqualifikation; Deutschkenntn., Familienstand, Beziehungen zu D, Herkunftsland)
- Selbstständige Tätigkeit
- Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nach Zustimmung durch Arbeitsverwaltung
- zur Ausbildung/Studium

ZuwG: Humanitärer Aufenthalt (1)

- Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention auch bei nicht-staatlicher u. geschlechtsspezifischer Verfolgung
- Im Falle der Anerkennung nur noch 3 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis; dann Widerruf oder Daueraufenthalt

ZuwG: Humanitärer Aufenthalt (2)

- Aufenthaltserlaubnis „soll“ (bisher „kann“) erteilt werden bei festgestellten Abschiebehindernissen, wenn die Ausreise in anderen Staat nicht möglich und zumutbar ist
- Härtefallregelung und Legalisierungsmöglichkeit bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung

ZuwG: Humanitärer Aufenthalt (3)

- statt Duldung:
„Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung“;
- keine Arbeitserlaubnis,
- Möglichkeit der Verlegung in ein Ausreisezentrum

ZuwG: Integration

- Integrationskurs:
300 Std. Grundkurs
300 Std. Aufbaukurs
30 Std. Orientierungskurs
- Anspruch bei bestimmten Formen des Aufenthaltes
- kann durch weitere Integrationsangebote, insbesondere ein migrationsspezifisches Beratungsangebot ergänzt werden
- Integrationsprogramm unter Beteiligung der Verbände, Kirchen u.s.w.

ZuwG: Schutz der Familie (Kinder)

Schutz der Familieneinheit bis 17 Jahre bei:

- anerkannten Flüchtlingen
- „Höchstqualifizierten“ u.
Punkteverfahren-Hochqualifizierte
- Einreise im Familienverband

Sonst:

- bis 11 Jahre, wenn ein Elternteil Aufenthaltsrecht
- bis 17 Jahre bei ausreichendem Deutsch oder Kindeswohl+Integrationsprognose

ZuwG: Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln, ausreichender Wohnraum
- keine erheblichen Vorstrafen
- kein Ausweisungsgrund, keine Beeinträchtigung von Interessen der BRD
- Einhaltung des Visumsverfahrens, Passpflicht, keine Sperrwirkung durch Abschiebung oder Ausweisung

Herr **Blechinger**: Ich möchte jetzt den schwierigen Versuch machen, Ihnen in 8, 9 Minuten ein über 100 Paragraphen umfassendes Gesetz in den Grundzügen zu vermitteln. Ich hoffe, es gelingt mir.

Das Gesetz wird die Praxis in unseren Kirchengemeinden bestimmen, wenn es am 1. Januar 2003, wie geplant, in Kraft tritt.

Das Paket „Zuwanderungsgesetz“ enthält einerseits eine völlige Neuregelung des Ausländerrechts. Es werden wohl alte Vorschriften übernommen, aber viele neue hinzugefügt. Außerdem werden auch eine ganze Reihe anderer Gesetze geändert, zum Beispiel das Asylverfahrensgesetz, das Staatsangehörigkeitsrecht oder das Asylbewerberleistungsgesetz, das die Sozialhilfeleistungen für Asylsuchende und andere Personen mit schlechtem Status auf über 40 % unter den normalen Sozialhilfesatz absenkt. Ferner sollen geändert werden das Arbeitserlaubnisrecht in kleinen Details und eine ganze Reihe von Sozialgesetzen, vom Bundeserziehungsgeldgesetz bis hin zum Kindergeldgesetz.

Das Zuwanderungsgesetz nimmt eine völlige Abkehr vom Anwerbestopp vor, den wir seit 1973 in Deutschland praktizieren. Durch das Zuwanderungsgesetz wird ermöglicht, wieder Menschen anzuwerben, die auf dem Arbeitsmarkt hier benötigt werden – immer vorausgesetzt, dass bundesweit kein Arbeitsloser auf diese Stelle vermittelt werden kann.

Es geht einerseits um die Anwerbung der so genannten Höchstqualifizierten. Das sind Personen, die ungefähr das Doppelte verdienen wie ein Pfarrer, der in unserer Landeskirche arbeitet. Dann können solche Personen als so genannte Höchstqualifizierte kommen. Man denkt dabei an IT-Fachkräfte und ähnliche Personen.

Wenn sie nicht so viel verdienen, haben sie die Möglichkeit, über das Punktesystem zu kommen. Hier werden für Alter, Schulbildung, Berufsqualifikation, Deutschkenntnisse, Familienstand, Beziehungen zu Deutschland oder auch für das Land, aus dem sie kommen, Punkte vergeben. Die Bundesregierung entscheidet jedes Jahr, welche Quote an Personen man über das Punktesystem ins Land lassen möchte. Man kann die Quote auf 0 festsetzen, man kann sie auf 100 festsetzen, man kann sie auch auf 10.000 festsetzen.

Erstmals wird die Möglichkeit eingeführt oder klar geregelt, dass auch für Selbstständige ein Aufenthaltsrecht erteilt werden kann. Man muss dazu einen überzeugenden Firmen-

gründungsplan vorweisen, wonach Arbeitsplätze geschaffen werden. Das wird durch die zuständigen Behörden geprüft. Wenn die Ausländerbehörden überzeugt sind, können sie eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Diejenigen Personen, die als Höchstqualifizierte oder über das Punkteverfahren für Qualifizierte ins Land kommen, erhalten von vornherein ein Daueraufenthaltsrecht und müssen ihren Aufenthalt nicht mühsam verfestigen.

Weiterhin gibt es die Möglichkeit, wie das vor 1973 der Fall gewesen ist, Menschen anzuwerben, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erhalten. Sie müssen ihren Aufenthalt mühsam verfestigen. Sie müssen nach fünf Jahren nachweisen, dass sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dann, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen, können sie ein Daueraufenthaltsrecht erlangen.

Ferner besteht die Möglichkeit, für die Zeit einer Ausbildung oder eines Studiums eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Hier wird neu eingeführt, dass es möglich ist, sich dann für einen Daueraufenthalt zu qualifizieren. Bisher war es zwingend, dass Studenten nach Abschluss des Studiums zurückmüssen.

Was uns im Bereich Kirche und Diakonie besonders interessiert, ist die Frage, wie Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt und inwieweit ethische Grundsätze eingehalten werden. Hier wurde im Gesetz eine wichtige Forderung der Kirchen aufgegriffen, die Sie im Bericht der Frühjahrssynode 2000 zur Lage der Asylsuchenden auch deutlich formuliert haben: Schutz vor nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung. Auch die von solcher Verfolgung betroffenen Personen sollen den Flüchtlingsstatus erhalten. Das wird in der Asylpraxis zu einer wesentlichen Verbesserung führen.

Allerdings schafft das Gesetz auch eine wesentliche Verschlechterung. Falls jemand als Flüchtling anerkannt wird, wird nach drei Jahren erneut überprüft, ob die Verfolgung fortbesteht. Dann wird entweder das Asyl widerrufen, oder es wird eine Daueraufenthaltserlaubnis erteilt. Das kann in der Praxis dazu führen – wenn das Asylverfahren in einem schwierigen Fall drei Jahre dauert, jemand drei Jahre lang anerkannt ist und schließlich noch einmal drei Jahre lang widerrufen wird –, dass eine gut integrierte Familie nach neun Jahren bei Ihnen vor der Kirchentür steht und sagt: „Wir werden jetzt abgeschoben.“

Ein Fortschritt im Gesetz ist, dass diejenigen Personen, die als schutzbedürftig anerkannt wurden, in Zukunft eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen. Bisher handelte es sich um eine „Kann-Regelung“. In der Praxis erhielten die Personen häufig nur eine Duldung. Durch diese Regelung wird den Menschen erst eine Integration in die Gesellschaft ermöglicht.

Neu aufgenommen wurde auch die Möglichkeit, in Härtefällen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Das könnte in dem einen oder anderen Kirchenasylfall Möglichkeiten bieten.

Aufgenommen wurde ferner die Legalisierungsmöglichkeit bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung. Die Menschen, die tatsächlich nicht abgeschoben werden können, wenn ihr Aufenthalt nicht legalisiert wird, erhalten derzeit nur eine Duldung. Das sind oft Menschen, die deshalb nicht abgeschoben werden können, weil sie ihr Herkunftsstaat nicht wieder aufnimmt. Diese Personen er-

halten in Zukunft eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung. Das Problem ist, dass diese Menschen keine Arbeitserlaubnis mehr erhalten können. Nachdem die Zahl der Geduldeten bei ungefähr 300.000 liegt, ist das ein ganz erheblicher sozialer Sprengstoff.

Es besteht auch die Möglichkeit, diese Personen aus ihrem sozialen Umfeld zu reißen, sie in so genannte Ausreisezentren einzulegen. Das sind große Sammelunterkünfte, in denen die Personen unter Leistungsentzug dazu motiviert werden sollen, das Land freiwillig zu verlassen.

Wir haben immer ein besonderes Auge auf den Schutz der Familieneinheit geworfen. Familiennachzug, insbesondere Kindernachzug war ja auch in der öffentlichen Diskussion ein wichtiges Thema. Das Gesetz sieht jetzt vor, dass Kinder bis 17 Jahre nachkommen können, wenn die Eltern anerkannte Flüchtlinge sind, wenn es sich um Kinder von Hochqualifizierten handelt oder wenn die Einreise im Familienverband erfolgt.

Es gibt aber immer wieder Fälle, bei denen die Einreise im Familienverband nicht möglich ist, gerade wenn Flüchtlinge auf der Flucht getrennt werden. Dann gilt ein Nachzugsalter bis 11 Jahre – allerdings auch nur, wenn ein Elternteil die Aufenthaltserlaubnis besitzt. Es gibt noch die Ausnahmeklausel, dass der Nachzug bis 17 Jahre möglich ist, wenn vor Einreise in das Bundesgebiet ausreichende Deutschkenntnisse erworben wurden.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird immer vorausgesetzt – es gibt wenige Ausnahmen –, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert ist, ausreichender Wohnraum vorhanden ist, keine erheblichen Vorstrafen vorliegen und keine Ausweisungsgründe bestehen. Eingefügt worden ist jetzt insbesondere auch, dass der Verdacht, einer terroristischen Vereinigung anzugehören, automatisch ein Ausschlussgrund ist.

Auch müssen immer bestimmte formale Voraussetzungen eingehalten werden, zum Beispiel das Visumverfahren; man muss einen gültigen Pass besitzen, und man darf nicht abgeschoben oder ausgewiesen werden sein.

Völliges Neuland betritt das Gesetz, indem erstmals im Gesetz selbst die Frage der Integration geregelt wird. Allerdings wird Integration auf die Vermittlung von Sprachkenntnissen verkürzt.

Sehr erfreulich ist, dass in Zukunft alle Zuwanderer, die eine Daueraufenthaltsperspektive haben, einen Anspruch auf die Vermittlung von Grundkenntnissen in der deutschen Sprache besitzen. Vorgesehen sind 600 Stunden Deutschkurs plus 30 Stunden Vermittlung von gesellschaftlichen Grundkenntnissen. Wenn jemand über keine so gute Schulbildung verfügt, ist das nicht ganz ausreichend, aber immerhin ein erster Schritt.

Das Gesetz sieht vor, dass weitere Integrationsangebote gemacht werden können. Ob dafür aber noch Geld übrig ist, wissen wir gegenwärtig noch nicht. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch darauf.

Ferner soll ein Integrationsprogramm unter Beteiligung der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen erarbeitet werden. Was das für uns in Kirche und Diakonie bedeutet, wird Ihnen Herr Dermann noch einmal kurz aufzeigen.

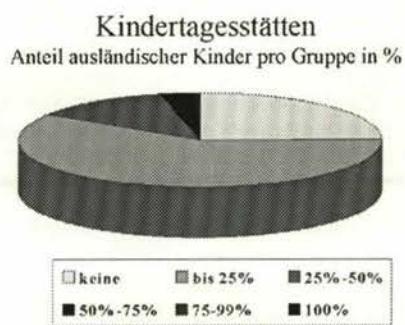
(Beifall)

Pfarrer **Dermann**: Ich nehme an, Sie erlauben mir, dass ich Ihnen jetzt noch diesen weiteren Schritt vortrage:

III. Migration und Flucht

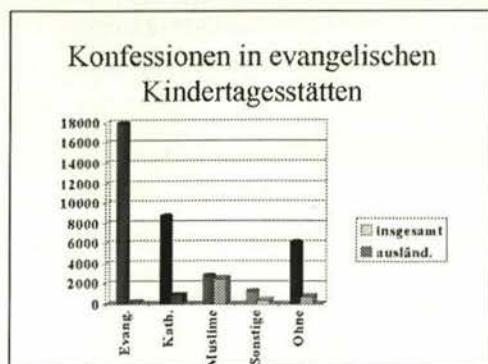
Was bedeutet dies für die Diakonie unserer Kirche?

Migration und Flucht, was bedeutet dies für die Diakonie unserer Kirche? Wir haben gefragt: Wo wird denn bei uns mit Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund schon bisher spontan und qualifiziert gearbeitet?



Wir haben zwei Beispiele herausgegriffen – erstens die evangelischen Kindertagesstätten – und gefragt: Welchen Anteil ausländischer Kinder pro Gruppe haben wir? Es sind noch etwa 25 % der Gruppen, die keine Beteiligung von Ausländerkindern haben. Weit mehr als die Hälfte haben bis zu 25 % ausländische Kinder in der Gruppe. Dann kommt der Anteil 25 % bis 50 %, schließlich bis 99 % und sogar eine Gruppe mit 100 % an ausländischen Kindern. Letztere findet sich in der Ausnahmesituation einer Sammelleunterkunft.

Aber insgesamt erkennen Sie, dass die Arbeit mit ausländischen Kindern eigentlich zur Regelanforderung in unseren Einrichtungen gehört.



Wie ist die konfessionelle Zuordnung von Herkunft und Religionszugehörigkeit? Das ist auch ein sehr interessantes Ergebnis. Evangelisch sind die meisten und darunter nur ganz, ganz wenige, die aus dem Ausland zu uns gekommen sind. Bei den katholischen Kindern sieht das schon anders aus: ein größerer Anteil an ausländischen katholischen Kindern.

Bei den Muslimen kommt fast die Gesamtsumme der muslimischen Kinder aus dem Ausland zu uns. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Muslime ihre Konfession in der Regel nicht gern angeben und deshalb auch noch unter „Sonstige“ oder unter „Ohne Konfession“ zu finden sind.

Migration als Herausforderung für Kindertagesstätten

Sprachförderung

- Fort- und Weiterbildung für Erzieher/innen
- Sprachförderung in der Kindergartengruppe u. zusätzliche Förderung
- Angebote für Eltern
- Wertschätzung der Muttersprache

Lernfeld für interkulturelle Kompetenz

- Zielgruppe: auch einheimische Kinder
- Fort- und Weiterbildung für ErzieherInnen
- gezielte Elternarbeit um Zugangsbarrieren abzubauen

Was bedeutet diese Bestandsaufnahme für unsere Kindertagesstätten? Wir müssten im Bereich der Sprachförderung deutlich die Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher berücksichtigen. Wir müssten zusätzlich die Sprachförderung in der Kindergartengruppe aufgreifen, Angebote für Eltern entwickeln nach dem Motto, das es auch schon als Programm gibt: „Mama lernt Deutsch“, also das Deutschlernen über die Kinder inszenieren. Ferner ist darauf zu achten, dass die Muttersprache zur eigenen Identität und zur Integrationsfähigkeit weiter gefördert wird.

Daneben gibt es aber auch für uns selbst eine Leistung, die wir als interkulturelle Kompetenz bezeichnet haben. Die einheimischen Kinder müssen lernen, mit den ausländischen Kindern umzugehen, und es muss eine gezielte Arbeit mit den deutschen Eltern stattfinden, um Barrieren abzubauen.

Schwangerenberatung / SKB

- SKB im staatlichen Beratungssystem (gesetzlicher Rahmen für Frauen binden)
- Kulturelle Hintergründe prägen die Beratung entscheidend
- Viele Sonderregelungen bei den Hilfsangeboten



Zweiter Bereich – erstaunlich für mich –: die Schwangeren- und die Schwangerschaftskonfliktberatung. Sie sehen die Grafik. Auf der rechten Seite sind die Beratungszahlen für Deutsche zusammengefasst. Erstaunlicherweise wird

in fast 50 % der Fälle Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung von ausländischen Frauen wahrgenommen. Damit wird für mich in höchst dramatischer Weise signalisiert, in welch besonderer Notsituation sich ausländische Frauen und Familien bei uns oft befinden.

Sind unsere Einrichtungen (z.B. im Gesundheitsbereich und in der Altenhilfe) ausreichend auf Migranten eingestellt?

- Bestehen Zugangsbarrieren?
- Werden kulturell bedingte besondere Bedürfnisse erkannt, ernst genommen, wird darauf reagiert?
- Werden Sprach- und Kulturbarrieren erfolgreich überwunden?
- Wird die „Kundenzufriedenheit“ von Migranten/innen gezielt erfasst? (Dialog mit dem „Kunden“, Sprache?)

Sind unsere Einrichtungen, zum Beispiel im Gesundheitsbereich und in der Altenhilfe, ausreichend auf Migranten eingestellt? Wir haben dazu überlegt: Bestehen Zugangsbarrieren? Ich habe zum Beispiel mit Schwester Inge gesprochen. Sie sagt: „Ja, wir müssen uns schon Gedanken machen: Wie ist das mit der Möglichkeit von Muslimen zum Gebet bei uns im Krankenhaus? Können wir die Kapelle des Krankenhauses anbieten, oder müssen wir dafür einen Multifunktionsraum zur Verfügung stellen? Was bedeutet es, wenn ein Muslim auf dem Zimmer in Anwesenheit konfessionell anders geprägter Menschen betet?“ Das sind ganz praktische Fragen, die nicht immer aus dem Handgelenk heraus beantwortet und entsprechend gelöst werden können.

Werden kulturell bedingte besondere Bedürfnisse erkannt, ernst genommen, und wird darauf reagiert, zum Beispiel auf die besondere Art und Weise, wie Menschen in anderen Ländern – und das dann zu uns mitgebracht – auf Tod und Trauer reagieren? Wir müssen dann damit umgehen.

Werden Sprach- und Kulturbarrieren erfolgreich überwunden? Wird so etwas wie eine Kundenzufriedenheit von Migranten und Migrantinnen gezielt erfasst? Oder werden die Fragebögen nur auf Deutsch ausgeteilt, sodass wir aus diesem Bereich gar keine Rückmeldung erhalten können?

Sind unsere Einrichtungen ausreichend auf Migrantinnen/Migranten eingestellt???

- Fühlen sich Migrantinnen/innen als Bürger/innen mit gleichen Rechten und Pflichten, fühlen sie sich als gleichberechtigt akzeptiert?
- Haben MitarbeiterInnen Fähigkeiten und Fachkenntnisse, um mit spezifischen Problemlagen umzugehen?
- Wie wird mit Vorurteilen und rassistischer Ausgrenzung umgegangen?
- Gibt es kompetente Fachkräfte, die bei spezifischen Fragestellungen beraten können?

Sind unsere Einrichtungen ausreichend auf Migrantinnen und Migranten eingestellt? Fühlen sich die Menschen aus anderen Ländern bei uns als Bürger und Bürgerinnen mit

gleichen Rechten und Pflichten, fühlen sie sich als gleichberechtigt akzeptiert und verpflichtet? Haben MitarbeiterInnen und Mitarbeiter Fähigkeiten und Fachkenntnisse, um mit spezifischen Problemlagen umzugehen? Wie gehen wir mit Vorurteilen und rassistischer Ausgrenzung um? Gibt es kompetente Fachkräfte, die bei spezifischen Fragestellungen beraten können?

Interkulturelle Öffnung der Regeldienste

- Qualitätsmanagement: Bedürfnisse und die „Kundenzufriedenheit“ von Migranten/innen gezielt erheben
- Zugangsbarrieren analysieren
- Fort- und Weiterbildung in interkultureller Kompetenz
- Interkulturelle und mehrsprachige Teams
- Gezielte Personalpolitik
- Veränderungen, um auf kulturelle Bedürfnisse angemessen einzugehen
- Vernetzung mit einer leistungsfähigen Fachberatung

Im Blick auf diese Fragen haben wir so etwas wie ein Paket von Überlegungen unter der Überschrift „Interkulturelle Öffnung der Regeldienste“ in den Raum gestellt. Das ist kein Programm, aber dazu gehört ein Qualitätsmanagement, dass wir nämlich auch einmal die Bedürfnisse und die Kundenzufriedenheit von Migranten gezielt erheben.

Wie geht es ausländischen Eltern und Kindern in unseren Kindergärten? Wir müssen überlegen: Was sind die Zugangsbarrieren? Geht eine türkische Familie mit ihrem Kind lieber in den AWO-Kindergarten, oder kommen sie gern in die evangelische Kindertagesstätte? Was können wir zur Fort- und Weiterbildung in interkultureller Kompetenz tun? Ist es uns als Kirchengemeinde willkommen, wenn wir bei den Erzieherinnen im Kindergarten mehrsprachige Teams haben? Wollen wir dahingehend eine gezielte Personalpolitik entwickeln? Wie können wir auf die kulturellen Bedürfnisse eingehen und eine leistungsfähigere Fachberatung entwickeln?

Wir sind da noch ganz am Anfang. Aber was ist denn schon auf der Ebene des Diakonischen Werkes Baden geschehen?

Wir haben dem Vorstand etwas ausführlicher Bericht erstattet. Der Vorstand hat ein Schreiben an die badischen Bundestags- und Landtagsabgeordneten verfasst und abgeschickt, sicher auch im Blick auf den bevorstehenden Wahlkampf. Auch dieses Schreiben können Sie nachlesen. Wenn Sie es mitnehmen wollen: Es liegt hinten aus.

Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes hat erste Schritte zur Entwicklung einer Konzeption angeregt.

Wichtiger aber ist: Was können Sie als Synodale mit dem allen in Ihren Gemeinden und Kirchenbezirken anfangen? Wir tragen – das zeigen ja die Auseinandersetzungen in Israel, Palästina und anderswo nur allzu deutlich – für den sozialen und gesellschaftlichen Frieden Verantwortung, zu allererst hier bei uns und ganz besonders als Christinnen und Christen.

Darum erstens, wenn ich das als Anregung weitergeben darf. – Auch wenn unser Landesbischof öffentlich darauf hingewiesen hat, dass sich das Thema Zuwanderung nicht

zum Wahlkampf eignet: Es ist schon Wahlkampfthema. – Wir bitten Sie, überall da, wo es Ihnen möglich ist, das Thema auf die Sachebene zu bringen. Ein paar wesentliche Informationen haben wir Ihnen dazu weitergegeben.

Zum Stichwort Bildung – zweitens –: Sowohl das Evangelische Fachseminar in Rüppurr als auch die Evangelische Fachhochschule in Freiburg haben in diesem Frühjahr eine Weiterbildung zum Aufgabenfeld „interkulturelle Kompetenz“ angeboten. Beide Seminare, beide Fortbildungsangebote können nicht realisiert werden. Warum nicht? Mangelndes Interesse. Ich denke, es ist ein dramatisches Signal, dass das, was Sie gerade wohlwollend wahrgenommen haben, in unserer Arbeit vor Ort überhaupt noch nicht präsent ist.

Wir brauchen eine Qualifikation, um mit diesen Herausforderungen, die auf uns zukommen, umgehen zu können. Wir bitten Sie, auf diese Möglichkeit in dem Aufgabenfeld, auf dem Sie tätig sind, hinzuweisen. Sowohl das Fachseminar als auch die Fachhochschule werden für nächstes Frühjahr erneut Fort- und Weiterbildung zu diesem Thema anbieten. Auf einem Handzettel – er liegt hinten aus – haben wir die Kontaktadressen notiert, sodass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf einen solchen Termin und eine solche Fortbildung langfristig einstellen können.

Drittens und zuletzt: Selbstverständlich stehen wir Ihnen zu konkreten Einzelfragen gem persönlich zur Verfügung und hoffen, dass Jesus auch hier bei uns künftig sagen kann: „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank, Herr Dermann, für Ihren ausführlichen Bericht. Die hochkompetente Synode muss das Gesetz nicht noch einmal verabschieden. Deshalb ist auch keine Aussprache vorgesehen. Aber **Rückfragen**, wenn vorhanden, sollten noch erlaubt sein. Gibt es eine Rückfrage? – Frau Grenda.

Synodale **Grenda**: Ich denke, es ist sehr wichtig oder geradezu nötig, dass auch wir Synodalen die aufgezeigten Entwicklungen und die sich daraus ergebenden Fragestellungen in die Gemeinden hineinbringen, um dort die Wahrnehmung zu schärfen und vielleicht noch dazu beizutragen, dass man wagt, erste Ansätze, in Institutionen zum Beispiel, anzugehen.

Deshalb meine Frage: Ist es vorstellbar, dass uns eine angemessene Fassung des nun Vorgetragenen in irgendeiner Weise zugänglich gemacht wird, sodass wir das so vielleicht auch in die Gemeinden bringen können?

Danke.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Raffée**: Lässt sich kurz sagen, in welchen wichtigen Punkten sich das jetzt verabschiedete Gesetz von dem Entwurf von Süßmuth und Müller unterscheidet? Gibt es noch signifikante Unterschiede, oder ist es im Wesentlichen nur das Zuzugsalter?

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Die Auskunft war, dass im Wesentlichen Übereinstimmung besteht?

Herr **Blechinger**: Nein. Einige Forderungen aus dem Bericht der „Unabhängigen Kommission Zuwanderung“ sind nicht übernommen worden. Ein Beispiel ist die Legalisierung von Menschen, die sich hier illegal aufhalten. Ein anderes Bei-

spiel ist die Straflosigkeit bei uneigennütziger Unterstützung von Menschen, die sich hier in einer illegalen Situation befinden, auch was das Kirchenasyl betrifft.

Es gibt eine ganze Reihe von Punkten, die im Gesetz nicht mehr auftauchen. Dafür tauchen im Gesetz Punkte auf, die in dem Bericht nicht vorgeschlagen wurden, nämlich die Überprüfung nach drei Jahren, wenn jemand anerkannt ist. Das hat die Kommission so nicht vorgeschlagen. Sie hat nur vorgeschlagen, die Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention den Asylberechtigten gleichzustellen. Gedacht war hier eigentlich an eine Besserstellung und nicht an eine Absenkung in Bezug auf die Asylberechtigten auf das andere Niveau.

Das müsste man sicherlich detaillierter behandeln, aber ich denke, das würde den Rahmen sprengen.

Synodale **Wildprett**: Herr Dermann, eine kurze Verständnisfrage: Bei Ihrem Schaubild „Ausländer in Deutschland – aus welchen Staaten/Regionen?“ kamen die Afrikaner nicht vor. Ist deren Zahl so gering, oder wurden sie vergessen?

Pfarrer **Dermann**: Der Anteil der Afrikaner liegt unter 1 %. Deshalb tauchen sie als eigene Gruppe nicht auf.

Synodaler **Dr. Maurer**: Sie haben bei den Ausländern auch die EU-Bürger aufgeführt. Meine Zusatzfrage: Bestehen da Sonderregelungen und, wenn ja, welche?

Herr **Blechinger**: Unionsbürger, also EU-Angehörige, genießen Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, solange sie keine Sozialhilfe beanspruchen, und selbst da gibt es Ausnahmen. Diese Personen sind Deutschen eigentlich weitgehend gleichgestellt. Man muss im Grunde zwischen EU-Angehörigen und Nicht-EU-Angehörigen unterscheiden. Dabei muss man zum Zuwanderungsgesetz noch sagen: In den nächsten Monaten, in den nächsten zwei, drei Jahren werden einige Bereiche auf EU-Ebene geregelt, auch für die so genannten Drittstaatsangehörigen, also die Nicht-EU-Angehörigen. Dann wird man auch im Zuwanderungsgesetz noch einmal einiges modifizieren und ändern müssen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön. – Ich sehe keine weiteren Rückfragen. Ich will sie auch nicht provozieren. – Oh, doch. – Herr Dr. Krantz.

Synodaler **Dr. Krantz**: Herr Dermann, Sie haben die rhetorische Frage gestellt: Gehen türkische Kinder vielleicht lieber zur AWO? Wenn Sie echt an dieser Frage interessiert sind, kann ich sie Ihnen nachher unter vier Augen aus Mannheimer Sicht gern beantworten. Wir haben da reichlich Erfahrung.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön. – Es ist noch offen, wie das Anliegen von Frau Grenda aufgenommen wird. Ich gehe einmal davon aus, Frau Grenda, dass das möglich ist und dass Sie sich mit Herrn Dermann verständigen, was für Sie eine angemessene Fassung des Berichts ist und dass Sie diese dann auch bekommen.

Pfarrer **Dermann**: Wir haben ein sogenanntes Handout. Diese Folien können kopiert werden, wenn Sie möchten. Es ist eine Vorlage vorhanden. Wenn Sie es ausführlicher haben möchten, können Sie das alles auf den Internetseiten des Diakonischen Werkes noch einmal nachlesen. Die Internetadressen sind auch hinten auf einem Einzelblatt zu finden.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank noch einmal Ihnen beiden. – Wir schließen damit den Bericht und die Rückfragen.

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30.06.1999 und Stellungnahme vom 09.07.2001 zu „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“
(Anlage 1)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir kommen noch vor 12.00 Uhr zu Tagesordnungspunkt VI. Wir müssen diesen Punkt nachher wahrscheinlich kurz unterbrechen.

Ich darf den Berichterstatter, den Synodalen Dr. Nolte, bitten.

Synodaler Dr. Nolte, Berichterstatter: Nach diesem gesellschaftspolitischen Thema halten wir jetzt ein bisschen Nabelschau. Wir kehren also zurück zu unseren Binnenstrukturen.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Geschwister! Auf der Herbstsynode 1998 haben wir, als Synode, den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, zu prüfen, auf welche Weise den Erfordernissen einer effektiven Personalführung – vor allem hinsichtlich eines flexiblen Personaleinsatzes und eines auch vorbeugenden Konfliktmanagements – auf allen kirchlichen Ebenen Rechnung getragen werden kann. Weiterhin haben wir den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, über Fortgang und Ergebnisse der Prüfung zu berichten und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen unter Einschluss der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen durchzuführen.

Lassen Sie mich, liebe Mitsynodale, diesen Bericht mit einem sehr persönlichen Eindruck beginnen. Zur Zeit der Herbsttagung 1998 habe ich dieser Synode noch nicht angehört, bin ich doch erst vor zwei Jahren nachgewählt worden. Die Zeit war kurz genug, trotzdem war es mir möglich, Einblicke in die Arbeitsweise der Synode zu gewinnen, aber auch Eindrücke unserer gesamtkirchlichen Leitungsstrukturen zu bekommen. Dazu gehört für mich vor allem die Verzahnung und die Zusammenarbeit der Leitungsorgane Synode und Evangelischer Oberkirchenrat.

Es hat mich immer wieder beeindruckt, mit welcher Ernsthaftigkeit und Genauigkeit der Evangelische Oberkirchenrat den Bitten der Synode nach allem Möglichen entsprochen hat. Eine Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat ist ja schnell formuliert; aber wie viel Zeit, Engagement und einfache Arbeit es bedeutet, diesen Bitten nachzukommen, habe ich oft erst gesehen, wenn uns der eine oder der andere evangelische Oberkirchenrat seinen Bericht vorlegte oder in den Ausschüssen und im Plenum vortrug.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, einmal auszudrücken, wie ernst genommen ich mich als Synodaler vor diesem Hintergrund gefühlt habe.

(Vereinzelt Beifall)

Wenn doch sonst in den kirchlichen Gremien vieles angebracht und auch schriftlich festgehalten wird, so geht es doch schnell wieder verloren, und schon nach einem Monat erinnert sich niemand mehr, was ursprünglich angedacht wurde und was das Vorhaben war. Genau dies war anders hier in der Synodenarbeit. Sobald der Evangelische Oberkirchenrat von uns gebeten wurde, konnten wir uns sicher sein, dass ausführlich recherchiert, analysiert und formuliert wurde. Allen Oberkirchenräten herzlichen Dank dafür.

(Beifall)

So ist es auch mit unserer Anfrage zu den „Erfordernissen einer effektiven Personalführung“ geschehen. Oberkirchenrat Oloff hat der Landessynode bereits im Herbst 1999 einen ausführlichen Bericht vorgelegt. Sie, liebe Konsynodale, haben diesen Bericht in der Vorbereitung auf diese Synode noch einmal bei Ihren Unterlagen gefunden.

Lieber Herr Oloff, vor dem Hintergrund dessen, was ich gerade über die zuverlässige und prompte Berichterstattung auf synodale Anfragen hin erwähnt habe, müssen wir als Synode zunächst Abbitte leisten. Sie, lieber Herr Oloff, haben nämlich auf Ihren ausführlichen Bericht keine Rückmeldung erhalten. Und wer will es Ihnen verdenken, wenn Sie zunächst eine Diskussion zu Ihrem Bericht anmahnen, ehe Sie sich zu einer Fortschreibung dieses Berichts bereit finden wollten.

Und so haben sich nun auf dieser Frühjahrssynode alle ständigen Ausschüsse mit dem Bericht und den Erfahrungen zur Personalführung in unserer Landeskirche beschäftigt.

(Glockengeläut)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir unterbrechen zum Gebet.

(Die Synode spricht gemeinsam ein Friedensgebet abgedruckt: 1. Plenarsitzung, TOP 3.)

Synodaler Dr. Nolte, Berichterstatter: Es ging in den Beratungen der ständigen Ausschüsse zu dem Bericht und den Erfahrungen zur Personalführung in unserer Landeskirche im Wesentlichen um die folgenden fünf möglichen Instrumente für Personalführung:

1. die Orientierungsgespräche,
2. die Übernahmegergespräche,
3. die Regelanfrage gemäß § 78 des Pfarrdienstgesetzes (PfDG),
4. eine mögliche Befristung im Religionsunterricht für Pfarrerinnen und Pfarrer,
5. Fortbildungsmaßnahmen.

1. Orientierungsgespräch

In allen vier Ausschüssen wurde das für eine effektive Personalführung zentrale Instrument der Orientierungsgespräche schwerpunktmäßig diskutiert. Allgemein wurde begrüßt, dass in den letzten Jahren verstärkt Anstrengungen unternommen wurden, solche Orientierungsgespräche, die im Evangelischen Oberkirchenrat Mitarbeitergespräche genannt werden, einzuführen. Es wurde immer wieder hervorgehoben, dass diese Art der Gespräche nur dann einen Sinn machen, wenn sie mindestens ein Mal im Jahr ernsthaft vorbereitet, geführt und nachbereitet werden.

Übereinstimmend sprachen sich alle Ausschüsse dafür aus, die Verbreitung dieser Orientierungsgespräche auf allen Ebenen der Landeskirche zu fördern. Zwar werden diese Gespräche mit Dekaninnen und Dekanen bereits seit Anfang 1999 regelmäßig geführt und auch seit 1998 auf der Ebene des Oberkirchenrats praktiziert. Die bisherigen Erfahrungen sind jedoch auch, dass nicht alle Dekaninnen und Dekane ihrerseits diese Orientierungsgespräche konsequent auch mit Pfarrerinnen und Pfarrern führen. Ganz abgesehen davon ist die Landeskirche noch weit davon entfernt, dass von einer flächendeckenden Praxis der Orientierungsgespräche auch in Kindergärten, Kirchen und Pfarrgemeinden gesprochen werden könnte.

Nachdem der Evangelische Oberkirchenrat auch einen Leitfaden, ein Merkblatt, für Orientierungsgespräche erstellt hat, sollte eigentlich niemand mehr behaupten können, er wisse gar nicht, was ein Orientierungsgespräch sei und könne aufgrund mangelnder Vorbereitungshilfen dieses auch nicht führen. Ich habe es mit großem Interesse gelesen und werde es wahrscheinlich auch für private Zwecke nutzen können.

(Heiterkeit)

– Ich will dazu bemerken: Gespräche und Orientierungsgespräche sind eigentlich ganz ähnlich. Auch Konfliktregelungsmechanismen kann man tatsächlich ganz im Privaten anwenden – natürlich ein bisschen anders, aber auch dort führen regelmäßige Gespräche zu guten Ergebnissen.

Während der Bildungs- und der Finanzausschuss von einer Verstärkung der Motivation durch Orientierungsgespräche nur dann ausgehen, wenn diese wechselseitig bejaht und mithin weitgehend freiwillig erfolgen, wünscht sich der Rechtsausschuss Sanktionen gegen Einzelne, die trotz Ermahnung und Abmahnung nicht an Orientierungsgesprächen teilgenommen haben bzw. diese nicht regelmäßig anbieten.

Der Rechtsausschuss regt deshalb an, die Notwendigkeit und Verpflichtung zu Orientierungsgesprächen auf den Dekanokonferenzen zu thematisieren und auch diese zu kontrollieren. Darüber hinaus schwebt dem Rechtsausschuss bei Neuerträgen vor, die Verpflichtung zu Orientierungsgesprächen in die Arbeitsverträge aufzunehmen.

Bildungs- und Finanzausschuss versprechen sich viel davon, dass die guten Erfahrungen mit den Orientierungsgesprächen weitergegeben werden und damit das Bewusstsein dafür geweckt wird, dass konsequent geführte Orientierungsgespräche die beste Konfliktprophylaxe darstellen und von daher auf mittlere Sicht auch zu einer enormen Arbeitsentlastung führen können.

2. Übernahmegespräche

Als weiteres Instrument zur Personalführung wurde im Finanzausschuss das Übernahmegespräch diskutiert. Neben den beiden verpflichtenden Beratungsgesprächen während des Theologiestudiums wird hier die entscheidende Weiche für eine Tätigkeit von jungen Theologinnen und Theologen in unserer Landeskirche gestellt. Die Kriterien für dieses Übernahmegespräch sind vom Personalreferat vor 10 Jahren aufgestellt worden und zuletzt mit den Kriterien des Assessmentcenters der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau verglichen und angepasst worden. Es handelt sich dabei um klar niedergelegte Kriterien, die allen Auswählern, aber auch den Auszuwählenden bekannt sind.

Im Finanzausschuss kam die Frage auf, ob dieses Instrument der Personalführung nicht zu spät ansetze. Nicht nur in Einzelfällen wurde nämlich die Erfahrung gemacht, dass sich junge Pfarrerinnen und Pfarrer als zum Teil ungeeignet für ihre Aufgabe in der Praxis herausstellten. Unter Hinweis auf die beiden verpflichtenden Beratungsgespräche schon während des Studiums, aber auch vor dem Hintergrund, dass sich viele Fähigkeiten und menschliche Reifungsprozesse erst im Verlauf eines Studiums entwickelten, wurde andererseits festgestellt, dass dieses Instrument der Personalführung an natürliche Grenzen stößt.

3. Regelanfrage gemäß § 78 Abs. 3 PfDG

a) Als weiteres Instrument der Personalführung wurde im Bildungs-, Haupt- und Finanzausschuss die Regelanfrage diskutiert. Dabei wurde allseits begrüßt, dass vonseiten des Evangelischen Oberkirchenrats diese Gespräche mit der deutlichen Intention geführt würden, dem oder der schon seit vielen Jahren auf einer Pfarrstelle verharrenden Pfarrer oder Pfarrerin die Chancen und Herausforderungen eines Stellenwechsels vor Augen zu stellen. Die Erfahrung des Personalreferats ist, dass durch diese Regelanfrage nach 12 Jahren ein positiv verlaufender Bewusstseinsprozess angestoßen werden kann, der schon in einer Reihe von Fällen auch dazu geführt hat, dass der betreffende Amtsinhaber ernsthaft einen Pfarrstellenwechsel ins Auge gefasst hat.

In allen Ausschüssen wurde die Rolle des Ältestenkreises im Zusammenhang mit der Anfrage nach § 78 Abs. 3 PfDG problematisiert. Es wird wahrgenommen, dass durch die Einbeziehung des Ältestenkreises die „Sesshaftigkeit“ der Pfarrerinnen und Pfarrer eher noch verstärkt wurde. Die Gemeinden hätten den Eindruck, sie müssten gegen den etwaigen aufkommenden Wunsch ihrer beliebten Pfarrerin oder ihres beliebten Pfarrers anheben, um diese zum Bleiben zu bewegen.

b) Im Finanzausschuss haben wir wieder einmal sehr ausführlich diskutiert, ob nicht eine generelle Befristung für Pfarrstellen ein probates Instrument für Personalführung sein könnte. Dadurch würde sich das Personalkarussell schneller drehen und eine sanfte Wettbewerbssituation entstehen. Letzten Endes haben wir uns aber nicht mehrheitlich für eine Fortführung dieser Diskussion aussprechen können, da doch eine Reihe negativer Begleiterscheinungen zu befürchten wären. Abgesehen davon, dass schnell ein „Kampf um die Guten“ ausbrechen würde, würde sich schnell ein Klassensystem in der Pfarrerschaft etablieren: die wiedergewählten Pfarrer einerseits und die nicht wiedergewählten andererseits. Nachdem vom Personalreferat die von mir schon angedeutete Erfahrung gemacht worden ist, dass durch die Regelanfrage nach 12 Jahren etwa die Hälfte der Pfarrerinnen und Pfarrer einen kurzfristigen Wechsel ins Auge fassen, scheint es sinnvoller, auf Bewusstseinsbildung als auf starre Befristung der Pfarrstellenbesetzung zu setzen.

4. Befristung im Religionsunterricht

Etwas anders denken Finanz- und Hauptausschuss allerdings bei den Pfarrstellen im Religionsunterricht. Es hat sich herausgestellt, dass die Verweildauer auf einer Stelle im Religionsunterricht am längsten ist. Dort wird nicht nach 12 Jahren „regelangefragt“. Eine Befristung auf 6 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederberufung, wie sie bei anderen landeskirchlichen Stellen vorgesehen ist, ist bei den Pfarrerinnen und Pfarrern im Religionsunterricht nicht vorgesehen. Der Hauptausschuss sieht vor allem ein Problem darin, dass viele Pfarrerinnen und Pfarrer im Religionsunterricht vor dem 40. Lebensjahr in den staatlichen Dienst übernommen werden und damit dem „Zugriff“ der landeskirchlichen Personalplanung entzogen sind. Der Finanzausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch über die Dienstwohnungen nachgedacht werden muss.

Der Finanzausschuss würde sehr begrüßen, wenn auch bei den Pfarrerinnen und Pfarrern im Religionsunterricht eine Regelanfrage nach 12 Jahren durchgeführt würde. Auch hier ist ein Prozess der Vergewisserung und der Bewusstseinsbildung vonnöten. Mehrheitlich spricht sich der Finanzausschuss für die Befristung von Pfarrstellen im Religionsunterricht auf 6 Jahre mit Wiederberufungsmöglichkeit aus.

5. Fortbildungen

Auch Fortbildungen stellen ein außerordentlich wichtiges Instrumentarium für effektive Personalführung dar. Allerdings wurde zu bedenken gegeben, dass eine effektive Personalführung über Fortbildung nur dann möglich ist, wenn einerseits die Adressaten dieser Fortbildungsveranstaltung diese auch freiwillig wahrnehmen, da erzwungene Fortbildung keine Bildung ergibt. Andererseits gelingt Personalführung über Fortbildung nur dann, wenn auch die Qualität der Bildungsveranstaltung stimmt. Hier wird noch Verbesserungsbedarf gesehen.

Während sich der Rechtsausschuss auch in diesem Zusammenhang rechtliche Konsequenzen für den Fall wünscht, dass Fortbildungsmaßnahmen immer wieder abgelehnt wurden und die Teilnahme bzw. die Mitarbeit in Zusammenkünften von Berufsgruppen abgelehnt werden, ist der Finanzausschuss der Ansicht, dass Sanktionen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Pfarrstellenreduzierung, kein probates Mittel für eine effektive Personalführung darstellen. Rechtliche Konsequenzen sind in diesem Zusammenhang sogar kontraproduktiv. Der Finanzausschuss hofft, dass auch hier eine Bewusstseinsbildung dahingehend stattfindet, dass die Zusammenarbeit auf Bezirksebene auch eine Entlastung bedeuten kann.

Der Rechtsausschuss wünscht sich, dass in allen neuen Anstellungsverträgen auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen festgeschrieben werden sollte.

6. Anregungen aus der Gender-Arbeit

Dem Bildungs- und Diakonieausschuss ist darüber hinaus wichtig, dass die Anregungen aus der Gender-Arbeit auch für die Personalentwicklung fruchtbar gemacht werden. Die Gesprächskultur, die viele Anregungen durch die Gender-Arbeit erhalten könnte, entscheidet in hohem Maße über den Ausbruch von Konflikten.

Ein weiteres Instrumentarium effektiver Personalführung könnte nach Ansicht des Bildungs- und Diakonieausschusses die Möglichkeit einer Stellenteilung in Leitungssämtern sein.

Soweit der Bericht aus den vier ständigen Ausschüssen.

Ich komme nun zu den Beschlussvorschlägen, die Ihnen mittlerweile vorliegen müssten:

1. *Die flächendeckende Einführung der Orientierungsgespräche auf allen Ebenen unserer Landeskirche wird für notwendig gehalten. Die Dekaninnen und Dekane sollten auf den Dekanskonferenzen die Notwendigkeit und die Verpflichtung vor Augen gestellt bekommen, regelmäßig (mindestens ein Mal jährlich) mit ihren Pfarrerinnen und Pfarrern Orientierungsgespräche zu führen.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, alles dafür zu tun, dass alle Vorgesetzten an den für notwendig gehaltenen Schulungen auch teilnehmen.*

3. *Im Sinne einer effektiven Personalführung sind regelmäßige Treffen von Pfarrerinnen und Pfarrern zu Pfarrkollegs oder Fortbildungen wünschenswert. Für den Fall, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wiederholt an den Pfarrkollegs nicht teilnehmen sollte, ist eine Einladung ad personam auszusprechen.*

4. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über die Befristung von Pfarrstellen im Religionsunterricht auf 6 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederberufung neu nachzudenken.*

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir haben für den ausführlichen und sorgfältigen Bericht zu danken, der ja vieles von den Gesprächen aus den Ausschüssen enthält und wiedergibt. Trotzdem: Jetzt ist die **Aussprache** eröffnet – Herr Stober.

Synodaler **Stober**: Ich spreche zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlags, den ich inhaltlich voll teilen kann. Ich weiß aber nicht, ob er so präzise formuliert ist, wie er gemeint ist. Wenn hier von regelmäßigen Treffen zu Pfarrkollegs oder Fortbildungen gesprochen wird, ist wohl die Teilnahme an Pfarrkollegs gemeint. Die Pfarrkollegs werden von den Prälatinnen und Prälaten geleitet. Ich **rege an**, Satz 1 von Ziffer 3 wie folgt zu formulieren:

Im Sinne einer effektiven Personalführung ist die regelmäßige Teilnahme von Pfarrerinnen und Pfarrern an Pfarrkollegs oder Fortbildungen wünschenswert.

Ziffer 3 Satz 2 des Beschlussvorschlags lautet jetzt:

Für den Fall, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wiederholt an den Pfarrkollegs nicht teilnehmen sollte, ist eine Einladung ad personam auszusprechen.

Ich glaube, das geschieht schon jetzt, wenn ich es richtig weiß, zumindest bei unserem Prälaten. Aber die Formulierung „wiederholt nicht teilnehmen sollte“ klingt irgendwie recht witzig. Denn es gibt nämlich keine Verpflichtung, dass man teilnehmen muss. Darum – wieder eine **Anregung** – könnte Satz 2 folgendermaßen formuliert werden:

Für den Fall, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer über mehrere Jahre hinweg an den Pfarrkollegs nicht teilnehmen sollte, ist eine Einladung ad personam auszusprechen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank, Herr Stober. – Während Herr Nolte nachdenkt, fahren wir mit der Rednerliste fort. – Herr Schwerdtfeger.

Synodaler **Schwerdtfeger**: Es ist offenbar unbestritten – Herr Nolte hat es auch aufgeführt –, dass das auf allen Ebenen geschehen soll. Ich halte es für kontraproduktiv, wenn in dem Beschlussvorschlag an zwei Stellen von Dekanen und Pfarrern gesprochen wird. Das führt nämlich zu der Situation, dass genau diese Gruppen denken, es ginge nur um sie. Das soll eben überall sein. Deshalb schlage ich vor und beantrage, dass an den entsprechenden Stellen verallgemeinert wird. Es ist eben nicht nur der Gemeindepfarrer und der Dekan gemeint, sondern auch die Kindergarten, das Rechnungsamt und alle möglichen Institutionen, die wir haben – jeder, von ganz unten bis ganz oben.

Im ersten Satz von Ziffer 1 würde ich noch das Wort „jährlich“ aufnehmen. Mein **Antrag** würde dann lauten:

Die flächendeckende Einführung der jährlichen Orientierungsgespräche auf allen Ebenen unserer Landeskirche und ihrer Gemeinden wird für notwendig gehalten.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Sie geben das Herrn Wermke noch schriftlich.

Synodaler **Schwerdtfeger**: Zu Ziffer 3 Satz 1 **schlage** ich folgende Formulierung **vor**:

Im Sinne einer effektiven Personalführung sind regelmäßige Fortbildungen wünschenswert.

Da würde ich dann auch aufnehmen, was ja schon ange deutet wurde, dass das möglicherweise in Dienstverträge oder in Arbeitsverträge einbezogen wird. Dann könnte es heißen: „Diese werden in Dienstverträgen festgehalten.“ Wie das dann durchgesetzt wird, muss, denke ich, nicht in den Antrag aufgenommen werden.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Fritz**: Ich bin mir nicht sicher, ob die Formulierung unter Ziffer 3 sprachlich richtig ist. Ich vermute, wenn es um „regelmäßig“ geht, dass die amtliche Pfarrkonferenz und die Pfarrkonvente gemeint sind.

(Zurufe: Nein, nein!)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: „Kollegs“ sind etwas Drittes. Das ist wohl auch gemeint.

Synodaler **Fritz**: Aber dann sehe ich keinen großen Sinn darin.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich möchte eine Anregung geben und einen Antrag stellen.

Die Anregung geht in folgende Richtung: Diese Zwölf-Jahres Regelung im Gemeindepfarrdienst beabsichtigt ja auch, Kolleginnen und Kollegen von dieser Stelle wegzubringen, wenn sie sich nicht bewährt haben. Dabei sind die Möglichkeiten der Handhabung eher eingeschränkt.

Ich denke, man sollte sich einmal damit beschäftigen, ob die Kirchenleitung nicht ein Instrument erhalten sollte, solche Versetzungen unabhängig von Fristen vornehmen zu können, weil Gemeinden geschadet wird, wenn Kolleginnen und Kollegen, die zu diesem Dienst nicht fähig sind, dauerhaft dort Dienst tun. Das wird jetzt im Moment nicht geschehen können. Aber es wäre mir sehr wichtig, wenn das einmal auf unsere Agenda gesetzt würde.

(Beifall)

Mein **Antrag** bezieht sich auf Ziffer 4 des Beschlussvorschlags. Hier wird eine Befristung des Dienstes von Religionslehrern auf sechs Jahre festgelegt. Das halte ich aus der praktischen Erfahrung heraus für wesentlich zu kurz gegriffen. Um sich in einer schulischen Situation einzuleben, ist etliche Zeit erforderlich. Wenn man befristen will, so hielte ich zwölf Jahre – so wie bei den Gemeindepfarrern – für eher sinnvoll. Dabei gebe ich zu bedenken, dass gerade die Tatsache, dass 50 Pfarrer und Pfarrerinnen vom Staat übernommen sind, die sich von daher in dieser Weise dem Zugriff entziehen, die Sache noch komplizierter macht. Aber wenn schon eine Regelung, so plädiere ich dafür, diesen Zeitraum zumindest auf zwölf Jahre zu erhöhen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön. – Dazu unmittelbar Oberkirchenrat Dr. Trensky.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Ziffer 4 des Beschlussvorschlags lautet ja:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über die Befristung ... neu nachzudenken.

Deswegen denke ich: Es liegt jetzt nicht im Interesse der Gesamtheit der Synode, dies im Einzelnen zu diskutieren. Ich müsste dann zu jedem einzelnen Punkt, der in dem Bericht von Herrn Nolte enthalten war, etwas sagen.

Ich kann für den Evangelischen Oberkirchenrat und das Referat 4 sagen, dass wir diese Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat nicht unter der von Herrn Nolte neu eingeführten Rubrik „Bitte nach allem Möglichen“ abhandeln werden, sondern ernsthaft darüber nachdenken und das dann auch diskutieren – insbesondere mit dem Hauptausschuss, denke ich. Es wäre übrigens schön gewesen, wenn ich dazu schon im Vorfeld Gelegenheit gehabt hätte.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Direkt dazu, Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich möchte zur Sache selbst nichts sagen, sondern nur eine sprachliche Anregung geben. Ziffer 4 ist meines Erachtens nicht ganz präzise formuliert, weil es ja nicht um die Befristung der Pfarrstellen geht. Sie sollen ja nicht etwa nach sechs Jahren wegfallen. Vielmehr geht es um die Berufung auf diese Pfarrstellen. Deswegen müsste es korrekt wohl heißen:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über die Befristung der Berufung auf Pfarrstellen im Religionsunterricht ... nachzudenken.

Die Befristung bezieht sich eben nicht auf die Stellen, sondern auf die Personen, die diese Stellen besetzen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich erlaube mir, zum Anliegen von Herrn Eitenmüller eine kleine Überlegung beizusteuern. Wenn der Evangelische Oberkirchenrat, wie Herr Oberkirchenrat Trensky versichert, bestimmt nachdenken wird, könnte man doch die Anregung, die Zeit anders zu fassen, aufnehmen, indem man den Worten „sechs Jahre“ den Begriff „zum Beispiel“ voranstellt, damit der Oberkirchenrat nicht vergisst, dass auch noch andere Fristen – –

(Oberkirchenrat **Dr. Trensky**:
Ja, wie könnten wir? – Heiterkeit)

Herr Nolte, nehmen Sie das zu den Anregungen. Es gibt jetzt ja schon einige.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Oberkirchenrat Stockmeier.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: In diesem Zusammenhang möchte ich aber kurz darauf hinweisen, dass die Materie, um die es geht, auch in der diakonischen Arbeit in vielfacher Weise wahrgenommen wird. Wir haben in der Landesgeschäftsstelle vor zwei Jahren das Jahresgespräch eingeführt, das von der inhaltlichen Struktur her in etwa dem Orientierungsgespräch entspricht.

In Bezug auf diakonische Einrichtungen und diakonische Arbeit in Kindertagesstätten, Einrichtungen der Altenhilfe ist das immer wieder Gegenstand der Qualitätsentwicklung. Es ist dort noch nicht flächendeckend Praxis. Aber ich möchte nur signalisieren, dass genau dies auch ein Erfordernis ist, das auf vielen Ebenen eingeführt wird. Dort, wo es nicht eingeführt wird, wird es auch immer wieder thematisiert.

Synodaler **Stober**: Ich möchte noch zwei Punkte anführen. Herr Oberkirchenrat Trensky, dass wir Sie nicht zu den Beratungen im Hauptausschuss gerufen haben geschah, arglos, ohne Absicht. Es tut uns leid. Wir haben Ihre Bitte verstanden, wir werden es ändern in der Zukunft.

Das Zweite: Ich möchte meine Anregung vom Anfang zum **Antrag** erheben. Ziffer 3 soll in der Weise formuliert werden, wie ich es vorhin vorgetragen habe. Das heißt, der erste Satz in Ziffer 3 soll lauten:

Im Sinne einer effektiven Personalführung ist die regelmäßige Teilnahme von Pfarrerinnen und Pfarrern an Pfarrkollegs oder Fortbildungen wünschenswert.

Der zweite Satz soll lauten:

Für den Fall, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer über mehrere Jahre hinweg an den Pfarrkollegs nicht teilnehmen sollte, ist eine Einladung ad Personam auszusprechen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Das heißt, Sie beantragen eine völlige Stober'sche Neuformulierung. Kann ich Ihre Fassung dann schriftlich haben? – Frau Horstmann-Speer, bitte.

Prälatin Horstmann-Speer: Als eine der Personen, die für Pfarrkollegs zuständig sind, möchte ich zunächst einmal herzlich dafür danken, dass Sie sich damit beschäftigt haben und diese Anregungen jetzt auch in einen Antrag fassen. Ich persönlich unterstütze den Antrag von Herrn Stober sehr, weil er etwas präziser ist als das, was in Ziffer 3 des Beschlussvorschlags steht. Ich fände es gut, wenn Sie sich dem anschließen könnten. Das würde unserer Arbeit sicher auch gut tun.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Danke schön. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann gehe ich davon aus, dass die Aussprache dazu geschlossen werden kann.

Während Herr Stober noch seinen Antrag zu Papier bringt, wollte ich Herrn Nolte fragen, ob er von den Anregungen, die keine Anträge geworden sind – davon haben wir jetzt noch eine, die von Herrn Dr. Winter, eine sprachliche Korrektur – Ich erfahre gerade von links: Der neu formulierte und jetzt schriftlich vorliegende Vorschlag von Herrn Eitenmüller nimmt diesen Gesichtspunkt mit auf. Dann brauchen wir darüber nicht extra nachzudenken.

Es wird noch die Variante zu Ziffer 3 formuliert. Ich bitte Sie, den Beschlussvorschlag zur Hand zu nehmen.

(Synodaler Dr. Nolte: Sieht es die Geschäftsordnung vor, dass ich erst noch etwas dazu sage, ob ich eventuell auch etwas übernehme?)

– Ja. Dazu erhalten Sie sofort Gelegenheit. Ich wollte zuvor nur noch eine kleine Einfügung machen.

Im Beschlussvorschlag fehlt in Ziffer 1 in der sechsten Zeile vor dem Wort „Mal“ die Ziffer „1“. Sie wurde mit verlesen. Deshalb, denke ich, dürfen wir sie schon einfügen.

Jetzt bitte ich den Berichterstatter um sein Schlusswort.

Synodaler Dr. Nolte: Vielen Dank für die Hinweise. Ich gehe einmal der Reihenfolge nach vor.

Zu Ziffer 1 danke ich Herrn Schwerdtfeger für die Konkretisierung und möchte gern übernehmen, dass wir formulieren:

Die flächendeckende Einführung der jährlichen Orientierungsgespräche auf allen Ebenen unserer Landeskirche wird für notwendig gehalten.

Ich würde dann aber sagen: „Insbesondere die Dekaninnen und Dekane sollten auf den Dekanskonferenzen die Möglichkeit“. Mit der Einfügung von „Insbesondere“ wird

deutlich: Es geht um die flächendeckende Einführung auf allen Ebenen, wir haben aber insbesondere auch die Dekaninnen und Dekane im Auge.

Zu Ziffer 2 gab es meines Wissens keine Anregungen.

Zu Ziffer 3 möchte ich gern den ersten Satz von Bruder Stober übernehmen. Beim zweiten Satz möchte ich das aber ausdrücklich nicht tun. Ich bitte, weil wir dazu auch im Finanzausschuss sehr ausführlich diskutiert haben, das alternativ zur Abstimmung zu stellen.

Zu Ziffer 4 bin ich dankbar für Ihre Anregung „Befristung der Berufung“, Herr Winter. So muss es natürlich heißen. Gern möchte ich auch die Formulierung „zum Beispiel auf sechs Jahre“ übernehmen.

Danke.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Beharren Sie auf zwölf Jahre, oder sind Sie auch mit „sechs Jahre zum Beispiel“ zufrieden?

(Zuruf)

Danke schön. – Direkt dazu?

Oberkirchenrat Oloff: Zu einer Formulierung bei der Ziffer 1. Ich dachte, dass das so weit abgeschlossen sei. Nachdem jetzt die Dekane nochmals „insbesondere“ benannt worden sind, hielte ich es im Sinne des Votums von Herrn Schwerdtfeger in der Tat für hilfreich, in Ziffer 1 nicht auf Pfarrerinnen und Pfarrer einzuschränken. Vielmehr sollte entweder gesagt werden: „mit Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kirchenbezirk“, oder das sollte ganz weggelassen und gesagt werden: „regelmäßig Orientierungsgespräche zu führen“. Die Einschränkung auf Pfarrerinnen und Pfarrer halte ich an dieser Stelle für nicht sachgemäß.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herr Nolte, können Sie das übernehmen?

Synodaler Dr. Nolte: Ja, das übernehme ich gern.

(Zurufe)

– So habe ich das jetzt auch verstanden, dass nicht nur die Pfarrerinnen und Pfarrer, sondern zum Beispiel auch Diakone gemeint sind. Aber wir haben im ersten Satz ja ausdrücklich gesagt: Es geht um die flächendeckende Einführung dieser Orientierungsgespräche auf allen Ebenen. Das bedeutet, um das Votum von Herrn Schwerdtfeger auch fürs Protokoll noch einmal zu bekräftigen: Es geht uns sehr darum, dass diese Orientierungsgespräche von unten nach oben geführt werden. Gemeint ist auf allen Ebenen, dass auch im Pfarramt die Pfarrerin mit der Diakonin spricht, dass auch im Kindergarten mit der Sekretärin gesprochen wird – also auf allen Ebenen flächendeckend.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir werden alles gleich noch schön sortieren. Aber es ist jetzt ein bisschen Verwirrung im Spiel. Die Anregung von Herrn Oloff war die, die Bezeichnung von Berufsgruppen ganz wegzulassen und damit anzuseigen: Es sind alle gemeint. Habe ich Sie so richtig verstanden?

Oberkirchenrat Oloff: Ja.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herr Oloff, nachdem Sie ohnehin dran waren: Herr Schwerdtfeger hat ja auch noch einen Änderungsantrag zu Ziffer 3 eingebracht. Da ist ein Satz enthalten, der vielleicht zunächst noch einer Stellungnahme von Ihnen bedarf. Danach sollte Ziffer 3 lauten:

Im Sinne einer effektiven Personalführung sind regelmäßige Fortbildungen wünschenswert. Diese werden in Dienstverträgen festgehalten.

Das wäre ein Zusatz. Was ist sachlich zu diesen Dienstverträgen zu sagen? Das ist sicher schwierig.

Oberkirchenrat **Oloff**: In Dienstverträgen wird dies in aller Regel – ich glaube kaum, dass es Ausnahmen gibt – festgehalten. Die Verpflichtung zur Fortbildung steht in der Regel in Dienstverträgen. Nur: Pfarrerinnen und Pfarrer haben natürlich keine Dienstverträge. Aber im Angestelltenbereich steht es drin. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern steht es im Gesetz. Aber Dienstverträge haben Pfarrerinnen und Pfarrer nicht.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herr Schwerdtfeger, könnten Sie nach dieser Aufklärung auf den Zusatz zu Ihrem Antrag verzichten?

Synodaler **Schwerdtfeger**: Ja.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Gut. Dann haben wir, glaube ich, die Antragslage einigermaßen geklärt. – Es gibt noch eine Wortmeldung. Herr Stockmeier.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Es ist noch nicht ganz logisch, dass wir es auf der einen Seite am Ende der Ziffer 1 ganz offen lassen, regelmäßig Orientierungsgespräche zu führen, und das in Bezug auf diejenigen, die sie führen, im ersten Teil doch sehr stark auf Dekaninnen und Dekane eingrenzen. Wenn, müsste man den Verweis auf die Dekanskonferenz schon weglassen und sagen: „Die Dekaninnen und Dekane und alle anderen Dienstvorgesetzten“. Ich denke etwa an die Leiterinnen und Leiter von Diakonischen Werken. Dann wäre es konsequent.

Synodaler **Stober**: Bruder Nolte hat eben so schön gesagt, was das Wesentliche in Ziffer 1 ist, nämlich der erste Satz. Im zweiten Satz haben wir jetzt schon viel hin und her geschoben. Ist er überhaupt notwendig? Wir wissen doch, was gemeint ist, oder wissen wir es nicht?

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Jetzt versuche ich, Klarheit in die verschiedenen Stufen von Anregungen, Änderungen und Änderungen der Änderungen zu bringen. Zunächst ist zu klären, ob jemand die Anregung von Herrn Stockmeier als Antrag übernimmt, im zweiten Satz von Ziffer 1 eine Einfügung vorzunehmen. Dann stellt sich wieder die neue Frage, wie das mit den Dekanskonferenzen ist.

(Zurufe)

– Das bezieht sich aber auf Satz 2.

(Zurufe)

– Streichen, gut.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Entschuldigung, ich hatte nicht verstanden, dass das ein Antrag ist, sonst hätte ich vorhin geredet. Ich hatte das so verstanden, dass es sich nur um eine Veränderung dieses Satzes handelt.

Ich will noch einmal betonen, warum es wichtig ist – ich rede jetzt wohl auch im Namen von Herrn Oberkirchenrat Oloff –, dass dies drin steht. Wir müssen im Visitationsgeschehen immer wieder feststellen, dass das nicht gemacht wird. Uns wäre es eine große Hilfe, gerade im

Visitationsgeschehen, uns darauf berufen zu können, dass das auch die Synode will. Darum finde ich eine Erwähnung der Dekanskonferenz und der Dekane an dieser Stelle höchst hilfreich.

(Beifall)

Eine ersatzlose Streichung hätte ich als ganz misslich betrachtet. Ich dachte, es sei nur eine Variierung des Satzes gewesen. Das wollte ich vor der Abstimmung zumindest gesagt haben.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich schließe der Anregung des Herrn Landesbischofs noch einen ganz anderen Vorschlag an. Wir sind ohnehin schon über der Zeit. Wir haben jetzt eine Fülle von Anregungen, Anträgen, die miteinander verknüpft sind. Ich fände es gut, wenn wir jetzt unterbrechen und all diese Anregungen in eine neue Vorlage aufnehmen,

(Beifall)

damit Sie den Stand, über den wir abstimmen wollen, vor Augen haben – nicht ein Gemüse von verschiedenen Varianten. Findet das die Zustimmung der Synode?

(Beifall)

Dann unterbrechen wir jetzt bis 13.45 Uhr. Um 13.45 Uhr erhalten Sie eine neu geschriebene Beschlussvorlage. Ich bitte diejenigen, die daran mitwirken wollen, sich kurz mit mir zu verständigen.

Guten Appetit Ihnen allen.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.40 Uhr bis 13.45 Uhr)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir setzen die zum Mittagessen unterbrochene Sitzung fort. Bevor wir in den Tagesordnungspunkt VI wieder einsteigen, habe ich zwei Bekanntgaben und **Begrüßungen**.

Es ist leibhaftig eingetroffen Bruder Dr. Oskar Föller vom Lebenszentrum Adelshofen. Ganz weit hinten sitzt er. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Schön, dass Sie noch ein Stückchen an unserer Tagung teilnehmen können.

Außerdem sind zu begrüßen Dekan Dr. Bauer von der Heiliggeistgemeinde in Heidelberg mit seinem Ältestenkreis.

(Beifall)

Sie sind für einige Zeit, bis Sie mit Ihrer eigenen Tagung beginnen, noch bei uns mit dabei.

Ich gehe davon, dass mittlerweile alle die neu gefasste Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt VI auf Ihrem Platz vorliegen haben.

(Vemeinende Zurufe)

Dann können wir uns noch einen kleinen Augenblick gedulden. Die Neufassung ist bereits unterwegs.

BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG geänderte Fassung

1. Die flächendeckende Einführung der jährlichen Orientierungsgespräche auf allen Ebenen unserer Landeskirche wird für notwendig gehalten. Insbesondere die Dekaninnen und Dekane und alle anderen Vorgesetzten sollen die Notwendigkeit und

die Verpflichtung vor Augen gestellt bekommen, regelmäßig (mindestens ein Mal jährlich) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Orientierungsgespräche zu führen.

Änderungsantrag Syn. Schwerdtfeger:

Satz 2 wird gestrichen.

Änderungsantrag Syn. Schwester Ilse,

für den Fall, dass der Änderungsantrag von Syn. Schwerdtfeger mehrheitlich angenommen wird:

Ergänzung des Satzes 1:

Die flächendeckende Einführung **und Durchführung** ...

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, alles dafür zu tun, dass alle Vorgesetzten an den für notwendig gehaltenen Schulungen auch teilnehmen.
3. Im Sinne einer effektiven Personalführung ist die regelmäßige Teilnahme von Pfarrerinnen und Pfarrern an Pfarrkollegs oder Fortbildungen wünschenswert. Für den Fall, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wiederholt an den Pfarrkollegs nicht teilnehmen sollte, ist eine Einladung ad personam auszusprechen.

Änderungsantrag Syn. Stober zu Satz 2:

Für den Fall, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer **über mehrere Jahre hinweg** an den ...

4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über die Befristung der Berufung auf Pfarrstellen im Religionsunterricht, zum Beispiel auf 6 Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederberufung neu nachzudenken.

Während die Vorlage ausgeteilt wird, darf ich sagen: Wir haben jetzt die Änderungsanträge auf die Vorlage eingebracht. Das Einverständnis der Synode unterstellend, haben wir einen Hinweis von Schwester Ilse für den Fall aufgenommen, dass der Antrag Schwerdtfeger angenommen würde. Dieser Hinweis wurde im Hin und Her der verschiedenen Änderungsvorschläge nach Schluss der Aussprache noch ganz hinten laut. Das steht jetzt mit darauf. Gibt es dagegen Einwände oder muss ich nochmals offiziell die Aussprache eröffnen? – Es gibt keine Einwände. Dann können wir jetzt zur Abstimmung kommen.

Bevor wir abstimmen, möchte ich noch auf eine Sache aufmerksam machen, die uns beim Überlesen der neuen Fassung aufgefallen ist. Es wurde in Ziffer 1 im Zusammenhang mit den Änderungsvorschlägen im Satz 1 „jährlich“ eingefügt „Die flächendeckende Einführung der jährlichen Orientierungsgespräche“. Das macht aber eine Reibung zu dem unten im Satz 2 stehenden „regelmäßig (mindestens einmal jährlich)“. Das ist jetzt eine Doppelung. Soll die bleiben? Herr Nolte, das wäre doch ein bisschen witzig.

(Landesbischof **Dr. Fischer**:
Wir verzichten auf die Klammer!)

Dann können wir auf die Klammer im Satz 2 der Ziffer 1 verzichten. Sehe ich das richtig?

(Zustimmende Zurufe)

– Sie sind damit einverstanden. Vielen Dank. Dann wollen Sie bitte die Klammer unten streichen.

Synodaler Dr. Kudella: Das „jährlich“ im ersten Satz hielt ich für angebracht, wenn dem Antrag Schwerdtfeger stattgegeben wird.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Das „jährlich“ ist jetzt drin. Wir können nicht noch einmal alles neu aufmachen.

Ich habe vor, so vorzugehen, dass wir uns zunächst mit den Änderungen für das ganze Konzept befassen, dann die Punkte uns anschauen und vorher klären, ob wir insgesamt oder getrennt **abstimmen** müssen.

Zunächst zu den Änderungsanträgen.

Zu Ziffer 1 ist der Vorschlag von Herrn Schwerdtfeger, dass der zweite Satz, also ab „insbesondere“ bis zum Schluss des Absatzes, gestrichen wird.

Wer für diese Änderung ist, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist nicht die Mehrheit. Wir müssen nicht zählen. Das sind etwa 16. Damit ist dieser Antrag nicht angenommen. Dann brauchen wir den Fall des Falles, der unten angefügt ist, gar nicht abzustimmen.

Es gibt zu Ziffer 3 einen Änderungsantrag zu Satz 2, wenn Sie da bitte etwas weiter schauen: „Für den Fall, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer über mehrere Jahre hinweg an den ...“ – statt der im Absatz stehenden Formulierung: Wer möchte für diese Änderung votieren? – 15

Zur Vergewisserung bitte ich um die Gegenstimmen, wir sind reduziert. – 16

Der Antrag findet keine Mehrheit.

Dann haben wir jetzt fertig gestellte Absätze. Kann ich alle vier Punkte insgesamt abstimmen?

(Zurufe: Ja!)

Es gibt keine Einwände dagegen. Gibt es doch einen Einwand?

(Zuruf: Synodale **Schwendemann**: Einzelabstimmung!)

Einzelabstimmung ist gewünscht. Ich habe das nicht mitbekommen, Frau Schwendemann. Wir stimmen die Punkte nacheinander ab.

Ziffer 1: Wer kann diesem Punkt seine Zustimmung geben? – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Ziffer 2: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten ... Wer ist für diese Regelung? – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Ziffer 3 in der nicht geänderten Fassung. Wer ist für diesen Satz? – Eindeutige Mehrheit.

Ziffer 4: Ich mache darauf aufmerksam, dass der Antrag von Herrn Eitenmüller dort eingearbeitet ist. Wer ist für die Ziffer 4? – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Nun geben wir dem Ganzen auch noch ein gesamtes Handzeichen. Wer möchte dem Beschlussvorschlag als Ganzem zustimmen? – Das ist eine eindeutige Mehrheit.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 20. April 2002 folgendes beschlossen:

1. Die flächendeckende Einführung der jährlichen Orientierungsgespräche auf allen Ebenen unserer Landeskirche wird für notwendig gehalten. Insbesondere die Dekaninnen und Dekane und alle anderen Vorgesetzten sollen die Notwendigkeit und die Verpflichtung vor Augen gestellt bekommen, regelmäßig mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Orientierungsgespräche zu führen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, alles dafür zu tun, dass alle Vorgesetzten an den für notwendig gehaltenen Schulungen auch teilnehmen.

3. Im Sinne einer effektiven Personalführung ist die regelmäßige Teilnahme von Pfarrerinnen und Pfarrern an Pfarrkollegs oder Fortbildungen wünschenswert. Für den Fall, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wiederholt an den Pfarrkollegs nicht teilnehmen sollte, ist eine Einladung ad personam auszusprechen.
4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über die Befristung der Berufung auf Pfarrstellen im Religionsunterricht, zum Beispiel auf 6 Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederberufung neu nachzudenken.

VII

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Sitzungen über die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpründestiftung Baden

(Anlage 8)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Dieses Thema ist gar nicht so einfach: Sitzungen über die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpründestiftung Baden. Berichterstatter ist Herr Butschbacher.

Synodaler Butschbacher, Berichterstatter: Herr Vizepräsident! Verehrte Konsynodale! Nach dem guten Mittagessen habe ich Ihnen keine ganz einfache Kost zu bieten, die unter anderem auch noch von Frau Kost uns zubereitet wurde.

(Heiterkeit)

Für den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss berichte ich über die Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2002 (OZ 12/8) betreffs Sitzungen über die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpründestiftung Baden. Beide Ausschüsse haben sich in einer längeren gemeinsamen Sitzung am 18. April mit dieser Vorlage befasst.

Der rechtliche Hintergrund für die Neufassung der Sitzungen der beiden Stiftungen, die bisher unter der Bezeichnung „Unterländer Evangelischer Kirchenfonds“ und „Evangelische Zentralpfarrkasse“ firmieren, ist folgender:

Die Evangelische Pflege Schönau mit Sitz in Heidelberg verwaltet als Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrates beide Stiftungen entsprechend § 127 Abs. 2 Nr. 16 unserer Grundordnung. Der Evangelische Oberkirchenrat verwaltet demnach einerseits diese Stiftungen, andererseits führt er aber auch die Aufsicht über beide Stiftungen.

Diese Rechtskonstruktion hatte sich in mehrerer Hinsicht als problematisch erwiesen, weshalb das Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht über die Prüfungen der Sonderrechnungen der Evangelischen Pflege Schönau 1994 bis 1998 dringend empfohlen hat, „hier Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen“.

Die Landessynode hat daraufhin auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses in ihrer Sitzung am 15. April 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird um Klärung der jetzigen Situation der Evangelischen Pflege Schönau als Abteilung des Referates 6 – damals war es so –, das gleichzeitig die Stiftungsaufsicht über Zentralpfarrkasse und Unterländer Kirchenfonds führt, bis zur Herbsttagung 2001 gebeten.

Außerdem waren seitens des Ministeriums für Kultus und Sport als staatliche Stiftungsaufsicht gegen die bisherige Rechtskonstruktion Bedenken geäußert worden.

Zum Verständnis der genauen Problematik ist ein kurzer, allerdings vereinfachter Blick in die Entstehung und Veranlassung beider Stiftungen hilfreich, was auch einem Wunsch aus den beiden Ausschüssen entspricht.

1. Unterländer Evangelischer Kirchenfonds (künftig: Evangelische Stiftung Pflege Schönau)

Die Geschichte geht zurück auf das Kloster Schönau, das vor rund 860 Jahren als Zisterzienserkloster im unteren Steinachtal, im heutigen Rhein-Neckar-Kreis gegründet wurde. Nach Einführung der Reformation wurde das blühende Kloster aufgehoben und das Vermögen eingezogen und durch einen vom Kurfürsten eingesetzten weltlichen Pfleger verwaltet.

Während die Gebäude des Klosters im Laufe der Jahrhunderte fast alle zerstört wurden, hat der Kurfürst über die Erhaltung des Liegenschaftsvermögens und des anderen Vermögens gewacht. 1576 wurde schließlich eine geistliche Administration mit Sitz in Heidelberg zur Verwaltung des Vermögens eingesetzt. Gleichzeitig wurde eine Ordnung der Kirchengüterverwaltung erlassen. Durch die besondere Verwaltung des Kirchenguts wurde der reformierte Kirchenfonds gebildet, der heutige Unterländer Evangelische Kirchenfonds. Aus den Einkünften waren die Pfarrer und sonstigen Kirchendiener zu besolden sowie die Baulisten für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser zu erfüllen.

Mit der Religionsdeklaration von 1705 wurde das Kirchengut im Verhältnis 5/7 zu 2/7 geteilt, wobei zum Beispiel von 7 Dorfkirchen 5 dem evangelischen und 2 dem katholischen Glauben zugewiesen wurden, die noch heute die sogenannte ausgefallenen Gemeinden bilden.

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde im Laufe der Zeiten schließlich nur noch eine Rechnung für das Kirchengut und das Staatsvermögen geführt, bis 1803 durch Karl Friedrich von Baden eine Realteilung erfolgte. Nach der Kirchenunion von 1821 erhielt die Kirche nur das Recht, in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen. Die uneingeschränkte Selbstverwaltung erlangte die Evangelische Kirche erst 1818 bzw. ab 1934 mit dem Gesetz zur Verwaltung des Kirchenvermögens. Die dem Unterländer Kirchenfonds durch Ablösung von Rechten zugeflossenen Entschädigungen von Geld wurden durch zwei Geldentwertungen fast vollständig vernichtet.

Heute besteht für den Unterländer Kirchenfonds die Verpflichtung, jährlich Besoldungsbeiträge für 115 Pfarrstellen zu leisten, aber die Hauptlast besteht in der Bauunterhaltung von 86 Kirchen und 45 Pfarrhäusern, vorwiegend im nordbadischen Bereich.

2. Zur Geschichte der Evangelischen Zentralpfarrkasse (künftig: Evangelische Pfarrpründestiftung Baden)

Das Vermögen der Pfarrpründestiftungen ist vor vielen hundert Jahren durch Schenkungen, Widmungen, Opfer und Nachlässe als Besoldungsvermögen für die Dotation der jeweiligen Pfarrstelle entstanden. Damals hatten die Geistlichen ihren Lebensunterhalt aus den Erträgissen der Pfründe zu bestreiten. Diese Form der Besoldung

stellte sich bald aus mehreren Gründen als unbefriedigend heraus, so dass es schließlich im Jahre 1881 in Baden zu einer zentralen Pfarrbesoldung kam und das vorhandene Pfründevermögen zentral verwaltet wurde. Die rechtliche Selbstständigkeit der einzelnen Pfarrpfründe blieb jedoch bis heute bestehen. Da es sich bei den Pfründen um Stiftungen handelt, ist das Pfründevermögen mit seinen Erträgen auf Dauer der Pfarrbesoldung gewidmet. Zurzeit werden daraus 41 Gemeindepfarstellen finanziert. Gemäß staatlichem und kirchlichem Stiftungsrecht sind die Stiftungen verpflichtet, angemessene Erträge zu erwirtschaften, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Sofern Pfründegrundstücke für kirchengemeindliche Zwecke benutzt werden sollen, sind entsprechende Nutzungsverträge mit der Stiftung abzuschließen. Verschiedene im Laufe der Zeit ergangene Regelungen der zentralen Besoldung der Pfarrer fanden ihren Abschluss mit dem kirchlichen Gesetz vom 20.10.1988 über die Besoldung der Pfarrer. Die Entscheidung fiel dabei zu Gunsten der dienstaltersbezogenen Besoldung aus und damit für den Verzicht auf eine gemeindebezogene Besoldung.

Mit diesem Schritt war der Bezug zu dem differenzierten Pfründesystem endgültig aufgegeben.

Das Pfründevermögen hat dadurch aber seine Daseinsberechtigung nicht verloren und ist nach wie vor ein gewichtiger Faktor in der zentralen Pfarrbesoldung.

Wie bereits 1881 die Errichtung der Zentralpfarrkasse ein wichtiger Schritt zur Optimierung des Ertrages aus dem Pfründevermögen war, so ist heute ein weiterer Schritt in der Optimierung der Verwaltung des Pfründevermögens notwendig.

Die rechtliche Selbstständigkeit von 475 Einzelpfründestiftungen macht einen erheblichen organisatorischen Aufwand insbesondere auch in grundbuchrechtlicher Hinsicht und bei der Umschichtung von Erlösen.

Die Zusammenfassung der 475 Einzelpfründestiftungen und der bereits vorhandenen Vermögensträgerstiftung „Evangelische Zentralpfarrkasse“ sollte daher auch in der Evangelischen Landeskirche vollzogen werden, wie es bereits in der Evangelischen Landeskirche Württemberg und im Erzbistum Freiburg erfolgt ist. Mit dieser Zusammenfassung werden künftig die 475 evangelischen Pfarrpfründe als Einzelstiftungen aufgehoben.

In Absprache mit dem Finanzministerium wurde ein Weg gefunden, wie das Vermögen dieser 475 einzelnen Pfarrpfründen auf die Evangelische Zentralpfarrkasse übertragen werden kann, ohne dass eine Grunderwerbssteuerpflicht entsteht.

So viel zum historischen Hintergrund der beiden Stiftungen.

In den gemeinsamen Beratungen von Finanz- und Rechtsausschuss über die beiden Satzungsentwürfe entfaltete sich eine lebhafte Diskussion zu einzelnen Satzungsbestimmungen. Dabei handelte es sich im wesentlichen um folgende Regelungen:

1. Die **Zahl der Vorstandsmitglieder** und die eventuell zeitliche Befristung deren Bestellung. Das 4-Augen Prinzip muss gewährleistet sein. Außerdem muss die öffentlich-rechtliche Struktur der jetzigen Beschäftigungsverhältnisse (Stichwort: Dienstherreneigenschaft) gewährleistet werden. Die Mehrheit der Ausschüsse sprach sich für die Bestellung von nur zwei Vorständen aus. Über

eine eventuell befristete Berufung soll der Stiftungsrat entscheiden. Im Entwurf ist von mehreren Vorständen die Rede.

2. Da der **Vorstand** für beide Stiftungen in Personalunion gleich sein soll, ist eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (so genannte „In-sich-Geschäfte“) notwendig. Die Satzung soll in dieser Hinsicht ergänzt werden.
3. Im **Stiftungsrat**, der ebenfalls für beide Stiftungen gleich sein solle, soll ein weiteres *synodales* Mitglied vertreten sein. Daher soll die Zahl der Mitglieder von fünf auf sechs erhöht werden. Das weitere Mitglied soll aus dem Rechtsausschuss kommen.
4. Die **Aufgaben des Stiftungsrates** sollen etwas näher präzisiert werden. Er soll unter anderem über Anlässe von *grundätzlicher Bedeutung* für die Stiftung beschließen. Hierzu ist eine Ergänzung des § 10 Abs. 2 Satz 1 beider Satzungen erforderlich.
5. Die Regelungen über die **Jahresabschlussprüfungen** sollen modifiziert werden. Grundsätzlich soll das Rechnungsprüfungsamt für die Jahresabschlussprüfungen zuständig sein, die künftig aber jährlich – bisher zweijährlich – durchgeführt werden sollen. Wegen der beschränkten Personalkapazität des Rechnungsprüfungsamtes kann in diesem Zusammenhang die Vorlage des Berichts zur Prüfung der landeskirchlichen Rechnungen künftig jeweils erst zur Frühjahrssitzung der Synode vorgelegt werden.

Sofern es zur Ergänzung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche notwendig ist, soll der Stiftungsrat eine externe Prüferin bzw. einen externen Prüfer bestellen können, jedoch nicht wie im Satzungsentwurf vorgesehen, zur Jahresabschlussprüfung.

6. **Beschlüsse über den Jahresabschluss und den Haushalt** der Stiftungen sollen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates im Stiftungsrat bedürfen.
7. Da die neuen Satzungen der beiden Stiftungen der Zustimmung der Synode bedürfen, sollen auch künftige **Satzungsänderungen** einer Zustimmung durch die Landessynode vorbehalten werden. Auch in dieser Hinsicht sollen die beiden Satzungsentwürfe ergänzt werden.

In dem Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag sind die hierzu notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen der beiden Satzungsentwürfe in der Reihenfolge der Paragraphen aufgeführt.

Abschließend und ergänzend muss daraufhin gewiesen werden, dass in Folge der Neuordnung dieser Stiftungssatzungen eine Änderung bestehender Gesetze wie zum Beispiel der Grundordnung, des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Kirchlichen Gesetzes über die Verwaltung der Evangelischen Pfründevermögen von 1881 erforderlich macht. Entsprechende Gesetzesvorlagen sollen in der Herbstsynode 2002 beschlossen werden.

Der erforderliche Einfluss der landeskirchlichen Organe bleibt bei der Neuordnung der Satzungen der beiden rechtlich selbstständigen Stiftungen erhalten und wird durch die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen aus der Beratung des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses noch verstärkt.

Der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss schlagen daher vor – zum besseren Verständnis dieses Beschlussvorschlags bitte ich, die beiden Satzungsentwürfe zur Hand zu nehmen – Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt

1. der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und
 2. der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden
- mit folgenden Änderungen zu:

I. Satzung Evangelische Stiftung Pflege Schönau

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „(im folgenden Stiftung genannt)“ gestrichen. Dafür erhält:
2. § 1 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:
„Die Stiftung trägt künftig den Namen Evangelische Stiftung Pflege Schönau, im Folgenden Stiftung genannt.“
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Vorstand besteht aus **zwei** Mitgliedern, die hauptamtlich tätig sind. Die Stiftung wird von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Es kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.“
4. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden geht.“
5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an – hier sind die synodalen Mitglieder an erster Stelle aufgeführt, was im Satzungsentwurf so nicht der Fall ist –:
 1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,
 2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates,
 3. zwei juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.“
 4. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „nach Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt – das hängt mit der geänderten Reihenfolge zusammen – durch „nach Absatz 2 Nr. 2“.
7. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung“.
8. In § 10 Abs. 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:
„Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:“
9. In § 10 Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte „eine Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers“ ersetzt durch die Worte „einer Prüferin bzw. eines Prüfers“. Das Wort „notwendig“ wird durch das Wort „sinnvoll“ ersetzt.

10. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss nach Nummer 4 bedarf darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.“

11. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „jährlich“ eingefügt.

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.“

II. Satzung Evangelische Pfarrfründestiftung Baden – die Änderungen sind fast gleichlautend

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand besteht aus **zwei** Mitgliedern. Die Stiftung wird von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Es kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.“

2. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau geht.“

3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,
2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. zwei juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.“
4. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „nach Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt durch „nach Absatz 2 Nr. 2“.

5. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung“.

6. In § 10 Abs. 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:“

7. In § 10 Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte „einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers“ ersetzt durch die Worte „eine Prüferin bzw. eines Prüfers“. Das Wort „notwendig“ wird durch das Wort „sinnvoll“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss nach Nummer 4 bedarf darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.“

9. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „jährlich“ eingefügt.
10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12“

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.“

Soweit der Beschlussvorschlag. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Lieber Herr Butschbacher, es ist an uns, Ihnen zu danken, dass Sie uns diese Kost schmackhaft gemacht haben und so, wie ich hoffe, umfassende Klarheit gestiftet haben.

Ich möchte die verehrten Synoden ermutigen, nicht alle Änderungen in die ursprüngliche Vorlage einzutragen, sondern vielleicht auf eine neue Druckfassung getrost zu warten.

Die **Aussprache** ist eröffnet.

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich wollte noch etwas klarstellen. Bei I. Satzung Evangelische Stiftung Pflege Schönau unter Nr. 9 wurde das Wort Abschlussprüferin und -prüfer gestrichen, dafür wurde Prüferin und Prüfer eingesetzt. Das heißt nicht, dass wir keine Abschlussprüfungen mehr wollen. Diese wollen wir natürlich auch. Vielmehr wollen wir mit dem Prüfen ein weiteres Feld meinen als nur die Abschlussprüfung. Dies zur Klarstellung.

Synodaler **Schmitz**: Eine ganz kleine formale Sache. Zum ersten Teil unter Nr. 6: Der Abschnitt 4 müsste nach der Logik ein neuer Abschnitt sein. Damit wir alles Weitere nicht neu zählen müssen, könnten wir das vielleicht 6 a nennen. Sodann geht es nicht um den Absatz 2, der die neue Fassung erhält, sondern es geht um Absatz 3. Das wäre anders zu machen.

Gleches gilt entsprechend bei der Pfarrfründestiftung. Da müsste bei Nr. 4 der Unterpunkt 4 nach vorne gerückt werden und dann die Nummer 4 a bekommen. Das sind nur winzige formale Kleinigkeiten, erscheinen aber logisch.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich gestehe, dass ich die Logik der winzigen formalen Kleinigkeit noch nicht begriffen habe. Sicher ist das bei allen Synoden anders.

Jetzt ist die Frage: Kann der Berichterstatter da sofort durchblicken.

(Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**:
Es ist richtig, vom Inhalt geht es aber klar hervor.)

Herr Butschbacher, darauf vertrauend, dass dieses bei der Endfassung richtig nummeriert wird, sind Sie damit zufrieden, Herr Schmitz?

Wunderbar.
(Dieser bestätigt)

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist auch wunderbar. Es stimmt mit der umfassenden Klarheit, die Herr Butschbacher gestiftet hat. Ich schließe die Aussprache. Wir kommen zur **Abstimmung**.

Maßgebend ist der Ihnen vorliegende Beschlussvorschlag des Finanzausschusses. Wird von jemandem irgendeine besondere Form der Abstimmung gewünscht? Gibt es Wünsche zur Verfahrensabstimmung?

(Synodaler **Schmitz**:

Ich beantrage Abstimmung im Ganzen! – Beifall)

Sie haben fein aufgenommen, was ich auf diese Weise vorschlagen wollte. Im Ganzen heißt, dass wir beiden Satzungen unter Ziffer I und II mit den aufgeführten Änderungen zustimmen.

Es ergibt sich keine Gegenrede. Deshalb werden wir mit einem Händeheben alles bewältigt haben.

Wer den vorgelegten Satzungen seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die ganz klare Mehrheit. In diesem Falle aber bitte ich doch um die Gegenprobe. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Vielen herzlichen Dank allen, die so lange und sorgfältig an dieser Sache gearbeitet haben. Ein Dank gilt sicher auch Frau Kost, die bei den Vorbereitungen umfassend beteiligt war. Frau Kost, Sie sind hoffentlich mit dem Ergebnis auch zufrieden? – Sie nickt. Das nehmen wir als gutes Zeichen, dass die Satzungen einen guten Dienst tun.

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Sachstandsbericht Projektgruppe EDV in der Evangelischen Pflege Schönau

(Anlage 12)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Es berichtet der Synode Witter.

Synodaler **Witter, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich fasse mich kurz!

(Beifall, Ausdruck der Überraschung bei den Synoden und Heiterkeit)

Wie Sie sich sicherlich alle noch im Detail erinnern, diskutierte die Synode im Rahmen der Haushaltsberatungen im Herbst vergangenen Jahres den Wunsch der Pflege Schönau nach Errichtung von drei zusätzlichen Stellen für den Bereich Controlling und Sekretariate.

Wir kamen seinerzeit zu dem Ergebnis, diesem Wunsch vorerst nicht zu entsprechen. Vielmehr soll – ich zitiere jetzt das Protokoll – „für die Veränderung im EDV-Bereich soll eine Projektgruppe mit externer Begleitung eingesetzt werden mit Sachstandsbericht zur Frühjahrstagung 2002. Eine externe Überprüfung der Struktur- und Arbeitsorganisation wird eingeleitet. Nach Vorliegen der Berichte wird über die Errichtung weiterer Stellen gegebenenfalls in einem Nachtragshaushalt entschieden.“ – Ende des Zitats.

Aufgrund dieses Beschlusses hat nun die Evangelische Pflege Schönau die Beratungsagentur Arthur Andersen Real Estate GmbH beauftragt, die notwendigen Untersuchungen vorzunehmen.

Dabei kam die Beratungsfirma zu folgendem Ergebnis:

1. Es gibt auf dem Markt wenig Computer-Standardprogramme, die sich sowohl für die Verwaltung von Grundstücken als auch für das Verwalten von Gebäuden eignen.

In diesem Bereich brauchen aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflege Schönau gute, um nicht zu sagen maßgeschneiderte Programme. Denn einerseits ist ein Flächenbestand von ca. 14.000 ha zu verwalten, der sich auf rund 16.000 Grundstücke verteilt, die ihrerseits in ca. 26.000 Verträgen ihre aktenmäßige Dokumentierung finden. Andererseits müssen aber auch mit dem gleichen EDV-System 1200 Wohnungen erfasst werden, die sich in ebenso vielen Mietvertragsverhältnissen widerspiegeln.

Wie Sie unschwer aus diesen Zahlen erkennen können, liegt der überwiegende Schwerpunkt der Pflege Schönau auf der Grundstücksverwaltung und nicht im Gebäudemanagement.

2. Die auf dem Markt gängigen gebäudeorientierten Standardprogramme mit integrierter Finanzbuchhaltung basieren alle auf der doppelten Buchführung. Zur Zeit arbeitet die Stiftungsverwaltung noch nach dem kameralistischen Buchungssystem. Eine Veränderung des Finanzbuchhaltungsmoduls bei den Standardprogrammen im Hinblick auf die Kameralistik könnte neben erheblichen Zusatzprogrammierungskosten auch zu zusätzlichen Problemzonen im Bereich der dann entstehenden Schnittstellen führen.

Und hier sind wir nun auch schon bei des Pudels Kern.

Bei der zukünftigen Entscheidung, welche Soft- und Hardware angeschafft werden soll und damit verbunden auch, welcher Personalbedarf nach der Einführung der neuen EDV besteht, geht es in erster Linie darum, mit welcher Form das Rechnungswesen der Stiftung in Zukunft arbeiten wird.

Hält die Pflege an der Kameralistik fest, müssten für das gegenwärtig eingesetzte MINT-Programm Ergänzungen im Blick auf ein Controllinginstrument besorgt werden, was selbstverständlich Kosten verursacht, da die Struktur des Rechnungswesens und des Controllings neu aufgebaut werden müssen und dennoch nur eine Teillösung wäre, weil mit dem kameralistischen Rechnungswesen, das nach dem Prinzip von Einnahme und Ausgabe funktioniert, die Anforderungen an ein modernes Kostenmanagement nicht erfüllt werden.

Im Hinblick auf die erheblichen Investitionskosten einer neuen Software (man spricht von mindestens 200.000 Euro), ist auf der Grundlage der Satzungsänderung, die wir eben beschlossen haben, zunächst zu klären, welche Form des Rechnungswesens die landeskirchlichen Stiftungen künftig anwenden. Erst auf dieser Basis kann eine langfristige Entscheidung getroffen werden.

Ich komme zum Schluss. Im Hinblick auf die kirchenpolitische Dimension, die eine Umstellung des Rechnungswesens zur Folge hat – es sei daran erinnert, dass bei Einführung der kaufmännischen Buchführung Grundstücke und Liegenschaften bewertet werden müssen und diese Bewertung dann in der Bilanz ausgewiesen wird –, bittet der Finanzausschuss, auch in künftigen

Haushaltsberatungen über die Situation der Evangelischen Pflege Schönau dem Finanzausschuss zu berichten.

Abschließend möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Pflege Schönau recht herzlich für ihr Engagement danken und meiner Hoffnung Ausdruck geben, dass das neue EDV-System langfristig zu ihrer Arbeitsentlastung beitragen möge.

Einen Beschluss müssen wir nicht fassen. Ich habe mich kurz gefasst.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir brauchen keinen Beschluss. Gibt es Bedarf an Rückfragen, an Aussprache? – Es ist kein Bedarf an Rückfragen, auch kein Aussprachebedarf. Damit können wir diesen Tagesordnungspunkt schließen mit herzlichem Dank an den Berichterstatter.

Wir machen jetzt in der Leitung einen fliegenden Wechsel, den ich mit zwei Sätzen einleiten möchte. Ich möchte mich an dieser Stelle von Ihnen verabschieden mit Dank für gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren und auch die Unterstützung in der Leitung. Mein Wunsch ist, dass Sie mit mir im diesem Augenblick zwei Strophen singen, die uns einstimmen auf den kommenden Sonntag: Jubilate!

Der Psalm des Sonntags ist der Psalm 66. Er hat es theologisch in sich. Sie können in dem Lied z. B. die Strophen 5 und 8 lesen und schauen, ob Sie sich da als Synodale wiederfinden.

Bitte singen Sie mit mir die Strophen 1 und 2. Es ist das Lied Nr. 279.

(Die Synode singt das Lied.)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir fahren unverzüglich und ruhig weiter mit dem Tagesordnungspunkt IX.

IX

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002:

Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)

(in den Anlagen nicht abgedruckt)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte Herrn Pieper um seinen Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zum Kirchlichen Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Synodaler **Pieper, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Mit-synodaler!

Ich berichte über die Beratung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche in Baden (OZ 12/10). In dem noch gültigen Gesetz aus dem Jahre 1976 soll mit dem neuen Gesetz versucht werden, dieses wichtige Gesetz neu zu strukturieren, an Weiterentwicklungen anzupassen. Nicht zuletzt sollte die inklusive Sprache in Anwendung kommen.

Gemeinsam mit dem Rechtsausschuss nahm der Finanzausschuss seine Beratung auf mit dem Ziel, noch in dieser Synode ein Änderungsgesetz zu verabschieden.

Während der gemeinsamen Beratung wurde sehr schnell deutlich, dass wichtige politische Rahmenbedingungen fehlten, beziehungsweise nicht klar und deutlich genug abgesprochen waren.

Das Rechnungsprüfungsamt ist besonders für die Synode ein wichtiges und unabhängiges Prüfungsamt, dessen Prüfberichte für uns alle sehr wichtig sind.

Weil dem so ist, haben die beiden Ausschüsse mit deutlicher Mehrheit beschlossen, dass die Vorlage des Änderungsgesetzes an den Evangelischen Oberkirchenrat zurücküberwiesen wird.

Darüber hinaus wurden Anregungen und mögliche neu zu überdenkenden Grundsätze festgehalten. Dies sind im einzelnen folgende Punkte:

1. Klären, ob die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes eine kirchenleitende Funktion hat.
2. Zu berücksichtigen ist, dass die Landeskirche nach unserer Grundordnung gemeinsam durch Landessynode, Landeskirchenrat und Evangelischen Oberkirchenrat geleitet wird.

Das Verhältnis des Rechnungsprüfungsamtes und Evangelischen Oberkirchenrats und deren jeweiligen Zuständigkeiten sollen vorab geklärt werden. Hierbei könnte der geplante Erfahrungsaustausch zwischen dem Kollegium und der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zusammen mit der Präsidentin der Landessynode sehr hilfreich sein, eventuell unter Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Landessynode.

3. Klärung der noch offenen Fragen bzw. unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Diakonischen Werk Baden und dem Evangelischen Oberkirchenrat bezüglich der Abgrenzung der Zuständigkeiten bei selbstständigen diakonischen Einrichtungen.
4. Falls politisch gewollt, dass Aufgabenstellungen wie z. B. eine evtl. Beibehaltung der schon bisher bestehenden Möglichkeiten der Auftragserteilung durch den Evangelischen Oberkirchenrat vorgesehen sein sollen, sind diese klar zum Grundsatz der Unabhängigkeit abzutrennen. In der Diskussion bestand überwiegend Einvernehmen darüber, dass eine solche Regelung die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes nicht tangiert.
5. Zu überprüfen sind die Vorschriften über die Prüfung, um diese zeitgemäßer zu gestalten.
6. Es ist mit aufzunehmen, dass für die anderen zu prüfenden Stellen die Vorgaben im Rahmen einer Rechtsverordnung durch den Landeskirchenrat in voller Besetzung festzulegen sind.
7. Es ist vorgesehen, dass nach der Abstimmung in den Leitungsgremien ein neuer Entwurf den ständigen Ausschüssen zur Beratung gegeben wird.

Wir bitten nun um Ihr Verständnis für diese Maßnahme. Aber das Rechnungsprüfungsgegesetz ist uns so wichtig, und da keinerlei Zeitdruck für dieses Änderungsgesetz besteht, kann dies nach eingehender Beratung in der neuen Synode bearbeitet werden.

Die beiden Ausschüsse schlagen deshalb der Synode folgenden Beschlussvorschlag vor:

Der Gesetzentwurf wird an den Evangelischen Oberkirchenrat zurücküberwiesen. Es soll eine erneute Vorlage an die Landessynode erfolgen unter Beachtung der im Bericht genannten Anregungen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken Ihnen, Herr Pieper. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wenn Sie also dem Beschlussvorschlag zustimmen können, der Gesetzentwurf wird an den Evangelischen Oberkirchenrat zurücküberwiesen, es soll eine erneute Vorlage an die Landessynode erfolgen unter Beachtung der im Bericht genannten Anregungen, dann heben Sie jetzt bitte die Hand. – Vielen Dank, das ist die große Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3

Bei 3 Enthaltungen ist dieser Beschlussvorschlag angenommen.

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

(Anlage 6)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Lingenberg berichtet für den Rechtsausschuss.

Synodale Lingenberg, Berichterstatterin: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Unter der Ordnungsnummer 12/6 geht es, wie Sie gehört haben, um das „Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Was fängt ein Nicht-Jurist – damit ist im Folgenden, wenn es auch altmodisch klingt, auch die Nicht-Juristin gemeint – mit so einer Überschrift an?

- Er schaut in den Niens-Winter (Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden) und stellt (unter Nr. 600.220) zunächst einmal fest: Schon lange bevor sich Begriffe wie AKF und UEK und EKU in den Köpfen von uns Landessynodalen eingenistet haben, hat es Vereinbarungen zwischen der Landeskirche in Baden und der EKU (Evangelische Kirche der Union) gegeben! Unter anderem eine vom 4. Mai 1970 über „den Anschluss der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union“. Sie besagt, dass über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen unseres badischen Verwaltungsgerichts der Verwaltungsgerichtshof der EKU entscheidet. Mit anderen Worten: Wer sich bei uns schlecht behandelt vorkommt, kann beim Verwaltungsgerichtshof der EKU als „zweite Instanz“ Berufung einlegen.
- Der Nicht-Jurist beginnt zu begreifen, was für eine Bewandtnis es mit dem hat, was unter „Begründung“ auf der landeskirchenrätlichen Vorlage (siehe Anlage 6) zu lesen ist: Die EKU hat jüngst ihr Verwaltungsgerichts-

gesetz geändert: „Das Verwaltungsgericht der EKU wird seit dem 1. Juli 2001 nicht mehr als Berufungsinstanz – also als zweite Tatsacheninstanz – sondern als reine Revisionsinstanz tätig.“ Das bedeutet, dass ein Mensch, der sich ungerecht behandelt fühlt, nun nicht mehr erwarten kann, dass bei der EKU nochmals die Fakten als solche neu eruiert und aufgerollt werden, sondern dass lediglich die rechtliche Bewertung der Fakten und das vorangegangene Verfahren als solches revidiert wird. Der juristische Laie begreift: Es geht bei der Vorlage nicht nur um das Ersetzen eines deutschen Wortes durch ein hübscheres lateinisches Fremdwort. Sonder es hat sich die Struktur eines etwaigen Gerichts- bzw. Beschwerdeverfahrens geändert.

- Bei dem uns vorliegenden Beschlussantrag geht es also, sozusagen äußerlich, nur darum, unser kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wortlaut dem veränderten EKU-Gesetz anzugeleichen bzw. dieser Veränderung Rechnung zu tragen. Inhaltlich müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass sich damit aber eine zweite Berufungsinstanz in eine reine Revisionsinstanz verändert hat.

Der Rechtsausschuss war der Meinung, dass hierdurch der Rechtsschutz eines Beschwerdeführers zwar leicht geschmälert, aber doch hinreichend gegeben ist. Der ersten Instanz hier bei uns soll deswegen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, noch besonderer als sowieso schon. Wir haben daran gedacht, eventuell zum Beispiel die Räumlichkeiten aus dem „Roten Haus“ in ein neutrales Umfeld zu verlagern, eben weil dieser I. Instanz noch höhere Verantwortung zukommt. Das Gesetz soll am 01. Juli 2002 in Kraft treten.

Mehrheitlich stellt der Rechtsausschuss folgenden Beschlussantrag, der Ihnen zwischenzeitlich hoffentlich vorliegt:

(Zurufe: Nein!)

Beschlussvorschlag:

Die Synode stimmt dem Kirchlichen Gesetz Eingang 12/6 mit der Maßgabe zu, dass es am 01. Juli 2002 in Kraft tritt.

Danke schön.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank, Frau Lingenberg. Den Beschlussvorschlag brauchen wir wirklich nicht extra. Nehmen Sie doch bitte OZ 12/6. Wir müssen dann über das Gesetz abstimmen.

Wer wünscht das Wort? – Die Synode ist verstummt. Wir können gleich zur Abstimmung kommen. – Zur Geschäftsordnung?

Synodaler Schmitz: Ich bitte um Abstimmung im Ganzen!

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Das geht nicht! Aber wir haben nur zwei Artikel. Für die Überschrift brauchen Sie die Hand nicht extra zu heben. Das stelle ich dann so fest.

(Heiterkeit)

Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Überschrift einverstanden sind.

Gibt es doch Wortmeldungen? – Vorhin gab es keine.

Synodaler Dr. Heiland: Es war nicht klar, was verteilt wurde. Jeder hat nur eine Vorlage, nämlich die, die mit der Einladung verteilt wurde. Es gibt aber noch eine 2. Vorlage und da ist die Ergänzung durch die jetzige Präsidentin des Verwaltungsgerichts drin. Die wollten wir eigentlich zum Gegenstand machen. Wenn das nun nicht verteilt worden ist, möchte ich das monieren. Es ist dieses Blatt, das der Rechtsausschuss hatte. Dieses wurde nicht verteilt. Wenn wir nun über die ursprüngliche Vorlage abstimmen, stimmt das nicht.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Dann stellen wir das zurück und stimmen nachher ab. Ich kann Ihnen aber auch gerne vorlesen, was da noch hereingekommen ist.

(Beifall)

Unter Ziffer 5 heißt es: § 63 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Revisionsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofs verlängert werden. Die Begründung muss die verletzte Rechtsnorm und – soweit Verfahrensmängel gerügt werden – die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Ich hoffe, ich habe das sinngemäß vorgelesen. Richtig verstanden habe ich es nicht.

(Heiterkeit)

Synodaler Dr. Maurer: Zur Beruhigung und Beschleunigung kann ich sagen, dass in diesem von Ihnen gerade verlesenen Abschnitt nur das drinsteht, was bereits im EKU gesetzlich festgelegt ist und ohnehin gilt. Dadurch wird hier nur klar gestellt, was in unser Gesetz aufgenommen wird, was, wie bereits gesagt, ohnehin schon Kraft EKU-Recht gilt.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Sind Sie dann bereit, dem Gesetz in der vorgelesenen Form **zuzustimmen**, das wäre sehr nett. Ich sehe keinen Widerspruch.

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 20. April 2002. – Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Im Artikel 1 wäre mitzudenken der eben vorgelesene Satz. Wer kann daraufhin dem Artikel 1 zustimmen? – Herzlichen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

In Artikel 2 können Sie, wenn Sie möchten, noch eintragen, dieses kirchliche Gesetz tritt am 01. Juli 2002 in Kraft. Wer kann dann dem Artikel 2 zustimmen? – Es sind wieder fast alle. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Wer kann dem gesamten Gesetz zustimmen? – Das ist die überwältigende Mehrheit.

Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Das Gesetz ist mit 2 Enthaltungen verabschiedet.

XI**Bericht des Hauptausschusses, des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002:****Kirchliches Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz)**

(Anlage 3)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es berichtet der Synodale Wüst vom Hauptausschuss

Synodaler **Wüst, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Professor Marquard vom Landeskirchlichen Fortbildungszentrum in Freiburg hat in seinem Vortrag auf der Herbstsynode 2001 die Bedeutung der Ehrenamtlichen für den Verkündigungsdienst in unserer Kirche hervorgehoben. 15 % aller Gottesdienste werden von ihnen gehalten.

Diesen Dienst und den ganz persönlichen Einsatz, der dahinter steht, würdigt die Synode ausdrücklich und dankt den Ehrenamtlichen ganz herzlich dafür.

(Beifall)

Der vorliegende Gesetzentwurf kann treffend mit einem Wort unseres Dichterfürsten Goethe umschrieben werden:

„Das Alte wohl bewahrt mit Treue; freundlich aufgefasst das Neue“. Gehen wir in diesem Sinn dem Gesetzentwurf entlang.

Er hat zunächst die Aufgabe, eine klare Bezeichnung für das Ehrenamt festzulegen. Der Begriff der Lektorin / des Lektors ist bereits EKD-weit den Menschen vorbehalten, die im Gottesdienst Lesungen machen, Texte lesen, so dass die Bezeichnung „Prädikant“ vorgegeben ist. Der Bezirkskirchenrat schlägt geeignete Gemeindeglieder, d. h. Gemeindeglieder (mit Befähigung zum Ältestenamt) sowohl für den Grundkurs als auch für den weiterführenden Aufbaukurs vor.

Nach erfolgreich abgeschlossenem Grundkurs lesen Prädikantinnen und Prädikanten eine veröffentlichte Predigt oder geben sie mit eigenen Worten inhaltlich wieder. Prädikantinnen und Prädikanten, die einen Aufbaukurs erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur Verkündigung einer selbst gefertigten Predigt berechtigt.

Vorschläge für den Aufbaukurs und zur Erneuerung der Beauftragung erfolgen unter Einreichung einer selbst gefertigten Predigt, was zwar nicht im Text selbst steht, aber in den Ausführungsbestimmungen geregelt ist.

Sowohl der Grundkurs als auch der Aufbaukurs schließen mit einem Kolloquium ab. Die Fortbildung trägt zur Sicherung eines Ausbildungsstandes bei, der auf der Höhe der Zeit und sozusagen das Gütesiegel für diesen Dienst ist. Deshalb wird im Gesetzentwurf die Teilnahme an Fortbildungsvoranstaltungen als Aufforderung in einem neuen Absatz 4 in § 4 angefügt, der wie folgt lautet:

(4) Prädikantinnen und Prädikanten sollen während der Zeit ihrer Beauftragung von den Angeboten zur Fortbildung Gebrauch machen.

Prädikantinnen und Prädikanten leiten Gottesdienste und können mit der Vornahme von Trauungen und Bestattungen beauftragt werden. Der Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten soll zentral über die Dekanate erfolgen, damit

eine Überlastung Einzelner durch Bevorzugung bestimmter Gemeinden vermieden wird. Er beziehungsweise sie leisten ihren Dienst jeweils in Vertretung des zuständigen Pfarrers / der zuständigen Pfarrerin. Überlegungen, im Gesetzestext aufzunehmen, dass bei Kasualien Vorgespräch und Handlung übernommen werden soll oder kann, wurden zurückgestellt, um den Text nicht mit Ausführungsbestimmungen zu überlasten.

Redaktionelle Änderungen haben Haupt- und Rechtsausschuss wie folgt vorgenommen:

1. In § 2 werden die Worte „zum Amt der beziehungsweise des Kirchenältesten“ ersetzt durch die Worte „zum Kirchenältestenamt“.
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird folgende Fassung vorgeschlagen: „Sie leiten im Rahmen ihres Dienstauftrages als Predigerinnen und Prediger Gottesdienste“.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „wie“ durch die Worte „als auch“ ersetzt.

In der Diskussion über § 3 Abs. 2 kam der Hauptausschuss zu dem Ergebnis, dass die Formulierung „gedruckte“ Predigt nicht zeitgemäß ist, weil Predigten über verschiedene Medien bezogen werden können. Das Wort soll deshalb durch „veröffentlichte“ ersetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Synode, dem Kirchlichen Gesetz in der Fassung des Hauptantrags des Hauptausschusses zuzustimmen.

Der Rechtsausschuss beantragt, in § 3 Abs. 2 das Wort „veröffentlichte“ durch das Wort „vorgegebene“ zu ersetzen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

**Hauptantrag des Hauptausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode**

**Kirchliches Gesetz
über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten
(Prädikantengesetz)**

Vom April 2002

Die Landessynode hat den Bestimmungen der Grundordnung über das Predigtamt (§§ 44 bis 66) gemäß das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeindeglieder können als Prädikantinnen und Prädikanten mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden.

§ 2

Die Beauftragung setzt die Befähigung zum Kirchenältestenamt und eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessene Ausbildung voraus.

§ 3

(1) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten umfasst alle Arten von Gottesdiensten. Sie leiten im Rahmen ihres Dienstauftrages als Predigerinnen und Prediger Gottesdienste. Werden im Zusammenhang mit dem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder eine Taufe vollzogen, sind die Prädikantinnen und Prädikanten zur Sakramentsspendung ermächtigt. Sie können in Vertretung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers (Pfarrvikarin bzw. Pfarrvikars) mit der Vornahme von Trauungen und kirchlichen Bestattungen beauftragt werden.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten, die einen Grundkurs erfolgreich abgeschlossen haben, lesen eine **veröffentlichte (Rechtsausschuss: „vorgegebene“)** Predigt oder geben sie in freier Weise mit eigenen Worten inhaltlich wieder.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten, die einen Aufbaukurs erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur Verkündigung auf Grund einer selbst angefertigten Predigt ermächtigt.

(4) Prädikantinnen und Prädikanten sollen während der Zeit ihrer Beauftragung von den Angeboten zur Fortbildung Gebrauch machen.

§ 4

(1) Für die Ausbildung und Fortbildung sowie die fachliche und persönliche Beratung der Prädikantinnen und Prädikanten bestellt der Evangelische Oberkirchenrat eine Landeskirchliche Beauftragte bzw. einen Landeskirchlichen Beauftragten und einen Ausschuss für Prädikantenarbeit. Soweit Aufgaben der Fortbildung und Beratung auch im Bereich eines Kirchenbezirks wahrgenommen werden, beruft der Bezirkskirchenrat eine Bezirksbeauftragte bzw. einen Bezirksbeauftragten.

(2) Der Bezirkskirchenrat schlägt Gemeindeglieder, die zum Dienst der Prädikant bzw. des Prädikanten bereit sind und geeignet erscheinen, zur entsprechenden Ausbildung vor. Die Teilnahme an einem Aufbaukurs setzt eine erneute Beschlussfassung des Bezirkskirchenrates voraus.

(3) Die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten endet sowohl im Grundkurs als auch im Aufbaukurs mit einem Kolloquium, das die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte und der Ausschuss für Prädikantenarbeit abhalten.

§ 5

(1) Der Bezirkskirchenrat schlägt die für den Dienst der Prädikant bzw. des Prädikanten ausgebildeten Gemeindeglieder dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin zur Berufung vor.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft Prädikantinnen und Prädikanten in widerruflicher Weise auf sechs Jahre. Die Berufung kann erneuert werden.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten werden in der Regel für den Dienst in den Gemeinden eines Kirchenbezirks berufen.

§ 6

(1) Prädikantinnen und Prädikanten werden in einem Gemeindegottesdienst durch die zuständigen Dekaninnen bzw. Dekane oder von diesen Beauftragte in ihr Amt eingeführt.

(2) Dabei verpflichten sie sich, ihren Dienst in der Bindung an die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen und in Wahrung der Ordnung der Landeskirche auszuüben.

§ 7

(1) Die Dienstaufsicht über die Prädikantinnen und Prädikanten hat die Dekanin bzw. der Dekan.

(2) Der Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan oder die Bezirksbeauftragte bzw. den Bezirksbeauftragten im Einvernehmen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und dem Ältestenkreis der betreffenden Gemeinde.

§ 8

Prädikantinnen und Prädikanten sind zu den Sitzungen der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) der Gemeinden, denen sie oft im Gottesdienst dienen, zur Beratung einzuladen, wenn im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) über Gegenstände verhandelt wird, die den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen.

§ 9

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt das kirchliche Gesetz über den Dienst des Lektors und des Prädikanten vom 4. Mai 1973 (GVBl. S. 61) außer Kraft.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für den Lektorendienst nach § 4 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes nach Absatz 2 wird dem Abschluss nach § 3 Abs. 2 gleichgestellt. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses kirchlichen Gesetzes berufenen Lektorinnen und Lektoren führen künftig die Bezeichnung „Prädikantin“ bzw. „Prädikant“.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2002

Der Landesbischof

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Wüst. **Wünscht jemand das Wort?**

Synodaler **Schwerdtfeger**: Eine kleine Korrektur: Die Ziffer 4 des § 3 ist durch eine **Anregung** aus dem Rechtsausschuss hineingekommen. Da waren wir uns einig, Herr Wüst – ich denke, Sie auch –, dass das Wörtchen „den“ zuviel ist. Also Prädikantinnen oder Prädikanten sollen während der Zeit ihrer Beauftragung von Angeboten ..., sonst müssten Sie alles mitnehmen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Wüst, wollen Sie das übernehmen.

(Synodaler **Wüst, Berichterstatter**: Ja!)

Dann streichen wir das Wörtchen „den“ in § 3 Satz 4. Weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Weiland**: Ich bitte den Rechtsausschuss um eine kurze Interpretation des Begriffes „vorgegeben“.

Ich möchte die Frage kurz erläutern. Heißt das, dass damit nur ein eingeschränkter Teil veröffentlichter Predigten, die dann aber den Prädikanten vorgegeben werden, gehalten werden kann? Das ist inhaltlich ein großer Unterschied zu „veröffentlichten Predigten“.

Synodaler **Carl**: Man könnte sich gut vorstellen, dass ein Pfarrer zuhört und sagt, die Predigt war gut, die würde ich gerne in 14 Tagen bei mir übernehmen. Darf ich das?. Diese Predigt ist nicht veröffentlicht, sie ist nur gehalten. Wenn man auf die Veröffentlichung alleine besteht, könnte man das als Einschränkung verstehen. Vorgeben heißt, der Lektor soll keine eigenen Predigten machen, sondern eine, die vorliegt, mit der er arbeiten kann. Deshalb das Wort „vorgegeben“.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Wir haben es hier ein wenig schwierig mit den Begrifflichkeiten. Ich möchte, wenn man sich für den Begriff „vorgegeben“ entscheidet, zur Klärstellung nur noch darauf hinweisen, dass dieses nicht etwa die Möglichkeit des Prädikanten einschränken soll, sich eine Predigt selbst auszusuchen, etwa in dem Sinne, dass sie ihm von jemanden Dritten vorgegeben sein muss.

Ich habe überlegt, aber auch das ist sprachlich nicht sehr schön, ob man vielleicht „vorgefertigt“ sagen könnte, um deutlich zu machen, dass es eine Predigt ist, die er nicht selber ausgearbeitet hat. Darum geht es ja. Das jetzt sprachlich zu fassen, ist schwierig. Wie immer man sich auch entscheidet, jedermann weiß, was gemeint ist.

(Heiterkeit und Unruhe)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wenn es so ist, müsste ich nachher nur diese Änderung des Rechtsausschusses **abstimmen** lassen. Ich frage aber, ob noch jemand zum Gesetz etwas sagen möchte. – Das ist nicht der Fall.

Dann haben Sie zunächst die Aufgabe, finden Sie „veröffentlichte“ oder „vorgegebene“ Predigt besser, wobei wir davon ausgehen, dass alle wissen, was gemeint ist.

Wer möchte, dass „vorgegebene“ geschrieben steht? – 29. Das dürfte die Mehrheit sein.

Gegenstimmen? – 13. Enthaltungen? – 8. Zusammen gibt das 21. Damit ist „vorgegebene“ statt „veröffentlichte“ geändert.

Es tut mir leid, wir haben keine Artikel. Sie werden jetzt elf Mal abstimmen.

(Zuruf aus der Mitte: Ich bitte, in toto abzustimmen)

Wenn alle einverstanden sind! An sich steht in unserer Geschäftsordnung, dass nach Paragraphen abzustimmen ist. Aber wenn alle einverstanden sind und keiner widerspricht, können wir so verfahren. Widerspricht jemand? Können wir in toto abstimmen?

(Kein Widerspruch)

Kein Widerspruch. Dann wird im Ganzen abgestimmt.

Die Überschrift schätzen Sie sicher: Kirchliches Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 20. April 2002.

Dann bitte ich, wer dem gesamten Gesetz zustimmen kann, sich zu melden: Das sind sozusagen alle.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Dieses Gesetz ist einstimmig angenommen.

(Beifall)

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002: Amtstracht in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden hier: Tragen einer Stola zum schwarzen Talar

(Anlage 4)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es berichtet der Synodale Weiland vom Hauptausschuss.

Synodaler **Weiland, Berichterstatter**: Liebe Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale! Eine sensible Synodenregie hat dafür gesorgt, dass wir ganz zum Schluss uns noch einmal mit dem jus liturgicum der Synode, der liturgischen Rechtshoheit befassen dürfen. Es geht um die Frage:

Soll es im Gottesdienst möglich sein, zum vorgeschriebenen schwarzen Talar eine Stola zu tragen? Mit dieser Frage befassten sich alle vier ständigen Ausschüsse und kamen in großer Einmütigkeit zu dem Ergebnis: Ja, es soll möglich sein. Ich kann mich deshalb in meinem Bericht darauf konzentrieren, die wesentlichen Gründe und Rahmenbedingungen für jene textil-liturgische Neuerung zu benennen. Klassischerweise gilt die Stola als Teil der Amtstracht des katholischen Priesters. Mit diesem Amt verbindet sich aber eine Auffassung, die sich deutlich von der reformatorischen Er-

kenntnis unterscheidet: Die Amtsvollmacht des geweihten Priesters ist etwas anderes als das reformatorische Priestertum aller Gläubigen, für das evangelische Geistliche stehen. Würde also das Tragen einer Stola ein verändertes Amtverständnis signalisieren?

Nein, sagen die Befürworter, jene theologischen Gesichtspunkte spielten keine entscheidende Rolle, sie würden auch immer weniger wahrgenommen. Im Vordergrund stünde vielmehr der Gedanke, dass das Tragen der Stola „in Korrespondenz mit dem vertrauten Altar- und Kanzelantependium die Freude des festlichen Kirchenjahresgottesdienstes augenfällig“ mache, so Professor Plathow in seinen Ausführungen am Mittwochabend. Die Verbindung mit dem schwarzen Talar gewährleiste das typisch protestantische Erkennungszeichen.

Die Stola also als Ausdruck der Feier, des Festes und des Bewusstseins der heilsgeschichtlichen Höhepunkte im Kirchenjahr – diesem Argument mochten sich nur wenige verschließen. In den Beratungen der Ausschüsse wurden dabei einige im Beschlussvorschlag des Landeskirchenrats enthaltene Rahmenbedingungen unterstrichen. So soll die Stola „in der liturgischen Farbe“ nach dem Kirchenjahr getragen werden. Dieses Bewusstsein für die liturgische Ordnung des Kirchenjahrs sei in den Gemeinden und bei den Amtsinhabern zu fördern, dafür plädiert der Bildungsausschuss. Und der Finanzausschuss legt Wert darauf, dass das, was über dem Talar getragen wird, auch wirklich eine Stola sein soll, und nicht – Zitat – „irgendwelche bunten Bücher“. – Entschuldigung „Tücher“.

(Große Heiterkeit)

Ich wollte lediglich die Konzentration der Synode prüfen.

Als Antrag aller ständigen Ausschüsse kann nunmehr die am Schluss der Vorlage des Landeskirchenrats abgedruckte Gegenüberstellung (s. Anlage 4), formuliert werden – mit einer kleinen Änderung in Ziffer 2, 1. Zeile: Dort muss statt „und“ das Wort „oder“ stehen.

Der Antrag lautet:

Die Synode möge beschließen:

1. Als äußeres Zeichen ihrer Beauftragung tragen Pfarrerinnen/Pfarrer die in der Landeskirche eingeführte Amtstracht (schwarzer Talar), wenn sie im Gemeindegottesdienst oder bei kirchlichen Handlungen tätig werden.
2. In Gottesdiensten mit Taufe oder Abendmahl sowie bei Christusfesten kann anstelle der eingeführten eine helle Amtstracht (naturweiße Albe mit Stola) oder auch eine Stola in der liturgischen Farbe nach dem Kirchenjahr zum schwarzen Talar getragen werden, wenn die in Ziffer 3 und 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind.
3. Soll in einer Gemeinde von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, so ist vom Ältestenkreis der Gemeinde darüber zu beschließen und dem Oberkirchenrat Mitteilung zu machen.
4. Vor der Einführung einer hellen Amtstracht oder der Stola ist die Gemeinde entsprechend vorzubereiten.
5. Werden in einem Gottesdienst mehrere Pfarrerinnen/Pfarrer der Landeskirche tätig, so tragen sie die gleiche Amtstracht.
6. Bei Gottesdiensten in agendarisch nicht festgelegter Form kann auf das Anlegen der Amtstracht verzichtet werden.
7. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Ausführungsbestimmungen zu Einzelheiten des Verfahrens und der Gestaltung der Amtstracht zu erlassen unter Bezugnahme auf § 47 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Weiland.

Wir kommen zur **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Buck**: Frau Vizepräsidentin, ich möchte nur darauf hinweisen – das muss ich jetzt tun, weil Sie unsere Berichterstatterin an den vortragenden Ausschuss waren und vom Präsidium aus das jetzt nicht tun können –, dass der Finanzausschuss sich damit befasst hat, das Tragen der Stola zum schwarzen Talar in der badischen Landeskirche zu ermöglichen. Er hat sich in keiner Weise dafür ausgesprochen, dies zu tun auf den eingeschränkten Fall besonderer Gottesdienste. In der Richtung gab es viele Äußerungen, dass die Stola damit doch zu sehr den Geruch des Katholischen bekommen, ohne dass man für schlecht halten müsse, was katholischerseits passiert. Wir sind halt anders. Wir wollten das Tragen der Stola allgemein möglich machen. Nur damit das deutlich wird.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ist das ein Änderungsantrag?

Synodaler **Dr. Buck**: Ich würde das gerne so sehen, dass wir es allgemein möglich machen ohne Beschränkung auf die hohen Feste wie Abendmahl, Taufe und dergleichen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es gibt dafür deutlichen Beifall. Dann müssen wir es aber als Satz formulieren.

Synodaler **Dr. Buck**: Ich bitte um Vergebung, das ist ganz einfach. Das, was in Ziffer 2 Satz 1 anfängt mit Taufe und Abendmahl usw. bis Christfesten würde wegfallen. Es würde dann heißen: In Gottesdiensten kann anstelle

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Der Vorschlag wäre also, damit alle das auf ihrer Vorlage ändern können: Ziffer 2: In Gottesdiensten kann anstelle der eingeführten eine helle Amtstracht (naturweiße Alba mit Stola) oder auch eine Stola in der liturgischen Farbe nach dem Kirchenjahr zum schwarzen Talar getragen werden, wenn die in Ziffer 3 und 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Synodaler **Toball**: Würde das bedeuten, dass dann in jedem Gottesdienst auch die helle Albe grundsätzlich getragen werden kann und kein schwarzer Talar mehr? Dann hätten wir aber kein Erkennungszeichen protestantischer Geistlicher mehr!

Synodaler **Dr. Nolte**: Genau darauf wollte ich hinweisen. Ich finde es auch angemessen, dass wir quasi zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Es ist immer grundsätzlich von uns diskutiert worden, dass wir übliche, schon gemeindliche und liturgische Praxis nur legalisieren. Es ist auch Praxis, dass Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirche nur die weiße Albe tragen, also ganz auf den schwarzen Talar verzichten. Weil wir immer gesagt haben, es geht um Legalisierung dessen, was bei uns schon Praxis ist, denke ich, dass wir das auf einen Schlag tun.

Synodaler **Stober**: Ich möchte jetzt doch zum Verfahren, wie es hier abläuft, einige Bedenken anmelden. Wir haben eine Vorlage des Landeskirchenrates, die diese Öffnung, wie sie jetzt vom Finanzausschuss beantragt wird, überhaupt nicht vorgesehen hat. Wir haben im Hauptausschuss diese Öffnung nicht berichtet bekommen. Wir konnten damit

nicht umgehen. Jetzt im Plenum quasi aus der Hüfte einen so weitgehenden Antrag zu stellen, halte ich für legitim. Ich habe aber ein wenig Beschwer damit.

(Beifall)

Synodaler **Wermke**: Man spricht zwar davon, dass wir in Baden besonders liberal sind. Ich halte aber nichts davon, wenn man diese Liberalität jetzt dadurch auch hier ausdrückt, dass wir alles, was irgendwo im Lande vielleicht existiert, im Nachhinein in irgend einer Form genehmigen. Wir müssen uns um gewisse gemeinsame Grundlagen kümmern. Da denke ich, wäre eine so weite Öffnung, wie sie im Antrag von Herrn Buck vorgesehen ist, nicht sinnvoll.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Buck**: Lieber Herr Stober, ich denke, wir könnten damit leben, wenn die Begrenzung des Tragens der Albe so bleibt, wie es ist. Aber den schwarzen Talar mit der Stola hochzustilisieren als Tracht für besondere Anlässe, hielte ich für verfehlt.

Synodaler **Stober**: Ich verstehe Ihr Anliegen, möchte es anders formulieren!

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte nur verdeutlichen, ohne jetzt in der Sache zu deutlich Position zu beziehen, was hinter dem Anliegen von Herrn Dr. Buck steckt.

Es könnte ein Missverständnis in der Art entstehen, dass der sakramentale Gottesdienst, also mit Taufe und Abendmahl, mit Stola gefeiert eine andere Qualität habe. Damit würde man genau jenes tun, was wir eigentlich nicht tun wollen, dass wir nämlich eine katholische Definition der Stola für uns übernehmen. Wir wollen ja gerade sagen, diese Stola nehmen wir aus gutem Grund auch aus ökumenischer Verbundenheit zu vielen anderen Kirchen – ich brauche die Gründe nicht noch einmal zu nennen – hinein in unsere liturgische Gewandung. Aber dann haben wir nach evangelischem Verständnis keinen theologischen und essentiellen Unterschied zwischen einem Wortgottesdienst oder einem Sakramentsgottesdienst. Dann leuchtet nicht ein, warum bei einem Wortgottesdienst die Stola nicht getragen, bei einem Sakramentsgottesdienst aber getragen werden kann. Das ist der eine Punkt.

Ein weiterer Punkt: Nach urchristlicher Tradition ist jeder Sonntag ein Christusfest.

Ich hatte mit der bisherigen Formulierung in der Ordnung immer schon meine Mühe. Ich will dieses jetzt nicht dadurch komplizieren, sondern nur sagen, was dahinter steckt. Ich kann damit weiterhin gut leben und freue mich, wenn die Synode heute zum Abschluss ihrer Tagung diesen weiteren Schritt der liturgischen Deregulierung macht, und zwar nicht im Sinne einer badischen Liberalität, sondern im Sinne eines ökumenischen Aufgeschlossenseins. Das ist der Punkt. Was wir hier tun, geschieht auch aus ökumenischer und vor allem aus ökumenischer Rücksichtnahme. Das finde ich viel wichtiger, als dass man dieses unter den Aspekt stellt, wir legalisieren eine Praxis.

Ich wollte nur sagen, welch großes Verständnis ich hätte für eine Deregulierung an der Stelle, die nicht den sakramentalen Gottesdienst abhebt vom Wortgottesdienst.

(Beifall)

Synodaler Stober: Ich kann nahtlos an Herrn Landesbischof anschließen. Wir haben uns gerade verständigt, Herr Dr. Buck und ich. Wenn Sie die Vorlage des Landeskirchenrats zur Hand nehmen und die am Schluss abgedruckte Gegenüberstellung ansehen, sehen Sie auf der linken Seite die alte Ziffer 2. Da steht: „In Gottesdiensten mit Taufe und Abendmahl sowie bei Christusfesten kann anstelle der eingeführten eine helle Amtstracht getragen werden, wenn die in Ziffer 3 und 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind.“ Wenn man diesen Satz stehen lässt, kann man einen zweiten Satz anfügen: „Eine Stola auf schwarzem Talar kann in jedem Gottesdienst getragen werden.“

Dann wäre das Anliegen von Dr. Buck aufgenommen. Das ist mit Herrn Dr. Buck abgesprochen und ein gemeinsamer Antrag.

(Beifall)

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Rein systematisch würde ich folgendes vorschlagen: Wenn man diese Trennung machen will, müsste wohl der Satz über die Stola beim schwarzen Talar als zusätzlicher Satz zu Ziffer 1 folgen. „Als äußeres Zeichen ihrer Beauftragung tragen Pfarrerinnen und Pfarrer die in der Landeskirche eingeführte Amtstracht schwarzer Talar, wenn sie im Gemeindegottesdienst oder bei Kirchenamtshandlungen tätig sind. Dabei kann auch eine Stola getragen werden.“

Dann käme die Nr. 2 mit der hellen Amtstracht, und die kann nur in Gottesdiensten mit Taufen und Abendmahl sowie bei Christusfesten getragen werden.

(Langer Beifall)

Synodaler Stober: Ich übernehme das!

Synodale Grandke: In dem Satz von Herrn Prof. Dr. Winter müsste dann vielleicht doch erwähnt werden „in den Farben des Kirchenjahres“.

(Zwischenruf: „Das ist richtig, das muss mit hinein!“)

Synodaler Dr. Nolte: Ich weiß, dass ich auf verlorenem Posten stehe. Trotzdem möchte ich noch einmal zurückkommen auf das, was ich gerade gesagt habe. Ich fände es schön, wenn wir an dieser Stelle die Öffnung noch weiter machen. Denn es ist ja nicht zwingend. Wir führen hier nicht offiziell für alle Pfarrerinnen und Pfarrer und für alle Gottesdienste die helle Amtstracht ein. Wir sagen vielmehr, wenn es Pfarrerinnen und Pfarrer gibt, die dem Argument von unserem Landesbischof Ausdruck verleihen wollen, dass jeder Gottesdienst Christusfest ist, dann sollen sie auch die Möglichkeit legalisierterweise bekommen und auch in jedem Gottesdienst die helle Amtstracht tragen können.

Deshalb stelle ich für mich den Antrag, den Herr Dr. Buck gestellt hat, aber etwas anders und einfacher. Ich formuliere die Ziffer 2 so: Anstelle der eingeführten kann eine helle Amtstracht – naturweiße Albe mit Stola – oder auch eine Stola in den liturgischen Farben nach dem Kirchenjahr zum schwarzen Talar getragen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Synodale Grandke: Frau Präsidentin, ich habe vergessen zu sagen, dass ich das als Antrag sehe „mit den Farben des Kirchenjahres“.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich denke, das kommt sowieso dazu, das steht in dem Satz dabei „die Farben des Kirchenjahres“ ist kein Problem.

Synodaler Neubauer: Wenn wir uns für die Fassung von Herrn Prof. Dr. Winter entschließen, entfiele für die Stola die Beschäftigung der Ältestenkreise mit dem Thema. Das sollte uns zumindest bewusst sein.

Synodaler Dr. Raffée: Eine Kleinigkeit: Ich meine, es genügt der Begriff „Albe“. Das Wort „naturweiß“ könnte entfallen, auch um Streitigkeiten zu vermeiden, was „naturweiß“ ist.

(Heiterkeit)

Synodaler Eitenmüller: Ich möchte Herrn Dr. Nolte bitten, seinen Antrag zurückzuziehen. Denn wenn wir es ernst nehmen – ich denke, das müssen wir ernst nehmen –, dass jeder Sonntag ein Christusfest ist, dann ist mit dieser Formulierung die Öffnung bereits gegeben – so, wie es da steht.

Wir müssen uns also nur an die Interpretation erinnern: Jeder Sonntag ist ein Christusfest. Dann ist es auch möglich, an den Sonntagen die helle Albe zu tragen.

(Unruhe)

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Ich wollte selbstverständlich nicht ausschließen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 3 ff. weiter gegeben sein müssen. Das ist jetzt nur eine Frage der Formulierung. Ich würde deswegen vorschlagen, wenn Sie dem folgen wollen, dass Sie an die Ziffer 1 anfügen:

Im Gottesdienst kann dabei eine Stola in den liturgischen Farben des Kirchenjahres getragen werden.

Die Ziffer 2 sollte im Blick auf die Albe entsprechend formuliert werden.

Dann müsste Ziffer 3 lauten:

Soll in einer Gemeinde von der Möglichkeit einer Albe oder einer Stola Gebrauch gemacht werden, so ist ...

Im Übrigen kann alles so bleiben. Dann sind diese Voraussetzungen wieder gegeben.

(Vereinzelt Beifall)

Synodale Schiele: Kann man Ziffer 3 nicht so formulieren, dass man sagt: „Soll in einer Gemeinde von den Möglichkeiten nach Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 Gebrauch gemacht werden ...“? Dann werden die Begriffe „Albe“ und „Talar“ nicht mehr benötigt.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Das geht deswegen nicht, weil auch der schwarze Talar erfasst wäre.

(Zuruf der Synodalen Schiele)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Sie schlagen also vor:

Soll in einer Gemeinde von den Möglichkeiten nach Ziffer 1 Satz 2 oder Ziffer 2 Gebrauch gemacht werden, ...

Synodale Fleckenstein: Ich nehme das jetzt alles einmal mit Interesse zur Kenntnis. Ich möchte nur auf zwei Punkte hinweisen. Die Liturgische Kommission hat sich mit der Sache beschäftigt und hat – das ergibt sich aus der Vorlage des Landeskirchenrats – die Vorlage an uns einstimmig verabschiedet. Ich gehe davon aus, dass sich die Liturgische Kommission gründlicher mit der Sache beschäftigt hat, als wir das jetzt tun konnten. Das ist das eine.

In dem bisherigen Gesetzestext stehen die Worte „so wie bei Christusfesten“. Ich gehe davon aus, dass es einen Grund hat, wenn das bis jetzt so heißt. Wenn wir das nun in einem Handstreich in einer neuen Gesetzesvorlage umdefinieren, halte ich das nicht für ausreichend. Es mag ja sein, dass es so ist. Nur: Bisher hieß es anders.

Mein Problem ist Folgendes: Ich habe das Gefühl, dass wir hier eine Sache beschließen wollen, die nicht ausreichend theologisch geklärt ist. Mit der Ziffer 3 geben Sie diese Klärung, diese Problematik in die Ältestenkreise. Das halte ich nicht für möglich.

(Beifall)

Synodaler Carl: Der Anlass für die Nachfrage nach diesem Gesetz war, ob es möglich sein sollte, eventuell auch den schwarzen Talar mit Stola zu tragen. Jetzt wird etwas ganz anderes daraus. Wir schaffen im Grunde den schwarzen Talar ab. Wir sagen noch immer: Ja, es ist unsere Amtstracht. Aber hier gehen wir davon aus: Selbstverständlich kann jederzeit auch weiß getragen werden, jederzeit kann auch eine Stola auf dem schwarzen Talar getragen werden. Man muss sich hier nur an die Kirchenjahreszeit halten. Für mich entsteht ein Quantensprung im Umgang mit unserer Amtstracht. So war es am Anfang nicht gedacht.

(Beifall)

Das Bestreben unseres Bischofs war, im ökumenischen Sinne zu sagen: Lasst uns die Möglichkeit eröffnen, dass wir den Talar lassen, aber ihn auch mit einer Stola schmücken können. Wie gesagt: Das ist jetzt völlig anders. Es handelt sich um eine völlige Freigabe. Wir verlassen unsere alte Ordnung.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herr Ebinger, zur Geschäftsordnung.

Synodaler Ebinger: Ich beantrage Schluss der Debatte und Zurückverweisung an den Ausschuss.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herr Dr. Nüchtern steht noch auf der Rednerliste.

Oberkirchenrat Dr. Nüchtern: Eine der Motivationen für die Zulassung der Stola auf schwarzem Talar war, Sensibilität zu wecken für die unterschiedlichen Akzente, die es im Kirchenjahr gibt. Deswegen ein Plädoyer für einen differenzierten Gebrauch! Die Frau Präsidentin hat auf das Votum der Liturgischen Kommission verwiesen. Unter Ziffer 1 in dem vorliegenden Text des Landeskirchenrats heißt es: „Die Liturgische Kommission empfiehlt, für einen bewusst differenzierten Gebrauch gottesdienstlicher Gewänder zu sensibilisieren.“

Differenzierung hat nichts mit Wertigkeit zu tun. Ein Gottesdienst in der Trinitatiszeit ist genauso viel „wert“ wie ein Gottesdienst mit Abendmahl und Taufe an Ostern. Das ist völlig klar. Trotzdem hat er eine andere Farbe. Ich denke, es ist wichtig, dafür in unserer Zeit Verständnis zu wecken. Deswegen bitte ich, es bei dem Vorschlag in Ziffer 2 zu lassen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ein weiterer Antrag zur Geschäftsordnung, Herr Schmitz.

Synodaler Schmitz: Herr Ebinger hat zwei Anträge gestellt: einen zur Geschäftsordnung und einen zum Inhalt. Der inhaltliche Antrag ist derjenige, den Antrag zurückzuverweisen. Dem steht der Geschäftsordnungsantrag gegenüber. Ich

bitte Herrn Ebinger, sich für einen der beiden Anträge zu entscheiden. Denn es können nicht gleichzeitig Anträge zum Inhalt und Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.

Synodaler Ebinger: Ich beantrage Zurückverweisung an die Ausschüsse.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir müssen dann, wenn ich das richtig verstehe, an den Oberkirchenrat verweisen. Denn unsere Synode endet heute. Dann gibt es im Moment keine Ausschüsse mehr. Wir können nur den Oberkirchenrat bitten, das der neuen Synode wieder vorzulegen. Zu diesem Antrag können Sie sich jetzt äußern. – Herr Stober.

Synodaler Stober: „Stola auf schwarzem Talar“ ist ein Thema, das in unserer Landeskirche schon seit einiger Zeit virulent ist. Wir wollten das Thema heute eigentlich einer Klärung zuführen. Eine Zurückverweisung würde weitere Irritationen auslösen. Darum ziehe ich alle meine Anträge zurück und bitte die Synode, entlang dem Antrag des Hauptausschusses zu entscheiden. Dann haben wir das, was zu klären war, geklärt. Ich bitte diejenigen, die Zusatzanträge gestellt haben, ihr Gewissen zu erforschen und ihre Anträge, wenn es ihnen möglich ist, auch zurückzuziehen. Dann können wir jetzt ganz klar abstimmen und haben ein Beschlussergebnis.

Ich bin gern bereit, zu sagen: Wir bitten in einem zweiten Schritt die Liturgische Kommission, noch einmal ein Gutachten über die Frage zu erstellen: Was sind Christusfeste, und wann sind weiße Talare erlaubt?

Lassen Sie uns jetzt beides trennen und uns heute Stola mit schwarzem Talar in der Form beschließen, wie es vorgegeben ist.

Dann können wir jetzt ganz klar abstimmen und haben ein Beschlussergebnis.

(Beifall)

Synodaler Ebinger: Aufgrund des Votums von Herrn Stober ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Jetzt haben wir die Situation, dass noch die Änderungsanträge von Herrn Dr. Nolte und Herrn Dr. Buck vorliegen.

Synodaler Dr. Nolte: Herr Stober, wir können ja einmal darüber reden.

(Heiterkeit)

Deswegen sind wir hier beisammen. Wenn Sie alle Ihre Änderungsvorschläge zurückziehen, ich das mit meinem Antrag auch tun würde und wir darüber abstimmen, was uns jetzt vorliegt, dann bedeutet das nach wie vor, dass wir ab Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Stola auf schwarzem Talar nur bei Abendmahl, Taufe und Christusfesten haben.

(Synodaler Stober: Im Augenblick!)

– Im Augenblick

(Zuruf)

Ich habe den Eindruck: Vielen reicht das.

(Synodaler Stober: Ja, genau!)

Ich will noch einmal darauf hinweisen – der Landesbischof hat dies ja auch getan –: Da entsteht einfach auch ein Problem für die Ökumene, weil wir dann nämlich die Stola

hochstilisieren und den Eindruck erwecken, wir würden diese besonderen Gottesdienste durch die Stola herausheben. Das ist das große Problem, das ich sehe, wenn wir so vorgehen, wie Sie das jetzt vorgeschlagen haben.

Ich kann mich für den Vorschlag erwärmen, den Sie jetzt unterbreitet haben, auch meinen Antrag zurückzuziehen. Es ist gut, dass das jetzt protokolliert wird. Wenn ich meinen Antrag zurückziehe, dann tue ich das, indem ich noch einmal ausdrücklich erkläre: Damit ist nicht gemeint, dass wir die Stola zu einem besonderen liturgischen Kleidungsstück machen und damit die Gottesdienste mit Taufe, Abendmahl in einer besonderen Weise herausheben wollen.

(Beifall)

Das ist vielmehr nur ein Zwischenschritt.

Ich schließe mich dann auch Ihrem Vorschlag an, dass wir die nachfolgende Synode unter diesem Gesichtspunkt bitten, sich mit der Frage zu befassen, ob wir an der schwarzen Amtstracht als Regel festhalten wollen oder ob wir da nicht eine Öffnung anstreben sollten.

Ich ziehe meinen Antrag also nach dieser Vorrede zurück.

(Vereinzelt Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Dr. Nolte. – D. h., dass wir noch einen zusätzlichen Satz mit der Bitte an den Oberkirchenrat bzw. die Liturgische Kommission bräuchten, sich weiterhin mit dem Thema zu befassen.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Das ist gegeben durch den Auftrag an den Oberkirchenrat, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Nein. Das verstehe ich jetzt nicht. Das geht weiter. Der Antrag war, sich weiterhin mit dem Thema Amtstracht zu beschäftigen und nicht nur Ausführungsbestimmungen zu dem zu erlassen, was hier gegebenenfalls beschlossen wird. – Herr Stober.

Synodaler **Stober**: Herr Dr. Nolte, wir haben in unseren Reihen einige Mitglieder der Liturgischen Kommission. Sie haben eben auch signalisiert, dass Sie bereit sind, Ihr Anliegen mit in die Kommission zu geben. Würde Ihnen das reichen?

(Synodaler **Dr. Nolte**: Ja!)

– Danke schön.

Synodaler **Dr. Buck**: Um die Antwort, die ich Ihnen jetzt gebe, zu erläutern, will ich sagen: Ich war von Anfang an aufgeschlossen dafür, dass die Stola getragen wird. Unsere Pfarrer bekommen sie in der Ökumene geschenkt. Sie haben auch eine Stola geschenkt bekommen.

Ich bin zu der völlig gegenteiligen Ansicht gelangt, als ich von der Einengung durch die Liturgische Kommission auf die Sakramentserteilung las. Da kann ich nicht mehr erkennen, dass damit keine höhere Dignität verbunden sein soll. Solange diese Verbindung in den Papieren steht, halte ich meinen Antrag aufrecht: Ja zu einem generellen Tragen, Nein zu der Einengung auf Sakramentserteilung.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: D. h., wir müssen über diesen Änderungsantrag abstimmen, in Ziffer 2 die Worte „mit Taufe oder Abendmahl sowie bei Christusfesten“ zu streichen.

(Zuruf: Nein!)

– Doch, diese Streichung ist der Antrag von Herrn Dr. Buck. Dafür gibt es entweder eine Mehrheit, oder es gibt keine Mehrheit. Dann können wir über den Rest entscheiden.

Synodaler **Dr. Buck**: Im Hinblick auf das, was bezüglich des Antrags von Herrn Dr. Nolte diskutiert wird und was ich vorhin mit Herrn Stober diskutiert habe, müsste hier alles, was die helle Amtstracht betrifft, gestrichen werden. Es müsste nur gesagt werden:

In Gottesdiensten kann die Stola zum schwarzen Talar getragen werden.

Das ist die Aussage, die wir machen wollten, um die Stola einzuführen – nicht einen Deut mehr. Das, denke ich, könnte ich beschließen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: D. h., Sie hätten den zusätzlichen Satz gern zu Ziffer 1.

(Zuruf)

Das ist der Vorschlag von Herrn Dr. Winter. – Herr Dr. Raffée.

Synodaler **Dr. Raffée**: Ich frage: Was machen wir mit den Fällen, in denen – das ist ja der Fall – jeden Sonntag eine Albe getragen wird?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wer vom Oberkirchenrat will dazu antworten? – Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Das ist eigentlich eine Frage der Dienstaufsicht durch die Dekane und Dekaninnen, die diese Dienstaufsicht wahrnehmen müssten. Ein Problem besteht nur, wenn sie sich selbst nicht an diese Regel halten.

(Heiterkeit)

Dann wäre es wahrscheinlich eine Aufgabe des Gebietsreferenten, mit dem entsprechenden Dekan ein ernstes Wort zu reden.

Synodale **Reisig**: Ich möchte den Vorschlag von Herrn Dr. Buck unterstützen. Er ermöglicht nämlich auch das Tragen einer Stola oder das partnerschaftliche Tragen einer Stola bei ökumenischen Gottesdiensten.

Synodaler **Carl**: Wir haben gesagt: Wir wollen eine Stola zulassen, wir wollen nicht eine Stola einführen. Die Stola soll jetzt nicht mit zur Amtstracht des evangelischen Pfarrers werden. Sie soll zugelassen werden. Das ist ein ganz wichtiger Unterschied. Deswegen möchte ich bitten, dem Antrag von Herrn Dr. Buck im Augenblick nicht zuzustimmen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Jetzt würde ich zur Abstimmung kommen. – Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Wanner.

Synodaler **Dr. Wanner** (zur Geschäftsordnung): Ich wollte gerade sagen: Schluss der Debatte und abstimmen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ja. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Es hat sich niemand mehr gemeldet.

(Zuruf: Berichterstatter!)

– Selbstverständlich. Diesmal neige ich dazu, die Berichterstatter zu vergessen. Entschuldigung, Herr Weiland.

Synodaler **Weiland**: Unsere Debatte ist dadurch erschwert worden, dass aus den Ausschüssen unvorhergesehen neue Vorschläge kamen, die der Hauptausschuss nicht bearbeiten konnte. Ich darf dem Herrn Rechtsanwalt sagen: Das ganze Plädoyer hätte anders ausgesehen, wenn wir von diesen Vorschlägen gewusst hätten.

Persönlich denke ich: Der gemäßigte Vorschlag von Herrn Dr. Buck unterscheidet sich nicht so sehr von dem, womit sich die Liturgische Kommission beschäftigt hatte. Der Vorschlag von Herrn Dr. Nolte jedoch ist wesentlich anders. Dazu will ich als Berichterstatter doch noch eines nachschieben.

Der schwarze Talar und nicht die weiße Albe ist das Erkennungszeichen des protestantischen Geistlichen. Wenn wir das jetzt freigeben, ändern wir etwas durchaus Wesentliches im Gottesdienst. Nach meiner Wahrnehmung wird das in den Gemeinden, die sich sonntäglich zum Gottesdienst versammeln, als ein gravierender Unterschied zur bisherigen Praxis empfunden.

(Vereinzelt Beifall)

Das sind oft Dinge, die wesentlich mehr Ärger hervorrufen als manche theologischen Aussagen, die wir hoch ansiedeln.

Deshalb sage ich: Gewissermaßen aus dem Bauch heraus, ohne Vorbereitung, eine solche Entscheidung zu fällen, halte ich für hochproblematisch. Ich danke Ihnen, dass Sie Ihren Antrag zurückgezogen haben.

Ein Letztes noch, weniger als Berichterstatter, sondern als persönliche Meinung: Ich empfinde die Christusfeste – Karfreitag, Ostersonntag, Weihnachtsgottesdienste – in der Tat als herausgehobene Gottesdienste. Verstehe ich da etwas falsch?

(Heiterkeit – Zuruf: Nein!)

Eine Stola könnte also das Besondere dieser Gottesdienste durchaus hervorheben.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Gut. Es ist allen klar, worum es geht. Wir **stimmen** zunächst darüber **ab**, ob der vorgeschlagene Satz, wie von Herrn Dr. Buck und Herrn Prof. Dr. Winter formuliert, zur Ziffer 1 dazukommen soll:

Im Gottesdienst kann dazu – da geht es um den schwarzen Talar – eine Stola in der liturgischen Farbe nach dem Kirchenjahr getragen werden.

Wer möchte diesen Satz einführen? – 23. Gegenstimmen? – 25. Enthaltungen? – 6. Der Satz kommt also nicht dazu. Jetzt hätten wir letztlich wieder den Text, wie er uns ursprünglich vorlag.

Herr Dr. Raffée, möchten Sie noch, dass der Begriff „naturweiß“ gestrichen wird? Das war ja auch noch ein Antrag.

Wer möchte, dass in Ziffer 2 der Begriff „naturweiß“ gestrichen wird? – Das ist die Minderheit. Der Begriff „naturweiß“ bleibt also auch stehen.

Zur Geschäftsordnung, Herr Stober.

Synodaler **Stober**: Ich bitte, über die Ziffern einzeln und nicht im Gesamten abzustimmen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ist in Ordnung. Wir haben sieben Ziffern.

Wer kann der Ziffer 1, wie Sie sie in dem Antrag finden, zu stimmen? – Das ist die große Mehrheit. Da es sich nicht um ein Gesetz handelt, brauchen wir die Gegenstimmen nicht zu zählen.

Wer kann der Ziffer 2 zustimmen? – Das ist auch die Mehrheit. Ziffer 3? – Allmählich bildet sich eine Mehrheit; sie ist jetzt gegeben.

Ziffer 4? – Jetzt ist die Mehrheit wieder vorhanden.

Ziffer 5? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6? – Mehrheit.

Ziffer 7? – Mehrheit.

Wir haben jetzt auch den mehrfach geäußerten Wunsch deutlich im Protokoll stehen, die Liturgische Kommission möge sich noch einmal mit der Sache beschäftigen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 20. April 2002 folgendes beschlossen:

1. Als äußeres Zeichen ihrer Beauftragung tragen Pfarrerinnen/Pfarrer die in der Landeskirche eingeführte Amtstracht (schwarzer Talar), wenn sie im Gemeindegottesdienst oder bei kirchlichen Handlungen tätig werden.
2. In Gottesdiensten mit Taufe oder Abendmahl sowie bei Christusfesten kann anstelle der eingeführten eine helle Amtstracht (naturweiße Albe mit Stola) oder auch eine Stola in der liturgischen Farbe nach dem Kirchenjahr zum schwarzen Talar getragen werden, wenn die in Ziffer 3 und 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind.
3. Soll in einer Gemeinde von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, so ist vom Ältestenkreis der Gemeinde darüber zu beschließen und dem Oberkirchenrat Mitteilung zu machen.
4. Vor der Einführung einer hellen Amtstracht oder der Stola ist die Gemeinde entsprechend vorzubereiten.
5. Werden in einem Gottesdienst mehrere Pfarrerinnen/Pfarrer der Landeskirche tätig, so tragen sie die gleiche Amtstracht.
6. Bei Gottesdiensten in agendarisch nicht festgelegter Form kann auf das Anlegen der Amtstracht verzichtet werden.
7. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Ausführungsbestimmungen zu Einzelheiten des Verfahrens und der Gestaltung der Amtstracht zu erlassen unter Bezugnahme auf § 47 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz.

Bevor ich für den Abschluss der Sitzung meinen Platz hier räume, möchte ich mich kurz, aber herzlich bedanken. Sie waren insgesamt eine freundliche und friedliche Synode und haben uns hier oben das Leben mit Geschäftsordnungsanträgen nicht allzu schwer gemacht. Danke schön!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße in der Landessynode sehr herzlich meinen Amtsvorgänger, Herrn Altpräsidenten Bayer.

(Beifall)

Ich finde es sehr schön, Herr Bayer, dass Sie einmal schauen, wie es uns nach sechs Jahren geht, ob es uns noch alle gibt und ob wir noch so frisch und munter sind wie am Anfang. Herzlich willkommen!

(Heiterkeit)

XIII Verschiedenes

(Fortsetzung)

Synodaler **Stober**: Frau Präsidentin, erlauben Sie mir, unter dem Punkt „Verschiedenes“ vorzutragen, dass es große Beschwer gemacht hat und macht, wenn so weitgehende Änderungsanträge, die das Leben unserer Kirche betreffen und die öffentlichkeitswirksam sind, in dieser Form – ohne Vorberatung und ohne Rückmeldung an den federführenden

Hauptausschuss – eingebracht werden. Es wäre uns allen eine große Hilfe, wenn das in Zukunft anders gehandhabt würde.

(Vereinzelt Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Das kann ich gut verstehen, Herr Stober. Vielleicht sollten wir für unsere künftige Arbeitsweise vormerken, dass wir uns für solch grundsätzliche Dinge, die auch einen derartigen Tiefgang haben, etwas mehr Zeit lassen. Vor allem muss es auch hier ausdiskutiert werden, wenn es unten vertreten werden soll.

Das Wort haben die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. – Herr Dr. Buck.

Synodaler Dr. Buck: Eine Vorbemerkung noch ohne Anrede: Die anderen drei Vorsitzenden wissen, dass ich sie nachher brauche. Sie können schon einmal in die Startlöcher treten. Ich werde mich kurz fassen.

Liebe Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale, liebe Gäste! Ich setze heute den alten, guten Brauch fort, dass im Wechsel je einer der Vorsitzenden der vier ständigen Ausschüsse die **Danksagung an das Präsidium** am Ende einer Synodaltagung vornimmt. Diese Dankadresse gehört sicherlich zu den vornehmsten, aber auch schwierigsten Aufgaben eines Ausschussvorsitzenden, wie unser leider durch Krankheit abwesender Freund Dr. Gerhard Heinzmann einmal gesagt hat. Denn sie soll Würdigung der Amtsführung und der Persönlichkeit sein, ohne zur Lobhudelei zu werden. Sie soll, wenn möglich, ernst, aber auch witzig sein, und sie sollte, wenn möglich, auch die Synodenarbeit bedenken, die das Präsidium leitet.

Ich fange mit dem Letzteren an und zitiere nochmals Dr. Heinzmann, der auf der ersten Tagung dieser Synode auf die Losung des Vorsonntags Bezug nahm: „Gehe hin und siehe, ob es gut steht um deine Brüder.“ Ich wünsche uns, dass wir, jeder für sich, im Rückblick auf die Synode nicht allzu viele Fehlstellen feststellen müssen. Ich bin mir aber sicher, dass die Präsidentin alles in ihrer Macht Stehende getan hat, zusammen mit ihren Stellvertretern und dem Spieß der Synode dafür Sorge zu tragen, dass wir dieses Ziel nicht aus den Augen verloren.

Sie hat dies – das wurde von meinen Vorfahren in der Danksagung immer wieder betont – mit ausgleichendem, pragmatischem Wesen, ganzem Herzen, wachem Geist und großer Menschlichkeit getan, als eine Frau von Power, aber auch von Liebe, Zuneigung und Besonnenheit. Diesem brauche ich heute nichts hinzuzufügen. Ich glaube, es gilt immer noch.

Damit wäre nun auch die Persönlichkeit abgetan, wenn sich nicht die Sitte eingebürgert hätte, für Präsidentin/Präsidium in Historie, Theologie oder Allegorie einen Vergleich zu suchen. Der Vorsitzende des Hauptausschusses hat hierzu auf der 7. Tagung darauf hingewiesen, dass über die Dreiheit des Präsidiums an dieser Stelle so manches philosophiert worden sei. Er erinnerte an olympische und kamevalistische Splitter. Ich erinnere dazu an alltagssportliche, theologische, semi-theologische, historische und politisch-verfassungsrechtliche Aspekte. Erinnern wir uns:

Auf der 1. Tagung sprach Dr. Heinzmann von der congregatio sanctorum, die Synodenleitung geschehe gemäß § 109 Grundordnung in geistlich und rechtlich unaufgebarbarer Einheit: rechtlich die Frau Präsidentin, geistlich der Herr 1. Stellvertreter und – wegen der Trinität hinzugefügt – pädagogisch die Frau 2. Stellvertreterin.

Bei der 3. Tagung redete Herr Stober das Präsidium wie folgt an: „Verehrte Frau Präsidentin in Gestalt von Frau Schmidt-Dreher, Herr Pitzer und Frau Fleckenstein!“

(Heiterkeit)

Auf der 4. Tagung habe ich selbst das Kölner Dreigestirn bemüht.

Auf der 5. Tagung sprach Dr. Heinzmann vom Triathlon, von drei Wegen, sportlich miteinander zu kämpfen.

Bei der 7. Tagung reflektierte Herr Stober die Dreiheit und verglich sich selber mit Paris, brachte aber – klüger als der homerische Held – drei Äpfel mit – als Dank und (horribile dictu) als Wegzehrung.

Anlässlich der 8. Tagung verglich ich das Präsidium mit dem römischen Triumvirat, das aber kirchlich-badisch, gendermäßig korrekt, weiblich – männlich – weiblich gemischt, also eigentlich ein Triumfarrat sei. Außerdem beantragte ich in Anlehnung an die unbefristete Bischofswahl eine Bestellung der Präsidentin auf Lebenszeit.

(Vereinzelt Beifall)

Auf der 9. Tagung befasste sich Dr. Heinzmann noch einmal mit der Trinität, jedoch nicht gendermäßig, sondern theologisch mit den Aspekten Perichoresis (mitführendes Ineinander) und vestigia trinitatis (Abbildungen der Trinität in der Natur).

Heute füge ich unter Vermeidung von trinitarischen Überlegungen einen rechtsgeschichtlichen Vergleich für die Präsidentin ein, der sich – der Bischofsbericht verpflichtet geradezu dazu – dem Gender Mainstream verpflichtet sieht und wiederum auf das Miteinander von Bischof und Präsidentin eingeht. Das habe ich früher schon einmal getan. Außerdem ergibt sich der Vergleich aus dem Gegenstand eines Buches, wobei ich nachher mit den anderen drei Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse das Vergnügen haben werde, es in Ihrer aller Namen zu überreichen. Das Buch handelt von königlichen Rechten.

Nun hat unser Bischof als das männliche Pendant zur Frau Präsidentin weder nach Gehabe noch nach unserer Kirchenverfassung etwas Fürst-Bischöfliches an sich. Ihr erinnert euch, dass unser früherer Mitsynodale Dr. Stössel im Oktober 1998 die badische Variante der Kirchenleitung klar und deutlich von einer episkopalen oder auch nur konsistorialen Variante abgegrenzt hat.

Gleichwohl fand ich es nicht ohne Reiz, ein Buch auszuwählen, das wissenschaftlich die Herrschaftsausübung, die Herrschaftsrechte und Handlungsspielräume der Königinnen im mittelalterlichen Reich darstellt und dazu noch ganz spannend zu lesen ist. Die gemeinsame Herrschaft des Königspaares, das consortium regni, verschaffte der Frau des Königs Teilhabe am und Mitbestimmung im politischen Leben. Es wird ein bislang in der Forschung unterschätztes Machtzentrum belegt. Hier kann ich nur den englischen Hosenbandorden zitieren: Honi soit qui mal y pense.

Liebe Mitsynodale, damit zeigt sich, dass wir mit unseren Gleichstellungsvorhaben – siehe Bischofsbericht – jedenfalls partiell nur uralten Rechtsvorstellungen unserer Geschichte nacheifern. Für die Person unserer Präsidentin jedoch scheint mir die Annahme vertretbar, es ziehe sich eine direkte Verbindungsleitung von der geschichtlichen, der mittelalterlichen Welt zu unserer heutigen Situation.

Frau Fleckenstein ist danach sozusagen eine Präsidentin „von Geblüt“. Deshalb wage ich den Wunsch, sie möge dies noch lange bleiben.

Nun wollen wir ihr das Buch überreichen. Dem Buch ist beigefügt eine schriftliche Bestätigung unserer Wertschätzung, unterzeichnet von allen anwesenden Synodalen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ganz herzlichen Dank für Ihre Worte, für die Anerkennung und für das Miteinander in den letzten Jahren.

Ihnen allen ein herzliches Dankeschön für das, was ich hier in Ruhe und Genuss lesen und sehen kann. Vielen Dank!

XIV

Ansprache des Landesbischofs zum Abschluss der Tagungsperiode der 9. Landessynode

Landesbischof **Dr. Fischer:** Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synode! Der Worte sind viele gewechselt worden in diesen Tagen, zu viele, als dass jetzt noch Raum wäre für eine lange Rede. Aber einige wenige Worte zum Abschied will ich doch noch sprechen. Wir haben Rückblick in diesen Tagen gehalten über eine sechsjährige Wahlperiode, die randvoll war mit wichtigen Ereignissen und Weichenstellungen für unsere Landeskirche. In meinem Bericht zur Lage habe ich versucht, einen großen Teil davon noch einmal in den Blick zu nehmen. An dieser Stelle möchte ich unseren Blick nochmals ganz anders auf das synodale Geschehen der letzten sechs Jahre lenken, und dazu wähle ich vier verschiedene Blickwinkel.

1. Ich habe diese Synode als eine betende Synode erlebt, bei der Gebetsgemeinschaft am frühen Morgen, bei den Andachten in der Kapelle, bei den Gebeten und beim betenden Singen im Plenarsaal. An vielen Orten und bei vielen Gelegenheiten war spürbar und erfahrbar, dass Menschen hier versucht haben, Kirche zu leiten aus der Haltung der Demut, die zum Beten bereit macht.

2. Ich habe diese Synode als eine gelassene Synode erlebt. Vielleicht war manchen die Bereitschaft zum Streiten durch ein ausgeprägtes Harmoniebedürfnis zu stark reduziert. Das Fehlen großer Schärfe in den nötigen Auseinandersetzungen war kein Hinweis darauf, dass strittige Themen fehlten, wohl aber ließ es Sanftmut im Streiten erkennen.

3. Ich habe diese Synode als eine heitere Synode erlebt. Wie oft konnten wir aus ganzem Herzen lachen, auf den Gängen und an der Theke, in den Sitzungsräumen und im Plenarsaal! Dabei hat diese Synode nicht etwa das Leid der Welt aus den Augen verloren, aber sie hat sich von diesem Leid nicht erdrücken lassen – darum wissend, dass wir Menschen zwar vieles tun können, um dieses Leid zu mindern, dass wir aber zuletzt all das, was uns bedrückt, in Geduld dem Gott anvertrauen dürfen, der sein Reich bauen will.

4. Ich habe diese Synode als eine hörende Synode erlebt, als eine Synode, in der Menschen bereit waren, aufeinander zu hören, auf Zwischentöne bei allem Gesagten, auf laut Gesagtes und auf unterschwellig Gemeintes. Und bei alledem war es immer wieder das Hören auf Gottes Wort, welches das Hören schärfe. Aus dem Hören auf Gottes Botschaft der Liebe war ein Hören möglich, das die anderen in Liebe wahrnehmen ließ.

So habe ich in der Arbeit dieser Synode etwas von dem verwirklicht gefunden, das uns Herr Oberkirchenrat Oloff im Eröffnungsgottesdienst in seiner Predigt über Worte aus dem Epheserbrief in Erinnerung gerufen hat: „So ermahne ich euch nun, dass ihr eurer Berufung würdig lebt in aller Demut und Sanftmut, in Geduld. Ertragt einer den anderen in Liebe.“ Ich möchte Ihnen, liebe Synodale, danken für Ihr Zeugnis der Demut und Sanftmut, der Geduld und der Liebe, das Sie in Ihrem Dienst abgelegt haben.

Ich danke Ihnen allen, dass Sie bereit waren, sich in das synodale Amt wählen oder berufen zu lassen. Vielen von Ihnen hat das synodale Beraten im Plenum und in den Ausschüssen Freude gemacht und auch manchen Erkenntnisgewinn gebracht. Auch das intensive wechselseitige Kennenlernen der Synodalen aus verschiedenen Kirchenbezirken und Arbeitsgebieten hat zur Verlebendigung Ihres Glaubens beigetragen. Insofern haben Sie als Synodale ganz gewiss auch von Ihrer Arbeit in der Synode selbst profitiert. Aber es ist ja alles andere als selbstverständlich, dass sich Männer und Frauen neben ihrer Sorge um den Arbeitsplatz und ihre Familie mit einem großen Zeitaufwand für ihre Kirche und für die Sache Jesu Christi einsetzen. Dafür, dass Sie dazu bereit waren, will ich Ihnen ganz herzlich danken.

Einen besonderen Dank will ich nun aber abschließend an die Präsidentin unserer Synode richten. Liebe **Frau Fleckenstein**, wir alle bewundern Ihre Sorgfalt, mit der Sie die Tagungen unserer Synode vorbereiten, Ihr großes Geschick bei der Steuerung des durchaus komplexen Synoden-geschehens, Ihr Einfühlungsvermögen für die Befindlichkeit der Synode und Ihre Sensibilität beim Aufspüren von Störungen, Ihre unglaubliche Einsatzbereitschaft und die wohltuende und ausstrahlende Freude, mit der Sie Ihre Aufgabe als Synoden-präsidentin wahrnehmen. Es ist gar nicht so leicht, in dieser Synode irgend etwas zu tun, ohne dass Sie es bemerken.

(Heiterkeit)

Und dennoch hoffe ich, dass Ihnen das, was ich jetzt tun werde, doch noch nicht vorab bekannt wurde. Ich verleihe Ihnen nämlich das **goldene Logo-Kreuz** als Anerkennung Ihrer außerordentlichen Verdienste als *erste Ehrenamtliche* unserer Landeskirche.

(Beifall – Landesbischof Dr. Fischer verleiht Präsidentin Fleckenstein das goldene Logo-Kreuz.)

Endlich einmal etwas getan, was sie nicht vorher gewusst hat!

Präsidentin **Fleckenstein:** Nein, überhaupt nicht.

Landesbischof **Dr. Fischer:** Liebe, verehrte Frau Fleckenstein, ich schließe ganz einfach mit dem Satz: Sie sind ein Glücksfall für unsere Synode und für unsere badische Landeskirche.

(Beifall)

XV

Dankeswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein:** Ganz herzlichen Dank für diese Überraschung. Die Synode hat mich zu meinem 60. Geburtstag schon einmal überrascht. Hier sind Riesendinge passiert, und ich habe überhaupt nichts mitbekommen. Ich war so überrascht wie jetzt im Moment. Herzlichen Dank dafür! Ich weiß, wie schwierig es ist, das so nebenbei umzuleiten. Mir geht es ähnlich, wenn ich etwas machen will,

was mein Büro nicht mitbekommen soll. Das ist ganz schwierig, das ist fast unmöglich. Aber ab und an gelingt es auch. Haben Sie herzlichen Dank!

Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer Tagung und am Ende einer Amtsperiode sage ich Ihnen allen ein herzliches Dankeschön. Ich will nicht allzu viele Worte machen. Aber ich möchte Ihnen allen sagen, dass mir die sechs Jahre nicht lang geworden sind und dass die Zusammenarbeit mit Ihnen für mich eine große Freude war. Nicht, dass es immer einfach war: Die Herausforderungen waren auch nicht gerade wenige und kleine. Der Arbeitsanfall war auch nicht gerade knapp. Aber wir haben im Ältestenrat wie in den Ausschüssen und im Plenum eine Arbeitsweise gefunden, die zu einem hohen Beratungs- und Berichtsniveau und, ich denke auch, zu guten Ergebnissen führte. Das vertrauensvolle Miteinander der ständigen Ausschüsse, aber auch, wie unser Landesbischof schon betonte, das neue Miteinander zwischen Kollegium und Synodenalnen haben unsere Arbeit geprägt und bereichert. Daran haben Sie alle Anteil. Dafür sage ich Ihnen allen meinen Dank.

Manchen Leuten draußen war die 9. Landessynode zu „zahm“. Sie rügen unser zu großes Harmoniebedürfnis. Der Herr Landesbischof hatte das eben anklingen lassen. Sehen Sie, Herr Oberkirchenrat Oloff, so nehme ich – wenn auch in ganz anderer Weise – das Stichwort Ihrer Predigt im Eröffnungsgottesdienst auf.

Im Gästebuch unserer Landeskirche im Internet ist zu lesen:

„Freude, Friede, Harmonie. Das ist die Landessynode nach Mitteilungen 1 aus 2002. Gibt es auch Kandidaten für die Landessynode, die sagen können und wollen, was sie ändern wollen?“ Schade, dass meist die Pfarrer im Ruhestand dem Kirchenvolk Stimme verleihen.

Wer das so sieht, liebe Brüder und Schwestern, hat unsere badische Kirchenverfassung nicht verstanden, die von verantwortlichem kirchenleitendem Handeln verlangt, dass es gemeinsam geschieht, dass sich nämlich die vier kirchenleitenden Organe auf der Ebene der Landeskirche um Konsens bemühen, was im Einzelfall durchaus ein Kraftakt sein kann.

Kollisionsnormen sind vorhanden, regeln aber nur den Ausnahmefall. Streiten kann man nichtöffentlich oder coram publico. Wir haben uns für die Regel des ersteren Falles entschieden. Wer erwartet, dass sich eine Landessynode auf Kosten eines anderen Leitungsorgans profiliert, dass Ausschüsse offen rivalisieren oder sich die Synode in den Plenarsitzungen immer wieder zerstreitet, muss von dieser Synode freilich enttäuscht sein.

Die Synode hat aber, wie sich aus dem Bericht unseres Landesbischofs ergab, in den vergangenen sechs Jahren einige und wichtige Veränderungsprozesse angestoßen und einige Hürden gemeistert. Sie hat mit dem neuen Haushaltrecht und der neuen Visitationsordnung die Blickrichtung nach vorn in die Zukunft verändert. Sie hat den Willen dieser Landeskirche zur Stärkung der EKD und zum stärkeren Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen dokumentiert. Sie hat damit Perspektiven eröffnet, die nach meiner Meinung zur guten Weiterführung durch die 10. Landessynode einladen.

(Beifall)

Die 9. Landessynode war wachsam, kritisch und aktiv. Niemand hat ihr ein Wiegenlied gesungen, und sie hätte es sich auch nicht singen lassen. Die Landessynode ist aber auch nicht ein Parlament, in das man sich nach einem Wahlkampf mit einem Parteiprogramm hineinwählen lässt und in dem es Fraktionsabstimmungen gibt. Alle Gliedkirchen der EKD – mit Ausnahme unserer württembergischen Nachbarkirche – haben sich gegen die Urwahl der Landessynodenentschieden – aus gutem Grund, wie ich meine. Das muss am Ende einer Amtsperiode festgestellt werden.

Aber jetzt möchte ich meinen Dank an die Synodenalnen auch sichtbar zum Ausdruck bringen und ein paar kleine Präsente überreichen.

Zunächst: Einige von Ihnen, liebe Konsynodale, haben über all die Jahre hinweg besondere Verantwortung getragen und zusätzliche Aufgaben übernommen. Ich muss jetzt zu Ihnen kommen, um das überreichen zu können.

Ich darf zunächst meine beiden Vizepräsidenten bitten.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht Geschenke an die beiden Vizepräsidenten. – Beifall)

Ich darf die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse bitten.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht Geschenke an die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse Herrn Dr. Buck, Frau Schiele, Herrn Stöber, Frau Heine, die Herrn Dr. Heinzmann infolge dessen Erkrankung vertreten hat; das Geschenk für Herrn Dr. Heinzmann wird ihm überbracht. – Beifall)

Synodaler **Dr. Buck**: Wir konnten nur so gut sein, weil wir in den Ausschüssen so gute Mitstreiter hatten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich darf die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse bitten.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht Geschenke an die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse: Herrn Butschbacher – Rechnungsprüfungsausschuss –, Frau Grenda – besonderer Ausschuss „Mission, Ökumene, Konzil. Prozess“ und Herrn Martin – besonderer Ausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“. – Beifall)

Sechs Jahre lang haben den Dienst an der Orgel und beim Glockenläuten Frau Gärtner und Herr Schmidt ausgeübt. Wir danken Ihnen herzlich.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht der Synodenalnen Gärtner und dem Synodenalnen Schmidt Geschenke. – Beifall)

Einer der Synodenalnen hat sechs Jahre lang fast jeden Schritt, den wir getan haben, im Bild festgehalten.

(Heiterkeit)

Er hat eine wunderbare Fotodokumentation erstellt.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht dem Synodenalnen Carl ein Geschenk. – Beifall – Zuruf: Ich begrüße die Gratulation mit einer Stimmenthaltung! – Heiterkeit)

Ich sagte vorhin schon: Ich habe ganz große Probleme, wenn ich an meinem Büro vorbei etwas organisieren muss. Das schaffe ich auch fast nie. Aber ich möchte ein ganz herzliches Dankeschön an das Synodenbüro sagen, das immer für uns da war. Ohne Sie hätte ich das alles über-

haupt nicht gewährleisten können. Sie haben immer alles für uns getan. Ich bedanke mich bei Herrn Meinders, bei Frau Kronenwett, in Abwesenheit bei Frau Grimm, bei Frau Quinttus. Ich bedanke mich bei Herrn Binkele, ohne den überhaupt nichts gelaufen wäre.

(Beifall)

Ich bedanke mich bei Herrn Walschburger, der überhaupt keine Angst hat vor solchen Zentnem von Papier, die wir hier wälzen, und das alles für uns erledigt hat.

Ich bedanke mich bei Frau Adamski und Frau Bulling, die unser Schreibbüro versehen haben.

(Beifall)

Ich habe nur etwas ganz Kleines, aber etwas sehr Persönliches für Sie alle, das ich Ihnen im Februar aus Jerusalem mitgebracht habe. Ich denke, dieses Geschenk hat zu dieser Tagung einen ganz besonderen Bezug.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht den genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Geschenk. – Beifall)

Ich darf nun unsere Schriftführer bitten.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht Geschenke an die Schriftführer. – Beifall)

Ein besonderes Dankeschön an Herrn Wermke.

(Lebhafter Beifall)

Zu dem Applaus brauche ich eigentlich gar nichts mehr zu sagen. Wenn es hier in der Synode wirklich lief wie geschmiert, so war das Herrn Wermke zu verdanken.

Ich sage ein herzliches Dankeschön den Oberkirchenräten Dr. Nüchtern, Stockmeier, Dr. Trensky und Vicktor für die Morgenandachten und ebenso allen Konsynoden für die Andachten und Gebete, durch die sie die Synode geistlich geleitet haben.

Ich danke den Stenografen für ihren Dienst.

Unser herzlicher Dank gilt Herrn Witzenbacher und Frau Manck, die mit Herrn Witzenbacher die Ausgabe von „synode aktuell“ vorbereitet.

Herzlichen Dank dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter der Leitung von Frau Wiederstein für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

Ich sage herzlichen Dank allen, die diese Tagung von der technischen Organisation her vorbereitet haben, die ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Rein.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack sowie seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche für die Unterkunft, für Speisen und Getränke. Wir alle haben uns immer sehr verwöhnt gefühlt.

(Beifall)

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für ihr Interesse und die Berichterstattung.

Einige von Ihnen, liebe Konsynoden, nehmen heute Abschied von der Landessynode. Einige werden wiederkommen. Von einigen von Ihnen wissen wir das bereits, und wir freuen uns darüber. Was immer für Sie gilt: Herzlichen Dank für Ihr Engagement in der Synode, herzlichen Dank für die gute Gemeinschaft! Seien Sie alle Gott befohlen!

Ich bitte Sie, zum Abschluss der Sitzung das Lied „Danket dem Herrn“, Nr. 333, anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf unserer Tagung.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsidentin Fleckenstein: Ich bitte den Herrn Landesbischof um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

Vielen Dank, Herr Landesbischof.

Damit schließe ich die dritte Sitzung. Die zwölfte Tagung und die Amtsperiode der 9. Landessynode finden ihren Abschluss im anschließenden Abendmahlsgottesdienst in der Kapelle.

(Ende der Sitzung 16.23 Uhr)

Abendmahlsgottesdienst

zur Beendigung der zwölften Tagung der 1996 gewählten Landessynode am Samstag, dem 20. April 2002,
in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

Liebe Schwestern und Brüder,

seit vielen Jahren nun schon begleitet es mich – das Abendmahlsgesicht der Christusbruderschaft Selbitz, das Sie auf dieser Postkarte wiedergegeben finden. Im Jahr 1980 wurde es mir von einer Studentin der Fachhochschule Freiburg geschenkt. In einer überdimensionalen Vergrößerung hing es seitdem in meinen Dienstzimmern des Pfarramtes Heidelberg-Kirchheim, des Landesjugendpfarramtes in Karlsruhe und des Dekanats in Mannheim. Und nun hängt es seit April 1998 in meinem Bischofszimmer in Karlsruhe, und jeder und jede, die mich aufsucht, wird dieses Bild sofort sehen.

Seit Jahren nimmt mich dieses Bild gefangen, der Blick auf die klare Gestalt Christi, in die Menschen – aufstrebend der Richtung seiner ausgebreiteten Arme folgend – hineingenommen werden wie in einen hellen Raum. Sie werden zu einer Einheit zusammengefügt.

Vom leuchtenden Weiß der Christusgestalt fällt Licht auf die Gesichter der Menschen, sie sind eingetaucht in die Helligkeit der Liebe Christi.

Die dunklen Gewänder der Menschen deuten ihre Erdgebundenheit an. Ein Geschehen zwischen Himmel und Erde.

Die kleine Gestalt am äußersten Ende links unten hält stellvertretend für alle ihre Hand wie eine offene Schale hin – erwartungsvoll und hoffend, dass Christus die Hände füllt.

Keiner wendet sich ab. Die Hände Christi erreichen alle und bleiben geöffnet für alle, die hinzukommen wollen.

Angezogen von der strahlenden Mitte sind die Menschen zusammengefügt zu einem großen Organismus, zum Leib Christi. Die Haltung Christi deutet hin auf den Gekreuzigten. Ein Kreuzesbalken stößt hinein in den dunklen Raum.

Kein demonstratives Pathos prägt die Gestalt, eher schon stille Selbstverständlichkeit.

Hier handelt einer ohne Worte, ohne Klage, einfach aus Liebe bereitet er den Tisch im Angesicht seiner Feinde. Er feiert das Abendmahl in der Einheit mit seinen Jüngern.

Er, der voll einschenkt, ist selbst das Brot, ist selbst der Wein. Mehrdimensional begegnet die Gestalt Jesu – wie ein sichtbarer und unsichtbarer Lebensraum, wie ein bergendes Dasein für die, die ihn brauchen. Wie ein Dach, unter dem Menschen Zuflucht finden können.

Das ist es, was mich an diesem Bild immer wieder anspricht, seit ich es zum ersten Mal gesehen habe. Diese Sicht Christi und seiner Kirche. Ja, das ist: Er, unser Herr. Er bereitet uns den Tisch. Er ist selbst der Tisch. Er schenkt uns voll ein und verschenkt sich für uns. Er lädt ein und fügt zusammen. Er sieht unsere geöffneten Hände und füllt sie im Überfluss. Das ist die Quelle, aus der ich Kraft beziehe für meinen Dienst. Das ist der Grund unserer Geschwisterlichkeit im Glauben. Sein Tisch ist für uns da. Er ist selbst der Tisch, an dem wir zusammenfinden. Er ist bei uns in Brot und Wein. Seine Gegenwart macht uns zu Schwestern und Brüder. Er brach das Brot im Angesicht seines Leidens und lädt uns ein, das Fest mit ihm zu feiern als mit ihm Versöhnte, als miteinander Versöhnte. Er lädt uns ein, mit ihm zu feiern auch im Angesicht derer, die uns feind sind. Manche möchten sich lieber verkriechen in ihr kleines, privates Glück. Er hat die Spannung ausgehalten, die Spannung zwischen den noch Unversöhnten. Und so feiern wir das Fest an seinem Tisch, von ihm gestärkt, von ihm gehalten, von ihm verbunden. Mit ihm versöhnt und gestärkt zur Versöhnung mit anderen.

Hier an seinem Tisch ist Platz für jeden und jede von uns. An seinem Tisch werden unsere Verschiedenheiten, die wir oft für so entscheidend halten, aufgehoben – aufgehoben durch seine Hände. Er hält die Pluralität aus, die wir oft nur schwer ertragen.

Er hält die Unterschiedlichkeiten unseres Glaubens aus, aus denen wir die Munition zum Kampf gegeneinander beziehen. Er schließt alle an seinem Tisch zu seinem Leib zusammen, wenn wir wieder einmal Glieder an seinem Leib vergessen oder verachten. Er ermöglicht Geschwisterlichkeit und Solidarität, weil er allen den Tisch bereitet und allen voll einschenkt. Daran an jedem Tag neu erinnert zu werden in unserem ehren- und hauptamtlichen Dienst in der Kirche, das tut gut, und das ist wichtig. Deshalb begleitet mich dieses Bild seit nunmehr 22 Jahren. Deshalb soll Sie dieses Bild begleiten auf Ihren weiteren Wegen. Dieses Bild soll uns alle an den erinnern, der uns den Tisch bereitet hat, an dem wir versöhnt als Schwestern und Brüder miteinander essen und trinken können, von dem wir als Versöhnte weggehen können in unseren Dienst. Diese Erinnerung an ihn tut gut und ist unverzichtbar für uns und unsere Kirche. Heute dürfen wir diese Erinnerung hören, beim Betrachten dieses Bildes sehen und nun auch schmecken – an seinem Tisch, den er für uns gedeckt hat.

Amen

Anlagen

Anlage 1 Eingang 12/1**Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. Juni 1999**

„Erfordernisse einer effektiven Personalführung“

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein.

durch Synodalbeschuß vom Oktober 1998* bitte die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat „zu prüfen, auf welche Weise den Erfordernissen einer effektiven Personalführung – vor allem hinsichtlich eines flexiblen Personaleinsatzes und eines auch vorbeugenden Konfliktmanagements – auf allen kirchlichen Ebenen Rechnung getragen werden kann,“ und „über Fortgang und Ergebnis der Prüfung zu berichten und ggf. erforderliche Maßnahmen unter Einschluß der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen durchzuführen.“

Hiermit übergebe ich Ihnen den erbetenen Bericht. Der Berichtsentwurf des Personalreferats ist in der Kollegiumssitzung am 29. Juni beraten worden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Oloff, Oberkirchenrat

Anlage

Erfordernisse einer effektiven Personalführung
(Bericht für die Tagung der Landessynode im Herbst 1999)

ERFORDERNISSE EINER EFFEKTIVEN PERSONALFÜHRUNG

– Bericht an die Landessynode aufgrund des Synodalbeschlusses vom Oktober 1998 –

„Die Synode bittet den EOK zu prüfen, auf welche Weise den Erfordernissen einer effektiven Personalführung – vor allem hinsichtlich eines flexiblen Personaleinsatzes und eines auch vorbeugenden Konfliktmanagements – auf allen kirchlichen Ebenen Rechnung getragen werden kann. Die Synode bittet den EOK, über Fortgang und Ergebnis der Prüfung zu berichten und ggf. erforderliche Maßnahmen unter Einschluß der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen durchzuführen.“ (Synodalbeschuß vom Oktober 1998)

Der hier vorgelegte Bericht bezieht sich auf Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, die als bei der Landeskirche Beschäftigte in Gemeinden und Bezirken der Landeskirche tätig und dem Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats zugeordnet sind, d. h. vor allem auf Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen.

Es wird als Hauptaufgabe des Berichts angesehen, das vorhandene „Instrumentarium“ kritisch daraufhin zu überprüfen, ob es für die Aufgabe der Personalführung in der Landeskirche geeignet und ausreichend ist und wo ggf. „Verstärkungen“ vorgesehen werden sollten. Dies geschieht im zweiten Teil des Berichts nach grundsätzlichen Überlegungen zur Aufgabe der Personalführung in der Kirche im ersten Teil.

1) Was heißt „Personalführung“.

a) Personalführung allgemein

Personal führen heißt, eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter oder eine Gruppe im Rahmen der Leitideen und Werte der Organisation bzw. Organisationseinheit auf gemeinsame Ziele hin beeinflussen. Konkret geschieht Personalführung vor allem in der Auswahl, Motivation, Leistungsbegleitung und Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Damit gehören auch das Bestimmen von Kriterien für den Personaleinsatz sowie die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Berufsbildern zu den Aufgaben von Personalführung.

b) Personalführung in der Kirche

In der Kirche ist die Aufgabe der Personalführung nicht leichter als in anderen Organisationen. Im Gegenteil: Die Aufgabe ist schwieriger und komplexer. Sie ist es schon deshalb, weil – wie Eckhart von Vietinghoff feststellt – „das ‚Unternehmensziel‘ der Kirche an Anspruch und Schwierigkeit, es zu erfüllen, von keiner anderen Aufgabe übertrroffen wird.“ (Eckhart von Vietinghoff: Personalführung in der Kirche, Seite 33, in: „Personalführung und Personalentwicklung

in Wirtschaft, Kirche und Diakonie“ hrsg. Vom Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Deutschland e.V., 1997 – Eckhart von Vietinghoff ist seit 1984 Präsident des Kirchenamts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und seit 1997 Mitglied des Rates der EKD) Ein Hauptgrund für Anspruch und Schwierigkeit der Aufgabe ist: Die Kirche hat nicht wie etwa ein Wirtschaftsunternehmen oder ein Dienstleister nur ein „Marktsegment“ zu bedienen. Der Auftrag der Kirche richtet sich grundsätzlich an alle Menschen unabhängig von Bildung und sozialer Zugehörigkeit, von politischer Meinung oder gesellschaftlichem Status. Die gesellschaftliche Aufgabe ist – wieder mit von Vietinghoff –: „zeitgemäße Personalführung in einer Non-Profit-Organisation mit inhaltlich höchst anspruchsvollen, vom Zeitgeist nicht gerade liebenswürdig befördertem Auftrag in einer organisatorisch sehr komplexen Struktur und dies zudem mit sehr begrenztem zentralem Steuerungsinstrumentarium.“ (a.a.O. Seite 35)

Auf der anderen Seite kann man aber auch im Blick auf Personalführung sagen, daß in der Kirche vieles schon verwirklicht ist, was heutzutage weithin propagiert wird. Wir haben eine Struktur, die von ortsnaher Eigenverantwortlichkeit, von größtmöglicher Selbststeuerung, von großer organisatorischer Flexibilität geprägt ist. Zudem braucht die Kirche ihr „Unternehmensziel“ nicht aufwendig zu definieren, und sie darf es auch nicht je nach Mode und Marktängigkeit umdefinieren. Sie hat den Auftrag, durch Reden und Handeln das Evangelium zu verkündigen. Dieser Auftrag und damit auch das „Unternehmensziel“ stehen fest. Je konkreter Auftrag und Ziele z. B. in „Leitsätzen“ kommuniziert werden, um so eher ist effektive Personalführung möglich.

Je weniger eine Bindung an Schrift und Bekenntnis im Bewußtsein der Kirchenmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche präsent ist, um so schwieriger wird Personalführung. Es geraten gemeinsame Grundlagen und damit gemeinsame Ziele aus dem Blick.

2) Wessen Aufgabe ist Personalführung in unserer Kirche?

Sie ist nicht nur Aufgabe der Kirchenleitung oder des Evangelischen Oberkirchenrates. Das ist schon deshalb nicht der Fall, weil nur der geringere Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt bei der Landeskirche beschäftigt ist. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind selbständige Körperschaften des Öffentlichen Rechtes innerhalb der Landeskirche, beschäftigen selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und genießen der Landeskirche gegenüber ein hohes Maß an Autonomie – auch und gerade in der Personalpolitik und in der laufenden Personalführung. Personalführung wird also auf den drei Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche wahrgenommen.

a) Pfarrerinnen und Pfarrer,

Pfarrerinnen und Pfarrer müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, begleiten und fördern. Auch wenn es dabei zunächst um ehrenamtlich Mitarbeitende geht, die gewonnen, begleitet und gefördert werden müssen, so sind Pfarrerinnen und Pfarrer in der Mehrzahl auch Vorgesetzte von hauptamtlichen und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie etwa Pfarramtsekretärinnen, Kirchendiennerinnen und Kirchendienst, Erzieherinnen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist vor allem „kybernetische Kompetenz“ gefordert, wie sie z. B. in dem Positionspapier zur Personalplanung in der EKD (kurz „Würzburg V“) benannt wird. Dort heißt es im Blick auf Pfarrerinnen und Pfarrer: „Zum zielgerichteten Handeln gehört dabei die Fähigkeit zur Selbstorganisation, zur Zeiteinteilung, zu eigenen Fort- und Weiterbildung, zur Vorplanung für längere Zeitschnitte; die Fähigkeit zur Kooperation, zur Arbeit in Gremien und Gruppen, zur rechten Terminplanung und zum Umgang mit Konflikten; die Fähigkeit zum Handeln im institutionellen Rahmen, zum Umgang mit Finanzen, Recht und Verwaltung.“ (Würzburg V, Seite 33) Diese „kybernetische Kompetenz“ von Pfarrerinnen und Pfarrern ist auch wichtigste Voraussetzung für sinnvolle und effektive Personalführung in der Pfarrgemeinde.

Diese Kompetenz und damit die Fähigkeit zur Wahrnehmung der Aufgabe der Personalführung kann nur zum Teil in der Ausbildung erworben werden. Notwendig ist eine die praktische Berufstätigkeit begleitende Fortbildung. Sie beginnt mit der verpflichtenden Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) und muß durch gezielte Angebote seitens der Landeskirche über die gesamte Dienstzeit einer Pfarrerin und eines Pfarrers hinweg ergänzt werden. Wie bei allen Fortbildungsangeboten entsteht dabei das Problem, daß solche Angebote häufig gerade von denen nicht wahrgenommen werden, die sie besonders nötig hätten. Andererseits hilft nach Erfahrung aller damit Befabten Zwang in diesem Bereich auch nicht weiter.

* s. VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1998, Beschluss: Seite 88, Ziffer I, Nummer 7

Wir müssen also immer wieder für die Teilnahme an solcher Fortbildung werben.

b) Dekaninnen und Dekane.

Dekaninnen und Dekanen sind schon durch die Bestimmungen der Grundordnung wesentliche Aufgaben der Personalführung zugewiesen (§ 93 GO, insbesondere Absatz 4; in Konfliktsituationen auch Absatz 5 Satz 5).

Die Befähigung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe müßte in der Vorbereitung auf die Übernahme eines Dekansamtes erworben bzw. gefördert und durch Fortbildungsmaßnahmen ergänzt und gestärkt werden.

Langfristig ist dies in der Vorbereitung auf die Dekansaufgabe allerdings nur schwer möglich. Es würde voraussetzen, daß langfristig die Personen benannt werden, die für die Wahl in das Dekansamt in Frage kommen und für Wahlvorschläge vorgesehen sind. Einen solchen Kreis genau festzulegen und den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Vorbereitung dieses Personenkreises auf das Dekansamt zu beauftragen, würde nach unserer Ordnung in die Rechte des Landesbischofs eingreifen. Er allein hat das Vorschlagsrecht bei Dekanswahlen. Andererseits kann in gar keiner Weise verlässlich prognostiziert werden, wer aus diesem Personenkreis später tatsächlich in ein Dekansamt gewählt wird bzw. dazu zur Verfügung steht. Durch das Einbezogensein in einen solchen „Anwärter-Personenkreis“ würden aber bei Pfarrerinnen und Pfarrern Aussichten auf berufliche Perspektiven geweckt, die bei der Mehrzahl dieser Personen später kaum realisiert werden können. Es ist zu fragen, ob ein solches Vorgehen deshalb nicht eher kontraproduktiv wird, Frustration statt Motivation erzeugt. Dies wäre nicht so, wenn als Grundhaltung von Pfarrerinnen und Pfarrern angenommen werden könnte: Qualifizierung (z. B. für Führungsaufgaben) dient in jedem Fall meiner Arbeit – auch ohne Anspruch auf ein bestimmtes Amt. Sehr wohl denkbar ist allerdings – und das geschieht in Einzelfällen auch schon –, daß der Landesbischof dem Personalreferat einzelne Personen benennt, auf die dann mit dem Angebot einer entsprechenden Fortbildung zugegangen wird.

Bei erfolgter Wahl in das Dekansamt wird mit den betroffenen Personen umgehend die Teilnahme an einem „Führungsseminar“ vereinbart. Angebote für solche Führungsseminare werden z. B. durch das Pastoralkolleg der VELKD in Pullach in Bayern oder auch katholischerseits in unserem Bundesland in Weingarten gemacht und von unserer Landeskirche in Anspruch genommen. Gemeinsam wird solche Fortbildung immer wieder einmal mit der Pfälzer Landeskirche durchgeführt. Ferner wird jeder und jede neu ins Dekansamt Berufene durch den jeweiligen Gebietsreferenten aufgefordert, sich für das erste Dienstjahr einen anderen Dekan oder eine andere Dekanin als „Paten“ zu wählen, der oder die im ersten Dienstjahr begleiten kann. (Ein solches Verfahren könnte auch bei Berufung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren auf ihre erste Pfarrstelle sinnvoll sein.) Darüber hinaus gehören regelmäßige Gespräche des Gebietsreferenten mit neu ins Dekansamt Berufenen der Stärkung der Fähigkeit zur Personalführung.

Einmal jährlich werden alle Dekaninnen und Dekane zu einer speziellen Dekanefortbildung eingeladen, bei der vor allem auch Fortbildung in Fragen der Personalführung im Vordergrund steht. Daß immer nur dieselben Personen und nicht alle diese jährlichen Fortbildungen regelmäßig besuchen, ist ein Mangel, dem abgeholfen werden muß.

c) Evangelischer Oberkirchenrat.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat sind in § 127 Absatz 2 (insbesondere Satz 13) der Grundordnung Aufgaben der Personalführung zugewiesen.

Dabei sind die wichtigsten landeskirchlichen Personalentscheidungen die Einstellungen. Deshalb sollten Übernahmeverfahren, wie sie jetzt aus Gründen der Stellenknappheit eingeführt worden sind, auch in einer veränderten Situation nicht aufgegeben werden. Auswahl bei der Übernahme in ein landeskirchliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird auch in einer veränderten Situation wichtig sein. „Eine Institution, die es wie die Kirche schwer hat, kann sich grundsätzlich nur gute Mitarbeiter erlauben,“ bemerkt zu Recht Eckhart von Vietinghoff (Seite 39). Ein nicht unkritisches, aber doch grundsätzliches und auch aktiv gelebtes Ja zur christlichen Botschaft, aber auch zur Institution Kirche muß in jedem Fall von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet werden, auch wenn dies letztlich nicht umfassend überprüfbar ist, sondern ausgeprägte Eigenverantwortung erfordert. Ohne diese Voraussetzungen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche

nicht zufrieden arbeiten können, und auch die Gemeinden, die Dienste und Werke werden nur mit solchen Mitarbeitenden ihre Aufgabe recht erfüllen können. Insofern ist wiederum Eckhart von Vietinghoff zuzustimmen, wenn er sagt: „Geistliche Erneuerung der Mitarbeiterschaft halte ich für die kirchliche Personalführungs-aufgabe schlechthin.“ (von Vietinghoff, Seite 36)

Im übrigen nimmt der EOK seine Aufgabe der Personalführung weitgehend dadurch wahr, daß er durch die Vorbereitung gesetzlicher und anderer Regelungen für die Rahmenbedingungen sorgt, die effektive Personalführung ermöglichen. Dazu gehören das Pfarrdienstgesetz und das Pfarrstellenbesetzungsgegesetz ebenso wie Mitarbeitervertretungsrecht und Disziplinarrecht.

Durch sein Handeln im Bereich Personaleinsatz und durch Dienstgespräche nimmt der EOK auch unmittelbar Personalführung wahr. Dazu gehören insbesondere die Gespräche nach § 78 („12-Jahres-Gespräche“) PfDG. Auch die Gespräche nach § 39 (Ehescheidung) und diesen vorgehenden Beratungen gehören zur Personalführung.

d) Gemeinden selbst.

Nicht zu vergessen ist, daß auch die Gemeinden selbst Personalführung ausüben. Was eine Gemeinde etwa von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer erwartet, wie sie diese Erwartung deutlich macht, wo sie Kritik übt oder verschweigt, wo sie bestärkt oder lobt, – das alles ist letztlich Personalführung. Und es ist möglicherweise wirksamer als viele andere Versuche auf den unterschiedlichen kirchlichen Ebenen. Ein Problem dabei ist allerdings, daß viele Pfarrerinnen und Pfarrer unmittelbaren Bezug vor allem zur sogenannten „Kerngemeinde“ haben. Insofern wird die Korrektur des eigenen Verhaltens auch vor allem durch diese bestimmt, und die rund 80 % der Kirchenglieder, die nicht zur „Kerngemeinde“ aber gleichwohl zur Pfarrei gehören, können wenig zur Korrektur des Verhaltens von Pfarrerinnen und Pfarrern beitragen.

3. Welche Instrumente zur Personalführung stehen zur Verfügung?

Erfolgreich kann Personalführung in der Regel nur sein, wenn sie dialogisch-gleichberechtigt, nicht aber hierarchisch-zwanghaft angegangen wird. Deshalb kann Personalführung in der Regel nur kollegial und nur in Ausnahmen hierarchisch gelingen. Dabei mögen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche besonders empfindlich auf Kritik und hierarchische Strukturen reagieren, – grundsätzlich aber gilt für jede Personalführung, daß Offenheit und wechselseitige Begleitung der konkreten Sacharbeit effektiver und erfolgversprechender sind als Weisungen und Anordnungen – bei allem Respekt für die Notwendigkeit mancher hierarchischen Verhältnisse und Strukturen.

Auf eine Besonderheit in der Personalführung von Pfarrerinnen und Pfarrern ist noch hinzuweisen: Es gibt für die breite Mehrheit der Pfarrerinnen und Pfarrer weder eine Laufbahn noch eine „Karriere“, noch Beförderungsstufen, auf denen einzelne erprobt werden können und sich selber erproben könnten. Es ist bei Pfarrerinnen und Pfarrern die Regel, daß das Eingangsamt als Pfarrer zugleich auch das Amt zum Zeitpunkt der Pensionierung ist. Insofern fehlen im Blick auf Pfarrerinnen und Pfarrer alle die Instrumente der Personalführung, die in vielen anderen Bereichen durch Laufbahnen und durch die Aussicht auf Beförderungsstufen gegeben sind. Das heißt auch, daß aller Leitung „von außen“ (Leitung durch andere Personen) in der Kirche enge Grenzen gesetzt sind. Ziel der Personalführung in der Kirche muß die „innengeleitete“ Mitarbeiterin, der „innengeleitete“ Mitarbeiter sein.

Einzelne konkrete Instrumente zur Personalführung lassen sich dennoch sehr wohl benennen. Dabei setzen gesetzliche und kirchengesetzliche Regelungen (wie Arbeitsrecht und Pfarrdienstgesetz) Rahmenbedingungen:

a) Dienstgespräche.

Regelmäßige Dienstgespräche sind unabdingbare Instrumente der Personalführung auf allen Ebenen. Es muß allerdings auch darauf gedrungen werden, daß solche Dienstgespräche wirklich regelmäßig geführt werden. Es kann nicht akzeptiert werden, wenn etwa Pfarrerinnen und Pfarrer sagen: Dienstgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern brauche ich nicht; wir sehen uns sowieso regelmäßig.

b) Orientierungsgespräche.

Orientierungsgespräche auf allen Ebenen der Landeskirche werden seit gut drei Jahren vorbereitet und seit einem Jahr auf der Ebene Oberkirchenrat – hier werden sie „Mitarbeitergespräche“ genannt – und mit Dekaninnen und Dekanen regelmäßig geführt. Fortbildungsmaßnahmen für diese Gespräche werden angeboten. Workshops haben stattgefunden und finden weiterhin statt. Die

Dekaninnen und Dekane sind seit Anfang des Jahres 1999 angehalten, solche Gespräche regelmäßig zu führen. Ein Leitfaden für Orientierungsgespräche ist erstellt und steht in den Dekanaten zur Verfügung. Die Orientierungsgespräche müssen so bald wie möglich auf allen Ebenen und mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig geführt werden.

c) Fortbildung.

Fortbildungsmaßnahmen sind neben den Orientierungsgesprächen das wichtigste Instrument der Personalführung. Für Pfarrerinnen und Pfarrer gehören dazu auf jeden Fall die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA), Pfarrkollegs und die Möglichkeit des Kontaktstudiums. Aber auch Teamtraining, Moderatorenschulung, Coaching, kollegiale Beratung, Supervision, Projektmanagement, Führungsseminare sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

d) Gemeindeberatung.

Auch das Angebot von Gemeindeberatung ist für die Personalführung wichtig. Gemeindeberatung ist nicht nur in Konfliktfällen hilfreich, sondern auch zur Klärung der Situation in der Gemeinde, zur Vorbereitung künftiger Arbeit und zum Bestimmen oder Neu-bestimmen von Zielen, gegenwärtig besonders zur Unterstützung in Zeiten des Strukturwandels.

e) Visitatoren.

In Teilen ist auch das Instrument der Visitation zur Personalführung geeignet. Dies gilt vor allem für die „Visitation neuerer Prägung“, die Beratung, Begleitung und Zielvereinbarung in der Vordergrund stellt.

f) Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen.

Vor allem mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, mit der Pfälzer Landeskirche und mit der Württembergischen Landeskirche sind wir darüber im Gespräch, inwieweit wir gemeinsam „auswärtige Beratungsangebote“ in Anspruch nehmen können bzw. gemeinsame Angebote konzipieren wie KSA mit Württemberg, Dekanefortbildung mit der Pfalz oder Ausbildung zur Gemeindeberatung mit der EKHN. In gemeinsamen Überlegungen geht es gegenwärtig vor allem um Personalberatung und Laufbahnberatung, die hochprofessionell gestaltet werden muß und von einer Landeskirche allein als unabhängiges Angebot kaum installiert werden kann.

Es geht dabei vor allem darum, wieweit ein Angebot der EKHN von den Kirchenleitungen in Darmstadt, Stuttgart und München gemeinsam genutzt werden kann.

Zwei besonders wichtige konkrete Ziele in der Personalführung sind: Flexibler, den Möglichkeiten und Grenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechender Personaleinsatz sowie das vorbeugende Verhindern und das Lösen von Konflikten.

4. Was fördert und was behindert einen flexiblen Personaleinsatz?

a) Angestellte.

Bei Angestellten sind die Regelungen des Arbeitsrechts (BAT, ARR) zu beachten. Ggf. werden in Einzelfällen Änderungskündigungen nötig. Anzustreben sind in jedem Fall einvernehmliche Regelungen, wenn sich etwa die Bezirksplanung ändert und ein anderer Dienstort für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter vorgesehen werden muß. Dies ist in den letzten Jahren auch weitgehend gelungen.

Bezirkliche Anstellung würde in diesen Fällen eher zu weniger als zu mehr Flexibilität führen. Es entfielen die möglichen Versetzungen in andere Kirchenbezirke, was Lösungen eher erschwert als erleichtert.

b) Landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer.

Landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer sind grundsätzlich frei versetzbare. Die Berufung auf eine landeskirchliche Pfarrstelle sollte in der Regel für 6 Jahre ausgesprochen werden. Die zeitliche Befristung ist dann auch ernstzunehmen. Wiederberufung darf nicht nur eine „Formsache“ sein. Wie weit im Blick auf den Religionsunterricht Ausnahmen von einer solchen befristeten Berufung möglich oder nötig sind, wären ggf. zu klären.

Wenn Wiederberufung nicht nur eine „Formsache“ sein soll, wird allerdings die schwierigste Frage sein: Welche anderen Angebote, welche Alternativen sind vorhanden?

Gesetzesänderungen erscheinen für eine solche Praxis nicht erforderlich. Das Nötige muß und kann auch im Rahmen der bestehenden Regelungen erreicht werden.

c) Gemeindepfarrdienst

Im Gemeindepfarrdienst sind Berufungen grundsätzlich unbefristet. Vorzeitiger Wechsel der Pfarrstelle kann erzwungen werden über § 61 GO und § 79ff. PfDG, also bei einem von Ältestenkreisen und

Bezirkskirchenräten ausgehenden berechtigten Interesse an Wechsel oder aus dringenden Gründen des Dienstes.

Die Schwierigkeit dabei ist: In der Regel sind Fristen von 6 Monaten bis zur Durchführung einer Versetzung zu beachten. Dies wirkt konfliktverschärfend. Die Schädigungen, die in dieser Zeit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aber ebenso in den Gemeinden entstehen, können erheblich sein und sind es meistens. Allerdings lädt jetzt der § 82 PfDG Ausnahmen von der 6-Monats-Frist zu. Das ist hilfreich.

Schwierigkeiten bereitet vor allem der „Wiedereinsatz“ von zu versetzenden Pfarrerinnen und Pfarrern.

Hier könnte überlegt werden, ob von der Regelung abgewichen werden sollte, daß Pfarrstellen in unserer Landeskirche grundsätzlich ausgeschrieben und durch Gemeindewahl besetzt werden. Es könnte überlegt werden, ob in diesem Punkt die Möglichkeiten der Kirchenleitung erweitert werden (über die Bestimmungen des § 12 des Pfarrstellenbesetzungsgegesetzes hinaus). Zumindest aber sollten die Möglichkeiten nach § 12 Pfarrstellenbesetzungsgegesetz (Besetzung durch die Kirchenleitung) stärker ausgeschöpft werden.

d) Gespräche nach § 78 PfDG.

Gespräche nach § 78 PfDG haben langfristige Wirkungen und haben sich in diesem Sinne bewährt. Es entsteht ein Bewußtsein dafür, daß es eher selbstverständlich ist, die Pfarrstelle nach einer gewissen Zeit zu wechseln, als lebenslang auf der selben Pfarrstelle zu bleiben. Pfarrerinnen und Pfarrer wie auch Ältestenkreise rechnen inzwischen schon damit, daß „nachgefragt“ wird.

Leider sind kurzfristige Wirkungen bei den Gesprächen nach § 78 PfDG oft nicht zu beobachten. Die Wirkung dieser Gespräche ist sehr abhängig von Einsicht und gutem Willen der jeweiligen Person. Ein erheblicher Faktor im Blick auf die Flexibilität ist in allen Fällen die familiäre Situation. Insofern kann auch akzeptiert werden, wenn nach einem solchen Gespräch ein Wechsel erst für die nächsten zwei oder drei Jahre in Aussicht genommen wird, weil sich bis dahin die familiäre Situation voraussichtlich verändert hat.

Für wechselwillige Pfarrerinnen und Pfarrer sind diese Gespräche ein Anstoß zur Veränderung. Für andere allerdings sind die Bestimmungen des § 78 PfDG gerade durch das Votum des Ältestenkreises eine Bestätigung zum Bleiben. Die Nachfrage im Ältestenkreis kann nach den Erfahrungen des Personalreferates gerade verfestigende Wirkung haben, zementierend sein.

Ob befristete Berufung auf Gemeindepfarrstellen bzw. erforderliche Wiederwahl nach einer Zahl von Jahren Flexibilität fördern würde, ist fraglich. Es ist jedenfalls dann fraglich, wenn auch Ausnahmen vorgesehen werden. Dies aber erscheint wohl nötig und wurde auch in Beratungen in der Synode dringend von allen Seiten gewünscht. Andererseits wären Befristungen in vielen Fällen zweifellos Chancen für beide Seiten, Chancen zu einer veränderten Zielsetzung in der Gemeinde und in der eigenen Berufsplanung.

5. Was kann „vorbeugendes Konfliktmanagement“ heißen?

Hierbei geht es zunächst sicher nicht um bestimmte „Maßnahmen“. Intensive Kommunikation, regelmäßige Orientierungsgespräche, Klimapflege, Ernstnehmen der Dienstgemeinschaft, Absprachen, die auch kontrollierbar sind – das sind zunächst die entscheidenden Faktoren für „vorbeugendes Konfliktmanagement“. 80 % von Personalführung ist Kommunikation. Das gilt in diesem Feld der Vorbeugung von Konflikten erst recht.

Die besondere Aufmerksamkeit aller Verantwortlichen sollte allerdings konfliktverschärfenden Faktoren gelten. Als solche wären zu nennen:

a) Institutionelle Gegebenheiten bzw. Sperren.

Dazu gehören vorgegebene Einschränkungen in Bezug auf Einsatzorte, unklare Zuständigkeiten, falsche Erwartungen an das Recht in der Kirche und damit „Verrechtlichung“.

b) Umgang zwischen verschiedenen Mitarbeitergruppen.

Wechselseitiger Umgang zwischen verschiedenen Mitarbeitern (Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Pfarrerinnen und Pfarrern mit Erzieherinnen, kollegialer Umgang).

Konkurrenz, Cliquenwirtschaft, Suche nach persönlichem Vorteil, Machtfragen spielen dabei eine wesentliche Rolle. Und wenn „die Chemie nicht stimmt“, helfen alle anderen „Maßnahmen“ nur wenig.

c) Persönlichkeitskomponenten.

Extreme Temperamente, sozial schwer verträgliche Persönlichkeitskomponenten, kooperative Ignoranz, Verweigerung von Führungsverantwortung sind weitere konfliktverschärfende Elemente.

In unserer Landeskirche haben wir Grund, dankbar dafür zu sein, daß wir keine besorgniserregend große Anzahl von Konflikten haben. Dennoch muß konkret überlegt werden, was Konflikten vorbeuge.

Ein sorgfältiger Personaleinsatz beugt Konflikten vor. Dabei ist auch zu bedenken und wird bedacht, welche prägende Kraft für die weitere Dienstzeit der erste Einsatz als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin hat.

Als wichtigstes Instrument für die Zukunft können Orientierungsgespräche gelten. Richtig und regelmäßig geführt, prägen sie das zwischenmenschliche und sachliche Klima und sollen und können damit Konflikten vorbeugen.

Auch die Visitation „neuer Prägung“, bei der Beraten und Begleiten im Vordergrund steht, kann konfliktverhindern und vorbeugend wirken. Dazu gehören dann allerdings auch die Kontakte zwischen den Visitationsterminen.

Es beugt ferner Konflikten vor, wenn Dekaninnen und Dekane ihr Amt und ihre Rolle reflektieren und ihre Aufgaben sorgfältig wahrnehmen, entsprechende Fortbildungen besuchen und Pfarrerinnen und Pfarrer immer wieder zur Teilnahme an solchen Fortbildungen ermuntern.

Einzelthemen solcher Fortbildungen wären dann: z. B.
Moderation – Delegation – Entscheidung,
Selbstorganisation (Zeitmanagement, Stress)
Projektmanagement,
Konfliktmanagement,
Kommunikation und Kooperation,
Sitzungsbegleitung und Gremienleitung.

Gemeindeberatung sollte nicht nur in Konfliktsituationen, sondern auch Konflikten vorbeugend in Anspruch genommen werden.

In einzelnen Situationen kann intensives Kommunikationstraining in einer Gruppe und auch Supervision Konflikt verhüten wirken.

6. Fazit

Im wesentlichen erscheint das Instrumentarium der Landeskirche ausreichend. Es müßte allerdings noch differenzierter und effektiver von diesem Instrumentarium Gebrauch gemacht werden. Einige Hinweise dazu wurden im oben Gesagten gegeben.

a) Orientierungsgespräche.

Von „flächendeckenden“ Orientierungsgesprächen kann in Zukunft mehr Hilfe zur Personalführung erwartet werden.

b) Gemeindeberatung.

Gemeindeberatung sollte verstärkt in Anspruch genommen werden, auch im Vorbeugen von Konflikten. Die finanziellen Konsequenzen solcher verstärkten Gemeindeberatungen müssen bedacht werden.

c) Regelungen des § 78 Absatz 3 PfDG.

Von den Regelungen des § 78 Absatz 3 PfDG wird Bewußtseinsänderung erwartet und die ist zum Teil schon im Gange. Zu überlegen ist, wie diese Bewußtseinsänderung verstärkt und unterstützt werden kann.

d) Besetzung von Gemeindepfarrstellen.

Pfarrwahl nicht als den Regelfall bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen vorzusehen, wäre eine einschneidende Änderung und widerspräche den Grundsätzen unserer Grundordnung –, auch wenn sie sehr wahrscheinlich den Spielraum der Kirchenleitung erweitern würde.

Ist dieser Preis aber nicht zu hoch bei der immer noch überschaubaren Zahl von Konflikten und bei eher zunehmender Flexibilität? Wichtiger als eine einschneidende Gesetzesänderung erscheint es, das oben genannte Instrumentarium konsequent anzuwenden und ggf. einzelne Elemente wie z. B. Orientierungsgespräche, Gemeindeberatung und FEA weiter zu stärken.

(Dieter Oloff)

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 09. Juli 2001

Erfordernisse einer effektiven Personalführung
Ihre Erinnerung vom 21. Juni 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

unter Bezugnahme auf den Bericht von Oberkirchenrat Oloff, der Ihnen mit Anschreiben vom 30. Juli 1999 zuging, darf ich über den weiteren Fortgang der Angelegenheit wie folgt berichten:

1. Auf den Bericht hat Herr Oberkirchenrat Oloff keine Rückmeldungen erhalten.

2. Orientierungsgespräche haben inzwischen eine große Akzeptanz gefunden. Wenn sie auch noch nicht flächendeckend durchgeführt werden, erinnern die Gebietsreferenten die Dekane, mit denen regelmäßig Orientierungsgespräche geführt werden, daran. Im Evangelischen Oberkirchenrat werden diese Gespräche regelmäßig geführt. Die bisher parallel existierenden Leitlinien zum Orientierungsgespräch und Mitarbeitergespräch werden im Sinne einer Zielvereinbarung zur Zeit überarbeitet und für beide Bereiche einheitlich konzipiert.
3. Die Gemeindeberatung ist inzwischen intensiviert und auch finanziell gestärkt worden. Wo sie aber nicht freiwillig in Anspruch genommen wird, kann sie nicht erzwungen werden.
4. Die erwartete Bewußtseinsänderung hinsichtlich der Dauer des Verbleibens auf einer Pfarrstelle ist durch Gespräche nach § 78,3 Pfarrerdienstgesetz gewachsen. Im Unterschied zu früher ist die familiäre Situation ausschlaggebend dafür, dass ein für an sich sinnvoll erkannter Pfarrstellenwechsel verschoben wird. In einigen Fällen ist aufgrund der bezirklichen Pfarrstellenplanung das Verfahren zur Versetzung eingeleitet worden.

Der Bericht von Oberkirchenrat Oloff enthält eine Reihe von mittelfristigen und längerfristigen Fragestellungen, die auch über die Legislaturperiode der Landessynode hinweg verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. B. Fischer

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ältestenrates vom 21. Oktober 2001

TOP 17: Bericht EOK v. 30.06.1999 über „Erfordernisse einer effektiven Personalführung“

Der Ältestenrat sieht die Notwendigkeit einer Beratung der Angelegenheit in allen Ausschüssen unter der OZ 12/1. Möglichst während der Zwischentagung im Frühjahr soll in allen Ausschüssen beraten werden, der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss sollen sich der Sache besonders annehmen und in der Frühjahrstagung 2002 berichten.

Anlage 2 Eingang 12/2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Dezember 2001: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des

Pfarrvertretungsgesetzes

Vom April 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Es werden acht Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die sich folgendermaßen zusammensetzen:
– sechs Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
– eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Religionsunterrichtsgesetz),
– sowie eine Pfarrdiakonin bzw. einen Pfarrdiakon.
Sofern keine Pfarrdiakonin bzw. kein Pfarrdiakon gewählt wird, erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare um eine Person.“
2. § 6 Abs. 4 Buchst. d wird gestrichen.
3. § 7 erhält folgende Fassung:
„§7
Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in § 6 Abs. 2 Genannten, die am Tag der Beendigung der Auflegung der Wahlvorschlagsliste in einem Dienst-

verhältnis zur Landeskirche stehen bzw. in Erziehungsurlaub sind. Ausgenommen sind diejenigen, die in Ruhe- oder Wartestand versetzt oder aus familiären oder sonstigen Gründen beurlaubt sind.“

4. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Wiederwahl ist zulässig.“

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.“

6. In § 9 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

„bzw. die Person, die bei einem Losentscheid ausgeschieden ist (Ersatzmitglieder)“

7. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

§ 9 a
Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von mindestens drei Wahlberechtigten beim Wahlvorstand schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstößen wurde und dies Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat.

(2) Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über eine Wahlanfechtung entscheidet abschließend eine vor der Durchführung der Wahl zu bildende Kommission. Diese besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, der Rechtsreferentin bzw. dem Rechtsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrates und einem vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aus seiner Mitte zu benennenden Mitglied. Stellt die Kommission fest, dass der Verstoß Auswirkungen auf das Wahlergebnis hatte, hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzurufen.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2002

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Die Änderungen ergeben sich vor allem aus den Erfahrungen, die bei der letzten Wahl zur Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Oktober 2000 gemacht worden sind. Zu den Änderungen im einzelnen wird ausgeführt:

Zu 1:

Die Aufteilung in zwei Gruppen ist nicht mehr erforderlich, da die Gruppe der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone inzwischen klein geworden ist und sich bei der letzten Wahl auch gezeigt hat, dass nur schwer eine Vertreterin oder ein Vertreter gefunden werden konnte. Diese Berufsgruppe kann auch durch die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer vertreten werden.

Zu 2:

Die Streichung ergibt sich aus dem neuen § 9 a Abs. 3 S. 1.

Zu 3:

Nach § 7 der bisherigen Fassung („in einem aktiven Dienstverhältnis“) waren die Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Staatsdienst des Landes Baden-Württemberg stehen, nicht wahlberechtigt. Dieser Personenkreis ist jetzt einbezogen. Außerdem hat sich bei der letzten Durchführung der Wahlen die Nennung eines Stichtags als sinnvoll herausgestellt.

Zu 4:

Die Anfügung dient der Klarheit. Der Satz ist hier systematisch richtiger als bisher in § 9 Abs. 1 S. 2.

Zu 5:

Der bloße Verweis auf § 138 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung hat sich bei der Durchführung der letzten Wahl als unpraktikabel erwiesen. Eine ausführlichere Fassung unmittelbar im Pfarrvertretungsgesetz, die auch inhaltliche Regelungen trifft, ist besser handhabbar für den Wahlausschuss.

Zu 6:

Auch diese Ergänzung beruht auf den bei der Durchführung der letzten Wahl gemachten Erfahrungen und dient der Klarstellung.

Zu 7:

In § 6 Abs. 4 wird auf die Wahlordnung für die Bildung von Vertretungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Landeskirche in Baden verwiesen, nicht jedoch auf das Mitarbeitervertretungsgesetz (MAV-G). In § 13 wird für die Geschäftsführung auf die §§ 23 bis 30 des MAV-Gs verwiesen. Hierzu umfasst sind jedoch nicht die Regelungen über das Vorgehen bei Anfechtung der Wahl, § 14 MAV-G. Da eine Wahlanfechtung im Pfarrvertretungsgesetz selbst nicht geregelt ist, sollte eine entsprechende Vorschrift aufgenommen werden. Der hier vorgeschlagene Wortlaut entspricht weitestgehend § 14 MAV-G.

Das Präsidium entscheidet abschließend über die Wahlanfechtung, eine Klage gegen die Entscheidung des Präsidiums ist ausgeschlossen.

Nach dem bisherigen § 6 Abs. 4 Buchst. d) entscheidet über eine Wahlanfechtung der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. Diese Regelung scheint jedoch kaum praktikabel. Das zeigt auch ein Vergleich mit der Anfechtung bei den Wahlen zur Mitarbeitervertretung: Nach § 14 Abs. 1 MAV-G kann die Wahl bei der Schlichtungsstelle angefochten werden. Für die Entscheidung über die Anfechtung gelten Grundsätze, die bei einem personell kleinen Gremium gut durchführbar sind, bei einem relativ großen Gremium aber, wie dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, nur unter großem Aufwand (z.B. Materialien, Flexibilität in der Einberufung, Anhörung der Parteien). Es scheint daher sachgerechter, ein kleineres Gremium auszuwählen. Wie bei der Schlichtungsstelle soll dieses möglichst paritätisch besetzt sein. Bestimmte Personengruppen wie beispielsweise die bzw. der Vorsitzende der Pfarrervertretung oder des Pfarrvereins können allerdings wegen möglicher Befangenheit nicht in Betracht kommen, da sie bereits an der Durchführung der Wahl mitgewirkt haben oder zur Wahl aufgestellt sind.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 07/2002 abgedruckt.)

Anlage 3 Eingang 12/3

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002:
Kirchliches Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz)**

Entwurf

Kirchliches Gesetz über den Dienst
von Prädikantinnen und Prädikanten
(Prädikantengesetz)

Vom April 2002

Die Landessynode hat den Bestimmungen der Grundordnung über das Predigtamt (§§ 44 bis 66) gemäß das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeindeglieder können als Prädikantinnen und Prädikanten mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden.

§ 2

Die Beauftragung setzt die Befähigung zum Amt der bzw. des Kirchenältesten und eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessene Ausbildung voraus.

§ 3

(1) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten umfasst alle Arten von Gottesdiensten. Sie haben im Rahmen Ihres Dienstauftrages als Predigerrinnen und Prediger Gottesdienste zu leiten. Werden im Zusammenhang mit dem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder eine Taufe vollzogen, sind die Prädikantinnen und Prädikanten zur Sakramentspendung ermächtigt. Sie können in Vertretung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers (Pfarrvikarin bzw. Pfarrvikars) mit der Vornahme von Trauungen und kirchlichen Bestattungen beauftragt werden.

(2) **Prädikantinnen und Prädikanten, die einen Grundkurs** erfolgreich abgeschlossen haben, lesen eine gedruckte Predigt oder geben sie in freier Weise mit eigenen Worten inhaltlich wieder.

(3) **Prädikantinnen und Prädikanten, die einen Aufbaukurs** erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur Verkündigung auf Grund einer selbst angefertigten Predigt ermächtigt.

§ 4

(1) Für die Ausbildung und Fortbildung sowie die fachliche und persönliche Beratung der Prädikantinnen und Prädikanten bestellt der Evangelische Oberkirchenrat eine Landeskirchliche Beauftragte bzw. einen Landeskirchlichen Beauftragten und einen Ausschuss für Prädikantenarbeit. Soweit Aufgaben der Fortbildung und Beratung auch im

Bereich eines Kirchenbezirks wahrgenommen werden, beruft der Bezirkskirchenrat eine Bezirksbeauftragte bzw. einen Bezirksbeauftragten.

(2) Der Bezirkskirchenrat schlägt Gemeindeglieder, die zum Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten bereit sind und geeignet erscheinen, zur entsprechenden Ausbildung vor. **Die Teilnahme an einem Aufbaukurs setzt eine erneute Beschlussfassung des Bezirkskirchenrates voraus.**

(3) Die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten endet **sowohl im Grundkurs wie im Aufbaukurs** mit einem Kolloquium, das die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte und der Ausschuss für Prädikantinnenarbeit abhalten.

§ 5

(1) Der Bezirkskirchenrat schlägt die für den Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten ausgebildeten Gemeindeglieder dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin zur Berufung vor.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft Prädikantinnen und Prädikanten in widerruflicher Weise auf sechs Jahre. Die Berufung kann erneuert werden.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten werden in der Regel für den Dienst in den Gemeinden eines Kirchenbezirks berufen.

§ 6

(1) Prädikantinnen und Prädikanten werden in einem Gemeindegottesdienst durch die zuständigen Dekaninnen bzw. Dekane oder von diesen Beauftragte in ihr Amt eingeführt.

(2) Dabei verpflichten sie sich, ihren Dienst in der Bindung an die in dem Vorsprung zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen und in Wahrung der Ordnung der Landeskirche auszuüben.

§ 7

(1) Die Dienstaufsicht über die Prädikantinnen und Prädikanten hat die Dekanin bzw. der Dekan.

(2) Der Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan oder die Bezirksbeauftragte bzw. den Bezirksbeauftragten im Einvernehmen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und dem Ältestenkreis der betreffenden Gemeinde.

§ 8

Prädikantinnen und Prädikanten sind zu den Sitzungen der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) der Gemeinden, denen sie oft im Gottesdienst dienen, zur Beratung einzuladen, wenn im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) über Gegenstände verhandelt wird, die den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen.

§ 9

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt das kirchliche Gesetz über den Dienst des Lektors und des Prädikanten vom 4. Mai 1973 (GVBl. S. 61) außer Kraft.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für den Lektorendienst nach § 4 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes nach Absatz 2 wird dem Abschluss nach § 3 Abs. 2 gleichgestellt. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses kirchlichen Gesetzes berufenen Lektorinnen und Lektoren führen künftig die Bezeichnung „Prädikantin“ bzw. „Prädikant“.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2002

Der Landesbischof

Begründung:

1. Allgemeines:

Die inhaltlichen Änderungen sind im Text fett gekennzeichnet.

Der Begriff des Lektors soll entfallen, wie auch in der Herbsttagung der Landessynode 2001 beschlossen wurde. Statt dessen soll es nur noch den einheitlichen Begriff der Prädikantin / des Prädikanten geben. Diese sind allerdings noch immer in zwei Gruppen unterschieden: Diejenigen, die erfolgreich einen Grundkurs abgeschlossen haben, und diejenigen, die darüberhinaus erfolgreich einen Aufbaukurs absolviert haben. Diese Unterscheidung wird besonders in § 3 Abs. 2 und 3 relevant.

Der Text wurde unter dem Gesichtspunkt der inklusiven Sprache insgesamt überarbeitet. Sich hieraus ergebende Änderungen sind im Text nicht gesondert gekennzeichnet, da sie rein sprachlicher Natur sind, also nicht den Inhalt betreffen.

2. Im Besonderen:

Zu § 3 Abs. 2:

Dieser Absatz betraf in der früheren Fassung die Lektoren. Dieser Begriff stimmt inhaltlich überein mit dem der Prädikantinnen und Prädikanten, die erfolgreich einen Grundkurs abgeschlossen haben.

Zu § 3 Abs. 3:

Dieser Absatz betraf in der früheren Fassung die Prädikanten. Jetzt betrifft er diejenigen, die zusätzlich zu dem Grundkurs einen Aufbaukurs erfolgreich abgeschlossen haben; inhaltlich ist aber derselbe Personenkreis gemeint, wie in der alten Fassung.

Zu § 4:

Der frühere Absatz 1 entfällt, da die Rechtsgrundlage zum Erlass von weiteren Bestimmungen abschließend in § 9 Abs. 1 festgesetzt ist. In der neuen Durchführungsverordnung ist u.a. unter Nr. 1 die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und ihr Angebot geregelt.

Zu § 4 Abs. 2:

Analog zur bisherigen Praxis soll der Vorschlag auf Grund einer selbst angefertigten Predigt erfolgen.

Zu § 4 Abs. 3:

Da der Grundkurs bereits alle wesentlichen Kompetenzen vermittelt, soll auch er mit einem Kolloquium unter Beteiligung von Mitgliedern des Landeskirchlichen Ausschusses abgeschlossen werden.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 07/2002 abgedruckt.)

Anlage 4 Eingang 12/4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002: Amtstracht in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden

Hier: Tragen einer Stola zum schwarzen Talar

Beschluss:

Der Landessynode wird ein Vorschlag zur Änderung ihres Beschlusses vom 4. Juli 1989 (Niens-Winter 200.400) vorgelegt (s. Anlage 2). Dadurch soll das Tragen einer Stola in der liturgischen Farbe nach dem Kirchenjahr zum schwarzen Talar ermöglicht werden.

Anlage 1:

Stola auf schwarzem Talar

I. Die gegenwärtige Situation

Bezüglich der Amtstracht in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden hat die Landessynode in ihrer Sitzung am 13. April 1989 beschlossen: „Als äußeres Zeichen ihrer Beauftragung tragen Pfarrerinnen/Pfarrer die in der Landeskirche eingeführte Amtstracht (schwarzer Talar), wenn sie im Gemeindegottesdienst oder bei kirchlichen Handlungen tätig werden. In Gottesdiensten mit Taufe und Abendmahl sowie bei Christusfesten kann anstelle der eingeführten eine helle Amtstracht getragen werden ...“ Die Bedingungen dafür sind Beschluss des Ältestenkreises, Vorbereitung der Gemeinde und Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat.

In den Ausführungsbestimmungen vom 4. Juli 1989 hat der Evangelische Oberkirchenrat sowohl die eingeführte Amtstracht (schwarzer Talar mit Befchken) wie die „daneben zugelassene helle Amtstracht“ näher definiert. Zu der hellen Amtstracht (naturweiße Mantel-Albe) wird eine farbige Stola in der liturgischen Farbe nach dem Kirchenjahr getragen. Hierzu – so wird in den Ausführungsbestimmungen angekündigt – stellt der Evangelische Oberkirchenrat die notwendigen Informationen zur Verfügung. Dies ist unter Az. 22/143 mit Datum vom 28.08.1990 auch geschehen. In diesem Erlass ist die Stola, was ihren liturgiegeschichtlichen und historischen Sinn betrifft, näher definiert. Ebenso heißt es: „Eine Stola über der Alltagskleidung oder auf dem schwarzen Talar zu tragen ist nicht zulässig.“ Noch einmal ausdrücklich hat der Evangelische Oberkirchenrat am 5.2.96 im GVBl. 3/96 folgende „Hinweise“ gegeben:

1. „Auf dem schwarzen Talar wird keine Stola getragen. Dieses ist nach der Herkunft des schwarzen Talars nicht möglich.“
2. „Die Stola ist ausschließlich Teil der hellen Amtstracht. Sie kann also nur über einer naturweißen (Mantel-)Albe getragen werden.“

II. Erörterung

(1) Die geltende badische Haltung zur Stola wird mit liturgiegeschichtlichen Argumenten begründet: Die Zurückhaltung gründet darin, dass auf ihre ursprüngliche Bedeutung als typisches Amtszeichen („Insignie“) geweihter Priester abgehoben wird. Von ihrer Herkunft her sei die

schwarze Amtstracht nicht mit der Stola als einer liturgischen Insignie kombinierbar. „Sie ist zwar in einigen ökumenischen Bereichen allgemein zum Zeichen der Amtsträger geworden. Das bedeutet aber nicht, dass sich die Kirche des allgemeinen Priestertums diesem Brauch anschließen müsste. Ihre Verwendung sollte darum mit äußerster Zurückhaltung erfolgen.“ Noch deutlicher Friedemann Merkel: „Die Stola ist zwingend mit der Amtsvollmacht der römischen Kirche verbunden“ (Festschrift Frieder Schulz, S. 225), der schwarze Talar aber das Erkennungszeichen für evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer.

Die Bedeutung der Stola wird auf ihren römisch-katholischen Sinn festgelegt. Von daher steht sie im Widerspruch zum Priestertum aller Glaubenden. Konsequent wäre es von hier aus, auch die Stola mit der hellen Amtstracht zu verbieten. Das aber geschieht nicht und zeigt, dass wir uns in einer Phase des Übergangs befinden.

(2) Verschiedene, nicht nur lutherische Kirchen Deutschlands haben inzwischen die Stola auf schwarzem Talar ausdrücklich erlaubt (Bayern, Berlin-Brandenburg, Braunschweig, EKHN, Kurhessen, Rheinland, Württemberg). In Bayern gilt: Die gottesdienstliche Amtskleidung ist der schwarze Talar mit Befchchen. Es kann zu diesem Talar eine Stola in den liturgischen Farben nach dem Kirchenjahr getragen werden. Es kann auch eine Albe mit einer der Kirchenjahreszeit entsprechenden Stola getragen werden. Wenn mehrere Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Gottesdienst zusammenwirken, soll eine einheitliche Amtskleidung getragen werden, im Zweifelsfall der schwarze Talar. In weiteren EKD-Kirchen wird die Stola mit schwarzem Talar faktisch geduldet (z. B. Nordelben).

(3) Das Tragen der Stola steht im Kontext einer Wiederentdeckung des Festlichen im Gottesdienst. Dazu gehört auch das Kirchenjahr mit seinen unterschiedlichen Farben. Wenn die Stola in besonderen, herausgehobenen Gottesdiensten (Abendmahl, Taufe) getragen wird, entspringt dies einer durchaus positiv zu bewertenden Sensibilität für die gottesdienstliche Kleidung.

(4) Dass die Stola beliebter wird, ist womöglich auch in einer bewussten oder unbewussten „Sehnsucht nach dem Priesterlichen“ bei Gemeindemitgliedern wie bei Pfarrerinnen und Pfarrern begründet. Das macht die Angelegenheit ambivalent: Auf der einen Seite ist das „Priestertum aller Gläubigen“ ein Kernstück protestantischer Identität. Auf der anderen Seite hatten und haben auch evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer selbstverständlich priesterliche Funktionen. Was vom „Priestertum aller Gläubigen“ her auf jeden Fall abzulehnen ist, ist die Vorstellung eines herausgehobenen Standes als Geistliche. Dagegen war und ist es mit dem „Priestertum aller Gläubigen“ vereinbar, dass einzelne die öffentliche Verantwortung für das übernehmen, was prinzipiell allen aufgetragen

ist. Insofern ist auch „Priesterliches“ für die Rolle von Pfarrerinnen und Pfarrern notwendig, soweit es eingebunden bleibt in das „Priesterliche“ aller.

(5) In der bisherigen Argumentation zur Amtstracht wird dem historischen Sinn eines Kleidungsstückes zu einseitig und zuviel Gewicht gegeben. Es wird übersehen, dass die Bedeutung eines liturgischen Kleidungsstückes sich nicht nur aus seinem historischen Sinn ergibt, sondern sich auch ändern kann. „Die Bedeutung ist einem Objekt nicht – sozusagen unabänderlich – eingraviert, sondern kommt in einem Zeichenprozess zustande. Deutungen sind vom kulturellen Kontext abhängig, in dem die Kommunikationsteilnehmenden leben, ihren Erfahrungen mit Farben, Formen, Stoffen etc., ihrer Meinung zum Gewand, ihrem religiösen, gesellschaftlichen, kulturellen Wissen“ (Jörg Neijenhuis, Liturgische Textilien als Texte. Zur Semiotik gottesdienstlicher Gewänder, Pastoraltheologie 2000, S. 165). Kleidungsstücke können in ihrer Bedeutung neu codiert werden. Das geschieht durch den Gebrauch der Stola in der nicht-römisch-katholischen Ökumene, durch Fernsehübertragungen und Bilder von Gottesdiensten, bei denen evangelische Amtsträgerinnen und Amtsträger wie selbstverständlich die Stola zum schwarzen Talar tragen. Die Stola gewinnt eine liturgisch-feierliche Bedeutung. Sie signalisiert einen herausgehobenen, besonderen Gottesdienst.

III. Ergebnis

Aus all dem ergibt sich, dass das strikte Verbot, die Stola mit schwarzem Talar zu tragen, auch für Baden nicht mehr angemessen erscheint. Man wird sogar sagen müssen: **Die Verbindung von Stola und schwarzem Talar erlaubt es, die Stola zu tragen, ohne mit der Albe zugleich das vorherrschende äußere Design des protestantischen Pfarrers aufzugeben.** Karikaturen und Filme zeigen, dass der schwarze Talar das Erkennungszeichen der evangelischen Pfarrerin bzw. des evangelischen Pfarrers ist. Die Stola nimmt diesem Markenzeichen nichts weg, sondern fügt ökumenisch-liturgisch etwas dazu.

In diesem Sinne hat die Liturgische Kommission nach ausführlicher Beschäftigung mit der Frage am 26. September 2001 (ohne Gegenstimmen) folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Liturgische Kommission empfiehlt, für einen bewusst differenzierteren Gebrauch gottesdienstlicher Gewänder zu sensibilisieren.
2. Die Liturgische Kommission empfiehlt, die Möglichkeit zu eröffnen, in besonderen festlichen Gottesdiensten, zumal bei der Feier der Sakramente, auf schwarzem Talar eine Stola zu tragen.
3. Die Liturgische Kommission ist bereit, Hilfen zum Gebrauch der Stola für die Gemeinden zu erstellen.

Anlage 2:

Helle Amtstracht	200.400
Tragen einer hellen Amtstracht in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden	
Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Juli 1989 (GVBI. S. 161)	
Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 13. April 1989 beschlossen:	
1. Als äußeres Zeichen ihrer Beauftragung tragen Pfarrerinnen/Pfarrer die in der Landeskirche eingeführte Amtstracht (schwarzer Talar), wenn sie im Gemeindegottesdienst oder bei kirchlichen Handlungen tätig werden.	
2. In Gottesdiensten mit Taufe und Abendmahl sowie bei Christusfesten kann anstelle der eingeführten eine helle Amtstracht getragen werden, wenn die in Ziffer 3 und 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind.	
3. Soll in einer Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so ist vom Ältestenkreis der Gemeinde darüber zu beschließen und dem Oberkirchenrat Mitteilung zu machen.	
4. Vor der Einführung einer hellen Amtstracht ist die Gemeinde entsprechend vorzubereiten.	
5. Werden in einem Gottesdienst mehrere Pfarrerinnen/Pfarrer der Landeskirche tätig, so tragen sie die gleiche Amtstracht.	
6. Bei Gottesdiensten in agendarisch nicht festgelegter Form kann auf das Anlegen der Amtstracht verzichtet werden.	
7. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Ausführungsbestimmungen zu Einzelheiten des Verfahrens und der Gestaltung der Amtstracht zu erlassen unter Bezugnahme auf § 47 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz.	
Helle Amtstracht	200.400
Tragen einer hellen Amtstracht und der Stola auf schwarzem Talar in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden	
Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom ... (GVBI. S. ...)	
Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am ... beschlossen:	
1. Als äußeres Zeichen ihrer Beauftragung tragen Pfarrerinnen/Pfarrer die in der Landeskirche eingeführte Amtstracht (schwarzer Talar), wenn sie im Gemeindegottesdienst oder bei kirchlichen Handlungen tätig werden.	
2. In Gottesdiensten mit Taufe und Abendmahl sowie bei Christusfesten kann anstelle der eingeführten eine helle Amtstracht (<u>naturweiße Albe mit Stola</u> oder auch eine Stola in der liturgischen Farbe nach dem Kirchenjahr zum schwarzen Talar getragen werden, wenn die in Ziffer 3 und 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind.	
3. Soll in einer Gemeinde von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, so ist vom Ältestenkreis der Gemeinde darüber zu beschließen und dem Oberkirchenrat Mitteilung zu machen.	
4. Vor der Einführung einer hellen Amtstracht oder der Stola ist die Gemeinde entsprechend vorzubereiten.	
5. Werden in einem Gottesdienst mehrere Pfarrerinnen/Pfarrer der Landeskirche tätig, so tragen sie die gleiche Amtstracht.	
6. Bei Gottesdiensten in agendarisch nicht festgelegter Form kann auf das Anlegen der Amtstracht verzichtet werden.	
7. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Ausführungsbestimmungen zu Einzelheiten des Verfahrens und der Gestaltung der Amtstracht zu erlassen unter Bezugnahme auf § 47 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz.	

Zu Eingang 12/4

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. Januar 2002
zum Gebrauch der Stola auf schwarzem Talar**

Umfrage zum Gebrauch der Stola auf schwarzem Talar

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

im Zusammenhang der Diskussion in unserer Landeskirche über die Zulassung der Stola (in den liturgischen Farben nach dem Kirchenjahr) in Verbindung mit der eingeführten schwarzen Amtstracht habe ich eine Umfrage bei den Gliedkirchen der EKD gemacht.

In der Anlage teile ich Ihnen das Ergebnis mit. Der Umfrage lag ein Fragebogen mit drei Ankreuzungsmöglichkeiten zugrunde. Das Ergebnis der Umfrage gibt jeweils die Selbstinterpretation der jeweiligen Landeskirche wieder.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

gez. Dr. Nüchtern

Anlage

Ergebnis der Umfrage

Rücklauf Umfrage – Stola auf schwarzem Talar

Landeskirche	Ausdrücklich erlaubt	Untersagt	Faktisch geduldet
Anhalt	X		
Bayern	X		
Berlin-Brandenburg	X		
Braunschweig	X		
Bremen	X		
Hannover			X
Hessen und Nassau	X		
Kurhessen-Waldeck	X		
Lippische Landeskirche			X
Mecklenburg			X
Nordelbien			X
Oldenburg	-	-	-
Pfalz			X
Pommern	X		
Evangelisch-reformierte Kirche			X
Rheinland	X		
Evangelische Kirche Sachsen			X
Evang.-Luth. Kirche Sachsen		X	X
Schaumburg-Lippe	X		
Oberlausitz	-	-	-
Thüringen	-	-	-
Westfalen	-	-	-
Württemberg	X		
Σ	11	1	8

Anlage 5 Eingang 12/5

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Januar 2002:
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen
Gesetzes über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz)**

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über den Pfarrdienst
(Pfarrdienstgesetz)

Vom April 2002

Die Landessynode hat gemäß § 51 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bestimmungen der Landesnebentätigkeitsverordnung des Landes Baden-Württemberg gelten entsprechend.“

2. § 53 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Während einer Beurlaubung oder einer Einschränkung des Dienstes auf 50% ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit zulässig. Sie muss mit der gewissenhaften Ausübung des Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren sein. Die Ausübung dieser Tätigkeit bedarf vor ihrer Aufnahme der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zustimmung ist im kirchlichen Interesse widerrufbar.“

3. Nach § 53 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gilt § 25.“

4. § 72 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rechtsfolge sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzung regelt das Disziplinargesetz vorbehaltlich § 102 a.“

5. In § 79 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. wenn sich in den persönlichen Lebensverhältnissen einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers Veränderungen ergeben, die mit Rücksicht auf das wahrgenommene Amt die Übertragung einer anderen Aufgabe erforderlich machen.“

6. Die Einleitung von § 102 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer scheiden unbeschadet den Bestimmungen der Ordnung für Lehrverfahren (§ 71) und dem Disziplinargesetz der EKD (§ 72) aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn“

7. Nach § 102 wird folgender § 102 a angefügt:

§ 102 a

(1) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer scheidet ebenfalls aus dem Dienst aus, wenn sie oder er in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis des Evangelischen Oberkirchenrats von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat, wenn dieser nicht nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf der Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in den Wartestand versetzt, sofern sie bzw. er sich nicht bereits aufgrund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(3) Wird ein Urteil, das gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine rechtskräftige Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer wird, sofern sie bzw. er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet; bis zur Übertragung einer Stelle erhält sie bzw. er die Dienstbezüge des bisherigen Amtes. Für die Zeit des

Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Absatz 1 besteht rückwirkend ein Anspruch auf Dienstbezüge. Während dieser Zeit anderweitig erworbenes Einkommen kann entsprechend § 25 Abs. 4 auf die Dienstbezüge angerechnet werden.

- (4) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, verliert die Pfarrerin bzw. der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 3, wenn auf die Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
- (5) Die Bestimmungen des Disziplinarugesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (6) § 102 Abs. 2 findet Anwendung."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt zum 1. August 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2002

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Zu Nr. 1:

In der jetzigen Fassung ist eine Ermächtigungsgrundlage für den Landeskirchenrat enthalten, das Nähere durch eine Rechtsverordnung zu regeln. In der Verwaltungspraxis hat sich aber gezeigt, dass die Vorschriften der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Baden-Württemberg umfassend sind, so dass sich die Praxis daran orientiert hat. Die Landesnebenbeschäftigung verordnung wurde herangezogen, um eine Gleichbehandlung zwischen den Kirchenbeamten und Kirchenbeamten und den Pfarrern und Pfarrerinnen herzustellen. Eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates müsste daher bei jeder Änderung der Landesnebenbeschäftigung verordnung daran angepasst werden, so dass es praktikabler erscheint, unmittelbar auf die Nebenbeschäftigung verordnung zu verweisen, statt eine eigene Rechtsverordnung zu schaffen.

Zu Nr. 2:

Bisher war § 53 Abs. 7 als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Es kommt jedoch immer häufiger vor, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit reduziertem Deputat eine zusätzliche Ausbildung erwirbt, die dann als „zweites Standbein“ dient. Um diesem veränderten Verhalten nicht entgegenzuwirken, soll nun der Wortlaut als Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt formuliert werden. Dabei muss die Zustimmung zur Ausübung der Tätigkeit allerdings nach wie vor ausgesprochen werden. Es geht hier vor allem um den ersten Anschein der Formulierung, der Inhalt ist derselbe: Die Landeskirche hat trotz der grundsätzlichen Unterstützung bei einem Zweitberuf großes Interesse daran, dass diese Tätigkeit mit der einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers vereinbar ist. Die Überprüfung dessen soll daher beibehalten werden.

Zu Nr. 3:

Um die zweite *hauptberufliche* Tätigkeit von der Nebenbeschäftigung deutlich zu unterscheiden, wird für die Regelung einer Nebenbeschäftigung ein neuer Absatz eingeführt.

Zu Nr. 4 und 6:

Diese Änderung resultiert aus dem neuen § 102 a und dient der Vermeidung einer Konkurrenz zwischen den Vorschriften des Disziplinarrechts und des Pfarrdienstrechts.

Zu Nr. 5:

Anlass für diese Ergänzung ist die Verabschiedung des staatlichen Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einer Eintragung nach diesem Gesetz zu Situationen kommt, die eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle erforderlich machen. Die neue Bestimmung soll dafür die Rechtsgrundlage schaffen. Sie ist bewusst so formuliert, dass sich ihr Anwendungsbereich nicht auf die Fälle einer Eintragung nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz beschränkt, sondern auch andere Situationen erfasst. Zu denken ist hier z.B. an eine Eheschließung mit einer Partnerin oder einem Partner, die bzw. der nicht zu einer christlichen Kirche gehört, nach § 37 Pfarrdienstgesetz, oder an eine Ehescheidung, sofern eine Empfehlung zu einer Versetzung durch den zuständigen Ausschuss nach § 39 Abs. 3 S. 2 Pfarrdienstgesetz ausgesprochen worden ist.

Zu Nr. 7:

§ 102a entspricht inhaltlich einem Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD vom März 2001. Der Beschluss wollte eine Gleichstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer mit den Beamten und Beamten herstellen, bei denen das Dienstverhältnis mit der Rechtskraft eines Strafurteils endet, das eine Beamte oder einen Beamten wegen einer vorsätzlichen Tat zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt. Bisher war bei Pfarrerinnen und Pfarrern zur Beendigung des Dienstverhältnisses die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erforderlich und die Rechtskraft eines entsprechenden Disziplinarurteils abzuwarten.

Wichtig ist der Gesichtspunkt in Absatz 1, dass der Evangelische Oberkirchenrat – als die ein Disziplinarverfahren einleitende Stelle – die Möglichkeit hat, diesen Automatismus zu durchbrechen, indem er anordnet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzuführen. Bei der Entscheidung, ob die Angelegenheit dem kirchlichen Disziplinargericht vorgelegt wird, soll der Evangelische Oberkirchenrat allein kirchliche Interessen berücksichtigen, nicht aber Gesichtspunkte auf der Täterseite.

Der wesentliche Vorteil der vorgeschlagenen Regelung besteht einerseits in der Vermeidung eines Gerichtsverfahrens und andererseits in der gesetzlich geregelten Beendigung des Dienstverhältnisses ohne vorhergehende Entscheidung der Kirchenleitung. Im letzteren Fall hätten die Pfarrerinnen und Pfarrer einen einklagbaren Anspruch auf diese Entscheidung. Dies soll jedoch gerade vermieden werden. Hierüber herrscht auch Konsens mit den Konferenzen der Dienstrechtsreferentinnen und Dienstrechtsreferenten, sowie der Personalreferentinnen und Personalreferenten der Gliedkirchen der EKD. Auch der Rat der EKD hat diesen Vorschlag zustimmend zur Kenntnis genommen und den Gliedkirchen empfohlen, ihn bei der Überarbeitung des Pfarrdienstrechts zu berücksichtigen.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit geregelt, dass ein Urteil, das gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, revidiert wird, so dass ein Fall des Absatzes 1 nicht mehr vorliegt. Das Ausscheiden aus dem Dienst ist dann rückgängig zu machen. Dies beinhaltet auch den Aspekt der Dienstbezüge:

Der Anspruch auf Zahlung von Dienstbezügen hat während der Verfahrensduer seit Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Absatz 1 fortbestanden, da nachträglich festgestellt wird, dass das Dienstverhältnisses zu Unrecht beendet wurde. Allerdings soll die Möglichkeit gegeben werden, während dieser Zeit anderweitig erworbenes Einkommen nach den Regelungen über die Nebenbeschäftigung auf die Dienstbezüge anzurechnen; hier wird der Verwaltung Ermessen eingeräumt, eine Anrechnung erfolgt also nicht in jedem Fall.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 07/2002 abgedruckt.)

Anlage 6 Eingang 12/6

Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Ordnung der kirchlichen
Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

...

Das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1989 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Revisionen“ ersetzt.
2. Im 6. Abschnitt wird die Überschrift „a) Berufung“ durch die Überschrift „a) Revision“ ersetzt.
3. In § 63 Abs. 1 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.
4. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch

- gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Revisionsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union eingeht.“
5. In § 63 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Berufungsschrift“ durch das Wort „Revisionsschrift“ ersetzt.
 6. In § 64 wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Revisionsverfahren“ ersetzt.
 7. In § 79 Abs. 3 wird „Berufungs- und Beschwerdeverfahren“ durch „Revisions- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.
 8. § 84 erhält folgende Fassung:

§ 84

Anwendung staatlicher Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (WwGO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, wenn grundsätzliche Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.“

9. § 85 erhält folgende Fassung:

§ 85

Anschluss an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, im Rahmen des „Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit“ der Evangelischen Kirche der Union mit dem Rat der Evangelischen Kirche der Union die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs für die Evangelische Landeskirche in Baden zu vereinbaren.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am ... 2002 in Kraft

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den ... 2002

Der Landesbischof

Begründung

Aufgrund von Artikel 15 Abs. 3 der Ordnung der EKU hat der Rat der EKU die Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes beschlossen, wonach der Verwaltungsgerichtshof der EKU nicht mehr als Berufungs-, sondern als reine Revisionsinstanz tätig wird. Dieses Gesetz trat mit Wirkung zum 1.7.2001 in Kraft. Die Änderung der Berufung in die Revision hat insbesondere folgende Vorteile: Das Revisionsgericht kann sich auf die Entscheidung rechtsgrundsätzlicher Fragen und auf die rechtliche Kontrolle des Einzelfalls konzentrieren. Tatsacheninstanz ist nur das erstinstanzliche Verwaltungsgericht; dabei kann man davon ausgehen, dass im Rahmen eines vorausgegangenen Beschwerdeverfahrens die Tatsachen bereits hinreichend aufgeklärt wurden. Macht das Verwaltungsgericht bei der Sachaufklärung einen Fehler, so kann mit Hilfe der Verfahrensrüge eine Aufhebung oder Zurückweisung erreicht werden.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist daraufhin gehalten, ihr „Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ zu ändern. Die Vorschriften über die Berufung sind der „Revision“ anzupassen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBI. Nr. 07/2002 abgedruckt.)

Anlage 7 Eingang 12/7

Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. März 2002: Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Rechts der Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ausführungsgesetz zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz – AG-KM)

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Rechts der Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ausführungsgesetz zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz – AG-KM)

Vom ... April 2002

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 5 Abs. 2, Satz 2 der Grundordnung und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Kirchengesetzes über

die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten von Kirchengliedern (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (GVBI 1977, S. 65) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. November 2001 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Aufnahme und Wiederaufnahme nach § 7a Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft ist der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist (§ 5 Abs. 2 GO).

(2) Soll die Mitgliedschaft nicht zur Gemeinde des Wohnsitzes, sondern zu einer anderen Pfarr- oder Kirchengemeinde begründet werden, entscheidet der Ältestenkreis der gewählten Gemeinde, sofern der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde der Aufnahme oder Wiederaufnahme nicht widerspricht.

(3) Der Ältestenkreis kann die Entscheidung durch Beschluss auf die zuständige Pfarrerin bzw. den zuständigen Pfarrer delegieren. In diesem Falle ist der Ältestenkreis über die vollzogenen Aufnahmen und Wiederaufnahmen zu informieren.

§ 3

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll, ein seelsorgerliches Gespräch anzubieten.

(2) Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Eine Ablehnung darf nur erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Aufnahmewunsches begründen oder die Absicht für eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Kirchenmitgliedschaft vermuten lassen. Eine Wartezeit darf nicht auferlegt werden.

§ 4

(1) In den Kirchenbezirken können zentrale Stellen errichtet werden, die mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinde oder eine andere gewählte Gemeinde über Anträge zur Aufnahme und Wiederaufnahme entscheiden. § 3 gilt entsprechend.

(2) Die zentralen Stellen sind besonders errichtete Stellen im Sinne des § 7a Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft und sind berechtigt, Entscheidungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme auch mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinden in andern Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu treffen. Sie werden auf Antrag des Bezirksskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat errichtet oder von diesem anerkannt. Die Anerkennung setzt voraus, dass für die Aufgabe geeignetes und besonders qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

§ 5

(1) Für die Kirchenmitgliedschaft bei einem Aufenthalt im Ausland nach 11 Abs. 4 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes gelten die besonderen Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (GVBI S. 113).

(2) Für den Kirchenübertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg sowie für die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen im Verhältnis zu den benachbarten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die dazu geschlossenen besonderen Vereinbarungen.

§ 6

Die Einzelheiten des Vollzuges der Aufnahme und Wiederaufnahme werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates oder vom Landeskirchenrat durch zwischenkirchliche Vereinbarungen geregelt.

§ 7

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Ausnahme von § 1 und § 4 Abs. 2 zum 1. Juni 2002 in Kraft. § 1 und § 4 Abs. 2 treten zeitgleich mit § 1 Nr. 1 bis 5 des Ersten Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Karlsruhe, den ... April 2002

Der Landesbischof

Begründung:**I. Allgemeines**

Das Gesetz dient einerseits der Ausführung von § 5 Abs. 2 der Grundordnung. Dieser sieht vor, dass die Aufnahme in die Kirche im Regelfall durch den zuständigen Ältestenkreis erfolgt, überlässt aber weitere Regelungen über den Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft der kirchengesetzlichen Regelung im Rahmen der gesamtkirchlichen Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Nachdem die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 8. November 2001 das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft beschlossen hat, dient das Gesetz andererseits der Ausfüllung der neu eingeführten Bestimmungen über die Errichtung zentraler Stellen, in denen mit Wirkung für alle Gliedkirchen der EKD über die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Kirche entschieden werden kann. In dem neu eingefügten § 7a Abs. 2 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Wiederaufnahme zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden kann, die nach dem jeweiligen gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist. Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Stellungnahme vom 5./6. September 2001 dieser Regelung einstimmig zugestimmt und festgelegt, dass die zentralen Stellen bestimmte Anforderungen erfüllen müssen. Die Errichtung solcher zentralen Stellen ist eine der Antworten auf die größere Mobilität und Individualisierung in der Bevölkerung. Zu den Einzelheiten wird auf die als Anlage beigelegte Begründung zur Vorlage des Gesetzentwurfes durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland verwiesen.

Der Gesetzentwurf macht keinen Gebrauch von der in § 7a Abs. 3 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes eingeräumten Möglichkeit, weitergehende Regelungen über die Aufnahme oder Wiederaufnahme zu treffen. Eine solche weitergehende Regelung würde z.B. darin bestehen, nicht nur die Aufnahme oder Wiederaufnahme mit unmittelbarer Wirkung für die badische Wohnsitzgemeinde zu akzeptieren, die in einer dafür besonders errichteten Stelle einer anderen Landeskirche erfolgt ist, sondern auch solche Aufnahmen und Wiederaufnahmen, die in einem beliebigen Pfarramt einer anderen Landeskirche vorgenommen worden sind. Eine solche Regelung besteht in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Hintergrund für die gesetzlichen Änderungen ist der Wille, die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche möglichst zu erleichtern und „Schwellenängste“ abzubauen. Andererseits soll aber daran festgehalten werden, dass die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Kirche nicht nur ein bürokratischer Vorgang ist, sondern ein geistlicher Akt, in dem die durch die Taufe begründete Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi aufs neue bejaht wird. Zu den damit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen hat sich die Theologische Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland in ihrem Votum „Taufe und Kirchenaustritt“ im Jahre 2000 geäußert (EKD-Texte 66).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1: Nach § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft bedarf das Änderungsgesetz der Zustimmung aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Zu § 2 Abs. 1: Die Bestimmung legt den Regelfall fest, wie er in § 5 Abs. 2, Satz 1 der Grundordnung vorgesehen ist.

Zu § 2 Abs. 2: Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage. Sie ermöglicht eine direkte Aufnahme oder Wiederaufnahme in eine andere als die Wohnsitzgemeinde, indem gleichzeitig die Ummeldung nach § 55 der Grundordnung erklärt wird.

Zu § 2 Abs. 3: Nach der bisherigen Rechtslage war ein förmlicher Beschluss des Ältestenkreises für die Wirksamkeit der Wiederaufnahme konstitutiv. Daraus haben sich in der Praxis rechtliche Unsicherheiten ergeben, weil die Wiederaufnahme häufig durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer erfolgt ist, ohne dass dieser Beschluss des Ältestenkreises vorlag. Die Bestimmung trägt dieser Praxis Rechnung.

Zu § 3 Abs. 1: Das seelsorgerliche Gespräch vor der Wiederaufnahme hat einen besonderen Stellenwert, weil darin die geistliche Dimension des Vorganges in besonderer Weise ihren Ausdruck findet. Aus Gründen der Rechtsicherheit sollte aber die Durchführung dieses Gesprächs nicht zur Voraussetzung für die Wirksamkeit der Wiederaufnahme gemacht werden. Ein gesetzlicher Zwang dazu würde sich auch mit dem Charakter eines seelsorgerlichen Gesprächs, das immer die Freiwilligkeit voraussetzt, nicht vertragen. Dementsprechend sieht auch der Beschluss der Kirchenkonferenz vom 5./6. September 2001 die Notwendigkeit eines solchen Gespräches in den zentralen Stellen als Soll-Vorschrift vor.

Zu § 3 Abs. 2: Die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme oder Wiederaufnahme bedarf eines besonderen Grundes. Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Wiedereintritts können sich z.B. ergeben, wenn dieser nur vorübergehend erfolgen soll und ein späterer erneuter Austritt bereits vorgesehen ist. Solche Fälle sind im Zusammenhang mit der Übernahme einer Patenschaft, die die Kirchenmitgliedschaft voraussetzt, bekannt geworden. An eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Kirchenmitgliedschaft ist zu denken, wenn kichenfeindliche Motive dahinter stehen. Es ist z.B. nicht ausgeschlossen, dass Vertreter bestimmter Organisationen aus solchen Motiven der Kirche beitreten wollen.

Zu § 4 Abs. 1: Schon bisher bestand die Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrates insbesondere in größeren Städten zentrale Kontakt- und Ansprechstellen für aus der Kirche Ausgetretene einzurichten. Neu ist, dass in diesen zentralen Stellen der Wiedereintritt in die Kirche mit unmittelbarer Rechtswirkung erklärt werden kann. Diese Regelung wird seit einiger Zeit mit positivem Erfolg in Berlin-Brandenburg praktiziert und sollte übernommen werden. Die bisherige Regelung, nach der in solchen Stellen zwar ein Aufnahmeantrag entgegengenommen aber nicht darüber entschieden werden kann, hat sich auch im Zusammenhang mit der Wiedereintrittskampagne in unserer Landeskirche als hinderlich erwiesen.

Zu § 4 Abs. 2: Die Bestimmung nimmt die Regelung des neu eingeführten § 7a Abs. 2 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes auf, die vorsieht, dass in zentralen von den Kirchenleitungen errichteten Stellen der Wiedereintritt mit Wirkung auch für andere Gliedkirchen der EKD erklärt werden kann. Das ist allerdings – im Unterschied zur Regelung innerhalb der eigenen Landeskirche – nur mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinde in einer anderen Landeskirche möglich. Die Bestimmung greift die Anforderungen auf, wie sie für diese Stellen in dem Beschluss der Kirchenkonferenz vom 5./6. September 2001 festgelegt worden sind.

Zu § 5 Abs. 1: Der neue § 11 Abs. 4 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes ermöglicht es den Gliedkirchen ausnahmsweise zu bestimmen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einem Umzug ins Ausland die bisherige Kirchenmitgliedschaft in Deutschland bestehen bleiben kann. Die entsprechenden Regelungen dazu hat die Evangelische Landeskirche in Baden bereits mit dem kirchlichen Gesetz über den Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (GVBl. S. 113) getroffen.

Zu § 5 Abs. 2: Der Kirchenübergang im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg ist durch eine Vereinbarung vom 12. März 1985 besonders geregelt. Vereinbarungen über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen bestehen z.Z. mit der Evangelischen Kirche in Württemberg, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, sowie der Evangelischen Kirche der Pfalz. Eine Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Bayern ist in Vorbereitung.

Zu § 6: Die Ermächtigung ist notwendig, weil im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD weitere Regelungen über den Vollzug der Aufnahme und Wiederaufnahme notwendig werden können, die durch Rechtsverordnung oder durch zwischenkirchliche Vereinbarungen zu regeln sind.

Zu § 7: Die § 1 und § 4 Abs. 2 setzen voraus, dass alle Gliedkirchen der EKD dem Ersten Änderungsgesetz über die Kirchenmitgliedschaft zustimmen und dessen Änderungen damit in Kraft treten können.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 07/2002 abgedruckt.)

Anlage 8 Eingang 12/8**Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002:
Satzungen über die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpründestiftung Baden****Beschlussvorschlag:**

Die Landessynode stimmt den vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Satzungen über die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpründestiftung Baden zu.

Vom ... April 2002

Erläuterungen:

Nach § 127 Abs. 2 Nr. 16 der Grundordnung verwaltet der Evangelische Oberkirchenrat die unmittelbaren Fonds und die Pfründen. Dies sind der

Evangelische Unterländer Kirchenfonds und die Evangelische Zentralpfarrkasse (Pfarrpründstiftung), die beide in der Form rechtlich selbständiger Stiftungen des öffentlichen Rechtes organisiert sind. Nach § 6 der bestehenden Satzungen werden diese Stiftungen im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates von der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg verwaltet und vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates vertreten.

Diese rechtliche Konstruktion hat sich als problematisch erwiesen, weil sie zu einer unklaren Rechtsstellung der Evangelischen Pflege Schönau führt. Hinzu kommen stiftungsrechtliche Probleme, die sich aus der Tatsache ergeben, dass der Evangelische Oberkirchenrat einerseits die Stiftungen „verwalte“ andererseits aber über sie die „Aufsicht“ führt. In den bisherigen Satzungen der Stiftungen finden sich auch keine Bestimmungen über den Vorstand.

Diese Situation hat dazu geführt, dass das Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht über die Sonderrechnungen der Evangelischen Pflege Schönau 1994 bis 1998 dringend empfohlen hat, „hier Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.“ Die Landessynode hat daraufhin auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses in ihrer Sitzung am 15. April 2000 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird um Klärung der jetzigen Situation der Evangelischen Pflege Schönau als Abteilung des Referates 6, das gleichzeitig die Stiftungsaufsicht über Zentralpfarrkasse und Unterländer Kirchenfonds führt, bis zur Herbsttagung 2001 gebeten.“ (Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 12. April bis 15. April 2000, Seite 64).

Die inzwischen vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen neuen Satzungen für die Stiftungen dienen der Erfüllung dieses Beschlusses der Landessynode. Sie nehmen zugleich Bedenken auf, die vom Ministerium für Kultus und Sport als staatliche Stiftungsaufsicht gegen die bisherige Rechtskonstruktion geäußert worden sind.

Zu Erläuterung der neuen Rechtskonstruktion wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Die beiden Stiftungen bleiben in rechtlich selbständiger Form als Stiftungen des öffentlichen Rechtes erhalten. Nicht aufgegriffen wird damit der Vorschlag, den das Rechnungsprüfungsamt in seiner umfangreichen Stellungnahme vom 11. Dezember 2001 zu den Satzungsentwürfen gemacht hat, die Stiftungen als rechtliche unselbständige Stiftungen weiterzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt übersieht in seiner Stellungnahme, dass es nicht darum geht, „die beiden Stiftungen anhand der hier vorgeschlagenen Satzungen zu errichten“, sondern die bereits seit langem in rechtlich selbständiger Form bestehenden Stiftungen neu zu organisieren. Der Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses würde darauf hinauslaufen, dass zunächst die rechtlich selbständigen Stiftungen aufgelöst werden müssten. Dafür aber liegen die Voraussetzungen nicht vor, weil sie ihren Stiftungszweck nach wie vor erfüllen können. Im übrigen

sind die vom Rechnungsprüfungsamt zu den vorgelegten Satzungen gemachten Vorschläge weitgehend übernommen worden.

Der wesentliche Vorschritt in den neuen Satzungen besteht darin, dass mit dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat zwei Organe eingeführt werden, deren Aufgaben und Zuständigkeiten klar definiert sind. Damit ist die Grundlage geschaffen, die es ermöglicht, den Evangelischen Oberkirchenrat auf die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht zu beschränken. Es wird künftig Aufgabe des Stiftungsrates sein, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Seine Aufgabe besteht insbesondere auch darin, über den Haushalt der Stiftung und die Verwendung des Überschusses zu beschließen (§ 10 Abs. 2 Nr. 4). Das bedeutet, dass es künftig nicht mehr Sache der Landessynode sein wird, die Haushaltspläne der unter der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates stehenden Stiftungen durch Beschluss festzustellen, wie es bisher nach § 136 (a.F) der Grundordnung der Fall war. Die Landessynode hat dieser beabsichtigten Änderung bereits durch die Neufassung des § 136 im 14. Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 grundsätzlich zugestimmt. Um den vom Rechnungsprüfungsamt in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2001 vorgetragenen Bedenken, durch diese Regelung könnte die Budgetfreiheit der Landessynode zu stark in Frage gestellt werden, Rechnung zu tragen, sieht § 10 Abs. 4 der Satzungen vor, dass der Beschluss über den Haushalt sowie die Verwendung des Überschusses der Zustimmung der Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf und durch die Landessynode zu genehmigen ist.

Nicht übersehen werden darf allerdings, dass diese Regelung im Zusammenhang mit der erforderlichen Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht problematisiert werden könnte. Nach den bisherigen Gesprächen mit dem zuständigen Ministerium ist nicht ausgeschlossen, dass hier ein noch zu starker Einfluss der landeskirchlichen Organe auf die Stiftungen gesehen wird. Solche möglichen Bedenken kann aber mit Hinweis auf das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Rechtsverfassung begegnet werden. Nach der einschlägigen Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes – insbesondere in der sogenannten „Goch-Entscheidung“ – ist es für die verfassungsrechtliche Zuordnung einer rechtlich selbständigen Einrichtung zur Kirche sogar erforderlich, dass diese auf die Organe der Einrichtung einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Satzungen einerseits für eine größere rechtliche und organisatorische Klarheit Sorge tragen, andererseits aber sicherstellen, dass der erforderliche Einfluss der landeskirchlichen Organe auf die Stiftungen erhalten bleibt.

Soweit die Neuordnung die Änderung bestehender Gesetze erforderlich macht – Grundordnung, Kirchliches Stiftungsgesetz KVHG, Kirchliches Gesetz über die Verwaltung des Evangelischen Pfründevermögens von 1881 – ist vorgesehen, diese in der Herbstsynode 2002 herbeizuführen.

**Satzung
des Unterländer Evangelischen
Kirchenfonds -alt-**

Vorbemerkung

Durch die Kurpfälzische Ordnung der Kirchengüterverwaltung von 1576 wurde das bei der Reformation eingezogene Vermögen der vormaligen katholischen Kirchen, Klöster und Stifte zum reformierten allgemeinen Kirchengut der Kurpfalz erklärt. Gemäß § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde von 1821, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischen Konfessionen, wurde aus dem nach der Kirchenteilung von 1705 und 1707 verbliebenen Kirchengut der Unterländer Evang. Kirchenfonds gebildet.

Durch die kirchlichen Gesetze vom 27.9.1963 (GVBl. S. 56; GBl. S. 106) und 4.7.1969 (GVBl. S. 46; GBl. S. 226) wurden mit Wirkung vom 1.1.1964 die Evang. Stiftschaft Lahr und der St. Jakobsfonds Gernsbach zunächst mit der Evang. Kirchenschaft Lahr und der St. Jakobsfonds Gernsbach zunächst mit der Evangelischen Kirchenschaft Rheinbischofsheim und diese mit Wirkung vom 1.1.1970 mit dem Unterländer Evang. Kirchenfonds vereinigt.

Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977 (GBl. S. 308) in der Fassung vom 30.5.1978 (GBl. S. 286) erlässt der Evang. Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Verwaltung

(1) Der Unterländer Evang. Kirchenfonds ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in dem das stiftungsgebundene Vermögen des Unterländer Evang. Kirchenfonds, des vormaligen St. Jakobsfonds Gernsbach, der vormaligen Evang. Kirchenschaft Lahr und der vormaligen Evangelischen Kirchenschaft Rheinbischofsheim und der vormaligen Evang. Stiftschaft Lahr zusammengefasst ist.

(2) Sitz des Unterländer Evang. Kirchenfonds ist Heidelberg.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat verwaltet den Unterländer Evang. Kirchenfonds; § 136 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden bleibt unberührt.

§ 2 Zweck

(1) Das im Unterländer Evang. Kirchenfonds verwaltete Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten:
a) Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen (Kompetenzleistungen),

**Satzung
der Evangelischen
Stiftung Pflege Schönau vom -neu-**

Vorbemerkung

Durch die Kurpfälzische Ordnung der Kirchengüterverwaltung von 1576 wurde das bei der Reformation eingezogene Vermögen der vormaligen katholischen Kirchen, Klöster und Stifte zum reformierten allgemeinen Kirchengut der Kurpfalz erklärt. Gemäß § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde von 1821, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen, wurde aus dem nach der Kirchenteilung von 1705 und 1707 verbliebenen Kirchengut der Unterländer Evangelische Kirchenfonds gebildet.

Durch die kirchlichen Gesetze vom 27.9.1963 (GVBl. S. 56; GBl. S. 106) und 4.7.1969 (GVBl. S. 46; GBl. S. 226) wurden mit Wirkung vom 1.1.1964 die Evangelische Stiftschaft Lahr und der St. Jakobsfonds Gernsbach zunächst mit der Evangelischen Kirchenschaft Rheinbischofsheim und diese mit Wirkung vom 1.1.1970 mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vereinigt.

Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23.7.1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Unterländer Evangelische Kirchenfond (im folgenden „Stiftung“ genannt) ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in dem das stiftungsgebundene Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, des vormaligen St. Jakobsfonds Gernsbach, der vormaligen Evangelischen Kirchenschaft Lahr und der vormaligen Evangelischen Stiftschaft Lahr zusammengefasst ist.

(2) Die Stiftung trägt den Namen Evangelische Stiftung Pflege Schönau. Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

(3) Für die Stiftung gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

§ 2 Stiftungszweck

(1) Das durch die Stiftung verwaltete Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten:
1. Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen (Kompetenzleistungen),

- | | |
|---|---|
| <p>b) Baulisten zu Kirchen und Pfarrhäusern,</p> <p>c) unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchen- und Pfarrhausgrundstücken an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Kirchengemeinden und Pfarreien im notwendigen Umfang,</p> <p>d) Dotation an die Schulstiftung Baden-Württemberg zugunsten der Gymnasien in Mannheim und Heidelberg,</p> <p>e) auf dem Vermögen ruhende Lasten,</p> <p>f) Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.</p> | <p>2. Baulisten zu Kirchen und Pfarrhäusern,</p> <p>3. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchen- und Pfarrhausgrundstücken an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Kirchengemeinden und Pfarreien im notwendigen Umfang,</p> <p>4. auf dem Vermögen ruhende Lasten,</p> <p>5. Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens,</p> <p>6. Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen, insbesondere der Evangelischen Pfarrfründe-Stiftung Baden auf Vertragsbasis gegen Kostenersättigung.</p> |
|---|---|

(2) Ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss kann durch den Evang. Oberkirchenrat

- a) für die berechtigten Gemeinden und Stellen,
- b) für die bei der Kirchenteilung von 1707 ausgestorbenen Gemeinden,
- c) ein sich dann noch ergebender Überschuss für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche
- d) verwendet werden.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat kann auch beschließen, dass der nach Absatz 1 verbleibende Überschuss ganz oder teilweise dem Grundstocksvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft des Unterländer Evang. Kirchenfonds zugewiesen oder in anderer Weise vermögenswirksam angelegt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Unterländer Evang. Kirchenfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976.

(2) Der Unterländer Evang. Kirchenfonds ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Unterländer Evang. Kirchenfonds dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Unterländer Evang. Kirchenfonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- | |
|--|
| <p>(2) Die Stiftung kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der Stiftung oder der Evangelischen Landeskirche in Baden insbesondere für folgende Zwecke zugewiesen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für die berechtigten Gemeinden und Stellen, 2. für die bei der Kirchenteilung von 1707 ausgestorbenen Gemeinden, 3. für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche. |
|--|

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen

(1) Das Vermögen des Unterländer Evang. Kirchenfonds gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des § 8 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21.10.1976 (GVBl. 1977, S. 29).

(2) Das Vermögen besteht aus den im Grundbuch auf die Namen des Unterländer Evang. Kirchenfonds oder der mit ihm vereinigten landeskirchlichen Fonds eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücken, dem Grundstockkapital und sonstigen Rechten.

§ 5 Anwendung des kirchlichen Rechts

Der Unterländer Evang. Kirchenfonds wird gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts, insbesondere der Grundordnung, des kirchlichen Stiftungsrechts, des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21.10.1976 (GVBl. 1977 S. 29), der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen sowie der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Evang. Zentralpfarrkasse vom 22.9.1970 (GVBl. S. 135) verwaltet.

§ 6 Vertretung

- 1) Der Unterländer Evang. Kirchenfonds wird im Auftrag des Evang. Oberkirchenrats von der Evang. Pflege Schönaу in Heidelberg verwaltet und vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats vertreten. Die Evang. Pflege Schönaу handelt durch ihren Dienstvorstand oder dessen allgemeinen Stellvertreter. Der Evang. Oberkirchenrat kann weiteren Personen Vollmacht erteilen.
- 2) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evang. Landeskirche in Baden bekanntgemacht.

§ 7 Vermögensverwaltung

- (1) Das Grundstocksvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig.
- (2) Über das Grundstocksvermögen und die Mittel des laufenden Haushalts werden getrennte Rechnungen geführt.
- (3) Einnahmen, die aus dem Rechtsverkehr mit Grundstücken, aus der Ablösung von Berechtigungen oder aus anderen außerhalb der Haushaltspläne liegenden Geschäftsvorfällen entsteht, werden dem Grundstockskapital zugeführt. Aus diesem Kapital können nur Ausgaben zur Erhaltung des Grundstocksvermögens geleistet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG).

(2) Das Vermögen besteht aus den im Grundbuch auf die Namen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds oder der mit ihm vereinigten landeskirchlichen Fonds eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücken, dem Grundstockkapital und sonstigen Rechten.

(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilienvermögen hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, die hauptamtlich tätig sind. Die Stiftung wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Es kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetz.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der Stiftung
 2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der Stiftung
 3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Stiftung haben.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:
 1. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
 2. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses der Landessynode oder deren Stellvertretung,
 3. zwei juristisch und/oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr.1 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr.1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.

- (2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.
- (3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat nimmt die nach § 8 Abs.2 Satz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über folgende Angelegenheiten:
1. die Berufung und Abberufung des Vorstands im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat,
 2. die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,
 3. die Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung
 4. den Haushalt der Stiftung,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,
 6. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
 7. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorlegen des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes,
 8. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedem des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
 9. die Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers, sofern dies in Ergänzung zur Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche in Baden notwendig ist,
 10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Auflösung der Stiftung. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,
 11. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anlagerichtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind
- (3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:
1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
 2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
 3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 500.000 EURO,
 4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO,
 5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.

	<p>(4) Der Beschluss nach Absatz 2 Nr.5 bedarf der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates. Soweit er den Haushalt der Stiftung betrifft, ist er durch die Landessynode zu genehmigen.</p>
<p>§ 8 Haushaltsplan, Geschäftsjahr, Jahresabschluß</p> <p>(1) Der Haushaltsplan des Unterländer Evang. Kirchenfonds wird auf Vorschlag der Evang. Pflege Schönau vom Evang. Oberkirchenrat aufgestellt und von der Landessynode durch Beschluss festgestellt. Er wird von der Evang. Pflege Schönau vollzogen.</p>	<p>§ 11 Rechnungslegung</p> <p>(1) Die Stiftung legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.</p>
<p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltjahres den Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.</p>
<p>(3) Der jährliche Rechnungsabschluß des Unterländer Evang. Kirchenfonds bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats; er wird von der Landessynode durch Beschluß festgestellt (§ 136 Abs. 4 der Grundordnung).</p>	<p>(3) Die Jahresrechnungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft. Sofern die zeitnahe Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht gewährleistet ist, kann die Stiftung eine Prüfung gemäß § 10 Abs.2 Nr.9 durchführen lassen.</p>
<p>§ 9 Prüfungsbericht</p> <p>Die Jahresrechnungen des Unterländer Evang. Kirchenfonds werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden geprüft.</p>	<p>§ 12 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und der staatlichen Stiftungsbehörde.</p>
<p>§ 10 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Landessynode und sind der staatlichen Stiftungsbehörde anzuseigen. Die stiftungsrechtlichen Widmung des Vermögens des Unterländer Evang. Kirchenfonds und seiner Erträge sind unabdingbar.</p>	<p>§ 13 Auflösung der Stiftung</p> <p>(1) Die Stiftung kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.</p>
<p>§ 11 Aufhebung des Unterländer Evang. Kirchenfonds</p> <p>(1) Der Unterländer Evang. Kirchenfonds kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgehoben werden.</p>	<p>(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landessynode, am 1.11.1979 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Unterländer Evang. Kirchenfonds vom 30.12.1942 i.d.F. vom 10.12.1954 außer Kraft.</p>	<p>§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen am 01.01.2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Unterländer Evang. Kirchenfonds vom 1.11.1979 außer Kraft.</p>

**Satzung
der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfründe) -alt-**

Vorbemerkung

Durch das Kirchliche Gesetz, die Verwaltung des Evangelischen Pfändervermögens betr., vom 21.12.1881 (GVBl. 1882 S. 2) wurde für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Evangelische Zentralpfarrkasse errichtet, in der das Vermögen der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfründen) verwaltet wird. Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 30.05.1978 (GVBl. S. 286) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Verwaltung

(1) Die Evangelische Zentralpfarrkasse ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, zur Verwaltung des eigenen Vermögens sowie Vermögensträgerstiftung zur gesetzlichen Vertretung des stiftungsgebundenen Vermögens der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfründen) in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfründen) bleiben unbeschadet dieser Satzung selbständig kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Sitz der Evangelischen Zentralpfarrkasse ist Heidelberg. Der Sitz der einzelnen Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfründen) ergibt sich aus dem anliegenden Verzeichnis.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat verwaltet die Evangelische Zentralpfarrkasse nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts. § 136 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt.

**Satzung
der Evangelischen Pfarrpfründestiftung Baden
-neu-**

Vorbemerkung

Durch das Kirchliche Gesetz, die Verwaltung des Evangelischen Pfändervermögens betr., vom 21.12.1881 (GVBl. 1882 S. 2) wurde für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Evangelische Zentralpfarrkasse errichtet, in der das Vermögen der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfründen) verwaltet wird. Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23.07.1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Evangelische Zentralpfarrkasse ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in der das eigene Vermögen und das Vermögen der bisher rechtlich selbständigen 475 Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfründen) in Baden zusammengefasst ist.

(2) Die Stiftung trägt künftig den Namen „Evangelische Pfarrpfründestiftung Baden“ (im folgenden Stiftung genannt). Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

(3) Für die Stiftung gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

§ 2 Zweck

(1) Das in der Evangelischen Zentralpfarrkasse verwaltete Pfründe Vermögen sowie das eigene Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten der Evangelischen Landeskirche in Baden:

- a) Besoldung der Pfarrer
- a) Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer,
- 3. Aufwand für die Versehung nicht besetzter Pfarrstellen,
- 4. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Pfründen im notwendigen Umfang,
- 5. auf dem Pfründe Vermögen ruhende Lasten,
- 6. Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann beschließen, dass der jährliche Reinertrag ganz oder teilweise dem Grundstock Vermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der Evangelischen Zentralpfarrkasse zugewiesen oder in anderer Weise vermögenswirksam angelegt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Evangelische Zentralpfarrkasse verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils 3. Abschnitt der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976.

(2) Die Evangelische Zentralpfarrkasse ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Evangelischen Zentralpfarrkasse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Evangelischen Zentralpfarrkasse fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Das Vermögen der Stiftung dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten der Evangelischen Landeskirche in Baden:

- 1. Pfarrbesoldung,
- 2. Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- 3. Aufwand für die Versehung nicht besetzter Pfarrstellen,
- 4. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung berechtigten Pfründen im notwendigen Umfang,
- 5. auf dem Pfründe Vermögen ruhende Lasten,
- 6. Kosten der Stiftung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.

(2) Die Stiftung kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstock Vermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der Stiftung zugewiesen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen

(1) Das in der Evangelischen Zentralpfarrkasse verwaltete Vermögen gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne von § 8 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21.10.1976 (GVBl. 1977, S. 29).

(2) Das Vermögen besteht aus den im Grundbuch auf die Namen der einzelnen Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfänden) eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücken, aus Ansprüchen auf Sach- und Geldleistungen (Kompetenzen), dem Grundstockkapital und sonstigen Rechten. Zum Vermögen der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfänden) gehören auch die Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche an den Pfarrhausgrundstücken, deren Eigentum im Zusammenhang mit der Baupflicht des Landes Baden-Württemberg als bestritten gilt.

(3) Neben dem auf die Namen der einzelnen Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfänden) lautenden Vermögen kann die Evangelische Zentralpfarrkasse auch im eigenen Namen Vermögen und Anteile am Grundstockkapital erwerben.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

(2) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Vermögen der Evangelischen Zentralpfarrkasse sowie aus dem Vermögen aller zugunsten der Stiftung aufgehobenen Pfarrpfänden.

(3) Zum Vermögen gehören

1. die im Grundbuch ursprünglich auf die Namen der einzelnen Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfänden) und der Evang. Zentralpfarrkasse eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücke,
2. die Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen (Kompetenzen),
3. das Grundstockkapital
4. die Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche an den Pfarrhausgrundstücken, deren Eigentum im Zusammenhang mit der Baupflicht des Landes Baden-Württemberg als bestritten gilt,
5. sonstige Rechte.

(4) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilien hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.

§ 5 Anwendung des kirchlichen Rechts

Die Evangelische Zentralpfarrkasse und die von ihr verwalteten Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfänden) werden gemäß § 25 Abs 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts, insbesondere der Grundordnung, des kirchlichen Stiftungsrechts, des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21.10.1976 (GVBl. 1977 S. 29) der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen sowie der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse vom 22.09.1970 (GVBl. S. 135) verwaltet und beaufsichtigt.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Vertretung

(1) Die Evangelische Zentralpfarrkasse und die von ihr verwalteten Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfunden) werden im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates von der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg verwaltet und vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats vertreten. Die Evangelische Pflege Schönau handelt durch ihren Dienstvorstand oder dessen allgemeinen Stellvertreter. Der Evangelische Oberkirchenrat kann weiteren Personen Vollmacht erteilen.

(2) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 wird im Gesetzes und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt gemacht.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, die hauptamtlich tätig sind. Die Stiftung wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Es kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem staatlichen und kirchlichen Stiftungsgesetz.

(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der Stiftung
2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der Stiftung
3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Stiftung haben

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
2. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses der Landessynode oder deren Stellvertretung,
3. zwei juristisch und/oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr.1 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 8 Haushaltsplan, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Der Haushaltsplan der Evangelischen Zentralpfarrkasse wird auf Vorschlag der Evangelischen Pflege Schönaus vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt und von der Landessynode durch Beschluss festgestellt. Er wird von der Evangelischen Pflege Schönaus vollzogen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Der jährliche Rechnungsabschluss der Evangelischen Zentralpfarrkasse bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats; er wird von der Landessynode durch Beschluss festgestellt (§ 136 Abs. 4 der Grundordnung).

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.
- (3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat nimmt die nach § 8 Abs.2 Satz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über folgende Angelegenheiten:
1. die Berufung und Abberufung des Vorstands im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat,
 2. die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,
 3. die Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung
 4. den Haushalt der Stiftung,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,
 6. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
 7. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes,
 8. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
 9. die Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers, sofern dies in Ergänzung zur Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche in Baden notwendig ist,
 10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Auflösung der Stiftung. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,
 11. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anlagerichtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind.
- (3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:
1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,

<p>§ 9 Prüfungsbericht</p> <p>Die Jahresrechnungen der Evangelischen Zentralpfarrkasse werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen, 3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 500.000 €, 4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. €, 5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen. <p>(4) Der Beschluss nach Absatz 2 Nr.5 bedarf der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates. Soweit er den Haushalt der Stiftung betrifft, ist er durch die Landessynode zu genehmigen.</p>
<p>§ 10 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Landessynode und sind der staatlichen Stiftungsbehörde anzuziegen. Die stiftungsrechtliche Widmung des Vermögens des Unterländer Evang. Kirchenfonds und seiner Erträge ist unabdingbar.</p>	<p>§ 11 Rechnungslegung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stiftung legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung. (2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor. (3) Die Jahresrechnungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft. Sofern die zeitnahe Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht gewährleistet ist, kann die Stiftung eine Prüfung gemäß § 10 Abs.2 Nr.9 durchführen lassen.
<p>§ 11 Aufhebung der Evangelischen Zentralpfarrkasse</p> <p>(1) Die Evangelische Zentralpfarrkasse kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgehoben werden.</p> <p>(2) Bei Aufhebung der Evangelischen Zentralpfarrkasse bleibt die Selbständigkeit der Evangelischen Pfarreien (Pfarrfründen) als kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1) unberührt. Das Grundstockskapital wird den einzelnen Evangelischen Pfarreien (Pfarrfründen) entsprechend den fortgeschriebenen Anteilen zugutegelegt.</p> <p>(3) Bei Aufhebung der Evangelischen Pfarreien (Pfarrfründen) fällt deren Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.</p>	<p>§ 12 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der staatlichen Stiftungsbehörde .</p> <p>§ 13 Auflösung der Stiftung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stiftung kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt als Satzung im sinne des Stiftungsgesetzes für Baden-Würtemberg für alle Evangelischen Pfarreien (Pfarrpründen), die unbeschadet ihrer Verwaltung in der Evangelischen Zentralpfarrkasse selbständige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landessynode, am 1.11.1979 in Kraft. Zugleich tritt die Satzungen der Evangelischen Zentralpfarrkasse vom 30.12.1942 i.d.F. vom 10.12.1954 sowie die Satzung der einzelnen Evangelischen Pfarreien (Pfarrpründen) in ihrer derzeit geltenden Fassung außer Kraft..

§ 14 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen am 01.01.2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpründen) vom 26. Oktober 1979 außer Kraft.

Anlage 9 Eingang 12/9**Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen (Benehmen der Landessynode)****Beschluss**

Das Benehmen mit der Landessynode ist hergestellt.

Der Landeskircherat beabsichtigt, gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung die als Anlage beigelegte

Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen

zu erlassen. Nach § 3 des Pfarrdienstgesetzes ist hierzu das **Benehmen mit der Landessynode** und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg herzustellen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung beruht die Vorlage an die Landessynode.

Hinweis: Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 124 Abs. 2 Nr. 2 GO:

„2. Er (der Landeskirchenrat) erlässt die Ordnungen der theologischen Prüfungen.“

§ 3 Pfarrdienstgesetz:

„Die Ordnung der theologischen Prüfungen wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.“

Entwurf**Verordnung****zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen**

Vom 20. April 2002

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelischen Fakultät der Universität Heidelberg gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung i.V.m. § 3 Pfarrdienstgesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung zur Neufassung der Ordnung der theologischen Prüfungen:

Ordnung der Theologischen Prüfungen**Vorspruch**

Im Studium der Evangelischen Theologie soll theologische Kompetenz entwickelt werden. Dazu gehören gründliche wissenschaftliche Kenntnisse, theologische Einsichten, der Überblick über die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren Hauptfächern und Spezialgebieten und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Neben das Kennenlernen und Verstehen der Traditionen der Kirche in der Vielfalt ihrer Auslegungen und Gestaltungen tritt das Gewinnen eigener, persönlicher Einsicht in die Wahrheit des Evangeliums. Dazu tritt der Erwerb der Fähigkeit, die gewonnenen Erkenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten persönlich zu vertreten, d.h. die dafür erforderlichen Leistungen der Artikulation und der Kommunikation nach innen und außen zuverlässig zu erbringen.

Diese Kompetenz ist in der I. Theologischen Prüfung nachzuweisen.

Die praktisch-theologische Ausbildung dient dem Erwerb praktisch-theologischer Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten, wie dies Voraussetzung für die Übertragung und auftragsgemäße Wahrnehmung des öffentlichen Predigtamtes im Pfarramt, für die selbständige Tätigkeit als Theologin bzw. als Theologe und für berufsbegleitende Fortbildung ist. Dies umfasst auch die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung. Dazu tritt der Erwerb der Gestaltungskompetenz in den Handlungsfeldern, in denen das Leben und der Aufbau der Gemeinde sich vollziehen.

Diese Kompetenz ist in der II. Theologischen Prüfung nachzuweisen.

A. Allgemeines**§ 1****Ausschuss für Ausbildungsfragen**

(1) Zur laufenden Beratung aller Fragen der theologischen Ausbildung und der theologischen Prüfungen bildet der Evangelische Oberkirchenrat einen Ausschuss für Ausbildungsfragen. Dieser tagt in der Regel in jedem Semester einmal. Er ist außerdem einzuberufen, wenn Vertreterinnen und Vertreter von mindestens drei der in ihm vertretenen Gruppen unter Angabe einer Tagesordnung dieses verlangen.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. zwei Professorinnen bzw. Professoren der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Carls-Universität Heidelberg,
2. zwei Dozentinnen bzw. Dozenten des Predigerseminars „Petersstift“,
3. zwei Studierende, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt werden,
4. vier Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden (jeweils eine Person aus jedem der laufenden Kurse),
5. zwei Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden,
6. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, die von der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt werden,
7. zwei Lehrpfarrerinnen bzw. Lehrpfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden,
8. zwei Mitglieder der Landessynode, darunter die bzw. der Vorsitzende des Bildungsausschusses,
9. mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats.
10. Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Die Mitglieder nach den Nummern 3 – 5 werden jeweils für die Dauer von einem Jahr bestimmt.

§ 2**Theologisches Prüfungsamt**

(1) Für die Durchführung der Theologischen Prüfungen wird beim Evangelischen Oberkirchenrat das Theologische Prüfungsamt der Landeskirche gebildet.

(2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind:

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats;
3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Carls-Universität Heidelberg in das Prüfungsamt berufen werden;
4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof berufen werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt für die Zwischenprüfung und die I. und II. Theologische Prüfung jeweils eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder dem Theologischen Prüfungsamt der Landeskirche angehören.

B. Studium**§ 3****Studiendauer**

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie bis zur I. Theologischen Prüfung dauert mindestens neun Semester. Davon entfallen auf das Grundstudium vier und auf das Hauptstudium fünf Semester. Ein zusätzliches Semester ist dafür bestimmt, die I. Theologische Prüfung abzulegen.

(2) Werden die für das Studium der Theologie erforderlichen alten Sprachen Griechisch und Hebräisch während des Studiums erlernt, ist für jede dieser Sprachen ein Semester der Mindestsemestanzahl zuzurechnen.

(3) Das Grundstudium endet mit dem Bestehen der Zwischenprüfung gemäß §§ 13 – 17.

(4) Das Studium an Universitäten und theologischen Hochschulen im Ausland wird auf die Mindestsemestanzahl angerechnet, wenn der Evangelische Oberkirchenrat zuvor seine Zustimmung dazu erklärt hat. Das erste an einer fremdsprachigen Hochschule verbrachte Semester wird in der Regel nicht angerechnet. Die Regelungen in Artikel V Abs. 1 Buchst. c und Absatz 3 des Vertrages zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens (Kirchenvertrag) vom 14. November 1932 bleiben unberührt.

(5) Ob und in welchem Umfang die an anderen Fakultäten vor Beginn des theologischen Studiums auf Universitäten verbrachten Semester angerechnet werden, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 4

Liste der badischen Theologiestudierenden

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat weiß sich verpflichtet, in geeigneter Weise in das Studium der Evangelischen Theologie einzuführen und mit den wichtigsten Inhalten des Studiums und den Aufgabenfeldern des kirchlichen Dienstes vertraut zu machen.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudierenden. Er will dadurch eine kontinuierliche Verbindung zwischen Kirchenleitung und Studierenden fördern und sicherstellen, dass den Studierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium gegeben werden können.
- (3) Vor der Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden findet ein Gespräch mit der zuständigen Vertreterin bzw. dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats statt, das dem persönlichen Kennenlernen und der Studienberatung dienen soll.
- (4) Über die Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund eines schriftlichen Antrags der Studentin bzw. des Studenten. Diese bzw. dieser hat einen handschriftlichen Lebenslauf, ein Passbild, eine Abschrift des Reifezeugnisses, eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers beizufügen, dass sie bzw. er sich dem Ältestenkreis der Heimatgemeinde vorgestellt hat.
- (5) Durch die Eintragung wird weder eine Pflicht der Studierenden zum späteren Dienst in der Landeskirche noch ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Pfarrdienst begründet.
- (6) Die in der Liste der badischen Theologiestudierenden Geführten bilden den Konvent der badischen Theologiestudierenden. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudierenden untereinander und mit der Landeskirche und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.
- (7) Von der Liste der badischen Theologiestudierenden wird gestrichen, wer
1. die I. Theologische Prüfung bestanden hat,
 2. das Studienfach gewechselt hat,
 3. nicht mehr Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist,
 4. exmatrikuliert ist,
 5. trotz Mahnung nicht am zweiten Studienberatungsgespräch nach § 6 Abs. 2 teilgenommen hat.
- (8) Wer die I. Theologische Prüfung bestanden hat, wird in die Liste der Lehrvikarinnen und Lehrvikare bzw. in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie eingetragen.

§ 5
Praktika

- (1) Damit die Studierenden während des Studiums die gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhänge theologischer Arbeit aus eigener Anschauung kennen lernen, veranstaltet der Evangelische Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit fachlich kompetenten Institutionen Praktika und Begleitveranstaltungen für Theologiestudierende.
- (2) Die Praktika finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Während des Studiums muss eine Praktikumszeit von mindestens drei Monaten nachgewiesen werden.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums an zwei Praktika nach eigener Wahl teilzunehmen. Durch mindestens ein Praktikum müssen Erfahrungen im außergemeindlichen Raum nachgewiesen werden (z.B. Industrie- / Diakoniepraktikum). Die Teilnehmenden berichten dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich über ihre Erfahrungen und Einsichten.
- (4) Über die Anrechnung beruflicher und anderer Tätigkeiten auf die Praktika entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 6
Studienberatung

- (1) Am Ende des Grundstudiums gemäß § 3 Abs. 3 findet ein obligatorisches Studienberatungsgespräch statt. Es hat eine den ersten Abschnitt des Studiums abschließende Bestandsaufnahme sowie ein gemeinsames Nachdenken über die Gestaltung des weiteren Studiums zum Inhalt.
- (2) Am Ende der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 findet ein weiteres obligatorisches Studienberatungsgespräch statt. Es hat eine das

Studium insgesamt betrachtende Bestandsaufnahme und die Vorbereitung auf die I. Theologische Prüfung zum Inhalt.

- (3) Für die Meldung zu den Studienberatungsgesprächen sind folgende Fristen zu beachten:

1. wenn die bzw. der Studierende nach dem Abitur keine weitere Sprache erlernen muss, für das Gespräch nach Absatz 1 frühestens nach dem zweiten und spätestens nach dem vierten Semester; für das Gespräch nach Absatz 2 nach dem neunten Semester;
2. wenn die bzw. der Studierende Sprachen erlernen muss, verschiebt sich der späteste Termin je Sprache um jeweils ein Semester.

Die Einhaltung dieser Fristen ist eine der Bedingungen für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung. Die Fristen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats überschritten werden.

- (4) Die Anmeldung zur Studienberatung ist mindestens sechs Wochen vor dem vom Evangelischen Oberkirchenrat benannten Termin dort einzureichen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung aller bisher belegten Lehrveranstaltungen,
2. die Zeugnisse über die bisher abgelegten Sprachprüfungen,
3. sämtliche bisher erworbenen Seminarscheine,
4. im Studium angefertigte Pro- und Hauptseminararbeiten und schriftlich ausformulierte Referate, jeweils mit Beurteilung.

(5) Die Studienberatungsgespräche werden von einer Kommission geführt. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Studienberatungsgesprächen sind Voraussetzungen für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung.

§ 7
Studienleistungen

- (1) Die Studierenden haben während ihres Studiums mindestens drei Seminararbeiten anzufertigen. Diese Seminararbeiten müssen im Anschluss an theologische Lehrveranstaltungen einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule gefertigt werden. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.
- (2) Eine Arbeit muss in einem exegetischen Fach, eine andere in einem historischen oder systematischen Fach geschrieben werden. Für die dritte Arbeit stehen neben den Fächern des § 24 Abs. 3 Nr. 1 – 6 auch die theologischen Spezialfächer offen (z.B. biblische Archäologie, christliche Archäologie, Diakoniewissenschaft, Judaistik, Kirchenbaukunde, territoriale Kirchengeschichte, Kirchenmusik, Kirchenrecht, Kirchensoziologie, Ökumenik, Ostkirchenkunde, kirchliche Publizistik, Religionsgeschichte, Religionspsychologie, Religionssoziologie).
- (3) In den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie und Systematische Theologie muss ein benoteter Schein erworben werden. In den Fächern, in denen dieser Schein nicht aufgrund einer Arbeit gemäß Absatz 2 erworben wird, muss eine benotete Proseminararbeit geschrieben werden.
- (4) Die Studierenden haben während des Studiums an einem Hauptseminar in folgenden Hauptfächern teilzunehmen: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie; ferner haben sie ein homiletisches, ein religionspädagogisches und ein poimenisches Seminar bzw. eine Übung zu besuchen und in deren Rahmen zwei benotete Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen sind: Predigt, Unterrichtsentwurf, Darstellung eines Seelsorgefalls.
- (5) Ausbildung der Sprechstimme, richtiges Atmen und Erlernen der Modulation ist eine wichtige Voraussetzung in einem Beruf, der viel Sprechen erfordert. Darum ist die Teilnahme an mindestens einem Stimmbildungskurs, bei dem die Schulung des Sprechens geübt wird, erforderlich. Die Teilnahme muss durch ein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen werden. Die Teilnahme an chorischer Stimmbildung genügt dieser Anforderung nicht.
- (6) Die Universität bietet die einmalige Chance, einen Blick in die Vielfalt der Wissens- und Forschungsbereiche zu werfen. Darum sollte jeder bzw. jede Studierende Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten besuchen. Die nachzuweisende Mindestpflichtstundenzahl beträgt vier Semesterwochenstunden, jedoch ist eine intensivere Beschäftigung mit anderen Fachgebieten ratsam.

- (7) In begründeten Fällen kann von der Erfüllung einzelner Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat Befreiung gewährt werden.

C. Die Prüfungen

I. Allgemeines

§ 8 Durchführung

(1) Die Prüfungskommission wird in Fachkommissionen für die einzelnen Fächer untergliedert. Jeder Fachkommission gehören für die Zwischenprüfung zwei Prüferinnen bzw. Prüfer oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer und eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer an. Für die I. und II. Theologische Prüfung gehören ihr mindestens drei Mitglieder an: eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, eine Fachprüferin bzw. ein Fachprüfer und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Prüfungsausschusses sein; in der II. Theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses zur Fachprüferin bzw. zum Fachprüfer bestellt werden. Im Falle des § 29 Abs. 3 Nr. 2 muss in der Fachkommission ein Mitglied im Fach Homiletik, ein anderes im Fach Liturgik besonders ausgewiesen sein. Außerdem wird diese Kommission zusätzlich mit einem nichttheologischen Mitglied in beratender Funktion besetzt.

(2) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können bis zu einem halben Jahr nach Abschluss der Prüfung zu einem vereinbarten Termin beim Evangelischen Oberkirchenrat ihre Prüfungsakten einsehen.

§ 9 Bewertung

(1) Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gilt allgemein:

- Alle Klausuren werden von jeweils zwei Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt. Als Ergebnis wird das Mittel aus beiden Zensuren genommen.
- Weichen die Zensuren schriftlicher Prüfungsleistungen um zwei volle Noten oder mehr voneinander ab, so beauftragt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Drittkorrektorin bzw. einen Drittkorrektor, im Rahmen der vorliegenden Notenvorschläge zu entscheiden.
- Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung wird von den Mitgliedern der Fachkommission einvernehmlich festgestellt.
- Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischennoten durch Erhöhen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer. In Klammern wird hinter die Fach- und die Gesamtnote die differenzierende Bewertung gemäß Absatz 2 in Ziffern gesetzt.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Zumessung der Noten in den Klausuren ein Punkteschema festsetzen, das von den Prüfern zugrundegelegt werden muss.

(5) Wer in einem Fach die Prüfung nicht bestanden hat, muss sich nach einem halben Jahr in diesem Fach der Prüfung erneut unterziehen. Erst nach mindestens ausreichender Leistung in diesem Fach wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.

(6) Wer in zwei oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat, hat die Prüfung als ganze nicht bestanden. Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.

(7) Der Prüfungsanspruch erlischt im Fall des Absatzes 5 zwei Jahre nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses.

(8) Der Prüfungsanspruch erlischt im Fall des Absatzes 6 nach drei Jahren. In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahme gewähren.

(9) Eine zweite Wiederholung der Prüfung oder eine Wiederholung der Nachprüfung oder die dritte Anfertigung einer Arbeit nach § 24 Abs. 1 ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Gesamnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat und ein besonderer Härtefall vorliegt. Prüfungsversuche in anderen Landeskirchen, an Theologischen Fakultäten oder Kirchlichen Hochschulen werden mitgerechnet.

§ 10 Verfahren bei Täuschungshandlungen

(1) Untermimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Täuschungshandlung oder führt sie bzw. er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntwerden einer Prüfungsaufgabe mit sich, wird die Arbeit entweder als nicht ausreichend bewertet oder die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Prüfung ganz ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung im ganzen als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Gesamtprüfung heraus, so kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Theologischen Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung für nicht bestanden erklären oder die Gesamtnote zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten abändern. Die Rücknahme oder Abänderung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 11 Rücktritt

(1) Tritt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung abzulegen, ist dem Theologischen Prüfungsausschuss ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(3) Mit der Genehmigung des Rücktritts entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, ob bis zum Rücktritt erbrachte Prüfungsleistungen bestehen bleiben und wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist.

§ 12 Beschwerdeverfahren

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann gegen das Verfahren der Prüfungskommission, der Fachkommission oder einzelner Kommissionsmitglieder innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des betroffenen Prüfungsteils schriftliche Gegenvorstellungen bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Diese bzw. dieser entscheidet innerhalb weiterer 24 Stunden, ob den Gegenvorstellungen stattgegeben wird und ob der Prüfungsteil wiederholt werden muss. Die Gegenvorstellungen und der Bescheid sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Gegen Entscheidungen der Fachkommissionen und der Prüfungskommission kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb einer Woche nach Eröffnung der Noten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich Prüfungsbeschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat einlegen. Dieser führt eine Entscheidung

der Kommission herbei, die die angegriffene Prüfungsentscheidung getroffen hat. Die Kommission kann ihre Prüfungsentscheidung abändern. Tut sie das nicht, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Vorlage der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss verlangen.

(3) Der Beschwerdeausschuss wird für die Dauer von sechs Jahren nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen gebildet. In den Beschwerdeausschuss entsenden der Landeskirchenrat drei seiner synodalen Mitglieder, der Evangelische Oberkirchenrat eine rechtskundige Mitarbeiterin bzw. einen rechtskundigen Mitarbeiter sowie die Theologische Fakultät der Ruprecht-Carls-Universität Heidelberg eine ihrer Professorinnen bzw. einen ihrer Professoren. Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist von der entsendenden Stelle eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuss hat die rechtskundige Mitarbeiterin bzw. der rechtskundige Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ihm sind die Prüfungsunterlagen und die im Beschwerdeverfahren entstandenen Unterlagen vorzulegen. Er kann vor seiner Entscheidung die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer und die sonst an der Prüfung Beteiligten mündlich hören. Auf Antrag der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers muss der Beschwerdeausschuss sie bzw. ihn mündlich hören. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Beschwerdeausschusses ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig.

(6) Eine Prüfungsbeschwerde kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die den Verdacht begründen, das Ergebnis sei unter Verstoß gegen die Vorschriften dieser Prüfungsordnung zustande gekommen. Werden mit der Beschwerde die der Prüfungsentscheidung zugrunde liegenden fachlichen Wertungen angegriffen, kann nur die Überprüfung verlangt werden, ob diese auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage, unter Beachtung allgemein gültiger Bewertungsgrundsätze und zwingender Prüfungsvorschriften sowie frei von sachfremden Erwägungen und Willkür getroffen worden sind. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind von der Beschwerdeführerin bzw. vom Beschwerdeführer schriftlich vorzulegen.

II. Die Zwischenprüfung

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, zwei mündlichen Prüfungen und der Bibelkundeprüfung. Die vier Prüfungsleistungen sind in drei verschiedenen Fächern zu erbringen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Historische Theologie

(3) Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine als vorgezogene Prüfung im Anschluss an eine Überblickslehrveranstaltung durchgeführt werden kann; die vorgezogene Prüfung muss beim Theologischen Prüfungsamt angemeldet werden;
3. die Bibelkundeprüfung.

(4) Diese Prüfungsleistungen können abgelegt werden:

1. bei jeder staatlichen oder kirchlichen Hochschule, sofern diese eine Zwischenprüfungsordnung erlassen hat, die vergleichbare Prüfungsanforderungen gemäß §§ 14 – 16 enthält; der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Anerkennung; oder
 2. beim Prüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (5) Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet nach Bedarf zweimal jährlich diese Prüfung für die Studierenden im Grundstudium. Für die Anmeldung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 14 Zulassung

(1) Für die Meldung zur Zwischenprüfung im Falle des § 13 Abs. 4 Nr. 2 gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Gesuche um Zulassung sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungen beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung erhält die bzw. der Studierende vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Zeugnis. Das Zeugnis über die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Studierenden wählen eines von zwei zur Auswahl gegebenen Themen aus.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt mindestens drei Stunden.

(3) In der alttestamentlichen Klausur ist die Benutzung eines Wörterbuchs erlaubt. In der neutestamentlichen Klausur sind als Hilfsmittel zugelassen:

1. eine griechische Konkordanz,
2. ein Wörterbuch,
3. eine griechische Synopse.

Über die spezifische Festlegung der Hilfsmittel entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Die Prüfung wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert jeweils 20 Minuten.

(4) Die Note wird von der Fachkommission festgesetzt.

§ 17 Bibelkundeprüfung

(1) Die Bibelkundeprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Altes und Neues Testament sind zu gleichen Teilen zu prüfen.

(2) In der Bibelkundeprüfung führt die bzw. der Studierende den Nachweis, dass sie bzw. er in dem Maße in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments zu Hause ist, dass sie bzw. er in der evangelischen Kirche Dienerin bzw. Diener am Wort sein kann. Eine gute Kenntnis der biblischen Texte ist unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen des Studiums der evangelischen Theologie. Dies gilt insbesondere angesichts der notwendigen Spezialisierung der theologischen Wissenschaft.

(3) Die Prüfungsanforderung bezieht sich auf die Kenntnis der Inhalte der biblischen Bücher, des Aufbaus der Bibel und Kenntnisse der wichtigsten biblischen Themen und Traditionen.

III. Die I. Theologische Prüfung

§ 18 Prüfungsziele

(1) In der I. Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gründliche wissenschaftliche Kenntnisse erworben und theologische Einsichten gewonnen hat, die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren Hauptfächern überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Dies ist Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für theologisches Urteilsvermögen in Kirche und Gesellschaft.

(2) Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung unbeschadet der §§ 21, 22 durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass die Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der theologischen

Kompetenz in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen.

(3) Der Nachweis der theologischen Kompetenz bezieht sich auf elementare Überblickskenntnisse, wie sie im „Stoffplan für das Studium der Evangelischen Theologie“ verbindlich beschrieben sind, sowie auf methodisches Können, kritisches Verständnis und theologisches Urteilsvermögen, die in exemplarischen Studienschwerpunkten geprüft werden.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung setzt voraus:

1. das Abitur,
 2. die Zwischenprüfung (§§ 13 – 17),
 3. die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden, in begründeten Einzelfällen die Mitgliedschaft in einer Kirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft,
 4. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“ (Stoffplan; s. Anhang),
 5. den Eintrag in die Liste der badischen Theologiestudierenden (§ 4).
- (2) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat unter Benutzung von Formblättern einzureichen. Ihm sind beizulegen:
1. das Abiturzeugnis im Original oder beglaubigter Kopie und gegebenenfalls die Zeugnisse über die Sprachprüfungen,
 2. das Studienbuch,
 3. sämtliche im Studium erworbenen Seminarscheine,
 4. die Bescheinigung über die Zwischenprüfung,
 5. für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A4 maschinenschriftlich gefertigte Darstellung des Studienganges in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen; aus der Darstellung soll sich der exemplarische Studienschwerpunkt ergeben, aus dem in der mündlichen Prüfung das methodische Können und kritische Verständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten erkannt werden soll,
 6. der Nachweis von zwei Praktika (§ 5),
 7. Bescheinigungen der beiden Studienberatungsgespräche gemäß § 6,
 8. die Vorlage von drei benoteten Scheinen gemäß § 7 Abs. 2,
 9. zwei benotete Studienleistungen in Praktischer Theologie nach § 7 Abs. 3,
 10. der Nachweis über die Teilnahme an einem Stimmbildungskurs zur Ausbildung der Sprechstimme (§ 7 Abs. 4),
 11. der Nachweis über vier Semesterwochenstunden von Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten (§ 7 Abs. 5).

§ 20

Durchführung

(1) Die I. Theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt.

(2) Das Gesuch auf Zulassung ist an das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu richten, das über die Zulassung entscheidet.

(3) Das Theologische Prüfungsamt teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung mit.

§ 21

Prüfungsabschnitte

(1) Die I. Theologische Prüfung kann auf Antrag in zwei Abschnitten angelegt werden. Die Prüfungsabschnitte sind an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen zu absolvieren.

(2) Im ersten Prüfungsabschnitt können bis zu drei Prüfungsfächer geprüft werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Fächerkombination frei wählen. Bei den Fächern des § 24 Abs. 2 können die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung nur gemeinsam in einem Abschnitt erbracht werden.

(3) Der Antrag auf Aufteilung der Prüfung in Abschnitte ist mit dem Antrag auf Zulassung vor dem ersten Prüfungsabschnitt zu stellen. Die Prüfungsfächer der einzelnen Abschnitte sind zu benennen. Der Antrag auf Aufteilung und die Fächerkombination sind unwiderruflich.

(4) Die Studienberichte i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 5 sind für alle Prüfungsfächer vor dem ersten Prüfungsabschnitt einzureichen. Die Berichte für die Fächer des zweiten Prüfungsabschnittes können nur durch neuere Literaturangaben ergänzt werden. Die Ergänzungen sind bis spätestens zehn Wochen vor dem zweiten Prüfungstermin vorzulegen.

(5) Die Bekanntgabe der Noten der einzelnen Prüfungsfächer des ersten Prüfungsabschnittes erfolgt nach dessen Abschluss. Die Gesamtnote der Prüfung legt die Prüfungskommission nach Abschluss des zweiten Prüfungsabschnittes fest, es sei denn, es steht bereits aufgrund der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsabschnitt fest, dass die Prüfung im ganzen nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch und Notenverbesserung

(1) Nimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach ununterbrochenem theologischem Studium spätestens an der dem siebten Fachsemester folgenden Prüfung teil und besteht die Prüfung nicht, gilt diese als nicht unternommen. Dies gilt nicht für Prüfungen, die gemäß § 21 in zwei Abschnitten unternommen werden.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl bleiben Fachsemester unberücksichtigt, die gemäß § 3 Abs. 2 zur Mindestsemesterzahl zuzurechnen sind. Ferner bleiben die Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat wegen längerer schwererer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert oder beurlaubt war. Hierüber entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Wer die Prüfung gemäß Absatz 1 bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Gesamtnote spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen, solange das Lehrvikariat noch nicht aufgenommen wurde; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in das Lehrvikariat. Wird in der Wiederholungsprüfung eine bessere Gesamtnote erreicht, so erteilt das Theologische Prüfungsamt ein Zeugnis.

(4) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Klausurarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Theologischen Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

§ 23

Gegenstände der I. Theologischen Prüfung

Die Gegenstände der I. Theologischen Prüfung sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“ (Stoffplan; s. Anhang) festzusetzen.

§ 24

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
2. vier Klausurprüfungen und
3. sieben mündliche Prüfungen.

(2) Die Erarbeitung einer wissenschaftlichen Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Ausarbeitung stehen mindestens acht Wochen, höchstens zwölf Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der vier Fächer gemäß Absatz 3 geschrieben werden. Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z.B. Kirche und Israel, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist. Die wissenschaftliche Hausarbeit kann nach der Anmeldung zur I. Theologischen Prüfung oder im Anschluss an die mündliche Prüfung angefertigt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Theologische Prüfungsamt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr bzw. ihm dem Prüfungsamt ein Thema benennt. Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen zwischen 96.000 und

144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (40 – 60 Seiten) betragen. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgemäß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Historische Theologie (Kirchen- und Dogmengeschichte; Konfessionskunde),
 4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik).
- (4) Fächer der mündlichen Prüfung sind:
1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Historische Theologie (Kirchen- und Dogmengeschichte; Konfessionskunde),
 4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
 5. Religionswissenschaft und Missionswissenschaft,
 6. Praktische Theologie,
 7. Philosophie.

§ 25 Bewertung

(1) Die eingereichte wissenschaftliche Hausarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsausschusses benotet. Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht mindestens ausreichend (4,0), muss die Arbeit neu angefertigt werden. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird die Endnote der wissenschaftlichen Hausarbeit doppelt gewertet.

(2) Jede Klausur besteht aus zwei Teilen: Textaufgaben mit Fragen und Thematiken einerseits, Theologischer Essay andererseits. Die ganze Klausur wird nur dann als „ausreichend“ (mind. 4,0) gewertet, wenn für jede einzelne Hälfte eine ausreichende Leistung (mind. 4,0) erreicht wurde.

(3) Das von der Prüfungskommission festgelegte Ergebnis wird den Beteiligten von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission eröffnet. Nach der Eröffnung kann das Ergebnis nicht mehr zum Nachteil der bzw. des Betroffenen korrigiert werden, es sei denn, es handelt sich um einen für die Kandidatin bzw. den Kandidaten ohne weiteres erkennbaren Fehler oder eine nachträglich bekanntgewordene Täuschungshandlung nach § 10.

IV. Die II. Theologische Prüfung

§ 26 Prüfungsziele

(1) In der II. Theologischen Prüfung führt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis, dass sie bzw. er in dem Maße über praktisch-theologische Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten verfügt, wie dies Voraussetzung für die Übertragung und auftragsgemäße Wahrnehmung des öffentlichen Predigtamtes im Pfarramt, für die selbständige Tätigkeit als Theologin bzw. als Theologe und für berufsbegleitende Fortbildung ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung; er bezieht sich ferner auf Kenntnisse, auf denen die genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. Theologischen Prüfung als auch aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen.

(3) Die Prüfung der Kenntnisse und Einsichten erfolgt in schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Die Prüfung der Fertigkeiten sowie die Fähigkeit zur Darstellung werden anhand einer Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht und eines Gottesdienstes mit Predigt in der Lehrgemeinde, im Vortrag einer kurzen Ansprache sowie durch ein von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten selbst zu wählendes Ergebnis der Arbeit aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung nachgewiesen. Im mündlichen Teil der Prüfung bilden in den Fächern Poimenik und Pastoraltheorie die Ergebnisse des schriftlichen Teils die Grundlage des Prüfungsgesprächs. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik bilden die schriftlichen Unterlagen (der Unterrichtsentwurf bzw. der Gottesdienstentwurf mit Predigt) die Grundlage des Prüfungsgesprächs.

§ 27 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meldung ist berechtigt, wer am Lehrvikariat der Landeskirche nach dem Kandidatengesetz und dem Ausbildungsplan für das Lehrvi-

karat teilgenommen hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.

(2) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

§ 28 Durchführung

Die II. Theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt.

§ 29 Prüfungsleistungen

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Poimenik: Analyse und Lösungsversuch eines Falls bzw. eines Problems aus der Seelsorge,
2. Pastoraltheorie: Lösung eines Problems des Gemeindeaufbaus,
3. Kirchenrecht (wahlweise anstelle einer mündlichen Prüfung): Lösungsversuch eines Falls bzw. eines Problems aus dem Kirchenrecht.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Religionspädagogik,
2. Homiletik,
3. Liturgik (einschließlich Hymnologie),
4. Poimenik,
5. Pastoraltheorie,
6. Kirchenrecht (wahlweise anstelle einer schriftlichen Prüfung).

(3) Weitere Prüfungsleistungen sind:

1. Eine Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht und anschließendes Gespräch mit der Fachkommission,
2. ein Gottesdienst mit Predigt (nach Regelform 1 – 3 der Agenda) in der Lehrgemeinde und anschließendes Gespräch mit der Fachkommission,
3. freier Vortrag einer kurzen Ansprache,
4. die Schwerpunktarbeit,
5. die Disputation der Schwerpunktarbeit.

(4) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 1 werden der Termin und das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten acht Kalendertage vor dem Termin bekannt gegeben. Das Thema soll der jeweiligen Unterrichtseinheit entnommen werden. Am Tag der Lehrprobe ist der Fachkommission ein schriftlicher Unterrichtsentwurf einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmaterialien in vierfacher Ausführung zu übergeben. Mit dem Unterrichtsentwurf ist eine Erklärung abzugeben, dass er selbstständig erarbeitet wurde und die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

(5) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 2 reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt einen Gottesdienstentwurf mit Predigt sowie exegethischen, hermeneutischen, homiletischen und liturgischen Vorbereitungen ein. Der biblische Text, über den gepredigt werden soll, wird 18 Kalendertage vor dem Abgabetermin genannt. Mit den schriftlichen Unterlagen ist eine Erklärung abzugeben, dass diese selbstständig erarbeitet wurden und dass die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

(6) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 3 wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten während der Prüfung eine Situation vorgeben. Sie bzw. er hat selbst einen Text aus der Bibel oder aus dem klassischen christlichen Traditionsgut (Bekenntnisschriften und Evangelisches Gesangbuch) auszuwählen, welcher der Ansprache zugrunde gelegt wird.

(7) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 4 reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt ein aus einem der zu den schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfächern gehörenden Sachgebiete stammendes Arbeitsergebnis (Schwerpunktarbeit) ein, das aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung stammt und die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen soll. Die Arbeit darf, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und eventuell fremder Materialien, einen Gesamtumfang von 35 Seiten und maximal 100.000 Zeichen nicht überschreiten. Mit der Arbeit ist eine Erklärung abzugeben, dass sie selbstständig angefertigt wurde, die benutzte Literatur vollständig genannt ist und die Zitate kenntlich gemacht sind. Die eingereichte Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsausschusses benotet. Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht

mindestens ausreichend (4,0), muss die Arbeit neu angefertigt und bis spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

(8) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 5 findet mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Vorsitz der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs mit der Fachkommission eine Disputation über die Schwerpunktarbeit statt, an der sich alle beteiligen.

§ 30 Benotung

Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gilt:

1. In den Fächern Poimenik und Pastorallehre ist das Mittel aus der Klausurnote und der Note der mündlichen Prüfung die Endnote für das betreffende Fach.
2. Wird das Fach Kirchenrecht als schriftliche Prüfung gewählt, ist die Klausurnote die Endnote dieses Faches; wird es als mündliche Prüfung gewählt, ist die dabei erreichte Note die Endnote dieses Faches.
3. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik werden die Beurteilungen der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe bzw. des Gottesdienstes mit Predigt mit einem Drittel in die in der mündlichen Prüfung erreichten Leistungen eingerechnet.
4. Für die Prüfungsleistungen Lehrprobe, Gottesdienst mit Predigt, Freier Vortrag einer Ansprache, Schwerpunktarbeit und Disputation der Schwerpunktarbeit ist die dabei erreichte Note die Endnote für die betreffende Prüfungsleistung.

D. Übernahme in den Dienst der Landeskirche

§ 31 Antrag auf Übernahme

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die die II. Theologische Prüfung bestanden haben und in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden treten wollen, beantragen dies beim Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs,
 2. eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation; im Falle der Erwachsenentaufe nur die Bescheinigung der Taufe,
 3. der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.
- (2) Über die Übernahme der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden treten wollen, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach den Grundsätzen der kirchlichen Ämter- und Dienstordnungen.

E. Schlussbestimmungen

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung der theologischen Prüfungen vom 9. April 1986 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert mit Verordnung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 145) und am 1. April 2001 außer Kraft. Außerdem tritt außer Kraft die Verordnung zur befristeten Erprobung neuer Regelungen der theologischen Prüfungen vom 17. Juni 1993 (GVBl. 1994 S. 1), verlängert durch Verordnung vom 15. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 14).
- (3) Für Studierende, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits für den Studiengang der Evangelischen Theologie mit dem Abschlussziel der I. Theologischen Prüfung immatrikuliert sind und sich nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung im Hauptstudium befinden, gelten auf unwiderruflichen Antrag, der innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten gestellt werden muss, die Regelungen der bisher geltenden Ordnung der Theologischen Prüfung vom 09. April 1986 (GVBl. S. 72) mitsamt den in Absatz 2 genannten Veränderungen und Verordnungen.

Karlsruhe, den

Der Landeskirchenrat
Dr. Ulrich Fischer

Begründung zur Neufassung der I. Theologischen Prüfung:

1. Rahmendiplomprüfungsordnung

Nach langjährigen Bemühungen und intensiven Beratungen in der Ausbildungsreferentenkonferenz (ARK) und auf dem Evangelisch-

Theologischen Fakultätentag (EFT) ist eine Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie entstanden, in der gemeinsame Prüfungsstandards entwickelt worden sind, die die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ermöglichen und sichern. Damit ist die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen zwischen den Fakultäten und den Landeskirchen gegeben. Die endgültige Verabschiedung der Rahmenordnung durch die Synode der EKD ist für das Jahr 2002 vorgesehen. Durch diese Entwicklung ist eine Neufassung der Ordnung für die Theologischen Prüfungen in der Ev. Landeskirche in Baden notwendig, in der einerseits die durch die Rahmenordnung gesetzten Grundscheidungen einfließen, andererseits die Spielräume, die die Rahmenordnung vorsieht, genutzt werden.

2. Zwischenprüfungsordnung

Im Rahmen der in den letzten Jahren veränderten Hochschulgesetzgebung in den Bundesländern und aufgrund von Verständigungen zwischen ARK und EFT sind von vielen Hochschulen und Landeskirchen Zwischenprüfungsordnungen erlassen worden, die sich an den Standards orientieren, wie sie von ARK und EFT in intensiven Beratungsverfahren entwickelt worden sind. Zu diesen Standards gehört obligatorisch eine Bibelkundeprüfung.

So hat u.a. die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg eine Zwischenprüfungsordnung verabschiedet, in der u.a. das Ablegen einer Bibelkundeprüfung verlangt wird. Dadurch stehen badische Theologiestudierende vor dem Problem, dass sie aufgrund der derzeit geltenden Ordnungen der Theologischen Prüfungen der Ev. Landeskirche in Baden gezwungen sind, zwei Prüfungen in Bibelkunde abzulegen. Dies ist nicht sinnvoll und läuft den Bestrebungen zur Verkürzung der Studiendauer zuwider. Hier besteht also eine besondere Handlungsnotwendigkeit für eine rasche Neufassung der Prüfungsordnung.

3. Neue Systematik

Nachdem der Landeskirchenrat nach Anhörung der Frühjahrssynode 2001 die Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen, soweit diese die II. Theologische Prüfung betreffen, erlassen hat, wird diese in die vorliegende Neufassung der OThP integriert. Allerdings hat sich die Systematik geändert. Da schon die bisherige OThP eine Mischung aus Prüfungs- und Studienordnung war, werden beide Aspekte nun durch eine übersichtlichere Systematik abgebildet. Nach einem Vorspruch werden in Teil A (Allgemeines) die beiden Institutionen „Ausschuss für Ausbildungsfragen (AFA)“ und „Theologisches Prüfungsamt“ behandelt. Teil B (Studium) erhält den Charakter einer Studienordnung und behandelt die für das Theologiestudium notwendigen Bestimmungen. Teil C (Prüfungen) enthält zunächst die allgemeinen Bestimmungen, die für alle Prüfungsarten gelten, sodann in aufsteigender Reihenfolge die Bestimmungen über die Zwischenprüfung, die I. Theologische Prüfung und die II. Theologische Prüfung. Teil D beinhaltet eine Regelung zur Übernahme in den Dienst der Landeskirche. Teil E (Schlussbestimmungen) regelt die die Ordnung selbst betreffenden Angelegenheiten. Die geänderte Systematik dient der Übersichtlichkeit und gliedert die Bestimmungen analog dem Lebensvollzug von Studium und Examina.

4. Die Eckpunkte der Prüfungsreform

a) Grund- und Hauptstudium

Die Regelstudienzeit wird – wie in der Rahmenordnung vorgesehen – mit neun Semestern plus einem Examenssemester angegeben; für das Erlernen der Alten Sprachen kommen maximal zwei weitere Semester in Anrechnung. Allerdings unterscheidet die neue OThP deutlicher als die Rahmenordnung zwischen Grund- und Hauptstudium. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Zwischenprüfung als obligatorische Prüfung das Studium deutlich gliedert.

Das Grundstudium wird mit vier Semestern (+ evtl. zwei Sprachsemester) angegeben; es endet mit der Zwischenprüfung. Das Hauptstudium dauert fünf Semester (+ ein Examenssemester) und endet mit der I. Theologischen Prüfung.

b) Obligatorische Studienberatung

Die bisherige OThP kannte eine obligatorische Studienberatung im Zusammenhang mit der Bibelkundeprüfung. Die Beobachtungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sehr viele Studierende bei der Anmeldung zur I. Theologischen Prüfung die Regelstudienzeit weit überschritten haben. Um eine – auch von den Fakultäten gewünschte – Straffung der Studienzeit zu erreichen, setzt die Neufassung der OThP auf eine Intensivierung von Studienberatung. Künftig soll zusätzlich zu der obligatorischen Studienberatung im Rahmen der Zwischenprüfung eine weitere obligatorische Beratung beim Erreichen der Regelstudienzeit treten; diese Beratung soll vor allem dazu dienen, die Faktoren, die einer zügigen Examensvorberei-

tung entgegenstehen, in den Blick zu nehmen und Hilfestellungen anzubieten.

c) Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich weitgehend nach den Bestimmungen der Rahmenordnung. Allerdings werden einige badische Traditionen bewusst weiter beibehalten:

1. Jeder Studierende muss in die Liste Badischer Theologiestudierender eingetragen sein;
2. jeder Studierende muss wie bisher zwei Praktika nachweisen (RO: ein Praktikum);
3. die Teilnahme an einem Sprechstimmungskurs ist obligatorisch;
4. es muss die Teilnahme an zwei obligatorischen Studienberatungsgesprächen nachgewiesen werden;
5. es muss der Nachweis von Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden in anderen Fakultäten erbracht werden; dies soll der Erweiterung des Horizonts der Studierenden dienen;
6. die Teilnahme an einem poimenischen Seminar muss nachgewiesen werden; dadurch wird das Fach Praktische Theologie gestärkt.

d) Bewertung

Wie schon bei der Änderung der OThP für die II. Theologische Prüfung im Frühjahr 2001 beschlossen, sollen nun auch für die I. Theologische Prüfung die Bewertungskategorien der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg gelten. D.h. zur differenzierten Bewertung von Leistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Diese Regelung kommt den Fachprüfem entgegen, die dann nur noch nach *einem* System bewerten müssen, was das Prüfungsgeschehen vereinfacht.

e) Zwischenprüfung

Die neue OThP sieht die Einführung einer Zwischenprüfung vor, wobei die Prüfungsleistungen sich an der Zwischenprüfungsordnung (ZPO) der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg orientieren, die sich ihrerseits an der Rahmenordnung für die Zwischenprüfungen (RO-ZP) ausrichtet. Vorgesehen sind drei Prüfungsfächer: Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte. Zu erbringen sind vier Prüfungsleistungen: eine dreistündige Klausur in einem der beiden exegetischen Fächer (AT oder NT), zwei mündliche Prüfungen von je 20 Minuten Dauer und eine Bibelkundeprüfung von 30 Minuten Dauer mit je gleichen Anteilen für AT und NT. Diese Prüfung kann, das ist eine entscheidende Änderung gegenüber der bisherigen Praxis, an jeder staatlichen Hochschule bzw. staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule abgelegt werden oder beim Theologischen Prüfungsamt der Landeskirche. Die Prüfungsordnung sieht hier ein Wahlrecht der Studierenden vor (§ 13 Abs. 4). Die Prüfung muss beim Theologischen Prüfungsamt der Landeskirche abgelegt werden, wenn es an einer Hochschule keine Zwischenprüfungsordnung gibt, die der OThP vergleichbare Anforderungen enthält.

f) Wissenschaftliche Hausarbeit

Unter Aufnahme eines der Kerpunkte der Rahmenordnung sieht die Neufassung als Prüfungsleistung die Erstellung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit vor. Dies dient vor allem der Vergleichbarkeit der I. Theologischen Prüfung mit dem von den Fakultäten ausgestellten Diplom; hier wird ein großer Wert auf die „Diplomarbeit“ gelegt. Die wissenschaftliche Hausarbeit tritt an die Stelle der bisherigen Schwerpunktffacharbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der

Kandidat fähig ist, in begrenzter Zeit eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

g) Prüfungsfächer

Der Zahl der Fächer der schriftlichen Prüfung ist unverändert (4), jedoch mit einer gewichtigen Akzentverschiebung, die der Entwicklung der Fächer Rechnung trägt. Statt Kirchen- und Dogmengeschichte heißt es nun: Historische Theologie (Kirchen- und Dogmengeschichte; Konfessionskunde), statt bisher Dogmatik nunmehr Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik). Die in Klammern gesetzten Präzisierungen und Differenzierungen sollen es möglich machen, die jeweiligen Schwerpunkte der Fächer angemessen zu berücksichtigen und auf die Entwicklung in den Fächern schneller zu reagieren, ohne die OThP novellieren zu müssen.

Die Rahmenordnung stärkt das Fach Praktische Theologie, indem sie es in den Katalog der schriftlichen Fächer aufnimmt. Dem folgt die Neufassung nicht, da bei der 2. Theologischen Prüfung der Schwerpunkt auf diesem Fach mit seinen Ausdifferenzierung liegt und durch die Reform dieser Prüfung noch stärker gewichtet worden ist. Die Badische Fassung nimmt das Anliegen der stärkeren Gewichtung des Faches Praktische Theologie in der Weise auf, dass sie als Zulassungsvoraussetzung zur I. Theologischen Prüfung über die RO hinaus einen Schein über die Teilnahme an einer poimenischen Lehrveranstaltung verlangt. Damit wird der besonderen Bedeutung der Seelsorge auch schon im Studium Rechnung getragen.

Bei den mündlichen Prüfungsfächern bleibt es bei der bisherigen Zahl von sieben; neu ist die Aufnahme von Religions- und Missionswissenschaft als Prüfungsfach. Hier folgt die OThP der RO, die wiederum einem lang gehegten Wunsch der Theologischen Fakultäten folgt. Das Fach hat angesichts einer rasant veränderten religionspolitischen Landschaft in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Wie auch bei den Fächern der mündlichen Prüfung werden die Fächer Historische und Systematische Theologie mit jeweils in Klammern gesetzten Differenzierungen ausgewiesen.

h) Freiversuch, Notenverbesserung und Splitting

Die bisherige Verordnung zur befristeten Erprobung neuer Regelungen der theologischen Prüfungen mit der Ermöglichung von Prüfungsabschnitten (Examens-Splitting) und eines Freiversuchs wird in die Neufassung der OThP aufgenommen; sie hat sich bewährt. Neu ist, dass auch eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung nach einem Freiversuch möglich ist; hier wurden Erfahrungen aus juristischen Prüfungsordnungen übernommen.

i) Inklusive Sprache

In die Neufassung der OThP ist die Änderung für die II. Theologische Prüfung integriert worden. Insbesondere die Bestimmungen über das Verfahren und die Bewertung sind nun für alle Prüfungsarten zusammenfasst worden. Zugleich wurde in der gesamten Prüfungsordnung die inklusive Sprache einheitlich verwendet. Insofern ist auch die Fassung der Prüfungsordnung für die II. Theologische Prüfung gegenüber der Vorlage im Frühjahr 2001 verändert worden. Inhaltlich wurde jedoch nichts an der bereits beschlossenen Fassung verändert.

j) Synoptische Übersicht

Zur besseren Überschaubarkeit ist in einer schematischen Synopse nebeneinander gestellt, wo sich Übereinstimmungen und Abweichungen von der Rahmenordnung ergeben.

Synoptische Übersicht von Rahmenprüfungsordnung (ARK/EKD – EFT) und OThP I

Rahmenordnung (ARK/EKD – EFT)	OThP I Baden
Regelstudienzeit:	
9 Semester 1 Examenssemester 2 Sprachsemester	4 Semester Grundstudium 5 Semester Hauptstudium 1 Examenssemester 2 Sprachsemester (für Griechisch + Hebräisch)
Zulassungsvoraussetzungen	
1. Abitur 2. Zwischenprüfung 3. Kirchenmitgliedschaft (ÖRK) 4. Ein Praktikum 5. 3 benotete Scheine: AT oder NT, Kirchengeschichte, Systematische Theol. 6. fakultativ: Unterrichtsentwurf 7. fakultativ: Predigtarbeit 8. fakultativ: Schein einer religions- oder missionswissenschaftlichen Lehrveranstaltung 9. Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Schwerpunkt fach 10. je 1 Hauptseminar in AT, NT, KG, Syst, PT	1. Abitur 2. Zwischenprüfung 3. Kirchenmitgliedschaft In der EKIB 4. Zwei Praktika 5. 3 Seminararbeiten (exeget. Fach, hist. Oder syst. Fach, Spezialfächer oder klass. Fach) 6. Hauptseminar mit Unterrichtsentwurf 7. Hauptseminar mit Predigt (mit Vorarbeiten) 8. Schein eines polmenischen Seminars 9. 4 Semesterwochenstunden in anderen Fakultäten 10. Sprechstimmbildungskurs 11. Eintrag in die Liste Badische Theologiestudierender 12. Beschleunigung über 2 Studienberatungen
Prüfungsleistungen	
1. Wissenschaftliche Haus-/Diplomarbeit a) 8 – 12 Wochen Zeit b) Aus jedem der 5 Hauptfächer c) Vorziehen ins Studium möglich d) Erstellen im Anschluss ans die Fachprüfungen möglich e) 40 – 60 Seiten (144.000 Zeichen)	1. Wissenschaftliche Hausarbeit a) 8 – 12 Wochen Zeit b) aus jedem der 4 Klausurfächer c) Vorziehen ins Examenssemester möglich d) Erstellen im Anschluss an die mündlichen Prüfungen möglich e) 96.000 – 144.000 Zeichen
ggf. Praktisch-theologische Hausarbeit a) wenn nicht als Zulassung erbracht b) 2 Wochen Zeit c) 20 Seiten	
2. Fachprüfungen (Klausuren) a) Altes Testament b) Neues Testament c) Kirchengeschichte d) Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) e) Praktische Theologie (Klausur im Fach der wiss. Hausarbeit kann entfallen)	2. Fächer der schriftlichen Prüfung a) Altes Testamten b) Neues Testamten c) Historische Theologie (Kirchen- und Dogmengeschichte; Konfessionskunde) d) Syst (Dogmatik und Ethik)
3. Mündliche Prüfungsfächer 1. Altes Testament 2. Neues Testament 3. Kirchengeschichte 4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) 5. Praktische Theologie 6. Religions- und Missionswissenschaft, wenn nicht als Zulassung erbracht 7. Philosophie	3. Mündliche Prüfungsfächer 1. Altes Testament 2. Neues Testament 3. Historische Theologie (Kirchen- und Dogmengeschichte, Konfessionskunde) 4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) 5. Praktische Theologie 6. Religions- und Missionswissenschaft 7. Philosophie
Gruppenprüfungen sind möglich, sowohl auf Seiten der Prüfenden als auch der Kandidatinnen bzw. Kandidaten	

(Endgültige Fassung ist im GVBl. Nr. 07/2002 abgedruckt.)

Anlage 10 Eingang 12/10**Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)**

Nicht abgedruckt, da der Entwurf dem Evangelischen Oberkirchenrat zurückgegeben wurde.

Anlage 11 Eingang 12/11**Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Beitritt zur Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland****Beschlussvorschlag:**

Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat auf der Basis des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, die die Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz in ihrer Sitzung am 06. März 2002 im Wortlaut festgestellt hat, den Beitritt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu dieser Union rechtsverbindlich zu erklären.

Vom ... April 2002

Begründung:**I.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union (EKK) hat am 10. Dezember 1997 einen Beschluss gefasst, in dem er den Ratsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Leiter der Kirchenkanzlei beauftragt hat, mit dem Vorstand der Arnoldshainer Konferenz (AKF) Gespräche aufzunehmen, „mit dem Ziel, das Nebeneinander von EKK und AKF zu überwinden. Vorrang hat dabei die Verschmelzung von EKK und AKF zu einer Arnoldshainer Kirchengemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das soll in einer Form geschehen, die zu einer Stärkung der Gemeinschaft in der EKD beiträgt.“ Dieser Beschluss hat einen Prozess in Gang gebracht, der dazu geführt hat, dass nach Vorbereitung durch einen gemeinsamen Ausschuss der Rat der EKK und die Vollkonferenz der AKF bei ihrer gemeinsamen Sitzung am 6. März 2002 die verbindlichen Texte für einen Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) sowie einer Grundordnung für diese Union festgestellt haben. Zugleich sind die Konferenzkirchen darum gebeten worden, die erforderlichen Beschlüsse der zuständigen kirchenleitenden Organe über den Beitritt zu dieser Union herbeizuführen. Der Rat der EKK hat beschlossen, die festgestellten Texte der Synode der EKK vorzulegen, mit der Bitte, diesen bei ihrer Tagung im Juli 2002 ebenfalls zuzustimmen. Vorausgegangen war ein Verfahren, in dem die Kirchenleitungen der Konferenzkirchen Gelegenheit hatten, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen und eine politische Absichtserklärung über einen Beitritt zu der neuen Union abzugeben. Mit Ausnahme der lutherischen Kirche in Oldenburg als Vollmitglied und der als Gast mitarbeitenden Kirche in Württemberg haben alle bisherigen Mitgliedskirchen der AKF entsprechende Erklärungen abgegeben. Für die Evangelische Landeskirche in Baden ist dies durch Beschluss des Landeskircherates vom 12. Dezember 2001 geschehen. Ursprünglich war eine Unterzeichnung des Vertrages für den 2. Oktober 2002 mit einem anschließenden Ratifizierungsverfahren durch die Landessynoden vorgesehen. Die Vollkonferenz der AKF hat sich aber dazu entschlossen, den Termin für die Unterzeichnung des Vertrages auf den 26. Februar 2003 zu verschieben und die Landessynoden vorher förmlich zu beteiligen. Der Zeitplan sieht vor, dass der Vertrag zum 1. Juli 2003 in Kraft tritt, unter der Voraussetzung, dass bis dahin 2/3 der Mitgliedskirchen der AKF ihren Beitritt zu der Union erklärt haben.

II.

Hintergrund für die Bemühungen um die Zusammenführung der EKK und der AKF sind die historisch entstandenen komplizierten Strukturen des Protestantismus in Deutschland, die kaum noch verstanden werden und auch nur schwer verständlich gemacht werden können. Der damalige Ratsvorsitzende der EKD, Landesbischof Klaus Engelhardt hat dazu in seinem letzten Bericht vor der EKD-Synode 1997 in Wetzlar unter dem Beifall der Synoden ausgeführt:

„Die Menschen können kaum noch den Unterschied von evangelisch und katholisch realisieren, da muten wir ihnen innerprotestantisch die Unterscheidung zwischen lutherisch, reformiert und uniert zu – und dann auch noch die zwischen lutherisch in der VELKD und außerhalb

der VELKD, zwischen den EKK-Kirchen und den übrigen unierten Kirchen.“¹

Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD dient dem Ziel, der Forderung Engelhardts nachzukommen, die verwirrende Undurchsichtigkeit der kirchlichen Strukturen abzubauen und die Kraft zu einer „strukturellen Konzentration innerhalb der EKD“² aufzubringen.

Zu der oft gestellten Frage, warum nicht gleich der große Wurf einer grundlegenden Reform der EKD gewagt wird, ist zunächst festzuhalten, dass es die Impulse des Reformprozesses in der EKK und AKF waren, die zu einer Wiederbelebung der Reformbemühungen auch im Blick auf die EKD geführt haben. Dieser Prozess steht aber erst am Anfang und wird voraussichtlich ein mühsamer Weg werden als ihn die EKK und AKF schon zurückgelegt haben. Es wäre deshalb nicht sinnvoll, jetzt mit Blick auf eine mögliche Reform der EKD den Abschluss der Vereinbarung über die Bildung der UEK hinauszuschieben oder sogar ganz aufzugeben. Es besteht aber Einigkeit darüber, dass die neue Union Evangelischer Kirchen nur ein Durchgangsstadium sein kann und ihre Form verändern muß, wenn das angestrebte Ziel einer verbindlichen Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD auf den theologischen, liturgischen und kirchenrechtlichen Feldern, die bisher von den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen bearbeitet worden sind, erreicht ist. Dies ist in Art. 7 des Vertrages ausdrücklich festgehalten.

III.

Für den Prozess der Zusammenführung von EKK und AKF muß man sich zunächst die unterschiedliche Ausgangslage der beteiligten Kirchen klarmachen. Die EKK ist aus der Alt Preußischen Union hervorgegangen und geht damit auf das Jahr 1817 zurück, während die AKF erst im Jahre 1967 als Konferenz der Kirchenleitungen gegründet worden ist, die nicht der Vereinigten Evangelisch Lutherischen Kirche (VELKD) angehören. Der große Vorteil der AKF war bisher ihr „leichtes Gepäck“. Als ein rein konsultativer Zusammenschluss von Kirchenleitungen hat sie weder eine Synode mit gesetzgeberischen Kompetenzen noch einen ausgebauten Verwaltungsapparat, sondern lediglich eine Geschäftsstelle, die in der Kirchenkanzlei der EKK angesiedelt ist. Im Unterschied dazu hat die EKK die Struktur einer Kirche und damit auch einen höheren Grad der Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit. Während es für die bisher nicht zur EKK gehörenden AKF Konferenzkirchen nicht vorstellbar ist, sich in die bisherige Struktur der EKK einbinden zu lassen, legen vor allem die kleineren Gliedkirchen der EKK Wert darauf, dass der Grad der bereits erreichten Verbindlichkeit möglichst erhalten bleibt. Der Satzungsentwurf der UEK versucht diesen verschiedenen Interessen gerecht zu werden, muß dafür allerdings Kompromisse eingehen, die nicht immer in jeder Hinsicht befriedigen. Zu den Kompromissen gehört bereits der vorgesehene Name „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“. Der Name stellt auf der einen Seite den sprachlichen Bezug zur bisherigen „Evangelischen Kirche der Union“ her, wobei allerdings auf der anderen Seite nicht übersehen werden darf, dass sich die Bedeutung des Begriffes „Union“ dabei verändert. Der Zusammenschluss umfasst ja nicht nur unierte Kirchen in ihren verschiedenen Ausprägungen, sondern auch zwei reformierte Kirchen und will sich im übrigen auch weiterhin für den Beitritt der beiden lutherischen Kirchen offen halten.

Eine für das Selbstverständnis der UEK wichtige Aussage ist die in Artikel 1 Abs. 3 der Ordnung festgehaltene Aussage: „Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche“. Sie knüpft damit an das bisherige Selbstverständnis der EKK an und nimmt die neueren Überlegungen zur Kirchengemeinschaft auf, wie sie zuletzt von der Theologischen Kammer der EKD entwickelt worden sind.³ Man kann diesen Sachverhalt auf die Formel bringen, die UEK ist eine theologische Ausprägung von „Kirche“, sie ist aber nicht eine Kirche im Sinne einer umfassenden rechtlichen Organisationsform und vollen Handlungskompetenzen. Von einer bloßen Arbeitsgemeinschaft – wie z.B. der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ – unterscheidet sich die Kirchengemeinschaft durch die Übertragung bestimmter Aufgaben und die verbindliche Ordnung ihrer gemeinsamen Wahrnehmung, ohne dass dabei die Selbständigkeit aufgegeben wird. In der UEK geschieht dies durch die Verabredung zu gemeinsamem Handeln z.B. in Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt und der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vollkonferenz wird zu diesem Zweck das Recht ein-

1 Bericht über die zweite Tagung der neunten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2. – 7. November 1997 in Wetzlar, S. 45.

2 Ebd.

3 Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekanntsverschiedener Kirchen, Hannover 2001 (EKK Texte 69).

geräumt, Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen zu beschließen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen. Sie nimmt damit der Sache nach synodale Aufgaben wahr, ohne selbst den Namen „Synode“ zu führen. Die Selbständigkeit der Mitgliedskirchen wird dadurch gewahrt, dass sie dem Erlass eines Kirchengesetzes für ihren Bereich zustimmen müssen und bereits beschlossene jederzeit für sich wieder außer Kraft setzen können. Neben der Vollkonferenz sieht die Ordnung ein Präsidium vor, in das alle Mitgliedskirchen je ein stimmberechtigtes Mitglied entsenden können. Wie bisher in der EKU und der AKF wird es einen Theologischen und einen Rechtsausschuss als ständige Ausschüsse geben. Die laufenden Geschäfte werden wie bisher von einer Kirchenkanzlei geführt.

Ein besonderer Problempunkt sind die Finanzen. Die endgültigen Verabredungen dazu stehen noch aus. Die Verhandlungen der Finanzreferenten haben bisher zur Festlegung der folgenden Kriterien geführt.

1. Die Höhe der jährlichen UEK-Umlage wird auf die Dauer von fünf Jahren auf € 750.000,00 begrenzt. Die übrigen finanziellen Aufwendungen tragen die bisherigen Gliedkirchen der EKU und das Vermögen der bisherigen EKU.
2. Während der Frist von fünf Jahren gemäß Ziffer 1 ist darüber zu entscheiden, wie es nach Ablauf der Frist inhaltlich und finanziell weitergehen soll.
3. Soweit es in diesem Zeitraum nicht zu einer Verständigung darüber kommt, ob einzelne Aktivitäten von der UEK auf Dauer wahrgenommen werden, bleiben die bisherigen Gliedkirchen der EKU für diese verantwortlich.“

Damit ist sichergestellt, dass die bisher nicht zur EKU gehörenden Konferenzkirchen der AKF nicht mit finanziellen „Altlasten“ der EKU belastet werden und – jedenfalls für die Dauer von fünf Jahren – ihre finanzielle Belastung gedeckt ist. Die genaue finanzielle Belastung der einzelnen Landeskirche lässt sich erst ermitteln, wenn feststeht, wie viele Kirchen sich der UEK anschließen werden. Es ist damit zu rechnen, dass der Beitrag der Evangelischen Landeskirche in Baden etwa das Doppelte bis höchstens das dreifache des bisherigen Beitrages zur AKF betragen wird. Das bedeutet, eine Steigerung von bisher 21.000 Euro (AKF) auf höchstens 65.000 Euro (UEK). Diese Mehrbelastung erscheint im Hinblick auf das angestrebte Ziel einer Stärkung der gesamtkirchlichen Strukturen vertretbar.

ENTWURF

(Stand: 12. März 2002)

Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Artikel 1 (Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung)

- (1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.
- (2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.
- (3) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.
- (4) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

(Die Union und die Mitgliedskirchen)

- (1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbstständig aus.

Artikel 3

(Aufgaben und Ihre Wahrnehmung)

- (1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekennissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
 2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der weltweiten Ökumene zu fördern;
 4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden;
 5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
 6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindepartnerschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
 7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.
- (2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.
- (3) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Kirchenkanzlei wahrgenommen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4, von der Vollkonferenz erlassen wird.

Artikel 4

(Vollkonferenz)

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Kirchenkanzlei Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5

(Aufgaben der Vollkonferenz)

- (1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
 2. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
 3. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 2 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
 4. die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei zu berufen;
 5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
 6. über den Haushalt einschließlich des Stellenplans der Kirchenkanzlei zu beschließen;
 7. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6

(Gesetzgebung)

- (1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.
 - (2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar
 1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
 2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese
- dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

- (3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.
- (4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für
1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
 2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
 4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.
- (5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.
- (6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7 (Zusammensetzung der Vollkonferenz)

- (1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.
- (2) Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedem entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter und die Dezententinnen und Dezentemen der Kirchenkanzlei nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8 (Tagungen der Vollkonferenz)

- (1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.
- (2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9 (Präsidium)

- (1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
 2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
 3. die Dezententinnen und Dezentemen der Kirchenkanzlei zu berufen;
 4. die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenkanzlei zu führen;
 5. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen. Es kann einen Finanzbeirat berufen.
- (3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnung regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzesvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.
- (4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10 (Zusammensetzung des Präsidiums)

- (1) Dem Präsidium gehören an:
1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
 2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
 3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
 4. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens zwei Theologin oder Theologe sein.

- (2) Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

Artikel 11 (Ausschüsse)

- (1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.
- (2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.
- (3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.
- (4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12 (Kirchenkanzlei)

- (1) Die Kirchenkanzlei ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.
- (2) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13 (Zusammensetzung der Kirchenkanzlei)

- (1) Die Kirchenkanzlei besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit dem Leiter ein Kollegium bilden. Die Leiterin oder der Leiter wird von der Vollkonferenz, die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedem berufen.
- (2) Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Union.

Artikel 14 (Vertretung im Rechtsverkehr)

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidruckung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 15 (Übergangsbestimmungen)

- (1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

**Artikel 16
(Finanzen und Vermögen)**

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union *bleiben* besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

**Artikel 17
(Inkrafttreten)**

- (1) Diese Grundordnung tritt am ... in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), außer Kraft.

ENTWURF

(Stand: 12. März 2002)

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch ..., die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch ..., die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch ..., die Bremische Evangelische Kirche, vertreten durch ..., die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch ..., die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch ..., die Lippische Landeskirche, vertreten durch ..., die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, vertreten durch ..., die Evangelische Kirche der Pfalz, vertreten durch ..., die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch ..., die Evangelisch-reformierte Kirche, vertreten durch ..., die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch ..., die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch ..., die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch ..., und die Evangelische Kirche der Union, vertreten durch ..., schließen in der Absicht, die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, folgenden

**Vertrag
über die Bildung einer
Union Evangelischer Kirchen in der EKD.**

§ 1

Die vertragschließenden Kirchen, deren Leitungen bisher in der Arnolds-hainer Konferenz vertreten sind, bilden künftig die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (im folgenden: Union).

§ 2

- (1) Die Union bildet einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.
- (2) Die künftigen Mitgliedskirchen werden ihren Status einer Mitgliedskirche der Union förmlich feststellen.

§ 3

- (1) Soweit die Evangelische Kirche der Union mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festgestellt hat, werden die sich daraus ergebenden Folgerungen von der Union übernommen. Die Mitgliedskirchen der Union sind, soweit sie nicht bereits als bisherige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beteiligt waren, eingeladen, sich der Feststellung der Kirchengemeinschaft anzuschließen.
- (2) Die Union ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

§ 4

- (1) Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Wortlaut der Grundordnung wird in übereinstimmenden Beschlüssen der Vollkonferenz der Arnolds-hainer Konferenz und der Synode der Evangelischen Kirche der Union festgestellt.
- (2) Die künftigen Mitgliedskirchen der Union erklären ihr Einverständnis, dass die Synode der Evangelischen Kirche der Union die Grundordnung nach den für eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen beschließt.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung wird die zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Arnolds-hainer Konferenz aufgelöst.

(2) Die Vollkonferenz der Union wird alsbald nach dem Inkrafttreten der Grundordnung gebildet. Die Amtszeit der ersten Vollkonferenz wird um die Zeit verkürzt, die seit dem letzten 1. Mai bis zum ersten Zusammentreffen bereits vergangen ist.

(3) Die erste Vollkonferenz wird zu ihrer konstituierenden Tagung vom Präsidenten der Synode der Evangelischen Kirche der Union einberufen und von diesem bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden der Vollkonferenz geleitet.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bleibt bis zur Wahl des Präsidiums im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter neben dem Leiter der Kirchenkanzlei und dessen Stellvertreter zur Vertretung der Union im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 6

(1) Regelungen über die Einrichtungen und Werke sowie über das Vermögen und die Deckung der Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die laufende Arbeit der Union und die Sammlung von Kollekten zur Behebung von Notständen im Bereich der Mitgliedskirchen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 7

Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz und mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.

§ 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die beteiligten Kirchen nach deren jeweiligem Recht.

(2) Das nach Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hergestellt und wird durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

§ 9

(1) Dieser Vertrag tritt nach Maßgabe von Absatz 2 am ... in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten bedarf der Feststellung durch die Kirchenkanzlei, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

Grundordnung

**der Union Evangelischer Kirchen in der EKD
und
Vertrag**

über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD
(Bezug: Schreiben vom 22. März 2002 – AU 12/2 – 3000)

Begründung:

I.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union (EKA) hat am 10. Dezember 1997 seinen Ratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Leiter der Kirchenkanzlei beauftragt, mit dem Vorstand der Arnolds-hainer Konferenz (AKF) Gespräche aufzunehmen, „mit dem Ziel, das Nebeneinander von EKA und AKF zu überwinden. Vorrang hat dabei die Verschmelzung von EKA und AKF zu einer Arnolds-hainer Kirchengemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das soll in einer Form geschehen, die zu einer Stärkung der Gemeinschaft in der EKD beiträgt.“ Dieser Beschluss hat einen Prozess in Gang gebracht, der dazu geführt hat, dass nach Vorbereitung durch einen gemeinsamen Ausschuss der Rat der EKA und die Vollkonferenz der AKF bei ihrer gemeinsamen Sitzung am 6. März 2002 die verbindlichen Texte für einen Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) sowie einer Grundordnung für diese Union festgestellt haben. Zugleich sind die Konferenzkirchen darum gebeten worden, die erforderlichen Beschlüsse der zuständigen kirchenleitenden Organe über den Beitritt zu dieser Union herbeizuführen. Der Rat der EKA hat beschlossen, die festgestellten Texte der Synode der EKA vorzulegen, mit der Bitte, diesen bei ihrer Tagung im Juni 2002 ebenfalls zuzustimmen. Vorausgegangen

war ein Verfahren, in dem die Kirchenleitungen der Konferenzkirchen Gelegenheit hatten, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen und eine politische Absichtserklärung über einen Beitritt zu der neuen Union abzugeben. Mit Ausnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der als Gast mitarbeitenden Evangelischen Landeskirche in Würtemberg haben alle bisherigen Mitgliedskirchen der AKF entsprechende Erklärungen abgegeben. Um den Synoden der beteiligten Kirchen eine Mitwirkung an der Willensbildung zu ermöglichen, haben Rat und Vollkonferenz vereinbart, ihre gemeinsame Sitzung am 26. Februar 2003 als Termin der Unterzeichnung des Vertrages vorzusehen. Der Vertrag soll zum 1. Juli 2003 in Kraft treten, vorausgesetzt, dass bis dahin zwei Drittel der künftigen Mitgliedskirchen ihren Beitritt zu der Union erklärt haben.

II.

Hintergrund für die Bemühungen um die Zusammenführung der EKU und der AKF sind die historisch entstandenen und heute nur noch schwer zu vermittelnden Strukturen des Protestantismus in Deutschland. Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD dient dem Ziel, die verwirrende Undurchsichtigkeit der kirchlichen Strukturen abzubauen und die Kraft zu einer „strukturellen Konzentration innerhalb der EKD“ (so Landesbischof Engelhardt in seinem Bericht als Ratsvorsitzender an die Synode der EKD 1997) aufzubringen.

Die Impulse des Reformprozesses in der EKU und AKF haben zu einer Wiederbelebung der Reformbemühungen auch im Blick auf die EKD geführt haben. Diese Bemühungen stehen aber erst am Anfang und werden voraussichtlich mühsamer werden als der Weg, den die EKU und die AKF schon zurückgelegt haben. Es erscheint deshalb nicht sinnvoll, jetzt mit Blick auf eine mögliche Reform der EKD den Abschluss der Vereinbarung über die Bildung der UEK hinauszuschieben oder sogar ganz aufzugeben. Es besteht aber Einigkeit darüber, dass die neue Union Evangelischer Kirchen nur ein Durchgangsstadium sein kann und ihre Form verändern muß, wenn das angestrebte Ziel einer verbindlichen Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD auf den theologischen, liturgischen und kirchenrechtlichen Feldern, die bisher von den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen bearbeitet worden sind, erreicht ist. Dies ist in Art. 7 des Vertrages ausdrücklich festgehalten.

III.

Ausgangslage für den Prozess der Zusammenführung von EKU und AKF war folgende: Die EKU ist aus der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hervorgegangen und geht damit auf das Jahr 1817 zurück, während die AKF erst im Jahre 1967 als Arbeitsgemeinschaft der Kirchenleitungen gegründet worden ist, die nicht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) angehören. Der große Vorzug der AKF war ihr „leichtes Gepäck“: Als ein rein konsultativer Zusammenschluss von Kirchenleitungen hat sie weder eine Synode mit gesetzgeberischen Kompetenzen noch einen ausgebauten Verwaltungsapparat, sondern lediglich eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben die Kirchenkanzlei der EKU wahrt. Im Unterschied dazu hat die EKU die Struktur einer Kirche und damit auch einen höheren Grad der Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit. Während es für die bisher nicht zur EKU gehörenden Konferenzkirchen nicht vorstellbar ist, sich in die Struktur der EKU einbinden zu lassen, legen die Gliedkirchen der EKU Wert darauf, dass der Grad der bereits erreichten Verbindlichkeit möglichst erhalten bleibt. Der Grundordnungsentwurf der UEK versucht, diesen verschiedenen Interessen gerecht zu werden, muß dafür allerdings Kompromisse eingehen. Dazu gehört bereits der vorgesehene Name „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“. Der Name stellt auf der einen Seite den sprachlichen Bezug zur bisherigen „Evangelischen Kirche der Union“ her, wobei allerdings auf der anderen Seite nicht übersehen werden darf, dass sich die Bedeutung des Begriffes „Union“ dabei verändert. Der Zusammenschluss umfasst ja nicht nur unierte Kirchen in ihren verschiedenen Ausprägungen, sondern auch zwei reformierte Kirchen und eine lutherische Kirche (Pommern) und will sich für den Beitritt weiterer Kirchen offen halten.

Eine für das Selbstverständnis der UEK wichtige Aussage ist die in Artikel 1 Abs. 3 der Ordnung festgehaltene Aussage: „Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche“. Sie knüpft damit an das bisherige Selbstverständnis der EKU an und nimmt die neueren Überlegungen zur Kirchengemeinschaft auf, wie sie zuletzt von der Theologischen Kammer der EKD entwickelt worden sind (Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Hannover 2001, EKD Texte 69). Die Formulierung beschreibt die UEK als eine theologische Ausprägung von „Kirche“, sie soll aber nicht *eine* Kirche mit einer umfassenden rechtlichen Organisationsform und vollen Handlungskompetenzen werden. Von einer bloßen Arbeitsgemeinschaft – wie z.B. der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ – unterscheidet sich die Kirchengemeinschaft

durch die zwischen ihren Mitgliedskirchen bestehende Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie durch die Einbindung in das Gesamtgefüge der EKD und durch die Übertragung bestimmter Aufgaben und die verbindliche Ordnung ihrer gemeinsamen Wahrnehmung, ohne dass dabei die Selbständigkeit ihrer Mitgliedskirchen aufgegeben wird. In der UEK geschieht dies durch die Verabredung zu gemeinsamem Handeln z.B. in Fragen der theologischen Grundsatzarbeit, des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt und der Aus- und Fortbildung kirchlicher MitarbeiterInnen und Mitarbeiter. Der Vollkonferenz wird zu diesem Zweck das Recht eingeräumt, theologische Voten, Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen zu beschließen, die in den Mitgliedskirchen gelten und umgesetzt werden sollen. Sie nimmt damit der Sache nach synodale Aufgaben wahr, ohne selbst die Bezeichnung „Synode“ zu führen. Die Selbständigkeit der Mitgliedskirchen wird dadurch gewahrt, dass sie dem Erlass eines Kirchengesetzes für ihren Bereich zustimmen müssen und bereits beschlossene jederzeit für sich wieder außer Kraft setzen können. Neben der Vollkonferenz sieht die Ordnung ein Präsidium vor, in dem alle Mitgliedskirchen stimmberechtigt vertreten sein können. Wie bisher in der EKU und der AKF wird es einen Theologischen und einen Rechtausschuss als ständige Ausschüsse geben. Die laufenden Geschäfte werden wie bisher von einer Kirchenkanzlei geführt.

Ein besonderer Problempunkt sind die Finanzen. Die endgültigen Verabredungen dazu stehen noch aus. Vollkonferenz und Rat haben zunächst von der vereinbarten Absicht Kenntnis genommen, die Höhe der Jährlichen UEK-Umlage für die nicht zur EKU gehörenden Konferenzkirchen auf die Dauer von fünf Jahren festzuschreiben und in diesem Zeitraum Festlegungen für die Zukunft einschließlich der Verantwortlichkeit für die bisherigen Aktivitäten und Einrichtungen der EKU zu treffen.

IV. Zu den Einzelbestimmungen der Grundordnung

Zu Art. 1

Der Entwurf verzichtet, nicht zuletzt zur Unterstreichung seines Übergangscharakters, auf eine Präambel mit ausformulierten theologischen Grundaussagen. Unter Aufnahme einer Formulierung aus der Gemeinsamen Erklärung (des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR) zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst und in erkennbarer Anlehnung an CA VII wird vielmehr in Abs. 3 das theologische Selbstverständnis der Union als Kirche dargestellt.

Die Union übernimmt neben der Rechtsnachfolge (Art. 15) auch den „Rechtsmantel“ der EKU (Abs. 1) sowie die in der Ordnung der EKU (OEKU) und in der Geschäftsordnung für die Arnoldshainer Konferenz (GOAKF) enthaltene Selbstverpflichtung zur Förderung und Vertiefung der größeren Gemeinschaft (Abs. 2). Der Hinweis auf die Leuenberger Kirchengemeinschaft (Abs. 4) bestätigt die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie durch alle Mitgliedskirchen.

Zu Art. 2

Innerhalb des Strukturgefüges der EKD verzichtet die EKU auf den Status einer Gliedkirche und knüpft an die Überlegungen der (gescheiterten) EKD-Reform von 1971/74 an. Es soll ein neuer Zusammenschluss entstehen, wobei die EKD, wie in § 8 des Vertrages vorgesehen, gemäß Art. 21 GOEKD zu beteiligen ist. Die Eigenständigkeit der Mitgliedskirchen bleibt unangetastet.

Zu Art. 3

In Abs. 1 sind die wesentlichen Aufgabenbereiche, bei denen sich gesamtkirchliches Handeln nahe legt, beispielhaft („insbesondere“) aufgeführt. Dabei wird an die bewährte Zusammenarbeit in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern und den Aufgabenkatalog des Art. 5 OEKU angeknüpft. Zugleich wird der Union der Verzicht auf eigene Aktivitäten auferlegt, wenn und soweit die EKD auf demselben Gebiet Tätigkeiten entfaltet (Abs. 2).

Abs. 3 ersetzt eine eigene Bestimmung über die Organe der Körperschaft. Angesichts des Übergangscharakters erscheint es angemessen, die handelnden Gremien funktional und nicht institutional zu beschreiben.

Zu Art. 4

Im obersten Organ der Union, dessen Zusammensetzung in Art. 6 beschrieben wird, lebt der Name aus der Tradition der Arnoldshainer Konferenz fort. Auf die Verwendung des Begriffs Synode wurde bewusst verzichtet. Die Formulierung von Abs. 2 knüpft an Art. 10 Abs. 2 OEKU an.

Zu Art. 5

Die Vollkonferenz hat die Generalzuständigkeit für alle Angelegenheiten, die nicht dem Präsidium (Art. 9) oder der Kirchenkanzlei (Art. 12) zu-

gewiesen sind (Abs. 1). In Abs. 2 ist beispielhaft aufgezählt, um welche Aufgaben es sich im einzelnen handelt.

Zu Art. 6

Die Bestimmung regelt einen Aufgabenbereich, der im evangelischen Kirchenrecht traditionell und genuin in die Zuständigkeit einer Synode gehört. Deshalb ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nicht nur die Mitglieder der Vollkonferenz mindestens in ihrer Mehrheit synodal legitimiert sind, sondern auch durch die Beteiligung von Vertretern aller Mitgliedskirchen in den Ausschüssen (Art. 11) allen Kirchen und ihren synodalen Gremien eine mittelbare Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen ermöglicht wird. Die Mitgliedskirchen können ferner die Geltung eines Kirchengesetzes für ihren Bereich ausschließen, sei es von vornherein (Abs. 2), sei es zu einem späteren Zeitpunkt (Abs. 5), und zwar auch ohne einen (nach Art. 10 a Abs. 3 GOEKD erforderlichen) entsprechenden Vorbehalt im Gesetz selbst. Da der Beschlussfassung regelmäßig Beratungen in den Mitgliedskirchen vorausgehen werden, kann auf eine zwei- oder gar dreifache Lesung, wie in den meisten Grund- oder Kirchenordnungen vorgesehen, verzichtet werden (Abs. 6).

Die Formulierung der Abs. 3 und 4 knüpft an Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 OEKU an. Unter den Voraussetzungen des Art. 9 kann das Gesetzgebungsrecht vom Präsidium vorläufig wahrgenommen werden.

Zu Art. 7

Während für die Vollkonferenz der AKf aufgrund der besonderen Art der Zusammensetzung keine eigene Amtszeit vorzusehen war, wird in Abs. 2 nach dem Vorbild der Synode der EKU (Art. 14 Abs. 4 OEKU) eine nach dem Datum fixierte Amtszeit vorgesehen, wobei wegen der Ungewissheit des Inkrafttretens der Grundordnung und der Konstituierung der ersten Vollkonferenz eine Verkürzung der Amtszeit um weniger als ein Jahr vereinbart wird (§ 5 Abs. 2 des Vertrages). In Abs. 2 wird nur die Anzahl der Mitglieder der Vollkonferenz festgelegt. Im übrigen bleibt die Auswahl den Mitgliedskirchen überlassen, ebenso die Entscheidung darüber, ob sie der Kontinuität der Teilnahme den Vorzug geben oder (für alle oder einzelne Mitglieder) eine Stellvertretung vorsehen wollen. Eine Beschränkung auf berufliche kirchliche Mitarbeiter, wie bei der Vollkonferenz der AKf möglich (und üblich), ist künftig nicht mehr zulässig. Die Mitglieder des Kollegiums der Kirchenkanzlei (vgl. Art. 13 Abs. 2), sind zur Teilnahme an den Beratungen der Vollkonferenz verpflichtet, haben aber kein Stimmrecht (Abs. 3).

Zu Art. 8

In dieser Bestimmung sind die wesentlichen Fragen der Geschäftsordnung geregelt, nämlich der Tagungsrhythmus (Abs. 1), die Beschlussfähigkeit (Abs. 2), die Festlegung einer qualifizierten Mehrheit für alle Beschlüsse (Abs. 3) und die Freiheit von einem imperativen Mandat (Abs. 4). Weitere Regelungen zur Geschäftsordnung finden sich in der Übergangsbestimmung des § 5 Abs. 3 des Vertrages oder sind in einer von der Vollkonferenz selbst zu erlassenden Geschäftsordnung (Art. 3 Abs. 3) zu treffen.

Zu Art. 9

Das Präsidium hat neben den ihm zugewiesenen eigenen Aufgaben (Abs. 2) eine Auffangzuständigkeit für alle Aufgaben, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind (Abs. 1). Auch für diese kann das Präsidium jedoch ausnahmsweise handeln, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen. Die Letzentscheidung in Angelegenheiten der Gesetzgebung verbleibt freilich bei der Vollkonferenz. Bedeutsam ist das Recht des Präsidiums, einen Finanzbeirat zu berufen. Dabei ist er nicht an die Grundsätze, die für die Einsetzung und Zusammensetzung von Ausschüssen getroffen sind (Art. 11 Abs. 2), gebunden. Die Formulierung von Abs. 3 knüpft an Art. 15 Abs. 3 und 5 OEKU an.

Zu Art. 10

Die Zusammensetzung des Präsidiums obliegt weitgehend der Vollkonferenz. Nach Abs. 1 Nr. 1 – 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 kann sie Persönlichkeiten aus bis zu neun Mitgliedskirchen wählen, so dass für eine Entsendung durch die Mitgliedskirchen selbst nur ein verhältnismäßig geringer Freiraum bleibt. Umgekehrt gewährleistet Abs. 2 Satz 2, dass alle Mitgliedskirchen mit Sitzung und Stimme im Präsidium vertreten sind, so dass insbesondere bei der Beratung und Beschlussfassung über gesetzesvertretende Verordnungen die besonderen Anliegen aller beteiligter Kirchen, abgesehen von den voraufgegangenen Ausschusseratungen, vorgetragen und berücksichtigt werden können.

Zu Art. 11

Bei der Bildung der Ausschüsse wirken Vollkonferenz, Präsidium und Mitgliedskirchen zusammen. Dabei obliegt der Vollkonferenz die Bestimmung von Art und Anzahl (neben den beiden besonders genannten) und die Wahl der Vorsitzenden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3), den Mitgliedskirchen die Auswahl der Mitglieder und dem Präsidium die Zuwahl der Hoch-

schullehrer in den Theologischen Ausschuss (Abs. 2). Mit dieser Zuwahl soll die Tradition der EKU, in deren Synode alle Theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen in ihrem Bereich je einen Vertreter entsenden konnten (Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 OEKU), in veränderter Form fortgesetzt werden, und das Anliegen der AKf, das Gespräch zwischen Kirchenleitung und wissenschaftlicher Theologie zu fördern, zum Ausdruck kommen.

Zu Art. 12 und 13

Die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung obliegt einer Dienststelle, die unter dem seit mehr als 50 Jahren eingeführten Namen Kirchenkanzlei weiterarbeitet. Ihr ist ausdrücklich übertragen, die Aufgaben der Union, unbeschadet der Richtlinienkompetenz der Vollkonferenz (Art. 4) und der Entscheidungskompetenz von Vollkonferenz und Präsidium, selbstständig zu gestalten und bei der Erfüllung mitzuwirken. In dieser organähnlichen Funktion ist die Kirchenkanzlei als ein in der Regel aus Theologen und Juristen zusammengesetztes Kollegium definiert. Durch die Erwähnung nicht näher beschriebener weiterer Mitarbeiter ist eine dazugehörige Verwaltung vorgesehen. Die Formulierung von Art. 13 knüpft an Art. 18 OEKU an.

Zu Art. 14

Die Bestimmung knüpft an Art. 23 OEKU an. Der Nachweis der Verhinderung einer Person für die Legitimation einer anderen Person im Einzelfall ist bewusst nicht vorgesehen.

Zu Art. 15

Die Übergangsbestimmungen regeln die allgemeine Rechtsnachfolge (Abs. 1), die Fortgeltung des geltenden Rechts der EKU (Abs. 2), das hinsichtlich seiner Fortentwicklung den Regelungen der Art. 6 und Art. 9 Abs. 3 unterliegt, und die Zuständigkeiten nach den künftigen Begrifflichkeiten (Abs. 3).

Zu Art. 16

Vgl. hierzu die Ausführungen unter III. und zu § 6 des Vertrages.

Zu Art. 17

Das Inkrafttreten ist für den 1. Juli 2003 vorgesehen.

V Zu den Einzelbestimmungen des Vertrages

Zum Vorspann und zu § 1

Der Vorspann führt alle Kirchen auf, deren Kirchenleitungen bisher ihren Willen zur Bildung der Union bekundet haben. Dieser Wille wird in § 1 bekräftigt. Die Formulierung des Vorspanns nimmt Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs der Grundordnung (EGO) auf.

Zu § 2

Die Formulierung von Abs. 1 nimmt Art. 1 Abs. 1 Satz 2 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EGO auf, Abs. 2 enthält die Verpflichtung zur Umsetzung im Recht der Mitgliedskirchen, was, jedenfalls bei den Gliedkirchen der EKU, eine Textänderung im Verfassungsrecht bedeuten kann.

Zu § 3

Die Feststellung in Abs. 1 ergänzt Art. 15 EGO. Die Formulierung von Abs. 2 knüpft an Art. 3 Abs. 2 OEKU an.

Zu § 4

Abs. 1 stellt die Verbindung zwischen Vertrag und Grundordnung her. Die Bestimmung regelt das mehrstufige Verfahren, bestehend aus übereinstimmender Feststellung des Wortlauts der Grundordnung durch Synode der EKU und Vollkonferenz der AM und förmlicher Beschlussfassung durch die Synode der EKU nach den für eine Verfassungsänderung festgelegten Regeln. Die nicht zur EKU gehörenden Mitgliedskirchen „antworten“ mit der Feststellung nach § 2 Abs. 2.

Zu § 5

Abs. 1 gewährleistet die zeitgleiche Auflösung von EKU (durch Aufhebung der OEKU) und AKf und ihre Verschmelzung zur Union. Abs. 2 bis 4 regeln die Bildung und Konstituierung der 1. Vollkonferenz sowie den Übergang bis zur Wahl des 1. Präsidiums während der konstituierenden Tagung der 1. Vollkonferenz.

Zu § 6

Die Finanzvereinbarungen nach Abs. 2 sind in Vorbereitung. In Aussicht genommen ist ein Übergangszeitraum von 5 Jahren, innerhalb dessen über die nach Abs. 1 vorgesehenen Vereinbarungen beraten und entschieden werden soll.

Zu § 7

Die Bestimmung unterstreicht den Übergangscharakter der Union. Die Mitgliedskirchen verpflichten sich, in regelmäßigen Abständen, orientiert an der Amtszeit der Vollkonferenz, die Notwendigkeit des Fortbestandes

der Union zu überprüfen. Welche Konsequenzen im einzelnen aus der Feststellung zu ziehen sein werden, ist bewusst nicht vorgegeben.

Zu § 8

Den beteiligten Kirchenleitungen, deren Vertreter den Vertrag unterzeichnen werden, ist bewusst, dass sie nicht allein handlungsfähig sind. Der Vertrag und mit ihm die Grundordnung bedürfen der jeweiligen synodalen Bestätigung (Abs. 1) und der Mitwirkung der EKD (Abs. 2).

Zu § 9

Das Inkrafttreten ist für den 1. Juli 2003 vorgesehen. Voraussetzung dafür ist die Ratifizierung des Vertrages durch wenigstens zehn Mitgliedskirchen.

Berlin / Karlsruhe, 27. März 2002

Professor. Dr. Jörg Winter Dr. Jürgen Rohde Dr. Dr. h.c. Wilhelm Hüffmeier
Oberkirchenrat Vizepräsident Präsident

Anlage 12 Eingang 12/12

Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. März 2002: Sachstandsbericht Projektgruppe EDV in der Evangelischen Pflege Schöna

1. Vorläufiger Sachstandsbericht Projektgruppe EDV in der Evang. Pflege Schöna

I. Ausgangssituation:

Mit der Vorlage des Stellenplans 2002/2003 hatte die Evang. Pflege Schöna u.a. die Errichtung von 3 zusätzlichen Stellen für je 1 Sekretariat in Heidelberg und Freiburg und für Controlling beantragt.

Die Errichtung dieser Stellen wurde zunächst abgelehnt und dafür folgender Beschluss gefasst:

OZ 11/8 Haushaltsgesetz Ziffer 4 Evang. Pflege Schöna
„Für die Veränderungen im EDV-Bereich soll eine Projektgruppe mit externer Begleitung eingesetzt werden mit Sachstandsbericht zur Frühjahrstagung 2002. Eine externe Überprüfung der Struktur und Arbeitsorganisation wird eingeleitet. Nach Vorliegen der Berichte wird über die Errichtung weiterer Stellen gegebenenfalls in einem Nachtragshaushalt entschieden.“

Für die Arbeitsbereiche Kanzlei und Registratur war in der Evang. Pflege Schöna bereits vor Oktober 2001 die externe Organisationsberatung beschlossen worden, da bauliche Veränderungen in der veralteten Registratur anstehen und die Arbeitsabläufe in ihrer Effizienz nicht überzeugend sind. Der Bereich Buchhaltung wurde in das Pilotprojekt einbezogen, da dort personelle Veränderungen anstehen.

II. Sachstand:

Die Evang. Pflege Schöna hat seit November 2001 in ihrer Projektgruppe EDV und der neu gegründeten Projektgruppe Registratur / Kanzlei / Buchhaltung die Projekte „Weiterentwicklung EDV“ und „Neuordnung der Registratur / Kanzlei / Buchhaltung“ bearbeitet.

Für beide Projekte waren umfangreiche Vorarbeiten zu leisten, die wesentliche Voraussetzung für die Arbeit der externen Berater sind.

1. Projekt „Weiterentwicklung EDV“

Zeitraum

- ◆ Umstellung der EDV auf EURO. ✓
- ◆ Abwicklung des Jahresabschlusses 2001 ✓
- ◆ Erstellen eines Berichts über den EDV Ist-Zustand in der Evang. Pflege Schöna aus Anwendersicht als Arbeitsgrundlage für die externe Beratung. ✓
- ◆ Überarbeitung des seit 1999 vorhandenen Pflichtenhefts für die weiteren Anforderungen an die EDV. ✓
- ◆ Gespräch mit der KIGST über die vorhandene Software. Die KIGST macht derzeit eine Bestandsaufnahme der in den Gliedkirchen verwendeten Liegenschaftsprogramme. Die erste Einschätzung der KIGST ließ erkennen, dass das Programm der Evang. Pflege Schöna wahrscheinlich mehr Anforderungen erfüllt als die Programme anderer Gliedkirchen. ✓

- ◆ Nach Beendigung der Umstellung auf EURO Programmieren der bereits beauftragten notwendigen Erweiterung der Datenbank Mint 16 auf Mint 99 durch die Fa. Commit. Ohne diese Grundlage ist eine Weiterentwicklung der EDV, gleichgültig auf welcher Basis, nicht möglich. 03 - 06/2002
- ◆ Erstellen einer EDV-Dokumentation über Mint 99 aus der Sicht des Programmierers. 06/2002 ✓
- ◆ Einholen der Angebote für die externe Beratung. ✓
- ◆ Vergabe Auftrag externe Beratung. ✓
- ◆ Externe Beratung durch Arthur Andersen Real Estate GmbH, Eschborn. 03/2002

Die Arthur Andersen Real Estate GmbH hat seit Jahren einen Schwerpunkt im Portfoliomanagement Immobilien und hat in diesem Bereich auch umfangreiche Erfahrungswerte bei der Auswahl und Bewertung der einschlägigen Software.

Projekt „Kanzlei / Registratur / Buchhaltung“

Konzeption des Projekts mit folgenden Teilprojekten:

- a) Teilprojekt: „Umbau Registratur und Kanzlei“
 - ◆ Klären baulicher Unterhaltungsmaßnahmen hinsichtlich der Nutzung der ebenerdigen Kellerräume einschließlich externes bauphysikalisches Gutachten. 03/2002 ✓
 - ◆ Klären eines mittelfristigen Provisoriums der Registratur bis zur Entscheidung des endgültigen Standorts. 03/2002 ✓
 - ◆ Einrichten der provisorischen Registratur. 03/2002 ✓
 - ◆ Übergang der Liegenschaftsakten aus der Außenstelle Mosbach in die Registratur Heidelberg. 03/2002 ✓
 - ◆ Überprüfen der Archivsituation im Keller der Evang. Pflege Schöna und Übergabe von weiteren Teilstücken an das landeskirchliche Archiv. 03/2002 ✓
 - ◆ Einrichten der endgültigen Registratur nach notwendigen baulichen Vorbereitungen (Statik Boden). 03/2002 ✓
- b) Teilprojekt: „Organisation“
 - ◆ Überprüfen der Kriterien für die Aufnahme in das Archiv. 03/2002 ✓
 - ◆ Beschreiben der Arbeitsabläufe der Mitarbeitenden. 03/2002 ✓
 - ◆ Vorbereitung der Nachfolge einer Mitarbeiterin in der Buchhaltung durch Neuordnung des Arbeitsbereichs und neue Aufgabenverteilung auf 2 Personen. 03/2002 ✓
 - ◆ Einarbeiten der Nachfolgerinnen. 03/2002 ✓
 - ◆ Einholen der Angebote für die externe Beratung. 03/2002 ✓
 - ◆ Vergabe Auftrag externe Beratung. 03/2002 ✓
 - ◆ Externe Organisationsuntersuchung durch Arthur Andersen Real Estate GmbH, Eschborn im Zusammenhang mit dem Projekt „Weiterentwicklung EDV“ 03 - 04/2002

III. Ausblick

- ◆ Präsentation der EDV-Untersuchung im Finanzausschuss der Landessynode.
- ◆ Zwischenbericht der Organisationsuntersuchung im Finanzausschuss der Landessynode.

gez: Kost

2. Sachstandsbericht EDV Evang. Pflege Schöna

I. Ausgangssituation:

Mit der Vorlage des Stellenplans 2002/2003 hatte die Evang. Pflege Schöna u.a. die Errichtung von 3 zusätzlichen Stellen für je 1 Sekretariat in Heidelberg und Freiburg und für Controlling beantragt.

Die Errichtung dieser Stellen wurde zunächst abgelehnt und dafür folgender Beschluss gefasst:

OZ 11/8 Haushaltsgesetz Ziffer 4 Evang. Pflege Schöna
„Für die Veränderungen im EDV-Bereich soll eine Projektgruppe mit externer Begleitung eingesetzt werden mit Sachstandsbericht zur Frühjahrstagung 2002. Eine externe Überprüfung der Struktur und Arbeitsorganisation wird eingeleitet. Nach Vorliegen der Berichte wird über die Errichtung weiterer Stellen gegebenenfalls in einem Nachtragshaushalt entschieden.“

II. Zusammenfassung der Untersuchung und des Beratungsergebnisses der Arthur Andersen Real Estate GmbH:

Die Beratung durch die Arthur Andersen Real Estate GmbH hat folgende Feststellungen der Evang. Pflege Schönau in der Analyse der EDV-Situation und der Marktübersicht von Standard-EDV-Lösungen bestätigt:

1. Es gibt wenig Standardprogramme, die den Fokus auf der Verwaltung von Grundstücken und nicht auf der Verwaltung von Gebäuden haben.

Der überwiegende Schwerpunkt der Tätigkeit der Evang. Pflege Schönau liegt jedoch auf der Grundstücksverwaltung und nicht auf der Gebäudeverwaltung. Eine Softwarelösung muss darauf abgestimmt sein.

2. Die gebäudeorientierten Standardprogramme (Facilitymanagement) mit integrierter Finanzbuchhaltung basieren alle auf der doppelten Buchführung.

Eine Veränderung des Finanzbuchhaltungsmoduls würde erhebliche Zusatzprogrammierungskosten mit sich bringen und durch neue zusätzliche Schnittstellen zusätzliche Problembereiche schaffen.

3. Eine angemessene Softwarelösung für die Evang. Pflege Schönau muss daher aus einer Kombination eines Programms für Facilitymanagement und eines Programms für Grundstücksverwaltung bestehen. Gleichwohl zeigt die Untersuchung, dass auch mit einer solchen Kombination wichtige Anforderungen, wie Bauausschreibungen, Dokumentation, Archivierung und Controlling nicht abgedeckt werden. Hierzu bedarf es weiterer Standardprogramme, die durch entsprechende Schnittstellen integriert werden müssen.

4. Aus Kostengründen schlägt die Arthur Andersen Real Estate GmbH vor, zunächst das vorhandene Mint-Programm bei der Evang. Pflege Schönau beizubehalten und lediglich um ein Controllinginstrument für das Immobilien-Portfolio-Management (MIS) zu ergänzen.

5. Im Hinblick auf die erheblichen Investitionskosten einer neuen Software ist auf der Grundlage der Satzungsänderungen zunächst zu klären, welche Form des Rechnungswesens die landeskirchlichen Stiftungen künftig anwenden. Erst auf dieser Basis kann eine langfristige Entscheidung erfolgen.

6. Dies gilt auch für die kleine Lösung, da die Struktur des Rechnungswesens und des Controlling organisatorisch neu aufgebaut werden müssen und die Grundlage für die passende Software sind.

7. Die notwendigen Veränderungen im Stellenplan werden nach Abschluss der Organisationsberatung vorgelegt (siehe auch I).

Die Großstadtbezirke sollen in ihrem Bemühen, Doppelstrukturen abzubauen, unterstützt werden ...“
(Verhandlungen der Landessynode 1998, Seite 97 f.)

Erläuterungen

1. Zu den im Beschlussvorschlag benannten Kirchenbezirken hat der Evangelische Oberkirchenrat in seinem **Abschlussbericht** an die Landessynode vom März 2001 Folgendes ausgeführt:

a. Zum Kirchenbezirk Schwetzingen: Der ehemalige Kirchenbezirk Oberheidelberg wird wieder hergestellt (Fusion von Schwetzingen und Wiesloch). Dieser Kirchenbezirk hat bis 1987 bestanden. Seine Einzelbezirke haben nach wie vor nach kw unter 20 Pfarrstellen-deputate (15,5 und 13,5). Ein wieder hergestellter Kirchenbezirk Oberheidelberg hätte mit 29 Pfarrstellendeputaten eine vertretbare Größe. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Schuldekanat und andere bezirkliche Funktionen waren seit der Trennung nie getrennt. Der Dekan hat bei seiner Kandidatur die Bereitschaft erklärt, für eine Vergrößerung des Kirchenbezirks offen zu sein. Der Bezirkskirchenrat hat beschlossen, für eine Vergrößerung des Kirchenbezirks der Gesamtregion Schwetzingen, Wiesloch, Neckargemünd offen zu sein.

b. Zum Kirchenbezirk Wiesloch: Beschluss des Kirchenbezirks vom 27. November 2000: „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt sich der Kirchenbezirk in seiner bisherigen Größe als hochgradig handlungsfähige Organisationseinheit dar und sollte nicht verändert werden. Falls sich mittelfristig (im Verlauf von acht bis zehn Jahren) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen eine Vergrößerung des Bezirks als notwendig erweisen sollte, wird sich der Kirchenbezirk Wiesloch einem Zusammenschluss mit einem der Nachbarbezirke nicht verschließen.“ Der Bezirk hat nach kw 13,5 Pfarrstellendeputate. Der Evangelische Oberkirchenrat hat deshalb vorgeschlagen, den Kirchenbezirk Oberheidelberg wieder herzustellen (Begründung siehe Kirchenbezirk Schwetzingen).

c. Zum Kirchenbezirk Alb-Pfinz: Der Bezirkskirchenrat hat am 6. November 2000 einstimmig beschlossen: „Nachdem bisherige Lösungsmodelle sich als nicht realisierbar erwiesen haben, schlägt der Bezirkskirchenrat vor, dass die evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe miteinander ins Gespräch treten mit dem Ziel, die vorhandenen Kooperationen auszubauen und eine zukunftsfähige kirchliche Struktur im Landkreis Karlsruhe zu realisieren.“

Der Evangelische Oberkirchenrat versuchte, in einem Gespräche mit den drei Dekanen diesen Beschluss des Bezirkskirchenrats Alb-Pfinz zu klären; insbesondere ob man mit einer Ausrichtung am Ortenauer Verbandsmodell einverstanden sei. Das Gespräch ergab keine Lösung, mit der sowohl der Evangelische Oberkirchenrat als auch die Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land einverstanden sein konnten. Die Kirchenbezirke Karlsruhe und Bretten hätten sich eine Zuordnung von Anteilen aus den Kirchenbezirken Alb-Pfinz zu ihren Kirchenbezirken vorstellen können, betonten aber ausdrücklich, dass sie keinen Anspruch darauf geltend machen. Der Evangelische Oberkirchenrat schlug vor, den Kirchenbezirk Alb-Pfinz spätestens nach Beendigung der Amtszeit des amtierenden Dekans den Kirchenbezirken Bretten und Karlsruhe-Land zuzuordnen. Wie die Zuordnung im Einzelnen aussieht, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Gespräch mit den Betroffenen. Eine Lösung im Konsens zeichnet sich zurzeit nicht ab. Können sich die drei Kirchenbezirke auf ein Verbandsmodell wie in der Ortenau einlassen, erhebt der Evangelische Oberkirchenrat keine Einwendungen.

Soweit aus dem Abschlussbericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Landessynode.

2. Die Synode hat am 28. April 2001 beschlossen

a. Zum Kirchenbezirk Schwetzingen und zum Kirchenbezirk Wiesloch: „Die Landessynode bittet die Bezirkskirchenräte Wiesloch und Schwetzingen zu weiteren gemeinsamen Gesprächen auch mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. Diese Gespräche sollen bis spätestens zum 15. Dezember 2001 zu einem Ergebnis führen.“

b. Zum Kirchenbezirk Alb-Pfinz: „Die Landessynode unterstützt die Idee, dass die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Karlsruhe-Land und Bretten auf ein Verbandsmodell ähnlich wie die Ortenau-Bezirke oder auch andere neue Strukturen zugehen. Sie bittet die Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Gesprächen. Diese Gespräche sollen spätestens bis zum 15. Dezember 2001 zu einem Ergebnis führen.“

3. Gegenwärtige Situation vor der Frühjahrssynode 2002

a. Die Kirchenbezirke haben die Ergebnisse, die durch den Synodalbeschluss herbeizuführen waren, vorgelegt (s. Anlagen). Daraus

Anlage 13 Eingang 12/13

Vorlage des Ältestenrates vom 15. März 2002: Strukturreform der Kirchenbezirke hier: Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Müllheim, Schwetzingen und Wiesloch

Kollegiumssitzung am 19. Februar 2002

Beschlussvorschlag zum Tagesordnungspunkt Bezirksstrukturreform

1. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats sieht weiterhin die Dringlichkeit der Wiederherstellung des ehemaligen Kirchenbezirks Oberheidelberg. Eine Entscheidung soll erst nach Abschluss der Gespräche zwischen den beiden Bezirkskirchenräten Schwetzingen und Wiesloch getroffen werden.
2. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hält an dem Ziel fest, den Kirchenbezirk Alb-Pfinz nicht dauerhaft als eigenständigen Kirchenbezirk aufrechtzuerhalten. Über die Form und den geeigneten Zeitpunkt einer Veränderung wird der Evangelische Oberkirchenrat mit den Betroffenen erneut Gespräche aufnehmen.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat erinnert besonders an folgende von der Landessynode im Oktober 1998 vorgelegten Beschlussteile zur Bezirksstrukturreform: „... Die Landessynode hält eine Weiterarbeit an dieser Reform für sinnvoll und notwendig, um auch in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke sicherzustellen. Mit den Betroffenen (siehe Grundordnung § 77) sollen die Bedürfnisse für eine Strukturänderung ermittelt und die entsprechenden Konkretionen erarbeitet werden.“

Eine Ausrichtung der Kirchenbezirke an einer Zahl von ca. 20 bis 40 Pfarrstellen ist schlüssig ...

geht für die Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch hervor, dass sich der Entscheidungsprozess verzögert. Ein Gespräch unter der Moderation von Frau Prälatin Horstmann-Speer sowie ein weiteres Gespräch unter der Moderation von Pfarrer Dr. Schalla haben zu keinem endgültigen Ergebnis geführt. Es wurden zwei weitere Termine vereinbart mit dem Ziel, bis zur Tagung der Landessynode im April ein Ergebnis über verbindliche Strukturen des Miteinanders der beiden Kirchenbezirke vorliegen zu haben.

b. Die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land sind zu keinem einheitlichen Ergebnis gekommen. Die Bezirkskirchenräte Karlsruhe-Land und Bretten lehnen ein Modell vergleichbar mit der Ortenau ab. Der Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz hätte ein Verbandsmodell befürwortet. Die Bezirkskirchenräte Karlsruhe-Land und Bretten schlagen die Beibehaltung des status quo vor. Der Kirchenbezirk Alb-Pfinz bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um Änderung seines Abschlussberichtes in diesem Sinne.

4. Begründung des Beschlussvorschlags

a. Die vorliegenden Ergebnisse der Gespräche aller Bezirkskirchenräte der betroffenen Bezirke haben keinen neuen Sachstand ergeben, der den Evangelischen Oberkirchenrat veranlassen müsste, seinen der Landessynode vorgelegten Abschlussbericht zu verändern.

b. – Die Kirchenbezirke Wiesloch und Schwetzingen konnten die Terminvorgabe durch die Landessynode (15. Dezember 2001) nicht einhalten. Aus dem bis jetzt vorgelegten Gesprächsprotokoll und dem weiteren Gespräch (19. Januar 2002) sowie aus den weiteren Gesprächsplanungen ist erkennbar, dass ein Veränderungswille in Richtung Zusammenarbeit besteht. Von Zusammenlegung wird bisher (noch) nicht gesprochen. Der Bezirkskirchenrat Wiesloch kann sich nach wie vor eine Fusion schwer vorstellen.

– Da nur einer der Kirchenbezirke im politischen Landkreis Karlsruhe, nämlich Alb-Pfinz zu einem an Ortenau orientierten Verbandsmodell bereit war, ist eine vom Evangelischen Oberkirchenrat in seinem Abschlussbericht dargestellte Veränderungsmöglichkeit nur gegen den Willen der betroffenen Kirchenbezirke zu verwirklichen. Eine Veränderung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz muss erfolgen, da er zu klein ist (13,5 nach kw). Zudem ist damit zu rechnen, dass auch der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land unter die 20er Grenze fallen wird, wenn der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach den eingeschlagenen Weg der Errichtung eines Stadtdekanats unter Abschaffung einer Leitungsebene zum Ziel gebracht hat, denn dafür müssen die drei Kirchengemeinden Neureut (2,5 Stellen) in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach integriert werden (der Stadtteil Neureut gehört noch zum Kirchenbezirk Karlsruhe-Land).

Schreiben des Evangelischen Dekanats Alb-Pfinz, der Bezirkssynode Alb-Pfinz und der Strukturgruppe Alb-Pfinz vom 9. November 2001 und Beschluss der Bezirkssynode vom 9. November 2001

Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evang. Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Frau Fleckenstein, sehr geehrte Damen und Herren, am 28.04.2001 hat die Landessynode zum Abschlussbericht unter Ziffer 2.3 über die Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evang. Landeskirche in Baden vom März 2001 Folgendes beschlossen:

„Die Landessynode unterstützt die Idee, dass die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Karlsruhe-Land und Bretten auf ein Verbandsmodell ähnlich wie die Ortenaubezirke oder auf andere neue Strukturen zugehen. Sie bittet die Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Gesprächen.“

Die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land haben diese Bitte aufgenommen und in zwei Begegnungen am 11.07. und am 26.09.2001 in Karlsruhe gründlich beraten. Gesprächspartner waren drei Delegationen mit je vier Personen aus den Bezirken. Die Gespräche wurden moderiert von Dr. Schalla, Karlsruhe in Gegenwart von Oberkirchenrat Dr. Nüchtern und Kirchenrat Vicktor.

Die Kirchenbezirke sind sich einig in der Bereitschaft zur Kooperation und in dem Willen, bestehende Zusammenarbeit zu erhalten und soweit möglich noch zu verbessern.

Keine Einigkeit besteht in der Frage, in welchen institutionellen Formen diese Zusammenarbeit geschehen und weiter entwickelt werden könnte.

Im Kirchenbezirk Bretten denkt man an einen „Arbeitskreis“, der sich mit den vorhandenen Arbeitsfeldern befasst und diese koordiniert.

Seitens des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land wird eine Arbeitsgemeinschaft der Kirchenbezirke vorgeschlagen mit einem „Regionalrat“, der die Bereiche koordiniert, in denen hauptamtlich Mitarbeitende übergemeindlich tätig sind (insbesondere Diakonisches Werk, Kirchenmusik, Jugendarbeit).

Die Delegation des Kirchenbezirks Alb-Pfinz orientiert sich mit ihren Vorschlägen am Verbandsmodell der Ortenau.

Am Ende der Beratungen ist deutlich, dass sich keine strukturelle Lösung abzeichnet, die für alle drei Kirchenbezirke akzeptabel wäre.

Die Verhandlungen in der von der Landessynode vorgezeigten Richtung müssen deshalb für gescheitert erklärt werden.

Die Delegationen sind mehrheitlich der Auffassung, dass der Erhalt aller drei Bezirke als selbständige Einheiten die beste Lösung darstellt. Die Synode soll aufgefordert werden, ihren Beschluss in diesem Sinne zu modifizieren.

Der Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz bedauert, dass in den Gesprächen keine Lösung im Sinne des von der Synode vorgeschlagenen Weges möglich war.

Im Zuge der Entwicklung der Bezirksstrukturreform hat der Bezirkskirchenrat sich zunehmend dem Anliegen geöffnet, nach neuen und besseren strukturellen Lösungen zu suchen. Am Ende dieses Weges hat sich keine realisierbare Lösung ergeben.

Aufgrund dieser Tatsache haben wir mit dem gleichen Datum den Evang. Oberkirchenrat aufgefordert, seinen Vorschlag auf Auflösung bzw. Aufteilung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz (siehe Abschlussbericht Seite 9f) zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Peter Nebel Vorsitzender der Bezirkssynode	gez. Pfarrer Dr. Volker Pitzer Strukturgruppe Alb-Pfinz	gez. Paul Gromer Dekan
---	---	------------------------------

Anlage: Einstimmiger Beschluss der Bezirkssynode Alb-Pfinz vom 9. November 2001

Beschluss der Bezirkssynode vom 9. November 2001

Die Bezirkssynode des Evang. Kirchenbezirks Alb-Pfinz nimmt den Bericht des Bezirkskirchenrats über seine Verhandlungen im Zuge der Kirchenbezirksstrukturreform zur Kenntnis.

Nachdem damit die bisher erkennbaren Lösungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, bittet sie den Evang. Oberkirchenrat, seinen Vorschlag auf Auflösung des Kirchenbezirks zurückzunehmen.

Die Landessynode wird gebeten, im abschließenden Votum zur Bezirksstrukturreform den Kirchenbezirk Alb-Pfinz unter den „Ausnahmen“ anzuerkennen und seinen Erhalt zu bestätigen.

Schreiben der Bezirkssynode Karlsruhe-Land vom 17. November 2001

Bezirksstrukturplanung/Situation der drei Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

hiermit gebe ich Ihnen davon Kenntnis, dass unsere Bezirkssynode im Rahmen ihrer Tagung am Freitag, den 16. November 2001 beschlossen hat, den Evang. Oberkirchenrat darum zu bitten, seinen in die Landessynode eingebrachten Antrag auf Auflösung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz zurückzunehmen. Die Synode unterstützt in vollem Umfang die Argumentation des Bezirkskirchenrates in dieser Angelegenheit.

Ferner hat die Synode im Zusammenhang o.g. Tagung beschlossen, auch den Antrag der Bezirkskirchenräte von Bretten und Karlsruhe-Land an die Landessynode, den Kirchenbezirk Alb-Pfinz nicht aufzulösen und die drei Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe-Land in der bisher bewährten Form zu belassen, zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Johannes Martin Schmidt
Synodalvorsitzender

Schreiben des Evangelischen Dekanats Bretten vom 27. November 2001

Bezirksstrukturreform

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Antrag an die Landessynode im Namen der Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Bretten, sowie ein Schreiben an den Evang. Oberkirchenrat zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gabriele Mannich, Dekanin

Anlagen: 3

Anlage 1:

Hiermit stellen die Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land einmütig folgenden Antrag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Da der Kirchenbezirk Alb-Pfinz in für die beiden Nachbarbezirke Bretten und Karlsruhe-Land überzeugender Weise dargelegt hat, dass er nicht nur gegenwärtig sondern auch zukünftig dazu in der Lage ist, die nach der Ordnung unserer Kirche beschriebenen Aufgaben eines Kirchenbezirks in vollem Umfang zu erfüllen, möge die Synode beschließen, dass der Kirchenbezirk Alb-Pfinz nicht aufgelöst wird, sondern die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land in der bisherigen bewährten Form bestehen bleiben.

Begründung des Antrags und gemeinsame Erklärung der Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land zum Ergebnis Ihrer Beratungen mit dem Kirchenbezirk Alb-Pfinz:

Gemäß der entsprechenden Vorgaben der Landessynode haben die Bezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land in gut vorbereiteten und von außen moderierten Gesprächen intensiv über diverse Möglichkeiten der Zusammenarbeit in einer verbindlichen Verbandsstruktur beraten. Dabei wurde festgestellt, dass schon bisher die Zusammenarbeit der drei Kirchenbezirke im Rahmen des gemeinsamen Diakonieverbandes, der Erwachsenenbildung und im Blick auf das Rechnungsamt ausgezeichnet funktioniert hat. Darum sind die drei Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe gerne auch künftig zu jeder Form sinnvoller Zusammenarbeit und wechselseitiger Hilfeleistung bereit, wenn entsprechende Problemstellungen, Chancen und Herausforderungen dies notwendig oder auch nur wünschenswert erscheinen lassen. Es wurde aber im Zuge der Konsultationen auch deutlich, dass es gegenwärtig und auf absehbare Zeit bei keinem der drei Partner einen über die bisherige Zusammenarbeit hinausgehenden Kooperationsbedarf oder gar einen Handlungsdruck gibt, der die Schaffung einer neuen verbindlichen Organisationsstruktur mit entsprechender Rechtsform erforderlich machen würde. Keines der angedachten Kooperationsmodelle würde im Blick auf die Qualität und Effizienz der künftigen Arbeit zu wirklichen Verbesserungen im Vergleich zur gegenwärtigen Situation führen. Stattdessen müssten zusätzliche neue Ebenen der Kommunikation und Leitung entwickelt werden, die für alle Beteiligten einen völlig unangemessenen Mehraufwand an Arbeit mit sich brächten. Das aber würde jeder Logik und allen Grundsätzen der bisherigen landeskirchlichen Strukturreformen widersprechen, deren Intention ja unter anderem darin besteht, nach Möglichkeit Ebenen zu reduzieren und nicht etwa noch zusätzliche Ebenen zu schaffen. Strukturen sind für die Menschen da und nicht die Menschen für die Strukturen. Kooperations- und Fusionsmodelle müssen sich letztlich an ihrer den betroffenen Menschen dienenden effektiven Leistungsfähigkeit, Sachbezogenheit und Wirksamkeit messen lassen. Unter diesem ideologiefreien Gesichtspunkt sind die Antragsteller im Zuge ihrer Beratungen zu der Einsicht gelangt, dass weder durch eine neue Kooperationsstruktur noch durch eine Auflösung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz und eine Angliederung seiner Gemeinden an die Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land Ergebnisse erzielt werden können, die es auch nur andeutungsweise rechtfertigen würden, die immer mit einschneidenden strukturellen Veränderungen verbundenen (und häufig auch unerlässlichen!) Mühen, Widerstände und Risiken auf sich zu nehmen. Aufwand und Nutzen stünden bei keiner der beiden Grundaufnahmen (Kooperationsmodell oder Auflösung von Alb-Pfinz und Überführung seiner Gemeinden in die Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land) in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Es war sinnvoll, alle diese Möglichkeiten vorbehaltlos durchdacht und geprüft zu haben. Doch nun gilt es, aus den in diesem wichtigen Klärungsprozess gewonnenen Einsichten und Erkenntnissen auch folgerichtig durch eine entsprechende Synodalentscheidung im Sinne der Antragstellung der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land Rechnung zu tragen.

Für den Kirchenbezirk Bretten:

gez.
Gabriele Mannich, Dekanin
gez.
Axel Wermke,
Synodalvorsitzender

Für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land:

gez.
Wolfgang Brjanzew, Dekan
gez.
Johannes Martin Schmidt,
Synodalvorsitzender

Anlage 2:

Schreiben des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land vom 17. November 2001

Bezirksstrukturreform / Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats bezüglich einer Auflösung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land hat in seiner Sitzung am 16.11.2001 beschlossen, sich in o. g. Angelegenheit mit folgender Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat zu wenden:

Der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land bittet den Evangelischen Oberkirchenrat dringend um Rücknahme seines der Landessynode unterbreiteten Vorschlags, den Kirchenbezirk Alb-Pfinz aufzulösen.

Begründung:

Im Zusammenhang der von außen moderierten Beratungen der drei Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land über eine mögliche Kooperation im Sinne eines Verbandsmodells hat der Kirchenbezirk Alb-Pfinz in für die beiden Nachbarbezirke Bretten und Karlsruhe-Land überzeugender Weise dargelegt, dass er nicht nur gegenwärtig sondern auch zukünftig dazu in der Lage ist, die nach der Ordnung unserer Kirche beschriebenen Aufgaben eines Kirchenbezirks in vollem Umfang zu erfüllen. Ferner wurde übereinstimmend festgestellt, dass es schon bisher funktionierende Kooperation zwischen den drei Kirchenbezirken gebe, die durch keine der denkbaren Verbandsmodelle verbessert werden können. Bei allen grundsätzlich vorstellbaren Verbandsstrukturen würden nicht Ebenen abgebaut, sondern es müssten vielmehr zusätzliche Ebenen und Kommunikationsstrukturen geschaffen werden, deren Pflege in jedem Falle für alle Beteiligten einen so hohen Aufwand mit sich bringen würde, dass dieser in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zum Nutzen einer solchen Struktur stünde. Im Falle der Auflösung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz und der Angliederung seiner Gemeinden an die Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land würden sich im Blick auf das Verhältnis der sich daraus ergebenden Bezirksflächen zur Anzahl der dann jeweils zu betreuenden Gemeinden problematische Größenordnungen ergeben. Außerdem wäre dann die Schaffung einer zusätzlichen Schuldkanzlei unvermeidbar, was eine Steigerung der landeskirchlichen Personalkosten verursachen würde.

Für den Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land:

gez.
Wolfgang Brjanzew,
Dekan

gez.
Johannes Martin Schmidt,
Synodalvorsitzender

Anlage 3:

Schreiben des Bezirkskirchenrates Bretten vom 27. November 2001

Bezirksstrukturreform / Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats bezüglich einer Auflösung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirkskirchenrat des Evang. Kirchenbezirks Bretten hat in seiner Sitzung am 23.11.2001 beschlossen, sich in o. g. Angelegenheit mit folgender Bitte an den Evang. Oberkirchenrat zu wenden:

Der Kirchenbezirk Bretten bittet den Evang. Oberkirchenrat dringend um Rücknahme seines der Landessynode unterbreiteten Vorschlags, den Kirchenbezirk Alb-Pfinz aufzulösen.

Begründung:

Im Zusammenhang der von außen moderierten Beratungen der drei Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe über eine mögliche Kooperation im Sinne eines Verbandsmodells hat der Kirchenbezirk Alb-Pfinz in für die beiden Nachbarbezirke Bretten und Karlsruhe-Land überzeugender Weise dargelegt, dass er nicht nur gegenwärtig sondern auch zukünftig dazu in der Lage ist, die nach der Ordnung unserer Kirche beschriebenen Aufgaben eines Kirchenbezirks in vollem Umfang zu erfüllen. Ferner wurde übereinstimmend festgestellt, dass es schon bisher funktionierende Kooperationen zwischen den drei Kirchenbezirken gebe, die durch keine der denkbaren Verbandsmodelle verbessert werden können. Bei allen grundsätzlich vorstellbaren Verbandsstrukturen würden

nicht Ebenen abgebaut, sondern es müssten vielmehr zusätzliche Ebenen und Kommunikationsstrukturen geschaffen werden, deren Pflege in jedem Falle für alle Beteiligten einen so hohen Aufwand mit sich bringen würde, dass dieser in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zum Nutzen einer solchen Struktur stünde. Im Falle der Auflösung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz und der Angliederung seiner Gemeinden an die Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land würden sich im Blick auf das Verhältnis der sich daraus ergebenden Bezirksflächen zur Anzahl der dann jeweils zu betreuenden Gemeinden problematische Größenordnungen ergeben. Außerdem wäre dann die Schaffung einer zusätzlichen Schuldekanstelle unvermeidbar, was eine Steigerung der landeskirchlichen Personalkosten verursachen würde.

Für den Bezirkskirchenrat des Evang. Kirchenbezirks Bretten:

gez. Gabriele Mannich, Dekanin	gez. Axel Wermke, Synodalvorsitzender
--------------------------------------	---

Schreiben des Bezirkskirchenrates Alb-Pfinz vom 5. Dezember 2001 mit Antrag vom 5. November 2001

Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evang. Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Frau Fleckenstein, sehr geehrte Damen und Herren, am 28.04.2001 hat die Landessynode zum Abschlussbericht unter Ziffer 2.3 über die Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evang. Landeskirche in Baden vom März 2001 Folgendes beschlossen:

„Die Landessynode unterstützt die Idee, dass die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Karlsruhe-Land und Bretten auf ein Verbandsmodell ähnlich wie die Ortenaubezirke oder auf andere neue Strukturen zugehen. Sie bittet die Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Gesprächen.“

Die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land haben diese Bitte aufgenommen und in zwei Begegnungen am 11.07. und am 26.09.2001 in Karlsruhe gründlich beraten. Gesprächspartner waren drei Delegationen mit je vier Personen aus den Bezirken. Die Gespräche wurden moderiert von Dr. Schalla, Karlsruhe in Gegenwart von Oberkirchenrat Dr. Nüchtern und Kirchenrat Vicktor.

Die Kirchenbezirke sind sich einig in der Bereitschaft zur Kooperation und in dem Willen, bestehende Zusammenarbeit zu erhalten und soweit möglich noch zu verbessern.

Keine Einigkeit besteht in der Frage, in welchen institutionellen Formen diese Zusammenarbeit geschehen und weiterentwickelt werden könnte. Im Kirchenbezirk Bretten denkt man an einen „Arbeitskreis“, der sich mit den vorhandenen Arbeitsfeldern befasst und diese koordiniert.

Seitens des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land wird eine Arbeitsgemeinschaft der Kirchenbezirke vorgeschlagen mit einem „Regionalrat“, der die Bereiche koordiniert, in denen hauptamtlich Mitarbeitende übergemeindlich tätig sind (insbesondere Diakonisches Werk, Kirchenmusik, Jugendarbeit). Die Delegation des Kirchenbezirks Alb-Pfinz orientiert sich mit ihren Vorschlägen am Verbandsmodell der Ortenau.

Am Ende der Beratungen ist deutlich, dass sich keine strukturelle Lösung abzeichnet, die für alle drei Kirchenbezirke akzeptabel wäre.

Die Verhandlungen in der von der Landessynode vorgezeigten Richtung müssen deshalb für gescheitert erklärt werden.

Die Delegationen sind mehrheitlich der Auffassung, dass der Erhalt aller drei Bezirke als selbständige Einheiten die beste Lösung darstellt. Die Synode soll aufgefordert werden, ihren Beschluss in diesem Sinne zu modifizieren.

Der Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz bedauert, dass in den Gesprächen keine Lösung im Sinne des von der Synode vorgeschlagenen Weges möglich war.

Im Zuge der Entwicklung der Bezirksstrukturreform hat der Bezirkskirchenrat sich zunehmend dem Anliegen geöffnet, nach neuen und besseren strukturellen Lösungen zu suchen. Am Ende dieses Weges hat sich keine realisierbare Lösung ergeben.

Aufgrund dieser Tatsache haben wir mit dem gleichen Datum den Evang. Oberkirchenrat aufgefordert, seinen Vorschlag auf Auflösung bzw. Aufteilung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz (siehe Abschlussbericht Seite 9f) zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Paul Gromer, Dekan
Vorsitzender des Bezirkskirchenrats

Anlage: Beschluss des Bezirkskirchenrats vom 5. November 2001

Beschluss des Bezirkskirchenrates vom 05. November 2001

Nachdem die bisher erkennbaren Lösungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, bittet der Bezirkskirchenrat den Evang. Oberkirchenrat, seinen Vorschlag auf Auflösung des Kirchenbezirks zurückzunehmen.

Die Landessynode wird gebeten, im abschließenden Votum zur Bezirksstrukturreform den Kirchenbezirk Alb-Pfinz unter den „Ausnahmen“ anzuerkennen und seinen Erhalt zu bestätigen.

Einstimmig beschlossen am 05. November 2001

gez.
Paul Gromer, Dekan
Vorsitzender des Bezirkskirchenrates

Schreiben des Evangelischen Dekanats Wiesloch vom 14. Dezember 2001 mit Beschluss der Bezirkskirchenräte Schwetzingen und Wiesloch vom 25. Juli 2001

Sehr geehrte liebe Frau Fleckenstein,

entsprechend des Beschlusses der Landessynode vom* 16. März 2001 zu Fragen der Kirchenbezirksstrukturreform, haben die beiden Bezirkskirchenräte, Schwetzingen und Wiesloch, am 25. Juli 2001 in einer gemeinsamen Sitzung getagt und beraten. Ich lege Ihnen das darüber verfasste Protokoll bei.

Die beiden Bezirkskirchenräte, zusammen mit den Bezirksbeauftragten, werden am 19. Januar 2002 weiterhin ganztägig tagen. Die Moderation hat Pfarrer Dr. Schalla, Karlsruhe, übernommen.

Ich hoffe, dass die beiden Gremien der Bitte der Landessynode zunächst entsprochen haben. Über die Ergebnisse der Tagung am 19. Januar 2002 werden wir selbstverständlich berichten.

Mit vielen lieben Grüßen

gez.
Hermann Schuller, Dekan

Anlage

Beschluss der Bezirkskirchenräte Schwetzingen und Wiesloch zur Weiterarbeit an der Kirchenbezirksstruktur in Ihrer Region

Entsprechend der Bitte der Landessynode in ihrem Beschluss vom 16. März 2001 zu Fragen der Kirchenbezirks-Strukturreform (siehe Ziffer 2.2 des Beschlusses) haben sich die Bezirkskirchenräte der Bezirke Wiesloch und Schwetzingen am 25. Juli 2001 zu einer gemeinsamen Sitzung unter Leitung von Frau Prälatin Horstmann-Speer und in Anwesenheit des Gebietsreferenten, Herm KR Greiling, im Philipp-Melanchthon-Haus in Leimen getroffen. Nach einer ausführlichen Aussprache, in der die anstehenden Fragen offen und vertrauensvoll bedacht wurden, wurde einmütig das folgende weitere Vorgehen verabredet:

1. Die Bezirkskirchenräte Schwetzingen und Wiesloch wollen den Weg einer gemeinsamen Suche nach einer Lösung der Kirchenbezirksstrukturen in ihrer Region forsetzen.
2. Die zahlreichen gemeinsamen Arbeitsfelder (bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Ökumene, Konvent der Diakoninnen und Diakone, Schuldekan u.a.) stellen für beide Bezirkskirchenräte eine gute Grundlage für den vereinbarten Weg dar.
3. Die Bezirkskirchenräte möchten die Frage der Bezirksstrukturen vorrangig von den zukünftigen Herausforderungen an die kirchliche Arbeit in der Region hier in Angriff nehmen.
4. Die Bezirkskirchenräte vereinbaren einen gemeinsamen Klärungsprozess. Dazu soll noch rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der Bezirkskirchenräte (also noch im Winter 2001/2002) ein gemeinsamer voller Tag zur Arbeit an den anstehenden Fragen durchgeführt werden. Dieser Tag soll wenn möglich durch eine auswärtige Person moderiert werden. Die Dekane, die Vorsitzenden der Bezirkssynoden und der Schuldekan werden mit der Vorbereitung des Tages beauftragt.

* richtig: 28.4.2001
(s. Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 2001, Seite 101)

5. Die Bezirkskirchenräte erwarten vom jetzt vereinbarten Klärungsprozess eine gute Entscheidungshilfe für die zu treffenden Entscheidungen zur Kirchenbezirksstruktur in der Region.

Leimen, 24.7.2001

Der Wortlaut dieses Beschlusses wurde genehmigt.

BKR Wiesloch BKR Schwetzingen
Wiesloch, den 24.10.2001 Schwetzingen, den 13.09.2002

Schreiben der Bezirkskirchenräte Schwetzingen und Wiesloch vom 14. März 2001

Gespräche zwischen den Kirchenbezirken Wiesloch und Schwetzingen
Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der gemeinsamen Sitzung der Bezirkskirchenräte aus Wiesloch und Schwetzingen wurde heute folgender Text verabschiedet:

„Infolge der Bitte der Landessynode, die Kirchenbezirke Wiesloch und Schwetzingen ins Gespräch zu bringen, sind die beiden Bezirksräte nach mehreren Sitzungen zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Auf rechtlich verbindliche Weise (GO § 102 oder 103) sollen in Zukunft in folgenden Arbeitsfeldern gemeinsame Entscheidungen getroffen werden:
 - a) Stellenplanung und Stelleneinsatz (Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone) auf dem Hintergrund neuer Herausforderungen der Kirche in der Region
 - b) in all den Arbeitsbereichen, die bisher schon gemeinsam vertreten worden sind: Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Jugendheim Malsch, Arbeitsbereich des Schuldekan
2. In Hinblick auf Fort- und Weiterbildung und für die Treffen der Hauptamtlichen (wie z.B. bei Pfarrkonventen) wird eine intensivere Zusammenarbeit angestrebt.
3. Die Kirchenbezirke bemühen sich um den Abbau der nicht als notwendig erachteten Doppelstrukturen bei den Bezirksdiensten.
4. Die Kirchenbezirke werden den Evangelischen Oberkirchenrat um Unterstützung bei der rechtlichen Ausgestaltung der Punkte 1 – 3 bitten.“

Mit freundlichem Gruß

im Namen der beiden Bezirkskirchenräte

gez.
H.-J. Zobel, Dekan

Eingabe des Bezirkskirchenrates des Evangelischen Dekanats Müllheim vom 27. März 2002

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Sehr geehrte Synodale,

Der Bezirkskirchenrat Müllheim hat sich am 28. Februar 2002 mit folgender Eingabe an Sie gewandt:

Die Synode möge dem voraussichtlich von EOK und KBZ Freiburg vorgeschlagenen Modell 3 + 1 (...) nicht zustimmen.

Stattdessen soll die Zusammenführung der Region Kaiserstuhl (oder einzelner Gemeinden dieser Region und evtl. weiterer Gemeinden im Süden) mit dem KBZ Müllheim ermöglicht werden (Modell 2+2).

Das Modell 3+1 beinhaltet die Schaffung eines **Stadtdekanates Freiburg** und die Bildung eines **Dreier-Dekanates** aus den Regionen Kaiserstuhl und Hochschwarzwald und (dem jetzigen KBZ) Müllheim.

Hier nun in aller Kürze **die Gründe und weitere Perspektiven** zu dieser Eingabe:

Unsere Gründe:

Unsere Einwände richten sich gegen die Schaffung des Dreier-Dekanats.

1. Das „Dreier-Dekanat“ ist zu groß

Die beigefügte Kartenskizze „3 plus 1“ (hier nicht abgedruckt) macht die Größe dieses Dekanats deutlich (vergl. die grünen, gelben und blauen Flächen).

In der Nord-Süd Ausdehnung ergeben sich knapp 60 km, in der Ost-West Richtung sind es **beispielsweise zwischen Neuenburg und Lörringen knapp 100 km!**

(nicht Autobahn, sondern Landstrasse, einschließlich Stadtdurchquerung Freiburg und Schwarzwaldsituuation).

2. Eine Lebens- und Dienstgemeinschaft lässt sich im Dreier-Dekanat nicht realisieren.

Auch die neue Grundordnung beschreibt den Kirchenbezirk als „Lebens- und Dienstgemeinschaft“.

Die Einheit einer solchen Lebens- und Dienstgemeinschaft lässt sich in der Vielfalt und Heterogenität der drei Regionen Markgräflerland, Kaiserstuhl und Hochschwarzwald nicht realisieren.

Landschaften, Menschen und Strukturen sind einfach zu weit voneinander entfernt und zu unterschiedlich geprägt.

3. Probleme werden nicht gelöst, sondern verlagert.

Bereits für den Kirchenbezirk Freiburg war die Ausdehnung, Vielfalt und Heterogenität seiner Regionen arbeitsmäßig nicht zu bewältigen. Zusammen mit dem Kirchenbezirk Müllheim wurde die flächenmäßige Ausdehnung noch erweitert.

Folge: Die Probleme werden verlagert, aber nicht gelöst.

4. Die großen Entfermungen im Dreier-Dekanat fördern nicht das ehrenamtliche Engagement.

Bezirkssynode, Bezirkskirchenräte u.a. Mitarbeiterinnen sind zu einem hohen Anteil als Ehrenamtliche tätig. Für ihren Einsatz im Dreier-Kirchenbezirk gibt es zwar strukturelle, aber kaum substanzelle Gründe. In einem überschaubareren Umfeld lässt sich ehrenamtlicher Einsatz erheblich leichter plausibel machen.

Unsere Perspektiven

1. Die Bezirkssynode Müllheim hat für die Lösung „2 plus 2“ votiert.

Sie finden die entsprechende Darstellung auf der Rückseite des bunten Kartenblatts (hier nicht abgedruckt).

2. Wir sind jedoch auch für andere Lösungen offen, die den Menschen in den Gemeinden unserer Region entgegenkommen:

Zusätzlich zu einer Teilregion **im Norden** wäre auch die Übernahme einer Teilregion des Kirchenbezirks Lörrach **im Süden** denkbar.

Dieses Modell würde möglicherweise die Lösung der Strukturprobleme unserer südlichen Nachbarbezirke erleichtern und wird ebenfalls auf der Rückseite des bunten Kartenblattes dargestellt.

3. Die Regionen Kaiserstuhl und Hochschwarzwald könnten ein eigenes Dekanat bilden – die von der Landessynode gewünschte Größe wäre nahezu erreicht.

Müllheim würde sich damit den aktuellen Verkehrs- und Wirtschaftsströmen folgend – nach Süden ausdehnen.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unserer Bedenken und Vorschläge. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Für alle investierte Zeit und Mühe danken wir herzlich im voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bezirkskirchenrat des
Evang. Kirchenbezirks Müllheim

gez. F. Doleschall	gez. H. Krüger	gez. W. Matuschek
Dekan	Dekanstellvert.	Schuldekan

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 12. März 2002 zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Müllheim / Bezirksstrukturreform

Vorbereitung der Tagungen der Landessynode (gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 20 GO – Eingabe des Bezirkskirchenrats Müllheim vom 28.02.2002)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

der Evangelische Oberkirchenrat nimmt hiermit Stellung zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Müllheim vom 28.02.2002 im Blick auf die Bezirksstrukturreform.

Die Entscheidung über die künftige Struktur des Kirchenbezirks Müllheim muss im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zukunft des Kirchenbezirks Freiburg gesehen werden. Die Gespräche wurden in den vergangenen Monaten vom Evangelischen Oberkirchenrat auch immer gemeinsam mit den Bezirkskirchenräten Freiburg und Müllheim geführt.

Der Sachstand der Gespräche mit den beiden Kirchenbezirken ergibt sich wie folgt:

Der Bezirkskirchenrat Freiburg hat beschlossen (mit großer Zustimmung auch der Bezirkssynode), einen Kirchenbezirk im Stadtteil Freiburg gemäß den Vorbildern Heidelberg und Mannheim einzurichten, bei dem eine Leitungsebene abgeschafft wird. Auf diese Weise – so die Begründung – kann der Kirchenbezirk Freiburg den Anforderungen an eine Universitätsstadt, die gleichzeitig Sitz des katholischen Erzbischofs ist, ausreichend genügen.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist der Meinung, dass ein Gesetz über die Errichtung eines solchen Kirchenbezirks in Gang gesetzt werden sollte. Dabei muss über die Beibehaltung der Hauptamtlichkeit des Dekans entschieden werden.

Bei dieser Lösung würden die zwei Regionen Hochschwarzwald und Breisgau-Kaiserstuhl des bisherigen Kirchenbezirks Freiburg zusammen mit dem jetzigen Kirchenbezirk Müllheim territorial so gut wie identisch sein mit dem politischen Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Der Kirchenbezirk Müllheim liegt mit 14 Pfarrstellen-Deputaten weit unter dem von der Landessynode erhobenen Maß von ca. 20 Stellen. Als Konsequenz erscheint es deshalb sinnvoll, dass die drei kirchlichen Regionen innerhalb des politischen Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald einen einzigen Flächen-Kirchenbezirk bilden, der mit regionalen Schwerpunkten arbeitet und von einem hauptamtlichen Dekan oder einer hauptamtlichen Dekanin geleitet wird. Die Diakonie ist bereits entsprechend strukturiert.

Für diesen Vorschlag gibt es zurzeit (noch) keine Mehrheit im Bezirkskirchenrat Müllheim, sowie teilweise Zustimmungshindernisse in den Regionen Kaiserstuhl und Hochschwarzwald in Bezug auf die Leitung eines neuen Kirchenbezirks durch den gegenwärtig in Müllheim amtierenden Dekan. Das letzte Gespräch des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Bezirkskirchenrat Müllheim fand am 05. März 2002 statt. Eine weitere außerordentliche Sitzung ist für den 19. März 2002 angesetzt.

Der Dekan, sein Stellvertreter und andere setzen sich, zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, für eine Übergangsregelung nach § 137a Abs. 3 GO¹ ein. Danach sollte körperschaftsrechtlich zusammen mit der Errichtung des Kirchenbezirks für den Stadtteil Freiburg der große Flächen-Kirchenbezirk per Gesetz errichtet werden. Auch der neue hauptamtliche Dekan bzw. die Dekanin sollte bereits gemeinsam gewählt werden, die ersten Jahre jedoch (bis Zurruhesetzung des amtierenden Dekans in Müllheim) würde man mit zwei Dekanstellen einschließlich der entsprechenden Gremien arbeiten. In dieser Zeit sollten die beiden Dekane mit ihren Gremien den neuen großen Kirchenbezirk strukturell vorbereiten und die Menschen zueinander führen. Nach Ablauf der Frist wird auf Grund der Erfahrungen überprüft, ob für die beiden Kirchenbezirke „Freiburg-Stadt“ und „Freiburg-Land“ Veränderungen vorgenommen werden sollen. Diese Regelung soll in das Gesetz aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Viktor
Oberkirchenrat

Schreiben des Bezirkskirchenrates des Evangelischen Kirchenbezirks Müllheim vom 28. Februar 2002 zur Bezirksstrukturreform

Eingabe des Bezirkskirchenrates des Evangelischen Kirchenbezirks Müllheim zur Bezirksstrukturreform

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim stehen mit dem EOK noch in Verhandlungen über die Gestaltung der Bezirksstrukturreform. Da am 04.03.2002 die Frist für Eingaben an die Frühjahrssynode abläuft, richten wir dieses Schreiben *vorsorglich* an Sie.

Am 24. Oktober 2001 hat der Bezirkskirchenrat einstimmig beschlossen:

„Der BKS favorisiert die Lösung 2+2 und strebt eine Kooperation mit dem Kaiserstuhl an.“

Die Bezirkssynode hat auf ihrer Tagung am 16.11.2001 einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bezirkssynode favorisiert die Lösung 2+2 und strebt eine Kooperation mit dem Kaiserstuhl an.“

Nach der gegenwärtigen Beschlusslage – und unter Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen mit EOK und KBZ Freiburg – richten wir folgende Eingabe an die Landessynode:

Die Synode möge dem voraussichtlich von EOK und KBZ Freiburg vorgeschlagenen Modell 3+1 (Zusammenfassung des KBZ Müllheim mit den Regionen Kaiserstuhl und Hochschwarzwald) nicht zustimmen.

Stattdessen soll die Zusammenführung der Region Kaiserstuhl (oder einzelner Gemeinden dieser Region und evtl. weiterer Gemeinden im Süden) mit dem KBZ Müllheim ermöglicht werden (Modell 2+2)

Eine ausführliche Darstellung und Begründung werden wir nach Abschluss der Verhandlungen nachreichen.

Sollten die gemeinsamen Verhandlungen zu einem anderen Ergebnis führen, werden wir diese Eingabe zurückziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Franz Doleschal
(Dekan)

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bezirkskirchenrates Freiburg vom 5. Februar 2002

TOP 1.2 Beratung und Information zum Stand der Bezirksreform – Besetzung der Kommission

Als Reaktion auf den zwischenzeitlich 1-jährigen Prozess der Gespräche und Beratungen mit dem Kirchenbezirk Müllheim über eine Strukturreform der beiden Kirchenbezirke und der letzten Stellungnahme des Bezirkskirchenrates Müllheim (Fax vom 04.02.2002) richtet der Bezirkskirchenrat Freiburg einstimmig folgende Punkte als Bitte zur Beschlussfassung an die Evangelische Landessynode:

Ab spätestens 01.01.2004 werden folgende Dekanate gebildet:

- 1) Stadtdekanat Freiburg
- 2) Landdekanat Freiburg, bestehend aus dem jetzigen Bereich es Freiburg Land und dem Dekanat Müllheim mit folgenden Maßgaben:
 - Das Dekanat Müllheim bleibt bis zum Ausscheiden des derzeitigen Dekans selbstständig
 - Der Bereich Freiburg Land bildet bis zum Zusammenschluss ein eigenes vorläufiges Dekanat mit Sitz in Freiburg
 - Sitz des zukünftigen Dekanats und des Schuldekanats für das Land ist Freiburg

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bezirkskirchenrates Freiburg vom 05.02.2002

Zur Vorlage an die Landessynode

gez.
Heidland

Anlage 14 Frage 12/1

Frage der Synoden Timm vom 19. März 2002 zur Situation der Hospizdienste im Umfeld der gesetzlichen Regelungen und Fördermaßnahmen

Fragestunde im Rahmen der Frühjahrssynode 2002, gem. § 22 GO

Sehr geehrte, liebe Frau Fleckenstein,

das Thema Hospizarbeit wurde beim Tagestreffen im Bildungs- und Diakonieausschuss angesprochen. Da in diesem Bereich offensichtlich Überlegungsbedarf besteht, unterstützt der Ausschuss meine folgende Anfrage:

Ich bitte den Evangelischen Oberkirchenrat um mündliche Auskunft über die Situation der Hospizdienste im Umfeld der gesetzlichen Regelungen und Fördermaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen für eine sonnige, erholende Osterzeit

gez.
Heide Timm

1 § 137a Abs. 3 GO lautet:

„Wird ein Kirchenbezirk geteilt oder werden Kirchenbezirke vereinigt, endet das Amt der Dekanin bzw. des Dekans, der Schuldekanin bzw. des Schuldekans, der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters vorzeitig. Durch kirchliches Gesetz können andere Regelungen getroffen werden.“

Anlage 15**Rede der Präsidentin der Landessynode, Margit Fleckenstein, anlässlich der Verabschiedung von Oberkirchenrat Dr. Fischer am 23. Februar 2002**

Sehr geehrter, lieber Herr Dr. Fischer!

Vieles wird Sie in dieser Stunde bewegen. Und vieles bewegt uns alle, einen jeden und eine jede von uns aus einem Erinnerungsschatz persönlicher Beziehung und Begegnungen heraus. So kann es nur der Versuch einer Annäherung an das Viele sein, das eigentlich zu sagen wäre – auch um Ihrem Wunsch zu entsprechen, es „kurz zu machen“.

Bei der Weihnachtsfeier haben Sie sich von der Mitarbeiterschaft des Hauses mit Rosen verabschiedet. Zur heutigen Feier möchte ich Ihnen für die Landessynode meinerseits als Zeichen dankbarer Anerkennung einen kleinen akustischen Blumenstrauß überreichen, einen Strauß von Aphorismen: Keine Pastelltöne. Ich nahm kräftige strahlend bunte Farben und überlasse die gleichwohl gewünschte Zartheit der Schönheit der einzelnen Knospe, der Behutsamkeit der Auswahl und der nur skizzenhaften Andeutung der beabsichtigten Aussage. Ich sage es durch die Blume. Sieben Blüten, für Sie gebunden.

Da haben wir als erste Blüte einen **Gerhart Hauptmann**:

„**Die Fackel, die leuchtet, zeugt für Licht und Träger.**“

Glaubhaftigkeit kennzeichnet Ihr Handeln. Zeugnis von der Kraft des Evangeliums zu leben, ist Ihnen Auftrag und Berufung. Sie verstehen zu begeistern; Sie besitzen Temperament und Humor. Dabei vermögen Sie eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen. Ihre Blickrichtung geht in das Positive und Weiterführende. Es ist Ihnen ein Anliegen, auf fester Grundlage des christlichen Glaubens ohne Ausgrenzung und Einengung die Vielfalt seiner Erscheinungsformen zu wahren. So waren Ihre Haushaltsreden auch stets zugleich Zeugnis gelebten Glaubens und ließen spüren, dass Ihre Gedanken atmen. Ebenso wie das klare Denken des Volkswirts, Musik, bildende Kunst, Literatur und manches mehr sich in Ihrer Persönlichkeit harmonisch zusammenfinden.

Die zweite Blüte Ihres Straußes, natürlich eine rot-gelbe badische, ist ein **Johann Peter Hebel**:

„**Ich kenne zwei Sprichwörter, und die sind beide wahr, wenn sie schon einander widersprechen. „Wo nichts ist, kommt nichts hin.“**
Und: „**Was nicht ist, das kann werden.**“

Dass trotz Einander-Widersprechens beides stimmt, haben Sie in Ihrer Tätigkeit erfahren und gelebt. Dass das Leben seine eigenen mathematischen Regeln hat, wissen Sie am besten. Das Beste aus dem Vorhandenen zu machen, den Riemeln notfalls eng zu schnüren – gleichzeitig aber Visionen und Phantasie zu haben, Hoffnungsperspektiven zu eröffnen, darauf wird es immer ankommen. Sichere Realitätseinschätzung und Festhalten an Träumen schließen sich nicht aus, sondern gehören zusammen und schaffen Zukunftsfreiräume. Sie wissen, dass erst ganz am Ende eine Summe gebildet wird.

Die dritte Blüte ist ein **Karl Heinrich Waggerl**

„**Eine halbe Wahrheit ist nie die Hälfte einer ganzen.**“

Gradlinigkeit zeichnet Ihr Verhalten aus. Der Wahrheit erwiesen Sie stets die Ehre, auch wenn es Ihnen oder Anderen schwer fiel oder weh tat. Kontinuität ist Ihnen wichtig, ohne dass Sie Neues nicht auch neugierig versuchen und zu erleben wissen. Halbherzigkeiten gehören nicht zu Ihren Lebensgewohnheiten. Sie gehen auch gerne den Dingen auf den Grund, egal wie Sie diesen vorfinden und wie er Ihnen gefällt.

Die vierte Blüte meines Gebides kommt aus dem fernen Osten, ein **Konfuzius**:

„**Dreierlei ist es, was der vornehme Mensch verfolgt ...: Menschenliebe, die sich nicht sorgt, Wissen, das nicht schwankt, Mut, der sich nicht fürchtet.**“

Klares Profil unserer Kirche und gleichzeitig ökumenische Weite bis hinein in das Tagesgeschäft zu zeigen, war Ihnen Verpflichtung. Ihre hohe Kompetenz ist EKD-weit unbestritten. Aber was hatten Sie als Finanzreferent und zugleich Geschäftsleitender Oberkirchenrat, also Chef aller Mitarbeitenden des Roten Hauses zu leisten? Fast alle Fachdisziplinen wurden hier abgeprüft und daneben alle menschlichen und charakterlichen Qualitäten und die christlichen Tugenden. Sie pflegen Ziele und Wege sehr klar zu definieren und konsequent und mutig anzugehen, auch wenn das bisweilen sehr unbequem ist. Stets verlässlicher Partner zu sein, war Ihnen immer wichtig.

Jeder Referent gibt dem Kollegium des EOK ein besonderes Gepräge. So geht heute eine Ära zu Ende, die Ära Dr. Fischer, aber sie wird zum guten Fundament für die nun folgende.

Menschenliebe, Wissen und Mut – Ihre persönliche Handschrift, die Zeichen setzte. Es war schön, mit Ihnen zusammenzuarbeiten.

Die Festtagsblüte ist eine ganz neue Kreation, wir werden Sie daher nach Ihnen benennen, ein **Beatus Fischer**.

Zitat: „Wir machen das!“

Was mussten Sie alles gleichzeitig sein? Ich zähle nur beispielhaft auf: Vorgesetzter, Lokomotive, Beichtvater, Sündenbock, Blitzableiter, Fürsprecher, Statistiker, Wahrsager, Prophet und Seiltänzer im Gestrüpp von Zahlen und Paragraphen und der in Fluten von Papier sich darstellenden Verwaltung, eine Art Zauberkünstler, der zur Not weiße Kaninchen aus dem Zylinder ziehen musste – notfalls sogar infolge der Knappheit der finanziellen Mittel ohne einen Zylinder zur Verfügung zu haben – und der das Ei des Kolumbus immer von neuem erfinden musste, und dabei stets und ganz selbstverständlich der ruhende Pol, Garant der Beständigkeit, der Zuverlässigkeit und der Zusammengehörigkeit.

Die Quelle, aus der Sie Kraft schöpften, muss eine sehr kräftige sein. Vermutlich waren es sogar zwei: eine Quelle der geistigen und seelischen Nahrung und eine zweite der Bodenständigkeit und des praktischen Verstandes.

„**Wir machen das!**“ Das ist Dr. Beatus Fischer.

Die vorletzte Blüte ist eine besonders schöne, duftende, liebliche, denn wir wissen ja, dass Sie eine Blüte ihres Straußes ganz sicher an Ihre Frau Gemahlin weitergegeben werden, ein **Richard Dehmel**:

„**Wir haben ein Bett, wir haben ein Kind, mein Weib! Wir haben auch Arbeit, und gar zu zweit, und haben die Sonne und Regen und Wind, und uns fehlt nur eine Kleinigkeit, um so frei zu sein, wie die Vögel sind: nur Zeit.**“

Liebe Frau Fischer! Seien Sie, die Sie all die Jahre miterlebt und mitgetragen haben mit allem Freud und Leid, mit allen Höhen und Tiefen jetzt ganz besonders wachsam. Ein Unruhestand ist zu befürchten. Jetzt endlich einmal Zeit zu haben – die Erfüllung dieses Wunsches bedarf ihrer ganz besonderen angetrauten Begleitung. Geben Sie jetzt auf Ihren Gatten acht, sonst ist der ganze Freizeitraum im Nu von all den aufgeschobenen Interessen ausgefüllt, und es war nur ein Traum von der Freiheit. Aber wir haben, wie wir Sie kennen, das Vertrauen in Ihre Klugheit und Fürsorge und vor allem auch in das weibliche Geschick, das hier Entscheidendes zu Wege bringen kann. Unsere guten Wünsche begleiten Sie und Ihre Familie.

Und zum Schluss – und damit ist der Strauß gebunden – natürlich noch eine Rose, die Rose des Kleinen Prinzen:

„**Ich habe vergessen, an den Maulkorb, den ich für den kleinen Prinzen gezeichnet habe, einen Lederriemchen zu machen! Es wird Ihnen nie gelungen sein, ihn dem Schaf anzulegen. So frage Ich mich: Was hat sich auf dem Planeten wohl ereignet? Vielleicht hat das Schaf doch die Blume gefressen ...“**

Lieber Herr Dr. Fischer, die Sorge um die Geschicke der Landeskirche wird Sie so schnell nicht und wohl nie ganz loslassen, wenngleich Sie Ihre Arbeit beruhigt in die bewährten Hände von Frau Oberkirchenrätin Bauer legen können. Wenn man sein Leben einer Sache verschrieben hat und diese mit ganzem Herzen und ganzer Kraft jahrzehntelang ausgefüllt hat, kann das wohl nicht anders sein.

Gleichwohl wünschen wir Ihnen verbunden mit einem herzlichen Dankeschön für unsere gemeinsam getane Arbeit ein Innehalten und Abstandnehmen von Ihren Pflichten und Beanspruchungen, gute Gesundheit, viel Freude im Kreise Ihrer Familie und die Erfüllung aller Wünsche, die bislang immer wieder zu kurz kommen mussten, aber in der nötigen Muße und in zwanglosen Abläufen.

In diesem Sinne sagen wir Ihnen Gott befohlen. Wir freuen uns jederzeit auf ein Wiedersehen.

Als **Geschenk der Landessynode** darf ich Ihnen etwas Hilfreiches für Ihre begonnene ehrenamtliche Tätigkeit als Prädikant überreichen, eine Große Konkordanz zur Luther-Bibel. Daneben zwei CDs mit Bach-Kantaten, die in Ihrer Sammlung noch fehlen, darunter auch die Kantate BWV 88 „Siehe, ich will viel Fischer aussenden“.

gez.

Margit Fleckenstein
Präsidentin der Landessynode

Anlage 16**Morgenandachten**

Rev. Herbert Opong, PCG

Morgenandacht am 17.4.02 in Bad Herrenalb anlässlich der Frühjahrstagung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Luke 13,19

„It is like a mustard seed which a man took and put in his garden: it grew and became a large tree and the birds of the air nested in its branches.“

The ecumenical effort is also like a seed sown ... and has to grow. The stories of the many ecumenical experiences shared yesterday confirm this fact.

The ecumenical seed has been sown, it needs to be nurtured constantly before it can grow into that tree.

Like all human endeavours motivation is crucial in nurturing the „ecumenical tree“. For me, one of the motivations is the fact that we are enriched.

To deepen/increase to motivation one of the many things we need to do is to ask and reflect in the questions:

- What kind of enrichment have we so far experienced?
- How far has it helped our passing on to others the transforming power of Christ?

Übersetzung

Lukas 13,19

„Es gleicht einem Senfknoll, das ein Mensch nahm und in seinen Garten sät; und es wuchs und wurde ein Baum, und die Vögel des Himmels wohnten in seinen Zweigen.“

Die ökumenischen Bemühungen sind wie ein Same, der gesät werden muss und wachsen soll. Die Geschichten von verschiedenen ökumenischen Erfahrungen, die wir gestern Abend miteinander geteilt haben, bestätigen das. Die ökumenische Saat ist ausgesät worden. Sie muss aber ständig bewässert und genährt werden, damit sie zu einem starken Baum wachsen kann. Wie bei allen menschlichen Bemühungen ist die Motivation, den ökumenischen Baum nähren zu wollen, grundlegend. Um diese Motivation zu vertiefen und wachsen zu lassen, müssen wir unter anderem uns zwei Fragen stellen:

- Welche Art von Bereicherung haben wir bis hierher erfahren?
- Inwieweit haben diese Erfahrungen uns geholfen, die verändemde Kraft von Jesus Christus anderen weiterzugeben.

Andacht**bei der Frühjahrstagung der Landessynode am Donnerstag, dem 18. April 2002**

(G. Vicktor)

„Wir sind getauft – die Taufe verbindet uns mit den christlichen Kirchen auf der ganzen Welt.“

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Taufe verbindet. Wodurch verbindet sie? Nicht durch Direktanschlüsse. Nicht bis in alle kirchenrechtlichen und theologischen Konsequenzen hinein. Die Taufe verbindet, so meint es der Leitsatz, als geistliches Geschehen. Den Inhalt der Verbindung hat Luther im Kleinen Katechismus prägnant zusammengefasst:

„Was gibt oder nützt die Taufe?
Sie wirkt Vergebung der Sünden,
erlöst vom Tode und Teufel
und gibt die ewige Seligkeit allen, die es glauben,
wie die Worte und Verheißung Gottes lauten.“

Die Taufe verbindet mit Gott. Ich rufe drei Merkmale in der Verbindungsrichtung Gott – Mensch und drei Merkmale der Verbindungsrichtung Mensch – Mensch in Erinnerung. Die Morgenbesinnung ist ein Stück Tauferinnerung.

Die vertikale Verbindung

1. Die Taufe verbindet jeden einzelnen Menschen durch Jesus Christus mit Gott.

Christen sind Christus Verbundene. Christenmenschen sind Christus verbunden. Mit Christus sind wir Kinder Gottes. Der Vater im Himmel ist unser Verbündeter. Das muss doch stärken, wenn wir als Kinder schon einen großen Bruder als einen der stärksten Verbündeten

schätzen. Der dreieinige Gott steht hinter uns, das hat die Taufe bewirkt. Das kurze Wort „Taufe“ gibt Kraft für einen ganzen Tag, nimmt Sorgen für eine ganze Nacht.

Unsere Eltern wussten, als sie uns taufen ließen, dass es um Wesentliches des Menschseins ging: Um die Unersetzlichkeit des Menschen, um seine Unaustauschbarkeit und um seine Würde. Wir sind alle keine zufälligen Exemplare irgendeiner Gattung. Der Mensch ist berufen. Er gehört vor Gott und kommt von Gott.

2. Die Taufe verbindet mich mit mir selbst. Gott macht mich auf mich selbst aufmerksam, auf meinen Wert, auf meine Würde. Taufe verbindet mich mit mir selbst und ermöglicht ein verbindliches Leben. Wie oft zweifle ich an mir selbst! Auch in einer Synode. Ich frage mich: Tauge ich zu diesem Auftrag? Traue ich mich zu reden im Ausschuss oder im Plenum? Wie oft schlägt das Gewissen: Reden oder schweigen oder schon wieder reden? Luther schreibt, als der Zweifel ihn plagt, mit Kreide auf den Tisch: Ich bin getauft! Taufe verbindet mich mit mir selbst. Gibt Kraft, dass ich sage, was ich denke. Ich bin es meinen Mitgetauften schuldig. Wir sind getauft. Nicht zufällig beginnt der Leitsatz mit diese Selbstvergewisserung. Empfundene eigene Unzulänglichkeit ist damit nicht weg, aber sie bestimmt mich nicht alleine. Den Trost kann mir niemand nehmen. Taufe verbindet mich mit mir selbst. Ich bin bei Trost.

3. Die Taufe verbindet auch mit dem Leben nach dem Tod.

Luther beruft sich im Kleinen Katechismus bei der Beschreibung des alten Adam, der täglich ersäuft werden muss, auf den Römerbrief des Paulus im 6. Kapitel: *Wir sind mit Christus begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln.* Die Taufe transportiert die Auferstehungsverheißung durch das ganze Leben hindurch, über die Schwelle des Todes hinweg. Die Taufe verbindet mich mit dem Gott, von dem ich komme und zu dem ich zurückkehre. Der Mensch trägt das Qualitätsmerkmal „Taufe“ als manchmal sichtbares, manchmal unsichtbares Wasserzeichen lebenslang. Niemand tauft sich selber. In einer sogenannten Taufbriefpredigt schreibt ein Pfarrer einen Brief an den Täufling, den er bei der Säuglingsstaufe verliest und ihn der Familie mitgibt. Irgendwann wird der Täufling ihn dann zum ersten Mal lesen können und vielleicht immer wieder lesen. Darin heißt es u.a.: Gott nimmt dich, Jochen, an, jetzt, wo du ein Vierteljahr alt bist / jetzt, wo du vielleicht 16 Jahre alt bist oder 30 oder 50 oder 70. Gott wählt dich, Jochen, aus und sagt, dich will ich segnen, jetzt und immer.“

Ja – die Taufe verbindet noch länger als ein Leben dauert.

Und nun drei Merkmale der horizontalen Verbindung.

1. Die Taufe verbindet uns mit den Mitgetauften.

Ein gerade Vater gewordener junger Mann rief überglücklich bei mir an: „Herr Pfarrer, stellen sie sich vor, ich bin Kind geworden!“ Ein tief-sinniger Versprecher. Wer weiß, wer die Zunge geführt hat. Der Vater wollte die Taufe anmelden und sagt ungewollt etwas zur Taufe: „Ich bin Kind geworden“ – das ist er seit seiner Taufe genauso, bis auf den heutigen Tag, wie wir alle, die wir hier sitzen und getauft sind. Die Taufe macht uns zu Kindern Gottes. Im Neuen Testamente ist Taufe Annahme, Adoption. Gott nimmt uns an Kindes statt an und erklärt, du bist mein Sohn, du bist meine Tochter. Wir werden getauft auf den Namen Jesu Christi. Taufe schafft enge Verbindung zwischen dem einen Sohn Gottes und seinen vielen Geschwistern (Römer 8, 29). Die Taufe gibt uns Schwestern und Brüder und lässt uns nicht allein. Gott setzt mit der Taufe gegen alle Arten von Apartheid die Solidarität seiner Kinder.

Die Taufe lässt Grenzen überschreiten. Sie verbindet mit den Geschwistern in der Ökumene. So sehr wir darauf zu achten haben, dass bei der Einsetzung der Paten ein Pate der Evangelischen Kirche angehört, um in der eigenen Kirche heimisch zu werden, so sehr können wir darauf achten, dass die Kinder etwas von der ökumenischen Weite des Christentums vermittelt bekommen, wenn ein anderer Pate einer anderen Konfession zugehört. Globalisierung geistlich! Der Ursprung liegt in der Verbindungs Kraft der Taufe.

2. Die Taufe verbindet mit Frieden und Gerechtigkeit.

Mit der Taufe verantworten wir den Einbruch einer anderen Wirklichkeit in unsere Wirklichkeit. Unsere funktionalistisch gestimmte Zeit rückt Menschsein unter den Aspekt des Machbaren. Da ist Taufen und Taufen lassen ein wesentliches anderes Signal. Wir zeigen, dass wir auf Gnade und Segen angewiesen sind. Wir zeigen: das Zeichen des Kreuzes steht nicht nur für Überwindung von Leid und Tod. Es steht auch für Annahme und Anerkennung von Leiden. Die Entdeckung des ethischen Gehalts der Taufe führt über den individuel-

len Bereich hinaus. Wir lernen, dass die Taufe zwei Seiten hat: Sie ist Zuspruch und Absage zugleich. Sie ist Geschenk und zugleich Verpflichtung. Der Kirchentag hat die Taufe einmal als das Sakrament gegen den Rassismus bezeichnet. In einer Zeit, in der es Menschen schwer haben, mit Fremdem und fremden Menschen umzugehen, kann gerade die Taufaussage des Galaterbriefes hilfreich sein: „Wie viele von euch auf Christus getauft sind, die haben Christus angezogen. Er ist nicht Jude noch Griechen, er ist nicht Knecht noch Freier, er ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allzumal eins in Christus Jesus.“ Diese Taufaussage des Paulus weitet den Blick für den Umgang mit fremden Menschen.

3. Die Taufe verbindet uns mit der Freiheit.

Bei Diskussionen um die Kindertaufe begegnet uns das Freiheitsbewusstsein der Gesellschaft. Es gibt die Einstellung: Durch die Taufe werden wehrlose Säuglinge festgelegt ohne ihre Einwilligung. Natürlich kann man einwenden, dass der Kirchenaustritt in aller Freiheit später möglich ist. Und er nicht mehr zu einer gesellschaftlichen Diskriminierung führt. Trotzdem bleibt hier ein Problem. Nur: Es ist nicht ausschließlich ein religiöses Problem. Auch sonst ist man seinen Eltern gewissermaßen ausgeliefert, und zwar, wie ich doch denke, auf ihre Liebe hin. Wenn wir das Kind mit einem bestimmten Stilgefühl ausstatten und ihm eine bestimmte Lebensauffassung damit vermitteln, so kann das Kind an den Prägungen, die es damit agierend und reagierend erfährt, wenig ändern. Es gibt eben eine Wirklichkeit, die ein noch so ausgeprägtes emanzipatorisches Bewusstsein nicht erfassen kann. Und es zeigt sich, dass mit mancherlei Freiheitsauffassungen Wirklichkeiten auch verkürzt gesehen werden. Wenn wir die Kinder taufen, dann sind wir für mehr Wirklichkeitserkenntnis – was die wahre Lage des Menschen angeht und was die Gnade Gottes angeht.

Liebe Synodale!

Es gibt fast keine bessere Tauferinnerung als sonntags viele Taufen mitzuerleben. Tragen wir in unseren Gemeinden mit dazu bei, dass die verschiedenen Merkmale der Taufe unterschiedlich zum Tragen kommen. Je nach Lebenssituation der Tauffamilie, je nach Kirchenjahreszeit Taufgäste sind in der Regel treue Kirchenferne oder Ausgetretene oder Nichtchristen. Und hier schließt sich der Kreis: Es gibt keine bessere Mission, keine günstigere missionarische Gelegenheit als bei den Taufgottesdiensten, die ökumenischen Dimensionen der Taufe hervorzuheben und erfahren zu lassen. Von den individuellen bis zu den gesellschaftlichen Merkmalen. Sechs davon habe ich in Erinnerung gerufen.

Wir sind getauft auf Christi Namen. Die Taufe verbindet uns. Verbindungen machen fest. Verbindungen geben Halt. Verbindungen lassen nicht fallen. Durch dieses geistliche Netz der Taufe sind wir in der Tat verbunden mit den christlichen Kirchen auf der ganzen Welt.

Amen.

Andacht bei der Landessynode am 19. April 2002 (Michael Nüchtern)

„Wir sind eine offene Kirche. In christlicher Verantwortung

- nehmen wir gesellschaftliche Entwicklungen wahr,
- greifen Impulse auf
- und wirken in die Gesellschaft hinein.“

So lautet einer der Leitsätze: Wer wir sind. Durchaus selbstbewusst spricht in ihm eine tatenfrohe Kirche. Es klingt nach Aufbruch und passt zum Morgen: All Morgen ist ganz frisch und neu, die Tatenlust, was es auch sei.

Sind wir so, wie wir sein wollen? Erleben wir uns manchmal ganz anders? Vielleicht so: Wir sind eine geschlossene Gruppe. Wir sind blind für gesellschaftliche Entwicklungen. Impulse, die wir aufgreifen könnten, sehen wir nicht. Wir verpassen die Gelegenheiten, um in die Gesellschaft hineinzuwirken.

Sind wir eher die Kirche des Leitsatzes oder die Kirche dieser resignierten Feststellung, die fast wie ein Bußgebet klingt? Faktisch erlebe ich uns manchmal in der einen, manchmal in der anderen Weise.

Ein Leitsatz wäre kein Leitsatz, wenn er nur formulieren würde, was so und so schon durchschnittlich der Fall ist. Ein Leitsatz muss ein Zielfoto sein, das eine Spannung aufbaut zwischen dem Bild, das wir jetzt abgeben, und einem anderen Zustand. Ein Leitsatz baut Spannung auf. Und Spannung ist das Zeichen von Lebendigkeit. Ohne Spannung nur Starre und Stillstand.

Wie sieht das Bild denn wirklich aus, zu dem uns unser Leitsatz verlockt?

Was ich so schön an ihm finde ist, dass er einen Prozess lebendiger Interaktion in vier Stufen beschreibt: offen sein, wahrnehmen, aufgreifen und aktiv handeln.

1. Stufe: Offen sein

Die Ohren und die Augen sind Organe des Menschen für die Offenheit. Augen und Ohren allein tun's freilich nicht. Wie viele sind auch mit offenen Augen blind? Wir bitten immer wieder: „Öffne meine Augen, dass sie sehen, die Wunder an deinem Gesetz“ (EG 176). Offenheit ist eine Frage der Einstellung. Dem offenen Ohr muss ein offenes Herz entsprechen.

Ein offenes Ohr und ein offenes Herz müssen wir als Kirche zuallererst für das Wort Gottes haben. Nein, das ist nicht ganz korrekt formuliert! Das Wort Gottes öffnet uns Ohren, Aug und Herzen: „... des großen Gottes großes Tun erweckt uns alle Sinnen ...“ (EG 503,8). Eine Kirche, die sich dem offenen Himmel verdankt und dem Stein, der von des Grabes Tür weggewälzt ist, wie sollte die sich zumachen und verschließen wie ein grauer Novembertag? Wie sollte die dem Wort Gottes nicht „all Morgen“ (EG 440) antworten in christlicher Verantwortung?

2. Stufe: Wahrnehmen

„Treib aus, o Licht, all Finsternis ...“ All Morgen bitten wir, dass wir vor Blindheit bewahrt sein mögen. Verantwortliches Handeln beginnt mit Wahrnehmen. Wahrnehmen meint nicht hektische Aktivität. Wahrnehmen heißt erkennen, was wirklich der Fall ist – in unserer Zeit, in unserer Welt und nebenan. Christliche Verantwortung bedeutet, gesellschaftliche Entwicklungen wahrnehmen.

3. Stufe: Aufgreifen

„... zünd deine Lichter in uns an ...“. Handeln beginnt mit Wahrnehmung. Es lässt sich herausfordern durch das, was ist und geschieht. Es sieht, wo gute und positive Entwicklungen da sind, die uns herausfordern und die gefördert werden können. Wir nehmen Gelegenheiten wahr. Unser Handeln braucht nicht vom Nullpunkt zu beginnen. Das Wort „aufgreifen“ ist insofern sehr präzise und entlastend. Es bedeutet, dass wir uns positiv auf etwas beziehen, was schon da ist.

Wenn wir als Kirche gesellschaftliche Entwicklungen wahrnehmen, dann schauen wir nicht in das Reich des Bösen oder der Finsternis, sondern in die von Gott erhaltene Schöpfung. In ihr ist Gott auch außerhalb der Kirche verborgen am Werk. Unser Handeln ist dann weniger ein Neuschaffen, sondern ein Fördern, so wie ein Therapeut Krankes heilt, indem er die gesunden Kräfte unterstützt und dadurch Besserung schafft. Solches Handeln hat sehr viel mit Vertrauen zu tun. Wir können nicht machen, dass alles gut wird. Aber wir können vertrauen, dass es immer Gutes schon gibt, lange bevor wir zu handeln beginnen.

4. Stufe: Hineinwirken

„... zu wandeln als am lichten Tag ...“. Unser Leitsatz bezieht unsere Kirche sehr eng auf die Gesellschaft. Eine Kirche, die sich als Teil der Gesellschaft verstehen will, braucht Organe, die gesellschaftliche Entwicklungen wahrnehmen können. Die offene Kirche braucht Kontaktflächen zur Öffentlichkeit. Dieser Leitsatz verpflichtet uns als Kirchenleitung, auf gesellschaftsbezogene Dienste zu achten, die beziehungsfähig sind zu den unterschiedlichen Bereichen und Milieus der modernen Gesellschaft.

Offensein, wahrnehmen, aufgreifen, Wirkung erzielen – Kirche sein und Kirche werden mit Herz, Aug, Hym und Händen. Das wollen wir.

Ein schöner Schluss? Noch nicht! Ich glaube, ich habe den Leitsatz, wenn ich ihn nur als Appell für eine dynamische und gesellschaftsbezogene Kirche auslege, noch nicht ganz verstanden. Aussagen über die Kirche sollen ja nicht beliebig oder modisch sein, sondern theologisch notwendig. Andernfalls könnte jemand das Bild einer ganz anderen Kirche daneben stellen.

Wo kommt dieser 4-fache Schritt von Offenheit, Wahrnehmen, Aufgreifen und Einwirken her? Er kommt nicht aus modernem Organisationsmanagement. Er bildet vielmehr einen zentralen Vorgang unseres Glaubens ab. Ich meine den Segen, den Segen Gottes. Der Segen Gottes vollzieht sich ja so:

1. Gott ist offen für uns. Er wendet uns sein Herz zu.
2. Gott nimmt uns wahr. Er erhebt sein Angesicht auf uns. Er sieht uns. Er antwortet uns, wenn wir ihn anrufen.
3. Segnend fördert Gott das Werk unserer Hände. Er schafft uns nicht neu, sondern greift auf, lässt gelingen, was wir als schwache Menschen tun.
4. „... es geht durch unsre Hände, kommt aber her von Gott“ (EG 508,2). Durch den Segen wirkt Gott in die Welt hinein. Er behütet und ist gnädig.

Dem segnenden Gott kann und soll die Kirche entsprechen. Wir werden zum Segen werden, wo der Segen zum Leitsatz für uns wird: wahrnehmend, aufgreifend, eingreifend. Es wird sein: eine offene Kirche.

Morgenandacht
am Samstag, 20. April 2002 Frühjahrssynode in Bad Herrenalb

(Dr. Trensky)

Leitsatz:

Wir wollen eine menschliche Gesellschaft gestalten, die von Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde geprägt ist.

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Malheur mit diesem Leitsatz ist ein doppeltes heute Morgen. Er ist erstens richtig – ja wir wollen das! Richtigkeiten freilich sind langweilig. Unrichtigkeiten fordern heraus, wecken Widerspruch, drängen zur Korrektur. Aber natürlich, Leitsätze müssen richtig sein und damit können wir vorerst leben.

Das zweite Malheur ist schwieriger zu handhaben. Unser Leitsatz heißt: Wir wollen eine menschliche Gesellschaft gestalten, die von Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde geprägt ist. Richtig! Aber wenn man anfängt darüber nachzudenken, fällt einem immer nur das **Gegenteil** ein – Unfreiheit, Ungerechtigkeit, unwürdige Lebensumstände, Hunger, Folter, Kindersterben, Zerstörung, Verwüstung. Wir müssen jetzt mit diesem zweiten Malheur umgehen. Und dabei haben wir es ja noch vergleichsweise gut: das wirklich große Elend spielt sich nicht direkt vor unserer Haustür ab. Obwohl: Auch bei uns steht's vornean in der Verfassung: Die Würde des Menschen ist unantastbar; das steht ja doch nicht umsonst dort, wir wissen es.

Meine Gedanken gehen bei diesem Leitsatz und bei dem Schwerpunktthema dieser Synode „Mission und Oekumene“ natürlich zurück in die Zeit, als ich viel häufiger und länger in Ländern unterwegs war, wo man es mit Freiheit, Gerechtigkeit und Wahrung der Würde des Menschen nicht so genau nahm. Als damals unsere Jahre in Ägypten langsam zu Ende gingen, da wurden wir oft gefragt, ob wir denn nicht verlängern wollten, noch ein paar Jahre bleiben. Als wir verneinten, war die nächste Frage, ob es uns denn nicht gefiele in Ägypten. Einmal habe ich geantwortet: Soviel Hornhaut auf der Seele kann mir gar nicht wachsen, als dass ich es in diesem wunderschönen und interessanten Land wirklich auf Dauer aushalten könnte. Unwürdige Lebensverhältnisse, Ungerechtigkeit wohin man blickt. Die eine oder andere **Kleinigkeit** hat man verändern helfen können, Bagatellen zumeist, für alles andere um einen herum hat man sie gebraucht, Hornhaut auf der Seele. Nach Deutschland zurück, ich weiß, das ist nicht wirklich die Lösung, für uns war es aber ein Stück Überwindung des **täglichen** Dilemmas.

Dabei haben wir zumindest versucht, glaube ich, vielen Menschen in unserer Umgebung gerecht zu werden, dem Schuhputzer vor der Kirche, den Hausangestellten, den Mitarbeitern der Deutschen Evangelischen Oberschule, den Schwestern und Brüdern aus den einheimischen Kirchen. Ja, ich glaube, wenn auch ein wenig mit Furcht und Zittern, dass wir ihnen im Wesentlichen gerecht geworden sind. Nur: zur Gerechtigkeit im **Großen** hat das wenig bis gar nichts beigetragen, und das ist das Dilemma. Wie damit klarkommen?

Gerecht sein, gerecht werden, gerecht machen – wir wissen es: Theologisch hat sich Martin Luther damit herumgeschlagen: wie bekomme ich einen gnädigen Gott, was hat es auf sich mit der Gerechtigkeit Gottes, habe ich eine Chance, vor Gott zu bestehen? Martin Luther hat uns bezeugt, dass ihm die Pforten des Paradieses aufgegangen sind, als er verstanden hatte, was Gerechtigkeit Gottes meint; dass sie nämlich im passiven Sinn zu verstehen ist: Gott in seiner Barmherzigkeit rechtfertigt uns durch den Glauben an Jesus Christus. Luther schreibt: „Nun fühle ich mich geradezu wie neugeboren und glaube, durch weit geöffnete Tore in das Paradies eingetreten zu sein.“ Über Freiheit und Gerechtigkeit hier bei uns auf Erden könnten wir ja gar nicht reden und nachdenken, wenn wir nicht vom Apostel Paulus, über Augustin und Luther teilhaben könnten an dieser Erfahrung, dass Gott selbst zuallererst **uns** gerecht gemacht hat durch den Glauben an Jesus Christus. Ohne diese Erfahrung des Glaubens wäre es blander Zynismus, einen solchen Leitsatz überhaupt zu formulieren.

Und so, wie es sich mit der Gerechtigkeit verhält, so verhält es sich auch mit der Freiheit. Auch hier hilft uns Martin Luther zu einem angemessenen Verständnis in seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“.

Die meisten von Ihnen werden die beiden aufeinander bezogenen Leitsätze kennen, die Luther an den Anfang stellt. Müssten sie kennen, denn ich habe sie hier im vergangenen Jahr schon zitiert und ich zitiere sie noch einmal zur Erinnerung: „Dass wir gründlich mögen erkennen, was ein Christenmensch sei und wie es getan sei um die Freiheit, die ihm Christus erworben und gegeben hat, davon St. Paulus viel schreibt, will ich setzen diese zwei Beschlüsse: ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.“ Und Martin Luther zitiert dann unter anderem aus Röm 13: „Ihr sollt niemand in etwas verpflichtet sein, außer dass ihr euch untereinander liebt. Liebe aber, die ist dienstbar und untertan dem, was sie lieb hat.“ Soweit Martin Luther.

Damit sind wir nun schon wieder ganz dicht an dem, was unser Leitsatz meint, und weshalb wir uns mit ihm beschäftigen heute Morgen und am letzten Tag der „Woche für das Leben“: Liebe aber, die ist, in aller Freiheit, dienstbar und untertan dem, was sie lieb hat. Wenn wir das so nachsprechen können, führt es uns zu dem dritten schwergewichtigen Begriff in diesem Leitsatz: der Würde des Menschen. Man kann als Christ nur beides aufeinander beziehen: Liebe, die dienstbar und untertan ist, um so die Würde des Menschen zu wahren.

Wir, meine Frau, unsere Kinder und ich, haben eine Zeitlang Wand an Wand gelebt mit Familie Kamradt. Familie Kamradt hat einen Sohn, Bernd, er war schwerst mehrfachbehindert und brauchte dauernde Pflege von zwei erwachsenen Personen, um ihn zu windeln, zu betten, an- und auszuziehen und so weiter. Als wir Bernd kennen lernten, war er wohl etwa 16, 17 Jahre alt. Und Tag für Tag, jahraus, jahrein haben Kamradts mit ihrer Tochter Bernd gepflegt, dieses Bündel Leben, bei dessen Anblick es einem schwer fiel, es als Mensch zu erkennen. Liebe aber, sagte Luther, ist dienstbar und untertan dem, was sie lieb hat. Wir haben das in der Nachbarschaft zu Kamradts erfahren. Und wir haben gelernt, was es heißt, die Würde des Menschen auch in Bernd zu erkennen und zu achten. Bernd konnte sich ärgern und er konnte sich freuen. Er ärgerte sich z. B., wenn seine Eltern einmal im Jahr für zwei Wochen Ferien nahmen und nicht rund um die Uhr für ihn da waren. Dann konnte er ganz ungnädige Laute von sich geben. Gefreut hat er sich, wenn er gebadet wurde oder wenn wir für ihn gesungen und musiziert haben, seine Laute waren dann richtig fröhlich. Und beides hat man sehr deutlich voneinander unterscheiden können. Kamradts haben uns durch ihren liebevollen Umgang mit Bernd gelehrt, die Würde des Menschen zu begreifen und ganz weit zu fassen. Sie haben uns gelehrt, die Würde des Menschen zu verbinden mit der biblischen Erkenntnis, dass die Liebe dienstbar und untertan ist dem, was sie lieb hat. Ohne sie wäre das, was Kamradts in der Sorge um ihren Bernd und die Wahrung seiner Würde geleistet haben, gar nicht möglich gewesen. Ich bin dankbar dafür, diese Erfahrung gemacht zu haben. Kamradts haben für uns den inneren Zusammenhang von Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde deutlich werden lassen, wenn man diese drei Begriffe theologisch – und nicht soziologisch oder politisch – zu verstehen sucht. Kamradts sind ihrem Bernd gerecht geworden, weil sie die Freiheit gelebt haben, die Gott in seiner uns gerecht machenden Liebe schenkt. Sie sind Bernd gerecht geworden, indem sie in der aufopferungsvollen Pflege seine Menschenwürde gewahrt haben. Sie sind uns gerecht geworden, indem sie es uns und unseren Kindern vorgelebt und vermittelt haben.

Nun heißt unser Leitsatz: Wir wollen eine **menschliche** Gesellschaft gestalten, die von Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde geprägt ist. Die Konsequenz aus dem, was theologisch zu den drei Begriffen Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde zu sagen war, heißt: **Wir können**, wenn überhaupt, immer nur eine **menschliche** Gesellschaft gestalten... Mehr bringen wir beim besten Willen nicht zustande. Immer werden wir hinter dem zurückbleiben, was Gott in seiner guten Schöpfung an Freiheit, Gerechtigkeit und Würde für uns und alle Kreatur vorgesehen hatte, alles bleibt menschlich, alles Stückwerk und auch der, der immer strebend sich bemüht, wird dadurch nicht erlöst werden.

Wir können immer nur eine **menschliche** Gesellschaft gestalten wollen, die von Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde geprägt ist. **Die** allerdings sollen wir auch wirklich gestalten wollen, um Gottes Willen und mit seiner Hilfe. Was das konkret heißt, steht alles in der Bibel, z. B. Matth 25 oder Luk 10.

Amen.

Anlage 17

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 2002
Beantwortung der Zusatzfrage des Synodalen Rave vom 22. Oktober 2001, (Verhandlungen der Landessynode Nr. 11, 2002, Seite 19 und Anlage 20)

Fragestunde OZ 11/1 Synodaler Rave

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Synodale Rave hatte zur Frage 11/1 noch den Wunsch geäußert, auch den Gesamtdeckungsbedarf der jeweiligen Arbeitsfelder zu erhalten.

Die Ergebnisse sind auf anliegender Übersicht dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

gez.

B. Bauer

Oberkirchenrätin

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 23.07.02

Deckungsbedarf der jeweiligen Arbeitsfelder nach den Haushaltsplänen 1987 und 2002

1	2	3	4	5	6	7	8
Bezeichnung	Ansätze 1987-gerundet	Ansätze 2002	Differenz	Ansätze 2002 *	Differenz	Soll 2002 bei 2 % + je Jahr = 30 %	Differenz zu 2002 *
Evang. Studentengemeinden	524.000 €	799.400 €	275.400 € 53%	590.000 €	66.000 € 13%	681.200 €	91.200 € 15%
Krankenhauspfarrämter	1.935.000 €	2.555.100 €	620.100 € 32%	1.987.400 €	52.400 € 3%	2.515.500 €	528.100 € 27%
Kirchl. Dienst i.d. Arbeitswelt	523.000 €	692.203 €	169.203 € 32%	617.303 €	94.303 € 18%	679.900 €	62.597 € 10%
Mission und Ökumene	4.029.000 €	4.795.099 €	166.099 € 4%	4.700.499 €	71.499 € 2%	6.017.700 €	1.317.201 € 28%

* = Bereinigt um Posten Versorgungssicherung und Substanzerhaltung da in 1987 noch nicht dezentral veranschlagt

Spalte 7 Steigerung der Ansätze 1987 um 30 %

Spalte 8 Differenz zu Spalte 5 weist die Kürzungen aus